4° Box
105 c/1818

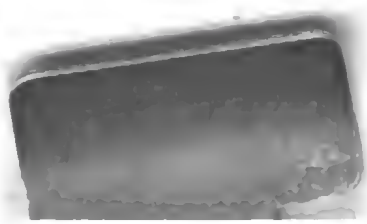

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Bayerische Staatsbibliothek München

Amts-Blatt

der

Königlich Preußischen Regierung

zu

Merseburg.

Abgegeben v. d. Bibliothek d. Auswärtigen Amts.

1858.

Merseburg.
Druck von Carl Jurk.

Digitized by Google

Digitized by Google

Bayerische Staatsbibliothek München

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

1. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 2. Januar 1858.

Nr. 1. Die am 12. Januar 1858 stattfindende Eröffnung der beiden Häuser des Landtags betr.

Unter Bezugnahme auf die Seite 1032. der diesjährigen Gesetz-Sammlung sub Nr. 4816 publicirte Allerhöchste Verordnung vom 18. d. M., durch welche die beiden Häuser des Landtags der Monarchie auf den 12. Januar k. J. einberufen sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über die Zeit und den Ort der Eröffnungs-Sitzung in dem Büreau des Herrenhauses (Leipziger Straße Nr. 3.) und in dem Büreau des Hauses der Abgeordneten (Leipziger Straße Nr. 55.) am 10. und 11. Januar k. J. in den Stunden von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends und am 12. Januar k. J. in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Büreaus werden auch die Eintrittskarten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben, wie auch sonst etwa noch erforderliche Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 22. December 1857.

Der Minister des Innern.
v. Westphalen.

Nr. 2. Die Ergänzungswahl der Mitglieder und Stellvertreter der Handelskammer in Halle auf das Jahr 1858 betr.

Bei der am 4. November d. J. nach Maßgabe der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 29. December 1856 stattgehabten Ergänzungswahl der Mitglieder und Stellvertreter der Handelskammer für Halle und die Saalörter sind auf das Jahr 1858

die Kaufleute Brauer, Kersten und Räumann in Halle zu Mitgliedern und
der Kaufmann Werther daselbst als Stellvertreter

wiedergewählt und diese Wahlen durch Ober-Präsidial-Erlaß vom 15. December d. J. bestätigt worden. Merseburg, den 22. December 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 3. Die Arznei-Taxe pro 1858 betr.

Unter Berücksichtigung der eingetretenen Veränderungen in den Einkaufspreisen mehrerer Droguen und der dadurch nothwendig gewordenen Aenderung in den Taxpreisen der betreffenden Arzneimittel habe ich eine neue Auflage der Arznei-Taxe ausarbeiten lassen, welche mit dem 1. Januar 1858 in Kraft tritt.

Berlin, den 10. December 1857.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
(gez.) von Raumer.

Digitized by Google

Vorstehendes Publicandum bringen wir hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Arznei-Taxe in allen inländischen Buchhandlungen zu dem Preise von 10 Sgr. pro Exemplar zu beziehen ist.

Merseburg, den 29. December 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 4. Ablösung von Domanial-Prästationen.

Zur Ermittelung unbekannter Interessenten und zur Feststellung der Legitimation werden folgende, bei der unterzeichneten Regierung in deren Verwaltungsbezirke anhängiger Regulirungen:

1) die Ablösung der dem Rentamte Weißenfels von Grundstücken der Gemeindeverbände Schwerzau, Döbris, Oberwerschen, Hohenmölsen mit Kaschütz, Kössuln und Wuschlaub,
2) die Ablösung der dem Rentamte Zeitz von Grundstücken der Gemeindeverbände Wuitz und Reuden,
3) die Ablösung der den Rentämtern Heldrungen und Sangerhausen von Grundstücken des Gemeindeverbandes Artern

zustehenden Abgaben und Leistungen,

hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Alle diejenigen, welche bei diesen Auseinandersetzungen ein Interesse zu haben vermeinen und zu denselben zeither nicht zugezogen sind, werden aufgefordert, sich spätestens zu den auf

den 13. Februar 1858, Vormittags 11 Uhr,

ad 1. im Rentamte Weißenfels,
" 2. " " Zeitz,
" 3. " " Heldrungen,

angesetzten Terminen zu melden, widrigenfalls sie die Auseinandersetzungen sowie alles das, was mit den seither aufgetretenen Inhabern der betreffenden Grundstücke festgestellt worden ist, selbst im Fall einer Verletzung, gegen sich gelten lassen müssen und mit keinen Einwendungen dagegen gehört werden.

Merseburg, den 23. December 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 5. Verpachtung der Königlichen Amtsmühlen zu Fürstenwalde.

Höherer Bestimmung zufolge sollen die bei der Stadt Fürstenwalde im Lebuser landräthlichen Kreise an der Spree belegenen Königlichen Amtsmühlen vom 1. Juni 1858 bis 1. Juli desselben Jahres und von da ab auf 18 Jahre im Wege des öffentlichen Ausgebots verpachtet werden.

Wir haben zu diesem Zwecke einen Licitationstermin auf

den Vierzehnten Januar 1858, Vormittags Eilf Uhr,

im hiesigen Königlichen Regierungsgebäude vor dem Herrn Regierungsrath von Hake anberaumt.

Wer als Bieter zugelassen zu werden wünscht, hat dem gedachten Commissarius den Nachweis über seine Qualification zur Uebernahme der Pachtung und zum Betriebe

Digitized by Google

des Müllergewerbes, sowie über seine Solidität, und endlich über den Besitz eines disponibeln Vermögens von 20,000 Thlr. zu führen.

Das Nähere über diese Verpachtung ergeben die speciellen Verpachtungs-Bedingungen, welche nebst den Regeln der Licitation vom 1. December d. J. ab in unserer Domainen-Registratur während der Dienststunden eingesehen werden können, und von denen wir auf Verlangen gegen Erstattung der Copialien Abschrift ertheilen werden.

Frankfurt a. d. O., den 3. November 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 6. Ausgelooste Rentenbriefe der Provinz Sachsen pro 1. April 1858.

In dem am 16. November d. J. zur Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen für das laufende Halbjahr (1. October 1857 bis ult. März 1858) in Gemäßheit des Gesetzes vom 2. März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken abgehaltenen Termine sind folgende Rentenbriefe:

1) Littera A. à 1000 Thlr., 22 Stück, nämlich:

Nr. 279. 487. 878. 1344.1557. 1809. 2046. 2224. 2423. 2760. 2938. 3028. 3066. 3145. 3945. 4047. 4159. 4232. 4233. 4944. 5261. 5841.;

2) Littera B. à 500 Thlr., 5 Stück, nämlich:

Nr. 10. 524. 1137. 1342. 1622.;

3) Littera C. à 100 Thlr., 27 Stück, nämlich:

Nr. 98. 390. 748. 903. 907. 952. 1040. 1411. 1641. 1865. 2867. 3055. 3125. 3442. 3614. 3659. 3780. 4400. 4459. 5005. 5088. 5417. 5525. 5943. 6080. 6882. 7420.;

4) Littera D. à 25 Thlr., 25 Stück, nämlich:

Nr. 50. 914. 1159. 1317. 1367. 1371. 1720. 1725. 1896. 2321. 2724. 2833. 2916. 3254. 4226. 4650. 4713. 4854. 5034. 5073. 5450. 5724. 5890. 6071. 6327.;

5) Littera E. à 10 Thlr., 1891 Stück, nämlich:

Nr. 81—90. 191—197. 221—230. 251—266. 268—270. 301. 303—310. 341—350. 401. 403—410. 441—443. 445—450. 471—476. 478—480. 511—516. 518—525. 527—530. 532—540. 571—580. 601—608. 610. 641—650. 731—733. 735—740. 791—800. 841. 843. 844. 846—849. 861. 862. 864—870. 881—890. 951. 954. 956—960. 991—1000. 1001. bis 1010. 1091—1100. 1212—1217. 1219. 1220. 1231—1240. 1291. bis 1310. 1561—1564. 1566—1570. 1592—1600. 1611—1620. 1651—1660. 1701—1707. 1709—1715. 1718—1720. 1771—1777. 1779. 1780. 1801. bis 1810. 1912—1914. 1916—1920. 2011—2020. 2041—2050. 2071. bis 2080. 2101—2107. 2109. 2110. 2121—2130. 2171. 2173—2180. 2201. bis 2203. 2205—2220. 2231—2240. 2321. 2322. 2324 - 2330. 2351. bis 2360. 2452—2456. 2458—2460. 2611—2620. 2631—2633. 2635—2640. 2671—2685. 2687—2690. 2711. 2712. 2714—2720. 2771—2780. 2801.

Digitized by Google

bis 2810. 2851. 2852. 2854—2860. 2871—2880. 2961—2980. 3001. bis 3010. 3032—3039. 3131—3140. 3211—3220. 3301—3310. 3381—3390. 3481—3490. 3591—3600. 3641—3650. 3701—3706. 3708—3710. 3751. bis 3760. 3801—3815. 3841. 3843—3850. 3891. 3892. 3894—3897. 3899. 3900. 3961—3963. 3965. 3967—3970. 3981. 3982. 3984—3990. 4001—4010. 4081—4090. 4141—4150. 4181—4190. 4201—4204. 4206. bis 4210. 4481—4496. 4498—4500. 4511—4520. 4541—4549. 4551. bis 4557. 4559. 4560. 4621—4630. 4711—4730. 4821—4840. 4861—4880. 4951—4960. 5001—5010. 5121—5130. 5161—5164. 5166—5170. 5191. bis 5210. 5231—5239. 5261—5270. 5281—5290. 5331—5340. 5351. bis 5360. 5421—5430. 5561—5570. 5611—5620. 5641—5660. 5671—5690. 5731. 5733—5740. 5761—5770. 5791—5794. 5796—5800. 5871. 5872. 5874—5880. 5911—5914. 5916. 5918—5920. 5941—5950. 5981—5990. 6011—6018. 6020. 6301—6310. 6401—6410. 6422—6430. 6441—6455. 6457—6460. 6481—6490. 6531—6550. 6641—6650. 6841—6850. 6961. bis 6970. 7111—7120. 7141—7150. 7161—7166. 7168—7170. 7231. bis 7240. 7281—7290. 7321—7330. 7491—7500. 7531—7540. 7621—7630. 7641—7690. 7721—7730. 7751—7760. 7821—7830. 7891—7900. 7931. bis 7950. 7971—7980. 8021—8030. 8041—8050. 8061—8070. 8101. bis 8110. 8131—8140. 8161—8170. 8301—8310. 8361—8370. 8391—8400. 8461—8470. 8501—8510. 8531—8550. 8581—8600. 8631—8640. 8681. bis 8700. 8711—8720. 8871—8890. 8901—8910. 8941—8950. 8971. bis 8980. 9041—9060. 9131—9140. 9311—9320. 9371—9380. 9441—9450. 9461—9490, 9541—9550. 9571—9590. 9601—9610. 9621—9630. 9751. bis 9760. 9801—9810. 9831—9840. 9871—9890.

ausgelooſt worden.

Die Zahlung der Beträge derſelben erfolgt vom 1. April 1858 ab auf der Kaſſe der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4. hierſelbſt, in den Vormittagsſtunden von 9 bis 12 Uhr, gegen Zurücklieferung der ausgelooſten Rentenbriefe in coursfähigem Zuſtande und Quittungsleiſtung nach einem bei der Kaſſe in Empfang zu nehmenden Formulare.

Mit dem 31. März 1858 hört die weitere Verzinſung der gedachten Rentenbriefe auf und muß daher mit denſelben der dazu gehörige Zinscoupon Serie I. Nr. 16. unentgeltlich mit abgeliefert werden, widrigenfalls für den fehlenden Coupon der Betrag deſſelben vom Capitale zurückbehalten wird.

Indem wir die Inhaber der ausgelooſten Rentenbriefe hierdurch auffordern, vom 1. April 1858 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß ſich unſere Rentenbankkaſſe auf eine Ueberſendung des Geldbetrages an Privatperſonen mit der Poſt nicht einlaſſen darf.

Magdeburg, den 16. November 1857.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachſen.

Digitized by Google

Nr. 7. Ausgelooste Schuldverschreibungen der Eichsfeldschen Tilgungskasse.

In dem am 16. d. M. zur Ausloosung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Provinzial-Rentenbank vereinigten Eichsfeldschen Tilgungskasse für des Halbjahr 1. Januar bis ultimo Juni 1858 hierselbst abgehaltenen Termine sind folgende Schuldverschreibungen

1) von Littera A. à 3½ %:

Nr. 157. 238. 300. und 308 zu je 500 Thlr., Nr. 469. zu 400 Thlr., Nr. 363. zu 50 Thlr., Nr. 750. zu 25 Thlr.; in Summa 2,475 Thlr.

2) von Littera B. à 4 %:

Nr. 39. 145. 390. 656. 2449. 2711. 3183. 3334. 4120. und 4259. zu je 500 Thlr., Nr. 1735. 1785. 1875. 1897. 2019. 2323. und 2549. zu je 100 Thlr.; in Summa 5,700 Thlr.,

ausgelooſt worden.

Die Zahlung der Beträge derselben und der halbjährigen Zinsen pro 1. Januar bis ultimo Juni 1858 erfolgt vom 1. Juli 1858 ab, je nach der Wahl der Interessenten, entweder

a) auf der Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4. hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, sofort gegen Zurücklieferung der ausgelooſten Schuldverschreibungen im coursfähigen Zustande, oder

b) auf der Königlichen Kreiskasse in Heiligenstadt innerhalb 10 Tage nach der an dieselbe im coursfähigen Zustande bewirkten Uebergabe der Schuldverschreibungen gegen Rückgabe der von der Kreiskasse darüber einstweilen auszustellenden Empfangsbescheinigung.

Ueber den gezahlten Geldbetrag ist außerdem von dem Präsentanten der Schuldverschreibungen nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare Quittung zu leisten.

Mit dem 30. Juni 1858 hört die weitere Verzinsung der gedachten Schuldverschreibungen, welche bis ultimo 1857 mit Zinscoupons versehen sind, auf, und werden daher zu denselben neue Zinscoupons vom Jahre 1858 ab nicht ausgereicht werden.

Indem wir die Inhaber der ausgelooſten Schuldverschreibungen hierdurch auffordern, vom 1. Juli 1858 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß sich die betreffenden beiden Kassen auf eine Uebersendung des Geldbetrages an Privatpersonen mit der Post nicht einlassen dürfen.

Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, in frühern Terminen ausgelooſten, aber noch nicht realisirten Schuldverschreibungen und zwar vom Ausloosungstermine

a) den 1. Juli 1854, die 4 % Schuldverschreibung Nr. 2211. à 5 Thlr.;

b) den 1. Januar 1855, die 3½ % Schuldverschreibungen Nr. 450. à 10 Thlr., Nr. 468. à 5 Thlr.,
die 4 % Schuldverschreibungen Nr. 1743. und 2920. à 10 Thlr., Nr. 1624. à 5 Thlr.;

c) den 1. Januar 1856, die 4 % Schuldverschreibung Nr. 4209. à 100 Thlr.;

d) den 1. Juli 1856, die 3½ % Schuldverschreibung Nr. 484. à 25 Thlr.,
die 4 % Schuldverschreibungen Nr. 576. à 500 Thlr., Nr. 22. à 25 Thlr.;

Digitized by Google

e) den 1. Januar 1857, die 3½ % Schuldverschreibung Nr. 405. à 25 Thlr., die 4 % Schuldverschreibungen Nr. 804. à 500 Thlr., Nr. 2538. à 100 Thlr.;
f) den 1. Juli 1857, die 3½ % Schuldverschreibung Nr. 467. à 25 Thlr., die 4 % Schuldverschreibung Nr. 4051. à 25 Thlr.,

hierdurch auf, dieselben bei unserer Rentenbankkasse hierselbst oder bei der Kreiskasse in Heiligenstadt zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Magdeburg, den 17. November 1857.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Personal-Chronik.

Nr. 8. Der bisherige Büreau-Diätarius Heydrich ist zum Regierungs-Secretariats-Assistenten ernannt worden.

Nr. 9. Der Canzlist Berthold in Schlieben ist unter dem 27. November c. als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungsbank für Deutschland an Stelle des bisherigen Agenten dieser Gesellschaft, Bürgermeister a. D. Flachs daselbst, bestätigt worden.

Nr. 10. Die erste Lehrer- und Cantorstelle in Brücken, Ephorie Sangerhausen, Privat-Patronats, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 11. Die Rector- und erste Lehrerstelle an der Stadtschule zu Gerbstädt, Königlichen Patronats, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 12. Der bisherige Forstaufseher Engelhardt Könnecke zu Sieb in der Oberförsterei Hohenbucko ist zum Förster daselbst ernannt.

Nr. 13. Die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Mühlberg in der Diöces Liebenwerda ist durch das Ableben des Oberpfarrers Stößner vacant geworden.

Nr. 14. Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Grassau mit Grünwulsch und Bülitz in der Diöces Stendal ist der bisherige Predigtamts-Candidat Christoph Andreas Bonhage berufen und bestätigt worden.

Nr. 15. Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Rothenberga mit Bernsdorf und Billroda in der Diöces Eckartsberga ist der bisherige Predigtamts-Candidat Heinrich Julius Gelpke berufen und bestätigt worden.

Nr. 16. Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Bömenzien mit Klein-Aulosen in der Diöces Seehausen a./A. ist der bisherige Hülfsprediger in Osterburg, Dr. Carl Wilhelm Ludwig Krüger, berufen und bestätigt worden.

Redigirt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Merseburg, gedruckt bei Carl Jurk.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

2. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 9. Januar 1858.

Das 65. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1857 enthält unter Nr. 17.

Nr. 4811. Allerhöchster Erlaß vom 26. October 1857, betreffend die Bestätigung des „Reglements der Pommerschen Landschaft von 1781, revidirt von den in den Jahren 1847, 1850 und 1857 gehaltenen Generallandtagen."

Das 66. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1857:

Nr. 4812. Allerhöchster Erlaß vom 26. October 1857, betreffend die Erhebung des Brückengeldes für die Benutzung der Oderbrücke bei Steinau im Regierungsbezirk Breslau.

Nr. 4813. Allerhöchster Erlaß vom 26. October 1857, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Bismark bis zur Osterburger Kreisgrenze in der Richtung auf Meßdorf zum Anschluß an die von dort nach Osterburg erbaute Chaussee.

Nr. 4814. Verordnung, die Einführung der Gesetze über ein allgemeines Landesgewicht vom 17. Mai 1856 und über das Münzwesen und Münzgewicht vom 4. und 5. Mai 1857 in den Jadegebieten betreffend. Vom 2. November 1857.

Nr. 4815. Bekanntmachung, betreffend das Fortbestehen der Berlinischen Feuer-Versicherungsanstalt und die Bestätigung des Nachtrags vom 27. April 1857 zu den Verfassungsartikeln der Berlinischen Feuer-Versicherungsanstalt vom 11. December 1812, 29. September 1827 und 21. December 1842. Vom 27. November 1857.

Nr. 4816. Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 18. December 1857.

Das 67. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1857:

Nr. 4817. Allerhöchster Erlaß vom 16. November 1857, betreffend die Genehmigung der Beschlüsse des Kreises Rummelsburg wegen Erhöhung des Zinsfußes von vier auf fünf Procent für die nach dem Privilegium vom 1. Juni 1854 auszufertigenden Kreischausseebau-Obligationen.

Nr. 4818. Allerhöchster Erlaß vom 5. December 1857, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts zur Durchführung der Retablissementspläne für die Stadt Memel und Vorstadt Litte.

Digitized by Google

Nr. 4819. Verordnung, betreffend die Großherzoglich Sächsischen und die Herzoglich Sachsen-Coburg Gothaschen Kassenanweisungen. Vom 21. December 1857.

Nr. 4820. Verordnung, betreffend das Verbot der Zahlungsleistung mittelst ausländischer Banknoten und ähnlicher Werthzeichen. Vom 28. December 1857.

Nr. 18. Erledigte Kreis-Physicatsstelle zu Weißenfels.

Durch das Ableben des Kreis-Physikus Dr. Schuster ist das Physicat des Weißenfelser Kreises erledigt. Wir fordern qualificirte Bewerber auf, unter Einreichung ihrer Zeugnisse und des Lebenslaufes binnen 4 Wochen ihre Meldungen bei uns einzureichen.

Die interimistische Verwaltung des Amtes ist dem Dr. Richter zu Weißenfels übertragen worden. Merseburg, den 5. Januar 1858.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 19. Verlegung des Termins zum Verkauf einiger Parzellen des Eisenhüttenwerkes zu Peitz mit Gebäuden.

Der nach unserer Bekanntmachung vom 12. v. M. auf den 14. d. M. anberaumte Termin zum Verkaufe einiger mit Gebäuden besetzten Parzellen des Königlichen Eisenhüttenwerkes zu Peitz wird, höherer Anordnung zufolge, hierdurch aufgehoben und anderweitig nach Maßgabe unserer obigen Bekanntmachung auf

den 21. Januar 1858, Vormittags Eilf Uhr,

in dem Geschäftslokale des Königlichen Hüttenamtes zu Peitz verlegt.

Frankfurt a. d. O., den 7. December 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 20. Die Realisirung ausgelooster Rentenbriefe betr.

Von den Königlichen Ministerien für die Finanzen und für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ist bestimmt worden, daß den Inhabern von ausgelooften und gekündigten Rentenbriefen bis auf Weiteres gestattet sein soll, die zu realisirenden Rentenbriefe nebst den zugehörigen nicht fällig werdenden Coupons mit der Post an die Rentenbankkasse einzusenden und unter Beifügung einer gehörigen Quittung die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Wir machen dies mit dem Bemerken bekannt, daß die mit beizufügende Quittung in folgender Form auszustellen ist:

Quittung.

Die Valuta der nachstehend verzeichneten ausgelooften Rentenbriefe, nämlich:

1) Lit. ..... Nr. ..... à ..... Thlr. Capital,

2c. 2c.

mit zusammen

(buchstäblich) ..... Thalern

von der Königlichen Rentenbankkasse in Magdeburg baar und richtig empfangen zu haben, bescheinigt durch diese Quittung

..... den ... ten ..... 185 ..

N. N.

Magdeburg, den 28. December 1857.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Digitized by Google

Extract

Nr. 21.

aus der 12ten Rechnung der Hauptkasse der Magdeburgschen Land-Feuer-Societät vom Jahre 1856.

Tit.	Einnahme.	Thlr.	sgr.	pf.
1.	An Bestand, incl 70,500 Thlr. in Activis	75,928	5	—
2.	An Zinsen von belegten Capitalien, nach Abzug der gezahlten Zinsen von Bank-Anlehnen	2,923	11	—
3.	An Beiträgen:			
	a) Reste aus frühern Ausschreiben 5,780 Thl. 22 sg. 3 pf.			
	b) Beiträge zum 22. u. 23. Ausschreiben 221,944 » 1 » 8 »			
	c) Eintrittsgeld der neuen Interessenten 194 » 11 » 6 »	227,919	5	5
	Anmerkung. Die Beiträge zum 24. Ausschreiben vom 31 December 1856 können erst in der Rechnung pro 1857 in Einnahme erscheinen.			
4.	An zufälligen Einnahmen (durch Auslosung und Wiederankauf von Activis)	78	22	6
	Summa . .	306,849	13	11
	Ausgabe.			
1.	An Brandentschädigungen und dazu gehörigen Nebenkosten.			
	a) Indemnisation:			
	1) für Brandschäden aus frühern Jahren 21,371 Thl. 28 sg. 11 pf.			
	2) für dergl. aus dem Jahre 1856 189,169 » 19 » 3 »			
	b) Prämien für Spritzen- und sonstige Löschhülfe . . . . . 3,816 » — » — »			
	c) Diäten und Reisekosten wegen der Untersuchung . . . . . 722 » 20 » — »			
	d) Taxationskosten wegen brandbeschädigter und resp. wieder aufgebauter Gebäude 406 » 28 » — »	215,487	6	2
	An Indemnisation ist zu zahlen geblieben bis ult. December 1856 . . 125,448 Thlr. 16 Sgr. 5 Pf.			
2.	An Prämien für Entdeckung von Brandstiftern	715	—	—
3	An Bonificationen auf neue Feuerspritzen	1,233	27	10
4	An Verwaltungskosten:			
	a) fixirtes Gehalt und Pension . 10,090 Thl. 15 sg. — pf.			
	b) Gehalt und Emolumente der Kreis-Rendanten . . . . . 2,464 » 26 » 7 »			
	c) Revisions- und Abschätzungskosten wegen der Versicherung u Aufnahme 3,118 » 1 » 6 »			
	d) Büreaukosten, Druckkosten, Copialien ꝛc. 647 » 23 » 9 »			
	e) Gerichts- und Prozeßkosten . . 100 » 18 » 2 »	16,421	25	—
	Latus . .	233,957	29	—

Digitized by Google

Tit.	Ausgabe.	Thlr.	sgr.	pf.
	Transport . .	234,957	29	—
5.	Für Bauten, Utensilien, Lasten und Abgaben	41	24	9
6.	An zufälligen Ausgaben, incl. 3,363 Thlr. 27 Sgr. 10 Pf. an das ausgeschiedene Fürstenthum Erfurt herausgezahlten Bestands-Antheil	3,458	21	—
	Summa . .	237,458	14	9
	Abschluß.			
	Die Einnahme beträgt	306,849	13	11
	Die Ausgabe beträgt	237,458	14	9
	Bleibt Bestand incl. 63,000 Thlr. in Activis . .	69,390	29	2

Bemerkungen.

Die Gesammt-Versicherungssumme pro 1856 betrug:

in 1ster Klasse	10,684,000 Thlr.			
in 2ter "	34,831,350 "			
in 3ter "	16,325,300 "	61,840,650	—	—
Die nach §. 61. des Reglements reducirte Beitragssumme betrug in sämmtlichen 20 Societätskreisen		38,232,650	—	—
Sämmtl. im J. 1856 ins Soll gestellte Ausgaben beliefen sich auf		336,436	23	3

Hierunter befinden sich an Brandentschädigungen:
309,534 Thlr. 8 Sgr. 6 Pf.

Zur Deckung sämmtlicher Soll-Ausgaben hätten die Beiträge zu den beiden im Jahre 1856 erlassenen Ausschreiben zusammen auf 26 Sgr. 8 Pf. pro 100 Thaler der reducirten Beitragssumme festgesetzt werden müssen; es sind aber dieselben zur Erleichterung für die Interessenten nur auf zusammen 21 Sgr. 8 Pf. und zwar zum 23. Ausschreiben vom 30. Juni 1856 auf 13 Sgr. 4 Pf. und zum 24. Ausschreiben vom 31. December 1856 auf 8 Sgr. 4 Pf. festgesetzt worden, und bleiben mithin 5 Sgr. pro Cent für die nächsten Ausschreiben event. vorbehalten.

Die wirklich ausgeschriebenen Beiträge machen auf 100 Thaler der vollen Versicherungssumme:

in 1ster Klasse	8 Sgr.	8 Pf.,		
in 2ter "	13 "	— "		
in 3ter "	17 "	4 "		
wodurch im Ganzen einkommen mußten			276,124	20 10

Die Zahl der verschiedenen Brandschäden, für welche im Jahre 1856 die Indemnisation in Soll-Ausgabe gestellt worden, beträgt 129. Unter diesen Brandschäden hat allein der große Brand zu Schleiz eine Ausgabe von circa 196,000 Thlr.

Digitized by Google

veranlaßt, während die sämmtlichen 144 Brände des Jahres 1855 nur eine Ausgabe von 94,548 Thlr. 9 Sgr. 6 Pf. erforderten.

Magdeburg, den 20. November 1857.

Hauptkasse der Magdeburgschen Land-Feuer-Societät.

Faber, General-Rendant.

Vorstehender Extract wird hierdurch in Gemäßheit des §. 110. des Societäts-Reglements vom 28. April 1843 zur Kenntniß der betreffenden Interessenten gebracht.

Der General-Director der Magdeb. Land-Feuer-Societät

Graf von der Schulenburg.

Nr. 22. Die Schlachtsteuersätze für Ziegenlämmer in den Städten Halle und Zeitz betr.

Auf Grund des §. 11 b. des Gesetzes vom 30. Mai 1820 ist durch ministerielle Entscheidung vom 15. d. M. bestimmt worden, daß bei Erhebung der Schlachtsteuer ein besonderer Stücksatz für Ziegenlämmer in der Stadt Halle nach dem Gewichte von Drei und Einem halben Pfunde, und in der Stadt Zeitz nach dem Gewichte von Vier Pfunden für jedes Ziegenlamm vom 1. Januar 1858 ab zugelassen werden solle.

Dies wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß an der Höhe der bestehenden übrigen Stücksätze nichts geändert wird.

Magdeburg, den 28. December 1857.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath u. Provinzial-Steuer-Director von Jordan.

Nr. 23. Hypothekensachen.

Die im 29. Stück des diesjährigen Regierungs-Amtsblattes bekannt gemachten Hypothekentabellen sind in die Hypothekenbücher übertragen und wird nun der Erwerb neuer Hypothekenrechte an den darin bemerkten Grundstücken lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, der Allgemeinen Gerichts- und Hypotheken-Ordnung beurtheilt werden. Zeitz, den 10. October 1857.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Nr. 24. Ausgelooste Leipziger Stadt-Scheine der Anleihe vom Jahre 1830.

Bei der heute öffentlich erfolgten Ausloosung 3prozentiger Capitalscheine des Französischen Kriegsschulden-Tilgungsfonds sind die in nachstehender Liste sub I. verzeichneten Nummern gezogen worden, deren Nominalcapitalbeträge nebst den davon bis ultimo Juni 1858 laufenden Zinsen, vom 1. gedachten Monats an, gegen Rückgabe dieser Scheine sammt Talons und Coupons **bei unserer Stiftungsbuchhalterei** ausgezahlt werden sollen.

Wir fordern die Inhaber derselben hiezu mit dem Bedeuten auf, daß ihnen im Falle der Nichterhebung des Capitals die etwa auf spätere Termine erhobenen, mithin indebite gezahlten Zinsen davon am Capitale bei dessen späterer Erhebung werden gekürzt werden.

Das Nämliche findet in Absicht auf dergleichen indebite erhobene Zinsen der sub II. verzeichneten, in früheren Ausloosungsterminen herausgekommenen Nummern statt, an deren Präsentation zur Einlösung die säumigen Interessenten hierdurch wiederholt erinnert werden.

Leipzig, den 3. December 1857.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Berger.

Digitized by Google

I.

Liste der am 3. December 1857 ausgelooften Stadt-Schuldscheine.

1000 Thaler Capital Litt. A.

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
16	138	243	295	365	389	444	491	645
29	180	257	312	369	397	454	531	654
31	202	263	352	374	436	458	614	729
64	221	275	356					

500 Thaler Capital Litt. B

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
42	234	525	636	718	851	1022	1238	1368
92	251	533	641	739	864	1112	1246	1379
93	312	548	653	797	869	1156	1249	1452
100	359	559	658	817	896	1173	1251	1456
119	398	579	663	822	898	1189	1268	1457
128	461	582	673	837	899	1194	1327	1494
145	488	596	678	839	904	1219	1354	1524
196	513	602	716	841	938	1232		

200 Thaler Capital Litt C.

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
21	167	454	638	959	1131	1344	1622	1865
30	182	456	738	964	1155	1387	1657	1878
40	187	476	757	970	1158	1420	1693	1879
81	218	489	771	989	1166	1431	1711	1905
91	241	490	779	994	1171	1433	1732	1925
120	247	493	793	1006	1204	1484	1751	1976
124	268	52[illegible]	851	1055	1229	1492	1774	1981
133	293	532	900	1081	1232	1505	1783	2013
142	333	555	913	1097	1234	1568	1840	2082
149	337	615	917	1119	1305	1602	1849	2085
163	379	620	953	1122	1340	1615		

100 Thaler Capital Litt. D.

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
6	286	598	847	1096	1337	1630	1917	2069
12	330	602	858	1109	1350	1631	1924	2070
72	379	623	890	1114	1365	1668	1928	2094
120	388	632	894	1130	1454	1679	1932	2096
150	393	668	929	1171	1476	1689	1943	2104
166	437	735	970	1177	1504	1690	1953	2106
244	476	746	992	1209	1514	1700	1965	2142
246	550	747	1015	1273	1549	1749	1985	2168
259	553	777	1017	1293	1557	1763	1998	2178
266	558	833	1018	1312	1558	1786	2013	2187
277	577	842	1089	1318	1574	1837	2056	

Digitized by Google

50 Thaler Capital Litt. E.

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
6	142	266	364	514	554	673	758	944
86	171	272	462	519	612	680	779	968
137	228	346	488	535	627	738	876	

25 Thaler Capital Litt. F.

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
17	196	335	544	667	852	977	1036	1082
23	199	465	557	721	906	990	1048	1140
105	246	471	637	745	934	1011	1054	1154
119	272	527	638	796	958	1032	1057	1176
188	282	534	666					

II.

Liste der früher ausgelooſten,

noch nicht zur Einlöſung präſentirten 3 % Stadtſcheine.

Litt. B. Nr. 90, 516, 802, 1224.
" C. " 604, 640, 829, 1002, 1104, 1283, 1523.
" D. " 64, 851, 1119, 1161, 1474, 1736, 2091, 2129.
" E. " 287, 529, 829, 998.
" F. " 82, 435, 607, 749, 765, 787, 803, 811, 857, 939, 943, 963, 1045, 1134.

Perſonal-Chronik.

Die Schul- und Küſterſtelle in Döbris, Ephorie Weißenfels, Königlichen Patronats, iſt durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt. Nr. 25.

Die Schul- und Küſterſtelle in Sietzſch, Ephorie Gollme, Privat-Patronats, iſt durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers erledigt. Nr. 26.

Die Cantor- und zweite Knabenlehrerſtelle an der Stadtſchule zu Hettſtädt, Ephorie Mansfeld, Privat-Patronats, kommt zum 1. April k. J. ab durch die freiwillige Emeritirung ihres bisherigen Inhabers zur Erledigung. Nr. 27.

Dem zur Forſtverſorgung berechtigten Jäger Carl Herrmann Theodor Märker iſt die Forſtaufſeherſtelle zu Zahna in der Oberförſterei Seyda vom 1. December c. ab definitiv verliehen worden. Nr. 28.

Des Königs Majeſtät haben mittelſt Allerhöchſten Erlaſſes vom 24. October d. J. dem evangeliſchen Pfarrer Reichold in Bottendorf, Diöces Artern, zu ſeinem 50jährigen Amtsjubiläo den rothen Adler-Orden 4. Klaſſe mit der Zahl 50 allergnädigſt zu verleihen geruht. Nr. 29.

Digitized by Google

Nr. 30. Durch das Ableben des Superintendenten und Pastors Rathmann ist die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Cracau bei Magdeburg, Ephorie gleiches Namens, vacant geworden.

Nr. 31. Die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Calenberge, Ephorie Cracau, ist durch das Ableben des Pastors Richter vacant geworden.

Nr. 32. Zu der erledigten evangelischen Archidiaconatstelle an der Hauptkirche zu Suhl, Ephorie gleiches Namens, ist der bisherige Frühprediger an derselben Kirche und Rector Julius Hermann Härter ernannt und bestätigt worden.

Nr. 33. Personal-Chronik im Departement der Ober-Postdirection zu Halle.

Die Postexpedienten-Anwärter Wiegelmann und Lenz in Torgau resp. Halle sind als Postexpedienten und der invalide Sergeant Lange und invalide Artillerie-Unteroffizier Wilhelm Gerhardt in Halle als Postconducteure bestätigt worden.

Der Kaufmann Prater in Bibra ist als Postexpediteur daselbst angenommen und bestätigt worden.

Es sind versetzt worden: die Postexpedienten Hein von Sangerhausen nach Bitterfeld, Müller von Weißenfels nach Aisleben, Hahn von Delitzsch nach Hettstädt, Ringleben von Halle nach Delitzsch und mit der Verwaltung der Postexpeditionen an den letztgenannten Orten commissarisch beauftragt.

Der Postexpediteur Faber ist von Aisleben nach Cönnern versetzt und ihm die Verwaltung der dortigen Postexpedition übertragen worden.

Der Postexpediteur Schnee in Gerbstedt ist von der Verwaltung der Postexpedition daselbst entbunden und letztere ist dem Schullehrer Krieger übertragen worden.

Der Packbote Betzold in Merseburg ist pensionirt worden.

Der Postexpediteur Kranke in Cönnern ist gestorben.

Nr. 34. Agenten der Renten-Versicherungs-Anstalt zu Berlin.

Hiermit die ergebene Anzeige, daß die Herren

C. A. Goldberg in Lützen,
H. Zander in Querfurt

zu Special-Agenten der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt in Berlin ernannt sind.

Halle, im April 1857. Haupt-Agent Barnitson.

Nr. 35. Amtsblatts-Register pro 1857.

Das Register zum Regierungs-Amtsblatt pro 1857 wird Mitte dieses Monats an die Königl. Postanstalten zum Debit versendet werden. Der Preis beträgt pro Exemplar 5 Sgr.

Hierzu eine Beilage in Hypotheken-Angelegenheiten, 1 Bogen stark, für den Querfurter landräthlichen Kreis.

Redigirt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Merseburg, gedruckt bei Carl Jurk.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

3. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 16. Januar 1858.

Nr. 36.

Das 1. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 4821. Allerhöchster Erlaß vom 6. Januar 1858, betreffend die Beauftragung Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen von Preußen mit der ferneren Stellvertretung Sr. Majestät des Königs in den Regierungsgeschäften.

Nr. 4822. Erlaß Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen von Preußen vom 7. Januar 1858, die fernere Stellvertretung Sr. Majestät des Königs in den Regierungsgeschäften betreffend.

Das 2. Stück der Gesetz-Sammlung:

Nr. 4823. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Usedom-Wolliner Kreises im Betrage von 80,000 Thalern. Vom 30. November 1857.

Nr. 4824. Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Bestätigung eines ferneren Nachtrages zu dem Statute der Berlin-Anhaltischen Eisenbahngesellschaft. Vom 21. December 1857.

Nr. 37. Die Ersatzleistung für die praeludirten Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine betr.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 29. April und 9. September v. J. und in Folge des Gesetzes vom 15. April v. J. werden alle diejenigen, welche Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präclusivtermins bei uns oder der Controle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokalkassen zum Umtausch eingereicht haben, hiermit wiederholt aufgefordert, den Ersatz für diese Papiere, soweit derselbe noch nicht erhoben ist, bei der Controle der Staatspapiere, Oranienstraße Nr. 92., oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen, unter Rückgabe des ihnen ertheilten Empfangsscheins oder abschlägigen Bescheides in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen, welche noch Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die wiederholte Aufforderung, dieselben bei der Controle der Staatspapiere oder den Regierungs-Hauptkassen oder den von Seiten der Königlichen Regierungen damit beauftragten Specialkassen Behufs der Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 7. Januar 1858.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Digitized by Google

Nr. 38. Den Vorsitz bei der Provinzial-Hülfskasse in Magdeburg betr.

In Gemäßheit des §. 29. des Statuts der Provinzial-Hülfskasse von Sachsen bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß für das Jahr 1858

der Herr Commerzienrath L. F. Kricheldorff hierselbst zum Vorsitzenden der Direction dieser Hülfskasse und

der Herr Regierungsrath Willenbücher hierselbst zum Stellvertreter desselben

wieder gewählt worden sind.

Magdeburg, den 4. Januar 1858.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen v. Witzleben.

Nr. 39. Polizei-Verordnung, das Baggern von Sand und Kies in der Saale und deren Nebenarmen betr.

Auf Grund der §§. 11. und 12. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir hierdurch was folgt:

Das Herausschaffen von Sand und Kies aus der Saale und ihren Nebenarmen, sei es durch Baggern oder auf andere Weise, ist nur denjenigen gestattet, welche dazu die schriftliche, die Strecke, innerhalb deren die Entnahme des Kieses oder Sandes erfolgen darf, genau bezeichnende Erlaubniß des betreffenden Königlichen Districtsbaubeamten erhalten haben.

Wer ohne eine solche Erlaubniß aus der Saale oder deren Nebenarmen Kies oder Sand baggert oder auf andere Weise entnimmt, oder wer die Grenzen der ihm ertheilten Erlaubniß überschreitet, verfällt für jeden Contraventionsfall in eine Geldstrafe von 5 bis 10 Thalern.

Merseburg, den 29. December 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 40. Die Verwaltung der General-Superintendenturgeschäfte in der Provinz Sachsen betr.

Der evangelische Ober-Kirchenrath, im Einverständnisse mit dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten, hat mittelst Rescripts vom 4. d. M. den Herrn General-Superintendenten der Provinz Sachsen Dr. Möller auf sein besonderes Ansuchen von der Verwaltung der General-Superintendenturgeschäfte vorläufig entbunden und den Unterzeichneten zugleich beauftragt, die interimistische Verwaltung dieser Geschäfte zu ordnen und die mit dem Herrn General-Superintendenten Dr. Möller bisher gemeinschaftlich versehenen Geschäfte des Präsidiums des Consistorii ausschließlich fortzuführen.

Indem die Herren Superintendenten, die Herren evangelischen Geistlichen der Provinz und die sonst Betheiligten hiervon in Kenntniß gesetzt werden, veranlasse ich die Herren Superintendenten, ihre an die Königliche General-Superintendentur zu erstattenden Berichte bis auf Weiteres unter der Addresse des hiesigen Königlichen Consistorii einzusenden.

Magdeburg, den 5. Januar 1858.

Der Director des Consistorii der Provinz Sachsen.

Nöldechen.

Nr. 41. Ausgelooste Obligationen des Wittenber-

In Gemäßheit des durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 21. August 1852 dem Wittenberger Deichverbande verliehenen Privilegiums (Gesetz-Sammlung pro 1852 Seite 557.) zur Ausgabe von Deichobligationen im Betrage von 100,000 Thlr. hat durch die dazu gewählte Commission des Deichamtes die Ausloosung der auf das

Digitized by Google

Jahr 1858 zu kündigenden und zu amortisirenden Deichobligationen im Betrage von 1150 Thlr. stattgefunden. ger Deichverbandes pro 1858.

Nachstehende Nummern der Deichobligationen sind bei dieser Ausloosung gezogen worden:

1) litt. A. Nr. 59. 139. über je 500 Thlr.,
2) litt. C Nr. 5. 27. 93. 112. 113. 192. über je 25 Thlr.

Indem ich dies zur öffentlichen Kenntniß bringe und gleichzeitig die gedachten Obligationen auf Grund des §. 2. des Allerhöchst verliehenen Privilegiums hiermit kündige, fordere ich die Inhaber derselben auf, die ausgelooften Deichobligationen am 1. Juli 1858 der Kasse des Wittenberger Deichverbandes zu Pretzsch nebst Coupons zu präsentiren, worauf deren Einlösung erfolgen wird.

Im Bezug auf die Präclusiv-Bestimmungen, wonach ausgelooste oder gekündigte Deichobligationen, deren Betrag in dem festg setzten Termine nicht erhoben wird, innerhalb der nächsten 10 Jahre auch in späteren Terminen zur Einlösung präsentirt werden können, dann aber keine Zinsen mehr tragen und nach Verfluß von 10 Jahren nach ihrer Fälligkeit ihren Werth ganz verlieren, beziehe ich mich auf §. 5. des Allerhöchsten Privilegiums, welches jeder Obligation beigedruckt ist.

Gleichzeitig bringe ich die Abhebung des Betrags für die auf den Termin 1. Juli 1857 ausgelooften Obligation litt. B Nr. 96. über 25 Thlr. in Erinnerung.

Wittenberg, den 30. December 1857.

Der Landrath und Deichhauptmann von Jagow.

Nr. 42. Die Besetzung der Königl. Beschälstationen im Jahre 1858.

Den Pferdezüchtern wird hierdurch bekannt gemacht, daß die für die Beschälstationen:

Graditz, Döhlen, Nepitz, Azien, Schweinitz, Pretzsch, Lammsdorf, Delitzsch, Beidersee, Bedra, Leimbacher Gasthof bei Querfurt, Merseburg, Wernsdorf, Naumburg und Oberröblingen,

bestimmten Beschäler des hiesigen Landgestüts am 1. Februar cr., die für die Beschälstationen

Kropstädt und Schönewalde

bestimmten aber schon am 9. Januar cr., wenn nicht besondere Hindernisse in den Weg treten, von hier abgehen werden.

Die Bedeckung wird wie gewöhnlich zwei Tage nach dem Eintreffen der Beschäler an ihren Bestimmungsorten erfolgen.

Hauptgestüt Graditz, den 2. Januar 1858.

Der Königliche Landstallmeister v. Thielau.

Nr. 43. Hypotheken-Sachen.

Folgendes den fünf Geschwistern Reischke zu Markröhlitz: Friedrich Ferdinand, geboren den 27. November 1830, Friedrich Gustav, geboren den 2. März 1833, Karl Hermann, geboren den 6. Februar 1838, Franz Julius, geboren den 15. Februar 1840 und Auguste Wilhelmine, geboren den 23. März 1842, zugehörige Grundstück in der Flur Markröhlitz, als: ½ Acker Erde auf den Fuchslöchern Nr. 441. des Flurbuchs, ist Vol. II. Nr. 66. des Flurhypothekenbuchs von Markröhlitz unter der

Digitized by Google

laufenden Nummer 11. nachgetragen worden, und kann die Hypothekentabelle hierüber innerhalb zwei Monaten, von den ersten acht Tagen des Abdrucks dieser Bekanntmachung im Amtsblatte ab gerechnet, in unserer Registratur eingesehen werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Erinnerungen dagegen weiter nicht zulässig.

Naumburg, den 16. October 1857.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Personal-Chronik.

Nr. 44. Dem Bürgermeister Nitzschke in Löbejün ist die Polizei-Anwaltschaft für den Gesammtbezirk der dasigen Königlichen Kreisgerichts-Commission vom 1. Februar cr. ab commissarisch übertragen worden.

Nr. 45. Die Knabenlehrer- und Küsterstelle in Gehofen, Ephorie Artern, Privat-Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 46. An der Staatschule zu Gräfenhainchen, Ephorie Bitterfeld, ist eine neue Elementarlehrerstelle errichtet worden. Dieselbe ist Privat-Patronats.

Nr. 47. Die Organisten- und Mädchenlehrerstelle an der Stadtschule zu Schildau, Ephorie Belgern, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt. Die Stelle ist Privat-Patronats, wird aber für dies Mal auf Grund eines Reverses von der Königlichen Regierung besetzt.

Nr. 48. Die Schulstelle in Zschettgau, Ephorie Eilenburg, Privat-Patronats, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 49. Die Mädchenlehrerstelle an der Staatschule zu Laucha, Ephorie Freyburg, Privat-Patronats, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 50. Dem zur Forstversorgung berechtigten Jäger Kiltz ist die Forstaufseherstelle zu Thiergarten in der Oberförsterei Gossera vom 1. Januar cr. ab definitiv übertragen worden.

Nr. 51. Dem zur Forstversorgung berechtigten Jäger Carl Schneider ist die Forstaufseherstelle zu Annaburg in der Oberförsterei Thiergarten vom 1. December pr. ab definitiv übertragen worden.

Nr. 52. Die unter dem Patronate des Magistrats in Mühlhausen stehende Pfarrstelle zu Dörna in der Ephorie Mühlhausen ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers, Pfarrers Fleck, vacant geworden.

Hierzu eine Beilage in Hypotheken-Angelegenheiten, ½ Bogen stark, für den Eckartsbergaer landräthlichen Kreis.

Redigirt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Merseburg, gedruckt bei Carl Jurk.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

4. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 23. Januar 1858.

Nr. 53. Ablösung von Domanial-Prästationen.

Zur Ermittelung unbekannter Interessenten und zur Feststellung der Legitimation werden folgende, bei der unterzeichneten Regierung in deren Verwaltungsbezirke anhängige Regulirungen:

1) die Ablösung der dem Rentamte Weißenfels von Grundstücken der Gemeindeverbände Schwerzau, Döbris, Oberwerschen, Deuben, Unterwerschen, Hohenmölsen mit Kaschütz, Kössuln und Wuschlaub,
2) die Ablösung der dem Rentamte Zeitz von Grundstücken der Gemeindeverbände Wuitz und Reuden,
3) die Ablösung der den Rentämtern Heldrungen und Sangerhausen von Grundstücken des Gemeindeverbandes Artern

zustehenden Abgaben und Leistungen,

hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Alle diejenigen, welche bei diesen Auseinandersetzungen ein Interesse zu haben vermeinen und zu denselben zeither nicht zugezogen sind, werden aufgefordert, sich spätestens zu den auf

den 13. Februar 1858, Vormittags 11 Uhr,

ad 1. im Rentamte Weißenfels,
" 2. " " Zeitz,
" 3. " " Heldrungen,

angesetzten Terminen zu melden, widrigenfalls sie die Auseinandersetzungen sowie alles das, was mit den seither aufgetretenen Inhabern der betreffenden Grundstücke festgestellt worden ist, selbst im Fall einer Verletzung, gegen sich gelten lassen müssen und mit keinen Einwendungen dagegen gehört werden.

Merseburg, den 23. December 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Digitized by Google

Nr. 54. Dienststunden bei der Posterpedition in Droyßig.

Bei der am 1. Januar d. J. in Droyßig etablirten Königl. Posterpedition II. Klasse sind die Dienststunden für den Verkehr mit dem Publikum wie folgt festgesetzt worden:

1) im Sommerhalbjahr (1. April bis ult. September) von 7 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags,
2) im Winterhalbjahr (1. October bis ult. März) von 8 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags,
3) zu allen Jahreszeiten von 4 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends.

An Sonntagen fallen jedoch die Dienststunden von 9 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags und von 4—5 Uhr Nachmittags aus; an den gesetzlichen Festtagen dagegen, welche nicht auf einen Sonntag fallen, sowie am Geburtstage Sr. Majestät des Königs wird das Büreau nur von 9—11 Uhr Vorm. und 12—5 Uhr Nachmittags geschlossen.

Halle, den 12. Januar 1858.

Königliche Ober-Postdirection.

Nr. 55. Martini-Durchschnitts-Marktpreise im Jahre 1857.

Mit Bezug auf die Publicanda vom 23. Juni 1850 (in der außerordentlichen Beilage zum 29. Stücke des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Merseburg) und vom 14. August desselben Jahres (in der außerordentlichen Beilage zum 37. Stücke desselben Amtsblattes) machen wir hierdurch bekannt, daß die Martini-Durchschnitts-Marktpreise im Jahre 1857 betragen haben:

	Für den Scheffel											
	Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.
1) in der Stadt Halle	2	23	7	1	29	6	1	21	8	1	12	11
2) = = = Sangerhausen	2	19	—	2	5	9	1	19	—	1	11	9
3) = = = Eisleben	2	17	6	2	1	11	1	21	6	1	13	9
4) = = = Hettstedt	2	22	6	1	28	9	1	22	9	1	15	—
5) = = = Torgau	2	21	8	1	27	5	1	25	8	1	14	11
6) = = = Wittenberg	2	21	6	1	28	3	1	28	2	1	14	3
7) = = = Naumburg	2	19	9	2	—	7	1	17	4	1	6	9
8) = = = Zeitz	2	27	3	2	1	5	1	21	10	1	13	—
9) = = = Weißenfels	2	27	5	2	—	11	1	21	9	1	8	2
10) = = = Nordhausen	2	19	9	2	2	7	1	22	9	1	12	9
11) = = = Quedlinburg	2	13	4	2	1	5	1	23	2	1	13	5
Der Durchschnitts-Marktpreis in der Stadt Halle beträgt für die Monate April und November d. J. (zusammengerechnet) . .	5	6	11	3	22	5	3	8	4	2	10	—
und der Durchschnitts-Marktpreis in der Stadt Merseburg für den Monat November d. J.	2	23	6	1	29	6	1	17	11	1	9	—

Digitized by Google

Unter Zugrundelegung dieser und der unserer Bekanntmachung vom 22. December 1852 beigefügten Preise aus den Jahren 1833 bis 1852 incl, sowie der in den vorigen Jahren durch uns bekannt gemachten Preise pro Martini 1853, 1854, 1855 und 1856 ergiebt sich der bei den Ablösungen nach §. 19. sequ des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 zur Anwendung kommende Durchschnitts-Marktpreis aus den letzten 24 Jahren, nach Abzug der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten Jahre, für den Zeitraum von Martini 1857 bis dahin 1858, wie folgt:

	Für den Scheffel											
	Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.
A. in den 4 Elbkreisen Liebenwerda, Schweinitz, Torgau und Wittenberg:												
a) für die Kreise Liebenwerda und Torgau der Marktpreis der Stadt Torgau . . .	2	10	7	1	23	5	1	11	3	—	27	9
b) für den Kreis Wittenberg der Marktpreis der Stadt Wittenberg	2	11	3	1	20	11	1	12	9	—	28	—
c) für den Kreis Schweinitz, und zwar:												
α) für denjenigen Theil, welcher, wenn man der Jüterbogker Straße über Oehna nach Jessen bis zur Elster und der Letzteren stromabwärts bis zur Kreisgrenze folgt, westlich dieser Linie liegt, einschließlich der Ortschaften Oehna und Jessen und des auf dem linken Elbufer belegenen Dorfes Grabo, der Marktpreis der Stadt Wittenberg (wie vorstehend)	2	11	3	1	20	11	1	12	9	—	28	—
β) für den übrigen Theil des Kreises der Marktpreis der Stadt Torgau (wie vorstehend)	2	10	7	1	23	5	1	11	3	—	27	9
B. in den Kreisen Bitterfeld und Delitzsch:												
a) für den Kreis Bitterfeld, und zwar:												
α) für den Theil rechts der Mulde der Marktpreis der Stadt Wittenberg (wie oben angegeben)	2	11	3	1	20	11	1	12	9	—	28	—
β) für den Theil links der Mulde der Marktpreis der Stadt Halle (confr. ad C. a.)	2	10	10	1	23	2	1	8	8	—	25	6

Digitized by Google

	Für den Scheffel											
	Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.
b) für den Kreis Delitzsch und zwar:												
α) für den Theil rechts der Mulde der Marktpreis der Stadt Torgau (wie oben)	2	10	7	1	23	5	1	11	3	—	27	9
β) für den Theil links der Mulde der Marktpreis der Stadt Halle (wie vorstehend)	2	10	10	1	23	2	1	8	8	—	25	6
C. im Stadtkreise Halle, im Saal- und Mansfelder Seekreise:												
a) für den Stadtkreis Halle der Marktpreis der Stadt Halle (wie vorstehend)	2	10	10	1	23	2	1	8	8	—	25	6
b) für den Saal- und Mansfelder Seekreis der Durchschnitt des Halleschen Marktpreises in den Monaten April und November	2	6	8	1	20	5	1	6	11	—	25	4
D. im Kreise Sangerhausen und im Mansfelder Gebirgskreise:												
der sich aus den Durchschnitts-Marktpreisen der Städte Sangerhausen, Eisleben, Hettstedt, Halle, Nordhausen und Quedlinburg ergebende Durchschnitt	2	7	11	1	22	10	1	8	2	—	25	6
E. in den Kreisen Querfurt, Eckartsberga und Naumburg, und zwar:												
a) für den Kreis Naumburg der Marktpreis der Stadt Naumburg	2	11	8	1	24	6	1	7	10	—	22	3
b) für den Kreis Eckartsberga und zwar:												
α) für die Ortschaften Lossa, Billroda, Rothenberga, Bernsdorf, Allerstedt, Bibra, Borgau, Braunsroda, Burgheßler, Burgholzhausen, Marienthal, Burkersroda, Kahlwinkel, Crahwinkel, Dietrichsrode, Eckartsberga mit Mallendorf, Frankroda, Gößnitz, Herrengosserstedt, Hohendorf, Kalbitz, Kloster-Häßler, Hirschroda, Millingsdorf, Reiden, Holzhausen, Pleißmar, Saubach, Schimmel, Seena, Steinbach, Steinburg, Tauhardt,												

Digitized by Google

	Für den Scheffel											
	Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.
Thüsdorf, Tromsdorf, Wallrode und Wischerode, der Marktpreis der Stadt Naumburg (wie vorstehend)	2	11	8	1	24	6	1	7	10	—	22	3
β) für die übrigen Ortschaften der Marktpreis der Stadt Nordhausen	2	8	4	1	23	4	1	9	10	—	23	10
c) für den Kreis Querfurt, und zwar:												
α) für die Ortschaften Eilau, Goseck, Markröhlitz, Dobichau, Pödelist, Zeuchfeld, Freiburg, Schleberode, Gröst, Almsdorf, Leiha, Pettstedt, Roßbach, Lunstedt, Nahlendorf, Branderode, Ebersrode, Müncherode, Gleina, Dorndorf, Laucha, Balgstedt, Größnitz, Stedten, Groß-Wilsdorf, Klein-Wilsdorf, Raufendorf, Rißmitz, Plößnitz, Kirchscheidungen, Burgscheidungen, Thalwinkel, Trebsdorf, Golzen, Steigra, Albersrode, Jüdendorf, Schnellrode, Carsdorf und Reinsdorf, der Marktpreis der Stadt Naumburg (wie oben).	2	11	8	1	24	6	1	7	10	—	22	3
β) für die Ortschaften Rothenschirmbach, Groß- und Klein-Osterhausen, Sittichenbach, Schönewerda, Eßmannsdorf, Bottendorf, Roßleben, Wendelstein und Altenrode der Marktpreis der Stadt Nordhausen (wie vorstehend)	2	8	4	1	23	4	1	9	10	—	23	10
γ) für alle übrige Orte des Kreises der Marktpreis der Stadt Halle (wie oben)	2	10	10	1	23	2	1	8	8	—	25	6
F. in den Kreisen Merseburg, Weißenfels und Zeitz, und zwar:												
a) für den Kreis Merseburg der Marktpreis der Stadt Merseburg im Monat November	2	10	—	1	24	3	1	7	10	—	24	3
b) für den Kreis Weißenfels, und zwar:												
α) für den ersten Bezirk, welcher durch eine Linie über die Ortschaften Trebnitz an der Elster, Petewitz, Weißenborn, Romsdorf, Thierbach, Meineweh, Bonau,												

Digitized by Google

	Für den Scheffel											
	Weizen			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.
Zschelkau, Lagenitz, Deuben, Wildschütz, Nödlitz, Köttichau, Steingrimma, Dobergast und Werben nach dem Zeitzer Kreise zu begrenzt wird, einschließlich der genannten Ortschaften, der Marktpreis der Stadt Zeitz	2	13	—	1	27	2	1	9	10	—	25	1
β) für den zweiten Bezirk, welcher durch eine über die ad α. zuerst genannten 8 Ortschaften, also von Trebnitz an der Elster bis Zschelkau und von da über Crößuln und Gröbitz gezogene Linie nach dem Naumburger Kreise zu abgegrenzt wird, einschließlich der beiden letzteren und ausschließlich der 8 ersteren Ortschaften der Marktpreis der Stadt Naumburg (wie oben)	2	11	8	1	24	6	1	7	10	—	22	3
γ) für den dritten Bezirk, welcher aus dem Rest des Kreises besteht, der Marktpreis der Stadt Weißenfels	2	12	—	1	26	—	1	8	10	—	23	3
c) für den Kreis Zeitz der Marktpreis der Stadt Zeitz (wie vorstehend)	2	13	—	1	27	2	1	9	10	—	25	1

Es versteht sich übrigens von selbst, daß die vorstehenden Durchschnittspreise nur mit den in unseren Bekanntmachungen vom 23. Juni 1850 und vom 6. März 1851 festgesetzten Ermäßigungen und resp. Erhöhungen zur Anwendung kommen.

Merseburg, den 10. Januar 1858.

Königliche General-Commission.

Nr. 56. Aufforderung an versorgungsberechtigte Militairs zur Meldung für den Postdienst.

Versorgungsberechtigte Militairpersonen, welche geneigt sind, contractliche Stellen als Landbriefträger, Packetträger oder Briefkastenträger, mit welchen je nach dem Umfange der Leistungen eine Löhnung von 50 bis 120 Thlr. jährlich verbunden ist, zu übernehmen, werden aufgefordert, sich schriftlich oder mündlich bei der hiesigen Ober-Postdirection zu melden, um nach befundener Qualification notirt und bei eintretenden Vacanzen berücksichtigt zu werden. Den Meldungen sind die Militairpapiere, welche den Versorgungsanspruch nachweisen, und die Führungsatteste beizufügen.

Es wird hierbei bemerkt, daß durch die Uebernahme einer solchen contractlichen Stelle dem etwaigen Streben der Versorgungsberechtigten nach späterer Erlangung einer Anstellung als Postunterbeamter nichts vergeben wird.

Halle, den 14. Januar 1858.

Königliche Ober-Postdirection.

Digitized by Google

Nr. 57. Die Verlegung einer Abfertigungsstelle an der Nordhausen-Göttingener Uebergangsstraße betr.

Mit Bezug auf die ihrer Zeit durch die Amtsblätter veröffentlichte Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers vom 31. December 1853, betreffend die Eröffnung der Uebergangsstraßen für den Verkehr mit den einer Uebergangsabgabe unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen zwischen Hannover und den angrenzenden Vereinsstaaten, sowie der an diesen Straßen bestehenden Hebe- und Abfertigungsstellen, wird hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht:

daß die an der Uebergangsstraße von Nordhausen nach Göttingen belegene Königlich Hannoversche Hebe- und Abfertigungsstelle vom 1. d. M. an von Herzberg nach dem der Grenze näher belegenen Orte Barbis verlegt worden ist.

Magdeburg, den 8. Januar 1858.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath u. Provinzial-Steuer-Director von Jordan.

Nr. 58. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabelle über die nördlich und westlich an das Territorium der Thüringschen Eisenbahngesellschaft und östlich an den sogenannten Mühlweg grenzende Grundfläche von fünf und zwanzig Quadratruthen, abgetrennt von der zum Schulgute Cuculau gehörigen Wiese bei Kösen, welche Fläche der Postexpeditions-Vorsteher Friedrich August Adolph Müller zu Kösen von der Landesschule Pforta, deren Besitz daran über 44 Jahre nachgewiesen ist, erworben hat, ist fertig und kann innerhalb zwei Monaten, von den ersten acht Tagen des Abdrucks dieser Bekanntmachung im Amtsblatt ab gerechnet, in unserer Registratur eingesehen werden.

Nach Ablauf dieser Frist sind Erinnerungen dagegen weiter nicht zulässig.

Naumburg, den 22. October 1857.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Nr. 59. Hypotheken-Sachen.

Die im 34. Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Merseburg von diesem Jahre unter Nr. 595. bekannt gemachte Hypothekentabelle über das dem Einwohner Franz Huth zu Werhau gehörige, unter Nr. 8. daselbst belegene Wohnhaus nebst Zubehör ist in das betreffende Hypothekenbuch übertragen und wird nun der Erwerb neuer Hypothekenrechte an dem gedachten Grundstücke lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichts- und Hypotheken-Ordnung beurtheilt.

Naumburg, den 29. October 1857.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Personal-Chronik.

Nr. 60.

Des Königs Majestät haben den seitherigen Landrathsamts-Verweser, Regierungs-Assessor von Wurmb zum Landrathe des Kreises Weißenfels zu ernennen geruht.

Nr. 61.

Die Rector- und erste Knabenlehrerstelle in Cölleda, Privat-Patronats, wird durch Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 62.

Die Schul- und Küsterstelle in Staupitz, Ephorie Torgau, Königlichen Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Digitized by Google

Nr. 63. Die Rector- und erste Lehrerstelle an der Stadtschule zu Mücheln, Ephorie Freyburg, Privat-Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 64. Die zweite Lehrerstelle in Zöschen, Ephorie Schkeuditz, Privat-Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 65. Durch das erfolgte Ableben des Predigers Dr. Hagemann ist die unter dem Patronate des Magistrats zu Burg stehende zweite Predigerstelle an der Kirche St. Nicolai daselbst erledigt worden.

Nr. 66. Die Justiz-Personal-Veränderungen im Departement d. Appellationsgerichts zu Naumburg.

Der Kreisgerichtsrath Trescher in Torgau ist zum Director des Kreisgerichts in Liebenwerda und die Kreisrichter Knauth in Merseburg, sowie Ramann in Suhl, sind zu Kreisgerichtsräthen Allerhöchst ernannt.

Der Kreisgerichtsrath Krämer zu Elsterwerda ist an das Kreisgericht in Torgau und der Gerichts-Assessor Forst in den Bezirk des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein versetzt.

Der Kreisrichter Patzschke in Sangerhausen ist vom 1. März c. an pensionirt.

Die Referendarien Engelke, Joel, Parthey, Pochhammer, Träger und Wohlleben sind zu Gerichts-Assessoren ernannt.

Der Auscultator Graf v. Arnim ist zur Regierung in Merseburg und der Auscultator Junghann an das Kammergericht in Berlin übergegangen.

Die Auscultatoren Bank, Franke, Verdion, Wartze und Wohlfarth sind zu Referendarien befördert.

Die Rechtscandidaten Försteman, Große und Held sind zu Auscultatoren angenommen.

Der Appellationsgerichts-Secretair Koch ist gestorben.

Der Gerichtsbote Walther in Delitzsch ist wegen Unterschlagung von Geldern seines Amtes entsetzt; wogegen der im 51. Stück des Regierungs-Amtsblattes Seite 432. ersichtliche Vermerk: „daß der Büreau-Assistent Kuhn bei der Gerichts-Commission in Sömmerda seines Amtes entsetzt worden", hiermit dahin berichtigt wird, daß der ꝛc. Kuhn unter Belassung von ⅔ der reglementsmäßigen Pension als Unterstützung seines Dienstes entlassen worden ist.

Der Hülfsbote Striegnitz bei dem Kreisgericht in Halle ist definitiv bei demselben angestellt.

Nr. 67. Für den 15. Bezirk im Mansfelder Gebirgskreise ist der Cantor Trautmann zu Ahlsdorf zum Schiedsmann gewählt und verpflichtet worden.

Nr. 68. Amtsblatt-Register pro 1857.

Das Register zum Regierungs-Amtsblatt pro 1857 ist nunmehr zur Versendung gekommen, und werden weitere Bestellungen bei den Königl. Postanstalten, alsbald realisirt werden.

Redigirt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Merseburg, gedruckt bei Carl Jurk.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

5. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 30. Januar 1858.

Nr. 69. Die Absetzung der versorgungsberechtigten Corpsjäger von der Liste zur Versorgung im Königl. Forstdienste betr.

Im Verfolg der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 5. November v. J., betreffend die Abkürzung der Militairdienstzeit für die auf Forstversorgung dienenden Corpsjäger, und nach Anweisung des Herrn Finanz-Ministers vom 24. v. M. werden diejenigen Corpsjäger, welche sich bereits im Besitze eines Forstversorgungsscheines befinden und zur Zeit im Königlichen Forstdienste noch nicht beschäftigt sind, darauf aufmerksam gemacht, daß sie fortan unnachsichtlich die Absetzung von der Versorgungsliste zu erwarten haben, wenn sie

1) vom Stande der gemeinen Jäger eine ihnen angebotene Königliche Forstaufseher- oder Försterstelle zu zwei verschiedenen Malen,
2) vom Stande der Oberjäger oder Feldwebel aber zu drei verschiedenen Malen innerhalb einer jedesmaligen Zwischenfrist von einem Jahre ablehnen sollten.

Merseburg, den 23. Januar 1858.

Königliche Regierung.

Nr. 70. Die Einverleibung der wüsten Mark Dugau des Kreises Delitzsch in die Gemeindebezirke Siedersdorf, Emsdorf, Bageritz, Queiß u. Reußen betr.

Durch Erlaß des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Sachsen vom 11. December pr. ist die unter Beobachtung der Vorschriften des §. 1. des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassungen in den 6 östlichen Provinzen der Monarchie vom 14. April 1856 beschlossene Einverleibung der wüsten Mark Dugau im Delitzscher Kreise in die Bezirke der angrenzenden Gemeinden in der Weise genehmigt worden, daß nach Maßgabe der Separationskarte

1) die Pläne I — III. dem Gemeindebezirk Siedersdorf,
2) die Pläne IV. — VII. dem Gemeindebezirk Emsdorf,
3) die Pläne VIII. — XXVIII. dem Gemeindebezirk Bageritz,
4) die Pläne XXIX — XXXIX. dem Gemeindebezirk Queiß, und endlich
5) die Pläne XXXX. — XXXXIX. dem Gemeindebezirk Reußen

einverleibt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Merseburg, den 13. Januar 1858.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nr. 71. Die Chausseegeld-Erhebung auf der Hebestelle bei Alsleben betr.

Nachdem die Kreis-Chaussee von Alsleben bis zur Herzoglich Anhalt-Bernburgschen Landesgrenze vor Plötzkau im Anschluß an die über diesen Ort von der Herzoglich Anhalt-Bernburgschen Regierung erbaute Chaussee vollendet ist, wird für die Befahrung derselben die Chausseegeld-Erhebung auf der Hebestelle bei Alsleben vom 1. Februar d. J. ab nach folgendem Tarife stattfinden:

Tarif

zur Erhebung des Chausseegeldes für eine halbe Meile auf der Kreis-Chaussee von Alsleben bis zur Anhalt-Bernburgschen Landesgrenze vor Plötzkau an der Hebestelle bei Alsleben.

An Chausseegeld wird entrichtet:

A. vom Fuhrwerk einschließlich der Schlitten,

I. zum Fortschaffen der Personen, als: Extraposten, Kutschen, Kaleschen, Kabriolets u. s. w., für jedes Zugthier . . . . . 6 Pf.,

II. zum Fortschaffen von Lasten:

1) von beladenen, d. h. von solchen, worauf sich, außer dessen Zubehör und außer dem Futter für höchstens 3 Tage, an andern Gegenständen mehr als zwei Centner befinden, für jedes Zugthier . . . . . 6 Pf.,

2) von unbeladenen:

a) Frachtwagen, für jedes Zugthier. . . . . 4 Pf.,

b) gewöhnliches Landfuhrwerk und Schlitten, für jedes Zugthier . . 2 Pf.

B. von unangespannten Thieren,

I. von jedem Pferde, Maulthiere oder Maulesel mit oder ohne Reiter oder Last . . . . . 2 Pf.,

II. von jedem Stück Rindvieh oder Esel . . . . . 1 Pf.,

III. von je 5 Fohlen, Kälbern, Schaafen, Lämmern, Schweinen, Ziegen 1 Pf.

Weniger als fünf der vorstehend zu III. gedachten Thiere sind frei.

Befreiungen.

Chausseegeld wird nicht erhoben:

1) von Pferden und Maulthieren, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses oder den Königlichen Gestüten angehören;

2) von Armeefuhrwerken und von Fuhrwerken und Thieren, welche Militair auf dem Marsche bei sich führt, von Pferden, welche von Officieren oder in deren Categorie stehenden Militairbeamten im Dienst und in Dienstuniform geritten werden, ingleichen von den unangespannten etatsmäßigen Dienstpferden der Officiere, wenn dieselben zu dienstlichen Zwecken die Officiere begleiten oder besonders geführt werden, jedoch im letztern Falle nur, sofern die Führer sich durch die von der Regierung ausgestellte Marschroute oder durch die von der oberen Militairbehörde ertheilte Ordre ausweisen;

3) von Fuhrwerk und Thieren, deren mit Freikarten versehene öffentliche Beamte auf Dienstreisen innerhalb ihrer Geschäftsbezirke oder Pfarrer bei Amtsverrichtungen innerhalb ihrer Parochie sich bedienen;

4) von ordinairen Posten, einschließlich der Schnell-, Cariol- und Reitposten nebst

Digitized by Google

Beiwagen, ingleichen von öffentlichen Courieren und Estafetten und von allen von Postbeförderungen leer zurückkehrenden Wagen und Pferden;

5) von Fuhrwerken und Thieren, mittelst deren Transporte für unmittelbare Rechnung des Staats geschehen, auf Vorzeigung von Freipässen, von Vorspannfuhren auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch die Bescheinigung der Ortsbehörde, ingleichen von Lieferungsfuhren, ebenfalls auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch den Fuhrbefehl ausweisen;

6) von Feuerlöschungs-, Kreis- und Gemeine-Hülfsfuhren, von Armen- und Arrestantenfuhren;

7) a. von Fuhren mit thierischem Dünger (Stalldünger, Mist);

b. von Wirthschaftsvieh und von Bestellungs- und Erntefuhren, einschließlich der Fuhren mit Asche, Gyps, Kalk u. s. w. zur Düngung in der Gemeine- oder Gutsfeldmark, wo die Hebestelle liegt, sowie von und zu den in dieser Feldmark belegenen Grundstücken oder Weiden auswärtiger Besitzer;

c. von Fuhren mit Baumaterialien zum eigenen Bedarf und mit Brennmaterialien zum eigenen Heizungs- und gewöhnlichen landwirthschaftlichen Bedarf — einschließlich desjenigen für die mit der Landwirthschaft verbundenen Brau- und Brennereien, insofern diese Brau- und Brennmaterialien-Fuhren mit eigenem Gespann oder durch Frohndienste verrichtet werden — in der Gemeine- oder Gutsfeldmark, wo die Hebestelle liegt;

8) von Kirchen- und Leichenfuhren innerhalb der Parochie;

9) von Fahrwerken, die Chausseebaumaterialien anfahren, sofern nicht durch den Herrn Minister der Finanzen und des Handels Excellenz Ausnahmen angeordnet werden.

Zusatz. Zugleich werden die zusätzlichen Strafbestimmungen sub 1—23. des Chausseegeld-Tarifs vom 29. Februar 1840 (Gesetz-Sammlung pag. 97.) auf die gedachte Kreis-Chaussee hiermit für anwendbar erklärt.

Merseburg, den 26. Januar 1858.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 72. Die diesjährig. Wahlfähigkeits-Prüfungen bei d. Schullehrer-Seminar in Weißenfels betr.

Der Anfang der diesjährigen Wahlfähigkeits-Prüfungen bei dem Schullehrer-Seminar in Weißenfels ist auf den 15. März d. J. festgesetzt worden. Die außerhalb des Weißenfelser Seminars vorbereiteten, im Eckartsbergaer, Naumburger, Zeitzer, Querfurter, Merseburger, Delitzscher und Liebenwerdaer Kreise wohnhaften Schulamts-Bewerber haben sich zu dem Ende am 14. März, Nachmittags 2 Uhr, die Candidaten der Theologie und diejenigen Literaten, welche ihre Universitätsstudien beendigt haben, den 16. März, Abends 7 Uhr, und die zur abermaligen Prüfung Beschiedenen am 17. März, Abends 7 Uhr, bei dem Seminar-Director Kretzschel in Weißenfels zu melden.

Im Uebrigen wird auf die Bekanntmachung im Amtsblatte vom Jahre 1838 St. 3. S. 19. verwiesen.

Merseburg, den 23. Januar 1858.

Königliche Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Digitized by Google

Nr. 73. Die Einzahlung eines extraordinairen Beitrags zum Domainen-Feuerschäden-Fond pro 1. Mai $18\frac{57}{58}$ betr.

Es hat sich jetzt herausgestellt, daß die Mittel, über welche der Haupt-Domainen-Feuerschäden-Fonds für die Provinzen Brandenburg, Pommern und Sachsen durch die fixirten und extraordinairen Beiträge für das Societätsjahr pro 1. Mai $18\frac{57}{58}$ zu verfügen hat, zur Bestreitung der Entschädigungen für vorgekommene Brandschäden nicht ausreichen und zur Deckung der unbedingt erforderlich gewordenen Ausgaben, die Ausschreibung eines nochmaligen extraordinairen Beitrags zu jenem Fonds nothwendig geworden ist.

Demgemäß werden sämmtliche Herrn Domainenbeamte und Pächter von Domainen und sonstigen Etablissements im hiesigen Regierungsbezirke, welche Theilnehmer an dem Domainen-Feuerschäden-Versicherungs-Vereine sind, aufgefordert, den extraordinairen Beitrag mit

Einen Silbergroschen pro Hundert Thaler Versicherungssumme erster Klasse und
Einen Silbergroschen Sechs Pfennige pro Hundert Thaler Versicherungssumme der zweiten Klasse

bis zum 25. Februar d. J. bei Vermeidung der Execution an unsere Hauptkasse hieselbst einzuzahlen.

Merseburg, den 20. Januar 1858.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 74. Gerichtlich mortificirte Staatspapiere.

Liste

der aufgerufenen und der Königlichen Controlle der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1857 als gerichtlich mortificirt nachgewiesenen Staatspapiere.

I. Staatsschuldscheine.

Lit. B. à 500 Thlr. Nr. 15,371.
Lit. D. à 300 Thlr. Nr. 3,544.
Lit. E. à 200 Thlr. Nr. 14,487.
Lit. F. à 100 Thlr. Nr. 23,566. 44,316. 44,318. 44,320. 44,322. 44,323. 44,362. 57,719. 80,239. 81,021. 81,345. 84,407. 123,446. 133,468. 138,841. 154,419. 154,420. 154,512. 161,907. 165,606. 171,350. 173,796. 173,798. 180,629. 184,533. 191,127. 214,895. 215,063.
Lit. G. à 50 Thlr. Nr. 1,538. 13,806. 15,206. 18,681. 20,635. 20,936. 22,018. 24,260. 28,362. 34,175. 36,765. 41,028. 48,860. 49,690.
Lit. H. à 25 Thlr. Nr. 11,233. 12,624. 16,160. 20,438. 21,540. 21,545. 21,546. 23,049. 33,388. 39,793. 39,799. 62,177.

II. Kurmärkische Schuldverschreibungen.

Lit. A. à 1000 Thlr. Nr. 1,777.
Lit. B. à 500 Thlr. Nr. 204. 781. 1,036.
Lit. G. à 50 Thlr. Nr. 1,819. 1,820. 2,717.

Digitized by Google

III. Schuldverschreibungen der freiwilligen Staatsanleihe vom Jahre 1848.

Lit. A. à 1000 Thlr. Nr. 574.
Lit C. à 100 Thlr. Nr. 2,245. 18,481. 18,482. 35,263.
Lit. D. à 50 Thlr. Nr. 4,518. 16,223. 16,224.
Lit. E. à 20 Thlr. Nr. 10,186.

IV. Stamm-Actien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn à 100 Thlr. Nr. 12,017. 17,621. 17,623. 43,793. 43,876.

V. Prioritäts-Obligationen der Niederschl. Märkischen Eisenbahn Ser. II. à 50 Thlr. Nr. 20,999.

Berlin, den 2. Januar 1858.

Königliche Controlle der Staatspapiere.

Nr. 75. Bestallung eines Kreis-Boniteurs.

Seit unserer Bekanntmachung vom 15. Januar v. Js. ist von uns zum Kreis-Boniteur bestallt und als solcher vereidigt worden:

im Kreise Querfurt: der Förster und Gutsbesitzer Karl Bernhardt Schlegel zu Altenroda.

Merseburg, den 20. Januar 1858.

Königliche General-Commission.

Nr. 76. Veränderungen im Personale der Kreisverordneten.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 15. Januar v. Js. wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht, daß bei den in Folge der Allerhöchsten Verordnung vom 30. Juni 1834 gewählten Kreisverordneten die nachstehenden Veränderungen eingetreten sind.

Es sind neu gewählt und von uns als Kreisverordnete bestätigt worden in den Kreisen:

1) Mansfelder Gebirge: a) der Domainenpächter Bennecke zu Klostermansfeld an Stelle des verstorbenen Kreis-Taxators Oemler zu Vatterode und
b) der Kammerrath Kersten zu Oberwiederstedt an Stelle des aus dem Kreise verzogenen Oberförsters Burkhardt zu Pansfelde;
2) Naumburg: der Ortsrichter und stellvertretende Kreis-Feuer-Societäts-Director Weise zu Zeckwar.

Gestorben sind in den Kreisen:

1) Merseburg: der Oberamtmann, Lieutenant Schmidt zu Schladebach;
2) Naumburg: a) der Oberkämmerer Thränhart zu Naumburg,
b) der Erbrichter und Kreistags-Verordnete Frischbier zu Wethau und
c) der Gasthofsbesitzer und Oeconom Börsch zu Gernstedt.

Für den Naumburger Kreis hat bis jetzt die Ersatzwahl nur eines Kreisverordneten stattgefunden, während die der beiden anderen noch bevorsteht.

Merseburg, den 22. Januar 1858.

Königliche General-Commission.

Digitized by Google

Nr. 77. Ausgelooste Rentenbriefe der Provinz Sachsen pro 1. April 1858.

In dem am 16. November d. J. zur Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen für das laufende Halbjahr (1. October 1857 bis ult. März 1858) in Gemäßheit des Gesetzes vom 2. März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken abgehaltenen Termine sind folgende Rentenbriefe:

1) Littera A. à 1000 Thlr., 22 Stück, nämlich:

Nr. 279. 487. 878. 1344. 1557. 1809. 2046. 2221. 2423. 2760. 2938. 3028. 3066. 3145. 3945. 4047. 4159. 4232. 4233. 4944. 5261. 5841.;

2) Littera B. à 500 Thlr., 5 Stück, nämlich:

Nr. 10. 524. 1137. 1342. 1622.;

3) Littera C. à 100 Thlr., 27 Stück, nämlich:

Nr. 98. 390. 748. 903. 907. 952. 1040. 1411. 1641. 1865. 2867. 3055. 3125. 3442. 3614. 3659. 3780. 4400. 4459. 5005. 5088. 5417. 5525. 5943. 6080. 6882. 7420.;

4) Littera D. à 25 Thlr., 25 Stück, nämlich:

Nr. 50. 914. 1159. 1317. 1367. 1371. 1720. 1725. 1896. 2321. 2724. 2833. 2916. 3254. 4226. 4650. 4713. 4854. 5034. 5073. 5450. 5724. 5890. 6071. 6327.;

5) Littera E. à 10 Thlr., 1891 Stück, nämlich:

Nr. 81—90. 191—197. 221—230. 251—266. 268—270. 301. 303—310. 341—350. 401. 403—410. 441—443. 445—450. 471—476. 478—480. 511—516. 518—525. 527—530. 532—540. 571—580. 601—608. 610. 641—650. 731—733. 735—740. 791—800. 841. 843. 844. 846—849. 861. 852. 864—870. 881—890. 951. 954. 956—960. 991—1000. 1001. bis 1010. 1091—1100. 1212—1217. 1219. 1220. 1231—1240. 1291. bis 1310. 1561—1564. 1566—1570. 1592—1600. 1611—1620. 1651—1660. 1701—1707. 1709—1715. 1718—1720. 1771—1777. 1779. 1780. 1801. bis 1810. 1912—1914. 1916—1920. 2011—2020. 2041—2050. 2071. bis 2080. 2101—2107. 2109. 2110. 2121—2130. 2171. 2173—2180. 2201. bis 2203. 2205—2220. 2231—2240. 2321. 2322. 2324—2330. 2351. bis 2360. 2452—2456. 2458—2460. 2611—2620. 2631—2633. 2635—2640. 2671—2685. 2687—2690. 2711. 2712. 2714—2720. 2771—2780. 2801. bis 2810. 2851. 2852. 2854—2860. 2871—2880. 2961—2980. 3001. bis 3010. 3032—3039. 3131—3140. 3211—3220. 3301—3310. 3381—3390. 3481—3490. 3591—3600. 3641—3650. 3701—3706. 3708—3710. 3751. bis 3760. 3801—3815. 3841. 3843—3850. 3891. 2892. 3894—3897. 3899. 3900. 3961—3963. 3965. 3967—3970. 3981. 3982, 3984—3990. 4001—4010. 4081—4090. 4141—4150. 4181—4190. 4201—4204. 4206. bis 4210. 4481—4496. 4498—4500. 4511—4520. 4541—4549. 4551. bis 4557. 4559. 4560. 4621—4630. 4711—4730. 4821—4840. 4861—4880. 4951—4960. 5001—5010. 5121—5130. 5161—5164. 5166—5170. 5191. bis 5210. 5231—5239. 5261—5270. 5281—5290. 5331—5340. 5351. bis 5360. 5421—5430. 5561—5570. 5611—5620. 5641—5660. 5671—5690. 5731. 5733—5740. 5761—5770. 5791—5794. 5796—5800. 5871. 5872.

Digitized by Google

5874—5880. 5911—5914. 5916. 5918—5920. 5941—5950. 5981—5990. 6011—6018. 6020. 6301—6310. 6401—6410. 6422—6430. 6441—6455. 6457—6460. 6481—6490. 6531—6550. 6641—6650. 6841—6850. 6961. bis 6970. 7111—7120. 7141—7150. 7161—7166. 7168—7170. 7231. bis 7240. 7281—7290. 7321—7330. 7491—7500. 7531—7540. 7621—7630. 7641—7690. 7721—7730. 7751—7760. 7821—7830. 7891—7900. 7931. bis 7950. 7971—7980. 8021—8030. 8041—8050. 8061—8070. 8101. bis 8110. 8131—8140. 8161—8170. 8301—8310. 8361—8370. 8391—8400. 8461—8470. 8501—8510. 8531—8550. 8581—8600. 8631—8640. 8681. bis 8700. 8711—8720. 8871—8890. 8901—8910. 8941—8950. 8971. bis 8980. 9041—9060. 9131—9140. 9311—9320. 9371—9380. 9441—9450. 9461—9490. 9541—9550. 9571—9590. 9601—9610. 9621—9630. 9751. bis 9760. 9801—9810. 9831—9840. 9871—9890.

ausgelooſt worden.

Die Zahlung der Beträge derſelben erfolgt vom 1. April 1858 ab auf der Kaſſe der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4. hierſelbſt, in den Vormittagsſtunden von 9 bis 12 Uhr, gegen Zurücklieferung der ausgelooſten Rentenbriefe in courésfähigem Zuſtande und Quittungsleiſtung nach einem bei der Kaſſe in Empfang zu nehmenden Formulare.

Mit dem 31. März 1858 hört die weitere Verzinſung der gedachten Rentenbriefe auf und muß daher mit denſelben der dazu gehörige Zinscoupon Serie I. Nr. 16. unentgeltlich mit abgeliefert werden, widrigenfalls für den fehlenden Coupon der Betrag deſſelben vom Capitale zurückbehalten wird.

Indem wir die Inhaber der ausgelooſten Rentenbriefe hierdurch auffordern, vom 1. April 1858 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß ſich unſere Rentenbankkaſſe auf eine Ueberſendung des Geldbetrages an Privatperſonen mit der Poſt nicht einlaſſen darf.

Magdeburg, den 16. November 1857.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachſen.

Nr. 78. Ausgelooſte Schuldverſchreibungen der Eichsfeldſchen Tilgungskaſſe.

In dem am 16. d. M. zur Ausloosung von Schuldverſchreibungen der mit der hieſigen Provinzial-Rentenbank vereinigten Eichsfeldſchen Tilgungskaſſe für das Halbjahr 1. Januar bis ultimo Juni 1858 hierſelbſt abgehaltenen Termine ſind folgende Schuldverſchreibungen

1) von Littera A. à 3½ %:

Nr. 157. 238. 300. und 308 zu je 500 Thlr., Nr. 469. zu 400 Thlr., Nr. 363. zu 50 Thlr., Nr. 750. zu 25 Thlr.; in Summa 2,475 Thlr.

2) von Littera B. à 4 %:

Nr. 39. 145. 390. 656. 2449. 2711. 3183. 3334. 4120. und 4259. zu je 500 Thlr., Nr. 1735. 1785. 1875. 1897. 2019. 2323. und 2549. zu je 100 Thlr.; in Summa 5,700 Thlr.,

ausgelooſt worden.

Die Zahlung der Beträge derſelben und der halbjährigen Zinſen pro 1. Januar

Digitized by Google

bis ultimo Juni 1858 erfolgt vom 1. Juli 1858 ab, je nach der Wahl der Interessenten, entweder

a) auf der Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4. hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, sofort gegen Zurücklieferung der ausgelooften Schuldverschreibungen im coursfähigen Zustande, oder

b) auf der Königlichen Kreiskasse in Heiligenstadt innerhalb 10 Tage nach der an dieselbe im coursfähigen Zustande bewirkten Uebergabe der Schuldverschreibungen gegen Rückgabe der von der Kreiskasse darüber einstweilen auszustellenden Empfangsbescheinigung.

Ueber den gezahlten Geldbetrag ist außerdem von dem Präsentanten der Schuldverschreibungen nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare Quittung zu leisten.

Mit dem 30. Juni 1858 hört die weitere Verzinsung der gedachten Schuldverschreibungen, welche bis ultimo 1857 mit Zinscoupons versehen sind, auf, und werden daher zu denselben neue Zinscoupons vom Jahre 1858 ab nicht ausgereicht werden.

Indem wir die Inhaber der ausgelooften Schuldverschreibungen hierdurch auffordern, vom 1. Juli 1858 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß sich die betreffenden beiden Kassen auf eine Uebersendung des Geldbetrages an Privatpersonen mit der Post nicht einlassen dürfen.

Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, in frühern Terminen ausgelooften, aber noch nicht realisirten Schuldverschreibungen und zwar vom Ausloosungstermine

a) den 1. Juli 1854, die 4 % Schuldverschreibung Nr. 2211. à 5 Thlr.;

b) den 1. Januar 1855, die 3½ % Schuldverschreibungen Nr. 450. à 10 Thlr., Nr. 468. à 5 Thlr.,
die 4 % Schuldverschreibungen Nr. 1743. und 2920. à 10 Thlr., Nr. 1624. à 5 Thlr.;

c) den 1. Januar 1856, die 4 % Schuldverschreibung Nr. 4209. à 100 Thlr.;

d) den 1. Juli 1856, die 3½ % Schuldverschreibung Nr. 484. à 25 Thlr.,
die 4 % Schuldverschreibungen Nr. 576. à 500 Thlr., Nr. 22. à 25 Thlr.;

e) den 1. Januar 1857, die 3½ % Schuldverschreibung Nr. 405. à 25 Thlr.,
die 4 % Schuldverschreibungen Nr. 804. à 500 Thlr., Nr. 2538. à 100 Thlr.;

f) den 1. Juli 1857, die 3½ % Schuldverschreibung Nr. 467. à 25 Thlr.,
die 4 % Schuldverschreibung Nr. 4051. à 25 Thlr.,

hierdurch auf, dieselben bei unserer Rentenbankkasse hierselbst oder bei der Kreiskasse in Heiligenstadt zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Magdeburg, den 17. November 1857.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Nr. 79. Die fernere Gültigkeit der Zinsregulative bei der Prov. Hülfskasse von Sachsen betr.

Auf Grund der Bestimmungen der §§. 4. und 9. des Statuts, sowie §. 14. des Geschäfts-Reglements der Provinzial-Hülfskasse von Sachsen, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß unserem, von dem Herrn Ober-Präsidenten genehmigten Beschlusse zufolge, die im 12. Stücke des Merseburger Regierungs-Amtsblattes de 1857 abgedruckten Zinsregulative über die Verzinsung der aus den mit Geneh-

Digitized by Google

migung des Staates errichteten Sparkassen der Provinz Sachsen, sowie aus Provinzial-, Gemeinde- und Institutenkassen bei der Provinzial-Hülfskasse einzuschießenden Gelder, sowie über den Zinsfuß der gewöhnlichen und der Amortisations-Darlehne und die davon abhängigen Zahlungs-Modalitäten der letztern bei der Provinzial-Hülfskasse, auch für das laufende Jahr in Gültigkeit verbleiben.

Magdeburg, den 15. Januar 1858.

Direction der Provinzial-Hülfskasse von Sachsen.

Die Hypothekentabelle über 1 Acker Feld in Köffulner Flur beim Teiche, Flurbuchs Nr. 165., der verehelichten Johanne Sophie Berger verwittwet gewesene Otto geborne Franke zu Köffuln gehörig, ist fertig und liegt innerhalb zweier Monate, vom 8. Tage nach Insertion dieser Bekanntmachung ab gerechnet, in unserer Registratur zur Einsicht bereit. Nach Ablauf dieser Frist sind Erinnerungen dagegen nicht mehr zulässig. Hohenmölsen, den 20. October 1857. Nr. 80. Hypotheken-Sachen.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Die Hypothekentabelle über ein dem Gutsbesitzer Johann Gottfried Rudolph I. gehöriges, in der Flur Stönzsch belegenes Grundstück, bestehend in $\frac{3}{8}$ Acker Feld jenseits des Floßgrabens, Flurbuchs Nr. 169., ist fertig und kann innerhalb zweier Monate, vom 8. Tage nach Insertion dieser Bekanntmachung ab gerechnet, in unserer Registratur eingesehen werden. Nr. 81. Hypotheken-Sachen.

Nach Ablauf dieser Frist werden Erinnerungen nicht mehr berücksichtigt und erfolgt die Uebertragung der Tabelle in das Hypothekenbuch.

Hohenmölsen, den 11. November 1857.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Die im 27. und 34. Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Merseburg des Jahres 1857 unter Nr. 485. und Nr. 596. bekannt gemachte Hypothekentabellen über circa $\frac{1}{7}$ Morgen Garten resp. 1 Morgen 70 □Ruthen Wiese sind in das Hypothekenbuch für die verwittwete Wundarzt Schulze und die verehel. Stachetz übertragen und wird nunmehr der Erwerb neuer Hypothekenrechte an diese Grundstücke nach den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts, der Gerichts- und Hypotheken-Ordnung beurtheilt. Nr. 82. Hypotheken-Sachen.

Schlieben, den 27. October 1857.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Die Hypothekentabelle über das Wohnhaus der Schuhmacher Müllerschen Erben Nr. 36. in Raundorf liegt binnen 2 Monaten vom Tage der Insertion dieser Bekanntmachung ab zur Einsicht in unserer Registratur aus. Nr. 83. Hypotheken-Sachen.

Nach Ablauf dieser Frist wird die Tabelle in das Hypothekenbuch übertragen und können Einwendungen nicht weiter berücksichtigt werden.

Schlieben, den 19. December 1857.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Digitized by Google

Nr. 84. Hypotheken-Sachen. Die Hypothekentabelle über das zu Burgscheidungen belegene, sub Nr. 45. katastrirte, der Wilhelmine verehel. Koch geb. Erfurt gehörige Wohnhaus nebst Zubehör ist aufgestellt und kann von den Betheiligten binnen 2 Monaten, vom achten Tage dieser Bekanntmachung ab, in unserer Registratur eingesehen werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Erinnerungen dagegen nicht mehr zulässig.

Nebra, den 31. October 1857.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Nr. 85. Hypotheken-Sachen. Die Hypothekentabelle über den 1 Garten auf dem Anger in Flur Altenroda belegen, dem Karl Benjamin Schäfer gehörig, ist aufgestellt und kann von den Betheiligten binnen 2 Monaten, vom achten Tage dieser Bekanntmachung ab, in unserer Registratur eingesehen werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Erinnerungen dagegen nicht mehr zulässig. Nebra, den 31. October 1857.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Nr. 86. Hypotheken-Sachen. Die Hypothekentabelle über folgende, der Wittwe Marie Louise Bretnitz geborne Jahn zu Nebra gehörigen, in Nebraer Flur belegenen Grundstücke, als:

¾ Acker Erde auf dem Kriebsdorfe Nr. 1045 b., 1 Acker Erde auf dem untern Kriebsdorfe Nr. 1154.,

ist aufgestellt und kann binnen 2 Monaten, vom 8. Tage dieser Bekanntmachung an gerechnet, von den Interessenten in der Registratur eingesehen werden. Späterhin sind Erinnerungen dagegen nicht mehr zulässig.

Nebra, den 18. November 1857.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Nr. 87. Hypotheken-Sachen. Die Hypothekentabellen über folgende der Kirche zu Holzdorf gehörigen Grundstücke: a) einer Wiese von circa 2 Morgen 24 □Ruthen Größe in der Flur des Dorfes Reicho, b) einer Wiese von 2 Morgen 67 □Ruthen Größe in der Flur des Dorfes Puschkunsdorf,

sind aufgestellt und können binnen 2 Monaten, vom 8. Tage nach Insertion dieser Bekanntmachung an gerechnet, in unserer Registratur eingesehen werden. Spätere Erinnerungen dagegen sind unzulässig.

Schweinitz, den 8. November 1857.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Nr. 88. Hypotheken-Sachen. Die Hypothekentabelle über das dem Friedrich Wilhelm Krehahn und dessen Ehefrau Johanne Rosine zuvor verw. Becher geb. Kötteritzsch zu Pratschütz gehörige, in der Flur Schorgula belegene Grundstück: ¼ Acker Feld am Rollenberge, Nr. 413. des Flurbuchs, ist fertig und kann innerhalb zweier Monate vom Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung im Amtsblatte bei uns eingesehen werden.

Spätere Erinnerungen dagegen sind unzulässig.

Osterfeld, den 17. November 1857.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Digitized by Google

Die Hypothekentabelle über folgende, der verehelichter Pferdehändler Koch geborne Schulze hier gehörigen, in hiesiger Flur belegenen Wandeläcker, als: Nr. 89. Hypotheken-Sachen.

1) einen Garten vor dem kurzen Thore von circa 4 Scheffel Kornaussaat, und
2) einen Weinberg von circa ¼ Morgen Größe,

ist fertig und kann innerhalb zweier Monate, vom Tage an nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung im Amtsblatte, bei uns eingesehen werden. Spätere Erinnerungen dagegen sind unzulässig.

Jessen, den 5. December 1857.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Die Hypothekentabelle über folgende Grundstücke des Hüfners Martin Dümichen zu Raundorf in Seydaer Flur, an Nr. 90. Hypotheken-Sachen.

1) 1¼ Morgen 7 □Ruthen Wiese im Brachholze Nr. 20., 2) ¾ Morgen 21 □Ruthen Wiese im Brachholze Nr. 83a. und 3) 1½ Morgen 7 □Ruthen Wiese im Brachholze Nr. 46.,

ist aufgestellt und liegt innerhalb 2 Monaten, vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung, in unserer Registratur zur Einsicht bereit. Nach Ablauf dieser Frist sind spätere Einwendungen unzulässig.

Seyda, den 18. December 1857.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Personal-Chronik.

Die Wahl des Königlichen Wasserbau-Inspectors Lüddecke in Torgau zum Deich-Inspector des Elbdeichverbandes für die Dommitzscher Aue-Hufen, ist bestätigt. Nr. 91.

Die Feldmesser Ernst Walter zu Eisleben und Ferdinand Heinrich Theodor Quednow zu Sangerhausen sind zu Vermessungs-Revisoren ernannt worden. Nr. 92.

Der Apotheker Bahn in Brehna ist unter dem 31. December pr. als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungsbank für Deutschland an Stelle des Apotheker Kuche, welcher diese Agentur niedergelegt hat, bestätigt worden. Nr. 93.

Die Cantor- und zweite Knabenlehrerstelle an der Stadtschule zu Brettin, Privat-Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt. Nr. 94.

Dem zur Forstversorgung berechtigten Jäger Friedrich Wilhelm Hilliger ist die Forstaufseherstelle zu Großjena in der Oberförsterei Pödelist definitiv übertragen worden. Nr. 95.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Friedeburg mit Rumpin und Zickeritz, in der Diöces Gerbstädt, ist dem bisherigen Pfarrer zu Siegburg, Gustav Albert Reide, verliehen worden. Nr. 96.

Digitized by Google

Nr. 97. Personal-Chronik bei der Verwaltung der indirecten Steuern in der Prov. Sachsen.

Die durch Versetzung des Ober-Regierungsraths Friese erledigte Stelle des Ober-Regierungsraths und Stellvertreters des Provinzial-Steuer-Directors wurde dem Ober- und Geheimen Regierungsrath Olberg aus Luxemberg verliehen.

Es sind resp. befördert und versetzt:

1) der Steuereinnehmer Gerken von Gräfenhainichen nach Düben;
2) der Steuerempfänger Schulze von Kemberg als Steuereinnehmer nach Gräfenhainichen;
3) der Ober-Controleur, Steuerinspector von Tettau als Ober-Zollinspector nach Neustadt in Ober-Schlesien;
4) der Ober-Grenzcontroleur Fromm von Rothemühl in Pommern als Ober-Steuercontroleur nach Torgau;
5) der berittene Steueraufseher Schotte von Alsleben nach Osterfeld;
6) der berittene Grenzaufseher Just von Dalmin als berittener Steueraufseher nach Alsleben;
7) der Steueraufseher Scharf von Brumby als berittener Steueraufseher nach Hettstedt;
8) der Steueraufseher Dauer von Kl. Oschersleben nach Halle;
9) der Steueraufseher Rast von Zeitz nach Halle;
10) der Gewichtsetzer Schaaf von Merseburg als Hauptamtsdiener in Halle;
11) der pensionirte Gendarm Medel von Halle als Chausseegelderheber in Domnitz;
12) der Steueraufseher Gärtner von Torgau nach Trebitz;
13) der Hauptamtsdiener Dreß von Stendal als Steueraufseher in Salzmünde;
14) der Steueraufseher Spielberg von Teistungen nach Zeitz;
15) der Steuersupernumerar von Bernstorf als Steueraufseher in Zeitz;
16) der Steueraufseher Hartbrod von Weißenfels nach Bibra;
17) der Steueraufseher Rheinhardt von Bibra nach Roßleben;
18) der Steueraufseher Rehm von Zeitz nach Mölsen;
19) der Steueraufseher Funk pensionirt und als Steuerempfänger nach Schildau;
20) der Steueraufseher Meyer von Schkeuditz als Thorcontroleur und Chausseegelderheber nach Weißenfels;
21) der Steueraufseher Gaße von Tangermünde nach Schkeuditz;
22) der pensionirte Steueraufseher Gieseler als Chausseegelderheber in Sprossen;
23) der Chausseegelderheber Schulze von Sprossen nach Wernsdorf;
24) der Grenzaufseher Hoffmann von Dahnen als Steueraufseher in Torgau;
25) der Steueraufseher Peter von Alsleben als Steuer- und Chausseegelderheber in Elsterwerda.

Dem Hauptsteueramts-Rendanten Bonfeld zu Mühlberg wurde der Character als Rechnungsrath und dem berittenen Steueraufseher Frey zu Hettstedt das allgemeine Ehrenzeichen Allerhöchst verliehen.

Redigirt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Merseburg, gedruckt bei Carl Jurk.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

6. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 6. Februar 1858.

Nr. 98. Die Einziehung der Herzoglich Anhalt-Dessauschen auf 5 Thaler lautenden Staats-Kassenscheine betr.

Höherem Auftrage gemäß bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß nach einer Benachrichtigung des Herzoglich Anhaltschen Staats-Ministeriums zu Dessau innerhalb der präclusivischen zwölfmonatlichen Frist, vom 1. März 1857 bis dahin 1858, die in Folge des Gesetzes vom 1. August 1849 emittirten Herzoglich Anhalt-Dessauischen, auf fünf Thaler lautenden Staats-Kassenscheine eingezogen werden, und nach Ablauf der zwölfmonatlichen Frist ihre Gültigkeit verlieren.

Merseburg, den 3. April 1857.

Königliche Regierung.

Nr. 99. Polizeiliche Verordnung, betreffs der Branntwein-Verabreichung an Trunkenbolde.

Wir verordnen hierdurch auf Grund des §. 11. des Gesetzes vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung S. 265.):

daß diejenigen Schenkwirthe welche einem von dem Königlichen Kreislandrathe oder der Ortspolizeibehörde ihnen als Trunkenbold bezeichneten Individuum Branntwein zu verabreichen fortfahren, oder demselben auch nur den Aufenthalt in der Gaststube verstatten, in eine Polizeistrafe von 2—5 Thlr. genommen und bei wiederholt bewiesener Nachlässigkeit gegen die in dieser Beziehung auferlegten Pflichten mit Entziehung der Gewerbsconcession bestraft werden sollen.

Merseburg, den 28. Januar 1858.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 100. Die Eröffnung des Provinzial-Blinden-Instituts zu Barby ꝛc. betr.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 13. Juli pr. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß das Friedrich-Wilhelms-Provinzial-Blinden-Institut zu Barby am 1. Februar c eröffnet werden und mit den bis jetzt angemeldeten Zöglingen seine Wirksamkeit beginnen wird. Die nächste Aufnahme neuer Zöglinge findet zu Ostern d. J. statt, und sind die desfallsigen Anträge bis zum 1. März c. unter Beachtung der in §. 10. und 11. der vorerwähnten Bekanntmachung enthaltenen Bestimmungen bei uns einzureichen.

Magdeburg, den 14. Januar 1858.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Digitized by Google

Nr. 101. Das 26. Ausschreiben der Magdeburger Land-Feuer-Societät betr.

Den Interessenten der Magdeburgschen Land-Feuer-Societät wird hierdurch bekannt gemacht, daß heute das 26. Ausschreiben erlassen und der Beitrag zur Deckung der Ausgaben seit dem 1. Juli d. J. auf 15 Sgr. pro 100 Thaler des reducirten Beitrags-Capitals hat festgesetzt werden müssen, welches auf die volle Versicherungssumme von je 100 Thaler:

in 1. Klasse . . . . 6 Sgr.,
" 2. " . . . . 9 "
" 3. " . . . . 12 "

beträgt.

Außerdem ist von den im verflossenen Jahre genehmigten Interims-Versicherungen gleichfalls der volle Beitrag nach dem Reductions-Verhältniß, sowie endlich in eben der Art auch von den im letzten halben Jahre angenommenen Interims-Versicherungen nachträglich noch der Beitrag zum 25. Ausschreiben vom 30. Juni d. J. zu entrichten.

Der Beitrag zu diesen Ausschreiben würde sich nicht auf einen so hohen Betrag belaufen haben, wenn nicht noch ein bedeutender Theil der Entschädigung wegen des großen Brandes zu Schleiz aufzubringen geblieben wäre, welcher Brand bekanntlich der Societät nahe an 200,000 Thlr. gekostet hat, und wenn nicht außerdem im Laufe dieses Jahres mehrere sehr umfangreiche Brände stattgehabt hätten.

Der Betrag der von jedem Orte aufzubringenden Beitragssumme wird durch die betr. Kreisdirection repartirt und eingefordert werden, und ist binnen 4 Wochen, nachdem dies geschehen, an die betreffende Kreis-Recepturkasse der Societät in Preußischen Courant abzuliefern.

Die Verwendung der Beiträge wird den Interessenten demnächst nach Abnahme der Societäts-Jahresrechnung mittelst eines Extracts aus derselben durch die Amtsblätter nachgewiesen werden.

Altenhausen, den 31. December 1857.

Der General-Director der Magdeburgschen Land-Feuer-Societät
Graf von der Schulenburg.

Bekanntmachung
der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät.

Die Interessenten der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät werden hierdurch davon in Kenntniß gesetzt, daß nach dem Allerhöchsten Erlaß vom 2. November 1857 vom 1. Januar 1858 ab das Beitrags-Verhältniß der drei Gebäudeklassen dahin abgeändert wird, daß, wenn zu zahlen hat von 100 Thlr. der Versicherung:

die erste Gebäudeklasse 3 Sgr.

dagegen zu entrichten hat:

die zweite Klasse 4 "
die dritte Klasse 10 "

Auch zahlen Kirchen und dazu gehörige Thurmgebäude, sofern sie noch zum Gottesdienst gebraucht werden, nur die Hälfte des Beitrags der betreffenden Klasse. Durch diese veränderte Beitragsabstufung werden mithin die Gebäude der ersten und zweiten

Digitized by Google

Klasse, sowie Kirchen, künftig verhältnißmäßig bei Weitem niedrigere Beiträge als bisher zu zahlen haben und ist dies Beitragsverhältniß nach Maßgabe einer zwölfjährigen Erfahrung festgesetzt. — Da die Magdeburgische Land-Feuer-Societät indessen zur Erleichterung der Interessenten die Beiträge erst postnumerando, nämlich nach Ablauf eines halben Jahres erhebt, so wird das erste Ausschreiben nach diesem Verhältnisse erst am 30. Juni 1858 erlassen werden; wogegen das bevorstehende 26. Ausschreiben vom 31. December 1857 noch nach dem bisherigen Fuße erhoben werden muß.

Zu diesem 26. Ausschreiben haben reglementsmäßig auch diejenigen Personen mit beizutragen, welche mit dem 1. Januar 1858 aus dem Societäts-Verbande geschieden sind, da, wie bereits erwähnt ist, das Ausschreiben postnumerando erlassen wird und dadurch nur diejenigen Ausgaben aufgebracht werden, welche im Societäts-Verbande bis zum 31. December 1857 aufgelaufen sind.

Leider wird dieses Ausschreiben, da beim Ablaufe der Trienniums mit einer ganz genauen Rechnung abgeschlossen werden muß, die ganz ungewöhnliche Höhe erreichen müssen von — 15 Sgr. pro 100 Thlr. der reducirten Beitrags-Summe, was indessen doch immer nur von 100 Thlr. der wirklichen Versicherungs-Summe einen Beitrag ausmacht:

in erster Klasse von 6 Sgr.,
" zweiter " " 9 " und
" dritter " " 12 "

und haben irrthümlich die Interessenten nur zu häufig des Glaubens gelebt, von ihrer Versicherungs-Summe beizutragen und haben deshalb die Beiträge für bei Weitem höher gehalten, als sie wirklich gewesen sind.

Das gegenwärtige hohe Ausschreiben von 15 Sgr. ist zuvörderst noch durch den großen Brand der Stadt Schleiz in den Reußischen Landen erforderlich geworden, welcher durch die früheren Ausschreiben bisher noch nicht ganz gedeckt worden war. Die unnatürliche Höhe dieses Brandes ergiebt sich daraus recht augenfällig, wenn man beachtet, daß sämmtliche Brände des Jahres 1855, ihre Zahl war 144, für die Societät nur eine Entschädigung von circa 93,000 Thlr. erforderlich gemacht haben, während der einzige Brand zu Schleiz mehr als doppelt so viel, nämlich 196,000 Thlr. gekostet hat. Dazu kommt nun ferner, daß das Jahr 1857 nicht allein für die hiesige Societät, sondern auch für alle übrigen Societäten, ein höchst ungünstiges gewesen ist, indem die große Trockniß dieses Jahres nicht allein das Entstehen des Feuers begünstigt, sondern auch zu der bei Weitem größeren Ausdehnung der einmal ausgebrochenen Feuer die Veranlassung gegeben hat. Auch hat die immer mehr überhand nehmende, häufig sehr hohe Versicherung des Mobiliars, namentlich des Getreides, einen überaus nachtheiligen Einfluß ausgeübt auf die Zahl der Feuer, — ja, indem deshalb minder thätig gelöscht worden ist, nicht selten auch auf ihre Ausbreitung.

In letzterer Beziehung ist es indessen Pflicht, darauf aufmerksam zu machen, daß diejenigen Interessenten sich arg und vollständig getäuscht sehen werden, welche etwa der Erwartung leben, daß sie durch eine hohe Versicherung ihres Mobiliars im Fall eines Brandes auch eine hohe, ja zu hohe Entschädigung empfangen müßten; denn nach den vorliegenden Nachweisen haben viele Abgebrannte nur ½ bis $\frac{1}{10}$ ihrer

Digitized by Google

Versicherung für das Mobiliar — als Brandentschädigung empfangen, während in demselben Falle die Magdeburgische Land-Feuer-Societät immer die ganze Versicherungssumme der Gebäude vollständig auszuzahlen gehabt hat. Es ist aber irrthümlich, wenn man die Höhe des Beitrags nach der Höhe der eingetragenen Versicherungssumme anschlägt, vielmehr sollte man die Höhe des Beitrags nach derjenigen Summe anschlagen, welche man im Fall eines Brandes entschädigt bekommt.

Wenn Jemand sein Mobiliar zu 1000 Thlr. versichert und dafür so genannt 2 pro mille zahlt, er kann im Fall eines Brandes aber nur 100 Thlr. erwarten, so hat er in Wirklichkeit nicht 2 sondern 20 pro mille gezahlt.

Ferner muß darauf aufmerksam gemacht werden, daß es nach allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen keiner Versicherungsgesellschaft gestattet ist, ein Mehreres zu entschädigen, als der wirkliche Brandverlust ausmacht. Derjenige aber, welcher über Werth oder Quantität versichert oder gar Gegenstände zur Versicherung anmeldet, welche nicht vorhanden sind, zieht sich nicht allein harte Strafen zu, sondern geht außerdem noch der Brandentschädigung verlustig und, fällt es erfahrungsmäßig den Versicherungsgesellschaften fast niemals schwer, derartige Betrügereien hinterher zu ermitteln.

Wenn aber ferner, was wohl zu beachten ist, fast alle Privat-Versicherungsgesellschaften mit großem Recht zu ihrer Sicherheit die Bedingung in die Police oder den Versicherungsvertrag aufgenommen haben:

„daß die Versicherung selbst weder einen Beweis noch eine Vermuthung für das „Vorhandensein und den Werth der versicherten Gegenstände begründet,"

so kann aus diesem Grunde derjenige, welcher mit seinen Mobilien abbrennt, sich zum Beweis nicht auf seinen Versicherungsvertrag, noch auf die darin aufgeführten Gegenstände, sowie auf den in der Police dafür angenommenen Preis — beziehen, sondern es liegt ihm vielmehr ob, durch Zeugen und auf andere Art den strengen Beweis zu führen,

welche versicherten Gegenstände ihm durch Brand wirklich zerstört worden sind, auf wie groß sich ihre Quantität belief und endlich wird der derzeitige Taxwerth, welchen die versicherten Gegenstände zur Zeit des Brandes nach ihrer Güte und Qualität, sowie nach den gegenwärtigen Marktpreisen haben, ganz abgesehen von dem Taxwerthe, welcher bei der Versicherung in der Police angenommen war, — erst aufs Neue ermittelst und festgestellt. Dabei kommt es auf die Höhe der abgeschlossenen Versicherung nur in so weit an, wenn der Versicherer zu einem Theil Selbstversicherer gewesen ist. Diesen Theil bekommt derselbe natürlich nicht entschädigt, auch wenn die Taxe ergiebt, daß die Gegenstände unter ihrem Werthe versichert waren.

Aus allem diesem Vorhergesagten erhellet, wie es Niemanden gelingen wird, noch gelingen darf, durch eine zu hohe Versicherung seines Mobiliars und Getreides sich im Fall eines Brandes Gewinn zu verschaffen; — vielmehr sind nach stattgehabtem Feuer die Ermittlungen und Untersuchungen in Bezug auf diejenigen Gegenstände, welche wirklich vorhanden gewesen und abgebrannt sind, sehr genau, z. B. in Bezug auf das Getreide, was davon gedroschen, gesäet, verkauft, verbraucht, verfüttert wor-

Digitized by Google

den, sowie das, was nach der bestellten Morgenzahl und der Güte des Ackers hat geerndtet werden können ꝛc. — Der Interessent muß nachweisen, nicht allein, was wirklich abgebrannt war, sondern bekommt dies auch nur in dem Falle entschädigt, wenn es in den dafür declarirten Räumen lagerte. Demnächst aber wird der dermalige Werth zur Zeit des Brandes, erst durch die Aufnahme einer Taxe in Verbindung mit der Berechnung der inzwischen eingetretenen Abnutzung festgestellt. Sollte Jemand z. B. das Schock Getreide zu 7 Thlrn. und zwar auf mehrere hintereinander folgende Jahre versichert haben, er brennt aber in einem Jahre ab, wo das Schock Getreide nur einen Werth von 3 Thlr. hat, weil der Preis gefallen, weil das Getreide nicht scheffelt, und naß oder futterig geerndtet ist ꝛc., — alsdann bekommt der Abgebrannte natürlich nicht 7 sondern nur 3 Thlr. und wenn er zur Hälfte Selbstversicherer gewesen ist, nicht 3 sondern nur 1½ Thlr. Sollte Jemand aber sein Haus- und Ackergeräth auf mehrere hintereinander folgende Jahre versichert haben, so wird jedenfalls die Abnützung dieser Gegenstände bis zum Tage des Brandes abgerechnet. Sollte endlich aber bei diesen vorerwähnten Ermittlungen sich ergeben, daß absichtlich über Werth und Quantität versichert sei, oder, daß nicht vorhanden gewesene Gegenstände als eingeäschert mit angegeben sind, so zieht sich der Versicherte nicht allein harte Strafen zu, sondern geht auch der Brandentschädigung verlustig.

Aus allem Diesem ist es klar, daß es zuletzt nur Ehre und Geld wegwerfen heißet, wenn man sein Mobiliar zu hoch versichert.

Die Magdeburgische Land-Feuer-Societät hat indessen nicht bloß durch den Umfang der stattgehabten Feuer, sowie durch die falsche Vorspiegelung, sich bei einer hohen Versicherung seines Mobiliars und Getreides durch Brand Gewinn verschaffen zu können, — die erwähnten großen Verluste erfahren. Leider sind vielmehr erwiesenermaßen auch 21 Feuersbrünste, allein im Jahre 1857, von Kindern durch Verwahrlosung mit Zündstreichhölzern entstanden.

Es werden aus diesem Grunde alle Personen, welche Kinder haben, oder in deren Wohnungen Kinder Zugang finden, — darauf aufmerksam gemacht, daß es ihre Pflicht ist, die Streichhölzchen dergestalt vorsichtig aufzubewahren, daß Kinder mit denselben nicht Schaden anrichten können. Diese Personen werden hierauf umsomehr ausdrücklich aufmerksam gemacht, als nach §. 76. des Societäts-Reglements vom 28. April 1843 alle diejenigen Personen der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät den aus einer unvorsichtigen Aufbewahrung der Streichhölzchen entstehenden Brandschaden vollständig zu ersetzen haben, welchen ein Versehen dabei zur Last fällt.

Zum Schluß wird noch bekannt gemacht:

1) Ein so hohes Ausschreiben als das gegenwärtig zu erlassende 26ste à 15 Sgr. stehet mit Gottes Hülfe nicht wieder zu erwarten, theils weil der Societät keine Stadt Schleiz mehr abbrennen kann, theils weil soviel als möglich Vorkehrungen aller Art getroffen werden, um die Societät vor großen Verlusten durch umfangreiche Brandschäden zu bewahren;
2) das verbreitete Gerücht, daß die Societät beim gegenwärtigen Triennio durch Austritt vieler Interessenten bedeutend verloren habe, ist ein Irrthum. Es ist vielmehr die durch Austritt eingetretene Verminderung der Gesammtversicherungs-

Digitized by Google

summe wiederum ersetzet, sowohl durch den Neubeitritt vieler Interessenten, als auch durch die beantragte Erhöhung der bisherigen Versicherungen.

3) Das verbreitete Gerücht ferner, daß die Magdeburgische Land-Feuer-Societät an zu hohen Verwaltungskosten leide, ist eine grobe Lüge, welche sich sowohl aus den jährlich in den Königlichen Amtsblättern publicirten Rechnungsextracten, als auch daraus widerlegt, daß nach einem zwölfjährigen Durchschnitte vom Jahre 1845 bis incl. 1856 für Gehalte der Societäts-Beamten nur circa 5 Procent der ausgeschriebenen Beiträge verbraucht worden sind, während dagegen die Privat-Versicherungsgesellschaften ihren Special-Agenten allein doppelt soviel, nämlich 10 Procent der Prämie — zu vergüten pflegen. Dabei ist das Gehalt ihrer höhern Beamten, welches außerdem noch durchschnittlich auf 5 Procent sich zu belaufen pflegt, ferner die Verzinsung ihres Actien-Capitales ꝛc. ꝛc. nicht gerechnet.

4) Wenn aber auch die Interessenten der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät bisher nur bei jedem Ausschreiben noch nicht 3 Pfennige von hundert Thalern der Versicherung für Gehalte der Societäts-Beamten aufgebracht haben, so ist es nichtsdestoweniger nicht möglich gewesen, ganz niedrige Beiträge zu erheben und zwar hauptsächlich mit aus dem Grunde: weil die Societät ihren Interessenten bei der Versicherung selbst keine Nebenkosten macht, wodurch andere Gesellschaften bedeutend an Ausgaben ersparen, weil sie sehr große Spritzen-Bonificationen und Löschprämien zahlt, weil sie den Partial-Brandschaden, sofern er die Versicherung nicht übersteigt, zum Vortheil des Abgebrannten bisher vollständig vergütet, sowie, weil sie die Brandschäden reell und ohne Abzüge und Chikanen entschädigt, endlich aber, weil sie außerdem keine Versicherungen über verbrennlichen Werth zulässet, mithin nicht Beiträge erhebt über Versicherungen, welche sie im Fall eines Brandes nicht zu vergüten hat.

Wer Beiträge von 1000 Thlr zahlt und demnächst nur 500 Brandentschädigung empfängt, hat vielleicht zwar dem Scheine nach einen niedrigen Beitrag gezahlt, in der Wirklichkeit aber ist dieser Beitrag offenbar doppelt so hoch gewesen.

Man ist indessen doch wohl nicht nur deshalb versichert, um den Procenten nach niedrige Beiträge zu zahlen von Versicherungs-Summen, welche man im Fall eines Brandes entweder nur zum Theil, oder auch gar nicht vergütet bekommt; vielmehr ist man nur deshalb versichert, um im Fall eines Brandes reell und sicher, ohne Chikanen und Processe, ohne von Willkür abzuhangen und Gefahr — denjenigen Betrag zu empfangen, mit welchem man versichert war.

Wer diese Sicherheit wirklich haben will, darf nicht beanspruchen, gleichzeitig nur ganz niedrige Beiträge zahlen zu wollen.

Viele andere Societäten würden z. B. durch den Brand zu Schleiz zahlungsunfähig und banquerut geworden sein. Es muß aber den Interessenten, wenn sie selbst einmal ähnliche Unglücksfälle erleiden sollten, zur Beruhigung dienen, daß die Societät auch in diesem ganz außergewöhnlichen Falle nichts desto weniger ihren Zahlungsverpflichtungen gewissenhaft nachgekommen ist.

5) Die Magdeburgische Land-Feuer-Societät ist fast die einzige Gesellschaft, welche

Digitized by Google

auch den durch Kriegsfälle und bürgerliche Unruhen verursachten Brandschaden vergütet, was namentlich keine Privatgesellschaft thut. Was hilft es aber versichert zu sein und angeblich niedrige Prämien zu zahlen, wenn man für solche, nur zu leicht mögliche Fälle keine Entschädigung erwarten kann. Weil wir 40 Jahre Frieden gehabt haben, gerade deswegen ist es nicht wahrscheinlich, daß wir denselben noch lange behalten werden.

6) Endlich wird noch bekannt gemacht, daß es die Absicht der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät ist, künftig neben der Gebäude-Versicherung gleichzeitig auch das bewegliche Eigenthum und Getreide zu versichern. Der Entwurf zu einem desfallsigen abgeänderten Reglement ist bereits Allerhöchsten Orts mit der Bitte eingereicht, demselben die Allerhöchste Bestätigung verleihen zu wollen. Dieser Entwurf wird überhaupt wesentliche Verbesserungen enthalten und nicht allein darauf hinwirken, daß künftig die Beiträge sich ermäßigen werden, sondern es wird auch durch denselben den Interessenten bei der Versicherung selbst alle nur mögliche Erleichterung gewährt.

Unter Anderm wird z. B. der Versicherer in den dazu angethanen Fällen das bewegliche Eigenthum, so weit dies nach den Gesetzen zulässig ist, ohne specielle Angabe der einzelnen Gegenstände und ohne specielle Angabe des dafür zu bestimmenden Aufbewahrungsortes, auch nach Gattungen oder sogar im Ganzen versichern können. Dadurch wird das Versichern nicht allein sehr erleichtert, sondern der Versicherer entgeht auch der großen Gefahr durch Verabsäumung irgend einer Angabe, oder durch einen Irrthum, oder durch eine nothwendige Abänderung im Aufbewahrungsorte, oder sogar durch eine Veränderung seiner Wirthschaft im Fall eines Brandes, der Brandentschädigungsgelder verlustig zu gehen, ja statt deren sich Strafen zuzuziehen, — ein Umstand, welcher die Versicherung des beweglichen Eigenthums erfahrungsmäßig nur zu oft vergeblich und illusorisch, ja sogar gefährlich gemacht hat.

Wer überhaupt versichert, sollte die Wahl der Versicherungsanstalt nicht bloß nach der verhältnißmäßigen Höhe der Beiträge abmessen. Vielmehr sind im Allgemeinen auf Gegenseitigkeit beruhende Landes-Feuer-Societäten, besonders wenn sie ein bedeutendes Capital-Vermögen besitzen und wenn die bisherigen Mängel, woran sie litten, — abgestellt werden, — um deshalb für die bei ihnen Versicherten vortheilhafter, weil sie für alle Zeiten und Fälle die allergrößeste Sicherheit gewähren, weil sie außerdem nur so viele Beiträge erheben, als Ausgaben stattgehabt haben, weil sie die Brandschäden selbst, ohne dadurch einen Verlust zu machen, reell entschädigen können und zwar Alles aus dem Grunde, weil solche Societäten nur den Zweck haben, den Schaden, welcher durch Feuer verursacht wird, gemeinschaftlich sich zu vergüten, so daß jeder Interessent gleichzeitig Versicherer und Versicherter ist, während die Actien-Gesellschaften den ganz entgegengesetzten Zweck verfolgen, nämlich durch die Erhebung von Prämien einen Ueberschuß zu erzielen, welcher nicht zur Zahlung von Brand-Entschädigungsgeldern verwendet wird, sondern als Gewinn in die Taschen der nicht versicherten Actionäre fließet. Daß dieser Gewinn aber häufig ein bedeutender ist, wird bekannt sein.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Nr. 102. An Stelle des verstorbenen Königlichen Regierungs-Vice-Präsidenten Nobbe in Magdeburg ist der Königliche Regierungsrath von Tiedemann hierselbst zum Staats-Commissarius für die Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" in Halle ernannt worden.

Nr. 103. Für die nächste 6jährige Wahlperiode ist der Amtmann Schwedler in Mahitzschen zum Deichhauptmann und der Hufenrichter Conrad in Belgern zum Vice-Deichhauptmann des Döbeltitzer Elbdeichverbandes gewählt und bestätigt.

Nr. 104. Der Kaufmann und Seifenfabrikant Dietrich in Elsterwerda ist unter dem 21. November v. J. als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau bestätigt worden.

Nr. 105. Der Buchhändler Zander in Querfurt ist unter dem 30. November v. J. als Agent der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld, an Stelle des bisherigen Agenten, Kaufmann Maasberg daselbst, bestätigt worden.

Nr. 106. Der Canzlist Kleinholz in Löbejün ist unter dem 21. December v. J. als Agent der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, an Stelle des bisherigen Agenten, Kaufmann Paarsch daselbst, bestätigt worden.

Nr. 107. Die Cantor- und zweite Knabenlehrerstelle zu Berg vor Eilenburg, Königlichen Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 108. Die Frau Oberamtmann Julie Wilhelmine Dietze geborne Steinkopf ist nach dem Ableben ihres Ehegatten als alleinige Pächterin der Königl. Domaine Neubeesen bestätigt worden.

Nr. 109. Der Oekonom Paul Schmidt ist nach dem Tode seines Vaters, des Oberamtmanns Schmidt, als alleiniger Pächter der Königl. Domaine Schladebach bestätigt worden.

Nr. 110. Dem zur Forstversorgung berechtigten Jäger Franz August Fehrmann ist die Waldwärterstelle zu Radewell in der Oberförsterei Schkeuditz definitiv übertragen worden.

Nr. 111. Von dem Königlichen Consistorio zu Magdeburg sind im 4. Quartale 1857 die Candidaten der Theologie:

1) Friedrich Hermann Heinicke, gebürtig aus Etzoldhain; 2) Theobald Sebald Sigismund Philipp Oehler, gebürtig aus Pobles; 3) Wilhelm Otto Pfaffe, gebürtig aus Cönnern, 4) Otto Gregor Sander, geb. aus Oppin, pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeits-Zeugnissen versehen worden.

Redigirt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Merseburg, gedruckt bei Carl Jurk.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

7. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 13. Februar 1858.

Das 3. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 112.

Nr. 4825. Gesetz, betreffend den Gewerbebetrieb im Umherziehen in den Hohenzollernschen Landen. Vom 14. September 1857.

Nr. 4826. Allerhöchster Erlaß vom 14. December 1857, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für die vom Kreise Inowraclaw, im Regierungsbezirk Bromberg, beabsichtigte Fortsetzung der Inowraclaw-Trzaskier Chaussee bis zum Dorfe Plawinek.

Nr. 4827. Allerhöchster Erlaß vom 28. December 1857, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Zülz, im Kreise Neustadt des Regierungsbezirks Oppeln, bis zur Falkenberger Kreisgrenze in der Richtung auf Friedland.

Nr. 4828. Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zu dem Statute der Mülheim-Essener Eisenbahngesellschaft. Vom 28. December 1857.

Nr. 4829. Allerhöchster Erlaß vom 28. December 1857, betreffend die Prolongation des Tarifs der Gebühren für die Benutzung des Erftkanals zwischen der Stadt Neuß und dem Rheine vom 8. Februar 1853 bis zum 1. Januar 1863.

Nr. 4830. Allerhöchster Erlaß vom 4. Januar 1858, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinde Neustadt, Regierungsbezirks Cöln.

Nr. 4831. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, betreffend die mit der Fürstlich Waldeckischen Regierung getroffene Uebereinkunft wegen gegenseitiger gebührenfreier Erledigung der gerichtlichen Requisitionen in Untersuchungssachen. Vom 6. Januar 1858.

Nr. 4832. Allerhöchster Erlaß vom 16. Januar 1858, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinden Rheinberg und Gerresheim im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Digitized by Google

Nr. 113. Die Ersatzleistung für die präcludirten Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine betr.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 29. April und 9. September v. J. und in Folge des Gesetzes vom 15. April v. J. werden alle diejenigen, welche Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präclusivtermins bei uns oder der Controle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokalkassen zum Umtausch eingereicht haben, hiermit wiederholt aufgefordert, den Ersatz für diese Papiere, soweit derselbe noch nicht erhoben ist, bei der Controle der Staatspapiere, Oranienstraße Nr. 92., oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen, unter Rückgabe des ihnen ertheilten Empfangsscheins oder abschlägigen Bescheides in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen, welche noch Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die wiederholte Aufforderung, dieselben bei der Controle der Staatspapiere oder den Regierungs-Hauptkassen oder den von Seiten der Königlichen Regierungen damit beauftragten Specialkassen Behufs der Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 7. Januar 1858.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Nr. 114. Dritte Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855.

In der am gestrigen Tage angefangenen und heute beendigten öffentlich stattgehabten 3. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind auf diejenigen 1700 Schuldverschreibungen, welche zu den am 15. September 1857 gezogenen 17 Serien gehören, die in der beiliegenden Liste aufgeführten Prämien gefallen.

Die Besitzer dieser Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den baaren Betrag der Prämien

vom Ersten April d. J. ab,

in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94., gegen Quittung, wozu Formulare daselbst unentgeltlich verabfolgt werden, und gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. I. Nr. 3. bis 8. über die Zinsen vom 1. April 1857 ab, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben.

Der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird vom Prämienbetrage zurückbehalten.

Auswärtige, welche es vorziehen, die Prämien bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse in Empfang zu nehmen, können die Schuldverschreibungen zu diesem Behufe vom 1. März d. J. ab an dieselbe einreichen, um dort, gegen auf die Staatsschulden-Tilgungskasse lautende Quittung, den Betrag am 1. April zu erheben.

Uebrigens können wir uns so wenig als die Staatsschulden-Tilgungskasse in einen Schriftwechsel über die Prämien-Auszahlung einlassen, und werden dergleichen Eingaben nicht angenommen, sondern ohne Weiteres portopflichtig zurückgesandt werden.

Aus bereits früher verloosten und gekündigten Serien, und zwar von

Ser. 29. 607. 924. 1279. 1328. 1356. 1418. 1441. und 1496. (1. Verloosung 1856) und

42. 55. 79. 169. 18[illegible]. 182. 211. 245. 316. 390. 391. 411. 443. 469. 542. 715. 722. 765. 815. 855. 863. 1209. und 1403. (2. Verloosung 1857.)

Digitized by Google

sind viele Schuldverschreibungen (von Ser. 924. sämmtliche 100 Stück) bis jetzt noch nicht realisirt, und es werden daher die Inhaber derselben mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 16. Januar und 15. September 1856 zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Capitalien erinnert.

Berlin, den 16. Januar 1858.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Nachrichten

für diejenigen Freiwilligen, welche in die Schul-Abtheilung zu Potsdam eingestellt zu werden wünschen.

Nr. 115.

Die Einstellung von Freiwilligen in die Schul-abtheilung zu Potsdam betr.

1) Die Schul-Abtheilung hat die Bestimmung, Unterofficiere für die Infanterie des stehenden Heeres auszubilden. Der Aufenthalt in derselben dauert in der Regel drei Jahre.
2) Auf die Beförderung zum Unterofficier giebt aber der Aufenthalt in der Schul-Abtheilung an und für sich noch keinen Anspruch, dieselbe hängt vielmehr von der Führung, den erlangten Dienstkenntnissen und dem Eifer jedes Einzelnen ab.
3) Die Zöglinge der Schul-Abtheilung stehen unter den militairischen Gesetzen, wie jeder andere Soldat des Heeres, und werden nach ihrem Eintreffen bei der Schul-Abtheilung auf die Kriegs-Artikel verpflichtet.
4) Bei dem einstigen Uebertritt der Zöglinge in das stehende Heer steht ihnen die Wahl eines bestimmten Truppentheils nicht frei, indem ihre Vertheilung lediglich von dem Bedürfniß in der Armee abhängt, weshalb die damit nicht im Einklange stehenden Wünsche der Zöglinge oder ihrer Angehörigen nur in ganz besonderen Fällen berücksichtigt werden.
5) Der in die Schul-Abtheilung Einzustellende muß wenigstens 17 Jahr alt sein, darf aber das 20. Jahr nicht vollendet haben.
6) Er muß mindestens 5 Fuß 2 Zoll groß, vollkommen gesund, frei von körperlichen Gebrechen und kräftig genug zum Militairdienst sein.
7) Er muß sich bis dahin tadellos geführt haben.
8) Er muß leserlich und ziemlich richtig schreiben, ohne Anstoß lesen und die vier Species rechnen können.
9) Er muß sich bei seiner Ankunft in Potsdam dazu verpflichten, für jedes Jahr des Aufenthalts in der Schul-Abtheilung zwei Jahre im stehenden Heere zu dienen. Außerdem hat derselbe die gesetzliche dreijährige Dienstzeit abzuleisten, worauf jedoch die Dienstzeit in der Schul-Abtheilung angerechnet wird.
10) Er muß mit Schuhzeug und Wäsche so versehen sein, wie jeder in die Armee eintretende Soldat. Ingleichen mit 2 Thalern, um sich nach seiner Ankunft in der Schul-Abtheilung das nöthige Putzmaterial anzuschaffen.
11) Wer die Aufnahme in die Schul-Abtheilung wünscht, meldet sich persönlich bei dem Landwehr-Bataillons-Commando seiner Heimath oder, wer in der Nähe von Potsdam lebt, persönlich beim Commando der Schul-Abtheilung und unter-

Digitized by Google

wirft sich einer vorschriftsmäßigen Prüfung, zu welcher er folgende Papiere beizubringen hat:

a) Taufschein,
b) Führungsattest seiner Ortsobrigkeit,
c) Führungsattest seines Lehr- oder Brodherrn,
d) Zustimmung seines Vaters oder Vormundes zum Eintritt in die Schul-Abtheilung, beglaubigt durch die Ortsbehörde. Dieselbe kann durch die mündliche protocollarische Erklärung dieser Personen beim Landwehr-Bataillons-Commando ersetzt werden.

12) Ist die Prüfung erfolgt, so hat der Freiwillige einer möglichst baldigen Entscheidung über seine Annahme oder Nichtannahme entgegenzusehen.
13) Die einberufenen Freiwilligen werden alljährlich nur einmal und zwar so abgeschickt, daß sie Anfangs October in Potsdam eintreffen.
14) Reclamationen oder Vorstellungen wegen etwaiger Nichteinberufung bleiben unberücksichtigt.
15) Die zur Einstellung in die Schul-Abtheilung für qualificirt erscheinenden Freiwilligen werden durch die Landwehr-Bataillons-Commandos der Schul-Abtheilung zum 1. jeden Monats angemeldet und zwar mittelst des durch die kriegsministerielle Verfügung vom 29. Mai 1844 vorgeschriebenen, für jeden Einzelnen anzufertigenden Nationals, dem das ärztliche Attest beizufügen ist. Sind keine Freiwilligen anzumelden, so hat eine Vacat-Anzeige nicht zu erfolgen.

Berlin, den 19. November 1857.

Das Kriegs-Ministerium.'

Vorstehende von dem Königlichen Kriegs-Ministerium unterm 19. November v. J. ertheilten Nachrichten für diejenigen Freiwilligen, welche in die Schul-Abtheilung zu Potsdam eingestellt zu werden wünschen, werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 27. Januar 1858.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 116. Domanial-Wiesen-Verpachtung.

Die Domanialwiesen in der Georgesmark und in der Düßnitzer Flur auf dem rechten Elbufer bei dem Domainen-Vorwerk Mauken sollen von Johanni cr. ab auf 6 Jahre meistbietend verpachtet werden.

Wir haben deshalb einen Licitationstermin in Mauken auf

den 27. Februar cr., Vormittags 10 Uhr,

vor dem Regierungsrath von Bonin angesetzt, wozu wir Pachtlustige mit dem Bemerken einladen, daß die Verpachtungs-Bedingungen bei dem Domainenpächter, Lieutenant Khün in Pretzsch und in unserer Domainen-Registratur eingesehen werden können.

Merseburg, den 6. Februar 1858.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Digitized by Google

Nr. 117. Die Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst betr.

Die unterzeichnete Commission macht hiermit bekannt, daß die erste diesjährige Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst

am Siebenten April,

die zweite

am Neunten Juni

und die dritte

am Vierten August

dieses Jahres im Sitzungslokale der Abtheilung des Innern hiesiger Königlichen Regierung stattfinden und jedesmal früh um 8 Uhr beginnen wird.

Es werden demnach diejenigen jungen Männer, welche in diesem Jahre ihr 20. Lebensjahr vollenden, und die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes zu erlangen wünschen, hiermit aufgefordert, ihre desfallsigen schriftlichen Anträge mit folgenden Attesten, als:

1) ihrem Geburtsschein,
2) einem Zeugnisse über die in einer öffentlichen Lehranstalt, oder durch Privatunterricht erlangte allgemeine Bildung,
3) einem amtlichen Atteste über ihre zeitherige sittliche Führung,
4) der schriftlichen Einwilligung ihres Vaters oder Vormundes zum Eintritt in den freiwilligen einjährigen Militairdienst,
5) einem Zeugniß ihres Hausarztes oder des betr. Kreis-Physikus darüber, daß sie gesund und brauchbar zum Militairdienst sind, und
6) einer mit dem Signalement versehenen Bescheinigung des Königlichen Landraths ihres heimathlichen Kreises, daß sie demselben die Absicht, sich zum einjährigen freiwilligen Militairdienst zu melden, angezeigt haben,

unter der Adresse des Unterzeichneten portofrei und jedenfalls vor dem ersten Mai dieses Jahres, bei Vermeidung der Präclusion, einzureichen.

Hierbei bemerken wir noch, daß diejenigen jungen Männer, welche sich einer mündlichen Prüfung unterwerfen wollen, ihre Gesuche mindestens vierzehn Tage vor dem Prüfungstermine einzusenden haben.

Merseburg, den 30. Januar 1858.

Die Königliche Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

Für dieselbe:

Der Regierungs- und Militair-Departements-Rath v. Breitenbauch.

Nr. 118. Verkauf resp. Verpachtung der Domaine Sykorczyn betr.

Das im Carthauser Kreise, 1½ Meile von der Stadt Berent und 7 Meilen von Danzig entfernt gelegene Domainen-Vorwerk Sykorczyn von pp. 3430 Morgen pr., auf welchem sich auch eine Brennerei befindet, soll mit den dazu gehörigen Seen, dem Dlugi-, Kniewo- und Gollubie-See, sowie mit dem darauf befindlichen vollständigen Königl. Inventarium, meistbietend veräußert oder auf 18 Jahre von Johannis d. J. bis dahin 1876 verpachtet werden. Zu diesem Behufe ist ein Licitationstermin auf

den 27. April cr., Vormittags 10 Uhr,

in unserm Regierungs-Conferenz-Gebäude hierselbst vor dem Herrn Regierungsrath

Digitized by Google

Oelrichs anberaumt, zu dessen Wahrnehmung Kauf- und Pachtlustige, welche sich über den Besitz des erforderlichen Vermögens auszuweisen im Stande sind, hiedurch eingeladen werden. Für den Fall des Verkaufs ist das Minimum des Kaufgeldes auf 51,580 Thlr. festgesetzt, von welchem der dritte Theil bis zu der um Johanni cr. stattfindenden Uebergabe, ein Sechstheil nach Jahresfrist und die verbleibende Hälfte nach 6 Jahren entrichtet werden muß.

Für den Fall der Verpachtung beträgt das Pachtgelder-Minimum
für die ersten sechs Pachtjahre à 1800 Thlr.,
für die zweiten sechs Pachtjahre à 2200 Thlr.,
für die dritten sechs Pachtjahre à 2500 Thlr.

Zur Uebernahme der Pacht wird ein Vermögen von mindestens 15,000 Thlr. erforderlich, dessen Besitz in dem Licitationstermin nachgewiesen werden muß. Die speciellen Veräußerungs-, Verpachtungs- und Licitations-Bedingungen können jederzeit sowohl auf der Domaine Sykorezyn, als in unserer Registratur eingesehen werden. Zur Sicherung für das Pachtgebot ist auf Verlangen eine Caution von 500 Thlr. in dem Licitationstermin zu deponiren.

Danzig, den 23. Januar 1858.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 119. Verleihung eines Braunkohlen-Bergwerks.

Durch die unterm 6. d. M. höhern Orts ausgefertigte Verleihungsurkunde ist das Braunkohlenbergwerk „Marie" bei Stedten mit einer Fundgrube und Zwölfhundert Maaßen gevierten Feldes dem Fabrikbesitzer Theodor Doin zu Stedten verliehen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Halle, den 27. Januar 1858.

Königliches Ober-Bergamt für Sachsen und Thüringen.

Nr. 120. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabelle über die seit unvordenklicher Zeit mit dem Rittergute Wesnig besessenen walzenden zwei Holzkabeln in der Mark Wölknitz, gegenwärtig dem Untermüller Wilhelm Albrecht, dem Schenkwirth Karl Hering und dem Einwohner David Klauß zu Taura gehörig, ist regulirt worden und sind etwaige Ausstellungen binnen 2 Monaten in unserer Hypotheken-Registratur anzubringen.

Torgau, den 8. November 1857.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Nr. 121. Hypotheken-Sachen.

Die in unserer Bekanntmachung vom 14. April d. J. (Amtsblatt von 1857 Stück 26.) beschriebene Hypothekentabelle über ein dem Magistrats-Assessor Johann Gottlob Kämpfe gehöriges Grundstück der Flur Laucha, nämlich: $\frac{11}{16}$ Acker zu Obendorf, ist in das Hypothekenbuch übertragen und ist der Erwerb neuer Hypothekenrechte an diesem Grundstück in Zukunft lediglich nach den allgemein geltenden Landesgesetzen zu beurtheilen.

Freyburg, den 9. November 1857.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Digitized by Google

Die Hypothekentabelle über die in nachstehendem Verzeichnisse aufgeführten Grundstücke ist vollendet und kann innerhalb zweier Monate, 8 Tage nach erfolgter Bekanntmachung angerechnet, täglich in unserm II Geschäftsbüreau eingesehen werden. Auf später angebrachte Erinnerungen wird keine Rücksicht genommen. Nr. 122. Hypotheken-Sachen.

Zeitz, den 23. November 1857.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Verzeichniß
der zur öffentlichen Bekanntmachung notirten Hypothekentabellen.

Flur Meineweh.

Die Pfarre zu Meineweh: 2 Morgen 44 QR. in den Zellschner Gebreiten, 4 Morgen 134 QR. im Bielfeld und Vogelheerdwiesen, 1 Morgen 138 QR. in den Teichgelängen, 2 Morgen 114 QR. im Mergelteich, 2 Morgen 28 QR. in den Queeren, 1 Morgen 68 QR. hinter der Schenke, 3 Morgen 62 QR. in den Flachsröſten, 2 Morgen 130 QR. ebenda, 3 Morgen 17 QR. im Windmühlenfelde, 7 Morgen 27 QR. im Heerstraßenfelde, 3 Morgen 21 QR. ebenda, 153 QR. in den Prieſener Gebreiten, 1 Morgen 142 QR. ebenda, 1 Morgen 26 QR. hinter dem Ellrich, 1 Morgen 60 QR. ebenda, 1 Morgen 7 QR. hinter der Schäferei, 1 Morgen 106 QR. ebenda, 1 Morgen 19 QR. beim großen Holze, 116 QR. in der Apfelbaumallee, 1 Morgen 143 QR. ebenda, 1 Morgen 129 QR. ebenda, 2 Morgen 2 QR. hinter dem Eichberge; 9 Morgen 4 QR. in den hintern Gelängen, 15 Morgen 88 QR. hinterm Pfarrholze, 1 Morgen 176 QR. in der Dorflage.

Personal-Chronik.

Der Apellationsgerichts-Auscultator Adolph Friedrich Graf von Arnim ist zum Referendarius bei der hiesigen Königlichen Regierung ernannt worden. Nr. 123.

Die Rectorstelle an der Stadtschule zu Jessen, Ephorie Prettin, Privat-Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt. Nr. 124.

Die zweite Knabenlehrerstelle an der Stadtschule zu Wettin, zweite Landephorie Halle, Privat-Patronats, kommt zu Ostern d. J. durch die freiwillige Emeritirung ihres bisherigen Inhabers zur Erledigung. Nr. 125.

Die zweite Lehrerstelle in Pouch, Ephorie Bitterfeld, Privat-Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt. Nr. 126.

Dem Förster Gadamer zu Wöllnau ist die erledigte Försterstelle zu Wartha im Revier Doberschütz vom 1. März c. ab übertragen worden. Nr. 127.

Dem bisherigen Forstaufseher Raumann ist unter Beförderung zum Förster die Försterstelle zu Wöllnau in der Oberförsterei Doberschütz vom 1. März c. ab übertragen worden. Nr. 128.

Digitized by Google

Nr. 129. Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 9. Januar c. geruhet, dem Herrn General-Superintendenten D. Möller die nachgesuchte Entlassung aus den Amtsverhältnissen eines General-Superintendenten der Provinz Sachsen vom 1. Januar c. ab mit Pension zu bewilligen, auch demselben den Stern zum rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub zu verleihen und zu genehmigen, daß der Herr D. Möller in dem Consistorio der Provinz Sachsen als dessen Ehrenmitglied Sitz und Stimme behalte.

Nr. 130. Zu der erledigten evangelischen Oberpfarrstelle zu Weißenfels, in der Diöces gleichen Namens, ist der bisherige Pfarrer in Winzingerode, Diöces Groß-Bodungen, Theodor Gustav Jürgens, berufen und bestätigt worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Winzingerode ist privatlichen Patronats.

Nr. 131. Der Pfarrer Lechla zu Meineweh, in der Ephorie Lissen, wird mit Ende September d. J. in den Ruhestand treten. Die dadurch zur Erledigung kommende Stelle ist Privat-Patronats.

Nr. 132. Die Justiz-Personal-Veränderungen im Departement d. Appellationsgerichts zu Naumburg.

Der Kreisgerichts-Director v. Wittken in Langensalza ist zum Rathe bei dem Appellationsgerichte in Breslau Allerhöchst ernannt.

Der Gerichts-Assessor Parthey ist an das Kammergericht in Berlin versetzt.

Die Referendarien Bielitz, Leo, v. Marschall, Reichard und Schlickmann sind zu Gerichts-Assessoren ernannt.

Der Referendar v. Sothen ist an die Regierung zu Frankfurt a. d. O., der Referendar Proske an das Appellationsgericht zu Magdeburg und die Auscultatoren Haberland und Knoblauch sind an das Kammergericht zu Berlin abgegangen; dagegen sind die Referendarien Curtius, bisher bei dem Appellationsgericht zu Frankfurt a. d. O., und Röder, bisher beim Appellationsgericht zu Arnsberg, sowie der Auscultator Hemme, bisher beim Kammergericht zu Berlin, in hiesiges Departement versetzt.

Der Referendarius Linnigmann, ingleichen die Auscultatoren Große und Wilke sind aus dem Justizdienste, Letztere auf ihren Antrag, entlassen.

Der Kreisgerichts-Secretair, Kanzlei-Director Trautmann in Sangerhausen und der Kreisgerichts-Secretair Kessel in Merseburg sind gestorben.

Der Büreau-Diätar Tag in Eisleben ist zum Büreau-Assistenten bei dem Kreisgericht zu Delitzsch und der Büreau-Diätar Stange in Querfurt zum Büreau-Assistenten bei dem Kreisgericht daselbst ernannt.

Nr. 133. Der bisherige Schiedsmann Bach in Schafstedt ist anderweit zum Schiedsmann daselbst gewählt und verpflichtet worden.

Hierzu eine Beilage in Hypotheken-Angelegenheiten, ½ Bogen stark, für den Sangerhäuser landräthlichen Kreis.

Redigirt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Merseburg, gedruckt bei Carl Jurk.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

8. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 20. Februar 1858.

Nr. 134. Polizei-Verordnung, betr. die Ueberschreitung der Eisenbahn-Uebergänge, welche mit Zugbarrieren versehen sind.

Auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 bestimmen wir für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks:

1) da, wo Eisenbahn-Uebergänge mit Zugbarrieren versehen sind, hat Jedermann mit seinem Fuhrwerk bei dem Läuten der an den Zugbarrieren befindlichen Glocken-Vorrichtung auf dem Zufuhrwege resp. auf der Anfahrt zu dem Bahn-Uebergange sofort anzuhalten, und darf den Bahnkörper nicht eher überschreiten, bis der Bahnzug, dessen Herannahen durch das Läuten angezeigt worden ist, den betreffenden Uebergang passirt hat.
2) Wer dieser Vorschrift zuwider handelt, verfällt in 3 bis 5 Thlr. Geld- oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

Merseburg, den 15. Februar 1858.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 135. Aufrufung der Ansprüche an die Cautionen des Auswanderungs-Unternehmers Bödeker zu Bremen und dessen Haupt-Agenten Delius zu Versmold.

Die dem Schiffsmakler Friedrich Wilhelm Bödecker jun. in Bremen ertheilt gewesene Concession zum Betriebe des Geschäfts der Beförderung von Auswanderern ist durch den erfolgten Tod desselben erloschen, und in Folge dessen auch die Concession des Haupt-Agenten des ꝛc. Bödeker, Commerzienrath Delius in Versmold.

In Gemäßheit des §. 14. des Reglements vom 6. September 1853, betreffend die Geschäftsführung der concessionirten Auswanderungs-Agenten und die von denselben zu bestellenden Cautionen, werden alle diejenigen Personen, welche aus den von dem ꝛc. Bödeker abgeschlossenen und aus den von dem ꝛc. Delius vermittelten Ueberfahrts-Verträgen und sonstigen hierauf bezüglichen Geschäften an die von dem Unternehmer Bödeker bestellte Caution von 5000 Thlr., und an die von dem Haupt-Agenten Delius bestellte Caution von 1000 Thlr. Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, diese innerhalb 12 Monaten und spätestens bis zum 1. Februar 1859 bei unserm Justitiarius, Herrn Regierungsrath von Carow hierselbst, schriftlich anzumelden und solche innerhalb sechs Monaten, vom Tage der Anmeldung ab gerechnet, bei dem Königlichen Kreisgerichte hierselbst zur Entscheidung anhängig zu machen.

Nach Ablauf obigen Termins erfolgt, sofern keine Ansprüche erhoben sind, die Rückgabe der gedachten Cautionen. Minden, den 23. Januar 1858.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nr. 136. Vorlesungen bei der Königlichen landwirthschaftlichen Lehranstalt in Poppelsdorf.

Im Sommerhalbjahr 1858 werden an der höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf folgende Vorlesungen gehalten:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien; specieller Acker- und Wiesenbau; Güter-Abschätzungslehre; Bodenkunde und Anleitung zum Bonitiren: Director Dr. Hartstein.

Allgemeine Thier- und Rindviehzucht; landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde: Administrator Wentz.

Forstwissenschaft; Klimatologie mit Beziehung auf Land- und Forstwirthschaft: Dr. Vonhausen.

Weinbau und Gemüsebau: Garteninspector Sinning.

Physik; organische Chemie; über den gegenwärtigen Stand der Agricultur-Chemie; analytische Chemie mit Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium: Dr. Eichhorn.

Mineralogie; allgemeine und ökonomische Botanik; land- und forstwirthschaftliche Insectenkunde; künstliche Fischzucht, Seiden- und Bienenzucht: Dr. Lachmann.

Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. Kaufmann.

Landescultur-Gesetzgebung: Prof. Dr. Anschütz.

Landwirthschaftliche Baukunde; Planimetrie und Trigonometrie; Uebungen im Feldmessen und Nivelliren: Lehrer der Baukunde Schubert.

Acute und Seuchen-Krankheiten der Hausthiere mit Berücksichtigung der bestehenden veterinär-polizeilichen Gesetzgebung; Pferdezucht und Pferdekenntniß: Departements-Thierarzt Schell.

Außerdem: Zeichnen-Unterricht (Planzeichnen, Aufnehmen und Zeichnen landwirthschaftlicher Geräthe und Maschinen); landwirthschaftliche Demonstrationen; land- und forstwirthschaftliche sowie botanische Excursionen.

Die Vorlesungen beginnen am 12. April c. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Auf betreffende Anfragen wegen Eintritts in die Lehranstalt wird der Unterzeichnete nähere Auskunft ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im Februar 1858.

Der Director der Königlichen höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt
Dr. Hartstein.

Nr. 137. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabelle über die in unserer Bekanntmachung vom 29. Mai 1857 (Beilage zum 39. Stück des Regierungs-Amtsblatts pro 1857 Seite 1. Nr. 1.) aufgeführten vier Krautländer der verehelichten Steingraf verw. gew. Krieg, Johanne Christiane geb. Weber zu Bothfeld, ist in das Hypothekenbuch übertragen und wird der Erwerb neuer Hypothekenrechte von nun an lediglich nach dem Allgemeinen Landrechte, der Gerichts- und Hypotheken-Ordnung beurtheilt werden.

Lützen, den 12. December 1857.

Königliche Kreisgerichts-Commission, I. Bezirks.

Nr. 138. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabelle über das in unserer Bekanntmachung vom 3. Juni 1857 (Beilage zum 39. Stück des Regierungs-Amtsblatts pro 1857 Seite 1. Nr. 3.)

Digitized by Google

aufgeführte Krautland Nr. 157. des Flurbuchs, dem Nachbar und Einwohner Johann Gottfried Franke zu Bothfeld gehörig, ist in das Hypothekenbuch übertragen und wird der Erwerb neuer Hypothekenrechte von nun an lediglich nach dem Allgemeinen Landrechte, der Gerichts- und Hypotheken-Ordnung beurtheilt werden.

Lützen, den 12. December 1857.

Königliche Kreisgerichts-Commission, I. Bezirks.

Die Hypothekentabelle über die in unserer Bekanntmachung vom 29. Mai 1857 (Beilage zum 39. Stück des Regierungs-Amtsblatts pro 1857 Seite 1. Nr. 2.) aufgeführten drei Krautländer des Einwohners Johann Karl Ferdinand Albrecht zu Röcken ist in das Hypothekenbuch übertragen und wird der Erwerb neuer Hypothekenrechte von nun an lediglich nach dem Allgemeinen Landrechte, der Gerichts- und Hypotheken-Ordnung beurtheilt werden. Nr. 139. Hypotheken-Sachen.

Lützen, den 12. December 1857.

Königliche Kreisgerichts-Commission, I. Bezirks.

Die Hypothekentabellen über die in unserer Bekanntmachung vom 24. Juni cr. (Beilage zum 39. Stück des Amtsblattes pro 1857) aufgeführten Grundstücke sind in die betreffenden Hypothekenbücher übertragen und es ist nunmehr der Erwerb neuer Hypothekenrechte rücksichtlich dieser Grundstücke lediglich nach den allgemein geltenden Landesgesetzen zu beurtheilen. Nr. 140. Hypotheken-Sachen.

Merseburg, den 16. December 1857.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Personal-Chronik.

Der Kreisgerichts-Secretair Hasper in Wittenberg ist unter dem 22. Januar d. J. als Agent der Brand-Versicherungsbank für Deutschland zu Leipzig bestätigt worden, nachdem der Privat-Secretair Schmidt daselbst die ihm unter dem 16. November pr. ertheilte Concession zur Abwickelung der Geschäfte für diese Bank zurückgegeben hat. Nr. 141.

Der Kaufmann H. F. Karstedt in Aschersleben ist unter dem 13. Januar c. als Agent der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft auch für den Regierungsbezirk Merseburg bestätigt worden. Nr. 142.

Die Schulstelle in Mölbitz, Ephorie Eilenburg, Privat-Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt. Nr. 143.

Die erste Lehrer- und Küster-Substitutenstelle in Höhnstädt, Ephorie Gerbstädt, Privat-Patronats, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers erledigt. Nr. 144.

Die zweite Mädchenlehrerstelle an der Bürgerschule zu Herzberg, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt. Die Stelle ist Privat-Patronats, wird aber für dies Mal auf Grund eines Reverses von der Königlichen Regierung besetzt. Nr. 145.

Digitized by Google

Nr. 146. Die bisherigen Schiedsmänner im I. und II. Stadtbezirke zu Eilenburg, nämlich: der Zeugschmiedemeister Nell und der Riemermeister Ehrig sind anderweit zu Schiedsmännern für die genannten Bezirke gewählt und verpflichtet worden.

Nr. 147. Für den II. Bezirk des Schweinitzer Kreises ist der Ortsrichter Lorenz in Lebusa wieder zum Schiedsmann gewählt und verpflichtet worden.

Nr. 148. Im Schweinitzer Kreise sind zu Schiedsmännern resp. Stellvertretern gewählt und verpflichtet worden:

1) für die Stadt Schweinitz: der Senator a. D. und Kaufmann Junker als Schiedsmann und der Färbermeister Wetzler als Stellvertreter;
2) für den ersten Bezirk des Schweinitzer Kreises: der Gutsbesitzer Schmidt zu Clossa als Schiedsmann;
3) für den siebenten Bezirk: der Hüfner Mietzsch zu Brandis als Schiedsmann und der Gärtner Samuel zu Ahlsdorf als Stellvertreter.
4) für den zehnten Bezirk: der Ortsrichter Hauß zu Waltersdorf als Schiedsmann und der Hüfner und Kreisboniteur Fritzsche zu Puschkunsdorf als Stellvertreter.

Nr. 149. Personal-Veränderungen im District des Ober-Bergamts für Sachsen und Thüringen.

Es sind ernannt worden

1) bei dem Ober-Bergamte zu Halle: an Stelle des gestorbenen Kanzleiraths Zappe der Kanzlist Erfmann zum Kanzlei-Inspector, der Militair-Anwärter Felgner zum Kanzlisten;
2) im Bezirke des Bergamts Eisleben: der Berg-Referendarius Preßler für das Hettstedter Revier, der Berg-Referendarius Hecker für das Hallesche Revier und der Bergeleve Unger für das Revier Liebenwerda zu Berggeschwornen und Revierbeamte, der Markscheider Brathuhn zu Eisleben zum Bergamts-Markscheider, der Civil-Anwärter Brauer daselbst zum Büreau-Assistenten;
3) im Bezick des Bergamts Halberstadt: der Markscheider Käferstein zu Halberstadt zum Bergamts-Markscheider, der Assistent Sternagel I. zum Bergamts-Secretair, der Assistent Thiede zum Calculator und Controlleur, der Gerichts-Actuarius Herrmann zum Büreau-Assistenten.
4) bei dem Salzamte zu Schönebeck: der Militair-Anwärter Sternagel II. zum Büreau-Assistenten;
5) bei der Berg- und Salinen-Inspection zu Staßfurth: der Büreau-Assistenst Drosihn zum Secretair und Schichtmeister, der Gerichts-Actuarius Stief zum Büreau-Assistenten, der Civil-Anwärter Rink zum Büreau-Assistenten.

Nr. 150. Agenten der Renten-Versich. Anst. zu Berlin.

Hiermit die ergebene Anzeige, daß die durch den Tod des Herrn C. F. Jahn in Zeitz erledigte Special-Agentur der Preuß. Renten-Versicherungsanstalt zu Berlin dem Herrn C. A. Rothe in Firma G. C. Rothe u. Sohn in Zeitz übertragen worden ist. Halle, den 15. Februar 1858. Haupt-Agent Barnitson.

Redigirt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Merseburg, gedruckt bei Carl Jurk.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

9. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 27. Februar 1858.

Nr. 151. Die Kreis-Chausseen im Mansfelder Seekreise betr.

Die von den Kreisständen des Mansfelder Seekreises ausgebauten Kreis-Chausseen, und zwar

1) die Alsleben-Sandersleben-Hettstedter Chaussee,
2) die Eisleben-Alslebener Chaussee,
3) die Gerbstedt-Friedeburg-Brucker Chaussee, und
4) die Nietleben-Polleben-Sierslebener Chaussee,

sind in das Verzeichniß derjenigen Straßen, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll Breite in Folge des §. 1. der Verordnung vom 17. März 1839 für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk verboten ist, aufgenommen worden.

Berlin, den 16. Februar 1858.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Nr. 152. Chausseegeld-Erhebung auf der Kreis-Chaussee von Lüttgendorf nach Bennstedt an der Barriere in Ober-Teutschenthal betr.

Nachdem die Kreis-Chaussee von Lüttgendorf über Erdeborn und Teutschenthal nach Bennstedt in der Strecke von Nr. 0,33 jenseit Stedten bis Teutschenthal Nr. 1,66 auf 2660 Ruthen Länge ausgebaut worden ist, wird für die Befahrung derselben die Chausseegeld-Erhebung auf der provisorischen Hebestelle in Ober-Teutschenthal vom 1. März d. J. ab nach folgendem Tarife stattfinden:

Tarif

zur Erhebung des Chausseegeldes für eine Meile auf der Kreis-Chaussee von Lüttgendorf nach Bennstedt an der Hebestelle in Ober-Teutschenthal.

An Chausseegeld wird entrichtet:

A. vom Fuhrwerk einschließlich der Schlitten,

I. zum Fortschaffen von Personen, als: Extraposten, Kutschen, Kaleschen, Kabriolets u. s. w., für jedes Zugthier . . . . . 1 Sgr.,

II. zum Fortschaffen von Lasten:

1) von beladenen, d. h. von solchem, worauf sich, außer dessen Zubehör und außer dem Futter für höchstens 3 Tage, an andern Gegenständen mehr als zwei Centner befinden, für jedes Zugthier . . . . . 1 Sgr.,

Digitized by Google

2) von unbeladenen:
a) Frachtwagen, für jedes Zugthier . . . . . 8 Pf.,
b) gewöhnliches Landfuhrwerk und Schlitten, für jedes Zugthier . . 4 Pf.

B. von unangespannten Thieren:
I. von jedem Pferde, Maulthiere oder Maulesel mit oder ohne Reiter oder Last . . . . . 4 Pf.,
II. von jedem Stück Rindvieh oder Esel . . . . . 2 Pf.,
III. von je 5 Fohlen, Kälbern, Schaafen, Lämmern, Schweinen, Ziegen . 2 Pf.

Weniger als fünf der vorstehend zu III. gedachten Thiere sind frei.

Befreiungen.

Chausseegeld wird nicht erhoben:

1) von Pferden und Maulthieren, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses oder den Königlichen Gestüten angehören;
2) von Armeefuhrwerken und von Fuhrwerken und Thieren, welche Militair auf dem Marsche bei sich führt, von Pferden, welche von Offizieren oder in deren Kategorie stehenden Militairbeamten im Dienst und in Dienstuniform geritten werden, ingleichen von den unangespannten etatsmäßigen Dienstpferden der Offiziere, wenn dieselben zu dienstlichen Zwecken die Offiziere begleiten oder besonders geführt werden, jedoch im letztern Falle nur, sofern die Führer sich durch die von der Regierung ausgestellte Marschroute oder durch die von der oberen Militairbehörde ertheilte Ordre ausweisen;
3) von Fuhrwerken und Thieren, deren mit Freikarten versehene öffentliche Beamte auf Dienstreisen innerhalb ihrer Geschäftsbezirke oder Pfarrer bei Amtsverrichtungen innerhalb ihrer Parochie sich bedienen;
4) von ordinairen Posten, einschließlich der Schnell-, Cariol- und Reitposten nebst Beiwagen, ingleichen von öffentlichen Courieren und Estafetten und von allen von Postbeförderungen leer zurückkehrenden Wagen und Pferden;
5) von Fuhrwerken und Thieren, mittelst deren Transporte für unmittelbare Rechnung des Staats geschehen, auf Vorzeigung von Freipässen, von Vorspannfuhren auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch die Bescheinigung der Ortsbehörde, ingleichen von Lieferungsfuhren, ebenfalls auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch den Fuhrbefehl ausweisen;
6) von Feuerlöschungs-, Kreis- und Gemeine-Hülfsfuhren, von Armen- und Arrestantenfuhren;
7) a. von Fuhren mit thierischem Dünger (Stalldünger, Mist);
b. von Wirthschaftsvieh und von Bestellungs- und Erndtefuhren, einschließlich der Fuhren mit Asche, Gyps, Kalk u. s. w. zur Düngung in der Gemeine- oder Gutsfeldmark, wo die Hebestelle liegt, sowie von und zu den in dieser Feldmark belegenen Grundstücken oder Weiden auswärtiger Besitzer;
c. von Fuhren mit Baumaterialien zum eigenen Bedarf und mit Brennmaterialien zum eigenen Heizungs- und gewöhnlichen landwirthschaftlichen Bedarf — einschließlich desjenigen für die mit der Landwirthschaft verbundenen Brau- und Brennereien, insofern diese Brau- und Brennmaterialien-Fuhren mit

Digitized by Google

eigenem Gespann oder durch Frohndienste verrichtet werden — in der Gemeine- oder Gutsfeldmark, wo die Hebestelle liegt;

8) von Kirchen- und Leichenfuhren innerhalb der Parochie;

9) von Fuhrwerken, die Chausseebaumaterialien anfahren, sofern nicht durch den Minister der Finanzen und des Handels Ausnahmen angeordnet werden.

Zusatz. Zugleich werden die zusätzlichen Strafbestimmungen zum Chausseegeld-Tarif vom 29. Februar 1840 (Gesetz-Sammlung S. 97.) auf die gedachte Chausseestrecke für anwendbar erklärt.

Merseburg, den 22. Februar 1858.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 153. Verkauf der fiskalischen Mühlanger-Wiese bei Merseburg betr.

Zum öffentlichen Verkaufe des an der hiesigen Königsmühle grenzenden Theiles der fiskalischen, bis ult. December 1858 parcellarisch verpachteten Mühlenanger-Wiese und zwar der Parcellen

Nr. 58.	von	2	Morgen	134	QRuthen,	
" 59.	"	4	"	6	"	
" 60.	"	4	"	—	"	
" 61.	"	4	"	3	"	und
" 62.	"	4	"	4	"	
zusammen		18	Morgen	147	QRuthen,	

haben wir einen Bietungstermin auf

Mittwoch den Zehnten März 1858

in unserem Sitzungszimmer anberaumt und mit dessen Abhaltung den betreffenden Domainen-Departementsrath, Herrn Regierungsrath von Bonin beauftragt.

Der Termin beginnt Vormittags 9 Uhr und wird Mittags 1 Uhr geschlossen. Die Veräußerungs-Bedingungen, die Regeln der Licitation, der Veräußerungsplan, die Karte, sowie das dazu gehörige Vermessungs-, Parzellen-, Bonitirungs- ꝛc. Register liegen von heute ab zur Einsicht während der gewöhnlichen Dienststunden in unserer Domainen-Registratur bereit.

Behufs örtlicher Information wird noch bemerkt, daß die gedachten Parcellen mit Grenzsteinen versehen sind, welche die vorbezeichneten Nummern führen.

Merseburg, den 19. Februar 1858.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 154. Verpachtung der trockengelegten Betten mehrer fiskalischen Teiche, zur Acker- und Wiesen-Cultur, betr.

Der höheren Orts ergangenen Bestimmungen zufolge sollen die trockengelegten Betten des zu den Merseburger Amtsteichen gehörigen Knapendorfer Oberteichs, des Möventümpels und des Knapendorfer Mittelteichs und des Schladebacher Ober- und Unterteichs zur Acker- und Wiesen-Cultur auf die Dauer von 6 Jahren vom 1. April 1858 bis eben dahin 1864 in einzelnen Parcellen durch öffentliche Licitation an den Meistbietenden verpachtet werden.

Die Größe derselben beträgt ausschließlich der Gräben, Wege, Dämme ꝛc. und zwar:

1) des Knapendorfer Oberteichs . . . . . 170 Mrg. 148 QR.,
in 47 Parcellen zu 1 Mrg. 105 QR. bis 6 Mrg. 52 QR.

Digitized by Google

2) des Möventümpels . . . . . 19 „ 37 „
in 5 Parcellen zu 3 Mrg. 84 QR. bis 4 Mrg. 6 QR.
3) des Knapendorfer Mittelteichs . . . . . 172 „ 54 „
in 39 Parcellen zu 2 Mrg. 85 QR. bis 6 Mrg. 84 QR.
4) des Schladebacher Oberteichs . . . . . 25 „ 61 „
in 12 Parcellen zu 130 QR. bis 3 Mrg. 93 QR.
5) des Schladebacher Unterteichs . . . . . 82 „ 143 „
in 35 Parcellen zu 120 QR. bis zu 3 Mrg. 73 QR.

Die speciellen Licitations- und Pachtbedingungen nebst der Karte und dem Parcellirungs-Register können täglich, mit Ausschluß der Sonntage, während der Amtsstunden in unserer Domainen-Registratur und die speciellen Licitations- und Pachtbedingungen nebst dem Parcellirungs-Plane außerdem in dem Schulzenamt in Knapendorf und Schladebach eingesehen werden.

Zu dieser Verpachtung haben wir einen Licitationstermin und zwar:

1) zur Verpachtung der Parcellen des Knapendorfer Oberteichs und Möventümpels auf
den 11. März d. J.,
2) zur Verpachtung der Parcellen des Knapendorfer Mittelteichs auf
den 12. März d. J.,
in der Gemeindeschenke in Knapendorf Vormittags 9 Uhr,
3) zur Verpachtung der Parcellen des Schladebacher Ober- und Unterteichs auf
den 16. März d. J., Vormittags 9 Uhr,

im Gasthofe zu Schladebach vor dem Herrn Geh. Regierungsrath Crüger anberaumt.

Der Zuschlag bleibt unserer Genehmigung vorbehalten.

Zahlungsfähige Pachtlustige werden daher zu diesen Terminen hierdurch eingeladen, wobei wir schließlich bemerken, daß

a) die zu verpachtenden Parcellen noch vor dem Eintritt der Termine mit Pfählen werden abgesteckt werden, auf welchen sich die Nummern verzeichnet finden, unter welchen die Ausbietung erfolgen soll, und
b) die einzelnen Parcellen den Pachtlustigen auch vor dem Licitationstermine durch einen hiermit beauftragten Königlichen Beamten an Ort und Stelle speciell werden nachgewiesen werden, zu welchem Behuf der gedachte Beamte sich schon am 9. und 10. März, Vormittags 9 Uhr, in der Gemeindeschenke zu Knapendorf und am 15. März d. J. im Gasthofe zu Schladebach einfinden wird.

Merseburg, den 22. Februar 1858.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 155. Ernennung des General-Superintendenten Dr. Lehnerdt und die Leitung der Präsidial-

Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 1. d. M. den Consistorialrath, Professor Dr. Lehnerdt in Berlin zum General-Superintendenten der Provinz Sachsen mit den Befugnissen, welche die Instruction für die General-Superintendenten vom 14. Mai 1829 denselben beilegt, zu ernennen und denselben dem bisherigen General-Superintendenten Dr. Möller in dessen Amt als ersten Pfarrer an der hiesigen Domkirche mit dem Recht der Nachfolge zu substituiren geruhet. Es ist,

Digitized by Google

wie der Unterzeichnete von Seiten Sr. Excellenz des Herrn Ministers der geistlichen Angelegenheiten und des evangelischen Ober-Kirchenraths zugleich benachrichtigt worden, damit auch die Leitung der Präsidial- und Directorial-Geschäfte bei dem hiesigen Königlichen Consistorium in die frühere verfassungsmäßige Ordnung zurückgekehrt, dergestalt, daß die Präsidial-Geschäfte nach Maßgabe der Consistorial-Instruction vom 23. October 1817 und der Verordnung vom 27. Juni 1845 von dem Unterzeichneten ausschließlich, von dem neuernannten General-Superintendenten dagegen die Directorial-Geschäfte nach Maßgabe der Allerhöchsten Instruction für die General-Superintendenten vom 14. Mai 1829 verwaltet werden.

u. Directorial-Geschäfte bei dem Königlichen Consistorium zu Magdeburg betr.

Diese Allerhöchste Ernennung und getroffene Bestimmung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 16. Februar 1858.

Der Director des Consistoriums der Provinz Sachsen
Nölbechen.

In dem verflossenen Jahre 1857 sind in unserem Departement bei 69 Schiedsmännern des Magdeburger, 4 Schiedsmännern des Merseburger und 63 Schiedsmännern des Erfurter Regierungsbezirks überhaupt 8478 Streitsachen anhängig gewesen und hiervon 5211 durch Vergleich, 1297 durch Zurücknahme der Klage und 1849 durch Verweisung an den Richter beendigt, am Jahresschlusse aber noch 121 anhängig geblieben.

Nr. 156. Die Thätigkeit der Schiedsmänner im Departement des Appellationsgerichts zu Halberstadt betr.

Durch eine größere Anzahl der verglichenen Streitsachen haben sich von den Schiedsmännern ausgezeichnet:

A. im Regierungsbezirke Magdeburg:

1) der Cantor Bethmann in Westerhausen, welcher 139,
2) der Cantor Krieg in Vogelsdorf, welcher 156;

B. im Regierungsbezirke Merseburg:

3) der Lieutenant a. D. und Rendant Heinecke zu Ermsleben, welcher 86;

C. im Regierungsbezirke Erfurt:

4) der Schulze Schulz in Langula, welcher 109,
5) der Kaufmann Reichhold in Nordhausen, welcher 162

Streitsachen verglichen hat, weshalb ihre lobenswerthe Thätigkeit hierdurch öffentlich anerkannt wird.

Halberstadt, den 10. Februar 1858.

Königliches Appellationsgericht.

Zu der Braunkohlengrube Leopold bei Trebitz ist durch die unter dem 3. d. M. höheren Ortes ausgefertigte Verleihungs-Urkunde dem Rector Köcher in Magdeburg ein Feld von 118$\frac{71}{100}$ Maaßen gevierten Feldes als Zubehör verliehen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Nr. 157. Verleihung eines Braunkohlengruben-Zubehörs.

Halle, den 18. Februar 1858.

Königliches Ober-Bergamt für Sachsen und Thüringen.

Digitized by Google

Nr. 158. Dienststunden bei der Postexpedition in Hohenmölsen.

Vom 1. k. M. ab sind die Dienststunden bei der Königlichen Postexpedition zu Hohenmölsen wie folgt festgesetzt worden:

a) an den Wochentagen von 8 — 12 Uhr Vorm., von 3 — 7 Uhr Nachm.;
b) an Sonntagen von 8 — 9 Uhr Vorm., von 5 — 7 Uhr Nachm.;
c) an Festtagen, die nicht auf einen Sonntag fallen, von 8 — 9 Uhr Vorm. und von 11 — 1 Uhr Nachm., von 3 — 7 Uhr Nachm.

Halle, den 17. Februar 1858.

Königliche Ober-Postdirection.

Nr. 159. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabelle über folgendes, dem Johann Christoph May zu Markröhlitz und dessen 4 Kindern, Gottlieb Herrmann, geboren den 19. Mai 1839, Wilhelmine Henriette, geboren den 21. August 1841, Karl Eduard, geboren den 21. April 1846 und Rosine, geboren den 16. Mai 1848, Geschwister May, zugehörige Grundstück in der Flur Markröhlitz, als: ½ Acker Communholz am Sandberge aus Nr. 401. des Flurbuchs, ist fertig und kann in dem Zeitraume von zwei Monaten, von den ersten acht Tagen des Abdrucks dieser Bekanntmachung im Amtsblatt abgerechnet, in unserer Registratur eingesehen werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen dagegen nicht mehr zulässig.

Naumburg, den 12. December 1857.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Nr. 160. Hypotheken-Sachen.

Die im 41. Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Merseburg vom Jahre 1857 unter Nr. 692. bekannt gemachte Hypothekentabelle über die der Pfarre zu Goseck gehörigen

4 Acker Feld in der Gestewitzer Mark Nr. 41., 1 Acker ebendaselbst, 2½ Acker Feld im Ziegelbüttenfelde Nr. 456.

ist in dem betreffenden Hypothekenbuche übertragen und wird nun der Erwerb neuer Hypothekenrechte an den gedachten Grundstücken lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichts- und Hypotheken-Ordnung beurtheilt. Naumburg, den 22. December 1857.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Nr. 161. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabelle über folgendes von dem Ortsrichter Gottfried Bittorf zu Pödelist laut Kaufs vom 12. Juli 1824 von der verehelichten Schlag, Eva geborne Bittorf, zu Eulau erworbene, in Pödelister Flur gelegene Grundstück, als: ¼ Acker oder 1 Ruthe, an Dathens Berge gelegen, ist aufgestellt und kann dieselbe innerhalb zwei Monaten, von den ersten acht Tagen des Abdrucks dieser Bekanntmachung im Amtsblatte ab gerechnet, in unserer Registratur eingesehen werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Erinnerungen dagegen weiter nicht zulässig.

Naumburg a. d. S., den 28. December 1857.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Digitized by Google

Die Hypothekentabelle über folgendes, durch Kaufvertrag vom 5. September 1857 von der Stadtcommun zu Naumburg auf den Ziegeleibesitzer Carl Friedrich Kötteritzsch daselbst übergegangene, in Naumburger Flur gelegene Grundstück, 15 □Ruthen und 125 □Fuß Lehdeplatz vor dem Salzthore Nr. 681 a. des Flurbuchs, ist aufgestellt und kann innerhalb zweier Monate, von den ersten acht Tagen des Abdrucks dieser Bekanntmachung im Amtsblatte ab gerechnet, in unserer Registratur eingesehen werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Erinnerungen dagegen weiter nicht zulässig. Nr. 162. Hypotheken-Sachen.

Naumburg, den 26. Januar 1858.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Die im 44. Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Merseburg v. J. unter Nr. 741. bekannt gemachte Hypothekentabelle über den dem Einwohner Johann Christian Walther und dessen Ehefrau Wilhelmine geb. Müller zu Markröhlitz gehörigen einen halben (eigentlich ¾) Acker Erde auf den Fuchslöchern Nr. 494. des Flurbuchs ist in dem betreffenden Hypothekenbuche übertragen und wird nun der Erwerb neuer Hypothekenrechte an dem gedachten Grundstücke lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichts- und Hypotheken-Ordnung beurtheilt. Naumburg, den 3. Februar 1858. Nr. 163. Hypotheken-Sachen.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß das Hypothekenbuch über Nr. 164. Hypotheken-Sachen.

a) das frühere Hirtenhaus in Dobien, den Gottfried Korbienschen Eheleuten zugehör'g, b) die beiden walzenden Grundstücke in der Flur Zahna von resp. 3 Morgen 42 □Ruthen und 3 Morgen 130 □Ruthen, dem Ackerbürger Friedrich Junghanns in Zahna gehörig,

welche von uns unterm 17. Juli und 12. August a. cr. bekannt gemacht sind, vollendet ist und daher der Erwerb neuer Hypothekenrechte auf diese Grundstücke lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichts- und Hypotheken-Ordnung zu beurtheilen ist.

Wittenberg, den 20. December 1857.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Das dem Oekonom Karl Schlichteweg zu Aulehen gehörige, in dasiger Flur belegene Grundstück, 3½ Acker Land im Heuthale, die Krümme genannt, neben v. Dachröden und v. Bielaischen Gute, ist in das Hypothekenbuch übertragen und können Rechte daran nur nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, der Hypotheken- und Gerichts-Ordnung erworben werden. Nr. 165. Hypotheken-Sachen.

Heringen, den 2. Januar 1858.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Das der verehel. Rumpf geb. König gehörige Grundstück Heringer Flur: ¾ Acker Land zwischen den Riethwegen oder auf der Rabenhütte, neben Kiesewetter und Hendrich, ist ins Hypothekenbuch übertragen und können Rechte daran nur nach den Vor- Nr. 166. Hypotheken-Sachen.

Digitized by Google

schriften des Allgemeinen Landrechts, der Gerichts- und Hypotheken-Ordnung erworben werden.

Heringen, den 2. Januar 1858.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Nr. 167. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabellen über folgende in der Flur Bibra belegenen Grundstücke, als: A. des Johann Gottfried Becher zu Wallroda über 56 □Ruthen Feld zwischen dem Steingraben und 29 □Ruthen Feld am Steinbacher Wege; B. des Johann Gottfried Wieglepp zu Bibra über $\frac{1}{16}$ Acker Wiese, 26 □Ruthen haltend, im Mordthale; C. des Karl Christian Loß zu Bibra über 31 □Ruthen Wiese in den Mordthalswiesen,

sind aufgestellt und können innerhalb zweier Monate, vom 8. Tage nach Insertion dieser Bekanntmachung in unserer Registratur eingesehen werden. Spätere Erinnerungen dagegen müssen unberücksichtigt bleiben.

Eckartsberga, den 15. Februar 1858.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Personal-Chronik.

Nr. 168. Der Kaufmann Julius Röhl in Querfurt ist unter dem 21. Januar c. als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt bestätigt worden.

Nr. 169. Dem Districts-Steuer-Controleur Henßen, seither in Trier, ist die Districts-Steuer-Controleurstelle in Halle verliehen worden.

Nr. 170. Dem zur Forstversorgung berechtigten Jäger Weniger ist die Forstaufseherstelle zu Neusorgefeld im Reviere Hohenbucko definitiv übertragen worden.

Nr. 171. Für den I. Landbezirk des Weißenfelser Kreises ist der Ortsrichter Schiebt zu Uechtritz zum Schiedsmann gewählt und verpflichtet worden.

Nr. 172. Der Kaufmann Riesch in Löbejün ist von Neuem zum Schiedsmanne für die Stadt Löbejün gewählt und verpflichtet worden.

Nr. 173. Der Zimmermeister Zabel ist zum Schiedsmann für den X. Bezirk der Stadt Halle gewählt und verpflichtet worden.

Nr. 174. Für den IV. Bezirk des Schweinitzer Kreises ist der Mühlenbesitzer Lübecke zu Altherzberg zum Schiedsmann und der Ortsrichter Tanneberger daselbst zum Stellvertreter gewählt und verpflichtet worden.

Nr. 175. Für den IX. Bezirk des Schweinitzer Kreises ist der Windmühlenbesitzer König zu Kurzlipsdorf zum Schiedsmann und der Hüfner Eichelbaum zu Badegast zum Stellvertreter gewählt und verpflichtet worden.

Redigirt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Merseburg, gedruckt bei Carl Jur'.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

10. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 6. März 1858.

Das 4. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 176.

Nr. 4833. Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Obligationen zweiter Serie über eine Anleihe der Stadt Elberfeld von Einhundert und funfzigtausend Thalern. Vom 21. December 1857.

Nr. 4834. Allerhöchster Erlaß vom 15. Januar 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Guts- und Gemeinde-Chaussee im Oschersleberner Kreise zur Fortführung der bereits genehmigten Chaussee von Dingelstedt nach Eilenstedt, einerseits von Dingelstedt über Anderbeck nach Badersleben, andererseits von Eilenstedt über Haus-Nienburg, Schwanebeck, Crottorf und Hordorf nach Oschersleben.

Nr. 4835. Statut für den Caymen-Lablacker Deichverband. Vom 1. Februar 1858.

Nr. 177. Verkauf der fiskalischen Mühlanger-Wiese bei Merseburg betr.

Zum öffentlichen Verkaufe des an der hiesigen Königsmühle grenzenden Theiles der fiskalischen, bis ult. December 1858 parcellarisch verpachteten Mühlenanger-Wiese und zwar der Parcellen

Nr.	58.	von	2	Morgen	134	□Ruthen,
=	59.	=	4	=	6	=
=	60.	=	4	=	—	=
=	61.	=	4	=	3	= und
=	62.	=	4	=	4	=
zusammen			18	Morgen	147	□Ruthen,

haben wir einen Bietungstermin auf

Mittwoch den Zehnten März 1858

in unserem Sitzungszimmer anberaumt und mit dessen Abhaltung den betreffenden Domainen-Departementsrath, Herrn Regierungsrath von Bonin beauftragt.

Der Termin beginnt Vormittags 9 Uhr und wird Mittags 1 Uhr geschlossen. Die Veräußerungs-Bedingungen, die Regeln der Licitation, der Veräußerungsplan, die Karte, sowie das dazu gehörige Vermessungs-, Parzellen-, Bonitirungs- ꝛc. Register

Digitized by Google

liegen von heute ab zur Einsicht während der gewöhnlichen Dienststunden in unserer Domainen-Registratur bereit.

Behufs örtlicher Information wird noch bemerkt, daß die gedachten Parcellen mit Grenzsteinen versehen sind, welche die vorbezeichneten Nummern führen.

Merseburg, den 19. Februar 1858.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 178. Verkauf resp. Verpachtung der Domaine Sykorczyn betr.

Das im Carthauser Kreise, 1¼ Meile von der Stadt Berent und 7 Meilen von Danzig entfernt gelegene Domainen-Vorwerk Sykorczyn von pp. 3430 Morgen pr., auf welchem sich auch eine Brennerei befindet, soll mit den dazu gehörigen Seen, dem Dlugi-, Kniewo- und Gollubie-See, sowie mit dem darauf befindlichen vollständigen Königl. Inventarium, meistbietend veräußert oder auf 18 Jahre von Johannis d. J. bis dahin 1876 verpachtet werden. Zu diesem Behufe ist ein Licitationstermin auf

den 27. April cr., Vormittags 10 Uhr,

in unserm Regierungs-Conferenz-Gebäude hierselbst vor dem Herrn Regierungsrath Oelrichs anberaumt, zu dessen Wahrnehmung Kauf- und Pachtlustige, welche sich über den Besitz des erforderlichen Vermögens auszuweisen im Stande sind, hiedurch eingeladen werden. Für den Fall des Verkaufs ist das Minimum des Kaufgeldes auf 51,580 Thlr. festgesetzt, von welchem der dritte Theil bis zu der um Johanni cr. stattfindenden Uebergabe, ein Sechstheil nach Jahresfrist und die verbleibende Hälfte nach 6 Jahren entrichtet werden muß.

Für den Fall der Verpachtung beträgt das Pachtgelder-Minimum

für die ersten sechs Pachtjahre à 1800 Thlr.,
für die zweiten sechs Pachtjahre à 2200 Thlr.,
für die dritten sechs Pachtjahre à 2500 Thlr.

Zur Uebernahme der Pacht wird ein Vermögen von mindestens 15,000 Thlr. erforderlich, dessen Besitz in dem Licitationstermin nachgewiesen werden muß. Die speciellen Veräußerungs-, Verpachtungs- und Licitations-Bedingungen können jederzeit sowohl auf der Domaine Sykorczyn, als in unserer Registratur eingesehen werden. Zur Sicherung für das Pachtgebot ist auf Verlangen eine Caution von 500 Thlr. in dem Licitationstermin zu deponiren.

Danzig, den 23. Januar 1858.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 179. Verkauf einiger mit Gebäuden besetzten Parzellen, sowie mehrerer zum Abbruch bestimmten Ge-

Von dem im Kreise Cottbus, unmittelbar bei der Stadt Peitz, am Hammerstrome belegenen Königl. Eisenhüttenwerke sollen einige mit Wohn- und Wirthschaftsgebäuden besetzte Parzellen und zwar:

I. die Parzelle Nr. 31. von 2 Morgen Hof- und Baustelle nebst Garten mit einem massiven Wohnhause, Pferde-, Vieh- und Holzställen, Brunnen, Appartement und den Umfassungsmauern des Hofes und Gartens, und

II. die Parzelle Nr. 34. von 1 Morgen 97 QR. Hof- und Baustelle nebst Garten

Digitized by Google

mit einem massiven Wohnhause, Stall, Brunnen und Umfassungsmauern, als bestehenbleibende Etablissements; außerdem aber

III. mehrere einzelne Gebäude zum Abbruche

im Wege des öffentlichen Ausgebotes an den Meistbietenden veräußert werden. bäude des Eisenhütten-werkes zu Peitz.

Wir haben zu diesem Zwecke einen Licitationstermin auf

den 29. März d. J., Vormittags Eilf Uhr,

auf dem Hüttenwerke zu Peitz selbst vor dem Herrn Regierungsrath von Hake anberaumt.

Die Kaufgelder-Minima sind für die Parzelle ad I. auf 4610 Thlr. und für die Parzelle ad II. auf 2180 Thlr. festgesetzt, während dem Ausgebote der zum Abbruche zu verkaufenden Gebäude besondere Taxen zu Grunde gelegt werden. Die Kauflustigen müssen sich dem Licitations-Commissarius als zahlungsfähig ausweisen und haben zur Sicherung ihrer Gebote eine Caution von 10 Procent des festgesetzten Kaufgelder-Minimums für das betreffende Object vor Beginn der Licitation zu bestellen.

Die speciellen Bedingungen des Verkaufs, die Regeln der Licitation und der Situationsplan können in unserer Domainen-Registratur, Wilhelmsplatz Nr. 19. hierselbst, während der Dienststunden eingesehen werden, auch werden wir von den ersteren auf Verlangen gegen Erstattung der Copialien Abschrift ertheilen.

Frankfurt a. d. O., den 25. Februar 1858.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Das dem Oekonom Friedrich Wilhelm Klauer gehörige Grundstück Auleber Flur: 1½ Ar. Land am Eichenbielen am Diebesrücken neben v. Schlotheim, ist in das Hypothekenbuch übertragen und können Rechte daran nur nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, der Gerichts- und Hypotheken-Ordnung erworben werden. Nr. 180. Hypotheken-Sachen.

Heringen, den 5. Januar 1858.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Das dem Ackerbürger Conrad Vogler hier zugehörige Grundstück Heringer Flur: ¾ Ar. Land im Oberfelde neben Stallknechts Erben, ist in das Hypothekenbuch übertragen und können Rechte daran nur nach Vorschrift des Allgemeinen Landrechts, der Gerichts- und Hypotheken-Ordnung erworben werden. Nr. 181. Hypotheken-Sachen.

Heringen, den 6. Januar 1858.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Die Hypothekentabelle über folgendes Grundstück der Flur Laucha: ⅗ Weinberg im Münchgraben, dem Fleischermeister Karl Friedrich Heinicke zu Laucha gehörig, ist aufgestellt und kann zwei Monate lang, vom achten Tage nach dem Erscheinen gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet, in unserer Hypotheken-Registratur eingesehen werden. Spätere Einwendungen dagegen sind unzulässig. Nr. 182. Hypotheken-Sachen.

Freyburg, den 11. Januar 1858.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Nr. 183. Des Königs Majestät haben dem Regierungs- und Baurath Ritter den Charakter als Geheimer Regierungsrath zu verleihen geruht.

Nr. 184. Der Kaufmann Wiese zu Merseburg ist unter dem 11. December pr. als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungsanstalt an Stelle des abgetretenen Agenten, Kaufmann Pallas daselbst, bestätigt worden.

Nr. 185. Die Schul- und Küsterstelle in Morl, II. Landephorie Halle, Königlichen Patronats, kommt Ostern d. J. durch die freiwillige Emeritirung ihres bisherigen Inhabers zur Erledigung.

Nr. 186. Dem Forstaufseher Märker ist die Forstaufseherstelle zu Pratau in der Oberförsterei Rothehaus vom 1. Februar c. ab definitiv übertragen worden.

Nr. 187. Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle an der St. Moritzkirche zu Halle, in der Stadtdiöces Halle, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Gustav Ernst Pinckernelle berufen und bestätigt worden.

Nr. 188. Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Parchau, Diöces Burg, ist der bisherige Predigtamts-Candidat August Otto Bünger berufen und bestätigt worden.

Nr. 189. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Siestedt mit Ribbensdorf und Klinze, in der Diöces Weferlingen, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten und Seminarlehrer zu Barby, Friedrich Wilhelm Gottlieb Behrendsen verliehen worden.

Nr. 190. Durch den Tod des Pfarrers Busch zu Gutenberg, in der zweiten Hall-schen Landephorie, ist die von demselben verwaltete, unter Privat-Patronat stehende Stelle zur Erledigung gekommen.

Nr. 191. Für die Stadt Schlieben ist der Gutsbesitzer Kretzschmar zum Schiedsmann und der Kaufmann Schröter zum Stellvertreter gewählt und verpflichtet worden.

Nr. 192. Für den V. Bezirk des Schweinitzer Kreises ist der Hüfner Müller zu Rade zum Stellvertreter des Schiedsmanns gewählt und verpflichtet worden.

Nr. 193. Für den II. Landbezirk im Sangerhäuser Kreise ist der Anspänner Hoffmann zu Oberröblingen zum Schiedsmann und der Schulze Otte zu Riethnordhausen zum Stellvertreter gewählt und verpflichtet worden.

Redigirt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Merseburg, gedruckt bei Carl Jurk.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

11. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 13. März 1858.

Das 5. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 191.

Nr. 4836. Statut für den Muchodzin-Hauland-Marienwalder Deichverband. Vom 1. Februar 1858.

Nr. 195. Die Ersatzleistung für die präcludirten Kassenanweisungen vom 1835 und Darlehnskassenscheine betr.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 29. April und 9. September v. J. und in Folge des Gesetzes vom 15. April v. J. werden alle diejenigen, welche Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präclusivtermins bei uns oder der Controle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokalkassen zum Umtausch eingereicht haben, hiermit wiederholt aufgefordert, den Ersatz für diese Papiere, soweit derselbe noch nicht erhoben ist, bei der Controle der Staatspapiere, Oranienstraße Nr. 92., oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen, unter Rückgabe des ihnen ertheilten Empfangsscheins oder abschlägigen Bescheides in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen, welche noch Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die wiederholte Aufforderung, dieselben bei der Controle der Staatspapiere oder den Regierungs-Hauptkassen oder den von Seiten der Königlichen Regierungen damit beauftragten Specialkassen Behufs der Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 7. Januar 1858.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Nr. 196. Verkauf einiger mit Gebäuden besetzten Parzellen, sowie mehrerer zum Abbruch bestimmten Gebäude des Eisenhüttenwerkes zu Peitz.

Von dem im Kreise Cottbus, unmittelbar bei der Stadt Peitz, am Hammerstrome belegenen Königl. Eisenhüttenwerke sollen einige mit Wohn- und Wirthschaftsgebäuden besetzte Parzellen und zwar:

I. die Parzelle Nr. 31. von 2 Morgen Hof- und Baustelle nebst Garten mit einem massiven Wohnhause, Pferde-, Vieh- und Holzställen, Brunnen, Apparatement und den Umfassungsmauern des Hofes und Gartens, und

II. die Parzelle Nr. 34. von 1 Morgen 97 QR. Hof- und Baustelle nebst Garten mit einem massiven Wohnhause, Stall, Brunnen und Umfassungsmauern, als bestehenbleibende Etablissements; außerdem aber

Digitized by Google

III. mehrere einzelne Gebäude zum Abbruche

im Wege des öffentlichen Ausgebotes an den Meistbietenden veräußert werden.

Wir haben zu diesem Zwecke einen Licitationstermin auf

den 29. März d. J., Vormittags Eilf Uhr,

auf dem Hüttenwerke zu Peltz selbst vor dem Herrn Regierungsrath von Hake anberaumt.

Die Kaufgelder-Minima sind für die Parzelle ad I. auf 4610 Thlr. und für die Parzelle ad II. auf 2180 Thlr. festgesetzt, während dem Ausgebote der zum Abbruche zu verkaufenden Gebäude besondere Taxen zu Grunde gelegt werden. Die Kauflustigen müssen sich dem Licitations-Commissarius als zahlungsfähig ausweisen und haben zur Sicherung ihrer Gebote eine Caution von 10 Procent des festgesetzten Kaufgelder-Minimums für das betreffende Object vor Beginn der Licitation zu bestellen.

Die speciellen Bedingungen des Verkaufs, die Regeln der Licitation und der Situationsplan können in unserer Domainen-Registratur, Wilhelmsplatz Nr. 19. hierselbst, während der Dienststunden eingesehen werden, auch werden wir von den ersteren auf Verlangen gegen Erstattung der Copialien Abschrift ertheilen.

Frankfurt a. d. O., den 25. Februar 1858.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 197. Die Aufnahmeprüfung der Zöglinge in das Schullehrer-Seminar zu Weißenfels betr.

Diejenigen jungen Leute, welche dies Jahr in das Königliche Schullehrer-Seminar zu Weißenfels aufgenommen zu werden wünschen, haben mit Beachtung unserer Erlasse in den Merseburger Amtsblättern, Jahrgang 1829 Seite 106—109. und Jahrgang 1836 Seite 170., folgende Papiere bis zum 27. März an die Direction des Seminars portofrei einzusenden, als:

1) einen Taufschein,
2) einen Revaccinationsschein, welcher die Revaccination in den 2 letzten Jahren nachweist,
3) einen Gesundheitsschein,
4) die lückenlosen Bildungs- und Sittenzeugnisse von der Confirmation an bis zur Zeit der Meldung,
5) eine von dem betreffenden Landrathsamte oder Magistrate auszustellende Bescheinigung darüber, daß die Eltern oder sonstigen Angehörigen im Stande und willig sind, 150 Thlr. zur Ausbildung des Meldlings während seines Aufenthalts im Seminare auf ihn zu verwenden.

In allen Zeugnissen ist auch der Name der Kreisstadt beizufügen und sind nach dem Merseburger Amtsblatte 1839 Seite 354. die erwähnten Documente ohne Anwendung des Stempelpapiers auszufertigen.

Die, welche ihre Zeugnisse eingesendet haben, finden sich, ohne Bescheid abzuwarten, an dem 11. April, Nachmittags 5 Uhr, im Seminare ein und werden nach abgehaltener Prüfung am 13. ejd. über ihre Aufnahme beschieden. Die zur Aufnahme Ausgewählten müssen den 17. ejd. in die Anstalt eintreten.

Sollte sich später finden, daß ein Aufgenommener die zu seinem Unterhalte nöthigen Mittel nicht hat, so wird das Seminar genöthigt sein, ihn wieder zu entlassen.

Digitized by Google

Es ist daher auch aus diesem Grunde das unter Nr. 5. vorgeschriebene Attest nur nach sorgfältiger Prüfung der bezüglichen Verhältnisse auszustellen.

Magdeburg, den 22. Februar 1858.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Nr. 198. Die Controllirung der Auslosungen deponirter Werthpapiere betr.

Alle in unserem Departement wohnhaften Vormünder und Curatoren, für deren Pflegebefohlene Staatspapiere, Renten- oder Pfandbriefe, Actien und ähnliche Werthpapiere in gerichtlichen Depositorien verwahrt werden, sowie alle sonstige Deposital-Interessenten, welche bei der Depositalverwaltung von dergleichen Documenten für ihre eigene Person betheiligt sind, werden hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß sie verpflichtet sind, selbst ein wachsames Auge auf die in neuerer Zeit häufig vorkommenden und aus den Bekanntmachungen in öffentlichen Blättern ersichtlichen Auslosungen, Kündigungen oder Convertirungen solcher Papiere, ingleichen auf die Beschaffung der Zinscoupons und deren Umsatz zu richten, und daß sie, bei eigener Verantwortung, die entsprechenden Anträge wegen der Realisirung oder der sonst erforderlichen Maaßregeln in Betreff derjenigen Documente, bei denen ihre Pflegebefohlenen oder sie selbst interessiren, an das Gericht zu stellen haben.

Naumburg, den 24 Februar 1857.

Königliches Appellationsgericht

Vorstehendes Publicandum wird hierdurch wiederholt in Erinnerung gebracht.

Naumburg, den 3. März 1858.

Königliches Appellationsgericht.

Nr. 199. Vorlesungen bei der landwirthschaftlichen Lehranstalt in Proskau.

Verzeichniß

der Vorlesungen für das Sommer-Semester 1858 bei der Königlichen Höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt in Proskau.

1) Landwirthschaftliche Betriebslehre	Geh. Reg. Rath Heinrich.
2) Specieller Pflanzen- und Wiesenbau	Administrator Wagener.
3) Schafzucht	
Demonstrationen in der Feld- und Hofwirthschaft, mit Hinweisung auf den hiesigen Wirthschaftsbetrieb .	
4) Ueber Abschätzung größerer Landgüter	Lehrer Stengel.
5) Ueber Trockenlegung der Felder	
6) Geschichte der Landwirthschaft	
Demonstrationen auf dem Versuchsfelde oder dem Geräthekabinet	
7) Gestaltlehre der Pflanzen und Systemkunde mit besonderer Berücksichtigung der landw. Kulturpflanzen	Professor Dr. Heinzel.
8) Krankheiten der Pflanzen	
Practische Uebungen in anatomisch-physiologischen Untersuchungen an lebenden Kulturpflanzen.	
Demonstrationen an lebenden Pflanzen und Uebungen im Bestimmen derselben mit Excursionen	

Digitized by Google

9) Organische Chemie	Professor Dr. Krocker.
10) Technologie	
Practische Uebungen in chemischen Arbeiten im Laboratorium	
11) Analytische Chemie	Assistent Hulwa.
12) Landwirthschaftliche Baukunde.	Architect Engel.
Uebungen im Nivelliren, Feldmessen und Planzeichnen	
13) Waldbau und Forstschutz	Oberförster Wagner.
14) Gesundheitspflege der landwirth. Hausthiere	Dep. Thierarzt Lüthens.
15) Innere Krankheiten der Hausthiere mit besonderer Berücksichtigung auf acute und ansteckende	
16) Obstbaumzucht mit Demonstrationen	Institutsgärt. Hannemann.

Die Vorlesungen beginnen den 13. April c. Anmeldungen zur Aufnahme Studirender oder sonstige, die landw. Lehranstalt betreffende Anfragen, sind entweder mündlich oder schriftlich an den Unterzeichneten zu richten, der jede gewünschte Auskunft gern ertheilen wird.

Proskau, den 25. Februar 1858.

Der Director der Königlichen Höheren landw. Lehranstalt,
Geheime Regierungsrath Heinrich.

Personal-Chronik.

Nr. 200. Der Kaufmann Eduard Fritzsche in Stolberg ist unter dem 3. December pr. als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau bestätigt worden.

Nr. 201. Der Kaufmann C. A. Rothe in Zeitz ist unter dem 31. December pr. als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungsanstalt an Stelle des verstorbenen Agenten dieser Gesellschaft, Kaufmann Jahn daselbst, bestätigt worden.

Nr. 202. Die Schulstelle in Seelhausen, Ephorie Delitzsch, Privat-Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 203. Dem Forstaufseher Hansmann zu Tornau in der Oberförsterei gleichen Namens ist die Forstaufseherstelle zu Krauschütz im Reviere Elsterwerda vom 1. April c. ab übertragen worden.

Nr. 204. Durch den Tod des Pfarrers Wimmer zu Sachsenburg, in der Ephorie Heldrungen, ist die von demselben verwaltete, unter Königlichem Patronate stehende Stelle zur Erledigung gekommen.

Redigirt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Merseburg, gedruckt bei Carl Jurk.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

12. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 20. März 1858.

Nr. 205. Verlegung eines Kreisbaumeisteramts.

Das Königliche Kreisbaumeisteramt für den Schweinitz-Liebenwerdaer Baukreis ist von Herzberg nach Liebenwerda verlegt worden.

Merseburg, den 4. März 1858.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 206. Die von dem Königl. statistischen Büreau in monatlichen Heften herausgegebenen statistischen Mittheilungen betr.

Die von dem Königlichen statistischen Büreau in monatlichen Heften herausgegebenen statistischen Mittheilungen, auf welche wir durch unsere Bekanntmachung vom 11. April 1849 im Amtsblatte 1849 Stück 16. Seite 110. bereits aufmerksam gemacht haben, bieten durch den fortdauernd interessanten Inhalt über die öffentlichen Verwaltungszustände und durch reichhaltiges Material ein nützliches Hülfsmittel für die Verwaltungsbeamten und für alle diejenigen, welche der Statistik ein Interesse zuwenden.

Höherer Anordnung zufolge empfehlen wir daher wiederholt die gedachten Mittheilungen zur Anschaffung.

Merseburg, den 5 März 1858.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 207. Belohnung für die Entdeckung eines Mörders.

Am 5. d. M. ist der über 60 Jahre alte Einwohner Christian Landmann zu Gladitz im Weißenfelser Kreise in seinem von ihm allein bewohnten Hause todt aufgefunden worden. Alle Umstände lassen darauf schließen, daß der ꝛc. Landmann durch Erstickung von Mörderhänden sein Leben verloren hat. Auch ist es wahrscheinlich, daß dabei ein Raub verübt und vorzugsweise Kleidungsstücke, Wäsche, eine Taschenuhr und etwas Geld weggenommen sind, daß ferner der ꝛc. Landmann sich mit einem Spaten vertheidigt und hierbei seinen Gegner beschädigt hat.

Da die Ermittelung des Thäters noch nicht gelungen ist, so setzen wir für denjenigen, welcher denselben zur Anzeige bringt, so, daß er zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden kann, eine Belohnung von „Einhundert Thalern“ hiermit aus.

Merseburg, den 13. März 1858.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nr. 208. Verkauf einiger mit Gebäuden besetzten Parzellen, sowie mehrerer zum Abbruch bestimmten Gebäude des Eisenhüttenwerkes zu Peitz.

Von dem im Kreise Cottbus, unmittelbar bei der Stadt Peitz, am Hammerstrome belegenen Königl. Eisenhüttenwerke sollen einige mit Wohn- und Wirthschaftsgebäuden besetzte Parzellen und zwar:

I. die Parzelle Nr. 31. von 2 Morgen Hof- und Baustelle nebst Garten mit einem massiven Wohnhause, Pferde-, Vieh- und Holzställen, Brunnen, Appartement und den Umfassungsmauern des Hofes und Gartens, und

II. die Parzelle Nr. 34. von 1 Morgen 97 QR. Hof- und Baustelle nebst Garten mit einem massiven Wohnhause, Stall, Brunnen und Umfassungsmauern, als bestehenbleibende Etablissements; außerdem aber

III. mehrere einzelne Gebäude zum Abbruche

im Wege des öffentlichen Ausgebotes an den Meistbietenden veräußert werden.

Wir haben zu diesem Zwecke einen Licitationstermin auf

den 29. März d. J., Vormittags Eilf Uhr,

auf dem Hüttenwerke zu Peitz selbst vor dem Herrn Regierungsrath von Hake anberaumt.

Die Kaufgelder-Minima sind für die Parzelle ad I. auf 4610 Thlr. und für die Parzelle ad II. auf 2180 Thlr. festgesetzt, während dem Ausgebote der zum Abbruche zu verkaufenden Gebäude besondere Taxen zu Grunde gelegt werden. Die Kauflustigen müssen sich dem Licitations-Commissarius als zahlungsfähig ausweisen und haben zur Sicherung ihrer Gebote eine Caution von 10 Procent des festgesetzten Kaufgelder-Minimums für das betreffende Object vor Beginn der Licitation zu bestellen.

Die speciellen Bedingungen des Verkaufs, die Regeln der Licitation und der Situationsplan können in unserer Domainen-Registratur, Wilhelmsplatz Nr. 19. hierselbst, während der Dienststunden eingesehen werden, auch werden wir von den ersteren auf Verlangen gegen Erstattung der Copialten Abschrift ertheilen.

Frankfurt a. d. O., den 25. Februar 1858.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 209. Verkauf des Allodial-Rittergutes Ahlsdorf betr.

Das der Königlichen Seehandlung gehörige, im Kreise Schweinitz, Regierungsbezirk Merseburg, in der Nähe der Städte Jüterbogk und Herzberg belegene Allodial-Rittergut Ahlsdorf, bestehend aus:

1) dem Gute Ahlsdorf mit

a)	5 M.	80 QR.		Hof- und Baustellen,
b)	40 "	70 "		Gartenland,
c)	852 "	91 "		Ackerland,
d)	157 "	39 "		Wiesen,
e)	135 "	173 "		Hütung,
f)	6 "	164 "		Gräben und
g)	1 "	45 "		Unland,
zusammen	1,199 M.	122 QR.		Flächen-Inhalt,

Digitized by Google

2) dem Gute Hohenkuhnsdorf mit

a)	2 M.	22 QR.	Hof- und Baustellen,
b)	2 "	151 "	Gartenland,
c)	895 "	69 "	Ackerland,
d)	16 "	53 "	mit Holz bewachsenem Acker,
e)	2 "	90 "	Wiesen und
f)	56 "	— "	Wiesen bei Wiepersdorf,

zusammen 975 M. 25 QR. Flächen-Inhalt,

welche Güter noch auf einige Jahre verpachtet sind, sowie

3) der Hohenkuhnsdorfer Forst mit einem Flächen-Inhalte von 2,444 M. 140 QR., einschließlich der Teiche, Gräben, Wege ꝛc., welche administrirt wird,

soll mit allem Zubehör im Wege der öffentlichen Licitation veräußert werden. Zu dem Zwecke haben wir einen Licitationstermin auf

den 15. Mai d. J., Vormittags Eilf Uhr,

in unserem Geschäftszimmer, Jägerstraße Nr. 21. hierselbst, anberaumt und laden Kauflustige ein, in dem Termine ihre Gebote abzugeben.

Der dem bestehenden Pachtverhältnisse zum Grunde liegende Pachtcontract, der neueste Hypothekenschein und die Licitations- und Veräußerungs-Bedingungen liegen zur Einsicht aus:

in unserer Geheimen Registratur hierselbst und

bei dem Pächter des Gutes, Amtmann Hochauf in Ahlsdorf,

auch wird dieser und der Forstaufseher Sachse in Hohenkuhnsdorf den Kauflustigen, welche sich bei ihnen melden, das Gut zeigen und die erforderliche Auskunft ertheilen.

Berlin, den 10. März 1858.

General-Direction der Seehandlungs-Societät.

Nr. 210. Ausgelooste Obligationen des Wittenberger Deichverbandes pro 1858.

In Gemäßheit des durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 21. August 1852 dem Wittenberger Deichverbande verliehenen Privilegiums (Gesetz-Sammlung pro 1852 Seite 557.) zur Ausgabe von Deichobligationen im Betrage von 100,000 Thlr. hat durch die dazu gewählte Commission des Deichamtes die Ausloosung der auf das Jahr 1858 zu kündigenden und zu amortisirenden Deichobligationen im Betrage von 1150 Thlr. stattgefunden.

Nachstehende Nummern der Deichobligationen sind bei dieser Ausloosung gezogen worden:

1) litt. A. Nr. 59. 139. über je 500 Thlr.,

2) litt. C. Nr. 5. 27. 93. 112. 113. 192. über je 25 Thlr.

Indem ich dies zur öffentlichen Kenntniß bringe und gleichzeitig die gedachten Obligationen auf Grund des §. 2. des Allerhöchst verliehenen Privilegiums hiermit kündige, fordere ich die Inhaber derselben auf, die ausgelooften Deichobligationen am 1. Juli 1858 der Kasse des Wittenberger Deichverbandes zu Pretzsch nebst Coupons zu präsentiren, worauf deren Einlösung erfolgen wird.

Im Bezug auf die Präclusiv-Bestimmungen, wonach ausgelooste oder gekündigte Deichobligationen, deren Betrag in dem festgesetzten Termine nicht erhoben wird, inner-

Digitized by Google

halb der nächsten 10 Jahre auch in späteren Terminen zur Einlösung präsentirt werden können, dann aber keine Zinsen mehr tragen und nach Verfluß von 10 Jahren nach ihrer Fälligkeit ihren Werth ganz verlieren, beziehe ich mich auf §. 5. des Allerhöchsten Privilegums, welches jeder Obligation beigedruckt ist.

Gleichzeitig bringe ich die Abhebung des Betrags für die auf den Termin 1. Juli 1857 ausgelooften Obligation litt. B. Nr. 96. über 25 Thlr. in Erinnerung.

Wittenberg, den 30. December 1857.

Der Landrath und Deichhauptmann von Jagow.

Personal-Chronik.

Nr. 211. Die Kreis-Secretairstelle des Delitzscher Kreises ist dem bisherigen interimistischen Verwalter derselben, Büreau-Diätar Julitz verliehen worden.

Nr. 212. Die Schul- und Küsterstelle in Billrode, Ephorie Eckartsberga, Privat-Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 213. Dem Oberförster Paschke in Seyda ist vom 1. Juni c. ab die Oberförsterstelle in Elsterwerda verliehen worden.

Nr. 214. Der Pfarrer Ehrenhauß zu Stetzsch, in der Diöces Gollme, wird am 1. Juli d. J. in den Ruhestand treten. Die Stelle ist privatlichen Patronats und darüber bereits disponirt.

Nr. 215. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Prittitz, in der Diöces Lissen, ist dem bisherigen Pfarrer zu Braunsroda, in der Diöces Eckartsberga, Christian Leberecht Anton Lautenschläger, verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Braunsroda ist privatlichen Patronats.

Nr. 216. Die Justiz-Personal-Veränderungen im Departement d. Appellationsgerichts zu Naumburg.

Der Gerichts-Assessor Hartnack ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Liebenwerda, mit der Function in Elsterwerda, und die Referendarien Dr. jur. Colberg und Dr. phil. Herold sind zu Gerichts-Assessoren ernannt.

Die Auscultatoren Schnelle und Securius sind zu Referendarien befördert und Letzterer an das Kammergericht in Berlin versetzt.

Der Referendarius Wolff und der Auscultator Nobbe sind aus dem Justizdienste, Letzterer auf seinen Antrag, entlassen.

Der Rechtsanwalt, Justizrath Streubel in Gräfenhainchen, sowie der Kreisgerichts-Calculator Gräwen in Halle sind gestorben.

Nr. 217. Der in Eisleben als Special-Commissar fungirende Regierungs-Assessor Hetse ist in gleicher Eigenschaft nach Nordhausen versetzt worden.

Redigirt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Merseburg, gedruckt bei Carl Jurk.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

13. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 27. März 1858.

Das 6. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 218.

Nr. 4837. Allerhöchster Erlaß vom 15. Februar 1858, betreffend das Verfahren zur Ausmittelung, sowie wegen Präclusion der unbekannten Inhaber aufgekündigter Kur- und Neumärkischer Pfandbriefe.

Nr. 4838. Allerhöchster Erlaß vom 15. Februar 1858, betreffend die Genehmigung der von dem General-Landtage der Westpreußischen Landschaft beschlossenen Zusätze zu dem unter dem 25. Juni 1851 Allerhöchst bestätigten Westpreußischen Landschaftsreglement.

Nr. 4839. Verordnung, betreffend die Umwechselung der inländischen Scheidemünze gegen Courant bei den Staatskassen. Vom 15. Februar 1858.

Nr. 4840. Allerhöchster Erlaß vom 20. Februar 1858, betreffend die Wiederherstellung der im Bezirke des Appellationsgerichts zu Naumburg verlorenen Grundacten.

Das 7. Stück der Gesetz-Sammlung:

Nr. 4841. Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Magdeburg zum Betrage von 600,000 Thalern. Vom 1. Februar 1858.

Nr. 4842. Allerhöchster Erlaß vom 1. Februar 1858, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Fuchsberg, im Anschlusse an die Königsberg-Fuchsberger Actien-Chaussee, über Cumehnen nach Fischhausen und Alt-Pillau, im Kreise Fischhausen.

Nr. 4843. Allerhöchster Erlaß vom 15. Februar 1858, betreffend die Erhebung eines einhalbmeiligen Chausseegeldes auf der Chaussee von Wernigerode über Hasserode-Friedrichsthal nach den Harzforsten.

Nr. 4844. Statut des Magdeburg-Rothensee-Wolmirstedter Deichverbandes. Vom 1. März 1858.

Digitized by Google

Nr. 219. Reglements für die Benutzung der Preußischen Eisenbahn-Telegraphen und für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenverein.

An Stelle des seitherigen Reglements für den telegraphischen Verkehr auf den Linien des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins tritt mit dem 1. April d. J. das nachstehende neue Reglement in Wirksamkeit, welches, mit Bezug auf den §. 1. desselben, unter folgenden näheren Bestimmungen auch für den nur auf den Preußischen Linien sich bewegenden Verkehr in Kraft gesetzt wird.

1) Die Stationen mit vollem und mit beschränktem Tagesdienste (§. 4. ad b. und c.) sollen gehalten sein, auch außerhalb der vorgeschriebenen Dienststunden Depeschen zur Beförderung anzunehmen, sofern der Absender solche vor Schluß der Dienststunden mit Angabe der Zeit der beabsichtigten Auflieferung anmeldet und die Gebühr für eine einfache Depesche (§. 14.) im Voraus entrichtet. Die Anmeldung wird als erloschen betrachtet und die eingezahlte Gebühr verfällt der Kasse, wenn die angemeldete Depesche nicht spätestens eine Stunde nach der angegebenen Zeit aufgeliefert wird.

In gleicher Weise und unter gleichen Bedingungen soll es auch zulässig sein, solche Depeschen im Voraus anzumelden, welche nach Stationen der vorbezeichneten Art außerhalb der für dieselben vorgeschriebenen Dienststunden befördert werden sollen. Die Station, bei welcher die Anmeldung erfolgt, hat in solchen Fällen die Station, wohin die Beförderung geschehen soll, von der zu erwartenden Ueberkunft der Depesche telegraphisch zu unterrichten.

2) Die Königliche Telegraphen-Direction soll befugt sein, deponirte Gebühren für Rückantworten (§. 20.) in besonders motivirten Fällen auch nach Ablauf der für die Zurückforderung bewilligten Frist zu erstatten.

Für Depeschen, welche sich zwischen den Linien des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins und den Linien solcher nicht zu demselben gehörigen Staaten bewegen, mit denen besondere Verträge bestehen, bleiben diese Verträge so lange maßgebend, als dieselben nicht nach den neuen Vereins-Bestimmungen abgeändert worden sind.

Es wird beabsichtigt, zur weiteren Erleichterung des telegraphischen Verkehrs auch die Benutzung der Eisenbahn-Telegraphen von Seiten des Publicums widerruflich nachzulassen. Die Bedingungen, unter denen dieses geschehen wird, ergeben sich aus dem zur Seite des Vereins-Reglements abgedruckten besonderen Reglement.

Die Linien und Stationen, auf denen der Nachlaß der Benutzung eintritt, werden mit Angabe des Termins besonders bekannt gemacht.

Berlin, den 15. März 1858.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Reglement

für die Benutzung der Preuß. Eisenbahn-Telegraphen zur Beförderuug von solchen Depeschen, welche nicht den Eisenbahndienst betreffen.

Reglement

für

die telegraphische Correspondenz

im

Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenverein.

§. 1.

Bereich der Wirksamkeit des Reglements.

Sämmtliche Telegraphen-Stationen derjenigen Staats-Eisenbahnen, sowie der vom

Den Bestimmungen gegenwärtigen Reglements ist die telegraphische Correspondenz

Digitized by Google

Staate verwalteten und sonstiger Privat-Eisenbahnen, für welche das gegenwärtige Reglement ausdrücklich in Kraft gesetzt wird, sind zur Annahme und Beförderung auch solcher telegraphischen Depeschen, welche nicht den Eisenbahndienst betreffen, ermächtigt.

unterworfen, welche die Linien mindestens zweier der dem Deutsch-Oesterreichischen Vereine angehörigen Verwaltungen berührt. Inwieweit das Reglement für solche Correspondenz gilt, welche sich nur auf den eigenen Linien bewegt, wird von jeder Verwaltung besonders bestimmt.

§. 2.

Wie nebenstehend mit Ausschluß von Alinea 2.

Benutzung der Telegraphen.

Die Benutzung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen steht Jedermann zu.

Jede Verwaltung hat jedoch das Recht, ihre Linien und Stationen zeitweise ganz oder zum Theil für alle oder für gewisse Gattungen von Correspondenz zu schließen.

Die Aufgabe von Depeschen Behufs der Telegraphirung kann nur bei den Telegraphen-Stationen (allenfalls auch brieflich) erfolgen.

§. 3.

Die Eisenbahn-Verwaltungen werden ꝛc. (wie nebenstehend).

Bewahrung des Telegraphen-Geheimnisses.

Die Vereins-Regierungen werden Sorge tragen, daß die Mittheilung von Depeschen an Unbefugte verhindert und daß das Telegraphengeheimniß in jeder Beziehung auf das Strengste gewahrt werde.

§. 4.

Die Eisenbahn-Telegraphen-Stationen (§. 1.) gehören der Regel nach zu den Stationen mit vollem Tagesdienst, wonach dieselben für die Annahme und Beförderung von Depeschen täglich:

a) vom 1. April bis Ende September von 7 Uhr Mrg. bis 9 Uhr Abds.,

b) vom 1. October bis Ende März von 8 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends,

offen zu halten sind. Abweichungen hievon werden zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Aufgabe der Depeschen.

Die Telegraphen-Stationen zerfallen rücksichtlich der Zeit, während welcher sie für die Annahme und Beförderung der Depeschen offen zu halten sind, in drei Klassen, nämlich:

a) Stationen mit Tag- und Nachtdienst;

b) Stationen mit vollem Tagesdienst;

c) Stationen mit beschränktem Tagesdienst.

Die Stationen mit Tag- und Nachtdienst sind ohne Unterbrechung für den Dienst geöffnet.

Die Dienststunden der Stationen mit vollem Tagesdienste sind:

1) vom 1. April bis Ende September von 7 Uhr Mrg. bis 9 Uhr Abds.;

2) vom 1. October bis Ende März von 8 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends.

Digitized by Google

Die Dienststunden der Stationen mit beschränktem Tagesdienste sind:
an Wochentagen (einschließlich der auf Wochentage fallenden Festtage)
von 9 bis 12 Uhr Vormittags u.
von 2 bis 7 Uhr Nachmittags;
an Sonntagen
von 2 bis 7 Uhr Nachmittags.

§. 5.

Wohin Depeschen gerichtet werden können.

Depeschen können bei den Eisenbahn-Telegraphen-Stationen (§. 1.) aufgegeben werden:

a) wenn am Orte derselben auch eine Station des Staats-Telegraphen vorhanden ist, nach allen §. 1. bezeichneten Eisenbahn-Telegraphenstationen, sofern auf dem Wege nach dem Bestimmungsorte oder an Letzterem selbst keine Staats-Telegraphenstation sich befindet;

b) wenn am Orte derselben eine Staats-Telegraphen-Station nicht vorhanden ist, nach allen in §. 1. bezeichneten Eisenbahn-Telegraphenstationen, sowie nach allen Vereinsstationen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenvereins.

Nach den Bestimmungen ad a. und b. ist auch die Aufgabe solcher Depeschen zulässig, welche nach dem Verlangen der Aufgeber mit der Post von der Adreß-Telegraphenstation nach Orten innerhalb Deutschlands und des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenvereins weiter befördert werden sollen.

Telegraphische Depeschen können nach allen Orten aufgegeben werden, wohin die vorhandenen Telegraphenverbindungen auf dem ganzen Wege oder auf einem Theil desselben die Gelegenheit zur Beförderung darbieten.

Befindet sich am Bestimmungsorte keine Telegraphenstation, oder wünscht der Absender, daß die Beförderung durch den Telegraphen nicht bis zum Bestimmungsorte oder bis zu der — diesem am nächsten gelegenen Telegraphen-Station geschehe, so erfolgt die Weiterbeförderung von der äußersten, beziehungsweise der von dem Aufgeber bezeichneten Telegraphenstation entweder durch die Post, durch Estafetten oder durch Expreßboten. Auch können in den geeigneten Fällen, und wo solches ausdrücklich zugelassen ist, die Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen nach den hierüber ertheilten speciellen Vorschriften zur Weiterbeförderung benutzt werden.

Findet die Adreßstation aber, daß die Depesche voraussichtlich durch die Post oder Boten schneller als durch den Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen befördert werden kann, so wird sie ohne Rücksicht auf die eingezahlten Gebühren die Uebermittelung durch die Post oder durch Expreßboten veranlassen.

§. 6.

Erfordernisse der zu befördernden Depeschen.

Wie nebenstehend, jedoch mit der Beschränkung, daß Depeschen von mehr als 50 Worten zur Beförderung mit den Eisenbahn-Telegraphen nicht angenommen werden.

Das Original jeder zu befördernden Depesche muß in solchen Buchstaben und Zeichen, welche sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen, deutlich und verständlich geschrieben sein und darf weder ungewöhn-

Digitized by Google

liche Wortbildungen noch dem Sprachgebrauch zuwiderlaufende Zusammenziehungen und Abkürzungen noch auch Rasuren enthalten.

Obenan muß die Adresse stehen mit der etwaigen Angabe über die Art der Weiterbeförderung der Depesche, dann der Text und am Schlusse die Unterschrift des Absenders mit der etwaigen Beglaubigung folgen.

Die Adresse muß den Empfänger und den Bestimmungsort so deutlich bezeichnen, daß in beiden Beziehungen Zweifel nicht entstehen können. Die Folgen ungenauer Adressirungen sind vom Absender zu tragen. Derselbe kann eine nachträgliche Vervollständigung der Adresse nur gegen Aufgabe und Bezahlung einer neuen Depesche beanspruchen.

Es ist dem Absender einer Depesche gestattet, seiner Unterschrift eine beliebige Beglaubigung beifügen zu lassen.

§. 7.

Die Depeschen zerfallen rücksichtlich ihrer Behandlung in folgende Gattungen:

I. Staatsdepeschen, d. h. Depeschen, welche von dem Staatsoberhaupte oder den Regierungs-Organen des Inlandes ausgehen.
II. Dienstdepeschen.
III. Privatdepeschen.

Gattung der Depeschen.

Die Depeschen zerfallen rücksichtlich ihrer Behandlung in folgende Gattungen:

I. Staatsdepeschen, d. h. Depeschen, welche von dem Staatsoberhaupte und den Regierungs-Organen der dem Verein angehörigen Staaten ausgehen, oder denen die Bevorzugung der Staatsdepeschen anderweit vertragsmäßig eingeräumt worden ist.
II. Dienstdepeschen.
III. Privatdepeschen.

§. 8.

Die Depeschen müssen in deutscher Sprache abgefaßt sein.

Alinea 2. wie nebenstehend.

Besondere Bestimmungen für Staatsdepeschen.

Staatsdepeschen können in beliebiger Sprache, auch chiffrirt, aufgegeben werden.

Sie müssen als Staatsdepeschen bezeichnet und durch Siegel oder Stempel als solche beglaubigt sein.

§. 9.

Die Depeschen müssen in deutscher Sprache abgefaßt sein.

Besondere Bestimmungen für Privatdepeschen.

Bei Privatdepeschen ist die Fassung in deutscher oder französischer Sprache Regel.

Die Stationen, wo auch die Aufgabe von Depeschen in niederländischer, englischer

Digitized by Google

oder italienischer Sprache gestattet ist, werden besonders namhaft gemacht.

Die Anwendung der Chiffern-Schrift ist bei Privatdepeschen ausgeschlossen; dagegen ist die Beförderung der Börsencourse, Waaren-, Getreide-Preise u. s. w. in bloßen Zahlen unter denjenigen Beschränkungen gestattet, welche die einzelnen Vereinsregierungen etwa Behufs Abwendung von Mißbräuchen für nöthig erachten sollten.

§. 10.

Beanstandung der Annahme.

Wie nebenstehend.

Depeschen, welche den vorstehend (§. 8. und 9.) angegebenen Erfordernissen nicht entsprechen, können zur Abänderung oder Erneuerung zurückgegeben werden.

§. 11.

Zurückweisung.

Wie nebenstehend. Die Entscheidung geht jedoch in oberster Instanz von der betreffenden Eisenbahn-Direction aus.

Privatdepeschen, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, werden zurückgewiesen.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Inhalts steht zunächst dem Vorsteher der Aufgabestation oder dessen Stellvertreter, und in weiterer Instanz der dieser Station vorgesetzten Centralverwaltung zu, gegen deren Entscheidung ein Recurs nicht stattfindet.

Erfolgt die Zurückweisung einer Depesche nach deren Annahme, so wird dem Absender sogleich Nachricht davon gegeben.

Bei Staatsdepeschen steht den Telegraphenstationen eine Controle der Zulässigkeit des Inhalts nicht zu.

§. 12.

Gebühren-Erhebung.

Wie nebenstehend.

Staatsdepeschen (§. 7.) sind jedoch, sofern die Adreßstation nicht außerhalb des Preußischen Staats-Telegraphennetzes liegt, gebührenfrei.

Bei Aufgabe der Depeschen sind sämmtliche dafür zu zahlende Gebühren, mit Ausnahme etwaigen — im Falle der Bestellung durch die Post von dem Adressaten zu erhebenden — Briefbestellgeldes im Voraus zu entrichten.

§. 13.

Grundlagen für die Gebühren-Erhebung.

Wie nebenstehend mit Ausnahme von Alinea 2. (cfr §. 5.)

Die Gebühren für die telegraphische Beförderung werden einerseits durch die Wort-

Digitized by Google

zahl der Depeschen, andererseits durch die Entfernung (Zohnenzahl) bestimmt.

Den nach den Vorschriften gegenwärtigen Reglements sich ergebenden Gebühren treten bei Depeschen, welche zum Theil auf den Linien von nicht zum Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenverein gehörigen Verwaltungen befördert werden, die, jenen Verwaltungen zustehenden Gebühren in der Höhe der wirklich an dieselben zu zahlenden Beträge hinzu.

Ebenso wird bei Depeschen, welche von der letzten Vereinsstation mittelst Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen weiter zu befördern sind (§. 5.), die Taxe um den Betrag der Gebühren für diese Weiterbeförderung erhöht.

§. 14.

Beförderungs-Gebühren.

Die Einheit für die Beförderungsgebühren (§. 13.) bildet, je nach der Währung, welche bei der Aufgabestation besteht, der Satz von

12 Silbergroschen,
36 Xr. österreichisch,
42 Xr. süddeutsch,
70 Cent niederländisch,
1 Franc 50 Centimes

für die einfache Depesche, bis auf die Entfernung von 10 Meilen (1. Zone).

Eine einfache Depesche ist eine solche, welche nicht mehr als 20 Worte enthält. Für jede folgenden 10 Worte wird jedesmal die Hälfte der Einheitsgebühr mehr erhoben, so daß Depeschen mit 21 bis 30 Worten 18 Sgr. ꝛc., dergleichen mit 31 bis 40 Worten 24 Sgr. ꝛc. u. s. f. kosten.

Die Zonen bestimmen sich durch directe Entfernungen (Luftlinien) in der Weise, daß die ersten 10 geographischen Meilen die erste, die folgenden 15 geographischen Meilen die zweite, die folgenden 20 geographischen Meilen die dritte, und so fort, immer die um 5 Meilen vergrößerte Meilenzahl eine weitere Zone bilden.

Die nach Maßgabe der Wortzahl für

1) Bei Depeschen, deren Beförderung ausschließlich durch die Eisenbahntelegraphen (§. 1.) geschieht, kommt die nebenstehende Taxe nur einmal und zwar nach der wirklichen Länge der Bahnstrecke von der Aufgabestation bis zur Adreßstation in Anwendung.

2) Bei Depeschen, welche bei der Beförderung von einem Eisenbahntelegraphen (§. 1.) auf den Staatstelegraphen, oder umgekehrt, von dem Staatstelegraphen auf einen Eisenbahntelegraphen übergehen, setzt sich die Gebühr zusammen:

   a) aus der Gebühr nach nebenstehenden Sätzen für die wirkliche Länge der Bahnstrecke von der Aufgabestation bis zur ersten, bei der Beförderung betheiligten Staatstelegraphenstation, resp. von der betreffenden letzten Staatstelegraphenstation bis zur Adreßstation der Eisenbahntelegraphen;

   b) aus der Gebühr für die Beförderung auf dem Staatstelegraphen resp. auf den Linien des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenvereins.

Findet ad 2. der Wechsel der Beförderung auf den Eisenbahntelegraphen und

dem Staatstelegraphen in der Weise statt, daß die Eisenbahntelegraphen sowohl zu Anfang als am Schlusse der Beförderung zur Benutzung kommen, so wird die Gebühr ad 2a. nicht für jede der beiden Bahnstrecken besonders, sondern nur einmal, und zwar für die wirkliche Gesammtlänge der benutzten Bahnstrecken erhoben.

die erste Zone ermittelte Gebühr steigt jedesmal um denselben Betrag für jede folgende Zone.

Es ergiebt sich hienach folgende Tabelle:

Zonen.	Entfernung nach Meilen.	Beförderungsgebühr für eine einfache Depesche von 1 bis 20 Worte: Thl. sa.	österr. fl. Kr.	südd. fl. Kr.	niedl. fl. cent	fr. cts.	Zuschlag für jede folgenden 10 Worte: Thl. sa.	österr. fl. Kr.	südd. fl. Kr.	niedl. fl. cent	fr. cts.
I.	bis 10	— 12	— 36	— 42	— 70	1 50	— 6	— 18	— 21	— 35	— 75
II.	über 10 bis 25	— 24	1 12	1 24	1 40	3 —	— 12	— 36	— 42	— 70	1 50
III.	» 25 » 45	1 6	1 48	2 6	2 10	4 50	— 18	— 54	1 3	1 5	2 25
IV.	» 45 » 70	1 18	2 24	2 48	2 80	6 —	— 24	1 12	1 24	1 40	3 —
V.	» 70 » 100	2 —	3 —	3 30	3 50	7 50	1 —	1 30	1 45	1 75	3 75
VI.	» 100 » 135	2 12	3 36	4 12	4 20	9 —	1 6	1 48	2 6	2 10	4 50
VII.	» 135 » 175	2 24	4 12	4 54	4 90	10 50	1 12	2 6	2 27	2 45	5 25
VIII.	» 175 » 220	3 6	4 48	5 36	5 60	12 —	1 18	2 24	2 48	2 80	6 —
IX.	» 220 » 270	3 18	5 24	6 18	6 30	13 50	1 24	2 42	3 9	3 15	6 75
X.	» 270 » 325	4 —	6 —	7 —	7 —	15 —	2 —	3 —	3 30	3 50	7 50

§. 15.

Regeln für die Zählung der Worte.

Wie nebenstehend, mit Ausschluß von Pos. 5.

Bei Ermittelung der Wortzahl einer Depesche Behufs der Tarifirung werden folgende Regeln beobachtet:

1) die Wortzahl wird durch den Gesammt-Inhalt Dessen bestimmt, was vom Absender zum Zwecke der Telegraphirung in das Original der Depesche geschrieben worden ist.

   Jedes Wort, welches aus nicht mehr als 7 Sylben besteht, wird als Ein Wort gezählt; bei längeren Worten wird der Ueberschuß wieder als Ein Wort gerechnet.

2) Zusammengesetzte Worte gelten als Ein Wort, wenn sie in einem Worte geschrieben sind und die Länge nicht über 7 Sylben hinausgeht.

Digitized by Google

Sind die einzelnen Theile dagegen getrennt geschrieben — wenn auch durch Bindestriche verbunden — so gelten sie als eben so viele einzelne Worte.

Mit Buchstaben ausgeschriebene mehrzifferige Zahlen unterliegen den Bestimmungen für die Zählung einfacher und zusammengesetzter Worte.

3) Jedes getrennt stehende Buchstaben- oder Zahlenzeichen, ferner jedes apostrophirte Wort oder Vorwort werden als Ein Wort gezählt. — Zum Worttext der Depesche gehörige Interpunktionszeichen, Apostrophe, Bindestriche, Anführungszeichen und Parenthesen werden nicht mitgerechnet; dagegen werden die Zeichen für das Unterstreichen und den neuen Absatz (Alinea), sowie alle durch den Telegraphen nicht darstellbaren Zeichen, welche daher durch Worte wiedergegeben werden müssen, als Worte berechnet.

4) Zahlen, mit Ziffern geschrieben, gelten nur bis zur Summe von 5 Ziffern als ein Wort. Der etwaige Ueberschuß wird bis zur Summe von 5 Ziffern abermals als ein Wort berechnet. Befinden sich zwischen Ziffern Bruchstriche, Kommata oder andere Interpunktionszeichen, so werden die betreffenden Zeichen mitgezählt und der nächst vorhergehenden Zahl zugerechnet.

5) Bei chiffrirten Depeschen werden sämmtliche als Chiffern benutzte Zahlen und Buchstaben sowie Kommata und sonstige Zeichen im chiffrirten Texte zusammengezählt, die gefundene Summe wird durch drei getheilt und der Quotient als die für den chiffrirten Text zu taxirende Wortzahl angesehen.

Sofern die Theilung durch drei einen Rest läßt, gilt dieser ebenfalls als ein Wort. Der Wortzahl des

Digitized by Google

chiffrirten Textes tritt die Zahl der ausgeschriebenen Worte, nach den gewöhnlichen Regeln berechnet, hinzu.

6) Adresse und Unterschrift, ferner die Angabe über die Weiterbeförderung der Depesche von der letzten Telegraphenstation aus, und die nach der Unterschrift etwa folgende Beglaubigung werden mitgezählt.

7) Worte, Zahlen und Zeichen, welche die Telegraphenstation selbst der Depesche zum Zwecke des Dienstes hinzufügt, werden nicht mit taxirt.

§. 16.

Gebühren-Erhebung.

Wie nebenstehend.

Die Gebühren-Erhebung erfolgt in der Landeswährung derjenigen Verwaltung, welcher die Aufgabestation angehört.

Die für die Gebührenerhebung maßgebenden Zonenverzeichnisse und Tarife liegen bei jeder Telegraphenstation dem Publikum zur Einsicht auf.

§. 17.

Bestimmungen des zu benutzenden Weges.

Wie nebenstehend.

Wenn zur Beförderung der Depeschen sich mehrere Wege darbieten, auf denen die Taxen verschieden sind; so werden die Gebühren nach dem billigsten Wege berechnet, sofern nicht vom Absender die Benutzung eines theureren Weges ausdrücklich verlangt wird. Ist der Station bei Aufgabe der Depesche bekannt, daß der billigste oder der vom Aufgeber bezeichnete Weg wegen Unterbrechung oder Störung der Verbindung oder wegen Ueberfüllung der Linie nicht sogleich benutzt werden kann, so wird der Aufgeber hievon in Kenntniß gesetzt und ihm die Wahl eines anderen offenen Weges überlassen, in welchem Falle die Gebühr für den wirklich zu benutzenden Weg berechnet wird.

Aus dem Umstande, daß bei einer Depesche eine ungewöhnliche oder von der Bestimmung des Absenders abweichende Art der Beförderung stattgefunden hat, kann ein

Digitized by Google

Anspruch auf Erstattung von Telegraphengebühren nicht hergeleitet werden.

§. 18.

Bei Depeschen, zu deren Beförderung eine Benutzung der Eisenbahntelegraphen (§. 1.) eintritt, findet nur die nebenstehend sub a. bezeichnete Art der Weiterbeförderung per Post statt, und kommt hiefür der Satz von 8 Sgr. in Anwendung (§. 5.).

Gebühren für Weiterbeförderung von Depeschen.

Die Gebühren für die Weiterbeförderung der Depeschen von der letzten Vereinsstation werden jedesmal bei der Aufgabe mit erhoben, und betragen

a) für die Beförderung per Post 8 Sgr. = 24 Xr. österreich. = 28 Xr. südd. = 47 Cent niederl., für welche Gebühr innerhalb der Deutsch-Oesterreichischen Postvereinsstaaten (zu welchen das Königreich der Niederlande nicht gehört) die Beförderung und Bestellung als Expreßbrief erfolgt.

b) für die Beförderung durch Expreßboten, bis zu einer Entfernung von 2 Meilen 24 Sgr. = 1 fl. 12 Xr. öster. = 1 fl. 24 Xr. südd. = 1 fl. 40 Cent niederl.

c) für die Beförderung durch Eisenbahn-Betriebstelegraphen, nach Maßgabe der in den bezüglichen Staaten bestehenden Bestimmungen, ohne Rücksicht auf Wortzahl und Entfernung 18 Sgr. = 54 Xr. österr. = 1 fl. 3 Xr. südd. = 1 fl. 5 Cent niederl.

d) für die Beförderung durch Boten auf mehr als 2 Meilen oder mittelst Estafetten die hiefür wirklich erwachsenden Auslagen.

Ist der Betrag der Auslagen für Boten- oder Estafetten-Beförderung nicht im Voraus bekannt, so ist von dem Aufgeber eine zur Deckung des muthmaßlichen Betrages ausreichende Summe zu deponiren, von welcher der Ueberrest nach 5 Tagen zurückgefordert werden kann. Dieses Depositum soll bei jeder Depesche pro Meile betragen 24 Sgr. = 1 fl. 12 Xr. österr. = 1 fl. 24 Xr. südd. = 1 fl. 40 Cent niederl.

Digitized by Google

Die Telegraphenstation, bei welcher die Depesche den Telegraphen verläßt, wird der Aufgabestation die Höhe des Betrages der Boten- oder Estafettengebühr möglichst schnell auf telegraphischem Wege mittheilen, worauf die Abrechnung mit dem Aufgeber über den hinterlegten Betrag sofort stattfindet.

Depeschen an mehrere Adressaten.

Wie nebenstehend.

§. 19.

Jede Depesche kann an mehrere Adressaten zugleich gerichtet werden. Ist die Depesche bei einer und derselben Adreßstation für mehrere Adressaten auszufertigen, so tritt der Beförderungsgebühr eine Vervielfältigungsgebühr hinzu.

Diese beträgt für die zweite und jede weitere Ausfertigung je nach der bei der Aufgabestation bestehenden Währung:

6 Sgr.,
18 Xr. österreichisch,
21 Xr. süddeutsch,
35 Cent niederländisch.

Ist die Depesche dagegen nach verschiedenen Adreßstationen zu befördern, so wird dieselbe als so viele einzelne Depeschen behandelt und taxirt, wie Adreßstationen angegeben sind, in der Weise, daß von der Aufgabestation bis zu jeder Adreßstation die volle Beförderungsgebühr in Ansatz kommt.

Verlangen der Rückantwort.

Nebenstehende Bestimmung kommt hier nicht in Anwendung.

§. 20.

Dem Aufgeber einer Depesche ist gestattet, bei Aufgabe derselben zugleich die Gebühr für die Rückantwort unter Festsetzung einer beliebigen Wortzahl zu hinterlegen.

Die Depesche muß in diesem Falle nach der Adresse die Notiz enthalten:

„für Worte Antwort bezahlt."

Enthält die Depesche weniger Worte, als wofür die Gebühren bezahlt sind, so wird gleichwohl nichts zurückgestattet.

Enthält sie mehr Worte, als bezahlt sind, so ist sie als eine neue Depesche zu betrachten und vom Antwortgeber zu bezahlen.

Erfolgt binnen 10 Tagen, vom Tage

Digitized by Google

der Aufgabe an gerechnet, keine Antwort, oder hat der Antwortgeber wegen Ueberschreitung der Wortzahl die Antwortdepesche selbst bezahlt, so kann der Aufgeber der ersten Depesche die von ihm hinterlegte Rückantwortsgebühr zurückverlangen, hat aber 6 Sgr. = 18 Kr. österr. = 21 Kr. südd. = 35 Cent zu erlegen.

Noch weitere 5 Tage über die obigen 10 Tage werden für die Rückforderung der hinterlegten Rückantwortsgebühren gestattet. Wird die anberaumte Frist von 15 Tagen versäumt, so verfallen die hinterlegten Gebühren.

§. 21.

Abtelegraphirung.

Die auf den Eisenbahn-Betriebsdienst bezüglichen Depeschen gehen in der Beförderung allen anderen Depeschen vor; im Uebrigen ist die Reihenfolge wie nebenstehend bezeichnet.

Bei der Abtelegraphirung wird unter Berücksichtigung der Richtung, in welcher die Depeschen zu befördern sind, die Reihenfolge beobachtet, in welcher sie bei der Station aufgeliefert werden oder telegraphisch zu derselben gelangen. Jedoch haben Staatsdepeschen, und unter diesen wieder die Depeschen der Staatsoberhäupter, der Ministerien und der Gesandtschaften, den Vorrang. Hierauf folgen die Privatdepeschen, welche in der Regel nur dringenden Dienstdepeschen nachgesetzt werden.

§. 22.

Verfahren bei verhinderter Abtelegraphirung.

Wie nebenstehend.

Wenn sich bei oder nach Aufgabe einer Depesche ergiebt, daß deren Abtelegraphirung nicht ohne erheblichen Aufenthalt möglich ist, so wird der Absender hiervon so weit als thunlich in Kenntniß gesetzt und ihm überlassen, die Depesche unter Rücknahme der Gebühren zurückzuziehen.

§. 23.

Zurückziehung und Unterdrückung von Depeschen.

Wie nebenstehend.

Vor begonnener Abtelegraphirung kann jede Depesche zurückgefordert werden, wenn die rückfordernde Person sich als der Absender oder dessen Beauftragter legitimirt und die etwaige Empfangsbescheinigung der Station zurückgiebt.

Digitized by Google

Die Gebühren werden in solchem Falle nach Abzug von
6 Sgr. oder von
18 Kr. österr. oder von
21 Kr. südd. oder von
35 Cent niederl.
erstattet.

Dasselbe tritt insbesondere auch dann ein, wenn der Absender auf der Depesche eine bestimmte Zeit, bis zu welcher dieselbe abzutelegraphiren sei, angegeben hat, und diese Zeit nicht eingehalten werden kann. Hat die Abtelegraphirung einer Depesche bereits begonnen, so kann solche zwar aufgehalten und unterdrückt, aber nicht zurückgefordert, auch kann veranlaßt werden, daß eine bereits abgegangene Depesche nicht bestellt wird, insofern hierzu noch Zeit und Gelegenheit vorhanden ist.

Bei jedem derartigen Verlangen hat sich der Anträgsteller als der Absender oder dessen Beauftragter vollständig zu legitimiren.

Für die Aufhaltung und Unterdrückung in der Telegraphirung befindlicher Depeschen wird eine besondere Gebühr nicht erhoben, die gezahlten Gebühren bleiben dagegen verfallen.

Das Verlangen, daß eine bereits abgegangene Depesche nicht bestellt werde, muß mittelst besonderer Depesche des Aufgebers an die Adreßstation erfolgen, wofür die tarifmäßigen Gebühren zu zahlen sind.

Die erlegten Gebühren für Depeschen, deren Bestellung unterdrückt wird, werden nicht erstattet.

§. 24.

Verfahren bei der Adreßstation.

Wie nebenstehend, jedoch mit der Beschränkung, daß die Weiterbeförderung durch Exxreßboten und Estafetten ausgeschlossen ist. (§. 18.)

Die Auswechselung von Depeschen zwischen Stationen des Staats- und der Eisenbahn-Telegraphen (§. 1.) geschieht mit

Die Depeschen werden gleich nach der Ankunft bei der Abreßstation durch wortgetreue Abschrift des ganzen Inhalts ausgefertigt. Die nach dem Orte selbst gerichteten Depeschen werden in Couverts eingeschlossen, welche die vollständige Adresse der Depesche enthalten, und, mit dem Siegel

Digitized by Google

thunlichster Beschleunigung durch schriftliche Ausfertigungen in dienstmäßig versiegelten Couverts gegen Empfangsbescheinigung mit Zeitangabe.

In gleicher Weise erfolgen gegenseitige Mittheilungen über etwaige Unbestellbarkeit von Depeschen ꝛc.

der Station versehen, so schleunig als möglich bestellt.

Die nach anderen Orten bestimmten Depeschen werden, je nachdem sie durch Vermittelung von Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen oder durch die Post als Expreßbrief, durch Estafette oder durch expresse Boten weiter zu senden sind, mit möglichster Beschleunigung den Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen übergeben oder der Weiterbeförderung in der letzterwähnten Weise zugeführt.

§. 25.

Wie nebenstehend.

Bestellung durch Telegraphenboten.

Der Bote hat die Depesche nebst Empfangsbescheinigung ohne Aufenthalt nach der Wohnung oder nach dem Geschäftslocal der Adressaten oder nach der Post zu bringen und sich bei Abgabe derselben zu überzeugen, daß die richtige Zeit und Unterschrift in die Empfangsbescheinigung eingetragen ist.

Dem Boten ist die Annahme von Geschenken untersagt.

Zur Bescheinigung der Abgabe einer Staatsdepesche kann, wenn nicht eine besondere schriftliche Verfügung darüber getroffen ist, nur der Vorstand der betreffenden Behörde oder in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter oder der diesem im Amte folgende älteste Beamte als berechtigt angesehen werden. Privatdepeschen können, wenn der Adressat von dem Boten nicht zu Hause angetroffen wird, entweder an ein erwachsenes Mitglied seiner Familie oder an dessen Geschäftsgehülfen, Dienerschaft, Gast- oder Hauswirthe abgegeben werden, insofern derselbe nicht für derartige Fälle einen besonderen Empfänger der Station schriftlich namhaft gemacht hat.

In allen Fällen, wo der Bote den Adressaten nicht selbst antrifft und die Depesche einem Anderen aushändigt, hat der Letztere in der Empfangs-Bescheinigung seiner eigenen Namensunterschrift das Wort „für“ und den Namen des Adressaten beizufügen.

Digitized by Google

§. 26.

Unbestellbare Depeschen.

Wie nebenstehend.

Von der Unbestellbarkeit einer Depesche und den Gründen der Unbestellbarkeit wird der Aufgabestation Behufs Mittheilung an den Aufgeber telegraphische Meldung gemacht.

Ist eine Depesche unbestellbar, weil der Adressat nicht hat aufgefunden werden können, so wird dieselbe bei der Adreßstation ausgehängt.

Hat sich innerhalb sechs Wochen der Adressat zur Empfangnahme der Depesche nicht gemeldet, so wird solche vernichtet.

Ueber nachträgliche Empfangnahme wird eine dienstliche Mittheilung an die Abgangs-Station nicht erlassen.

§. 27.

Garantie.

Auf thunlichst richtige und schleunige Beförderung von Depeschen durch die dazu eingerichteten Eisenbahntelegraphen (§. 1.) soll Seitens der betreffenden Eisenbahnverwaltungen zwar gehalten werden, eine Gewährleistung dafür wird von denselben jedoch nicht übernommen; auch werden in Fällen des Verlustes, der Verstümmelung oder der Verspätung die gezahlten Gebühren nicht zurückerstattet.

Bei Depeschen, welche streckenweise auf den Staats- und auf den Eisenbahn-Telegraphen resp. per Post befördert werden, finden für die Beförderung per Post und auf dem Staats-Telegraphen die nebenstehenden Bestimmungen Anwendung, wobei diejenige Zeit und Fassung maßgebend sind, zu und in welcher die Auswechselung zwischen den beiderseitigen Telegraphenstationen stattgefunden hat. (§. 24.)

Die Telegraphenverwaltungen leisten für die richtige Ueberkunft der Depeschen oder deren Ueberkunft und Zustellung innerhalb bestimmter Frist keinerlei Garantie und haben Nachtheile, welche durch Verlust, Verstümmelung oder Verspätung der Depeschen entstehen, nicht zu vertreten.

Für Depeschen, welche verloren gehen oder in einer Art verstümmelt werden, daß sie verweislich ihren Zweck nicht erfüllen können, oder welche später in die Hände der Adressaten gelangen, als dies — die gleiche Adressirung vorausgesetzt — durch Vermittelung der Post hätte der Fall sein müssen, werden die gezahlten Gebühren erstattet, sofern deren Reclamation innerhalb 6 Monate vom Tage der Aufgabe der Depesche ab erfolgt.

Die Erstattung der Gebühren für verlorene, verstümmelte oder verspätete Depeschen kann versagt werden, wenn der Verlust, die Verstümmelung oder die Verspätung durch den Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen oder auf nicht vereinsländischen Linien vorgekommen ist. Die betreffende Vereinsverwaltung wird sich jedoch auch im letzteren

Digitized by Google

Falle bei der auswärtigen Verwaltung für Rückerstattung der Gebühren verwenden.

Verzögerungen, welche bei Weiterbeförderungen mittelst Post-Estafette oder Expreßboten eingetreten sind, begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühren.

§. 28.

Wie nebenstehend.

Nachzahlung und Rückerstattung von Gebühren.

Gebühren, welche für beförderte Depeschen irrthümlich zu wenig erhoben worden sind, hat der Absender auf Verlangen nachzuzahlen.

Irrthümlich zu viel erhobene Gebühren werden demselben nachträglich erstattet.

§. 29.

Gebühren-Antheile der Eisenbahnen.

Die für die Benutzung der Eisenbahn-Telegraphen zur Beförderung von Depeschen erhobenen Gebühren (§. 14.) fallen den betreffenden Bahnen ungeschmälert zu. Dasselbe gilt

für Beträge, welche in solchen Fällen einbehalten sind, wo bei einer Eisenbahn-Telegraphenstation aufgegebene Depeschen vor der Abtelegraphirung wieder zurückgefordert wurden (§. 23.),

ferner für den Betrag von 8 Sgr. für jede Depesche, welche von einer Eisenbahn-Telegraphenstation der Post zur Weiterbeförderung in einem frankirten und recommandirten Briefe übergeben ist (§. 18.),

endlich für die Vervielfältigungsgebühr von je 6 Sgr. für Depeschen, welche auf einer Eisenbahn-Telegraphenstation an mehrere Adressaten auszufertigen sind.

In denjenigen Fällen, wo bei Beförderung einer Depesche die Telegraphen von mehr als einer Bahn zur Benutzung kommen, wird die dafür erhobene Gebühr an die betreffenden Bahnen ohne Rücksicht auf die verschiedene Länge der darauf zurückgelegten Strecken, zu gleichen Theilen vertheilt, wobei die, unter einer und derselben Ver-

Digitized by Google

waltung stehenden Eisenbahnen, sofern sie nicht verschiedenen Gesellschaften gehören, als nur eine Bahn bildend angesehen werden.

§. 30.

Abänderungen dieses Reglements bleiben vorbehalten.

Berlin, den 10. März 1858.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Nr. 220. Das Ausscheiden aus der Militair-Wittwen-Pensionirungs-Societät betr.

Es wird hierdurch in Erinnerung gebracht:

daß nach den für die Militair-Wittwen-Pensionirungs-Societät bestehenden Vorschriften kein Interessent dieser Societät, welcher in den Dienst eines fremden Staates übertritt, Mitglied derselben verbleiben kann, und daß daher in solchen Fällen mit dem Monate, in welchem der Uebertritt in den fremden Dienst erfolgt, das Ausscheiden aus der Societät unbedingt stattfindet.

Berlin, den 20. Februar 1858.

Militair-Oekonomie-Departement.
Abtheilung für das Etats- und Kassen-Wesen.

Nr. 221. 11. Verloosung der freiwilligen Staatsanleihe vom Jahre 1848.

In der am heutigen Tage öffentlich stattgehabten 11. Verloosung von Schuldverschreibungen der freiwilligen Staatsanleihe vom Jahre 1848 sind die in der Anlage verzeichneten Numinern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den darin verschriebenen Capital-Betrag vom 1. October d. J. ab, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94., oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. October d. J. fälligen Zinscoupons Ser. III. Nr. 5. bis 8. baar in Empfang zu nehmen.

Um etwaigen Wünschen der Inhaber dieser Schuldverschreibungen zu genügen, sollen jedoch letztere auf Verlangen schon vom 1. k. M. ab bei den vorgedachten Kassen eingelöset werden. In diesem Falle werden die vom 1. April c. ab laufenden Zinsen zu 4½ Procent bis zum 15. und beziehungsweise bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Schuldverschreibungen bei den gedachten Kassen eingereicht werden, gegen Ablieferung der am 1. October d. J. und später fälligen Zinscoupons Nr. 4. bis 8. baar vergütet. Wird eine Schuldverschreibung erst in dem Zeitraum vom 16. September bis zum 1. October d. J. präsentirt, so ist der an dem letzteren Tage fällige Zinscoupon Nr. 4. davon zu trennen und für sich allein in gewöhnlicher Art zu realisiren.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Capital zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Dieselben können sich aber in einen Schriftwechsel über die Zahlungs-

Digitized by Google

Bayerische Staatsbibliothek München

leistung nicht einlassen, und werden dergleichen Eingaben unberücksichtigt und gebührenpflichtig den Bittstellern zurücksenden.

Auf der Anlage sind zugleich die Nummern derjenigen Schuldverschreibungen der Anleihen von 1848, 1850, 1852, 1854 und 1855 A., welche bis zum Monat März 1857 ausgelost und gekündigt, aber bis jetzt noch nicht realisirt und nicht mehr verzinslich sind, mit abgedruckt, und es werden die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Capitalien erinnert. In Betreff der am 15. September 1857 ausgelooften und gekündigten Schuldverschreibungen der Anleihe von 1848 wird auf das an demselben Tage bekannt gemachte Verzeichniß derselben Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Haupt-, den Kreis-, Steuer-, Forst-, Kämmerei- und anderen Communal-Kassen, sowie auf den Büreaux der Landräthe, Magistrate und Domainen-Rentämter zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 9. März 1858.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Nr. 222. Verkauf resp. Verpachtung der Domaine Sykorezyn betr.

Das im Carthauser Kreise, 1¼ Meile von der Stadt Berent und 7 Meilen von Danzig entfernt gelegene Domainen-Vorwerk Sykorezyn von pp. 3430 Morgen pr., auf welchem sich auch eine Brennerei befindet, soll mit den dazu gehörigen Seen, dem Dlugi-, Kniewo- und Gollubie-See, sowie mit dem darauf befindlichen vollständigen Königl. Inventarium, meistbietend veräußert oder auf 18 Jahre von Johannis d. J. bis dahin 1876 verpachtet werden. Zu diesem Behufe ist ein Licitationstermin auf

den 27. April cr., Vormittags 10 Uhr,

in unserm Regierungs-Conferenz-Gebäude hierselbst vor dem Herrn Regierungsrath Oelrichs anberaumt, zu dessen Wahrnehmung Kauf- und Pachtlustige, welche sich über den Besitz des erforderlichen Vermögens auszuweisen im Stande sind, hiedurch eingeladen werden. Für den Fall des Verkaufs ist das Minimum des Kaufgeldes auf 51,580 Thlr. festgesetzt, von welchem der dritte Theil bis zu der um Johanni cr. stattfindenden Uebergabe, ein Sechstheil nach Jahresfrist und die verbleibende Hälfte nach 6 Jahren entrichtet werden muß.

Für den Fall der Verpachtung beträgt das Pachtgelder-Minimum

für die ersten sechs Pachtjahre à 1800 Thlr.,
für die zweiten sechs Pachtjahre à 2200 Thlr.,
für die dritten sechs Pachtjahre à 2500 Thlr.

Zur Uebernahme der Pacht wird ein Vermögen von mindestens 15,000 Thlr. erforderlich, dessen Besitz in dem Licitationstermin nachgewiesen werden muß. Die speciellen Veräußerungs-, Verpachtungs- und Licitations-Bedingungen können jederzeit sowohl auf der Domaine Sykorezyn, als in unserer Registratur eingesehen werden. Zur Sicherung für das Pachtgebot ist auf Verlangen eine Caution von 500 Thlr. in dem Licitationstermin zu deponiren.

Danzig, den 23. Januar 1858.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Nr. 223. Die Elementarlehrerstelle an der Stadtschule zu Schildau, Ephorie Belgern, Privat-Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 224. Die Cantor- und zweite Knabenlehrerstelle an der Stadtschule zu Lützen, Privat-Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 225. Dem forstversorgungsberechtigten Jäger Karl Friedrich August Hoffmann ist die Forstaufseherstelle zu Sandersdorf in der Oberförsterei Zöckeritz vom 1. März c. ab definitiv verliehen worden.

Nr. 226. Die erledigte evangelische Diaconatstelle zu Seyda, in der Diöces Seyda, ist dem bisherigen Hülfsgeistlichen an der Strafanstalt zu Halle, Ernst Ehregott Ferdinand Müller, verliehen worden.

Nr. 227. Die erledigte evangelische Oberdompredigerstelle zu Halberstadt, in der Diöces Halberstadt, ist dem bisherigen Schloßprediger zu Cüstrin, Superintendenten von Rechenberg, verliehen worden.

Nr. 228. Die unter Privat-Patronat stehende Pfarrstelle zu Niedergebra, in der Diöces Bleicherode, ist durch das erfolgte Ableben ihres bisherigen Inhabers, Pastors Stamm, erledigt worden.

Nr. 229. Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Teuditz und Zöllschen, in der Diöces Lützen, ist der bisherige Pfarrer in Sollstedt, Diöces Bleicherode, Ludwig Wilhelm Smalian, berufen und bestätigt worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Sollstedt ist privatlichen Patronats und über dieselbe bereits disponirt.

Nr. 230. Dem ordentlichen Lehrer am Gymnasium in Eisleben Dr. Rothe ist das Prädicat „Oberlehrer" beigelegt worden.

Nr. 231. Für den ersten Stadtbezirk in Zeitz ist der Gastwirth Herold in Zeitz zum Schiedsmann gewählt und verpflichtet worden.

Nr. 232. Für die Stadt Wahrenbrück im Liebenwerdaer Kreise ist der Bürgermeister Engelhardt daselbst zum Schiedsmann und der Webermeister Kunze dort zum Stellvertreter gewählt und verpflichtet worden.

Nr. 233. Der bisherige Obersteiger Adolph Liebenam zu Halberstadt ist nach vorschriftsmäßig bestandener Prüfung als Privat-Markscheider bestellt, derselbe hat seinen Wohnsitz in Eisleben genommen und es ist ihm der Bergamtsbezirk Eisleben als Geschäftskreis angewiesen worden.

Redigirt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Merseburg, gedruckt bei Carl Jurk.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

14. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 3. April 1858.

Das 8. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 234.

Nr. 4845. Allerhöchster Erlaß vom 8. März 1858, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Stadtgemeinde Kaiserswerth im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Nr. 4846. Statut für den Verband der Wiesenbesitzer in den Gemeinden Münstermaifeld, Küttig, Girschnach und Rüber im Kreise Mayen. Vom 8. März 1858.

Nr. 4847. Bekanntmachung, betreffend die unter dem 8. März 1858 erfolgte Allerhöchste Genehmigung des Statut-Nachtrags der Metallurgischen Gesellschaft zu Bonn vom 30. November 1857 und der Verlegung des Domizils derselben von Bonn nach Aachen. Vom 14. März 1858.

Nr. 4848. Bekanntmachung über die Seitens beider Häuser des Landtages ertheilte nachträgliche Genehmigung der vorläufigen Verordnung vom 27. November 1857, betreffend die Suspension der Beschränkungen des vertragsmäßigen Zinssatzes. Vom 16. März 1858.

Nr. 235. Ausdehnung einer Concession zum Betriebe des Geschäfts der Beförderung von Auswanderern von Bremen.

Die den Kaufleuten Wilhelm Fehrmann und John Henri Dreyer, Inhaber der Firma Lüdering und Comp. in Bremen unter dem 21. April 1854 ertheilte Concession zum Betriebe des Auswanderer-Transportgeschäfts von Bremen direct nach New-York, Philadelphia, Baltimore, New-Orleans, Galveston und Quebec ist unter dem 2. März d. J. von dem Königlichen Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten auf das Geschäft der Beförderung von Auswanderern von Bremen direct nach sämmtlichen Häfen Amerikas und nach Australien ausgedehnt worden.

Merseburg, den 23. März 1858.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 236. Den Taxpreis der Blutegel betr.

Der Taxpreis eines Blutegels ist höhern Orts für die Zeit vom 1. April bis ult. September d. J. auf 2 Sgr. 8 Pf. festgesetzt worden.

Merseburg, den 25. März 1858.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nr. 237. Verkauf des Allodial-Rittergute Ahlsdorf betr.

Das der Königlichen Seehandlung gehörige, im Kreise Schweinitz, Regierungsbezirk Merseburg, in der Nähe der Städte Jüterbogk und Herzberg belegene Allodial-Rittergut Ahlsdorf, bestehend aus:

1) dem Gute Ahlsdorf mit

a)	5 M.	80 QR.	Hof- und Baustellen,
b)	40 "	70 "	Gartenland,
c)	852 "	91 "	Ackerland,
d)	157 "	39 "	Wiesen,
e)	135 "	173 "	Hütung,
f)	6 "	164 "	Gräben und
g)	1 "	45 "	Unland,
zusammen	1,199 M.	122 QR.	Flächen-Inhalt,

2) dem Gute Hohenkuhnsdorf mit

a)	2 M.	22 QR.	Hof- und Baustellen,
b)	2 "	151 "	Gartenland,
c)	895 "	69 "	Ackerland,
d)	16 "	53 "	mit Holz bewachsenem Acker,
e)	2 "	90 "	Wiesen und
f)	56 "	— "	Wiesen bei Wiepersdorf,
zusammen	975 M.	25 QR.	Flächen-Inhalt,

welche Güter noch auf einige Jahre verpachtet sind, sowie

3) der Hohenkuhnsdorfer Forst mit einem Flächen-Inhalte von 2,444 M. 140 QR., einschließlich der Teiche, Gräben, Wege ꝛc., welche administrirt wird, soll mit allem Zubehör im Wege der öffentlichen Licitation veräußert werden. Zu dem Zwecke haben wir einen Licitationstermin auf

den 15. Mai d. J., Vormittags Eilf Uhr,

in unserem Geschäftszimmer, Jägerstraße Nr. 21. hierselbst, anberaumt und laden Kauflustige ein, in dem Termine ihre Gebote abzugeben.

Der dem bestehenden Pachtverhältnisse zum Grunde liegende Pachtcontract, der neueste Hypothekenschein und die Licitations- und Veräußerungs-Bedingungen liegen zur Einsicht aus:

in unserer Geheimen Registratur hierselbst und
bei dem Pächter des Gutes, Amtmann Hochauf in Ahlsdorf,

auch wird dieser und der Forstaufseher Sachse in Hohenkuhnsdorf den Kauflustigen, welche sich bei ihnen melden, das Gut zeigen und die erforderliche Auskunft ertheilen.

Berlin, den 10. März 1858.

General-Direction der Seehandlungs-Societät.

Nr. 238. Den Schluß der Renten-Uebernahme auf die Provinzial-

Die Uebernahme von Renten auf die hiesige Provinzial-Rentenbank pro 1. April 1858 ist jetzt geschlossen und sind die betheiligten Berechtigten und Verpflichteten von der erfolgten Uebernahme in jedem einzelnen Falle mit Angabe des Recesses und des übernommenen Rentenbetrages von uns benachrichtigt worden.

Digitized by Google

Rentenbank zu Magdeburg pro 1. April c. betr.

Wir bringen dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß aus den bis jetzt etwa noch abgeschlossenen Recessen, wegen welcher eine derartige Benachrichtigung an die Berechtigten und Verpflichteten von uns nicht ergangen ist, die Renten-Uebernahme auf die Rentenbank zum 1. April c. nicht mehr hat stattfinden können, sondern die in diesen Recessen stipulirten Renten, nach den Vorschriften der §§. 15. bis 17. des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850, bis auf Weiteres von den Verpflichteten an die Berechtigten zu entrichten sind.

Wegen Aushändigung der Abfindungen für die zum 1. April c. auf die Rentenbank übernommenen Renten von Privaten wird den Berechtigten die diesseits vorbehaltene nähere Eröffnung noch im Laufe des Monats April c. zugehen.

Anlangend die Abfindung aus solchen Recessen, nach welchen die Ablösung der Renten mittelst Capitalzahlung durch Vermittelung der Staatskasse und der Rentenbank erfolgt, so können dieselben erst dann ausgehändigt werden, wenn die Ablösungs-Capitalien wirklich bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen eingezahlt sind und uns dies durch die Königlichen Regierungen mitgetheilt worden ist. Ueber den Zeitpunkt der Verabfolgung auch dieser Abfindungen wird jedem Berechtigten eine besondere Benachrichtigung von uns zu seiner Zeit gleichfalls zugehen.

Magdeburg, den 24. März 1858.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Nr. 239. Die Abschätzung des Tabackslandes zur Tabackssteuer für die Periode 1858/60 betr.

Mittelst Rescripts vom 20. März c. III. 4785. hat des Herrn Finanz-Ministers Excellenz im Einverständniß mit dem Königlichen Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten bestimmt, daß es bei der bisherigen Einschätzung der landräthlichen Kreise des Regierungsbezirks zur Tabackssteuer, mit Ausnahme des Kreises Sangerhausen, welcher in die erste Steuerklasse, ferner der Kreise Bitterfeld, Delitzsch, Torgau, Wittenberg und Halle (Stadtkreis), welche aus der vierten Steuerklasse, in welcher sich dieselben bisher befunden haben, in die dritte Klasse versetzt worden sind, sowie unter Hinzutritt des bisher noch nicht eingeschätzt gewesenen Kreises Naumburg in die dritte Steuerklasse, auch für die nächste Steuerperiode von 1858 bis 1860 das Bewenden behalte.

Es gehören sonach von den Kreisen des Regierungsbezirks

a) zur ersten Tabackssteuerklasse: der Kreis Sangerhausen,
b) zur zweiten Klasse: die Kreise Eckartsberga und Querfurt,
c) zur dritten Steuerklasse: die Kreise Bitterfeld, Delitzsch, Merseburg, Mansfelder Seekreis, Naumburg, Torgau, Wittenberg und Halle (Stadtkreis),
d) zur vierten Steuerklasse: die Kreise Liebenwerda, Mansfelder Gebirgskreis, Schweinitz, Weißenfels und Zeitz.

Vorstehende höhere Bestimmung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 24. März 1858.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
In Vertretung: der Ober-Regierungs-Rath Olberg.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Nr. 240. Der Rittergutsbesitzer von Landwüst auf Vogelgesang ist für die nächsten 6 Jahre wieder zum Deichhauptmann des Crannichau-Polbitzer Deichverbandes gewählt und bestätigt worden.

Nr. 241. Der Oekonom Albert Julius Guichard in Lützen ist unter dem 11. März c. als Agent der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft an Stelle des verstorbenen Agenten, Rendanten Krüger daselbst, bestätigt worden.

Nr. 242. Der Maler Stock in Eckartsberga, der Agent Scheibert in Wettin, der Buchbindermeister Kongehl in Bitterfeld und der Kaufmann Kersten in Herzberg sind vorläufig als Agenten der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin bestätigt worden.

Nr. 243. Der Kaufmann Wilhelm Hoffmann in Düben und der Schichtmeister Wilhelm Eisengarten in Eisleben sind vorläufig als Agenten der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. bestätigt worden.

Nr. 244. Die zweite Mädchenlehrerstelle an der Stadtschule zu Lützen, Privat-Patronats, kommt durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers zur Erledigung.

Nr. 245. Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle zu Düben, in der Diöces Eilenburg, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Adalbert Edmund Ottokar Braune berufen und bestätigt worden.

Nr. 246. Der Superintendent a. D., Oberpfarrer Dr. Oehler zu Schleusingen wird am 1. April d. J. in den Ruhestand treten. Die Stelle ist Königlichen Patronats.

Nr. 247. Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Sollstedt, in der Diöces Bleicherode, ist der bisherige Pastor in Wülfingerode, Karl Wilhelm Teichmann, berufen und bestätigt worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Wülfingerode ist Privat-Patronats.

Nr. 248. Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle an der St. Johannis- vulgo Augustiner-Kirche in Erfurt ist der Predigtamts-Candidat Heinrich Hugo Grüning aus Cölleda berufen und bestätigt worden.

Nr. 249. Die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Zorbau, in der Diöces Freyburg, ist durch das Ableben des Pfarrers Bauer vacant geworden.

Nr. 250. Ermittelung eines Trauscheins. Die Herren Geistlichen werden ergebenst gebeten, wegen Ermittelung eines Trauscheins des Bäckers Johann Tobias Cosel, welche Ehe vom Jahre 1690—1725 gestiftet worden ist, nachzuschlagen. Bezügliche Zuschriften erbitte unter Zusicherung einer besondern Belohnung unter Adresse einzusenden: an F. Ettler in Leipzig, Schützenstraße Nr. 10.

Redigirt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Merseburg, gedruckt bei Carl Jurk.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

15. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 10. April 1858.

Das 9. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 251.

Nr. 4849. Vertrag zwischen Preußen und Sachsen-Altenburg wegen Durchführung der Weißenfels-Zeitz-Geraer Eisenbahn durch das Herzoglich Sachsen-Altenburgische Amt Eisenberg. Vom 23. November 1857.

Nr. 4850. Gesetz, betreffend die im Concurse und erbschaftlichen Liquidationsverfahren zu erhebenden Gerichtskosten. Vom 15. März 1858.

Nr. 252. Die Ersatzleistung für die präcludirten Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine betr.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 29. April und 9. September v. J. und in Folge des Gesetzes vom 15. April v. J. werden alle diejenigen, welche Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präclusivtermins bei uns oder der Controle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokalkassen zum Umtausch eingereicht haben, hiermit wiederholt aufgefordert, den Ersatz für diese Papiere, soweit derselbe noch nicht erhoben ist, bei der Controle der Staatspapiere, Oranienstraße Nr. 92., oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen, unter Rückgabe des ihnen ertheilten Empfangsscheins oder abschlägigen Bescheides in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen, welche noch Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die wiederholte Aufforderung, dieselben bei der Controle der Staatspapiere oder den Regierungs-Hauptkassen oder den von Seiten der Königlichen Regierungen damit beauftragten Specialkassen Behufs der Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 7. Januar 1858.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Nr. 253. Nachtrags-Verordnung wegen Heilighaltung der Sonn- und kirchlichen Fest- und Feiertage

In Ergänzung unserer Verordnung wegen Heilighaltung der Sonn- und kirchlichen Fest- und Feiertage vom 19. Mai 1854 (Amtsbl. Jahrgang 1854 Seite 120.) verordnen wir auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 für den ganzen Umfang unseres Regierungsbezirks was folgt:

§. 1.

Der Betrieb des Hausirhandels ist während der ganzen Dauer der Sonn- und kirchlichen Fest- und Feiertage verboten.

Digitized by Google

in Betreff des Hausirhandels.

Auf das nicht mit Ausrufen und Lärmen verbundene Austragen der nothwendigsten Lebensmittel, als Milch, Butter, Fleisch, Gemüse u. s. w. während der Zeit bis zum Beginn des Frühgottesdienstes findet dieses Verbot keine Anwendung.

§. 2.

Soweit conceſſionirte Jahrmärkte an Sonn-, kirchlichen Feſt- und Feiertagen ſtattfinden, fällt an dem Orte, wo ein ſolcher Jahrmarkt abgehalten wird, die im §. 1. dieſer Verordnung vorgeſchriebene Beſchränkung für die zum Jahrmarktsverkehr zugeſtandene Zeit hinweg.

§. 3.

Zuwiderhandlungen gegen das im §. 1. dieſer Verordnung enthaltene Verbot ziehen die im §. 19. unſerer Verordnung vom 19. Mai 1854 angedrohte Strafe bis zu dem Betrage von 10 Thlr. nach ſich.

Merſeburg, den 20. März 1858.

Königliche Regierung.

Nr. 254. Die Bepflanzung der Straßen und Plätze mit Bäumen im Jahre 1857 betr.

Für die Bepflanzung der Straßen und Plätze mit Bäumen hat ſich auch während des vergangenen Jahres ein ſehr erfreuliches Intereſſe in unſerem Verwaltungsbezirke bemerklich gemacht.

Wir bringen nachſtehend eine Ueberſicht der erzielten Reſultate zur öffentlichen Kenntniß.

Es ſind gepflanzt worden:	Obſtbäume.	Pappeln.	Waldbäume.
im Kreiſe Bitterfeld	5,128	367	989
= = Delitzſch	9,111	1,170	1,669
= = Eckartsberga	14,641	9,849	14,275
= Stadtkreiſe Halle	—	—	50
= Kreiſe Liebenwerda	2,085	3,715	6,979
= Mansfelder Gebirgskreiſe	6,393	109	25
= = Seekreiſe	27,020	1,734	834
= Kreiſe Merſeburg	15,833	4,369	8,454
= = Naumburg	11,056	760	12,926
= = Querfurt	6,801	—	—
= Saalkreiſe	8,596	514	485
= Kreiſe Sangerhauſen	5,952	134	333
= = Schweinitz	3,524	2,393	2,241
= = Torgau	9,008	4,623	854
= = Weißenfels	5,968	25	2,514
= = Wittenberg	2,734	666	1,804
= = Zeitz	3,925	73	—
in der Grafſchaft Stolberg-Roßla	8,906	444	500
= = = = Stolberg	1,974	790	2,298
Summa	148,660	31,735	57,230

Merſeburg, den 31. März 1858.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nr. 255. Geschenke an Kirchen und Schulen.

Die nachstehend aufgeführten Geschenke an Kirchen und Schulen werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

1) Ephorie Belgern.

Es sind geschenkt den Kirchen

a) in Neußen durch freiwillige Gaben der Gemeindeglieder ein Leichentuch;
b) in Paußnitz von Frau Rittergutsbesitzer von Kirchenpaur eine Altardecke und ein Fußteppich;
c) in Staritz von Hrn. Kammerrath Döring 10 Thlr.

2) Ephorie Bitterfeld.

Es sind geschenkt den Kirchen

a) in Capelle zwei Altarkerzen und eine Altar-, Kanzel-, und Chorpultbekleidung;
b) in Roitzsch eine Altar- und Kanzelbekleidung und 1 Thlr. Geld;
c) in Ramsien zwei Altartücher.

3) Ephorie Cönnern.

Es sind geschenkt den Kirchen

a) in Stadt Alsleben vom Bürgermeister Zickert zwei Altarkerzen;
b) in Dobitz von den Conradschen Eheleuten ein Abendmahlskelch.

4) Ephorie Delitzsch.

Es sind geschenkt den Kirchen

a) in Brinnis eine Altarbekleidung;
b) in Cremma eine Altar-, Kanzel-, Taufstein- und Lesepultbekleidung;
c) ferner erhielt die Delitzscher Prediger-Wittwen- und Waisenkasse durch Testament des Freiherrn von Speck-Sternburg 100 Thlr.

5) Ephorie Eckartsberga.

Es sind geschenkt den Kirchen

a) in Kalbitz Altar- und Kanzelvorhänge;
b) in Dietrichsroda von der Wittwe Hildebrandt eine Taufsteinbekleidung;
c) in Lißdorf von der Familie Braune ein messingnes Collectenbecken und von der Wittwe Schlichting eine Bibel;
d) in Bibra eine Kanzelbekleidung;
e) in Steinbach drei Predigtbücher und eine Altarbekleidung;
f) St. Nicolai in Saubach von dem Meineckeschen Ehepaare eine Altardecke und eine Kanzelbekleidung;
g) in Spielberg durch freiwillige Beiträge der Gemeindeglieder eine Altarbekleidung;
h) in Plößnitz hat die Gemeinde eine neue Orgel beschafft.

6) Ephorie Eilenburg.

Es sind geschenkt den Kirchen

a) in Kleinwölkau von der verw. Frau Oberst von Heineken eine neue Thurmuhr;
b) in Pressel, aus Mitteln der Gemeinde erst neu erbaut, vom Auszügler Zeidler die Kosten eines Glockenumgusses, vom Hüfner Rötzsch 60 Thlr. zur Anschaffung nöthiger Gegenstände, von der verehel. Hartmann ein Altarbild, von der verehel. Koch eine Altarbibel, von den Frauen und Jungfrauen der Gemeinde eine Altar-

Digitized by Google

und Kanzelbekleidung. Ferner ließ der Schankgutsbesitzer Schröder ein neues Bahrenhaus bauen;

c) in Cossa von der verehel. Grügel eine Kanzelbekleidung;

d) in Naundorf zwei Altarkerzen;

e) in Niederglaucha zur Ausschmückung des Altars ꝛc. von mehreren Einwohnern 27 Thlr.;

f) den Schulen in Hohenleina und Priester wurden durch Testament des zu Naumburg verstorbenen Geh. Regierungsrath Wachsmuth 350 Thlr. legirt.

7) Ephorie Ermsleben.

Der Kirche in Endorf schenkte Herr Kammerherr von Knigge eine Altar-, Kanzel-, Taufstein- und Lesepultbekleidung.

8) Ephorie Freyburg.

Die Fröhlichschen Eheleute zu Schleberode schenkten der dasigen Kirche eine Altar-, Kanzel- und Lesepultbekleidung.

9) Ephorie Gerbstedt.

Es sind geschenkt den Kirchen

a) in Beesenstedt von den Gebrüdern Nette eine Altar-, Kanzel- und Taufsteinbekleidung und von einem Ungenannten ein Crucifix;

b) in Treibitz eine Kanzel- und Lesepultdecke;

c) in Müllerdorf von mehreren Frauen eine Altar-, Kanzel- und Taufsteinbekleidung, ein Klingelbeutel und ein Altarteppich.

10) Ephorie Gollme.

a) Die Gemeinde Grebehna hat ihre Kirche restauriren lassen und eine Altar-, Kanzel-, Taufstein- und Lesepultbekleidung beschafft. Auch wurde dieser Kirche ein Crucifix geschenkt.

b) Der Kirche in Landsberg wurden von einer Frau 2 Thlr. geschenkt.

11) 1. Landephorie Halle.

Die Kirche in Zscherben erhielt durch freiwillige Beiträge der Gemeinde eine Altar- und Kanzelbekleidung und vom Rittergutsbesitzer Herrmann einen Teppich.

12) 2. Landephorie Halle.

Es sind geschenkt den Kirchen

a) in Gimritz eine Abendmahlskanne und zwei Collectenbecken;

b) in Neutz zwei Teller unter die Altarleuchter;

c) in Plößnitz von der Gemeinde eine Kanzel- und Altarbekleidung und von einem Ungenannten zwei Altarkerzen;

d) in Niemberg von A. R. ein Paar Altarkerzen;

e) in Döblitz eine Hostienschachtel.

13) Ephorie Heldrungen.

Es sind geschenkt den Kirchen

a) in Heldrungen durch freiwillige Gaben der Gemeinde ein Paar Kronleuchter und von Frau Rector Schreiber eine Altardecke;

b) St. Wipperti in Cölleda zwei Altarkerzen.

Digitized by Google

14) Ephorie Herzberg.

In Herzberg hat der Maler Rothe das Crucifix der Kirche neu vergolden lassen.

15) Ephorie Kemberg.

Es sind geschenkt den Kirchen

a) in Meuro durch freiwillige Beiträge der drei Gemeinden und des Patrons eine Altar-, Kanzel- und Taufsteinbekleidung, sowie vom Patron allein ein Fußteppich;
b) in Reinharz ein Paar Altarkerzen;
c) in Schmiedeberg eine Altar-, Taufstein- und Kanzelbekleidung.

16) Ephorie Lauchstedt.

Es sind geschenkt den Kirchen

a) in Delitz a. B. vom Ortsrichter Hellmuth ein Orgelspiegel;
b) in Dörstewitz vom Herrn Grafen von Zech-Burkersrode 25 Thlr. zum Orgelbau, von den Hoffmannschen Eheleuten eine Kanzelbekleidung und von der Wittwe Keck eine Opferbüchse.

17) Ephorie Liebenwerda.

Der Mühlenbesitzer Hendler hat der Kirche in Uebigau ein Altarcrucifix geschenkt.

18) Ephorie Lissen.

Es sind geschenkt den Kirchen

a) in Kretzschau zwei Altarkerzen;
b) in Crössuln ein Crucifix;
c) in Mathen ein Klingelbeutel.

19) Ephorie Lützen.

Es sind geschenkt den Kirchen

a) in Großgöhren von Frau Mottig zwei Altarleuchter;
b) in Hohenlohe ein Leichentuch;
c) in Kötzschau von Frau Klotz eine Altardecke. Die Schule daselbst erhielt von den Schulkindern eine Wandkarte und von den Pastor Pfeilschen Kindern eine Wanduhr;
d) in Muschwitz eine Liedertafel und vom Nachbar Westiger 200 Thlr. zur Verschönerung der Kirche;
e) in Pobles von Kabisch in Sessen ein Paar Altarkerzen und von Ungenannten eine Altar-, Kanzel-, Lese- und Chorpultbekleidung, ein Fußteppich und ein Oelgemälde;
f) in Starsiedel eine Hostienschachtel.

20) Landephorie Merseburg.

Es sind geschenkt den Kirchen

a) in Atzendorf ein Taufstisch und von den Kellermannschen Eheleuten zwei Altartücher;
b) in Burgliebenau von Frau Amtmann Schwarzburger ein Crucifix und eine Altarbibel, vom Hrn. Kaufmann Eichler in Halle ein Taufstisch. Ebenso erhielt von Letzterem die Schule daselbst 50 Thlr.;
c) in Döllnitz von Frau Eberius ein Crucifix;
d) in Frankleben von Frau Urban eine Taufstischbekleidung;
e) die Gemeinde Göhlitzsch hat eine neue Orgel gebaut;

Digitized by Google

f) die Gemeinde Niederbeuna hat 80 Thlr. auf die innere Herstellung der Kirche verwandt;
g) die Gemeinde Rössen hat ebenfalls 80 Thlr. zu gleichem Zwecke verwandt;
h) der Kirche in Runstedt schenkten die Böhmeschen Eheleute eine Taufstischbekleidung;
i) die Gemeinde Schladebach mit Wischersdorf hat eine neue Orgel angeschafft und die Kirche restaurirt;
k) die Gemeinden Leuna, Rössen und Göhlitzsch haben auf gemeinschaftliche Kosten einen Brunnen für die Schule in Leuna anlegen lassen; endlich haben
l) die Gemeinden Pissen, Rodden und Günthersdorf zusammen 110 Thlr. zu einer Orgelreparatur aufgebracht.

21) Ephorie Naumburg.

Durch Testament des emeritirten Pastors Linke sind den Schulanstalten in Naumburg zusammen 900 Thlr. legirt.

22) Ephorie Prettin.

Es sind geschenkt den Kirchen
a) in Holzdorf vom Handelsherrn Ziegler aus Ruhla eine Altarbibel und von einer Dame ein Pult dazu;
b) in Stolzenhain eine Altarbibel;
c) in Linda eine dergl. und
d) in Steinsdorf ein Crucifix.

23) Ephorie Querfurt.

Es sind geschenkt den Kirchen
a) in Grockstedt eine Altardecke;
b) in Kleinelchstedt ein Gesangbuch;
c) in Lodersleben zwei Klingelbeutel.

24) Ephorie Sangerhausen.

Es sind geschenkt den Kirchen
a) in Beyernaumburg vom Einwohner Kühne eine Altarbibel;
b) in Bornstedt vom Hrn. Dr. Müller ein Crucifix und hat Hr. Oberamtmann Lüttich die Kirchhofsmauer herstellen lassen;
c) in Edersleben von mehreren Einwohnern ein Altarbild;
d) in Gonna von mehreren Einwohnern eine Abendmahls- und eine Taufkanne;
e) in Pölsfeld von Gemeindegliedern eine Abendmahlskanne, eine Hostienschachtel und eine Bibel;
f) in Großleinungen von den dasigen Einwohnern circa 7 Thlr. zur Reparatur des Fußbodens am Altare;
g) in Wettelrode eine Altarbibel;
h) in Martinsrieth eine Kanzelpultbekleidung;
i) in Nienstedt von den Confirmanden neue Kanzelvorhänge und von einem Ungenannten Vorhänge zum Durchgange am Altare;
k) in Grillenberg von der Gemeinde ein Positiv für 200 Thlr.

Digitized by Google

25) Ephorie Schkeuditz.

Der Ackergutsbesitzer Semm in Rübsen schenkte der Kirche in Ermlitz 5 Thlr. zur Anschaffung eines Krankenkelches.

26) Ephorie Seyda.

Die Gemeinde Gadegast hat nicht blos den Kirchthurm neu gebaut und das Innere der Kirche erneuern, sondern auch die Orgel für 300 Thlr. neu herstellen lassen.

Es wurden ferner geschenkt den Kirchen

a) in Gadegast eine Kanzelbekleidung und durch freiwillige Gaben eine Altar-, Taufstein- und Lesepultbekleidung;
b) in Seehausen zwei Altarleuchter.

27) Ephorie Torgau.

Es sind geschenkt den Kirchen

a) in Beckwitz von den Kummerschen Eheleuten eine neue Kanzel, vom Pfarrer Bertling ein Crucifix, von den Frauen des Orts eine Altarbekleidung und von der erwachsenen Jugend eine Altarbibel;
b) in Mockritz vom Ortsrichter Pleffe ein Altarteppich und eine Hostienschachtel;
c) in Trossin von der Ehefrau des Hrn. Patrons eine Altar- und Taufsteinbekleidung;
d) in Roitzsch eine Altardecke und von einem Brautpaare zwei Wachskerzen.

28) Ephorie Weißenfels.

Es sind geschenkt den Kirchen

a) in Hohenmölsen durch freiwillige Beiträge mehrerer Gemeindeglieder eine Altar-, Kanzel- und Taufsteinbekleidung und ein Teppich;
b) in Schkortleben vom Einwohner Schneider das. ein Altarteppich und von den Confirmanden eine Altardecke;
c) in Wildschütz ein Fußteppich, ein Klingelbeutel und zwei Florschleier über die beiden Crucifixe.

29) Ephorie Zeitz.

Es sind geschenkt den Kirchen

a) in Zeitz (Klosterkirche) von einem Confirmanden ein Crucifix;
b) in Draschwitz eine Altarfußdecke und ein Paar Altarkerzen;
c) in Großpörthen ein Paar Altarleuchter und ein Paar Wachskerzen;
d) in Schkaudit von Jungfrau Albine Penndorf eine Altarbekleidung;
e) in Kleinpörthen von den Frauen des Orts eine Altar-, Kanzel- und Taufsteinbekleidung, sowie ein Klingelbeutel, von Frau Baronin von Hertzberg ein Crucifix und von einem Ungenannten eine Altarbibel. Ferner hat der Steinhauer Fritzsche den Fußboden der Kirche durch neue Platten herstellen lassen;
f) in Lotitschütz vom Gutsbesitzer Hering 3 Thlr. Ebenso schenkte derselbe der Schulkasse daselbst 1 Thlr.;
g) in Ostrau von den Confirmanden ein Altartuch;
h) in Predel durch freiwillige Beiträge der Gemeinde eine Altar-, Kanzel- und Taufsteinbekleidung;
i) in Rehmsdorf eine Altar-, Kanzel- und Taufsteinbekleidung;

Digitized by Google

k) in Heuckewalde restaurirte die Gemeinde die Kirche im Innern und ein Ungenannter Altar und Kanzel.

30) In der Grafschaft Stolberg-Stolberg

wurden geschenkt den Kirchen

a) in Stolberg zwei Altarkerzen;
b) in Straßberg 3½ Thlr.;
c) in Steinbrücken von Sr. Erlaucht dem Herrn Grafen zu Stolberg-Stolberg zwei Altarleuchter, ein Crucifix und ein Kronleuchter, von den Frauen der Gemeinde ein Klingelbeutel;
d) in Uthleben von Frau Kleemann ein Kanzelpultbehang;
e) in Windehausen vom Pastor Steiger eine Bibel;
f) in Roldisleben wurden die Altarleuchter verziert.

31) In der Grafschaft Stolberg-Roßla

wurden geschenkt den Kirchen

a) in Bennungen zwei Altarkerzen;
b) in Herrmannsacker durch freiwillige Beiträge der Gemeinde ein Altargedeck und von unbekannter Hand eine Tauftischdecke;
c) in Sittendorf eine Abendmahlskanne und ein Kelch, sowie durch freiwillige Beiträge der Gemeinde eine Altar-, Kanzel- und Taufsteinbekleidung.

Merseburg, den 16. März 1858.

Königliche Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 256. Den Umtausch der Quittungen der im IV. Quartale pr. eingezahlten Capitalien für veräußerte Domainen und Forstgrundstücke und Ablösungen betr.

Die von der Regierungs-Hauptkasse hierselbst ausgestellten Quittungen über die im 4. Quartale 1857 für veräußerte Domainen und Forstgrundstücke, so wie für abgelöste Prästationen u. s. w. eingezahlten Capitalien und Zinsen sind, nach erfolgter Bescheinigung Seitens der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, den betr. Special-Kassen zur Aushändigung an die Interessenten übersandt worden. Letztere werden daher aufgefordert, diese Bescheinigungen gegen Rückgabe der bereits empfangenen Interimsquittungen bei den gedachten Kassen entgegen zu nehmen.

Merseburg, den 1. April 1858.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 257. Die Wirksamkeit der Schiedsmänner des Appellationsgerichts-Departements Naumburg im Jahre 1857 betr.

In dem verflossenen Jahre 1857 sind bei 64 Schiedsmännern des Erfurter und 301 Schiedsmännern des Merseburger Regierungsbezirks im Ganzen 23,984 Streitsachen anhängig gewesen, von welchen 15,415 durch Vergleich, 2833 durch Zurücktreten der Parteien und 5590 durch Ueberweisung an den Richter beendigt wurden und 146 am Schluß des Jahres anhängig blieben.

Durch eine größere Anzahl verglichener Sachen haben sich folgende Schiedsmänner ausgezeichnet, deren vorzügliche Thätigkeit hierdurch öffentlich anerkannt wird:

A. im Regierungsbezirk Erfurt:

1) der Kaufmann Meyer in Erfurt,
2) der Stärkefabrikant Fischer in Langensalza,

Digitized by Google

3) der Schullehrer Kade in Bothenheilingen,
4) der Buchbindermeister Krell in Suhl,
5) der Rathmann Forberg in Sömmerda,
6) der Schullehrer Wanderlich in Kleinballhausen;

B. im Regierungsbezirk Merseburg:

1) der Lieutenant a. D. Rücken in Düben,
2) der Bürgermeister Förster in Gräfenhainchen,
3) der Agent Fehmel in Vorstadt Eilenburg,
4) der Bürgermeister und Polizei-Amtmann Gottlöber in Cölleda,
5) der Oekonom Herrmann in Reinsdorf,
6) der Kaufmann Hille in Halle,
7) der Dr. phil Schadeberg daselbst,
8) der Schuhmachermeister Schwarz in Eisleben,
9) der Obersteiger Meinhardt daselbst,
10) der Holzverwalter Patzer in Merseburg,
11) der Bürgermeister Flügel in Lützen,
12) der Gradirmeister Beyer in Porbitz,
13) der Kohlenwerksbesitzer Teichert in Tollwitz,
14) der Schullehrer Schirmer in Pobles,
15) der Commissionair Pfeifer in Naumburg,
16) der Kaufmann Riesch in Löbejün,
17) der Amtsrichter a. D. Steinacker in Sangerhausen,
18) der Ortsrichter Wolfram in Wettelrode,
19) der Schenkwirth Bleßfeld in Roßla,
20) der Polizei-Secretair Starke in Herzberg,
21) der Posthalter und Gastwirth Geppert in Weißenfels,
22) der Uhrmacher Kronenberg daselbst,
23) der Kaufmann Hebestreit in Hohermölsen,
24) der Commissionair Richter in Teuchern,
25) der Kämmerer Heyer in Osterfeld,
26) der Auctions-Commissarius Blüthner in Droyßig,
27) der Ortsrichter Schmidt in Coßweda und
28) der Rittergutsbesitzer Dr. Seidler in Draschwitz.

Von den vorbenannten Schiedsmännern haben insbesondere
der Kaufmann Meyer 311 (darunter 190 verglichen),
der Bürgermeister Gottlöber 326 (darunter 219 verglichen),
der Schuhmachermeister Schwarz 376 (darunter 331 verglichen),
der Kaufmann Hebestreit 360 (darunter 250 verglichen),
der Uhrmacher Kronenberg 408 (darunter 178 verglichen), und
der Amtsrichter a. D. Steinacker, welcher, wie schon in den drei vorangegangenen Jahren, alle seine Amtsgenossen an Thätigkeit übertroffen hat, 466 (darunter 303 verglichen),

und von den Uebrigen ein Jeder mehr als 150 Sachen verhandelt.

Digitized by Google

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß sich auch in dem abgelaufenen Jahre das Institut der Schiedsmänner bewährt und des fortdauernden Vertrauens des Publikums zu erfreuen gehabt hat.

Naumburg, den 12. März 1858.

Königliches Appellationsgericht.

Nr. 258. Abänderung der Dienststunden bei mehreren Postanstalten.

Die unterm 4. März v. J. veröffentlichten Festsetzungen über die Dienststunden, während welcher die Büreaus der Postanstalten im Bezirke der hiesigen Ober-Post-Direction dem Publikum geöffnet sein müssen, sind bezüglich der nachbenannten Post-Expeditionen geändert und wie hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht wird, wie folgt festgesetzt worden:

Bei der Post-Anstalt in	an Wochentagen. Uhr.	an Sonntagen. Uhr.	an Festtagen, die nicht zugleich Sonntage sind. Uhr.
Dommitzsch . . .	7 (8,* Vm. — 12 Mitt. 2 Nchm. — 8 Abd.	7 (8) — 9 Vorm. 5 Nchm. — 8 Abd.	7 (8) — 9 Vorm. 11 Vorm. — 1 Nchm. 3 Nchm. — 8 Abd.
Jessen	7 (8) Vorm. — 2 Nchm. 5 Nchm. — 8 Abd.	7 (8) — 9 Vorm. 5 Nchm. — 8 Abd.	7 (8 — 9 Vorm. 11 Vorm. — 1 Nchm. 3 Nchm. — 8 Abd.
Mühlberg	7 (8 Vorm. — 1 Nchm. 2 Nchm. — 8 Abd.	7 (8) — 9 Vorm. 5 Nchm. — 8 Abd.	7 (8) — 9 Vorm. 11 Vorm. — 12 Mitt. 1 — 2 Nchm.
Prettin	7 (8) Vorm. — 2 Nchm. 4 Nchm. — 8 Abd.	7 (8) — 9 Vorm. 5 Nchm. — 8 Abd.	7 (8) — 9 Vorm. 11 Vorm. — 1 Nchm. 3 Nchm. — 8 Abd.
Schlieben	7 (8) — 11 Vorm. 3 — 8 Nchm.	8 — 9 Vorm. 5 — 8 Nchm.	11 Vorm. — 1 Nchm. 3 — 5 Nchm.
Schönewalde . .	7 (8 Vorm. — 2 Nchm. 4 Nchm. — 6 Abd.	7 (8) — 9 Vorm. 5 Nchm. — 6 Abd.	7 (8) — 9 Vorm. 11 Vorm. — 1 Nchm. 3 (4) Nchm. — 6 Abd.

* Die in Klammern gesetzten Zahlen bezeichnen die Dienststunden während des **Winterhalbjahrs vom 1. October bis ultimo März.**

Halle, den 29. März 1858.

Königliche Ober-Postdirection.

Nr. 259. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabelle über ein von dem Zimmermann Friedrich Wilhelm Fehse zu Sackwitz in dem zu dem Fehseschen Häuslergut Nr. 14. daselbst gehörigen Garten neu erbautes Wohnhaus mit Stall, jetzt den Handarbeitern Friedrich Krause und Gottlieb Greer gehörig und unter Nr. 94. des Feuer-Societäts-Katasters eingetragen, ist fertig und kann innerhalb zwei Monaten, von den ersten acht Tagen des Abdrucks

Digitized by Google

dieser Bekanntmachung im Amtsblatt ab gerechnet, in unserem Geschäftszimmer eingesehen werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Erinnerungen gegen die Tabelle nicht weiter zulässig.

Schmiedeberg, den 14. December 1857.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Nr. 260. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabelle über das von dem Maurergesellen Wilhelm Möbius zu Meuro auf einem der dasigen Gemeinde abgekauften Stück Landes des Gemeindedorfplatzes von 6 QRuthen neu erbaute Wohnhaus ist fertig, und wird solches mit der Aufforderung hierdurch bekannt gemacht, daß etwaige Erinnerungen gegen diese in unserem Geschäftszimmer einzusehende Tabelle binnen 2 Monaten anzubringen sind, indem nach Ablauf dieser vom 8. Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung im Amtsblatt zu berechnenden Frist Erinnerungen nicht mehr angebracht werden können.

Schmiedeberg, den 6. Januar 1858.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Nr. 261. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabelle über das auf den der Gemeinde Kleinkorgau abgekauften 24 QRuthen vom Planstück Nr. 31. der Karte erbaute Wohnhaus des Webermeisters Traugott Bartten zu Kleinkorgau ist fertig, liegt in unserer Registratur zur Einsicht jedes Betheiligten bereit und soll, wenn dagegen innerhalb zweier Monate Erinnerungen *nicht* angebracht worden sind, in das Hypothekenbuch übertragen werden.

Auf spätere Erinnerungen wird keine Rücksicht genommen werden.

Schmiedeberg, den 1. Februar 1858.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Nr. 262. Hypotheken-Sachen.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß das Hypothekenbuch über:

a) die Scheune des Häuslers Gottlob Gräbe in Prühlitz, b) den sogenannten Luthersbrunnen, dem hiesigen Magistrat zugehörig,

welche von uns unterm 11. September a. pr. öffentlich bekannt gemacht sind, vollendet ist, und daher der Erwerb neuer Hypothekenrechte auf diese Grundstücke lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichts- und Hypotheken-Ordnung zu beurtheilen ist.

Wittenberg, den 9. Februar 1858.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Personal-Chronik.

Nr. 263. Der Kaufmann Karl Reichardt in Kösen ist unter dem 25. Januar c. als Agent der Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" bestätigt worden.

Nr. 264. Der Kaufmann Otto Peckolt zu Merseburg ist unter dem 9. Februar c. als Agent der Feuer-Versicherungsbank für Deutschland zu Gotha an Stelle des verstorbenen Kaufmann Kadner bestätigt worden.

Digitized by Google

Nr. 265. Der Kaufmann Heinrich Hildebrandt in Vibra ist unter dem 16. Februar c. vorläufig als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" in Frankfurt a. M. bestätigt worden.

Nr. 266. Der Kaufmann Ferdinand Gerhardt in Eisleben ist unter dem 22. Februar c. vorläufig als Agent der Versicherungs-Gesellschaft Thuringia in Erfurt bestätigt worden.

Nr. 267. Der Kaufmann Jungmann in Sangerhausen ist unter dem 2. März c. vorläufig als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. bestätigt worden.

Nr. 268. Der Geschäftsführer der Firma: Ferd. Schwerdfeger in Eilenburg, Rudolph Ralle daselbst, ist unter dem 5. März c. als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungsanstalt an Stelle des bisherigen Agenten Robert Schwerdfeger bestätigt worden.

Nr. 269. Die Kaufleute B. A. Blankenburg in Merseburg und Eduard Pickhahn in Bitterfeld sind unter dem 13. März c. vorläufig als Agenten der Berlinischen Feuer-Versicherungsanstalt bestätigt worden.

Nr. 270. Die zweite Knabenlehrer- und Cantorstelle zu Heldrungen, Königlichen Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 271. Die Schulstelle in Dietrichsdorf, Ephorie Wittenberg, Privat-Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 272. Die Schulstelle in Mehderitzsch, Ephorie Belgern, Königlichen Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 273. Der Pfarrer Breyther zu Oberröblingen, in der Diöces Sangerhausen, wird am 1. April c. J. in den Ruhestand treten. Die Stelle ist privatlichen Patronats.

Nr. 274. Zu der erledigten evangelischen ersten Pfarrstelle in Gefell, Diöces Ziegenrück, ist der bisherige Diaconus Dümmler daselbst berufen und bestätigt worden. Die dadurch vacant gewordene Diaconatstelle zu Gefell ist Königlich Baierischen Patronats.

Nr. 275. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Horburg und Kleinliebenau, in der Diöces Schkeuditz, ist dem bisherigen Pfarrer in Bornhagen, Diöces Heiligenstadt, Günther Franz Ferdinand Werther verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Bornhagen ist privatlichen Patronats.

Nr. 276. Dem Lehrer Stier am Gymnasium zu Wittenberg ist der Oberlehrer-Titel verliehen worden.

Nr. 277. Für den II. Landbezirk im Naumburger Kreise ist der Gutsbesitzer Oettler zu Neuflemmingen zum Schiedsmann und der Einwohner Große in Altenburg zu dessen Stellvertreter gewählt und verpflichtet worden.

Redigirt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Merseburg, gedruckt bei Carl Jurk.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

16. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 17. April 1858.

Nr. 278.

Das 10. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 4851. Allerhöchster Erlaß vom 15. März 1858, betreffend die Genehmigung des Regulativs über die hypothekarische Beleihung pfandbriefungsfähiger Güter mittelst Ausfertigung Kur- und Neumärkischer Neuer Pfandbriefe.

Das 11. Stück der Gesetz-Sammlung:

Nr. 4852. Verordnung wegen exekutivischer Beitreibung der directen und indirecten Steuern und anderer öffentlichen Abgaben und Gefälle, Kosten ꝛc. in Neuvorpommern und Rügen. Vom 1. Februar 1858.

Nr. 4853. Allerhöchster Erlaß vom 15. März 1858, betreffend die Einsetzung einer öffentlichen Behörde unter der Firma: „Königliche Commission für den Bau der Königsberg-Eydtkuhnener Eisenbahn."

Nr. 4854. Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Statuts einer unter der Benennung „Iserlohner Gas-Actiengesellschaft" gebildeten, in Iserlohn domizilirten Gesellschaft. Vom 25. März 1858.

Nr. 279.

Polizei-Verordnung wegen der Flügelbahn nach der Braunkohlengrube Johannes.

Durch Reskript der Königlichen Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern vom 9. d. M. ist das Bahn-Polizei-Reglement der Berlin-Anhaltschen Eisenbahn vom 26. Mai 1841 (publicirt im Amtsbl. für 1841 S. 145. bis 167.) bis auf Weiteres auf die von der Dessau-Bitterfelder Zweigbahn nach der Braunkohlengrube Johannes bei Wolfen im Kreise Bitterfeld geführte Flügelbahn ausgedehnt worden.

Wir bringen dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß und bestimmen auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, daß Zuwiderhandlungen gegen die in den §§. 111. bis incl. 114. des obigen Reglements enthaltenen Bestimmungen mit der im §. 15. ebendaselbst angedrohten Geldstrafe bis zu 10 Thlr. und im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe zu ahnden sind.

Merseburg, den 18. März 1858.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nr. 280. Pferdemarkt in Königsberg i. P.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der in der Stadt Königsberg abzuhaltende Markt von werthvollen Reit- und Wagenpferden in diesem Jahre am

31. Mai und 1. und 2. Juni

stattfindet. Königsberg, den 24. März 1858.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 281. Verkauf des Allodial-Rittergute Ahlsdorf betr.

Das der Königlichen Seehandlung gehörige, im Kreise Schweinitz, Regierungsbezirk Merseburg, in der Nähe der Städte Jüterbogk und Herzberg belegene Allodial-Rittergut Ahlsdorf, bestehend aus:

1) dem Gute Ahlsdorf mit

a)	5 M.	80 QR.	Hof- und Baustellen,
b)	40 "	70 "	Gartenland,
c)	852 "	91 "	Ackerland,
d)	157 "	39 "	Wiesen,
e)	135 "	173 "	Hütung,
f)	6 "	164 "	Gräben und
g)	1 "	45 "	Unland,
zusammen	1,199 M.	122 QR.	Flächen-Inhalt,

2) dem Gute Hohenkuhnsdorf mit

a)	2 M.	22 QR.	Hof- und Baustellen,
b)	2 "	151 "	Gartenland,
c)	895 "	69 "	Ackerland,
d)	16 "	53 "	mit Holz bewachsenem Acker,
e)	2 "	90 "	Wiesen und
f)	56 "	— "	Wiesen bei Wiepersdorf,
zusammen	975 M.	25 QR.	Flächen-Inhalt,

welche Güter noch auf einige Jahre verpachtet sind, sowie

3) der Hohenkuhnsdorfer Forst mit einem Flächen-Inhalte von 2,444 M. 140 QR., einschließlich der Teiche, Gräben, Wege ꝛc., welche administrirt wird, soll mit allem Zubehör im Wege der öffentlichen Licitation veräußert werden. Zu dem Zwecke haben wir einen Licitationstermin auf

den 15. Mai d. J., Vormittags Eilf Uhr,

in unserem Geschäftszimmer, Jägerstraße Nr. 21. hierselbst, anberaumt und laden Kauflustige ein, in dem Termine ihre Gebote abzugeben.

Der dem bestehenden Pachtverhältnisse zum Grunde liegende Pachtcontract, der neueste Hypothekenschein und die Licitations- und Veräußerungs-Bedingungen liegen zur Einsicht aus:

in unserer Geheimen Registratur hierselbst und
bei dem Pächter des Gutes, Amtmann Hochauf in Ahlsdorf,

auch wird dieser und der Forstaufseher Sachse in Hohenkuhnsdorf den Kauflustigen, welche sich bei ihnen melden, das Gut zeigen und die erforderliche Auskunft ertheilen.

Berlin, den 10. März 1858.

General-Direction der Seehandlungs-Societät.

Digitized by Google

Durch die unterm 24. v. M. höheren Orts ausgefertigte desfallsige Verleihungs-Urkunde sind zu dem Braunkohlen-Bergwerk „Glückauf“ bei Trotha im Saalkreise $157\frac{1}{1}\frac{4}{5}\frac{3}{6}$ Geviertmaaßen frisches Feld als Zubehör verliehen worden, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen. Nr. 282. Verleihung eines Braunkohlen-Bergwerks-Zubehörs.

Halle, den 3. April 1858.

Königliches Ober-Bergamt für Sachsen und Thüringen.

Personal-Chronik.

Der Kaufmann L. W. Dietrich in Herzberg ist unter dem 10. März c. vorläufig als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia“ in Erfurt bestätigt worden. Nr. 283.

Der Kaufmann Gustav Schwennicke in Eisleben ist unter dem 13. März c. vorläufig als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungsanstalt bestätigt worden. Nr. 284.

Der Kaufmann Friedrich Schilling in Sangerhausen ist unter dem 19. März c. vorläufig als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin bestätigt worden. Nr. 285.

Die Schulstelle in Pritzschena, erste Landephorie Halle, Königlichen Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt. Nr. 286.

Die Schul- und Küsterstelle in Reuden, Ephorie Bitterfeld, Königlichen Patronats, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers erledigt. Nr. 287.

Die Schul- und Küsterstelle in Braschwitz, 2. Landephorie Halle, Königlichen Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt. Nr. 288.

Dem forstversorgungsberechtigten Jäger Friedrich Wilhelm Wegener ist die Forstaufseherstelle des Unterforsts Dölau in der Oberförsterei Schkeuditz vom 1. April d. J. ab definitiv verliehen worden. Nr. 289.

Die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Staffelde, in der Diöces Tangermünde, ist in Folge Rücktritts ihres bisherigen Inhabers erledigt worden. Nr. 290.

Das Pfarramt zu Sachsenburg, in der Ephorie Heldrungen, welches unter Königlichem Patronate steht, ist durch den Tod des bisherigen Inhabers zur Erledigung gekommen. Nr. 291.

Die durch Pensionirung des Oberförsters Wiedemann erledigte Oberförsterstelle bei der Landesschule Pforta ist dem Oberförster-Candidaten Kriege verliehen worden. Nr. 292.

Der Kreisrichter Kindler in Eisleben ist zum Director des Kreisgerichts in Langensalza und der Staatsanwaltsgehülfe Wilde in Zeitz zum Staatsanwalt Allerhöchst ernannt. Nr. 293. Die Justiz-Personal-Ver-

Digitized by Google

Änderungen im Departement d. Appellations-gerichts zu Naumburg.

Der Referendar Wölfel ist zum Gerichts-Assessor und der Auscultator Achilles zum Referendar befördert.

Der Referendar Bank ist an das Appellationsgericht zu Magdeburg und der Auscultator Mattersdorf aus dem Justizdienste, Behufs Uebertritts in den Marine-Verwaltungsdienst, entlassen.

Die Auscultatoren Bassin und Schwartz, bisher bei dem Kammergericht zu Berlin, sowie der Auscultator von Itzenplitz, bisher bei dem Appellationsgericht zu Breslau, sind in hiesiges Departement übergetreten.

Der Rechtscandidat Bamberg ist zum Auscultator angenommen.

Der Rechtsanwalt Mulert in Brehna ist gestorben.

Der bei dem Appellationsgerichte beschäftigte Kreisgerichts-Secretair Langer ist definitiv bei demselben als Büreau-Assistent angestellt.

Der Kreisgerichts-Secretair Betzing in Liebenwerda ist zum Calculator bei dem Kreisgericht in Halle, der Referendar Wachtel zum Secretair bei dem Kreisgericht hier mit der Function bei der Gerichts-Commission in Eckartsberga und der interimistische Secretair, Salarienkassen-Controleur und Sportelrevisor Weber in Sangerhausen zum Secretair bei dem Kreisgericht in Liebenwerda ernannt.

Der Büreau-Assistent Mundkowsky in Roßla ist seines Amtes wegen Unterschlagungen entsetzt.

Der Gerichtsbote Röthlich in Ranis ist gestorben.

Nr. 294. Der Kanzleigutsbesitzer Werner zu Seyda ist zum Schiedsmann für die Stadt Seyda gewählt und verpflichtet worden.

Nr. 295. An Stelle des an das Bergamt zu Rüdersdorf als Bergmeister versetzten Berggeschwornen Hauß ist der Berggeschworne Wagner in Aschersleben nach Wettin versetzt, und an Stelle des Letztern der bisherige Bergeleve Schrader zum Berggeschwornen und Revierbeamten ernannt worden.

Der Berggeschworne Winter ist vom 1. April d. J. ab pensionirt.

Nr. 296. Der bei der Staatsanwaltschaft zu Heiligenstadt beschäftigte Gerichts-Assessor Julius Maximilian Justus Siber ist mit dem 1. April d. J. an die Gerichts-Deputation in Forst, Appellationsgerichtsbezirk Frankfurt a. d. O., versetzt worden.

Nr. 297. Beschaffung zweier Kirchenzeugnisse.

Kirchenzeugniß!

1) In der Zeit von 1810—1814 ist J. W. Eleonore Scherkober aus Halle mit einem Uhrmacher wahrscheinlich da, wo sie damals diente, getraut worden. 2) In der Zeit von 1813—1853 ist im Reg. Bez. Merseburg Lorenz Scherkobers in Halle nachgelassene Wittwe gestorben. Für den Trauschein ad 1. und für den Todtenschein ad 2. zahlt je fünf Thaler G. Pasch in Lindenau b. Leipzig.

Redigirt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Merseburg, gedruckt bei Carl Jurk.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

17. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 24. April 1858.

Das 12. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 298.

Nr. 4855. Allerhöchster Erlaß vom 9. April 1858, betreffend die Beauftragung Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen von Preußen mit der ferneren Stellvertretung Sr. Majestät des Königs in den Regierungsgeschäften.

Nr. 4856. Erlaß Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen von Preußen vom 10. April 1858, die fernere Stellvertretung Sr. Majestät des Königs in den Regierungsgeschäften betreffend.

Das 13. Stück der Gesetz-Sammlung:

Nr. 4857. Verordnung zur Ausführung des Artikels 23. des Gesetzes über die Gemeinde-Verfassung in der Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. Vom 1. März 1858.

Nr. 4858. Allerhöchster Erlaß vom 8. März 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Zabrze über Concordia-Grube nach Gryzbowitz und von der Concordia-Grube nach Kusnitza im Beuthener Kreise.

Nr. 4859. Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Statuts einer unter der Benennung „Wilhelmine Victoria" gebildeten, in Essen domizilirten Bergbau-Actiengesellschaft. Vom 3. April 1858.

Nr. 4860. Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Statuts einer unter der Benennung „Stargarder Gasbeleuchtungs-Actiengesellschaft" gebildeten Actiengesellschaft. Vom 6. April 1858.

Nr. 299. Den Remonte-Ankauf pro 1858 betr.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren sind in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Merseburg und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 7. Juni in Lübben,
" 10. " " Torgau,
" 11. " " Pretzsch,
" 18. " " Osterwick,
" 21. " " Egeln.

Digitized by Google

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt. Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, werden einer Ortsobrigkeit auf Gefahr und Kosten des früheren Eigenthümers übergeben oder im Remonte-Depot aufgestellt, und sind von dem Verkäufer nach Empfang der desfallsigen Aufforderung gegen Rückzahlung des Kaufgeldes excl. Quittungsstempel und gegen Erstattung der entstandenen sämmtlichen Unkosten wieder in Besitz zu nehmen.

Mit jedem Pferde sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 22. März 1858.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Nr. 300. Die im Ostertermine 1858 zu Merseburg ausgelooseten Steuer-Credit-Kassenscheine rc. betr.

Bei der heute hierselbst erfolgten Verloosung der im Jahre 1764, sowie der anstatt der frühern unverwechselten und unverloosbaren Steuerscheine im Jahre 1836 ausgefertigten Steuer-Credit-Kassenscheine, sind folgende Nummern, deren Realisirung im Michaelistermine 1858 erfolgen wird, gezogen worden:

1) von den Steuer-Credit-Kassenscheinen aus dem Jahre 1764

von Litt. A. à 1000 Thaler:

Nr. 8. 385. 1211. 1246. 1268. 1426. 1537. 1701. 1766. 2139. 2441. 3048. 3033. 4046. 4554. 4719. 5151. 5185. 5478. 5819. 6071. 6673. 6856. 6950. 7089. 7297. 7306. 7528. 7531. 9031. 10177. 10182. 10868. 10955. 11058. 11185. 11610. 11830. 12780. 13018. 13121. 13239. 13308. 13872. 14342.,

von Litt. B. à 500 Thaler:

Nr. 925. 1194. 1263. 1354. 1570. 1576. 2072. 2089. 2257. 2441. 3539. 4065. 4382. 4673. 4861. 4935. 5088. 5683. 6166. 6222. 6736. 6990. 7543. 7938. 7960.,

von Litt. D. à 100 Thaler:

Nr. 203. 588. 845. 1016. 1678. 1840. 1965. 2121. 2288. 2365. 2529. 2806. 2900. 3503. 4029. 4395. 4650. 5041. 5128. 5160. 5218. 5279. 6363.;

2) von den Steuer-Credit-Kassenscheinen aus dem Jahre 1836

von Litt. A. à 1000 Thaler:

Nr. 23. 67. 140. 217. 224.,

von Litt. B. à 500 Thaler.

Nr. 64. 108.,

von Litt. C. à 200 Thaler:

Nr. 47.,

von Litt. E. à 50 Thaler:

Nr. 41.

Außerdem wurden von den unverzinslichen Kammer-Credit-Kassenscheinen Litt. E.

Digitized by Google

à 43 Thaler die Scheine Nr. 11577. 11704. 12260. 12295 und 12691. zur Zahlung im Michaelistermine 1858 ausgesetzt.

Die Inhaber der vorverzeichneten verlosten und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine werden hierdurch aufgefordert, die Capitalien gegen Rückgabe der Scheine und der zu den verzinslichen Scheinen gehörenden Talons und Coupons mit dem Eintritt des Michaelistermins 1858, wo die Verzinsung der jetzt gezogenen Steuer-Credit-Kassenscheine aufhört, bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse in Preußischem Courant zu erheben.

Zugleich bringe ich hierdurch zur Kenntniß der Inhaber der bis jetzt noch nicht ausgelooseten Steuer-Credit-Kassenscheine aus den Jahren 1764 und 1836, daß die Talons und Coupons zu diesen Scheinen für die Zeit von Michaelis 1858 bis dahin 1862 im Michaelistermine d. J. bei gedachter Hauptkasse gegen Rückgabe der im Jahre 1854 ausgefertigten Talons in Empfang zu nehmen sind.

Merseburg, den 14. April 1858.

Im Auftrage der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden:
Der Regierungs-Präsident v. Wedell.

Nr. 301. Die Zeitschrift für Landes-Cultur-Gesetzgebung betr.

Von der, mit Genehmigung der Herren Ressort-Minister, seit dem Jahre 1847 von dem Revisions-Collegium für Landes-Cultur-Sachen herausgegebenen

Zeitschrift für die Landes-Cultur-Gesetzgebung der Preuß. Staaten,

Berlin, Jonas Verlagsbuchhandlung,

ist im Laufe des Jahres 1857 bereits der zehnte Band erschienen.

Die vielseitige Theilnahme, welcher sich diese Zeitschrift während ihres zehnjährigen Bestehens von Seiten der betheiligten Behörden, Beamten und Privatpersonen zu erfreuen gehabt hat, und der dadurch bethätigte Beweis für deren Bedürfniß, nicht minder die Ueberzeugung, daß auch im Gebiete der Landes-Cultur-Gesetzgebung die Fortentwickelung des Rechts nach Maaßgabe der sich immer neu gestaltenden Lebenszustände in den Aussprüchen der in letzter Instanz erkennenden Gerichtshöfe in der Regel ihren Ausdruck findet und die Kenntniß dieser Rechtsanschauungen für alle Betheiligten vom größten Interesse sein muß, hat das Revisions-Collegium für Landes-Cultur-Sachen bestimmt, auch für die Zukunft

eine neue Folge dieser Zeitschrift

in der bisherigen Form und dem bisherigen Umfange herauszugeben.

Es bleibt demnach die Aufgabe dieser Zeitschrift, sowohl der wissenschaftlichen Fortbildung des für Preußen hochwichtigen Landwirthschaftsrechts, als der richtigen und practischen Anwendung und Ausführung der bezüglichen Gesetze zu dienen. Sie wird daher namentlich enthalten:

I. in ihrem amtlichen Theile,

1) die fortlaufende Mittheilung aller Verfügungen und Erlasse des landwirthschaftlichen Ministeriums, so wie einzelner Erlasse der einen oder anderen Auseinandersetzungsbehörde und statistische Mittheilungen über die Resultate der Wirksamkeit der mit der Landwirthschaft in Verbindung stehenden Behörden und Institute,

Digitized by Google

2) die fortlaufende Personal-Chronik der Beamten des landwirthschaftlichen Ministeriums selbst, wie aller ihm untergeordneten Behörden (einschließlich der höheren landwirthschaftlichen Lehranstalten, der Gestüteverwaltungen u. s. w.), insbesondere aber der Mitglieder, Commissarien, Geometer und Subaltern-Beamten der General-Commissionen u. s. w.,

3) Entscheidungen des Revisions-Collegiums und des K. Ober-Tribunals über wichtige Principienfragen und über interessante Rechts- und ökonomische oder forstwissenschaftliche Gegenstände,

4) fortlaufend in jedem Bande eine Zusammenstellung der neueren Entscheidungen des K. Ober-Tribunals aus den mit dem Gebiete der Landes-Cultur-Gesetzgebung zusammenhängenden Rechtsmaterien (Grundgerechtigkeiten, Eigenthums-, Besitz- und Reallasten-Verhältnisse u. s. w.),

II. in ihrem nichtamtlichen Theile,

Abhandlungen über zweifelhafte Rechtsfragen, technische Grundsätze, interessante Mittheilungen über die Erfolge ihrer Anwendung und Nachrichten von den Agrar-Gesetzen und dahin gehörigen Einrichtungen anderer Deutschen Staaten.

Das Revisions-Collegium darf bei der fortgesetzten Herausgabe dieser Zeitschrift auch ferner auf die wohlwollende Unterstützung der übrigen Behörden, insbesondere der General-Commissionen und landwirthschaftlichen Abtheilungen, wie auf die Mitwirkung ihrer Mitglieder und aller derer rechnen, welche an der Bearbeitung und Fortentwickelung der Landes-Cultur-Gesetze näheren Antheil nehmen.

Was diese Zeitschrift bisher geleistet und wie sie ihrer Aufgabe genügt hat, darüber wird ein als integrirender Bestandtheil des ersten Bandes der neuen Folge derselben erscheinendes

Repertorium der in den ersten zehn Bänden der Zeitschrift für die Landes-Cultur-Gesetzgebung der Preußischen Staaten enthaltenen Rechts- und Verwaltungs-Grundsätze

Kenntniß geben, von welchem probeweise der erste Bogen dieser Ankündigung beigefügt ist.

Es sind in demselben die einzelnen Grundsätze unter fortlaufenden Nummern, dem System der Gesetzbücher folgend, den einzelnen Gesetzen an den bezüglichen Stellen angeschlossen, wodurch deren Auffindung wesentlich erleichtert wird.

Dieses Repertorium hat nicht allein den Zweck, die Stelle eines vollständigen Registers der ersten zehn Bände der Zeitschrift zu vertreten und als Ergänzung des im Jahre 1855 als Supplement-Band der Zeitschrift von dem Regierungs-Rath Fuß herausgegebenen Hauptregisters zu den ersten sieben Bänden der Zeitschrift zu dienen, sondern auch allen denjenigen, welche sich nicht im Besitze der ersten zehn Bände der Zeitschrift befinden, und solche nachträglich sich anzuschaffen nicht geneigt sind, selbstständig einen vollständigen Ueberblick über die bereits durch die Zeitschrift veröffentlichten Rechts- und Verwaltungs-Grundsätze im Bereiche der Landes-Cultur-Gesetzgebung zu ermöglichen, um auf solche erforderlichen Falles zurückgehen zu können.

Bei den verwickelten und in die Eigenthumsrechte der Betheiligten oft tief eingreifenden Rechtsfragen und der Schwierigkeit der Auffindung des auf deren Lösung bezüglichen Gesetzmaterials, insbesondere bei Gelegenheit der in Auseinandersetzungs-

Digitized by Google

Sachen entstehenden Prozesse erscheint die Kenntniß der über solche Rechtsfragen bereits bestehenden Präjudizien der höchsten Gerichtshöfe und die erleichterte Auffindung des darauf bezüglichen Gesetzmaterials nicht blos für die bei der Ausführung der Landes-Cultur-Gesetze unmittelbar und mittelbar betheiligten Behörden und Beamten, sondern insbesondere auch für die Herren Rechtsanwalte und diejenigen größeren Grundbesitzer, welche sich mit der eigenen Leitung ihrer Rechtsangelegenheiten befassen, von wesentlichem Nutzen, indem ihnen dadurch die Gelegenheit geboten wird, entweder bei zweifelhaften Rechtsverhältnissen auf Grund der als richtig anerkannten Präjudizien sich über solche zu vergleichen oder bei entstehenden Prozessen diesen gleich von vornherein diejenige Richtung und Ausdehnung zu geben, welche zu deren definitiver Beendigung erforderlich ist und dadurch die so oft durch eine unvollständige Instruction der Prozesse veranlaßten und die endgültige Entscheidung der Prozesse zuweilen Jahre lang verzögernden Resolute der erkennenden Behörden zu vermeiden, außerdem aber die veröffentlichten Präjudizien einer gründlichen Prüfung und eventuellen Widerlegung zu unterwerfen.

Von der neuen Folge der Zeitschrift, für deren Redaction eine besondere Commission von drei Mitgliedern aus der Mitte des Revisions-Collegiums unter dem Vorsitze des Präsidenten besteht, erscheint, wie bisher im Laufe eines Jahres ein aus drei an bestimmte Perioden nicht gebundenen Heften bestehender Band von circa 24 bis 30 Bogen zum Preise von Zwei Thalern.

Berlin, den 1. Januar 1858.

Das Königliche Revisions-Collegium für Landes-Cultur-Sachen.

Vorstehende Ankündigung wird mit Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 18. März 1847 (Amtsblatt de 1847 S. 67.) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 13. April 1858.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 302. Concessionirung des Kaufmann Ludwig Bartenstein in Naumburg als Agent des Daelsbergschen Auswand. Transportgeschäfts in Bremen.

Nachdem das Auswanderer-Transportgeschäft des Schiffsmakler Bödecker in Bremen auf den Schiffsmakler Daelsberg daselbst übergegangen ist und der Letztere zum Betriebe desselben im Königreich Preußen die Ministerial-Concession erhalten hat, ist der bisherige Agent des Böckerschen Geschäfts, Kaufmann Ludwig Bartenstein in Naumburg, für das nunmehrige Geschäft des Daelsberg als Agent von uns concessionirt worden.

Merseburg, den 13. April 1858.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 303. Die Verheirathung französischer Unterthanen in Preußen ohne Beibringung

Nachdem bei Gelegenheit eines Specialfalles festgestellt worden, daß französische Unterthanen nach den dortigen Landesgesetzen zur Eingehung einer Ehe einer besonderen Zustimmung der betreffenden Verwaltungsbehörde nicht bedürfen, daß ferner die Beibringung des im §. 1. des Gesetzes vom 13. März 1854 für Ausländer vor Eingehung einer Ehe in den Königlichen Staaten vorgeschriebenen Attestes nach dortiger Landesverfassung in der Regel nicht möglich ist, und daß endlich Ausländerinnen durch

Digitized by Google

eines genehmigenden Attestes ihrer heimathlichen Obrigkeit betr.

Verheirathung mit einem Franzosen in das staatsbürgerliche Verhältniß des Ehemannes treten und jedes in einer solchen Ehe, gleichviel ob im In- oder Auslande, geborene Kind die Unterthans-Eigenschaft des Vaters erwirbt, haben wir auf Grund des §. 2. des Gesetzes vom 13 März 1854 beschlossen,

den französischen Unterthanen, welche in Preußen eine Ehe einzugehen beabsichtigen, die Beibringung des Attestes, daß sie hierzu nach den Gesetzen ihrer Heimath, unbeschadet ihrer Staatsangehörigkeit, befugt seien, hiermit allgemein zu erlassen.

Indem wir die Königliche Regierung zur Beachtung hiervon in Kenntniß setzen, bemerken wir, daß die Legitimation eines französischen Unterthans in seiner Eigenschaft als solcher durch den Paß einer französischen Behörde nur dann als geführt angesehen werden kann, wenn dem Inhaber in diesem Passe seine Eigenschaft als Franzose ausdrücklich bezeugt ist.

Ueber obwaltende Zweifel, ob der Beweis der Nationalität als geführt zu erachten sei, hat die betreffende Königliche Regierung zu entscheiden.

Berlin, den 2. April 1858.

Der Justiz-Minister. Simons. — Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. v. Raumer. — Der Minister des Innern. v. Westphalen.

Vorstehendes Reskript wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 16. April 1858.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 304. Die Erlaubniß für jüdische Handwerksgesellen aus den Niederlanden, bei inländischen Meistern arbeiten zu dürfen.

Auf Ihren Bericht vom 16. März d. J. will Ich hierdurch nach Ihrem Antrage genehmigen, daß auch den jüdischen Handwerksgesellen aus den Niederlanden unter den in der Ordre vom 14. October 1838 festgesetzten Bedingungen gestattet werde, bei inländischen Meistern als Gesellen zu arbeiten. Sie, der Minister des Innern, haben diese Bestimmung durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 20. März 1858.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs:

(gez.) Prinz von Preußen.

(gegez.) von Manteuffel. von Westphalen.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 15. April 1858.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 305. Consolidation mehrer Braunkohlen-Bergwerke.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß durch die unterm 2. d. M. höheren Orts vollzogene Urkunde die Vereinigung der Braunkohlen-Bergwerke Otto bei Morl, Alwine und Anna bei Groitsch zu einem Ganzen unter dem Namen „Alwine“ genehmigt worden ist.

Halle, den 17. April 1858.

Königliches Ober-Bergamt für Sachsen und Thüringen.

Digitized by Google

Nr. 306. Ausgelooste Obligationen des Wittenberger Deichverbandes pro 1858.

In Gemäßheit des durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 21. August 1852 dem Wittenberger Deichverbande verliehenen Privilegiums (Gesetz-Sammlung pro 1852 Seite 557.) zur Ausgabe von Deichobligationen im Betrage von 100,000 Thlr. hat durch die dazu gewählte Commission des Deichamtes die Ausloosung der auf das Jahr 1858 zu kündigenden und zu amortisirenden Deichobligationen im Betrage von 1150 Thlr. stattgefunden.

Nachstehende Nummern der Deichobligationen sind bei dieser Ausloosung gezogen worden:

1) litt. A. Nr. 59. 139. über je 500 Thlr.,
2) litt. C. Nr. 5. 27. 93. 112. 113. 192. über je 25 Thlr.

Indem ich dies zur öffentlichen Kenntniß bringe und gleichzeitig die gedachten Obligationen auf Grund des §. 2. des Allerhöchst verliehenen Privilegiums hiermit kündige, fordere ich die Inhaber derselben auf, die ausgelooften Deichobligationen am 1. Juli 1858 der Kasse des Wittenberger Deichverbandes zu Pretzsch nebst Coupons zu präsentiren, worauf deren Einlösung erfolgen wird.

Im Bezug auf die Präclusiv-Bestimmungen, wonach ausgelooste oder gekündigte Deichobligationen, deren Betrag in dem festgesetzten Termine nicht erhoben wird, innerhalb der nächsten 10 Jahre auch in späteren Terminen zur Einlösung präsentirt werden können, dann aber keine Zinsen mehr tragen und nach Verfluß von 10 Jahren nach ihrer Fälligkeit ihren Werth ganz verlieren, beziehe ich mich auf §. 5. des Allerhöchsten Privilegums, welches jeder Obligation beigedruckt ist.

Gleichzeitig bringe ich die Abhebung des Betrags für die auf den Termin 1. Juli 1857 ausgelooften Obligation litt. B. Nr. 96. über 25 Thlr. in Erinnerung.

Wittenberg, den 30. December 1857.

Der Landrath und Deichhauptmann von Jagow.

Personal-Chronik.

Nr. 307. Das Kreis-Physikat für den Kreis Weißenfels ist dem practischen Arzte, Wundarzte und Geburtshelfer Dr. Heinrich Oscar Richter zu Weißenfels verliehen worden.

Nr. 308. Der Kaufmann Knie in Herzberg ist unter dem 28. Januar c. vorläufig als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. bestätigt worden.

Nr. 309. Der Postexpediteur a. D. Wendt in Mückenberg ist unter dem 3. Februar c. als Agent der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld bestätigt worden.

Nr. 310. Der Kaufmann Herrmann in Zeitz ist unter dem 3. März c. vorläufig als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt bestätigt worden.

Nr. 311. Der Buchhändler Hermann Webel in Zeitz ist unter dem 3. März c. vorläufig als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin bestätigt worden.

Digitized by Google

Nr. 312. Der Kaufmann Letz in Cönnern ist unter dem 10. März c. vorläufig als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt bestätigt worden.

Nr. 313. Der Kaufmann Eduard Nägler in Querfurt ist unter dem 13. März c. vorläufig als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt bestätigt worden.

Nr. 314. Der Kaufmann Heinrich Scheer in Herzberg ist unter dem 13. März c. vorläufig als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt bestätigt worden.

Nr. 315. Der Kaufmann Sander in Nordhausen ist unter dem 13. März c. als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft auch für den Regierungsbezirk Merseburg bestätigt worden.

Nr. 316. Der Kaufmann Julius Lebrecht Mathesius in Herzberg ist unter dem 13. März c. vorläufig als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Nr. 317. Der Maurermeister Aßmann in Liebenwerda ist unter dem 10. Februar c. vorläufig als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. bestätigt worden.

Nr. 318. Die Schulstelle in Serbitz, Ephorie Gollme, Königlichen Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 319. Die Schul- und Küster-Substitutenstelle in Eisdorf, erste Landephorie Halle, Königlichen Patronats, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 320. Dem Oberförster Stubenrauch ist vom 1. April c. ab die Oberförsterstelle zu Rothehaus verliehen worden.

Nr. 321. Die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Marienborn, in der Diöces Eilsleben, ist durch das Ableben des Pfarrers von Winter vacant geworden.

Nr. 322. Der Superintendent Bamme in Cönnern wird, seinem Wunsche gemäß, am 1. Mai d. J. die Superintendentur-Verwaltung der Diöces Cönnern niederlegen und der Pfarrer Gerlach zu Strenznaundorf von dem gedachten Tage ab interimistisch in dieselbe eintreten.

Nr. 323. Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Wülfingerode und Aschersode, in der Diöces Bleicherode, ist der bisherige Pfarrer zu Stützerbach, Ephorie Schleusingen, August Emmelmann, berufen und bestätigt worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle in Stützerbach ist Königlichen Patronats.

Nr. 324. Dem Gymnasial-Oberlehrer Dr. Osterwald zu Merseburg ist der Professor-Titel verliehen worden.

Redigirt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Merseburg, gedruckt bei Carl Jurk.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

18. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 1. Mai 1858.

Das 14. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 325.

Nr. 4861. Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der mit dem Domizil in Berlin errichteten „Gühlitz-Vahrnower Braunkohlen-Actiengesellschaft". Vom 22. März 1858.

Nr. 4862. Allerhöchster Erlaß vom 6. April 1858, betreffend die Ertheilung des Expropriationsrechts für die Königsberg-Eydtkuhnener Eisenbahn.

Das 15. Stück der Gesetz-Sammlung:

Nr. 4863. Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft zum Gesammtbetrage von 3,500,000 Rthlrn. Vom 12. April 1858.

Nr. 4864. Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft zum Gesammtbetrage von 2,600,000 Rthlrn. Vom 12. April 1858.

Nr. 326. Die Einziehung der Königlich Sächsischen Vierpfennigstücke betr.

Nach einer von der Königlich Sächsischen Regierung erlassenen Verordnung vom 12. Januar d. J. ist die gänzliche Einziehung der in den Jahren 1808, 1809, 1810 und 1811 ausgeprägten Königlich Sächsischen Vierpfennigstücke in der Art beschlossen worden, daß

1) bis zum 30. Juni 1858 die gedachten Vierpfennigstücke zu dem Nominalpfennigwerthe bei den Königlich Sächsischen Staatskassen in unbeschränkten Beträgen noch als Zahlung verwendet oder umgewechselt werden können;
2) diesem Umtausche sich die Finanzhauptkasse in Dresden, ingleichen sämmtliche Königlich Sächsische Haupt-Zoll- und Steuerämter, auch Neben-Zoll- und Unter-Steuerämter, Rentämter, Bezirks-Steuereinnahmen und Salzverwaltereien zu unterziehen haben;
3) die bis zum 30. Juni 1858 nicht zur Einwechslung gelangten Vierpfennigstücke von da ab den verbotenen Münzen beizuzählen sind, es jedoch gestattet sein soll,

Digitized by Google

sich derselben durch Ablieferung an die Münzstätte in Dresden, welche dafür den diesfallsigen Kupferwerth vergüten wird, zu entledigen.

Das betheiligte Publikum wird hiervon in Kenntniß gesetzt.

Berlin, den 10. April 1858.

Der Finanz-Minister.
v. Bodelschwingh.

Nr. 327.

Civil-Bevölkerungstabelle pro 1857.

Ergebniß

der Civil-Bevölkerungstabelle vom Regierungsbezirk Merseburg vom Jahre 1857.

Geboren sind 16,242 männlichen und 15,326 weiblichen Geschlechts, überhaupt also 31,568

Gestorben sind 11,295 männlichen und 10,989 weiblichen Geschlechts, überhaupt also 22,284

mithin sind mehr geb. 4,947 männlichen und 4,337 weiblichen Geschlechts, überhaupt also 9,284

Im Jahre 1856 sind geboren 30,025,
und gestorben 18,597,

mithin Ueberschuß 11,428

folglich hat sich die Bevölkerung in den beiden letzten Jahren um . . . . 20,712 vermehrt.

Todtgeboren sind:	ehelliche Kinder		uneheliche Kinder		zusammen	
	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen
a) in den Städten . .	215	185	38	31	253	216
b) auf dem Lande . .	451	361	61	40	512	401
zusammen	666	546	99	71	765	617
	1,212.		170.		1,382.	

Das Verhältniß der Todtgebornen zu den Gebornen stellt sich demnach

1) in den Städten 469 : 10,921 = 1 : 23,286.
2) auf dem Lande 913 : 20,647 = 1 : 22,614.
3) überhaupt 1,382 : 31,568 = 1 : 22,842.

Uneheliche Kinder sind geboren:	Knaben	Mädchen	zusammen
a) in den Städten	651	628	1,279
b) auf dem Lande	1,102	1,030	2,132
überhaupt . . .	1,753	1,658	3,411

so daß also bei 31,568 Gebornen unter 9 Ein uneheliches ist.

Digitized by Google

Zwillings-Geburten sind vorgekommen:

a) in den Städten 146
b) auf dem Lande 274
zusammen . . 420

Drillings-Geburten kamen nicht vor.

Getrauet wurden: a) in den Städten . . . . . 2,350 Paare,
b) auf dem Lande . . . . . 4,577 „
zusammen . . 6,927 Paare.

Darunter sind 43 Männer über 60 Jahre befindlich, von denen sich
4 mit Frauen unter 30 Jahren,
15 „ „ über 30 und unter 45 Jahren, und
24 „ „ über 45 Jahren
ehelich verbunden haben.

Gestorben sind,

a) dem Alter nach:

vor vollendetem 1. Jahre	6,911
nach dem 1. und vor vollendetem 14. Jahre	3,657
„ „ 14. „ „ „ 30. „	1,317
„ „ 30. „ „ „ 45. „	1,717
„ „ 45. „ „ „ 60. „	2,414
„ „ 60. „ „ „ 80. „	4,152
„ „ 80. „ „ „ 90. „	700
über 90 Jahre	34

b) den Krankheiten und andern Todesarten nach:

1) an Altersschwäche und Entkräftung:	männlich	weiblich	zusammen
in den Städten	408	574	982
auf dem Lande	877	1,016	1,893
zusammen	1,285	1,590	2,875

2) durch Selbstmord:	männlich	weiblich	zusammen
in den Städten	35	14	49
auf dem Lande	74	27	101
zusammen	109	41	150

3) durch allerlei Unglücksfälle:	männlich	weiblich	zusammen
in den Städten	80	23	103
auf dem Lande	173	50	223
zusammen	253	73	326

Digitized by Google

4) bei der Niederkunft und im Kindbette:

in den Städten	77
auf dem Lande	186
zusammen . . .	263

5) durch die Pocken:

	männlich	weiblich	zusammen
in den Städten	45	49	94
auf dem Lande	71	58	129
zusammen	116	107	223

und zwar:

im Kreise Bitterfeld . . .	31	Personen,	
= = Delitzsch	36	=	
= = Eckartsberga . .	1	Person,	
= = Liebenwerda . .	1	=	
= Mansfelder Gebirgskreise	3	Personen,	
= Mansfelder Seekreise .	12	=	
= Kreise Merseburg	9	=	
= = Querfurt . . .	29	=	
im Saalkreise	6	Personen,	
= Kreise Sangerhausen .	15	=	
= = Torgau	6	=	
= = Weißenfels	1	Person,	
= = Wittenberg . . .	35	Personen,	
= = Zeitz	4	=	
in der Stadt Halle . . .	34	=	

6) durch die Wasserscheu: 3 Personen.

7) durch innere Krankheiten, und zwar:

a) acute (schnell tödtliche)

	männlich	weiblich	zusammen
in den Städten	1,020	990	2,010
auf dem Lande	1,937	1,838	3,775
zusammen	2,957	2,828	5,785

b) chronische (langwierige)

	männlich	weiblich	zusammen
in den Städten	1,712	1,662	3,374
auf dem Lande	2,631	2,460	5,091
zusammen	4,343	4,122	8,465

8) durch Schlagflüsse:

	männlich	weiblich	zusammen
in den Städten	389	345	734
auf dem Lande	550	508	1,058
zusammen	939	853	1,792

9) an äußern Krankheiten:

	männlich	weiblich	zusammen
in den Städten	52	56	108
auf dem Lande	120	121	241
zusammen	172	177	349

Digitized by Google

10) an nicht bestimmten Krankheiten:	männlich	weiblich	zusammen
in den Städten	76	63	139
auf dem Lande	277	255	532
zusammen	353	318	671

Merseburg, den 22. April 1858.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 328. Aufforderung an versorgungsberechtigte Militairs zur Meldung für den Postdienst.

Versorgungsberechtigte Militairpersonen, welche geneigt sind, contractliche Stellen als Landbriefträger, Packetträger oder Briefkastenträger, mit welchen je nach dem Umfange der Leistungen eine Löhnung von 50 bis 120 Thlr. jährlich verbunden ist, zu übernehmen, werden aufgefordert, sich schriftlich oder mündlich bei der hiesigen Ober-Postdirection zu melden, um nach befundener Qualification notirt und bei eintretenden Vacanzen berücksichtigt zu werden. Den Meldungen sind die Militairpapiere, welche den Versorgungsanspruch nachweisen, und die Führungsatteste beizufügen. Es wird hierbei bemerkt, daß durch die Uebernahme einer solchen contractlichen Stelle dem etwaigen Streben der Versorgungsberechtigten nach späterer Erlangung einer Anstellung als Postunterbeamter nichts vergeben wird.

Halle, den 17. April 1858.

Königliche Ober-Postdirection.

Nr. 329. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabelle über die dem Nachbar und Einwohner Friedrich August Riedel und dessen Ehefrau Wilhelmine geborne Hüthel zu Bothfeld gehörigen, in der Flur Bothfeld belegenen drei Krautländer, zusammen 31 QRuthen enthaltend, Nr. 141. und 142. des Flurbuchs, ist fertig und kann dieselbe innerhalb zweier Monate, von den ersten acht Tagen des Abdrucks dieser Bekanntmachung im Amtsblatte ab gerechnet, in unserer Registratur eingesehen werden.

Nach Ablauf dieser Frist sind Erinnerungen dagegen weiter nicht zulässig.

Lützen, den 16. Januar 1858.

Königliche Kreisgerichts-Commission, I. Bezirks.

Nr. 330. Hypotheken-Sachen.

Die über die nachverzeichneten Grundstücke aufgestellten Hypothekentabellen liegen während zweier Monate, vom achten Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung an gerechnet, in unserer Registratur für Hypothekensachen zur Einsicht bereit.

Nach Ablauf dieser Frist sind Erinnerungen gegen dieselben nicht mehr zulässig.

Merseburg, den 16. Februar 1858.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

I. Ostrau-Lennewitz: 1) die Gemeinde zu Ostrau und Lennewitz 20 Morgen 140 QRuthen, der Saaldamm, in Ostrau-Lennewitzer Flur Nr. 135. des Landhypothekenbuchs von Ostrau-Lennewitz; 2) die Gemeinde Lennewitz eine Kiesgrube auf dem Sterlingsanger in Ostrau-Lennewitzer Flur Nr. 146. des Flur- und Nr. 151. des Landungshypothekenbuchs von Ostrau-Lennewitz.

Digitized by Google

II. Atzendorf: der Richter Johann Gottfried Schunke zu Oberbeuna 69 □Ruthen vom Reipischer Wege herein in Atzendorfer Flur Nr. 180. und 181. des Flur- und Nr. 69. des Landhypothekenbuchs von Atzendorf.

III. Geusa: die verehelichte Majorin von Schildt, Johanne Friederike Caroline geb. von Wolfersdorf zu Merseburg, ein Stück Feld von ¾ Acker 43 □Ruthen im Querfelde in Geusaer Flur, in eine ½ Hufe in Merseburger Flur fol. 213. Merseburg Land gehörig, Nr. 254. des Flur- und Nr. 141. des Landungshypothekenbuchs von Geusa.

IV. Schortau: die Pfarre zu Bedra, eine Wiese hinter den Dorfgärten zu Schortau Nr. 398. des Flur- und Nr. 74. des Landungshypothekenbuchs von Schortau.

Personal-Chronik.

Nr. 331. Der Appellationsgerichts-Auscultator Gustav Heinrich Freiherr von Salmuth ist zum Referendarius bei hiesiger Königlichen Regierung ernannt worden.

Nr. 332. Der Kaufmann Brömme in Weißenfels ist unter dem 10. März c. vorläufig als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt bestätigt worden.

Nr. 333. Der Kaufmann Julius Pelargus in Weißenfels ist unter dem 13. März c. vorläufig als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungsanstalt bestätigt worden.

Nr. 334. Der Expedient Karguth in Querfurt ist unter dem 22. März c. vorläufig als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin bestätigt worden.

Nr. 335. Der Kaufmann Becker in Naumburg ist unter dem 12. Februar c. vorläufig als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin bestätigt worden.

Nr. 336. Der Kaufmann Vogel in Naumburg ist unter dem 13. Februar c. vorläufig als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" in Frankfurt a. M. bestätigt worden.

Nr. 337. Der Buchhändler Süß in Weißenfels ist unter dem 13. Februar c. als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin an Stelle des bisherigen Agenten Reckling daselbst bestätigt worden.

Nr. 338. Die 3. Elementarlehrerstelle an der zweiten Bürgerschule zu Eisleben, Königlichen Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 339. Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Calenberge, in der Diöces Cracau, ist der bisherige Prediger in Gr. Salze, Gottfried Ferdinand Hermes, berufen und bestätigt worden. Ueber die dadurch vacant gewordene zweite Predigerstelle zu Gr. Salze ist bereits disponirt.

Digitized by Google

Im Wittenberger Kreise sind zu Schiedsmännern resp. Stellvertretern gewählt und verpflichtet worden Nr. 340.

für den III. Landbezirk: der Ortsrichter Rehhahn zu Trebitz zum Schiedsmann, der Zimmermeister Koch daselbst zum Stellvertreter;

für den V. Landbezirk: der Ortsrichter Strauch in Greudnitz zum Stellvertreter des Schiedsmanns Mackersen in Leipnitz;

für die Stadt Pretzsch: der Schiffseigner Belger in Pretzsch zum Schiedsmann, der Senator Lindau daselbst zum Stellvertreter.

Für den 6. Landbezirk im Schweinitzer Kreise ist der Forstschreiber Müller in Hohenbucko zum Schiedsmann und der Gerichtsschöppe Keilwagen in Frankenhain zum Stellvertreter gewählt und verpflichtet worden ist. Nr. 341.

Im Wittenberger Kreise sind zu Schiedsmännern resp. Stellvertretern gewählt und verpflichtet worden: Nr. 342.

für den I. Landbezirk: der Gastwirth Röder in Eutzsch zum Schiedsmann, der Hüfner Horn daselbst zum Stellvertreter;

für den II. Landbezirk: der Rittergutsbesitzer Hammer in Boos zum Schiedsmann, der Rittergutsbesitzer Meißner in Rötzsch zum Stellvertreter;

für den VII. Landbezirk: der Lehrer Langhammer in Kropstedt zum Schiedsmann, der Gastwirth Preußner daselbst zum Stellvertreter;

für den VIII. Landbezirk: der Richter Döring in Labeetz zum Schiedsmann, der Richter Höhne in Wiesigk zum Stellvertreter;

für den IX Landbezirk: der Richter Polenz in Iserbegka zum Schiedsmann, der Richter Sperfeldt in Bülzig zum Stellvertreter;

für den X. Landbezirk: der Richter Möbius zu Reinsdorf zum Schiedsmann, der Mühlenbesitzer Rudo in Braunsdorf zum Stellvertreter;

für den XI. Landbezirk: der Ortsrichter Elfe in Kleinwittenberg zum Schiedsmann und der Bäckermeister Volkmann daselbst zum Stellvertreter.

Für den VI. Landbezirk im Wittenberger Kreise ist der Hüfner Zahn in Radis zum Schiedsmann und der Richter Apelt daselbst zum Stellvertreter gewählt und verpflichtet worden. Nr. 343.

Es sind befördert und versetzt: Nr. 344.

Personal-Chronik bei der Verwaltung der indirecten Steuern in der Prov. Sachsen.

1) der Ober-Steuercontroleur Leutner von Artern nach Zörbig.
2) dem in Roßlau im Herzogthum Anhalt zur temporairen Dienstleistung stationirten Ober-Steuercontroleur von Lahrbusch ist die Ober-Steuercontroleurstelle in Artern verliehen.
3) desgleichen dem Zollamts-Assistenten Krolow aus Dammgarten in Pommern die Amtsassistentenstelle in Merseburg.
4) der Steuersupernumerar Kehling ist zum Steueraufseher daselbst ernannt.
5) der pensionirte Thorcontroleur Evers zum Gerichtssetzer daselbst.
6) der pensionirte Gensdarm Busch zum Chausseegeld-Erheber in Barnstedt.
7) der Steueraufseher Replin in Berlin als Steueraufseher nach Trebitz versetzt.

Digitized by Google

8) der Hauptamts-Controleur Schreyer in Naumburg zum Hauptamts-Rendanten in Langensalza befördert.
9) der Hauptamts-Assistent von Quell zu Düsseldorf desgleichen zum Hauptamts-Controleur in Naumburg.
10) der Hauptamts-Assistent Wesche in Magdeburg zum Magazin-Verwalter in Naumburg.
11) der berittene Steueraufseher Holzgriff von Zeitz nach Gräfenhainchen versetzt.
12) der berittene Steueraufseher Müller von Gräfenhainchen als Fußsteueraufseher nach Wittenberg.
13) der berittene Steueraufseher Rosenfeld von Kelbra nach Zeitz.
14) der Steuersupernumerar Richter ist zum berittenen Steueraufseher in Kelbra ernannt.
15) der Steueraufseher Dietrich in Naumburg pensionirt.
16) der Steueraufseher Schwarz von Torgau nach Naumaurg versetzt.
17) der Steueraufseher Hartung von Naumburg nach Torgau.
18) der Grenzaufseher Klamann von Dalmin in Pommern zum Steueraufseher in Naumburg.
19) der Steuersupernumerar Körbin ist zum Steueraufseher in Weißenfels ernannt.
20) der Grenzaufseher Schröppel von Meyenburg als Steueraufseher nach Weißenfels.
21) der Grenzaufseher Genelav von Prenzlau als Steueraufseher nach Zeitz.
22) der Dienstanwärter, invalide Unteroffizier Grunewald zum Thorcontroleur in Naumburg ernannt.
23) der Thorwärter Möhr zu Weißenfels als Chausseegeld-Erheber in Gernstedt.
24) der Ober-Steuercontroleur Steinbart von Bitterfeld nach Ziesar versetzt.
25) der Hauptamts-Assistent, Ober-Controleur Stephany als Ober-Steuercontroleur in Bitterfeld angestellt.
26) der Chausseegeld-Erheber Rogge zu Bitterfeld zum Steueraufseher in Wittenberg ernannt.
27) der Landbriefträger Berge in Wittenberg zum Gewichtsetzer daselbst.
28) der Steuereinnehmer Walter zu Eisleben in gleicher Diensteigenschaft nach Morsleben.
29) der Steuereinnehmer Leue zu Schlieben desgleichen nach Eisleben.

Dem Steuer-Einnehmer Wagner zu Merseburg ist das Allgemeine Ehrenzeichen Allerhöchst verliehen.

Sr. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Provinzial-Steuer-Secretair Walther zu Magdeburg und dem Ober-Steuercontroleur von Lahrbusch zu Artern die Erlaubniß zur Anlegung des ihnen verliehenen Ritterkreuzes zweiter Klasse vom Herzoglich Anhaltischen Gesammt-Haus-Orden Albrechts des Bären zu ertheilen.

Redigirt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Merseburg, gedruckt bei Carl Jurk.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

19. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 8. Mai 1858.

Das 16. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 345.

Nr. 4865. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Spandower Stadt-Obligationen zum Betrage von 50,000 Rthlrn. Vom 22. März 1858.

Nr. 4866. Statut für den Verband der Wiesenbesitzer in der Gemeinde Hüngeringhausen, Kreis Waldbroel. Vom 6. April 1858.

Nr. 346. Die Einzahlung der Beiträge zum Domainen-Feuerschaden-Fonds pro 1. Mai 185⅞ betr.

Sämmtliche Theilnehmer an dem Domainen-Feuerschäden-Versicherungs-Vereine im hiesigen Regierungsbezirke werden auf Grund des Regulativs vom 28. April 1826 §. 20. und unserer Circular-Verfügung vom 11. October 1844 (Nr. 17,937.) hierdurch aufgefordert, ihre fixirten Beiträge für das Societätsjahr vom 1. Mai 1858 bis dahin 1859 von den nach Maßgabe der in ihren Händen befindlichen Katastern und Recapitulationen versicherten Gesammtwerthsbetrage der Gebäude und zwar:

der ersten Klasse mit 2 Sgr. von jedem Hundert Thaler,

der zweiten Klasse mit 3 Sgr. von jedem Hundert Thaler

bis längstens den 1. Juni c. und die Erhöhung dieses Beitrags mit

1 Sgr. von jedem Hundert Thaler der ersten Klasse und

1 Sgr. 6 Pf. von jedem Hundert Thaler der zweiten Klasse

bis längstens den 1. December d. J. an unsere Hauptkasse, bei Vermeidung der Execution, einzuzahlen.

Merseburg, den 29. April 1858.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 347. Polizei-Reglement, die Unterbringung und Haltung der bei den Fabrikanstalten oder

Auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 bestimmen wir für den ganzen Umfang unseres Verwaltungsbezirkes, was folgt:

§. 1.

Jeder Besitzer einer Fabrikanstalt, bei welcher auswärtige Arbeiter zu Zwecken der Fabrik selbst oder der Landwirthschaft beschäftigt werden, muß, sobald dies Seitens der competenten Polizeibehörde für nothwendig erklärt worden ist, für die Unterbringung der Arbeiter in Arbeitshäusern, welchen die in den §§. 2. bis 6. dieses Reglements

Digitized by Google

in größeren Landwirthschaften beschäftigten auswärtigen Arbeiter betr.

vorgeschriebenen Einrichtungen zu geben sind, sorgen, und kann hierzu durch polizeiliche Executionsmaßregeln angehalten werden.

Kompetent ist zunächst die Ortspolizeibehörde; wenn aber der Inhaber derselben ein Interesse bei der Fabrikanstalt hat, der Landrath des Kreises.

§. 2.

Die Arbeitshäuser müssen enthalten:

1) Schlaf- und Wohnungsräume Behufs strenger Absonderung der Geschlechter;
2) getrennte Krankenstuben für jedes der beiden Geschlechter;
3) einen besonderen Raum zum Kochen und Waschen, sowie zum feuersicheren Trocknen der nassen Wäsche und Kleidungsstücke;
4) sofern einzelne Familien darin Aufnahme finden sollen, besondere Zimmer für jede einzelne Familie;
5) nach dem Ermessen der Ortspolizeibehörde resp. des Kreislandraths besondere Schlaf- und Wohnungsräume für jugendliche Arbeiter und schulpflichtige Kinder.

§. 3.

Die im §. 2. zu 1. 2. 4. und 5. gedachten Räume müssen mindestens 1 Fuß über dem Erdboden liegen, mit einem festen und trockenen Fußboden und schließenden Fenstern und Thüren versehen, geweißt und mindestens 7′ — neu zu erbauende 10′ — hoch sein.

§. 4.

Die Lagerstätten in denselben müssen mindestens 1′ über dem Fußboden erhaben sein und aus dem erforderlichen Stroh resp. einem Strohsack und einer, mindestens 3′ breiten wollenen Decke bestehen.

Außerdem sind in diesen Räumen angemessene Vorrichtungen zur Heizung und Erleuchtung — beides jedoch nur, sofern dieselben auch im Spätherbst und Winter benutzt werden — anzubringen.

§. 5.

In angemessener Entfernung von dem Arbeiterhause sind Latrinen in gehöriger Anzahl, und für die Geschlechter gesondert, anzubringen.

§. 6.

Der Fabrikbesitzer ist verpflichtet, einen besonderen Aufseher für das Arbeiterhaus zu halten und demselben darin Wohnung anzuweisen.

Unter besonderen Verhältnissen ist der Kreislandrath oder resp. der betreffende Gräfl. Stolbergsche Polizeirath ermächtigt, von der Bestimmung dieses §. zu dispensiren.

§. 7.

1) In den zur Aufnahme der Arbeiter bestimmten Räumen dürfen nicht mehr Personen untergebracht werden, als mit Rücksicht auf die Größe der Räume und auf die Sittlichkeit von der Ortspolizeibehörde resp. dem Kreislandrath oder resp. dem betr. Gräfl. Stolbergschen Polizeirath für zulässig erachtet wird.
2) Die verschiedenen Geschlechter dürfen nur in den für sie bestimmten Räumen untergebracht werden.
3) Die zu §. 2. unter Nr. 4. gedachten Familien-Wohnungen dürfen nur von je Einer Familie bewohnt und von Dritten nicht getheilt werden.

Digitized by Google

4) Die den Arbeitern angehörigen Kinder müssen angemessen beaufsichtigt, auch die im schulpflichtigen Alter befindlichen spätestens 3 Tage nach ihrem Eintreffen am Orte bei dem Lehrer zum Schulbesuch angemeldet werden.
5) Im Falle der Erkrankung eines Arbeiters resp. dessen Frau oder Kinder an einer ansteckenden Krankheit muß die Ortspolizeibehörde resp. der Kreislandrath oder resp. der Gräfl. Stolbergsche Polizeirath binnen 24 Stunden hiervon benachrichtigt und der Erkrankte sofort isolirt untergebracht und gewartet werden.
6) Die Wohnungsräume müssen täglich gehörig gereinigt und gelüftet, auch, so oft dies polizeilich für nothwendig erachtet wird, mindestens aber jährlich, frisch geweißt werden.
7) Das Lagerstroh muß von 14 Tagen zu 14 Tagen erneut — da, wo Strohsäcke gewährt werden, diese alle 2 Monate mit frischem Stroh gefüllt und die Ueberzüge gewaschen werden. Die Wolldecken sind, so oft dies Seitens der competenten Polizeibehörde für erforderlich erachtet wird, mindestens aber halbjährig, zu walken.
8) Der Raum um das Arbeitshaus muß rein gehalten, auch die Latrinen mindestens wöchentlich gescheuert, und, so oft als dies Seitens der Ortspolizeibehörde resp. des Kreislandraths für erforderlich erachtet wird, geräumt werden.

§. 8.

Der Fabrikbesitzer hat allen, in dem Arbeiterhause untergebrachten auswärtigen Arbeitern täglich einmal warme Kost zu verabreichen. Nur in Ansehung von Familien, welche sich selbst beköstigen wollen, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Die Fabrikbesitzer haben Sorge zu tragen, daß für die Arbeiter das zur Heizung der Wohn- resp. Schlafräume, sowie zum Kochen, Waschen und Trockenen der Wäsche und Kleider erforderliche Brennmaterial beschafft oder angewiesen wird. Die Fuhren dazu sind von dem Fabrikbesitzer zu leisten.

§. 9.

Jedem auswärtigen Arbeiter ist, bevor er beschäftigt werden darf, von dem Fabrikbesitzer eine Arbeitskarte nach dem diesem Reglement angehängten Schema auszustellen. Erst nachdem dieselbe von dem Arbeiter unter Hinterlegung seiner Legitimationspapiere bei der Ortspolizeibehörde, oder, falls diese ihren Sitz nicht am Orte selbst hat, bei dem Ortsvorsteher vorgezeigt, und hierüber auf derselben rubr. E. Bescheinigung ertheilt worden ist, darf der Eintritt in das Arbeitsverhältniß erfolgen. Bei der Entlassung des Arbeiters hat der Fabrikbesitzer demselben ein Attest rubr. F. der Karte zu ertheilen, auf Grund dessen derselbe die Legitimationspapiere gegen Abgabe der Karte zurückempfängt.

§. 10.

Der Fabrikbesitzer oder — bei Actien- oder anderen Gesellschaftsfabriken — der Dirigent resp. Factor der Fabrik, bei dessen Arbeiterhause den im §. 7. unter 1—8. gegebenen Vorschriften nicht genügt wird, verfällt für jeden einzelnen Contraventionsfall und für die Nichtbeachtung jeder einzelnen dieser Vorschriften in 3 bis 10 Thlr. Geld- oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

§. 11.

Diese Strafe trifft den Fabrikbesitzer resp. Dirigenten oder Factor, welcher den im §. 8. auferlegten Verpflichtungen nicht genügt, oder welcher der Bestimmung des

Digitized by Google

§. 9. entgegen einen auswärtigen Arbeiter ohne die Meldung bei der Ortspolizeibehörde beschäftigt.

§. 12.

Die Ortspolizeibehörde hat für jedes Arbeiterhaus eine polizeiliche Verordnung zu erlassen, durch welche die häusliche Ordnung bestimmt wird, und Zuwiderhandlungen der Arbeiter mit Strafe bedroht werden. Dieselbe ist nach der Publication in ortsüblicher Weise in allen Wohn- und Schlafräumen des Hauses anzuschlagen.

§. 13.

Vorstehendes Reglement tritt mit dem 1. November d. J. in Kraft. Eine Erweiterung dieser Frist hinsichts neu zu erbauender Arbeiterhäuser ist dem Kreislandrath oder resp. dem betr. Gräfl. Stolbergschen Polizeirath überlassen, wenn die Besetzung solcher Gebäude, ungeachtet ihrer baldigen Ausführung, zum 1. November d. J. aus Gesundheitsrücksichten unzulässig ist.

§. 14.

Die Vorschriften desselben finden auch hinsichtlich der auf Landgütern zu ökonomischen Zwecken beschäftigten auswärtigen Arbeiter Anwendung.

Merseburg, den 26. April 1858.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Schema

zu der nach §. 9. des vorstehenden Reglements auszustellenden Arbeitskarte.

Arbeitskarte der ..... Fabrik

zu

N. N.

A. Der vollständige Name des Arbeiters;
B. Heimathsort mit Angabe des Kreises, bei Ausländern der Bezirksbehörde;
C. Legitimation;
D. Datum, Unterschrift des Arbeitsgebers;
E. Vermerk der Polizeibehörde resp. des Ortsvorstehers;
F. Attest bei der Entlassung.

Personal-Chronik.

Nr. 348. Dem Königlichen Oberförster Stubenrauch zu Rothehaus sind die Functionen der Forstpolizei-Anwaltschaft in dem unter seiner Verwaltung stehenden fiskalischen Forstreviere Rothehaus commissarisch übertragen worden.

Nr. 349. Der Zimmermeister Jost in Liebenwerda ist unter dem 25. März c. vorläufig als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia“ in Erfurt bestätigt worden.

Redigirt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Merseburg, gedruckt bei Carl Jurk.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

20. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 15. Mai 1858.

Das 17. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 350.

Nr. 4867. Statut der Genossenschaft zur Melioration der Labischin-Bromberger Netzewiesen in den Kreisen Schubin, Bromberg und Inowraclaw, Regierungsbezirk Bromberg. Vom 6. April 1858.

Nr. 4868. Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Statuts einer unter der Benennung „Prinz Leopold, Actiengesellschaft für Hüttenbetrieb, Puddlings- und Walzwerk" gebildeten, in Hurl domizilirten Actiengesellschaft. Vom 18. April 1858.

Nr. 4869. Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Statuts einer unter der Benennung „Prausker Bergwerks-Actienverein" gebildeten, in Görlitz domizilirten Actiengesellschaft. Vom 18. April 1858.

Das 18. Stück der Gesetz-Sammlung:

Nr. 4870. Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der in Suhl domizilirten Actiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb „Hennebergia". Vom 6. April 1858.

Nr. 351. Die Ersatzleistung für die präcludirten Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine betr.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 29. April und 9. September v. J. und in Folge des Gesetzes vom 15. April v. J. werden alle diejenigen, welche Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präclusivtermins bei uns oder der Controle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokalkassen zum Umtausch eingereicht haben, hiermit wiederholt aufgefordert, den Ersatz für diese Papiere, soweit derselbe noch nicht erhoben ist, bei der Controle der Staatspapiere, Oranienstraße Nr. 92., oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen, unter Rückgabe des ihnen ertheilten Empfangsscheins oder abschlägigen Bescheides in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen, welche noch Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die wiederholte Aufforderung, dieselben bei der Controle der Staatspapiere oder den Regierungs-Hauptkassen oder

Digitized by Google

den von Seiten der Königlichen Regierungen damit beauftragten Specialkassen Behufs der Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 7. Januar 1858.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Nr. 352. Den Remonte-Ankauf pro 1858 betr.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren sind in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Merseburg und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 7. Juni in Lübben,
" 10. " " Torgau,
" 11. " " Pretzsch,
" 18. " " Osterwick,
" 21. " " Egeln.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt. Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen und Kippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, werden einer Ortsobrigkeit auf Gefahr und Kosten des früheren Eigenthümers übergeben oder im Remonte-Depot aufgestellt, und sind von dem Verkäufer nach Empfang der desfallsigen Aufforderung gegen Rückzahlung des Kaufgeldes excl. Quittungsstempel und gegen Erstattung der entstandenen sämmtlichen Unkosten wieder in Besitz zu nehmen.

Mit jedem Pferde sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 22. März 1858.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Nr. 353. Die Einverleibung von zwei halben Hufen in den Gemeindebezirk von Salzfurt, Kreises Bitterfeld, betr.

Durch Erlaß des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Sachsen vom 11. März c. ist die unter Beobachtung der Vorschriften des §. 1. des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassungen vom 14. April 1856 beschlossene Einverleibung der in der Salzfurter Flur im Bitterfelder Kreise an dem Communicationswege von Salzfurt nach Jeßnitz gelegenen, von dem Salzfurter Rittergute abgekommenen, gegenwärtig den Anspännern Dreysig und Ebert in Salzfurt und dem Richter Ackermann in Siebenhausen gehörigen zwei halben Hufen in den Gemeindebezirk von Salzfurt genehmigt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Merseburg, den 15. April 1858.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 354. Die Einverleibung der wüsten Mark Kabelsdorf des Kreises

Durch Erlaß des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Sachsen vom 29. März c. ist die unter Beobachtung der Vorschriften des §. 1. des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassungen in den 6 östlichen Provinzen der Monarchie vom 14. April 1856 beschlossene Einverleibung der wüsten Kabelsdorfer Mark im De-

Digitized by Google

litzscher Kreise in den Gemeindebezirk von Gallen genehmigt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Delitzsch in den Gemeindebezirk von Gallen betr.

Merseburg, den 24. April 1858.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 355. Die Aufhebung des Verbots von „Meyers Universum" betr.

Die Königliche Regierung setze ich mit Bezug auf die Circular-Verfügungen vom 23. Juli 1850 und 30. Juni 1856 davon in Kenntniß, daß ich das Vertriebs-Verbot, welches danach hinsichtlich des im Verlage des bibliographischen Instituts zu Hildburghausen erscheinenden Bilderwerks „Meyers Universum" und der dazu gehörigen „Ersatzblätter" ergangen war, in Bezug auf die ferneren Jahrgänge dieser Werke, einschließlich des Jahrgangs 1858, unterm heutigen Tage wieder aufgehoben habe.

Berlin, den 21. April 1858.

Der Minister des Innern.
v. Westphalen.

Vorstehendes Ministerial-Rescript wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 4. Mai 1858.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 356. Die Concessionirung der Braunschweigischen Allgemeinen Vieh-Versicherungs-Gesellschaft betr.

Durch Rescript der Königlichen Ministerien des Innern und der landwirthschaftlichen Angelegenheiten vom 29. Januar d. J. ist der Braunschweigischen Allgemeinen Vieh-Versicherungs-Gesellschaft der Geschäftsbetrieb in den Preußischen Staaten für so lange Zeit gestattet worden, als demselben die vorgelegten, durch Rescript des Herzoglich Braunschweigischen Staats-Ministerii vom 25. Mai 1857 genehmigten Statuten der Gesellschaft zum Grunde gelegt werden.

Merseburg, den 6. Mai 1858.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 357. Verpachtung der Domaine Holzzelle.

Höherer Bestimmung zufolge soll die Königliche Domaine Holzzelle, im Mansfelder Seekreise belegen, von Trinitatis 1859 ab auf 18 hintereinanderfolgende Jahre im Wege des öffentlichen Ausgebots anderweitig verpachtet werden.

Zu dieser Pachtung gehören:

3	Morgen	90	QR. Hof- und Baustellen,
638	"	22	" Aecker,
6	"	40	" Wiesen,
8	"	150	" Gärten,
42	"	113	" Hutung,
28	"	13	" Holzung,
—	"	42	" Gewässer,
7	"	156	" Wege,
735	Morgen	86	QR. zusammen,

und ein baares Geld-Inventarium von 1500 Thlr.

Das Pachtgelder-Minimum beträgt 2800 Thlr. Courant, die Pacht-Caution

1000 Thlr. Zur Uebernahme der Pachtung ist ein disponibles Vermögen von 12000 Thlr. erforderlich.

Den Licitationstermin haben wir auf

den 14. August d. J., Vormittags Eilf Uhr,

vor dem Geheimen Regierungsrath Crüger in dem Sessionszimmer der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung anberaumt, wozu wir Pachtbewerber mit dem Bemerken einladen, daß sich dieselben vor der Licitation über ihre Qualification, sowie über das ausreichende Vermögen vollständig auszuweisen haben.

Die Verpachtungs-Bedingungen und Regeln der Licitation, ferner die Karte, Vermessungs-Register und Inventarien-Urkunde können mit Ausnahme der Sonntage täglich in unserer Domainen-Registratur eingesehen werden; auch sind wir auf Verlangen bereit, Abschrift der oben erwähnten Pachtbedingungen gegen Erlegung der Copialien zu ertheilen.

Merseburg, den 14. April 1858.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 358. Die Ablösung von Domanial-Prästationen betr.

Zur Ermittelung unbekannter Interessenten und zur Feststellung der Legitimation werden folgende bei der unterzeichneten Regierung in deren Verwaltungsbezirke anhängige Regulirungen und zwar:

1) die Ablösung der dem Rentamte Zeitz von Grundstücken des Gemeineverbandes Draschwitz,
2) die Ablösung der dem Rentamte Weißenfels von Grundstücken der Gemeindeverbände Deumen bei Domsen, Reußen bei Theißen, Weidau und Lobitzsch,
3) die Ablösung der dem Rentamte Delitzsch von Grundstücken des Gemeindeverbandes Beuden

zustehenden Abgaben und Leistungen hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Alle diejenigen, welche bei diesen Auseinandersetzungen ein Interesse zu haben vermeinen und zu denselben seither nicht zugezogen sind, werden aufgefordert, sich spätestens zu den auf

den 27. Juni 1858, Vormittags 11 Uhr,
ad 1. im Rentamte zu Zeitz,
" 2. " " " Weißenfels,
" 3. " " " Bitterfeld,

angesetzten Termine zu melden, widrigenfalls sie die Auseinandersetzungen sowie alles das, was mit den seither aufgetretenen Inhabern der betreffenden Grundstücke festgestellt worden ist, selbst im Fall einer Verletzung gegen sich gelten lassen müssen und mit keinen Einwendungen dagegen gehört werden.

Merseburg, den 3. Mai 1858.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Digitized by Google

Nr. 359. Ausgelooste Teuditz-Kötzschauer gewerkschaftl. Obligationen.

Bei der in der heutigen Ostermeß-Conferenz stattgehabten anderweiten Ausloosung der Teuditz-Kötzschauer gewerkschaftlichen Obligationen sind zu der statutenmäßig am 1. Juli 1858 durch das Handlungshaus Frege und Comp. zu Leipzig zu bewirkenden Zahlung der aus den fraglichen Documenten sich ergebenden respectiven Nominalbeträge die nachstehenden Nummern gezogen worden, nämlich:

Lit. A. Nr. 48. 58. 63. 362. 508. 521. 645. 684. 686. 690.,
» B. » 11. 55. 127. 181. 189. 241. 332 444. 525. 602. 717. 792. 815. 834. 876. 1013. 1033. 1131. 1190. 1437. und 1473.

In demselben Termine wurden zugleich folgende, gegen Zahlung des Capitals von den gewerkschaftlichen Gläubigern inzwischen retradirte Obligationen, nämlich:

Lit. A. Nr. 137. 176. 465. 639.,
» B. » 63. 277. 423. 447. 521. 541. 622. 757. 816. 907. 1048. 1394.,

mit den dazu gehörigen Talons und Coupons vorschriftsmäßig vernichtet.

Leipzig, den 4. Mai 1858.

Die Schuldentilgungs-Commission für die gewerkschaftlichen Salzbergwerke bei Teuditz und Kötzschau.

v. Alvensleben. Ebers. Frege et Comp. Dr. Hülße. Adv. Wachs.

Nr. 360. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabelle über 1¼ Acker auf dem Afterspiele in der Hemmleber Flur, dem Karl Weinreich zu Hemmleben gehörig, ist fertig und liegt vom achten Tage nach Insertion dieser Bekanntmachung ab 2 Monate lang im Büreau der unterzeichneten Gerichts-Commission zur Einsicht bereit. Spätere Erinnerungen sind unzulässig.

Cölleda, den 5. Februar 1858.

Königliche Kreisgerichts-Commission II.

Nr. 361. Hypotheken-Sachen.

Die im 45. Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Merseburg von 1857 unter Nr. 760. bekannt gemachte Hypothekentabelle über das von den Besitzern der Hüfner- und Gärtnernahrungen zu Dahlenberg an den herrschaftlichen Schmidt Gottlob Quandt verkaufte, ebendaselbst gelegene und unter Nr. 71. katastrirte Hirtenhaus mit Stall, Hofraum, Hausgarten und Pflanzenbeeten ist ins Hypothekenbuch übergetragen und es können daher neue Hypothekenrechte an dem Grundstück nur nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, der Gerichts- und Hypotheken-Ordnung erworben werden.

Schmiedeberg, den 6. Februar 1858.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Nr. 362. Hypotheken-Sachen.

Die in unserer Bekanntmachung vom 18. December 1857, Amtsblatt Stück 5. Nr. 90. aufgeführten Grundstücke des Hüfners Martin Dümichen zu Raundorf sind nunmehr in das Hypothekenbuch über Wandeläcker übertragen und ist der Erwerb neuer Hypothekenrechte an denselben lediglich nach den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts, Gerichts- und Hypotheken-Ordnung zu beurtheilen.

Seyda, den 19. Februar 1858.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Digitized by Google

Nr. 363. Hypotheken-Sachen. Nachstehende fertige Hypothekentabellen:

Flur Cannawurf: Johann Wilhelm Worbis in Riethgen, 1 Acker Land im Niederfelde am Sachsenburger Wege Nr. 3755. des Flurbuchs und ½ Acker Land im Felde am Möllendorfer Wege Nr. 1516. des Flurbuchs;

Flur Gorsleben: Georg Wilhelm Körner in Gorsleben, ½ Acker, eine Drittel Sottel breit, westlich des Salzweges;

Flur Heldrungen: Caroline Börner verwittwet gewesene Junkelmann geborne Hofmeister, der Pastor Ludwig Hofmeister und die Henriette Hofmeister in Heldrungen, ½ Acker Wiese am Unterrieth,

liegen zwei Monate, vom Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung an gerechnet, zur Einsicht in unserm Büreau bereit. Später angebrachte Erinnerungen bleiben unberücksichtigt.

Heldrungen, den 25. März 1858.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Nr. 364. Hypotheken-Sachen. Die Tabellen über nachstehende Grundstücke:

a) 1 Morgen 105 □Ruthen Wiese in der Flur Bleesern, vom Leuterswinkel und der großen Wiese, b) 143 □Ruthen Wiese ebendaselbst, c) 156 □Ruthen Wiese ebendaselbst, d) 4 Morgen 136 □Ruthen Wiese ebendaselbst,

welche der Hüfner Johann Gottlob Stolle in Uthausen, sowie der Halbhüfner Gottfried Krüger in Bergwitz und die Kossäth Samuel Böttcherschen Eheleute ebendaselbst an den Königlichen Domainenfiskus vertauscht haben, sind fertig und können in unserm I. Büreau vom 22. Mai bis 22. Juli d. J. eingesehen werden. Spätere Einwendungen sind unzulässig.

Wittenberg, den 25. März 1858.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Nr. 365. Hypotheken-Sachen. Die im 5. Stück des Regierungs-Amtsblatts bezeichnete Hypothekentabelle über das Wohnhaus Nr. 36. in Raundorf ist übertragen und wird daher der Erwerb neuer Hypothekenrechte nach dem Landrecht, der Gerichts- und Hypotheken-Ordnung beurtheilt werden.

Schlieben, den 12. April 1858.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Nr. 366. Hypotheken-Sachen. Die Hypothekentabelle über nachbezeichnetes, dem Hausbesitzer Friedrich August Nicolaus hier gehörige Grundstück: ein ehemaliger Weinberg, der Trägersche genannt, jetzt circa 6 Berliner Metzen Aussaat Ackerland in Steudnitzer Mark, ist aufgestellt und kann binnen 2 Monaten, vom 8. Tage nach Insertion dieser Bekanntmachung ab gerechnet, in unserer Registratur eingesehen werden. Spätere Erinnerungen dagegen sind unzulässig.

Schweinitz, den 14. April 1858.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Digitized by Google

Die nach unserer Bekanntmachung vom 8. November 1857 (Amtsblatt von 1857 Stück 5.) ausgelegten Hypothekentabellen über die der Kirche zu Holzdorf gehörigen Grundstücke: a) einer Wiese von circa 2 Morgen 24 □Ruthen Größe in der Flur des Dorfes Reicho, b) einer Wiese von 2 Morgen 67 □Ruthen Größe in der Flur des Dorfes Puschkunsdorf, sind in die betreffenden Flurhypothekenbücher von Reicho und Puschkunsdorf übertragen und ist der Erwerb von Hypothekenrechten an diesen Grundstücken von jetzt ab lediglich nach den allgemein geltenden Landesgesetzen zu beurtheilen. Nr. 367. Hypotheken-Sachen.

Schweinitz, den 24. April 1858.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Personal-Chronik.

Der von des Königs Majestät zum Regierungs-Vice-Präsidenten der Königl. Regierung zu Magdeburg ernannte bisherige Director der Königl. General-Commission zu Stendal, Ober-Regierungsrath Freiherr von Münchhausen hat am 7. Mai c. seine neuen Functionen als Director des Königl. Provinzial-Schulcollegiums und des Königl. Medicinal-Collegiums übernommen. Nr. 368.

Fr. Mathäi in Zeitz ist unter dem 13. Januar c. vorläufig als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. bestätigt worden. Nr. 369.

Der Kaufmann Wilhelm Karl Böttticher in Nordhausen ist unter dem 29. März c. als Agent der Gothaer Feuer-Versicherungsbank auch für den Regierungsbezirk Merseburg bestätigt worden. Nr. 370.

Der Buchhändler Hermann Streiber in Zeitz ist unter dem 1. April c. als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft vorläufig bestätigt worden. Nr. 371.

Der Obrist-Lieutenant z. D. Herr Karl Röse in Wittenberg ist unter dem 11. April c. als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Breslau an Stelle des bisherigen Agenten, Kaufmann Fischer daselbst, bestätigt worden. Nr. 372.

Die Cantor- und erste Lehrerstelle zu Crossen, Ephorie Zeitz, Privat-Patronats, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers erledigt. Nr. 373.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Kutzleben, in der Diöces Weissensee, ist der bisherige Pfarrer in Kühndorf, Ephorie Suhl, Ludwig Albertus, ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle in Kühndorf ist Königlichen Patronats. Nr. 374.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Neumarkt vor Merseburg, in der Stadtdiöces Merseburg, mit der Pfarrstelle zu Löpsen, ist dem bisherigen Divisionsprediger Dreising in Cüstrin verliehen worden. Nr. 375.

Digitized by Google

Nr. 376. Die Justiz-Personal-Veränderungen im Departement d. Appellationsgerichts zu Naumburg.

Der Kreisrichter Günther in Tennstedt ist an das Kreisgericht zu Eisleben versetzt.

Der Gerichts-Assessor Ackermann ist in Folge seiner Ernennung zum Bürgermeister der Stadt Lauban aus dem Justizdienste entlassen, der Gerichts-Assessor Joël in das Departement des Kammergerichts zu Berlin übergetreten und der Referendarius Morgenroth zum Gerichts-Assessor ernannt.

Versetzt sind die Referendarien von Kienitz an das Kammergericht zu Berlin, Böhr und Walbe an das Appellationsgericht zu Magdeburg und Lüders an das Appellationsgericht zu Breslau.

Der Auscultator Graf von Prebentow ist an die Regierung zu Frankfurt a. d. O. abgegangen und der Auscultator von Geldern zum Referendarius befördert.

Die Rechtscandidaten Bindewald, Deves, Freiherr von Müffling, Riemer und Graf von Zech-Burkersrode sind zu Auscultatoren angenommen.

Den Rechtsanwalten und Notaren Gödecke in Halle und Hempel in Weißenfels ist der Charakter als Justizrath, sowie den Kreisgerichts-Secretairen Weitzel zu Zeitz und Zschau zu Langensalza der Charakter als Kanzleirath Allerhöchst verliehen.

Dem Kreisgerichts-Secretair Schmidt in Wittenberg ist der Titel als Kanzlei-Director beigelegt.

Der Büreau-Diätar Berbig in Schildau ist bei der Gerichts-Commission zu Alsleben und der Büreau-Diätar Voigt zu Wettin bei der Gerichts-Commission daselbst als Büreau-Assistent angestellt.

Der Kanzlist Mäder bei dem Kreisgericht in Torgau ist vom 1. August c. an pensionirt.

Der Hülfsbote Fröhlich bei dem Kreisgericht hier ist definitiv bei demselben angestellt.

Der Gerichtsbote Köhler in Eckartsberga ist wegen Unterschlagung von Kassengeldern seines Amtes entsetzt.

Der Gerichtsbote Kretzschmar in Dommitzsch ist gestorben.

Nr. 377. Für den Bezirk von Hohenthurm im Saalkreise ist der Rentier Hennig in Hohenthurm zum Schiedsmann gewählt und verpflichtet worden.

Nr. 378. Für die Stadt Leimbach im Mansfelder Gebirgskreise ist der Bürgermeister Faßhauer zu Leimbach zum Schiedsmann und der Schöppe Reißner daselbst zum Stellvertreter gewählt und verpflichtet worden.

Nr. 379. Der Posthalter Markgraf zu Schraplau ist zum Stellvertreter des Schiedsmanns in Schraplau gewählt und verpflichtet worden.

Nr. 380. Der Rittergutsbesitzer und Premier-Lieutenant Engelbrecht auf Wiederau ist zum Stellvertreter des Kreis-Feuersocietäts-Directors für den Kreis Liebenwerda gewählt und bestätigt worden.

Redigirt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Merseburg, gedruckt bei Carl Jurk.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

21. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 22. Mai 1858.

Das 19. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 381.

Nr. 4871. Allerhöchster Erlaß vom 12. April 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den von der Stadt Strasburg im Kreise Prenzlow beschlossenen Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Strasburg bis zur Landesgrenze in der Richtung auf die Mecklenburgische Stadt Woldegk.

Nr. 4872. Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für 1858. Vom 3. Mai 1858.

Das 20. Stück der Gesetz-Sammlung:

Nr. 4873. Gesetz, betreffend die Gebühren und Kosten des Verfahrens bei Theilungen und bei gerichtlichen Verkäufen von Immobilien im Bezirk des Appellationsgerichthofes zu Cöln. Vom 3. Mai 1858.

Nr. 4874. Bekanntmachung der zwischen den Zollvereinsstaaten und Großbritanien in Betreff der Handelsverhältnisse zu den Vereinigten Staaten der Jonischen Inseln am 11. November 1857 vereinbarten Declaration. Vom 4. Mai 1858.

Nr. 382. Die Gräflich v. d. Asseburg'sche Privat-Chaussee von Meisdorf bis zur Anhaltischen Grenze ꝛc. betr.

Die Gräflich von der Asseburg'sche Privat-Chaussee von Meisdorf bis zur Anhaltschen Grenze bei Harzgerode, von Meisdorf nach Ermsleben und von Meisdorf nach Ballenstedt ist in das Verzeichniß derjenigen Straßen, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll Breite in Folge des §. 1. der Verordnung vom 17. März 1839 für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk verboten ist, aufgenommen worden. Berlin, den 5. Mai 1858.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Nr. 383. Ortsstatutarische Bestimmungen für die

Auf Grund des §. 11. des Gesetzes vom 11. März 1850 und des §. 3. des Gesetzes vom 3. April 1854 wird in Betreff der Gesellen- und Fabrikarbeiter-Verbindungen und Kassen zur gegenseitigen Unterstützung für die im Amt Arnstein belegenen Ortschaften Nachstehendes festgesetzt.

Digitized by Google

Orte des Amtes Arnstein Mansfelder Gebirgskreises.

§. 1.

Alle in den zum Polizeibezirk des Amtes Arnstein gehörigen Orten beschäftigten Gesellen und männlichen Fabrikarbeiter über 17 Jahre sind verpflichtet, den daselbst bestehenden oder noch zu errichtenden Verbindungen und Kassen zur gegenseitigen Unterstützung beizutreten, und die den Mitgliedern nach den betreffenden, von der Königlichen Regierung zu bestätigenden Statuten obliegenden Leistungen so lange zu erfüllen, als ihre Beschäftigung im Polizeibezirke des Amtes Arnstein dauert. Welchen dieser Verbindungen die den einzelnen Gewerben oder Fabriken angehörigen Gesellen oder Fabrikarbeiter zuzuweisen sind, hat nach Benehmen mit den einzelnen Communalbehörden die Polizei-Verwaltung des Amtes Arnstein mit Genehmigung der unterzeichneten Königl. Regierung zu bestimmen und in üblicher Weise bekannt zu machen.

§. 2.

Niemand darf Gesellen oder Fabrikarbeiter, welche noch den auf §. 1. gegründeten Anordnungen einer Kasse beitreten müssen, in den zum Polizeibezirke des Amtes Arnstein gehörigen Orten in Arbeit nehmen, ohne gleichzeitig davon bei der betreffenden Kasse Anzeige zu machen.

§. 3.

Jede Auflösung eines angemeldeten Arbeitsverhältnisses muß vom Arbeitsherrn binnen 3 Tagen nach dem Ausscheiden des Gesellen oder Arbeiters aus der Arbeit bei der Kasse angezeigt werden.

§. 4.

Die Arbeitsherrn in den zum Polizeibezirke des Amtes Arnstein gehörigen Orten sind verpflichtet, die fälligen Kassenbeiträge und Eintrittsgelder ihrer Gesellen und Arbeiter von deren Arbeitslohne zurückzubehalten und zu denjenigen Kassen, denen dieselben in Gemäßheit des §. 1. beitreten müssen, zu zahlen. Wird auf Stücklohn oder im Accord gearbeitet und ist das Stück zur Zeit der Fälligkeit der Beiträge noch nicht beendigt, so muß der Arbeitsherr den Betrag der fälligen Beiträge vorschußweise zur Kasse berichtigen. Durch den Einwand, daß der Arbeitslohn schon vorschußweise gezahlt sei, kann sich der Arbeitsherr den vorstehenden Verpflichtungen nicht entziehen. Rückständige Zahlungen, welche in Folge dieser Verpflichtungen zu den Kassen zu leisten sind, werden nach Ablauf der gestellten Zahlungsfrist von den Arbeitsherrn im Verwaltungswege mit Vorbehalt der Berufung auf gerichtliches Gehör beigetrieben.

§. 5.

Jeder Gewerksmeister, welcher Gesellen beschäftigt und jeder Fabrikherr in den zum Polizeibezirke des Amtes Arnstein gehörigen Orten muß die Hälfte des Betrages, welchen jeder seiner Gesellen resp. Arbeiter zu derjenigen Kasse, welcher derselbe in Gemäßheit des §. 1. überwiesen ist, entrichtet, dahin ebenfalls beitragen.

§. 6.

Die nähern Bestimmungen über die Einrichtung der Kassen, insbesondere über die Höhe der Beiträge, über die Grundsätze, nach welchen die Unterstützung gewährt werden soll, sowie über die Mitwirkung der Gesellen und ihrer Meister, der Fabrikarbeiter und ihrer Arbeitsherrn bei der Berathung und Verwaltung der Kassenangelegenheiten, bleiben den für die einzelnen Kassen festzusetzenden Statuten vorbehalten.

Digitized by Google

Soweit diese Statuten den betheiligten Innungen eine Mitwirkung bei der Kassen-Verwaltung übertragen, ist jeder Innungsgenosse verpflichtet, sich derselben zu unterziehen und die Vorschriften des betreffenden Innungs-Statuts über die Verpflichtung zur Annahme des Vorsteheramtes finden auch auf die Erfüllung der obgedachten Ehrenpflicht Anwendung.

§. 7.

Arbeitsherren, welche den Bestimmungen des §. 2. durch die Beschäftigung eines bei der Kasse nicht angemeldeten Gesellen, Gehülfen oder Fabrikarbeiters zuwiderhandeln, oder die erfolgte Auflösung eines angemeldeten Arbeitsverhältnisses innerhalb der im §. 2. vorgeschriebenen Frist bei der Kasse nicht anzeigen, sind mit Geldbuße von 10 Sgr. bis zu Einem Thaler zu bestrafen, welche der betreffenden Gesellenkasse überwiesen wird. Hinsichtlich der Festsetzung dieser Polizeistrafe kommen die allgemein gesetzlichen Vorschriften zur Anwendung.

Merseburg, den 12. Mai 1858.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 384. Verkauf des dem Domainen-Fiskus gehörigen Döllnitzer Teiches betr.

Der im hiesigen Regierungsbezirke innerhalb der Döllnitzer Flur, etwa zwei Stunden von der Stadt Merseburg entfernt gelegene, dem Königlichen Domainen-Fiskus gehörige Döllnitzer Teich, welcher seit dem Herbste 1851 abgelassen ist und ein Areal von 8 Morgen 54 QRth. enthält, welcher sich theils zur Acker- theils zur Wiesencultur eignet, soll im Wege der öffentlichen Ausbietung in dem auf

Montag den 5. Juli cr., Vormittags 11 Uhr,

im Gasthofe zu Döllnitz anberaumten Termine meistbietend verkauft werden.

Kauflustige, welche ausreichende Zahlungsmittel nachweisen und eine Caution bis zu $\frac{1}{5}$ ihres Gebots bestellen können, werden hierdurch zu dem bezeichneten Termine eingeladen.

Die allgemeinen und speciellen Veräußerungs-Bedingungen können in der Registratur bei der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung eingesehen werden.

Merseburg, den 17. Mai 1858.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 385. Die Waldbrände und die Prämiirung für Ermittelung der Entstehung eines Brandes in den Königlichen Forsten betr.

Die in neuerer Zeit sich häufenden Waldbrände geben Veranlassung, wiederholt auf die §§. 25., 26., 27. und 28. der für den diesseitigen Regierungsbezirk unterm 19. März 1853 zum Schutze der Forsten erlassenen Polizei-Verordnung (Amtsblatt Stück Nr. 13. pro 1853) hinzuweisen und auf die Strafen aufmerksam zu machen, welche Jeden treffen, wer gegen jene Verordnung handelt; ingleichen auf die Strafen, welche nach dem Strafgesetzbuche vom 14. April 1851 §§. 286—288. (Ges. Samml. Stück 4. Seite 101,) derjenige zu gewärtigen hat, durch dessen Verschulden ein Waldbrand herbeigeführt wird.

Gleichzeitig verheißen wir eine Prämie von 50 Thlr. demjenigen, der über die Entstehungsursache eines Brandes in den Königl. Forsten solche Beweismittel beibringt, daß der Urheber in die gesetzliche Strafe verurtheilt werden kann.

Digitized by Google

Vorstehendes Publicandum und die in Bezug genommenen Verbots- und Strafbestimmungen haben die Ortsvorstände ungesäumt in ihren Gemeinden ausführlich bekannt zu machen.

Merseburg, den 17. Mai 1858.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 386. Verleihung eines Braunkohlen-Bergwerks.

Durch die unterm 18. v. M. höheren Ortes ausgefertigte Verleihungs-Urkunde ist das Braunkohlenbergwerk „Pauline" bei Dieskau mit Einer Fundgrube und zwölfhundert Maaßen gevierten Feldes an den Kaufmann G. Spiegel zu Halle verliehen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Halle, den 9. Mai 1858.

Königliches Ober-Bergamt für Sachsen und Thüringen.

Nr. 387. Verleihung eines Braunkohlen-Bergwerks.

Durch die unterm 18. v. M. höheren Ortes ausgefertigte Verleihungs-Urkunde ist das Braunkohlenbergwerk „Hedwig" bei Bruckdorf mit Einer Fundgrube und zwölfhundert Maaßen gevierten Feldes an die Sächsisch-Thüringische Actiengesellschaft für Braunkohlen-Verwerthung zu Halle verliehen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Halle, den 9. Mai 1858.

Königliches Ober-Bergamt für Sachsen und Thüringen.

Nr. 388. Verleihung eines Braunkohlen-Bergwerks.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß durch die unterm 18. v. M. höheren Orts ausgefertigte Verleihungs-Urkunde das Braunkohlenbergwerk „Glückhilf" bei Dieskau mit Einer Fundgrube und zwölfhundert Maaßen gevierten Feldes an die Sächsisch-Thüringische Actiengesellschaft für Braunkohlenverwerthung zu Halle verliehen worden ist.

Halle, den 9. Mai 1858.

Königliches Ober-Bergamt für Sachsen und Thüringen.

Nr. 389. Consolidation zweier Braunkohlen-Bergwerke.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß durch die unterm 16. v. M. höheren Orts ausgefertigte Urkunde die Consolidation der Braunkohlenbergwerke Sophie I. und II. bei Bennstedt zu einem unzertrennlichen Ganzen unter dem Namen Sophie genehmigt worden ist.

Halle, den 9. Mai 1858.

Königliches Ober-Bergamt für Sachsen und Thüringen.

Nr. 390. Ausgelooste Rentenbriefe der Provinz

In dem am 10. d. M. zur Auslooſung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen für das laufende Halbjahr (1 April bis ult. September 1858) in Gemäßheit des Gesetzes vom 2. März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken abgehaltenen Termine sind folgende Rentenbriefe:

Digitized by Google

Sachsen, pro term. 1. Octbr. 1858.

1) Littera A. à 1000 Thlr., 22 Stück, nämlich:

Nr. 207. 660. 1534. 1621. 1821. 2200. 2310 2545. 2855. 3052. 3060. 3293. 3861. 4073. 4087. 4227. 4480. 4905. 4928. 5068. 5454. 6155.;

2) Littera B. à 500 Thlr., 7 Stück, nämlich:

Nr. 545. 906. 1051. 1077. 1212. 1473. 1512.;

3) Littera C. à 100 Thlr., 30 Stück, nämlich:

Nr. 110. 456. 465. 1296. 1407. 1554. 1838. 1907. 2003. 2473. 2570. 2728. 2877. 3121. 3401. 3534. 4048. 4274. 4587. 4721. 5148. 5452. 5561. 6615. 6719. 6730. 6752. 7357. 7384. 7400.;

4) Littera D. à 25 Thlr., 25 Stück, nämlich:

Nr. 416. 620. 981. 986. 996. 1727. 2033. 2040. 2078. 2101. 2771. 2941. 3088. 3538. 3642. 4036. 4664. 4935. 5120. 5143. 5532. 5562. 5764. 6182. 6472.;

5) Littera E. à 10 Thlr., 2079 Stück, nämlich:

Nr. 21—24. 26—40. 42—45. 47—60. 101—110. 152—170. 181. 183—190. 211—220. 281—283. 285—290. 331—340. 391—400. 411—413. 415. bis 420. 451—459. 461—470. 481—483. 485—489. 501—510. 551. bis 560. 681—690. 711—720. 871—880. 911—920. 961. 962. 964—970. 1011.—1021. 1023—1030. 1041—1046. 1048—1050. 1 61—1070. 1141. bis 1150. 1271—1280. 1402—1410. 1441. 1443—1450. 1531—1540. 1641—1650. 1741—1747. 1749—1770. 1881—1905. 1907—1910. 1971. bis 1990. 2061—2070. 2151—2160. 2181—2190. 2262—2270. 2291. bis 2310. 2341—2350. 2401—2403 2405—2410. 2421—2428. 2491—2500. 2561—2580. 2591—2600. 2621—2630. 2782—2790. 2811. 2812. 2814. bis 2819. 2841—2850. 2901—2910. 2941—2946. 2948—2950. 3151. bis 3165 3167—3170. 3311—3313. 3315—3320. 3361—3380. 3421—3440. 3491—3495. 3497—3500. 3531—3534. 3536—3546. 3548—3550. 3561. bis 3570. 3621—3627. 3629—3640. 3671—3680. 3783—3790. 3931. bis 3950. 3971—3980. 3991—4000. 4051—4060. 4091—4100. 4121—4129. 4321—4330 4351—4370. 4381—4383. 4385—4420. 4461—4480. 4581. bis 4590. 4611—4620. 4641—4650. 4671—4680. 4701—4710. 4841. 4842. 4844. 4846—4860. 4881—4888. 4890. 4911—4920. 4971—4980. 5011—5030. 5051—5060. 5091—5096. 5098—5100. 5251—5260. 5481. bis 5490. 5501—5520. 5591—5599. 5601—5610. 5621—5631. 5633. bis 5640. 5691—5700. 5721—5730. 5801—5810. 5831—5840. 5861—5870. 5921—5929. 6001. 6002. 6004—6010. 6071—6080. 6101. 6103—6107. 6109. 6110. 6131—6150. 6181—6190. 6231—6240. 6281—6299. 6331. bis 6340. 6561—6570. 6591—6600. 6611—6630. 6661—6690. 6811. bis 6840 6 91—6997. 6999. 7000. 7011—70 0. 7051—7056. 7058—7070. 7081—7090. 7151—7160. 7191—7200. 7211—7220. 7261—7280. 7311. bis 7313. 7315—7320. 7341—7360. 7431—7440. 7451—7460. 7521. bis 7530. 7551—7560. 7691—7700. 7711—7720. 7731—7740. 7761—7770. 7811—7820. 7841—7850. 8001—8010. 8051—8060. 8071—8090. 8121.

Digitized by Google

bis 8130. 8201—8210. 8281—8290. 8341—8360. 8381—8383. 8385. bis 8390. 8411—8420. 8451—8460. 8801—8810. 8821—8830. 8841—8850. 8921—8940. 8961—8970. 9001—9020. 9091—9100. 9151—9160. 9171. bis 9180. 9301—9310. 9391—9400. 9451—9460. 9511—9520. 9551. bis 9560. 9591—9600. 9651—9660. 9701—9710. 9721—9740. 9761—9770. 9811—9820. 9911—9920. 9931—9950. 9991—10,010. 10,031—10,040. 10,051—10,059. 10,061—10,070. 10,121—10,130. 10,141—10,170. 10,181. bis 10,190. 10,281—10,290. 10,341—10,350. 10,371—10,380.,

ausgelooſt worden.

Die Zahlung der am 1. October 1858 fällig werdenden Beträge derſelben erfolgt ohne desfallſige beſondere Vergütigung bereits vom 19. September 1858 ab auf der Kaſſe der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4. hierſelbſt, in den Vormittagsſtunden von 9 bis 12 Uhr gegen Zurücklieferung der ausgelooſten Rentenbriefe in courſfähigem Zuſtande und Quittungsleiſtung nach einem bei der Kaſſe in Empfang zu nehmenden Formulare.

Auswärts wohnenden Inhabern der vorſtehend aufgeführten ausgelooſten Rentenbriefe iſt auch bis auf Weiteres geſtattet, dieſelben mit der Poſt an unſere Rentenbankkaſſe einzuſenden und die Ueberſendung der Valuta auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Koſten des Empfängers, unter Beifügung einer in nachſtehender Form ausgeſtellten Quittung zu beantragen.

Quittung.

Die Valuta der nachſtehend verzeichneten ausgelooſten Rentenbriefe, nämlich:

1) Lit. ..... Nr. ..... à ..... Thlr. Capital,

2c. 2c.

mit zuſammen

(buchſtäblich) ..... Thalern,

von der Königlichen Rentenbankkaſſe in Magdeburg baar und richtig empfangen zu haben, beſcheinigt durch dieſe Quittung.

..... den .. ten ..... 185 ..

N N.

Mit dem 30. September 1858 hört die weitere Verzinſung der gedachten Rentenbriefe auf und werden, da der letzte Coupon (Nr. 16.) der Ser. I am 1. October c. fällig wird, neue Coupons zu denſelben nicht mehr ausgegeben.

Die Inhaber der ausgelooſten Rentenbriefe fordern wir hierdurch auf, die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten rechtzeitig in Empfang zu nehmen.

Zugleich werden die Inhaber folgender, bereits in frühern Terminen ausgelooſter Rentenbriefe, welche innerhalb zweier Jahre nach ihrem Verfalltage nicht realiſirt ſind, nämlich:

a) pro 1. October 1852:
   Littera D Nr. 84. à 25 Thlr.;
b) pro 1. April 1853:
   Littera C. Nr. 548. und 582. à 100 Thlr.,
   = D. Nr. 505. à 25 Thlr.;

Digitized by Google

c) pro 1. October 1853:
Littera E. Nr. 1708. und 1915. à 10 Thlr.;
d) pro 1. April 1854:
Littera C. Nr. 1940. à 100 Thlr.,
" E. Nr. 200. 741. 2430. 3031. und 3252. à 10 Thlr.;
e) pro 1. October 1854:
Littera A. Nr. 2616. à 1000 Thlr.,
" B. Nr. 199. à 500 Thlr.,
" C. Nr. 403. 2362. und 2922. à 100 Thlr.,
" D. Nr. 37. 2436. und 2514. à 25 Thlr.,
" E. Nr. 1509. und 2429. à 10 Thlr.;
f) pro 1. April 1855:
Littera A. Nr. 3030. à 1000 Thlr.,
" C. Nr. 128. 575. 1043. 1729. und 3173. à 100 Thlr.,
" D. Nr. 10. 378. 1086. und 2742. à 25 Thlr.,
" E. Nr. 1087. 1591. 3359. und 5213 à 10 Thlr.;
g) pro 1. October 1855:
Littera A. Nr. 2336. à 1000 Thlr.,
" B. Nr. 1010. à 500 Thlr.,
" C. Nr. 122. 1697. 2544. und 4057. à 100 Thlr.,
" E. Nr. 1207. 4991. à 10 Thlr.;
h) pro 1. April 1856:
Littera A. Nr. 1289. und 1579. à 1000 Thlr.,
" C. Nr. 328. 1966. 3174. und 3464. à 100 Thlr.,
" D. Nr. 2052. 2180. 2624. 2795. 3801. und 3898. à 25 Thlr.,
" E. Nr. 664. 3898. 4374. 4384. 4937. 5930. 5966. und 6929. à 10 Thlr.,

wiederholt hierdurch aufgefordert, dieselben an unsere Kasse zur Zahlung des Betrages einzuliefern.

Magdeburg, den 10. Mai 1858.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Nr. 391. Ausgelooste Schuldverschreibungen der Eichsfeldschen Tilgungskasse, pro term. 1. Januar 1859.

In dem am 10. d. M. zur Auslooſung von Schuldverſchreibungen der mit der hieſigen Provinzial-Rentenbank vereinigten Eichsfeldſchen Tilgungskaſſe für das Halbjahr 1. Juli bis ultimo December 1858 hierſelbſt abgehaltenen Termine ſind folgende Schuldverſchreibungen:

1) von Lit A. à 3½ %:
Nr. 44. à 500 Thlr., Nr. 626. 746. à 200 Thlr.;
2) von Lit B. à 4 %:
Nr. 662. 3341. 3441. 4226. à 500 Thlr., Nr. 776. 1037. 1456. 2653 à 100 Thlr., Nr. 1521. 3427. 3733. à 50 Thlr., Nr. 2471. 2716. 2916. à 25 Thlr.,

ausgelooſt worden.

Digitized by Google

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 3. Januar 1859 ab je nach der Wahl der Interessenten entweder

a) auf der Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4. hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr sofort gegen Zurücklieferung der ausgelooften Schuldverschreibungen im coursfähigen Zustande, oder

b) auf der Königlichen Kreiskasse in Heiligenstadt innerhalb 10 Tage nach der an dieselbe im coursfähigen Zustande bewirkten Uebergabe der Schuldverschreibungen gegen Rückgabe der von der Kreiskasse darüber einstweilen auszustellenden Empfangsbescheinigung.

Ueber den gezahlten Geldbetrag ist außerdem von dem Präsentanten der Schuldverschreibungen nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare Quittung zu leisten.

Mit dem 31. December 1858 hört die weitere Verzinsung der gedachten Schuldverschreibungen auf und müssen daher mit denselben die dazu gehörigen Zinscoupons, Serie IV. Nr. 2. bis 4., unentgeltlich zurückgeliefert werden.

Indem wir die Inhaber der mehrgedachten Schuldverschreibungen hierdurch auffordern, vom 3. Januar 1859 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß sich die betreffenden beiden Kassen auf eine Uebersendung des Geldbetrages an Privatpersonen mit der Post nicht einlassen dürfen.

Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, in früheren Terminen ausgelooften, aber noch nicht realisirten Schuldverschreibungen und zwar vom Ausloosungstermine

a) den 1. Juli 1854, die 4 % Schuldverschreibung Nr. 2211. à 5 Thlr.;

b) den 1. Januar 1855, die 3½ % Schuldverschreibungen Nr. 450 à 10 Thlr., Nr. 468. à 5 Thlr.,
die 4 % Schuldverschreibung Nr. 2920. à 10 Thlr.;

c) den 1. Juli 1857, die 3½ % Schuldverschreibung Nr. 467. à 25 Thlr.,
die 4 % Schuldverschreibung Nr. 4051. à 25 Thlr.,

hierdurch auf, dieselben bei unserer Rentenbankkasse hierselbst oder bei der Kreiskasse in Heiligenstadt zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Magdeburg, den 12. Mai 1858.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Nr. 392. Vernichtung ausgelooster Rentenbriefe der Provinz Sachsen.

Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt Magdeburg, den 10. Mai 1858.

In Gemäßheit der Paragraphen 46. bis 48. des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 wurden diejenigen ausgelooften Rentenbriefe der Provinz Sachsen, welche nach den von der Königlichen Direction der Rentenbank zu den Acten gegebenen Verzeichnissen gegen Baarzahlung zurückgegeben sind, und zwar:

21	Stück	zu	1000	Thlr. =	21,000 Thlr.,
6	"	"	500	" =	3,000 "
23	"	"	100	" =	2,300 "
21	"	"	25	" =	525 "
1387	"	"	10	" =	13,870 "

Digitized by Google

überhaupt: Vierzig Tausend Sechs Hundert Fünf und Neunzig Thaler nebst 1689 Stück Coupons in Gegenwart der Unterzeichneten heute durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

gez. W. Rathustus, als Mitglied des Provinziallandtags.
" H. Förster, Mitglied des Provinziallandtags.
" Friedrich Adolph Damm, Justizrath und Notarius.
" Brenning, als Commissarius der Direction der Rentenbank.

wird nach Vorschrift des § 48. des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 12. Mai 1858.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Nr. 393. Vernichtung ausgelooster Schuldverschreibungen der Eichsfeldschen Tilgungskasse betr.

Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt Magdeburg, den 10. Mai 1858.

In Gemäßheit der Paragraphen 46. bis 48. des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 wurden diejenigen ausgelooften Schuldverschreibungen der mit der Königlichen Rentenbank für die Provinz Sachsen vereinigten Eichsfeldschen Tilgungskasse, welche nach den von der Königlichen Rentenbank-Direction zu den Acten gegebenen Verzeichnissen gegen Baarzahlung zurückgegeben sind, und zwar:

I. à 3 ½ %						II. à 4 %					
1	Stück	zu	500	Thlr.	= 500 Thlr.,	5	Stück	zu	500	Thlr.	= 2500 Thlr.,
1	"	"	200	"	= 200 "	4	"	"	100	"	= 400 "
2	"	"	50	"	= 100 "	1	"	"	50	"	= 50 "
3	"	"	25	"	= 75 "	2	"	"	25	"	= 50 "
						1	"	"	10	"	= 10 "
						1	"	"	5	"	= 5 "

überhaupt: Drei Tausend Acht Hundert und Neunzig Thaler nebst 16 Stück Coupons in Gegenwart der Unterzeichneten heute durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

gez. W. Rathustus, als Mitglied des Provinziallandtags.
" H. Förster, Mitglied des Provinziallandtags.
" Friedrich Adolph Damm, Justizrath und Notarius.
" Brenning, als Commissarius der Rentenbank-Direction.

wird nach Vorschrift des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 12. Mai 1858.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Nr. 394. Ausgelooste Obligationen des Wittenberger Deichverbandes pro 1858.

In Gemäßheit des durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 21. August 1852 dem Wittenberger Deichverbande verliehenen Privilegiums (Gesetz-Sammlung pro 1852 Seite 557.) zur Ausgabe von Deichobligationen im Betrage von 100,000 Thlr. hat durch die dazu gewählte Commission des Deichamtes die Ausloosung der auf das Jahr 1858 zu kündigenden und zu amortisirenden Deichobligationen im Betrage von 1150 Thlr. stattgefunden.

Nachstehende Nummern der Deichobligationen sind bei dieser Ausloosung gezogen worden:

1) litt. A. Nr. 59. 139. über je 500 Thlr.,

2) litt. C. Nr. 5. 27. 93. 112. 113. 192. über je 25 Thlr.

Indem ich dies zur öffentlichen Kenntniß bringe und gleichzeitig die gedachten Obligationen auf Grund des §. 2. des Allerhöchst verliehenen Privilegiums hiermit kündige, fordere ich die Inhaber derselben auf, die ausgelooften Deichobligationen am 1. Juli 1858 der Kasse des Wittenberger Deichverbandes zu Pretzsch nebst Coupons zu präsentiren, worauf deren Einlösung erfolgen wird.

Im Bezug auf die Präclusiv-Bestimmungen, wonach ausgelooste oder gekündigte Deichobligationen, deren Betrag in dem festgesetzten Termine nicht erhoben wird, innerhalb der nächsten 10 Jahre auch in späteren Terminen zur Einlösung präsentirt werden können, dann aber keine Zinsen mehr tragen und nach Verfluß von 10 Jahren nach ihrer Fälligkeit ihren Werth ganz verlieren, beziehe ich mich auf §. 5. des Allerhöchsten Privilegums, welches jeder Obligation beigedruckt ist.

Gleichzeitig bringe ich die Abhebung des Betrags für die auf den Termin 1. Juli 1857 ausgelooften Obligation litt. B. Nr. 96. über 25 Thlr. in Erinnerung.

Wittenberg, den 30. December 1857.

Der Landrath und Deichhauptmann von Jagow.

Nr. 395. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabelle über folgende, der Pfarre in Hohenmölsen gehörige, in Zetzscher Flur gelegenen Grundstücke, als:

2 Hufen Feld in 3 Arten, 1. Art vor dem Dorfe am Mühlraine, Flurbuchs Nr. 1., 2. Art im Grunde, Flurbuchs Nr. 196. und 3. Art an der Geleitstafel, Flurbuchs Nr. 245.,

ist fertig und kann von den Interessenten innerhalb 2 Monaten, vom 8. Tage nach Insertion dieser Bekanntmachung abgerechnet, an hiesiger Gerichtsstelle eingesehen werden. Spätere Erinnerungen dagegen sind unzulässig.

Hohenmölsen, den 23. Februar 1858.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Nr. 396. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabelle über das dem Arbeitsmann Johann Karl Wagner gehörige vormalige Gemeinde-Hirtenhaus zu Schmerz ist aufgestellt und liegt innerhalb 2 Monaten, vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung, bei uns zur Einsicht bereit. Spätere Einwendungen dagegen sind unzulässig.

Bitterfeld, den 23. Februar 1858.

Königliche Kreisgerichts-Commission II.

Nr. 397. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabelle über das zu Kleinkorgau gelegene, auf einem früher zu dem Hufengute Nr. 3. daselbst gehörigen Fleck Hofraum von 20 QRuthen erbaute, der Ehefrau des Auszüglers Deutrich, Sophie geb. Thäle, ebendaselbst gehörige Wohnhaus nebst Zubehör ist fertig und kann innerhalb 2 Monaten, vom 8. Tage nach

Digitized by Google

Einrückung dieser Bekanntmachung, in unserer Registratur eingesehen werden. Nach Ablauf dieser Frist werden Erinnerungen gegen die Tabelle nicht weiter berücksichtigt.

Schmiedeberg, den 24. Februar 1858.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Nr. 398. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabelle über das auf einer bisher zu dem Hufengut Nr. 6. von Kleinkorgau zugehörig gewesenen wüsten Baustelle von 38 □Ruthen 4 Fuß erbaute Wohnhaus mit Stallgebäude und Zubehör, dem Handarbeiter Johann Gotthelf Ettlich zu Kleinkorgau gehörig, ist fertig und kann innerhalb 2 Monate, vom 8. Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung im Amtsblatt abgerechnet, bei uns eingesehen werden. Spätere Erinnerungen dagegen sind unzulässig.

Schmiedeberg, den 1. März 1858.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Nr. 399. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabellen über

a) das Haus mit Ställen, welches der Gutsbesitzer Gottfried Christian Hoffmann zu Löberstorf auf der von der dortigen Gemeinde erkauften Baustelle des frühern Gemeindehauses im vorigen Jahre erbaut; b) das alte Schulhaus zu Zöberitz, welches der Handarbeiter Johann Gottfried Zschettke zu Köckern von den Gemeinden Zöberitz, Tannepöls, Möhlau und Heideloh erkauft hat,

sind entworfen und können innerhalb zweier Monate, vom 8. Tage nach dem Druck dieser Bekanntmachung, bei uns eingesehen werden. Spätere Erinnerungen dagegen können nicht berücksichtigt werden.

Zörbig, den 5. März 1858.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Personal-Chronik.

Nr. 400. Die Schul- und Küsterstelle in Oschätzgen, Ephorie Elsterwerda, Königlichen Patronats, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 401. Die Schul- und Küsterstelle in Rottelsdorf, Ephorie Gerbstädt, Privat-Patronats, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 402. Die Schul- und Küsterstelle in Hohenthurm, erste Landephorie Halle, Privat-Patronats, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 403. Die Schulstelle in Reichenhain, Ephorie Elsterwerda, Königlichen Patronats, ist durch die Wetterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 404. Von dem Königlichen Consistorio zu Magdeburg sind im 1. Quartale d. J. die Candidaten der Theologie:

1) Eduard Albert Theodor Göldner, gebürtig aus Magdeburg, 2) Wilhelm Ferdinand Cölestin Leuschner, geb. aus Pforta, 3) Heinrich Martin Friedr. Otto, geb. aus Erfurt, 4) Carl Volkmar Maximilian Schulze, geb. aus Gutenberg, 5) Carl Albrecht Uhl, geb. aus Aschersleben, 6) August Engelhard Winkler,

Digitized by Google

geb. aus Rahnsdorf, 7) Carl Gustav Adolph Begrich, geb. aus Neustadt-Magdeburg, 8) Heinrich Friedrich Hause, geb. aus Wülfingerode, 9) Friedrich Wilhelm Heinecke, geb. aus Wernigerode, 10 Theodor Philipp Wilhelm Meyer, geb. aus Halberstadt, 11) Carl Adolph Reinhold Oehme, geb. aus Tiefensee, 12) Johann Carl Theodor Gustav Riemschneider, geb. aus Halle,

pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeits-Zeugnissen versehen worden.

Nr. 405. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Blönsdorf mit Danna und Melnsdorf, in der Diöces Zahna, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten und Rector zu Hundisburg, Ferdinand August Scheele, verliehen worden.

Nr. 406. Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Kleinballhausen, in der Diöces Weißensee, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Carl Wilhelm Eberhard Rothmaler ernannt und bestätigt worden.

Nr. 407. Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Görmar, in der Diöces Mühlhausen, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Gustav Victor Wilhelm Koch berufen und bestätigt worden.

Nr. 408. Die erledigte evangelische Oberpfarrstelle zu Neustadt Magdeburg, in der Diöces Magdeburg, ist dem bisherigen zweiten Prediger zu Neuhaldensleben, Volquart Georg Friedrich Haak verliehen worden. Patron der dadurch vacant gewordenen zweiten Predigerstelle zu Neuhaldensleben ist der Magistrat daselbst.

Nr. 409. Für den IV. Landbezirk im Wittenberger Kreise ist der Mühlenbesitzer Hammer in Lubast zum Schiedsmann und der Schöppe Heinrich in Gniest zum Stellvertreter gewählt und verpflichtet worden.

Nr. 410. Der Ober-Inspector Mackensen in Leipnitz ist zum Schiedsmann für den V. Landbezirk im Wittenberger Kreise gewählt und verpflichtet worden.

Nr. 411. Der seitherige Protocollführer Oswald Schmidt zu Cölleda ist in Folge nachgewiesener Qualification zum Oeconomie-Commissions-Gehülfen ernannt und der Special-Commission in Cölleda beigeordnet worden.

Nr. 412. Beschaffung zweier Kirchenzeugnisse.

Kirchenzeugnisse!

Außerehelich ist von einer Thomas im Regierungsbezirk Merseburg

1) in der Zeit von 1742—1745 einem Zültzner (Sülzner) ein Sohn: Johann Ludwig,
2) in der Zeit von 1758—1760 einem Kürschner Vetter eine Tochter: Maria Magdalena,

geboren worden. Für die Taufzeugnisse beider Personen zahlt

Einhundert Thaler

George Pasch in Lindenau bei Leipzig, Sequester des Zahnschen Nachlasses.

Redigirt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Merseburg, gedruckt bei Carl Jurk.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

22. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 29. Mai 1858.

Das 21. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 413.

Nr. 4875. Allerhöchster Erlaß vom 9. Januar 1858, betreffend die Emanirung eines neuen Felomesser-Reglements.

Nr. 4876. Allerhöchster Erlaß vom 6. April 1858, betreffend Aenderungen und Zusätze zu dem Reglement für die Feuersozietät der Ostpreußischen Landschaft vom 30. December 1837.

Nr. 4877. Allerhöchster Erlaß vom 19. April 1858, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Stadtgemeinde St. Wendel im Regierungsbezirk Trier.

Das 22. Stück der Gesetz-Sammlung:

Nr. 4878. Freundschafts- und Handels-Vertrag zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handels-Vereins einerseits und Persien andererseits. Vom 25. Juni 1857; ratifizirt am 31. März 1858.

Nr. 414.
Den Remonte-Ankauf pro 1858 betr.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren sind in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Merseburg und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 7. Juni in Lübben,
" 10. " " Torgau,
" 11. " " Pretzsch,
" 18. " " Osterwick,
" 21. " " Egeln.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt. Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, werden einer Ortsobrigkeit auf Gefahr und Kosten des früheren Eigenthümers übergeben oder im Remonte-Depot aufgestellt, und sind von dem Verkäufer nach Empfang der desfallsigen

Digitized by Google

Aufforderung gegen Rückzahlung des Kaufgeldes excl. Quittungsstempel und gegen Erstattung der entstandenen sämmtlichen Unkosten wieder in Besitz zu nehmen.

Mit jedem Pferde sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 22. März 1858.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Nr. 415. Die Anwendung der zusätzlichen Strafbestimmungen des Chausseegeld-Tarifs vom 29. Februar 1840 auf mehrere regulirte Straßen.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 21. März v. J. (Amtsblatt S. 109.) bringen wir hiermit ein anderweites Verzeichniß derjenigen Straßen unseres Verwaltungsbezirks zur öffentlichen Kenntniß, welche inzwischen soweit regulirt und ausgebaut worden sind, daß nunmehr auf dieselben im Sinne der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 31. August 1832 (Ges. S. de 1832 S. 214.) die zusätzlichen Strafbestimmungen sub 7—23. (mit Ausschluß der Nr. 20.) des Chausseegeld-Tarifs vom 29. Februar 1840 (Ges. S. de 1840 S. 98.) Anwendung finden.

Verzeichniß

derjenigen neu regulirten Straßen im Regierungsbezirke Merseburg, auf welche die zusätzlichen Strafbestimmungen des Chausseegeld-Tarifs vom 29. Februar 1840 von jetzt ab Anwendung finden sollen.

I. im Baukreise Sangerhausen:

die 119° lange Strecke der Erfurt-Magdeburger Frachtstraße nahe hinter dem Dorfe Riestedt.

II. im Baukreise Weißenfels:

a) die Merseburg-Naumburger Straße von der Merseburger Kreisgrenze bei Großkayna bis zur Naumburg-Freyburg-Querfurter Chaussee in der Nähe der Saalfähre bei der Henne;

b) die Merseburg-Freyburger Straße im landräthlichen Kreise Querfurt und zwar von der Merseburg-Naumburger Straße ab nördlich von Lunstedt bis Freyburg;

c) die Halle-Naumburger Straße von der Grenze zwischen den landräthlichen Kreisen Merseburg und Querfurt bei Benndorf bis vor Petzkendorf;

d) die von Weißenfels nach Eisleben führende sog. Voigtländer Straße von Petzkendorf bis Mücheln.

Merseburg, den 17. Mai 1858.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 416. Die Militair-Ersatz-Aushebung pro 1858 betr.

Die Aushebung des diesjährigen Ersatzes für das stehende Heer Seitens der Königl. Departements-Ersatz-Commissionen findet im hiesigen Regierungsbezirke statt:

im Kreise Bitterfeld Donnerstag den 8. Juli, Freitag den 9. = } in Bitterfeld,

in der Stadt Halle Sonnabend den 10. Juli, Montag den 12. = } in Halle,

im Saalkreise Dienstag den 13. Juli, Mittwoch den 14. = } in Halle,

Digitized by Google

im Mansfelder Seekreise Freitag den 16. Juli, Sonnabend den 17. " } in Eisleben,
im Mansfelder Gebirgskreise Montag den 19. Juli, Dienstag den 20. " } in Mansfeld,
im Kreise Wittenberg Freitag den 23. Juli, Sonnabend den 24. " } in Wittenberg,
im Kreise Schweinitz Montag den 26. Juli in Herzberg,
im Kreise Liebenwerda Mittwoch den 28. Juli in Liebenwerda,
im Kreise Torgau Freitag den 30. Juli, Sonnabend den 31. " } in Torgau,
im Kreise Delitzsch Montag den 2. August, Dienstag den 3. " } in Delitzsch,
im Kreise Merseburg Mittwoch den 4. August, Donnerstag den 5. " } in Merseburg,
im Kreise Weißenfels Freitag den 6. August, Sonnabend den 7. " } in Weißenfels,
im Kreise Zeitz Montag den 9. August in Zeitz,
im Kreise Naumburg Mittwoch den 11. August in Naumburg,
im Kreise Eckartsberga Freitag den 13. August in Cölleda,
im Kreise Sangerhausen Montag den 13. September, Dienstag den 14. " } in Sangerhausen und
im Kreise Querfurt Donnerstag den 16. September, Freitag den 17. " } in Querfurt.

Indem wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir zugleich darauf aufmerksam, daß die bei der Ersatz-Aushebung dieses Jahres concurrirenden Militairpflichtigen, welche der an sie ergehenden Gestellungsordre ungeachtet in dem anberaumten Termine nicht erscheinen, nach den Gesetzen bestraft resp. als unsichere Heerespflichtige betrachtet werden, außerdem aber ihrer etwaigen Ansprüche auf Zurückstellung verlustig gehen, sowie, daß Reclamationen nur dann bei den Ersatz-Behörden Berücksichtigung finden können, wenn sie zuvor bei der betreffenden Kreis-Ersatz-Commission, oder sofern die einen Reclamationsgrund abgebenden Verhältnisse erst nach dem Kreis-Ersatz-Geschäft eingetreten sind, wenigstens bei dem betreffenden Landrathe so zeitig vorgetragen sind, daß ihre gehörige Erörterung vor dem Termine möglich war.

Merseburg, den 22. Mai 1858.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 417. Die Verbesserung der Schullehrer-Besoldungen im Reg. Bezirk Merseburg betr.

Bei der in den letzten Jahren fortgesetzten Regulirung der Schullehrergehalte sind im diesseitigen Bezirke durch Leistungen der Gemeinden, durch Ueberweisung von Land bei Separationen und aus andern Mitteln nicht unwesentliche Verbesserungen des Lehrer-Einkommens erzielt worden. Das Resultat aus den Jahren 1852 bis mit 1857 wird hiermit in Nachstehendem zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Es sind seit dem Jahre 1852 in ihrem jährlichen Einkommen erhöht worden die Schulstellen der Ephorie

Digitized by Google

	um		um		um	
Artern	490	Thlr., Gollme	105	Thlr., Merseburg (Land)	97	Thlr.,
Belgern	124	" Stadt Halle	1458	" Naumburg	908	"
Bitterfeld	316	" Halle, I. Land	37	" Pforta	50	"
Brehna	414	" Halle, II. Land	280	" Prettin	404	"
Clöden	45	" Halle (Reform.)	156	" Querfurt	639	"
Cönnern	12	" Heldrungen	315	" Sangerhausen	783	"
Delitzsch	563	" Herzberg	633	" Schkeditz	45	"
Eckartsberga	322	" Kemberg	259	" Schlieben	133	"
Eilenburg	651	" Lauchstedt	156	" Seyda	288	"
Eisleben	530	" Liebenwerda	258	" Torgau	519	"
Elsterwerda	70	" Lissen	140	" Weißenfels	526	"
Ermsleben	26	" Lützen	68	" Wittenberg	221	"
Freyburg	320	" Mansfeld	100	" Zahna	27	"
Gerbstedt	297	" Merseburg (Stadt)	1734	" Zeitz	981	"

zusammen eine Verbesserung von 15,500 Thlr.

Merseburg, den 18. Mai 1858.

Königliche Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 418. Die Umänderung der regulativmäßigen Rückgewichtssätze für das in den Mühlen verarbeitete Getreide betr.

In Folge des mit dem 1. Juli in Kraft tretenden Gesetzes vom 17. Mai 1856 wegen Einführung des allgemeinen Landesgewichts erleiden die in den Ortsregulativen, resp. der Amtsblatt-Bekanntmachung vom 14. Januar 1853 festgesetzten Rückgewichtssätze für das aus der Mühle zurückkommende, nach Körnern versteuerte Mahlgut eine Abänderung in folgender Weise:

I. für die Stadt Halle (Regulativ vom 24. September 1842 §. 30.) kommen zur Anwendung:
   a) von 1 Ctr. Weizen oder Roggen geschrotet 99 Pfd. Schrot, gebeutelt 82 Pfd. Mehl und 16 Pfd. Kleie,
   b) von 1 Ctr. Gerste geschrotet 99 Pfd. Schrot, gebeutelt 83 Pfd. Mehl und 14 Pfd. Kleie,
   c) von 1 Ctr. Gerste zu Graupen:
      1) 13 Pfd. feine Graupe, 33 Pfd. Mehl, 36 Pfd. Futterschrot,
      2) 41 Pfd. mittlere Graupe, 14 Pfd. Mehl, 36 Pfd. Futterschrot,
      3) 60 Pfd. gewöhnliche Graupe, 9 Pfd. Mehl und 22 Pfd. Futterschrot,
      4) 36 Pfd. gerissene Graupe, 7 Pfd. Grütze und Gries, 25 Pfd. Mehl, 18 Pfd. Spelsen,
   d) von 1 Ctr. Hafer 98 Pfd. Schrot;

II. für die Stadt Merseburg (Regulativ vom 16. Juni 1844 §. 29.) kommen dieselben Sätze wie bei Halle in Anwendung;

III. für die Städte Naumburg, Zeitz und Weißenfels (Regulativ vom 5. Januar 1853 §. 25. resp. §. 27. und 26.) wie vorstehend; desgleichen

Digitized by Google

IV. für die Stadt Wittenberg (Regulativ vom 10. Juni 1844 §. 29.) und
V. für die Stadt Torgau (Regulativ vom 24. November 1846 §. 26.).

Magdeburg, den 13. Mai 1858.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath u. Provinzial-Steuer-Director von Jordan.

Nr. 419. Verdingung des Postfuhrwesens auf der Station Halle betr.

Die Besorgung des Postfuhrwesens auf der Station Halle soll zum 1. Januar k. J. im Wege der Submission anderweit verdungen werden.

Geeignete Bewerber wollen sich bis zum 1. Juli d. J. Behufs Abgabe ihrer Forderungen entweder persönlich oder schriftlich bei der hiesigen Ober-Postdirection melden, in deren Registratur auch die näheren allgemeinen Bedingungen für Uebernahme der Posthalterei täglich, mit Ausnahme des Sonntags, innerhalb der gewöhnlichen Dienststunden eingesehen werden können.

Auswärtigen soll auf ihren Antrag auch Abschrift dieser Bedingungen gegen Copialien mitgetheilt werden.

Halle, den 20. Mai 1858. Der Ober-Postdirector Strahl.

Nr. 420. Hypotheken-Sachen.

Die in unserer Bekanntmachung vom 12. October 1857 (2. Stück des Amtsblatts pro 1857) beschriebene Hypothekentabelle über das Gottlob Grunersche Wohnhaus Nr. 100 b. Obereichstedt ist in das Hypothekenbuch übertragen und der Erwerb neuer Hypothekenrechte nunmehr lediglich nach dem Allgemeinen Landrecht, der Gerichts- und Hypotheken-Ordnung zu beurtheilen.

Querfurt, den 18. Januar 1858.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Nr. 421. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabelle über das in Ziegelrodaer Flur am Körnerwege belegene, dem Gottlob Ludwig zu Ziegelroda gehörige Krautfleck ist aufgestellt und kann binnen 2 Monaten von den Interessenten in unserm Hypothekenbüreau eingesehen werden. Späterhin sind Erinnerungen dagegen nicht zulässig.

Querfurt, den 22. Februar 1858.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Nr. 422. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabelle über nachfolgende Grundstücke der Pfarre zu Weißenschirmbach:

I. das daselbst belegene Wohnhaus mit Zubehör;

II. Flur Weißenschirmbach: 2) 47. am Lohhorn 1 Krautland, 3) 65. am Nebraer Wege ⅜ Acker Erde, 4) 81. am Forstweg ¾ Acker Erde, 5) 110. am Rodeholz 2 Acker Erde, 6) 114. überm Rodeholze 5 Acker Erde, 7) 176. das Mittelfeld 1 Acker Erde, 8) 184. das Mittelfeld 1 Acker Erde, 9) 196. vom Pfarrthale 3½ Acker Erde, 10) 228. das Linkenthal 4 Acker Erde, 11) 368. die Hundeacker ½ Acker Erde, 12) 382. am Keischenbaume 2½ Acker Erde, 13) 386. am Keischenbaume 1 Acker Erde, 14) 390. am Mauserain ½ Acker Erde, 15) 478. 1 Holzberg;

III. Flur Mark Kyhmen: 16) 19. über dem Weinberge 2 Acker, 17) 41.

Digitized by Google

im kyhmischen Felde ¼ Acker Erde, 18) 53. daselbst ¾ Acker Erde, 19) 75. daselbst 1 Acker Erde, 20) 89. daselbst 2 Acker Erde, 21) 135. über dem Flachsthale 1½ Acker Erde, 22) 171. daselbst 1 Acker Erde, 23) 161. daselbst ⅛ Acker Erde;

IV. Flur Pretitz: 24) 142. über dem Wangenwege 2 Acker Erde,

ist fertig und kann binnen 2 Monaten in unserm Hypothekenbüreau von den Interessenten eingesehen werden. Späterhin sind Erinnerungen dagegen nicht mehr zulässig.

Querfurt, den 22. Februar 1858.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Nr. 423. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabelle über 135 QRuthen Wiese von der sogenannten Eberwiese im Marthale in Haynscher Flur, welche der Ackermann Karl Kretschel zu Dankerode von der Wittwe Büchner geb. Kretschel erworben hat, ist entworfen und kann innerhalb 2 Monaten, vom 8. Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung an, Behufs etwaiger Ausstellungen, welche später unberücksichtigt bleiben müssen, eingesehen werden. Stolberg, den 4. März 1858.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Nr. 424. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabelle über das der Schule zu Baumersroda gehörige, sub Nr. 326. ibid. belegene Grundstück von 3 Morgen 50 QRuthen Größe ist aufgestellt und kann binnen 2 Monaten, vom 8. Tage dieser Bekanntmachung ab, in unserer Registratur eingesehen werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen unzulässig.

Mücheln, den 11. März 1858.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Nr. 425. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabelle über nachstehende, dem Einwohner Wilhelm Ludwig Walther in Hirschroda gehörigen Grundstücke der Flur Balgstädt:

$\frac{3}{16}$ Acker wüster Berg auf dem Steinberge, $\frac{1}{32}$ Acker wüste Lehde daselbst, ⅛ Acker wüster Berg auf den Röttel stoßend, $\frac{3}{32}$ Acker Holz auf dem Spitzberge, $\frac{1}{16}$ Acker Holz im Steinholze,

ist aufgestellt und kann zwei Monate lang, vom achten Tage nach dem Erscheinen gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet, in unserer Hypotheken-Registratur eingesehen werden. Spätere Einwendungen dagegen sind unzulässig.

Freyburg, den 13. März 1858.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Nr. 426. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabelle über nachstehendes, der Gemeinde, Pfarre und Schule zu Crabwinkel gemeinschaftlich gehöriges Grundstück der Flur Plößnitz: ein Steinbruch, 4 Morgen 166 QR. im Bornthale, ist aufgestellt und kann zwei Monate lang, vom achten Tage nach dem Erscheinen gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet, in unserer Hypotheken-Registratur eingesehen werden. Spätere Einwendungen dagegen sind unzulässig.

Freyburg, den 22. März 1858.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Der Regierungs-Referendar Friedrich Joachim von Alvensleben, bisher in Magdeburg, ist in gleicher Eigenschaft bei hiesiger Königlichen Regierung angestellt. Nr. 427.

Dem Oberförster Kriege zu Pforta sind die Functionen der Polizei-Anwaltschaft in dem unter seiner Verwaltung stehenden Bezuke des Unterforstes Pforta interimistisch übertragen worden. Nr. 428.

Der Kaufmann Witschel in Sangerhausen ist unter dem 24. April c. als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt bestätigt worden, nachdem der Agent Dünkel in Wallhausen die Agentur der Feuer-Versicherungsbranche dieser Gesellschaft niedergelegt hat. Nr. 429.

Die zweite Lehrerstelle an der Armenschule zu Naumburg, Privat-Patronats, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers erledigt. Nr. 430.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Mehmke mit den Filialen Drevenstedt und Wüllmersen, in der Diöces Salzwedel, ist der bisherige Predigtamts-Candidat und Rector zu Arneburg, Heinrich Christian August Stumme, ernannt und bestätigt worden. Nr. 431.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Braunsroda mit den dazu gehörigen Filialen und der eingepfarrten Ortschaft, in der Diöces Eckartsberga, ist der bisherigen Pfarrer in Obermöllern, in derselben Diöces, August Theodor Ziegler, berufen und bestätigt worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Obermöllern ist Privat-Patronats. Nr. 432.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Sinsleben und Neuplatendorf, in der Diöces Ermsleben, ist dem bisherigen Diaconus in Prettin, Carl Schlockwerder, verliehen worden. Patron der dadurch vacant gewordenen Diaconatstelle zu Prettin ist der Magistrat daselbst. Nr. 433.

Der Buchbindermeister Schaaf in Zörbig ist zum Schiedsmann für die Stadt Zörbig gewählt und verpflichtet worden. Nr. 434.

Die Intendantur-Referendarien Tiemann und Kümmel von der Intendantur 4. Armee-Corps sind zu überzähligen Intendantur-Assessoren ernannt und zu den Intendanturen des 7. resp. 1. Armee-Corps versetzt worden. Nr. 435.

Der Militair-Intendantur-Secretair Reichel von der Intendantur 4. Armee-Corps ist zur Intendantur 6. Armee-Corps, dagegen der Intendantur-Secretariats-Assistent Schubert von der Intendantur 6. Armee-Corps zu der des 4. Armee-Corps versetzt worden.

Die überzähligen Intendantur-Secretaire Lissel von der Intendantur 4. Armee-Corps und Sterbel von der Intendantur 8. Armee-Corps, sind zu etatsmäßigen

Digitized by Google

Militair-Intendantur-Secretairen ernannt und Letzterer zur Intendantur 4. Armee-Corps versetzt worden.

Der Militair-Intendantur-Secretair Goldacker von der Intendantur 4. Armee-Corps ist gestorben.

Nr. 436. Preußische Renten-Versicherungs-Anstalt.

Nach den bis jetzt eingegangenen Abrechnungen der Agenturen sind im Jahre 1858 bereits

1) 855 Einlagen zur Jahresgesellschaft 1858 mit einem Einlage-Capital von 15,700 Thlr. gemacht und
2) an Nachtragszahlungen für alle Jahresgesellschaften 26,021 Thlr. 5 Sgr. eingegangen.

Nachtragszahlungen für die vom Jahre 1851 ab gebildeten Jahresgesellschaften und neue Einlagen werden nur noch bis zum letzten Juni c. ohne Aufgeld angenommen, von welcher Zeit ab:

a) vom 1. Juli bis 31. October c. ein Aufgeld von 6 Pf. pro Thaler,

b) vom 1. November bis 31. December c. ein Aufgeld von 1 Sgr. pro Thaler eintritt. Nachtragszahlungen der Mitglieder älterer Jahresgesellschaften werden noch bis zum 3. September c. ohne Aufgeld angenommen.

Die Statuten und der Prospect unserer Anstalt, sowie der Rechenschaftsbericht pro 1857 können sowohl bei unserer Hauptkasse, Mohrenstraße Nr. 59., als bei unseren sämmtlichen Agenten unentgeltlich in Empfang genommen werden.

Berlin, den 22. Mai 1858.

Direction der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt.

Nr. 437. Die durch Herrn H. Zander (Firma Schmidts Buchhandlung) zu Querfurt verwaltete Special-Agentur der Preuß. Renten-Versicherungs-Anstalt zu Berlin ist durch dessen Tod erledigt.

Halle, den 18. Mai 1858. Haupt-Agent Barnitson.

Nr. 438. Beschaffung zweier Kirchenzeugnisse.

Kirchenzeugnisse!

Außerehelich ist von einer Thomas im Regierungsbezirk Merseburg

1) in der Zeit von 1742—1745 einem Zülzner (Sülzner) ein Sohn: Johann Ludwig,
2) in der Zeit von 1758—1760 einem Kürschner Vetter eine Tochter: Maria Magdalena,

geboren worden. Für die Taufzeugnisse beider Personen zahlt

Einhundert Thaler

George Pasch in Lindenau bei Leipzig, Sequester des Zahnschen Nachlasses.

Redigirt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Merseburg, gedruckt bei Carl Junk.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

23. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 5. Juni 1858.

Das 23. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 4879. Allerhöchster Erlaß vom 6. April 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Haaren, im Kreise Büren, nach Paderborn. Nr. 439.

Nr. 4880. Allerhöchster Erlaß vom 19. April 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Gardelegen über Hemstedt, Algenstedt bis zur Grenze des Kreises Gardelegen gegen Bismark.

Nr. 4881. Neues Statut für den Sternberger Deichverband. Vom 26. April 1858.

Nr. 4882. Allerhöchster Erlaß vom 26. April 1858, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Stadtgemeinde Eschweiler im Regierungsbezirk Aachen.

Nr. 4883. Allerhöchster Erlaß vom 26. April 1858, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Stadtgemeinde Erkelenz im Regierungsbezirk Aachen.

Nr. 4884. Allerhöchster Erlaß vom 3. Mai 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Gühlitz in der West-Priegnitz bis Karstedt.

Nr. 4885. Bekanntmachung, den zweiten Nachtrag zu dem Statute der Eisenbahn- und Allgemeinen Rückversicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt betreffend. Vom 6. Mai 1858.

Nr. 4886. Gesetz, betreffend den Bau einer Eisenbahn von Königsberg in östlicher Richtung über Insterburg und Gumbinnen bis zur Landesgrenze bei Eydtkuhnen. Vom 10. Mai 1858.

Nr. 4887. Gesetz, betreffend die Anwendung der für den Verkehr auf den Kunststraßen bestehenden Vorschriften auf die Kreise Wetzlar und Erfurt. Vom 10. Mai 1858.

Nr. 4888. Allerhöchster Erlaß vom 10. Mai 1858, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Stadtgemeinde Isselburg im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Digitized by Google

Nr. 440. Empfehlung neuer Schriften zum Schutze nützlicher Thiere.

Die von dem Ornithologen Dr Gloger in Berlin verfaßten, von dem Königl. Finanz-Ministerio als sehr brauchbar empfohlenen und deshalb den Königl. Forstbeamten zum Dienstgebrauch überwiesenen beiden Schriften:

„Kleine Ermahnung zum Schutze nützlicher Thiere, als naturgemäßer Abwehr von Ungeziefer-Schäden“ und

„Die nützlichsten Freunde der Land- und Forstwirthschaft unter den Thieren“,

welche auf die Erhaltung solcher Thiere gerichtet sind, die zur Verminderung von Insekten- und Mäusefraß, und anderen Ungeziefer-Schäden beitragen, daher allgemeine Beachtung verdienen, sind im Buchhandel zum Preise von 3 Sgr., beziehungsweise von 7½ Sgr. erschienen.

Merseburg, den 29. Mai 1858.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 441. Die Ablösung von Domanial-Prästationen betr.

Zur Ermittelung unbekannter Interessenten und zur Feststellung der Legitimation werden folgende bei der unterzeichneten Regierung in deren Verwaltungsbezirke anhängige Regulirungen und zwar:

1) die Ablösung der dem Rentamte Zeitz von Grundstücken des Gemeineverbandes Draschwitz,
2) die Ablösung der dem Rentamte Weißenfels von Grundstücken der Gemeindeverbände Deumen bei Domsen, Reußen bei Theißen, Weidau und Lobitzsch,
3) die Ablösung der dem Rentamte Delitzsch von Grundstücken des Gemeindeverbandes Beuden

zustehenden Abgaben und Leistungen hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Alle diejenigen, welche bei diesen Auseinandersetzungen ein Interesse zu haben vermeinen und zu denselben seither nicht zugezogen sind, werden aufgefordert, sich spätestens zu den auf

den 27. Juni 1858, Vormittags 11 Uhr,
ad 1. im Rentamte zu Zeitz,
„ 2. „ „ „ Weißenfels,
„ 3. „ „ „ Bitterfeld,

angesetzten Terminе zu melden, widrigenfalls sie die Auseinandersetzungen sowie alles das, was mit den seither aufgetretenen Inhabern der betreffenden Grundstücke festgestellt worden ist, selbst im Fall einer Verletzung gegen sich gelten lassen müssen und mit keinen Einwendungen dagegen gehört werden.

Merseburg, den 3. Mai 1858.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 442. Die Anwendung des allgemeinen Landesgewichts bei der Heranziehung der

Nachstehendes Rescript des Herrn General-Directors der Steuern wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß und Beachtung gebracht.

Merseburg, den 20. Mai 1858.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Digitized by Google

Flußschiffer zur Gewerbesteuer betr.

Die Königliche Regierung wird darauf aufmerksam gemacht, daß vom 1. Juli d. J. ab bei der Heranziehung der Flußschiffer zur Gewerbesteuer das Gesetz vom 17. Mai 1856 (Gesetz-Sammlung 1856 S. 545.) wegen Einführung eines allgemeinen Landesgewichts zur Anwendung kommt und angewiesen, folgende Bestimmungen zu beachten.

1) Der Betrieb des Schiffergewerbes mit Stromschiffen und Lichterfahrzeugen, welcher mit dem 1. Juli d. J. oder später begonnen wird, ist unter Zugrundelegung des durch das Gesetz vom 17. Mai 1856 eingeführten allgemeinen Landesgewichts, insbesondere der im §. 2. a. a. O. vorgeschriebenen Schiffslast = 38 Centner 96 Pfund des bisherigen Gewichtes, zur Gewerbesteuer heranzuziehen. Die Steuersätze ergeben sich aus der nachstehenden Tabelle A.
2) Diejenigen Flußschiffer, welche vor dem 1. Juli d. J. unter Zugrundelegung des bisherigen Gewichts zur Gewerbesteuer veranlagt sind, haben vom 1. Juli d. J. ab ebenfalls die nach dem neuen allgemeinen Landesgewichte berechnete Steuer (vorstehend zu 1.) zu erlegen. Ob eine Ermäßigung der früher veranlagten Steuer eintritt, ist mit Benutzung der nachstehenden Tabelle B. festzustellen und wenn jenes der Fall ist — (wie bei Gefäßen von 13, 19, 20 Lasten Tragfähigkeit) — und die Steuer bereits für einen Zeitraum nach dem 1. Juli d. J. entrichtet worden, das zu viel Gezahlte zu erstatten.
3) Die in Folge der gegenwärtigen Bestimmungen gegen die Gewerbesteuer-Solleinnahme eintretenden Ausfälle sind auf die Abgangsliste zu übernehmen und die zu erstattenden Beträge besonders zu liquidiren.

Berlin, den 4. Mai 1858.

Der General-Director der Steuern v. Pommer-Esche.

A. Tabelle

über die Steuer für das Schiffergewerbe mit Strom- und Lichterfahrzeugen.

Tragfähigkeit nach Lasten		Jährlicher Steuersatz	Tragfähigkeit nach Lasten		Jährlicher Steuersatz
von	bis einschließlich	Thlr.	von	bis einschließlich	Thlr.
3	6	$1\frac{1}{3}$	61	66	$14\frac{2}{3}$
7	12	$2\frac{2}{3}$	67	72	16
13	18	4	73	78	$17\frac{1}{3}$
19	24	$5\frac{1}{3}$	79	84	$18\frac{2}{3}$
25	30	$6\frac{2}{3}$	85	90	20
31	36	8	91	96	$21\frac{1}{3}$
37	42	$9\frac{1}{3}$	97	102	$22\frac{2}{3}$
43	48	$10\frac{2}{3}$	103	108	24
49	54	12	109	114	$25\frac{1}{3}$
55	60	$13\frac{1}{3}$	115	120	$26\frac{2}{3}$

Bruchtheile von Lasten, wodurch der vorangehende Steigerungssatz um keine volle Last überschritten wird, bleiben außer Ansatz.

Digitized by Google

B. Tabelle

zur Ermittelung der Fälle, in denen durch die Einführung des allgemeinen Landesgewichts vom 1. Juli 1858 ab eine Ermäßigung der Schiffergewerbesteuer eintritt.

Last zu 4000 Pfd. des bisherigen Preuß. Gewichts	sind nach bisherigem Preuß. Gewichte Ctr.	Pfd	sind nach dem neuen Landesgewicht Ctr.	Pfd	Loth	oder Last zu 4000 Pfd. des neuen Landesgewichts.	Steuersatz Thlr.	Last zu 4000 Pfd. des bisherigen Preuß. Gewichts	sind nach bisherigem Preuß. Gewichte Ctr.	Pfd	sind nach dem neuen Landesgewicht Ctr.	Pfd.	Loth	oder Last zu 4000 Pfd. des neuen Landesgewichts.	Steuersatz Thlr.
1	36	40	37	41	20,6	$\frac{3742}{4000}$	—	37	1345	50	1384	42	13,8	$\frac{3424}{4000}$	8
2	72	80	74	83	11,2	$\frac{1}{4000}$	—	38	1381	90	1421	84	4,6	$\frac{3521}{4000}$	8
3	109	10	112	25	1,8	$\frac{2}{4000}$	—	39	1418	20	1459	25	25,4	$\frac{3612}{4000}$	8
4	145	50	149	66	22,6	$\frac{3}{4000}$	$\frac{1}{3}$	40	1454	60	1496	67	15,7	$\frac{3718}{4000}$	$9\frac{1}{3}$
5	181	90	187	8	13,2	$\frac{4}{4000}$	$\frac{1}{3}$	41	1490	100	1534	9	6,8	$\frac{3814}{4000}$	$9\frac{1}{3}$
6	218	20	224	50	3,6	$\frac{5}{4000}$	$\frac{1}{3}$	42	1527	30	1571	50	27,6	$\frac{3911}{4000}$	$9\frac{1}{3}$
7	254	60	261	91	24,8	$\frac{6}{4000}$	$\frac{1}{3}$	43	1563	70	1608	92	17,8	$\frac{4008}{4000}$	$9\frac{1}{3}$
8	290	100	299	33	15,1	$\frac{7}{4000}$	$\frac{2}{3}$	44	1600	—	1646	34	8,8	$\frac{4106}{4000}$	$9\frac{1}{3}$
9	327	30	336	75	5,8	$\frac{8}{4000}$	$\frac{2}{3}$	45	1636	40	1683	75	28,8	$\frac{4203}{4000}$	$9\frac{1}{3}$
10	363	70	374	16	26,4	$\frac{9}{4000}$	$\frac{2}{3}$	46	1672	80	1721	17	19,0	$\frac{4300}{4000}$	$10\frac{2}{3}$
11	400	—	411	58	17,1	$\frac{10}{4000}$	$\frac{2}{3}$	47	1709	10	1758	59	10,2	$\frac{4357}{4000}$	$10\frac{2}{3}$
12	436	40	449	—	7,7	$\frac{11}{4000}$	$\frac{2}{3}$	48	1745	50	1796	1	0,9	$\frac{4454}{4000}$	$10\frac{2}{3}$
13	472	80	486	41	28,4	$\frac{12}{4000}$	$\frac{2}{3}$	49	1781	90	1833	42	21,8	$\frac{4551}{4000}$	$10\frac{2}{3}$
14	509	10	523	83	19,0	$\frac{13}{4000}$	4	50	1818	20	1870	84	12,2	$\frac{4648}{4000}$	$10\frac{2}{3}$
15	545	50	561	25	9,7	$\frac{14}{4000}$	4	51	1854	60	1908	26	2,8	$\frac{4745}{4000}$	$10\frac{2}{3}$
16	581	90	598	67	0,3	$\frac{14}{4000}$	4	52	1890	100	1945	67	23,3	$\frac{4842}{4000}$	$10\frac{2}{3}$
17	618	20	636	8	21,0	$\frac{15}{4000}$	4	53	1927	30	1983	9	14,1	$\frac{4939}{4000}$	12
18	654	60	673	50	1,4	$\frac{16}{4000}$	4	54	1963	70	2020	51	4,7	$\frac{5036}{4000}$	12
19	690	100	710	92	2,8	$\frac{17}{4000}$	4	55	2000	—	2057	92	25,4	$\frac{5133}{4000}$	12
20	727	30	748	33	22,0	$\frac{18}{4000}$	4	56	2036	40	2095	34	16,1	$\frac{5230}{4000}$	12
21	763	70	785	75	13,5	$\frac{19}{4000}$	$5\frac{1}{3}$	57	2072	80	2132	76	6,7	$\frac{5327}{4000}$	12
22	800	—	823	17	4,1	$\frac{20}{4000}$	$5\frac{1}{3}$	58	2109	10	2170	17	27,3	$\frac{5424}{4000}$	12
23	836	40	860	58	24,8	$\frac{21}{4000}$	$5\frac{1}{3}$	59	2145	50	2207	59	18,0	$\frac{5521}{4000}$	$13\frac{1}{3}$
24	872	80	898	—	15,5	$\frac{22}{4000}$	$5\frac{1}{3}$	60	2181	90	2245	1	8,6	$\frac{5618}{4000}$	$13\frac{1}{3}$
25	909	10	935	42	6,1	$\frac{23}{4000}$	$5\frac{1}{3}$	61	2218	20	2282	42	29,2	$\frac{5715}{4000}$	$13\frac{1}{3}$
26	945	50	972	83	26,8	$\frac{24}{4000}$	$5\frac{1}{3}$	62	2254	60	2319	84	19,9	$\frac{5812}{4000}$	$13\frac{1}{3}$
27	981	90	1010	27	17,4	$\frac{25}{4000}$	$6\frac{2}{3}$	63	2290	100	2357	26	10,5	$\frac{5909}{4000}$	$13\frac{1}{3}$
28	1018	20	1047	67	8,1	$\frac{26}{4000}$	$6\frac{2}{3}$	64	2327	30	2394	68	1,2	$\frac{6006}{4000}$	$13\frac{1}{3}$
29	1054	60	1085	8	28,7	$\frac{27}{4000}$	$6\frac{2}{3}$	65	2363	70	2432	9	21,9	$\frac{6103}{4000}$	$13\frac{1}{3}$
30	1090	100	1122	50	19,3	$\frac{28}{4000}$	$6\frac{2}{3}$	66	2400	—	2469	51	12,6	$\frac{6200}{4000}$	$14\frac{2}{3}$
31	1127	30	1159	92	10,0	$\frac{28}{4000}$	$6\frac{2}{3}$	67	2436	40	2506	93	3,3	$\frac{6297}{4000}$	$14\frac{2}{3}$
32	1163	70	1197	34	0,8	$\frac{29}{4000}$	$6\frac{2}{3}$	68	2472	80	2544	34	23,6	$\frac{6394}{4000}$	$14\frac{2}{3}$
33	1200	—	1234	75	21,2	$\frac{30}{4000}$	$6\frac{2}{3}$	69	2509	10	2581	76	14,2	$\frac{6491}{4000}$	$14\frac{2}{3}$
34	1236	40	1272	17	11,8	$\frac{31}{4000}$	8	70	2545	50	2619	18	4,9	$\frac{6588}{4000}$	$14\frac{2}{3}$
35	1272	80	1309	59	2,5	$\frac{32}{4000}$	8	71	2581	90	2656	59	25,6	$\frac{6685}{4000}$	$14\frac{2}{3}$
36	1309	10	1347	—	23,1	$\frac{33}{4000}$	8	72	2618	20	2694	1	16,3	$\frac{6782}{4000}$	16

Nr. 443. Das Ausschreiben der Land-Feuersocietäts-

Von dem unterzeichneten General-Director der Feuersocietät für das platte Land des Herzogthums Sachsen wird in Betreff der Feuersocietäts-Beiträge pro II. Semester pr., bekannt gemacht, daß zur Deckung des Societäts-Aufwandes für das abgelaufene II. Semester 1857 ein Beitrag von 5 Sgr. pro 100 Thlr. Ausschreibens-

Digitized by Google

summe erforderlich gewesen ist, so daß also von 100 Thlr. Versicherungssumme derjenigen Gebäude, welche nicht wegen baulicher Mängel mit dem durch das Gesetz vom 28. Juli 1852 angeordneten Zuschlage zu belegen waren: Beiträge pro II. Semester 1857 betr.

in Klasse I. . . . . 2 Sgr. 6 Pf.,
" " II. . . . . 3 " 4 "
" " III. . . . . 4 " 2 "
" " IV. . . . . 5 " — "

von welchen Sätzen die Kirchen nur die Hälfte zu tragen hatten, zur Einziehung kamen.

Zur Erläuterung wird beigegeben nachstehende

Allgemeine Uebersicht:

I. Stand der Versicherung im II. Semester 1857.

Klasse.	Versicherungs-Summe im I Semester 1857. Thlr.	Zugang im II Semester 1857. Thlr.	Versicherungs-Summe im II. Semester 1857. Thlr.	Reducirte Beitrags-Summe im II. Semester 1857. Thlr.	Zuschlag wegen baulicher Mängel einzelner Gebäude. Thlr.	Ausschreibens-Summe. Thlr.
I.	3,218,960	199,600	3,418,560	1,709,280	13,050	1,722,330
II.	15,457,590	1,314,225	16,771,815	11,181,210	246,240	11,427,450
III.	24,374,556	1,025,268	25,399,824	21,166,520	1,524,940	22,691,460
IV.	14,086,780	1,261,330	15,348,110	15,502,410*)	2,692,070	18,194,480
Summa	57,137,886	3,800,423	60,938,309	49,559,420	4,476,300	54,035,720

*) Bemerkung. Unter der Beitrags-Summe der IV. Klasse sind 154,300 Thlr. für solche Gebäude begriffen, welche das Doppelte dieser Klasse zu tragen haben.

Nach vorstehender Zusammenstellung ergiebt sich:

54,035,720 Thlr. Ausschreibenssumme, davon ab
1,344,965 " Remiß auf die Kirchenausschreibenssumme.

Es verbleiben mithin 52,690,755 Thlr. reine Ausschreibenssumme pro II. Semester 1857.

II. Brandschäden.

In der Zeit vom 1. Juli bis ultimo December 1857 sind 60 Brände zur Liquidation gekommen, wovon

9 durch Blitz,
10 durch muthmaßliche Brandstiftung,
2 durch muthmaßlich fehlerhafte Essen,
6 durch ermittelte Verwahrlosung (wovon 3 durch Streichzündhölzchen),

Digitized by Google

8 durch muthmaßliche Verwahrlosung (wovon 2 durch Streichzündhölzchen),
1 durch Zufall,
24 durch unermittelte Ursache,

Summa wie oben

veranlaßt wurden. Hierdurch sind beschädigt:

	total	partiell
a) Wohnhäuser	59	63
b) Ställe, Schuppen und Seitengebäude	155	69
c) Scheunen	66	20
d) Backhäuser	4	4
e) Ziegelöfen	—	1
f) Bockwindmühlen	—	1
g) Brau-, Malz- und Brennhäuser	—	1
h) Kirchen- und Thurmgebäude	—	2

Summa 445 beschädigte Gebäude, welche 170 Gebäudebesitzern gehörig waren und an Brandvergütungsgeldern einen Aufwand von 67,209 Thlr. 19 Sgr. 9 Pf. verursacht haben.

Die verschiedenen Klassen in den einzelnen Kreisen haben vorstehende Brandvergütungsgelder angewiesen erhalten, wie folgt:

Name der Kreise.	I. Klasse.			II. Klasse.			III. Klasse.			IV. Klasse.			Summa der angewiesenen Brandvergütungsgelder.		
	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.
Bitterfeld	—	—	—	—	—	—	2238	22	6	110	—	—	2348	22	6
Delitzsch	—	—	—	393	5	5	1043	17	10	3350	21	9	4787	15	—
Eckartsberga	16	7	6	—	—	—	105	—	—	1067	9	2	1188	16	8
Erfurt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	197	13	5	197	13	5
Langensalza	—	—	—	—	—	—	2161	17	11	12710	4	3	14871	22	2
Liebenwerda	411	27	6	3796	21	9	791	20	4	7724	6	6	12724	16	1
Merseburg	26	7	6	—	—	—	34	9	8	116	7	6	176	24	8
Naumburg	—	—	—	—	—	—	15	—	—	—	—	—	15	—	—
Querfurt	—	—	—	—	—	—	28	13	11	399	28	—	428	11	11
Sangerhausen	—	—	—	389	15	10	1719	13	4	4064	20	1	6173	19	3
Schleusingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	539	1	1	539	1	1
Schweinitz	524	12	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	524	12	8
Torgau	—	—	—	—	—	—	749	2	8	541	10	1	1290	12	9
Weißenfels	—	—	—	—	—	—	110	21	4	593	10	—	704	1	4
Weißensee	—	—	—	31	12	—	1249	18	4	1508	22	6	2789	22	10
Wittenberg	—	—	—	4732	4	5	3427	2	11	9852	25	9	18012	3	1
Zeitz	—	—	—	—	—	—	263	14	4	100	—	—	365	14	4
Ziegenrück	—	—	—	—	—	—	72	—	—	—	—	—	72	—	—
Summa	978	25	2	9342	29	5	14011	25	1	42876	—	1	67209	19	9

In den übrigen Kreisen sind Brände nicht vorgekommen.

Digitized by Google

III. Aufwand für die Zeit vom 1. Juli bis ult. December 1857.

67,209	Thlr.	19	Sgr.	9	Pf.	angewiesene Brandvergütigungsgelder,
1,000	=	—	=	—	=	an Prämien zur Anschaffung von Feuerspritzen und für ausgezeichnete Brandhilfeleistung, sowie an Vergütung für Feuerlöschgeräthe,
100	=	—	=	—	=	an Prämien für Entdeckung von Brandstiftern,
150	=	—	=	—	=	Beitrag zu dem Bauhilfsfonds für ärmere Societäts-Genossen,
672	=	9	=	9	=	an Kosten für Taxationen,
150	=	—	=	—	=	an Druckkosten,
12	=	2	=	6	=	an Prozeßkosten,
137	=	15	=	—	=	an Zinsen incl. Unkosten (zeitweiliger Vorschuß der Königl. Bank),
30	=	9	=	3	=	an zurückerstatteten Feuer-Societäts-Beiträgen,
7	=	10	=	—	=	an Diäten und Fuhrkosten,
9	=	15	=	6	=	Insgemein,
7,260	=	9	=	2	=	Rückerstattung des von dem eisernen Fonds wegen der Kosten der allgemeinen Tax-Revision und neuen Katastrirung geleisteten Vorschusses,
5,373	=	4	=	3	=	zur Deckung der noch nicht zur Liquidation gebrachten Revisionskosten event. zur Uebernahme in das nächste Semester,
2,254	=	10	=	—	=	Gehalt der Beamten der General-Direction nebst Hülfsarbeitern und der Kasse,
342	=	12	=	7	=	zur Erfüllung des Pauschquantums für Führung der Kassengeschäfte im Jahre 1856,
100	=	—	=	—	=	Büreaukosten,
3,019	=	—	=	—	=	Gehalt an sämmtliche Kreis-Directoren,
87,827	Thlr.	27	Sgr.	9	Pf.	Summa.

Bemerkung: Der eiserne Fonds der Societät besteht in:

54,100	Thlr.	—	Sgr.	—	Pf.	Königl. Preuß. Staatsschuldscheinen,
13,620	=	8	=	11	=	baar, einschließlich der für das I. Semester v. J. von obigen Staatsschuldscheinen bezogenen Zinser., von welchen für das II. Semester pr. 236 Thlr. 20 Sgr. 7½ Pf. zu dem durch das Gesetz vom 28. Juli 1852 angeordneten Bauhilfs-Fonds für ärmere Societäts-Genossen verwendet worden sind,

IV. Deckung des betreffenden Aufwandes **sub III.**

Zur Deckung des obigen Aufwandes von 87,827 Thlr. 27 Sgr. 9 Pf. war nach Abrechnung von

Digitized by Google

5	Thlr.	— Sgr.	— Pf.	Einnahme aus Tit. II. der Rechnung (an zurückerstatteten Brandvergütungsgeldern),
5	=	— =	— =	Einnahme aus Tit. VI. der Rechnung (an Ordnungsstrafgeldern),
				noch erforderlich
87,817	=	27 =	9 =	Betrag des Ausschreibens à 5 Sgr. pro 100 Thlr. reiner Ausschreibenssumme (confr. sub I.)

Summa ut supra.

Schloß Bedra, den 30. April 1858.

Der General-Director der Land-Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen
H. F. v. Helldorff.

Personal-Chronik.

Nr. 444. Der Brauereibesitzer Hoff in Stolberg ist unter dem 3. Mai c. vorläufig als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungsanstalt bestätigt worden.

Nr. 445. Die Schul- und Küsterstelle in Ziegelrode, Ephorie Artern, Privat-Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 446. Beschaffung kirchlicher Taufzeugnisse betr.

Eintausend Thaler Belohnung

erhält derjenige der Geistlichen des Regierungsbezirks Merseburg, welcher aus den Kirchenbüchern ermittelt,

1) wo und wann der im Jahre 1765 beim Regiment Graf von Lottum gestandene Lieutenant Johann David Weise, der im Jahre 1765 ein Alter von 35 Jahren gehabt haben soll, geboren ist und wie dessen Geschwister geheißen und wann diese geboren sind,
2) wo und wann der im Jahre 1751 gestorbene Johann Friedrich Weise, zuletzt Tuchmachermeister oder Schneider zu Reppen, geboren ist und wie seine Geschwister geheißen und wann diese geboren sind,

und uns hierüber die Taufatteste innerhalb Acht Wochen zustellt, so daß wir durch diese Zeugnisse im Stande sind, eine bedeutende Erbschaft eines unserer verstorbenen Verwandten zu erheben.

Rehhof bei Stuhm in Westpreußen, den 22. Mai 1858.

Anna Friederike Ruttkowski geborne Weise.
Joseph Ruttkowski.

Hierzu eine außerordentliche Beilage, 5 Bogen stark, die summarische Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben bei der Provinzial-Städte-Feuer-Societät für die Provinz Sachsen betr., welche jedoch blos an die städtischen Amtsblatts-Interessenten zu verabreichen ist.

Redigirt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Merseburg, gedruckt bei Carl Jurk.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

24. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 12. Juni 1858.

Nr. 447. Die Ersatzleistung für die präcludirten Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine betr.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 29. April und 9. September v. J. und in Folge des Gesetzes vom 15. April v. J. werden alle diejenigen, welche Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präclusivtermins bei uns oder der Controle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokalkassen zum Umtausch eingereicht haben, hiermit wiederholt aufgefordert, den Ersatz für diese Papiere, soweit derselbe noch nicht erhoben ist, bei der Controle der Staatspapiere, Oranienstraße Nr. 92., oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen, unter Rückgabe des ihnen ertheilten Empfangsscheins oder abschlägigen Bescheides in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen, welche noch Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die wiederholte Aufforderung, dieselben bei der Controle der Staatspapiere oder den Regierungs-Hauptkassen oder den von Seiten der Königlichen Regierungen damit beauftragten Specialkassen Behufs der Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 7. Januar 1858.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Nr. 448. Die Aufnahme in das Gouvernanten-Institut zu Droyßig und das mit demselben verbundene Pensionat betr.

In der von des Herrn Fürsten von Schönburg-Waldenburg Durchlaucht gestifteten, unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten stehenden Bildungsanstalt für evangelische Gouvernanten und Lehrerinnen an höhern Töchterschulen zu Droyßig im Regierungsbezirk Merseburg beginnt im Herbst d. J. ein neuer Cursus, zu welchem der Zutritt einer Anzahl junger Damen offen steht.

Einrichtung, Zweck und Unterrichtsverfassung dieser Anstalt dürfen nach den in dem Staats-Anzeiger und den Amtsblättern der Königlichen Regierungen abgedruckten Veröffentlichungen vom 19. Juni 1856 und 26. Mai 1857 als bekannt vorausgesetzt werden, und wird hier nur bemerkt, daß der Cursus ein dreijähriger ist, der Eintritt vom 17. Lebensjahre an erfolgen kann, und daß die Pension jährlich 105 Thlr., einschließlich freier ärztlicher Behandlung und Medicin in Krankheitsfällen, beträgt.

Die Meldungen zur diesjährigen Aufnahme sind genau nach Maaßgabe der vor-

Digitized by Google

erwähnten Bekanntmachungen einzurichten und spätestens bis zum 1. August d. J. bei mir einzureichen.

Denjenigen Bewerberinnen, welchen Aufnahme gestattet werden kann, wird die Benachrichtigung rechtzeitig von hier aus zugehen.

Nach Maßgabe der gesammten Einrichtung der Droyßiger Schul- und Erziehungs-Anstalten und ihres letzten Zweckes werden nur solche Jungfrauen wohlthun, sich zur Aufnahme in das Gouvernanten-Institut zu melden, welche sich mit dem Worte Gottes nach Lehre und Lebens-Ordnung in Uebereinstimmung wissen und sich zur Wahl des Berufes einer Lehrerin nicht lediglich durch äußere Rücksichten, sondern durch ein lauteres Verlangen bestimmen lassen, an ihrem Theil in Familie und Schule für das Reich Gottes mitzuwirken.

In das mit dem Gouvernanten-Institut verbundene Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände, welches gegenwärtig 30 Zöglinge zählt, können ebenfalls noch einige Töchter vom 9. bis zum 16. Lebensjahre Aufnahme finden. Dieselben sind bei dem Königlichen Seminar-Director Kritzinger in Droyßig bei Zeitz anzumelden, von welchem auch ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werden können.

Berlin, den 1. Juni 1858.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
(gez.) von Raumer.

Nr. 449. Die Einverleibung der wüsten Gale-Mark des Kreises Delitzsch in die Gemeindebezirke von Cupsal, Priester und Mutzschlena betr.

Durch Erlaß des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Sachsen vom 1. d. M. ist die unter Beobachtung der Vorschriften des §. 1. des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassungen vom 14. April 1856 beschlossene Einverleibung der wüsten Gale-Mark im Delitzscher Kreise in die Bezirke der angrenzenden Gemeinden in folgender Weise genehmigt worden. Es sind nach Maßgabe der Separationskarte

1) die Pläne Nr. I. bis incl. IV. und Nr. VI. dem Gemeindebezirk Mutzschlena,
2) die Pläne Nr. V., VII. bis incl. XIV. und XXV. dem Gemeindebezirk Priester und
3) die Pläne Nr. XV. bis incl. XXIV. dem Gemeindebezirk Cupsal

einverleibt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Merseburg, den 30. Mai 1858.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 450. Polizei-Verordnung in Betreff der zwischen der Braunkohlenzeche Friedrich Wilhelm bei Zscherben und dem

Auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird hierdurch für die von der Braunkohlenzeche „Friedrich Wilhelm“ bei Zscherben bis nach dem Zscherben-Teutschenthaler Communicationswege zum Kohlentransport angelegte Pferde-Eisenbahn Folgendes verordnet.

§. 1.

Mit Ausnahme der Polizei- und Steuerbeamten und der für den Betrieb der Eisenbahn angestellten Personen in Ausübung ihres Dienstes darf Niemand den Körper der genannten Bahn an andern Stellen als den Ueberfahrten und Uebergängen betreten.

Digitized by Google

Das Ueberschreiten der Bahn an den zu Ueberfahrten und Uebergängen bestimmten Stellen darf, so lange dieselben durch Barrieren verschlossen sind, nicht stattfinden. Auch das eigenmächtige Eröffnen der Barrieren ist untersagt. Bei den offenen Uebergängen müssen Fuhrwerke, Reiter, Treiber und Viehheerden stillhalten, sobald das mit der Signalpfeife gegebene Zeichen des Führers eines Eisenbahnzuges ertönt und diesen Zug erst vorbeipassiren lassen. Scherben-Teutschenthaler Communicationswege angelegten Pferde-Eisenbahn.

§. 2.

Wer den in §. 1. enthaltenen Verboten zuwiderhandelt, verfällt in eine Geldstrafe von 1 bis 5 Thlr. oder in verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

Merseburg, den 1. Juni 1858.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 451. Den Kleinhandel mit Spiritus betr.

Unter Aufhebung unserer Amtsblatt-Verordnung vom 30. Juni v. J. (Amtsblatt S. 260.) bringen wir aus höherer Veranlassung hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Kleinhandel mit Spiritus, ohne Rücksicht auf den größeren oder geringeren Alkoholgehalt desselben, fortan nur solchen Personen gestattet ist, welche sich im Besitze eines polizeilichen Erlaubnißscheines zum Kleinhandel mit geistigen Getränken oder zum Schankwirthschaftsbetriebe befinden. Gegen Personen, welche ohne im Besitze eines solchen Erlaubnißscheines zu sein, Spiritus in kleineren Quantitäten als in Gebinden von mindestens einem halben Anker verkaufen, wird demnach auf Grund der Strafbestimmungen des §. 177. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 eingeschritten werden.

Die Polizeibehörden unseres Verwaltungsbezirks sind ermächtigt, denjenigen Händlern, welche auf Grund der bisherigen Vorschriften den Kleinhandel mit Spiritus von 80 ° Tralles und darüber ohne besondere polizeiliche Erlaubniß bereits begonnen haben, zur Entäußerung ihrer Vorräthe eine vom Tage der Publication dieser Verordnung zu rechnende, 3 Monate nicht übersteigende Frist zu bewilligen. Nach Ablauf dieser Frist kommen auch gegen sie die Strafbestimmungen des §. 177. a. a. O. zur Anwendung.

Merseburg, den 4. Juni 1858.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 452. Die Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig betr.

In das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig im Regierungsbezirk Merseburg können im Herbst d. J. wieder zwanzig evangelische Jungfrauen aus sämmtlichen Provinzen der Monarchie Aufnahme zu ihrer Ausbildung in dem Lehrerinnen-Berufe finden.

Einrichtung und Zweck dieses Seminars, als einer in Bekenntniß und Leben ernst evangelisch-christlichen Anstalt, welche für den Dienst an Elementar- und Bürgerschulen erfahrne und geübte Lehrerinnen vorbilden will, sind durch die früheren Veröffentlichungen bekannt und wird in dieser Beziehung namentlich auf die Bekanntmachung vom vom 6. Juli 1855 (Staats-Anzeiger Nr. 158.) verwiesen.

Die in monatlichen Raten vorauszuzahlende Pension beträgt jährlich 65 Thlr.,

Digitized by Google

freie ärztliche Behandlung und Medicin in Krankheitsfällen eingeschlossen. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt kann von der Fortzahlung der Pension nicht entbinden.

Zur Unterstützung dürftiger und würdiger Zöglinge, in der Regel jedoch erst vom zweiten Jahre des Aufenthalts in dem Seminar an, sind die erforderlichen Fonds vorhanden.

Zur Aufnahme in das Seminar, dessen Cursus zwei Jahre dauert, sind mit Ausnahme der Ausbildung in der Musik im Wesentlichen diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, wie sie in dem Regulativ vom 2. October 1854 (Berlin, Buchhandlung von W. Hertz) für die Vorbildung der Seminar-Präparanden bezeichnet sind; außerdem Fertigkeit in weiblichen Handarbeiten. Ein Anfang im Verständniß der französischen Sprache, sowie im Clavierspielen, Gesang und Zeichnen, sind erwünscht.

Im Uebrigen gelten alle in der Bekanntmachung vom 6. Juli 1855 enthaltenen Bestimmungen auch für die diesjährige Aufnahme. Die Zulassung zu der letzteren ist bis zum 1. Juli bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Verwaltungsbezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung der in den Amtsblättern demnächst näher zu bezeichnenden Zeugnisse und Schriftstücke nachzusuchen.

Die zur Aufnahme fähig Befundenen haben die Einberufung in das Seminar seiner Zeit von hier aus zu erwarten.

Berlin, den 29. Mai 1858.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

(gez.) von Raumer.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von den Bewerberinnen bei der Meldung folgende Schriftstücke und Zeugnisse einzureichen sind:

1) Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Bewerberin am 6. October nicht unter 17 und nicht über 25 Jahre alt sein darf.
2) Ein Zeugniß des betreffenden Königlichen Kreisphysikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich, daß die Bewerberin nicht an Brustschwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, sowie an andern, die Ausübung des Lehramtes behindernden Gebrechen leidet, auch in ihrer körperlichen Entwickelung soweit vorgeschritten ist, daß angenommen werden kann, sie werde einen zweijährigen Aufenthalt im Seminar ohne Gefährdung ihrer Gesundheit übernehmen können.

   Zugleich ist zu bescheinigen, daß die Aspirantin die wirklichen Blattern gehabt hat, oder mit Schutzblattern geimpft worden ist.
3) Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung der Aspirantin; eben ein solches von ihrem Ortsgeistlichen und Beichtvater über ihr Leben in der Kirche und christlichen Gemeinschaft.
4) Ein von der Bewerberin selbst verfaßter Lebenslauf, aus welchem ihr bisheriger Bildungsgang zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zum Lehrerberuf zu schließen ist.
5) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, daß dieselben das Pensionsgeld

Digitized by Google

von 65 Thlr. jährlich auf 2 Jahre zu zahlen sich verpflichten. Im Fall von der Bewerberin auf Unterstützung Anspruch gemacht wird, ist ein von der Ortsbehörde ausgestelltes Armuthszeugniß beizubringen, aus welchem ihre und ihrer Angehörigen Vermögens-Verhältnisse genau zu ersehen sind.

In dem Gesuche ist ausdrücklich anzugeben, ob der Eintritt von Gewährung einer Unterstützung und in welchem Betrage abhängig gemacht wird.

Die Vorprüfung der Bewerberinnen aus dem diesseitigen Regierungsbezirke wird von dem Herrn Consistorialrath Frobenius und dem Herrn Seminar-Director Kritzinger

am Montag den 12. Juli d. J., von Vormittags 8 Uhr an,

in dem Sessionszimmer der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung abgehalten werden.

Die Bewerberinnen haben sich am 11. Juli c., Abends 6 Uhr, bei dem Herrn Consistorialrath Frobenius hierselbst zu melden.

Merseburg, den 4. Juni 1858.

Königliche Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 453. Die Entlassung von Zöglingen aus dem Lehrerinnen-Seminar und dem Gouvernanten-Institut in Droyßig betr.

Im Monat August d. J. werden aus dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar, sowie aus dem Gouvernanten-Institut in Droyßig eine Anzahl Jungfrauen mit dem Befähigungs-Zeugniß, aus ersterem zur Anstellung an Elementar- und Stadtschulen, aus letzterem für den Gouvernantendienst und zur Anstellung an höheren Töchterschulen, entlassen werden.

Anträge wegen Ueberweisung von Lehrerinnen und Gouvernanten aus den genannten Anstalten sind an den Seminar-Director Kritzinger in Droyßig zu richten.

Merseburg, den 4. Juni 1858.

Königliche Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 454. Verleihung eines Braunkohlen-Bergwerks.

Durch die unterm 30. April d. J. höheren Ortes ausgefertigte Verleihungs-Urkunde ist das Braunkohlen-Bergwerk „Caroline" bei Dieskau im Saalkreise mit 1 Fundgrube und 1020$\frac{96}{100}$ Maaßen gevierten Feldes an den Kaufmann G. Spiegel hierselbst verliehen worden, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Halle, den 1. Juni 1858.

Königliches Ober-Bergamt für Sachsen und Thüringen.

Nr. 455. Verleihung eines Braunkohlen-Bergwerks.

Durch die am 30. April d. J. höheren Orts ausgefertigte Verleihungs-Urkunde ist das Braunkohlen-Bergwerk „Auguste" bei Großkugel im Saalkreise mit 1 Fundgrube und 1049$\frac{33}{100}$ Maaßen gevierten Feldes an den Kaufmann G. Spiegel hierselbst verliehen worden, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Halle, den 1. Juni 1858.

Königliches Ober-Bergamt für Sachsen und Thüringen.

Nr. 456. Consolidation mehrer Braunkohlen-Bergwerke.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß durch die unterm 1. v. M. höheren Ortes ausgefertigte Urkunde die Consolidation der Braunkohlen-Bergwerke Emma, Friedrich und Anna bei Schwoitzsch, Wilhelm, Franz Eduard und Carl Ferdinands Verein bei Gröbers zu einem unzertrennlichen Ganzen genehmigt worden ist.

Halle, den 1. Juni 1858.

Königliches Ober-Bergamt für Sachsen und Thüringen.

Digitized by Google

Nr. 457. Die Anmeldung der diesjährigen Tabacks-pflanzungen betr.

Nach §. 5. der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 29. März 1828 — Gesetz-Sammlung pro 1828 Seite 39. — ist jeder Inhaber einer mit Taback bepflanzten Ackerfläche von sechs und mehr Quadratruthen Größe verpflichtet, vor Ablauf des Monats Juli jedes Jahres der Steuerbehörde die bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe in Preußischen Morgen und Quadratruthen genau und wahrhaft gegen eine von dieser Behörde zu ertheilende Bescheinigung schriftlich oder mündlich anzumelden.

Zur Vermeidung der gesetzlichen Folgen einer Anmeldungs-Versäumniß mache ich die Bewohner der Provinz Sachsen, welche in diesem Jahre Tabacksbau treiben wollen, auf die obengedachte Anmeldungs-Verpflichtung hierdurch mit dem Hinzufügen aufmerksam, daß in den Fällen, wo die Tabacksländereien ausnahmsweise erst nach Ablauf des Monats Juli d. J. bepflanzt werden sollten, die Declaration bei Vermeidung der Defraudationsstrafe jedenfalls früher erfolgen muß, als mit der Anpflanzung begonnen wird.

Magdeburg, den 31. Mai 1858.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath u. Provinzial-Steuer-Director von Jordan.

Personal-Chronik.

Nr. 458. Die Schul- und Küsterstelle in Cröbeln, Ephorie Liebenwerda, Königlichen Patronats, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 459. Die Schul- und Küsterstelle in Kleinosterhausen, Ephorie Querfurt, Königlichen Patronats, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 460. Die Lehrerstelle an der Armen- und Freischule in Schmiedeberg, Ephorie Kemberg, Privat-Patronats, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 461. Dem Förster Gleißner zu Kleinsee ist die erledigte Försterstelle zu Rosenfeld in der Oberförsterei Züllsdorf vom 1. Juli c. ab verliehen worden.

Nr. 462. Dem Förster Elias zu Liesewald im Regierungsbezirk Arnsberg ist die erledigte Försterstelle zu Schwemsal im Revier Torgau vom 1. Juli c. ab verliehen worden.

Nr. 463. Dem bisherigen Forst- und Torfaufseher Lange zu Stechau ist die erledigte Försterstelle zu Kleinsee in der Oberförsterei Züllsdorf vom 1. Juli c. ab verliehen worden.

Nr. 464. Dem Forstaufseher Weniger zu Neusorgefeld ist die Forstaufseherstelle zu Züllsdorf in der Oberförsterei gleichen Namens vom 1. Juli c. ab verliehen worden.

Nr. 465. Dem Forstaufseher Tschierschke zu Züllsdorf ist unter Ernennung zum Förster die Försterstelle zu Mahdel in der Oberförsterei Thiergarten vom 1. Juli c. ab verliehen worden.

Nr. 466. Der Pfarrer Fritze zu Ströbeck, in der Diöces Halberstadt, wird mit dem 1. Juli d. J. in den Ruhestand treten. Die dadurch vacant werdende Pfarrstelle ist Königlichen Patronats.

Digitized by Google

Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle zu Saathain, Stolzenhain und Prösen, in der Döces Elsterwerda, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Johann Gottlieb Wehner berufen und bestätigt worden. Nr. 467.

Der Pfarrer M. Tränkner zu Schnellroda, in der Ephorie Freyburg, hat sich freiwillig entschlossen, Michaelis d. J. in den Ruhestand zu treten und ist dieses genehmigt worden. Die dadurch zur Erledigung kommende Stelle ist Königlichen Patronats. Nr. 468.

Zu der erledigten evangelischen Diaconatsstelle zu St. Petri in Seehausen a. A. und der Pfarrstelle in der filia vagans Behrend, in der Diöces Seehausen a. A., ist der bisherige Predigtamts-Candidat und Rector August Wilhelm Könnecke berufen und bestätigt worden. Nr. 469.

Die erledigte evangelische Diaconatstelle zu Mücheln, in der Diöces Freyburg, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Wilhelm Otto Pfaffe verliehen worden. Nr. 470.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Schladebach mit Witzschersdorf, in der Landdöces Merseburg, ist der bisherige Diaconus in Jessen, Diöces Prettin, Karl August Hoffmann, berufen und bestätigt worden. Die dadurch vacant gewordene Diaconatstelle zu Jessen wird für diesmal vom Königlichen Consistorio zu Magdeburg besetzt. Nr. 471.

Der Kreisgerichtsrath Blochmann in Langensalza ist gestorben. Nr. 472.

Dem bei dem Kreisgerichte in Halle als außeretatsmäßiges Mitglied beschäftigten Professor der Rechte Dr. Witte ist der Character als Geheimer Justizrath Allerhöchst verliehen.

Die Justiz-Personal-Veränderungen im Departement d. Appellationsgerichts zu Naumburg.

Der Referendar Rothe ist zum Gerichts-Assessor ernannt.

Die Referendarien von Meyeren und von Reitzenstein sind, ersterer an das Appellationsgericht zu Halberstadt und letzterer an das Appellationsgericht in Arnsberg versetzt.

Dagegen sind die Referendarien Brefeld, bisher bei dem Appellationsgerichte zu Breslau, Euchel, bisher bei dem Appellationsgerichte zu Stettin, und Schultze, bisher bei dem Appellationsgerichte zu Greifswald, sowie der Auscultator Todt, bisher bei dem Kammergerichte zu Berlin, in hiesiges Departement übergetreten.

Der Auscultator Köppe ist zum Referendar befördert.

Die Rechtscandidaten Budach, Golde, Mitscher und Seehausen sind zu Auscultatoren angenommen.

Die Stelle des Rechtsanwalts und Notars Rötger bei dem Kreisgerichte zu Erfurt ist, da derselbe für blödsinnig erklärt worden, erledigt.

Der Rechtsanwalt und Notar Gerlach in Liebenwerda ist an das Kreisgericht in Berlin versetzt und an dessen Stelle der Gerichts-Assessor Dr. Horwitz zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgerichte in Liebenwerda und Notar im Departement ernannt.

Der Kreisgerichts-Secretair, Kanzleirath Holtze bei dem hiesigen und der Kanzlist Mäder bei dem Kreisgerichte in Torgau sind gestorben.

Digitized by Google

Der Kreisgerichts-Secretair Scheele in Schlieben ist an das Kreisgericht zu Liebenwerda, der Kreisgerichts-Secretair Förster in Langensalza an das Kreisgericht hier und der Kreisgerichts-Secretair Mußbach in Kelbra an das Kreisgericht zu Sangerhausen versetzt.

Der vormalige Kreisgerichts-Secretair Schenk ist zum Secretair bei dem Kreisgerichte in Langensalza und der Büreau-Assistent Franz in Gerbstedt zum Secretair bei dem Kreisgerichte zu Sangerhausen, mit der Function bei der Gerichts-Commission in Kelbra, ernannt.

Der Büreau-Assistent Stief in Heringen ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen.

Als Büreau-Assistenten sind angestellt die Büreau-Diätarien: Dörr bei dem Kreisgerichte hier, Kellner bei den Gerichts-Commissionen zu Weißensee, Schneider bei der Gerichts-Commission zu Heringen, Schütte bei der Gerichts-Commission zu Gerbstedt und Tacke bei der Gerichts-Commission zu Roßla.

Dem Kanzlei-Diätar Heyde bei dem Kreisgerichte in Torgau ist die Kanzlistenstelle bei demselben verliehen.

Der Gerichtsbote Wiebecke bei dem Kreisgerichte in Halle ist vom 1. September c. an pensionirt.

Nr. 473. Für die Stadt Schönewalde ist der Hüfner Stengel daselbst zum Schiedsmann und der Fleischermeister Lehmann daselbst zum Stellvertreter desselben gewählt und verpflichtet worden.

Nr. 474. Beschaffung kirchlicher Taufzeugnisse betr.

Eintausend Thaler Belohnung

erhält derjenige der Geistlichen des Regierungsbezirks Merseburg, welcher aus den Kirchenbüchern ermittelt,

1) wo und wann der im Jahre 1765 beim Regiment Graf von Lottum gestandene Lieutenant Johann David Weise, der im Jahre 1765 ein Alter von 35 Jahren gehabt haben soll, geboren ist und wie dessen Geschwister geheißen und wann diese geboren sind,
2) wo und wann der im Jahre 1751 gestorbene Johann Friedrich Weise, zuletzt Tuchmachermeister oder Schneider zu Reppen, geboren ist und wie seine Geschwister geheißen und wann diese geboren sind,

und uns hierüber die Taufatteste innerhalb Acht Wochen zustellt, so daß wir durch diese Zeugnisse im Stande sind, eine bedeutende Erbschaft eines unserer verstorbenen Verwandten zu erheben.

Rehhof bei Stuhm in Westpreußen, den 22. Mai 1858.

Anna Friederike Ruttkowski geborne Weise.
Joseph Ruttkowski.

Redigirt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Merseburg, gedruckt bei Carl Jurk.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

25. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 19. Juni 1858.

Das 24. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 475.

Nr. 4889. Gesetz, betreffend die Schließung der Geschäfte der Rentenbanken. Vom 26. April 1858.

Nr. 4890. Allerhöchster Erlaß vom 17. Mai 1858, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Provinz Westphalen vom 19. März 1856 an die Stadtgemeinde Hoerde im Regierungsbezirk Arnsberg.

Nr. 4891. Uebereinkunft zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt, wegen Besteuerung des Rübenzuckers und wegen Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrups. Vom 16. Februar 1858.

Nr. 4892. Verordnung, betreffend den Steuersatz vom inländischen Rübenzucker und die Eingangs-Zollsätze vom ausländischen Zucker und Syrup für die Zeit vom 1. September 1858 an. Vom 31. Mai 1858.

Nr. 476. Polizei-Verordnung, das Befahren der Schächte auf dem Seile betr.

Nachdem durch des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Excellenz, mittelst Rescripts vom 26. März c. das Befahren der Schächte auf dem Seile bei den unter der polizeilichen Aufsicht der Bergbehörden stehenden Bergwerken unter gewissen, in jedem einzelnen Fall festzusetzenden Bedingungen gestattet worden ist, bestimmen wir hierdurch auf Grund des §. 11. des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung, was folgt:

§. 1.

Die Benutzung des Seils zum Ein- und Ausfahren kann fortan unter Anwendung geeigneter Sicherheitsmaaßregeln erlaubt werden.

§. 2.

Wenn diese Erlaubniß für ein Bergwerk gewünscht wird, so hat sich dessen Repräsentant oder Alleinbesitzer mit einem Gesuch an den Königlichen Berggeschwornen, in dessen Revier das Werk liegt, zu wenden.

Dieser hat an Ort und Stelle die Umstände genau zu untersuchen und festzu-

Digitized by Google

stellen, entweder was der Zulassung des Seilfahrens in sicherheitspolizeilicher Hinsicht entgegensteht, oder unter welchen Bedingungen die Erlaubniß dazu ertheilt werden kann. Derselbe hat hierüber ein Protocoll aufzunehmen, welches von dem dazu einzuladenden Repräsentanten oder Besitzer mit zu zeichnen ist, und welches er mit einem gutachtlichen Berichte dem Bergamt überreicht.

Das Bergamt faßt Beschluß darüber, ob nach den obwaltenden Umständen die Erlaubniß zu ertheilen oder zu versagen ist.

Will in dem letzten Fall der die Erlaubniß Nachsuchende sich bei dem erhaltenen Bescheid nicht beruhigen, so steht ihm innerhalb vier Wochen der Recurs an das Ober-Bergamt frei, von dessen Bescheid ebenfalls innerhalb vier Wochen an den Minister recurrirt werden kann.

§. 3.

Die Erlaubniß zum Ausfahren mittelst des Seils schließt die zum Einfahren nicht in sich, sondern letztere besteht nur dann, wenn sie ausdrücklich mit ertheilt worden ist.

§. 4.

Bei Ertheilung der Erlaubniß zur Seilfahrt werden die Bedingungen, unter denen sie gestattet wird, festgestellt.

Auch über diese Bedingungen ist der in §. 2. angegebene Recurs zulässig.

§. 5.

Erst nach geschehener Erfüllung der von der Bergbehörde festgesetzten Bedingungen darf von der ertheilten Erlaubniß Gebrauch gemacht werden, und sobald diese Bedingungen erfüllt zu sein aufhören, erlischt die Erlaubniß von selbst, auch ohne besondere Verfügung der Behörde.

Desgleichen hat das Bergamt die Befugniß, die Erlaubniß aufzuheben, falls Umstände eintreten, welche das Seilfahren gefährlich machen.

§. 6.

Zu Wärtern, welche die bei der Seilfahrt benutzten Maschinen lenken, dürfen nur zuverlässige Personen angenommen werden, welche sich durch ein schriftliches Zeugniß des Revier-Berggeschwornen auszuweisen haben. Sie sind für die Beachtung der vorgeschriebenen Sicherheitsmaßregeln beim Betrieb der Maschine besonders verantwortlich.

§. 7.

Zum Ein- und Ausfördern von Menschen dürfen nur solche Seile benutzt werden, welche sich in durchaus gutem Zustande befinden und ein baldiges Reißen nicht befürchten lassen. Das Seil, dessen Befestigung an das Gefäß und auch das letztere müssen in Beziehung auf ihre Haltbarkeit täglich vor der Benutzung der Seilfahrt von einer damit betrauten zuverlässigen und befähigten Person sorgfältig besichtigt werden, indem vor deren Augen das Seil einmal langsam im Schachte auf- oder abgewunden wird.

§. 8.

Es muß bei der Seilfahrt stets ein verständiger und erfahrner Mann zugegen sein, der für die Ordnung verantwortlich ist, und dessen Befehlen alle Fahrenden

Digitized by Google

Folge zu leisten haben. Derselbe hat besonders auch das Einsteigen in den Förderkorb oder in das Fördergefäß zu überwachen und die erforderlichen Signale zu geben.

§. 9.

Es ist verboten, auf einem beladenen Fördergefäße aus- oder einzufahren.

§. 10.

Es ist verboten, in einem und demselben Schachttrumme Menschen und gleichzeitig Erze, Kohlen oder Berge zu fördern.

§. 11.

Kein Arbeiter darf gezwungen werden, sich des Seils zum Fahren zu bedienen, und eine Weigerung in dieser Beziehung kann niemals Grund zur Entlassung aus der Arbeit sein.

§. 12.

Findet sich, daß auf einem Bergwerk von der Seilfahrung Gebrauch gemacht wird, ohne daß die Erlaubniß hierzu (§. 2.) ertheilt ist — oder ohne daß die bei der Ertheilung der Erlaubniß festgestellten Bedingungen erfüllt — oder endlich ohne daß die in den §§. 6. bis 11. einschließlich enthaltenen Vorschriften beobachtet werden — so hat der Repräsentant oder Alleinbesitzer, sowie auch der Betriebsführer dieses Bergwerks, welcher solches entweder anordnet oder wissentlich geschehen läßt, eine Geldstrafe von 1 bis 10 Thlr. oder im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verwirkt.

Merseburg, den 6. Juni 1858. Königliche Regierung.

Halle, den 27. Mai 1858. Königlich Preuß. Ober-Bergamt für Sachsen und Thüringen.

Nr. 477. Die diesjährigen Wahlfähigkeits-Prüfungen bei dem Schullehrer-Seminar in Eisleben betr.

Der Anfang der diesjährigen Wahlfähigkeits-Prüfungen bei dem Schullehrer-Seminar in Eisleben ist auf den 13. September c. festgesetzt worden. Die außerhalb des Eislebener Seminars vorbereiteten, im Sangerhäuser, Mansfelder See- und Gebirgskreise, Bitterfelder, Wittenberger, Schweinitzer und Torgauer Kreise wohnhaften Schulamts-Bewerber haben sich zu dem Ende am 11. September, früh 7 Uhr, die Candidaten der Theologie und diejenigen Literaten, welche ihre Universitätsstudien beendigt haben, am 13. September, Abends 7 Uhr, und die zur abermaligen Prüfung Beschiedenen am 14. September, Abends 7 Uhr, bei dem Seminar-Director Clingestein in Eisleben zu melden.

Freitag den 17. September sollen die etwa sich meldenden Lehrerinnen geprüft werden. Dieselben haben sich den 15. Abends 7 Uhr bei dem Seminar-Director Clingestein einzufinden.

Im Uebrigen wird auf die Bekanntmachung im Amtsblatte vom Jahre 1838 St. 3. S. 19. verwiesen.

Merseburg, den 12. Juni 1858.

Königliche Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 478. Den Umtausch der Quittungen

Die von der Regierungs-Hauptkasse hieselbst ausgestellten Quittungen über die im 1. Quartale d. J. für veräußerte Domainen und Forstgrundstücke, sowie für ab-

Digitized by Google

der im I. Quartale cr. eingezahlten Capitalien für veräußerte Domainen und Forstgrundstücke und Ablösungen betr.

gelöste Prästationen u. s. w. eingezahlten Capitalien und Zinsen sind, nach erfolgter Bescheinigung Seitens der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, den betr. Specialkassen zur Aushändigung an die Interessenten übersandt worden. Letztere werden daher aufgefordert, diese Bescheinigungen gegen Rückgabe der bereits empfangenen Interimsquittungen bei den gedachten Kassen entgegen zu nehmen.

Merseburg, den 9. Juni 1858.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 479. Empfehlung eines Nachtrags zum Choralbuch für die in der Provinz Sachsen eingeführten Gesangbücher.

Der Musikdirector Ritter hier hat in Gemeinschaft mit dem Pfarrer Göroldt zu Aberstedt zu dem von ihm in Verbindung mit demselben Geistlichen bearbeiteten und in unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 22. Mai 1856 empfohlenen Choralbuche einen Nachtrag herausgegeben, welcher im Verlage von G. W. Körner in Erfurt unter dem Titel erschienen ist:

Nachtrag zum Choral-Buch für das Halberstädter, Magdeburger, Merseburger, Altmärkisch-Priegnitzsche, Dresdner und Porstsche Gesangbuch.

Indem wir die Herren Geistlichen, Organisten und Cantoren auf diesen Nachtrag aufmerksam machen, bemerken wir, daß derselbe auch die im Hauptbuche nicht befindlichen Melodien des neuen Magdeburger Gesangsbuchs, sowie des Anhangs zu demselben enthält. Beigefügt sind einige vierstimmige Chorsätze. Der Ladenpreis ist 22½ Sgr., der Partiepreis 20 Sgr.

Magdeburg, den 3. Juni 1858.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Nr. 480. Ausgelooste Rentenbriefe der Provinz Sachsen, pro term. 1. Octbr. 1858.

In dem am 10. d. M. zur Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen für das laufende Halbjahr (1 April bis ult. September 1858) in Gemäßheit des Gesetzes vom 2. März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken abgehaltenen Termine sind folgende Rentenbriefe:

1) Littera A. à 1000 Thlr., 22 Stück, nämlich:

Nr. 207. 660. 1534. 1621. 1821. 2200. 2310. 2545. 2855. 3052. 3060. 3293. 3861. 4073. 4087. 4227. 4480. 4905. 4928. 5068. 5454. 6155.;

2) Littera B. à 500 Thlr., 7 Stück, nämlich:

Nr. 545. 906. 1051. 1077. 1212. 1473. 1512.;

3) Littera C. à 100 Thlr., 30 Stück, nämlich:

Nr. 110. 456. 465. 1296. 1407. 1554. 1838. 1907. 2003. 2473. 2570. 2728. 2877. 3121. 3401. 3534. 4048. 4274. 4587. 4721. 5148. 5452. 5561. 6615. 6719. 6730. 6752. 7357. 7384. 7400.;

4) Littera D. à 25 Thlr., 25 Stück, nämlich:

Nr. 416. 620. 981. 986. 996. 1727. 2033. 2040. 2078. 2101. 2771. 2941. 3088. 3538. 3642. 4036. 4664. 4935. 5120. 5143. 5532. 5562. 5764. 6182. 6472.;

5) Littera E. à 10 Thlr., 2079 Stück, nämlich:

Nr. 21—24. 26—40. 42—45. 47—60. 101—110. 152—170. 181. 183—190. 211—220. 281—283. 285—290. 331—340. 391—400. 411—413. 415.

Digitized by Google

bis 420. 451—459. 461—470. 481—483. 485—489. 501—510. 551. bis 560. 681—690. 711—720. 871—880. 911—920. 961. 962. 964—970. 1011.—1021. 1023—1030. 1041—1046. 1048—1050. 1061—1070. 1141. bis 1150. 1271—1280. 1402—1410. 1441. 1443—1450. 1531—1540. 1641—1650. 1741—1747. 1749—1770. 1881—1905. 1907—1910. 1971. bis 1990. 2061—2070. 2151—2160. 2181—2190. 2262—2270. 2291. bis 2310. 2341—2350. 2401—2403 2405—2410. 2421—2428. 2491—2500. 2561—2580. 2591—2600. 2621—2630. 2782—2790. 2811. 2812. 2814. bis 2819. 2841—2850. 2901—2910. 2941—2946. 2948—2950. 3151. bis 3165. 3167—3170. 3311—3313. 3315—3320. 3361—3380. 3421—3440. 3491—3495. 3497—3500. 3531—3534. 3536—3546. 3548—3550. 3561. bis 3570. 3621—3627. 3629—3640. 3671—3680. 3783—3790. 3931. bis 3950. 3971—3980. 3991—4000. 4051—4060. 4091—4100. 4121—4129. 4321—4330. 4351—4370. 4381—4383. 4385—4420. 4461—4480. 4581. bis 4590. 4611—4620. 4641—4650. 4671—4680. 4701—4710. 4841. 4842. 4844. 4846—4860. 4881—4888. 4890. 4911—4920. 4971—4980. 5011—5030. 5051—5060. 5091—5096. 5098—5100. 5251—5260. 5481. bis 5490. 5501—5520. 5591—5599. 5601—5610. 5621—5631. 5633. bis 5640. 5691—5700. 5721—5730. 5801—5810. 5831—5840. 5861—5870. 5921—5929. 6001. 6002. 6004—6010. 6071—6080. 6101. 6103—6107. 6109. 6110. 6131—6150. 6181—6190. 6231—6240. 6281—6299. 6331. bis 6340. 6561—6570. 6591—6600. 6611—6630. 6661—6690. 6811. bis 6840. 6891—6997. 6999. 7000. 7011—7020. 7051—7056. 7058—7070. 7081—7090. 7151—7160. 7191—7200. 7211—7220. 7261—7280. 7311. bis 7313. 7315—7320. 7341—7360. 7431—7440. 7451—7460. 7521. bis 7530. 7551—7560. 7691—7700. 7711—7720. 7731—7740. 7761—7770. 7811—7820. 7841—7850 8001—8010. 8051—8060. 8071—8090. 8121. bis 8130. 8201—8210. 8281—8290. 8341—8360. 8381—8383. 8385. bis 8390. 8411—8420. 8451—8460. 8801—8810. 8821—8830. 8841—8850. 8921—8940. 8961—8970. 9001—9020. 9091—9100. 9151—9160. 9171. bis 9180. 9301—9310. 9391—9400. 9451—9460. 9511—9520. 9551. bis 9560. 9591—9600. 9651—9660. 9701—9710. 9721—9740. 9761—9770. 9811—9820. 9911—9920. 9931—9950. 9991—10,010. 10,031—10,040. 10,051—10,059. 10,061—10,070. 10,121—10,130. 10,141—10,170. 10,181. bis 10,190. 10,281—10,290. 10,341—10,350. 10,371—10,380.,

ausgelooſt worden.

Die Zahlung der am 1. October 1858 fällig werdenden Beträge derſelben erfolgt ohne desfallſige beſondere Vergütigung bereits vom 19. September 1858 ab auf der Kaſſe der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4. hierſelbſt, in den Vormittagsſtunden von 9 bis 12 Uhr gegen Zurücklieferung der ausgelooſten Rentenbriefe in coursfähigem Zuſtande und Quittungsleiſtung nach einem bei der Kaſſe in Empfang zu nehmenden Formulare.

Auswärts wohnenden Inhabern der vorſtehend aufgeführten ausgelooſten Renten-

Digitized by Google

briefe ist auch bis auf Weiteres gestattet, dieselben mit der Post an unsere Rentenbankkasse einzusenden und die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, unter Beifügung einer in nachstehender Form ausgestellten Quittung zu beantragen.

Quittung.

Die Valuta der nachstehend verzeichneten ausgelooften Rentenbriefe, nämlich:

1) Lit. .... Nr. ..... à ..... Thlr. Capital,

&c. &c.

mit zusammen

(buchstäblich) ..... Thalern,

von der Königlichen Rentenbankkasse in Magdeburg baar und richtig empfangen zu haben, bescheinigt durch diese Quittung.

..... den .. ten ..... 185 ..

N. N.

Mit dem 30. September 1858 hört die weitere Verzinsung der gedachten Rentenbriefe auf und werden, da der letzte Coupon (Nr. 16.) der Ser. I. am 1. October c. fällig wird, neue Coupons zu denselben nicht mehr ausgegeben.

Die Inhaber der ausgelooften Rentenbriefe fordern wir hierdurch auf, die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten rechtzeitig in Empfang zu nehmen.

Zugleich werden die Inhaber folgender, bereits in frühern Terminen ausgelooster Rentenbriefe, welche innerhalb zweier Jahre nach ihrem Verfalltage nicht realisirt sind, nämlich:

a) pro 1. October 1852:
   Littera D. Nr. 84. à 25 Thlr.;
b) pro 1. April 1853:
   Littera C. Nr. 548. und 582. à 100 Thlr.,
   " D. Nr. 505. à 25 Thlr.;
c) pro 1. October 1853:
   Littera E. Nr. 1708. und 1915. à 10 Thlr.;
d) pro 1. April 1854:
   Littera C. Nr. 1940. à 100 Thlr.,
   " E. Nr. 200. 741. 2430. 3031. und 3252. à 10 Thlr.;
e) pro 1. October 1854:
   Littera A. Nr. 2616. à 1000 Thlr.,
   " B. Nr. 199. à 500 Thlr.,
   " C. Nr. 403. 2362. und 2922. à 100 Thlr.,
   " D. Nr. 37. 2436. und 2514. à 25 Thlr.,
   " E. Nr. 1509. und 2429. à 10 Thlr.;
f) pro 1. April 1855:
   Littera A. Nr. 3030. à 1000 Thlr.,
   " C Nr. 128. 575. 1043. 1729. und 3173. à 100 Thlr.,
   " D. Nr. 10. 378. 1086. und 2742. à 25 Thlr.,
   " E. Nr. 1087. 1591. 3359. und 5213 à 10 Thlr.;

Digitized by Google

g) pro 1. October 1855:
Littera A. Nr. 2336. à 1000 Thlr.,
" B. Nr. 1010. à 500 Thlr.,
" C. Nr. 122. 1697. 2544. und 4057. à 100 Thlr.,
" E. Nr. 1207. 4991. a 10 Thlr.;

h) pro 1. April 1856:
Littera A. Nr. 1289. und 1579. à 1000 Thlr.,
" C. Nr. 228. 1966. 3174. und 3464. à 100 Thlr.,
" D. Nr. 2052. 2180. 2624. 2795. 3801. und 3898. à 25 Thlr.,
" E. Nr. 664. 3898. 4374. 4384. 4937. 5930. 5966. und 6929. à 10 Thlr.,

wiederholt hierdurch aufgefordert, dieselben an unsere Kasse zur Zahlung des Betrages einzuliefern.

Magdeburg, den 10. Mai 1858.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Nr. 481. Ausgelooste Schuldverschreibungen der Eichsfeldschen Tilgungskasse, pro term. 1. Januar 1859.

In dem am 10. d. M. zur Ausloosung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Provinzial-Rentenbank vereinigten Eichsfeldschen Tilgungskasse für das Halbjahr 1. Juli bis ultimo December 1858 hierselbst abgehaltenen Termine sind folgende Schuldverschreibungen:

1) von Lit A. à 3½ %:
Nr. 44. à 500 Thlr., Nr. 626. 746. à 200 Thlr.;

2) von Lit B. à 4 %:
Nr. 662. 3341. 3441. 4226. à 500 Thlr., Nr. 776. 1037. 1456. 2653 à 100 Thlr., Nr. 1521. 3427. 3733. à 50 Thlr., Nr. 2471. 2716. 2916. à 25 Thlr.,

ausgelooft worden.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 3. Januar 1859 ab je nach der Wahl der Interessenten entweder

a) auf der Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4. hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr sofort gegen Zurücklieferung der ausgelooften Schuldverschreibungen im coursfähigen Zustande, oder

b) auf der Königlichen Kreiskasse in Heiligenstadt innerhalb 10 Tage nach der an dieselbe im coursfähigen Zustande bewirkten Uebergabe der Schuldverschreibungen gegen Rückgabe der von der Kreiskasse darüber einstweilen auszustellenden Empfangsbescheinigung.

Ueber den gezahlten Geldbetrag ist außerdem von dem Präsentanten der Schuldverschreibungen nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare Quittung zu leisten.

Mit dem 31. December 1858 hört die weitere Verzinsung der gedachten Schuldverschreibungen auf und müssen daher mit denselben die dazu gehörigen Zinscoupons, Serie IV. Nr. 2. bis 4., unentgeltlich zurückgeliefert werden.

Indem wir die Inhaber der mehrgedachten Schuldverschreibungen hierdurch auf-

Digitized by Google

fordern, vom 3. Januar 1859 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß sich die betreffenden beiden Kassen auf eine Uebersendung des Geldbetrages an Privatpersonen mit der Post nicht einlassen dürfen.

Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, in früheren Terminen ausgelooften, aber noch nicht realisirten Schuldverschreibungen und zwar vom Auslooſungstermine

a) den 1. Juli 1854, die 4 % Schuldverschreibung Nr. 2211. à 5 Thlr.;

b) den 1. Januar 1855, die 3½ % Schuldverschreibungen Nr. 450 à 10 Thlr., Nr. 468. à 5 Thlr.,
die 4 % Schuldverschreibung Nr. 2920. à 10 Thlr.;

c) den 1. Juli 1857, die 3½ % Schuldverschreibung Nr. 467. à 25 Thlr.,
die 4 % Schuldverschreibung Nr. 4051. à 25 Thlr.,

hierdurch auf, dieselben bei unserer Rentenbankkasse hierselbst oder bei der Kreiskasse in Heiligenstadt zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Magdeburg, den 12. Mai 1858.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Nr. 482. Aufgebot eines Rentenbriefs über 1000 Thlr.

Dem verstorbenen Herrn Staats-Minister a. D. Grafen von Alvensleben auf Erxleben ist im Laufe des vergangenen Winters der Rentenbrief Lit. A Nr. 940. à 1000 Thlr muthmaßlich durch Diebstahl abhanden gekommen.

Wir fordern hierdurch Jeden, der rechtmäßiger Inhaber dieses Rentenbriefs zu sein behauptet, auf, sich unverzüglich bei uns zu melden.

Magdeburg, den 9. Juni 1858.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Personal-Chronik.

Nr. 483. Der seitherige Kassendiener bei der hiesigen Provinzial-Feuer-Societätskasse Henze ist als Regierungs-Kanzleidiener angestellt worden.

Nr. 484. Die zweite Lehrerstelle in Höhnstedt, Ephorie Gerbstädt, Privat-Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 485. Dem Forstaufseher Streicher ist unter Ernennung zum Förster die Försterstelle zu Emseloh in der Oberförsterei Siebigerode vom 1. Januar c. ab definitiv übertragen worden.

Nr. 486. Dem Forstaufseher Koch ist unter Ernennung zum Förster die Försterstelle zu Langenthal in der Oberförsterei Heldrungen vom 1. Januar c. ab definitiv übertragen worden.

Nr. 487. Dem Forstaufseher Trübe ist unter Ernennung zum Förster die Försterstelle zu Döhlau I. in der Oberförsterei Schkeuditz vom 1. Januar c. ab definitiv übertragen worden.

Redigirt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Merseburg, gedruckt bei Carl Jurk

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

26. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 26. Juni 1858.

Nr. 488. Erste Verloosung der Staats-Anleihe vom Jahre 1856.

In der heute öffentlich stattgehabten ersten Verloosung von Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1856 sind folgende Nummern gezogen:

Lit. A.	Nr. 1016. bis 1020. 3991. bis 3995. 4261. bis 4265. 5051. bis 5055. 6251. bis 6255.	25	Stück à	1000 Thl.	über 25,000 Thl.
Lit. B.	Nr. 2661. bis 2670. 5717. bis 5726. 8097. bis 8106.	30	= à	500 =	= 15.000 =
Lit. C.	Nr. 4762. bis 4786. 6962. bis 6986.	50	= à	200 =	= 10,000 =
Lit. D.	Nr. 10,002. bis 10,051. 15,963. bis 15,971.	59	= à	100 =	= 5,900 =
	zusammen	164	Stück		über 55,900 Thl.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die Capitalbeträge vom 2. Januar k. J. ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin, Oranienstraße Nr. 94., oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen und der dazu gehörigen, erst nach dem 2. Januar k. J. fälligen Zinscoupons Serie I. Nr. 7. und 8. baar in Empfang zu nehmen.

Um etwaigen Wünschen der Inhaber dieser Schuldverschreibungen zu genügen, sollen jedoch letztere auf Verlangen schon vom 1. Juli d. J. ab bei den genannten Kassen eingelöst werden. In diesem Falle werden die vom 1. Juli d. J. ab laufenden Zinsen zu 4⅓ Prozent bis zum 15. und beziehungsweise bis Ende desjenigen Monats, in welchem die Schuldverschreibungen bei den gedachten Kassen eingereicht werden, gegen Ablieferung der Coupons Serie I. Nr. 6. bis 8. baar vergütet. Wird eine Schuldverschreibung erst in dem Zeitraume vom 16. bis 31. December d. J. eingereicht, so ist der am 2. Januar k. J. fällige Coupon Nr. 6. davon zu trennen und für sich allein wie gewöhnlich zu realisiren.

Der Betrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Coupons wird von dem zu zahlenden Capitale abgezogen.

Formulare zu den Quittungen werden von den genannten Kassen unentgeltlich verabreicht; dieselben können sich aber in einen Schriftwechsel wegen der Zahlungs-

Digitized by Google

leistung nicht einlassen und werden dergleichen Eingaben unberücksichtigt und portopflichtig zurückgesandt werden.

Berlin, den 15. Juni 1858.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Nr. 489. Empfehlung eines Hülfsbuchs beim Gebrauch des neuen allgem. Landesgewichts.

Behufs der Erleichterung des Gebrauchs der neuen Gewichte machen wir darauf aufmerksam, daß wir die in der Buch- und Musikalienhandlung von Leuckart in Breslau erschienenen Hülfstabellen für die Berechnung der Preise beim Gebrauch des neuen allgemeinen Landes- und Zollgewichts im Vergleich zu den Preisen nach bisherigem Preußischen Gewichte von G. Grantzow (5 Bogen 8. Pr. 10 Sgr.) einer nähern Prüfung haben unterwerfen lassen, welche ergeben hat, daß diese Tabellen zweckentsprechend und brauchbar sind.

Merseburg, den 18. Juni 1858.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 490. Declaration der Polizei-Verordnung über den Hausirhandel an Sonn- und Feiertagen.

Da an mehreren Orten unseres Verwaltungsbezirks an Sonn- und Festtagen vor dem Vormittags-Haupt-Gottesdienste noch ein Morgengottesdienst Statt findet, welcher speciell als „Frühgottesdienst" bezeichnet und in der Regel schon um 6 oder 7 Uhr des Morgens gefeiert wird, was in unserer Polizei-Verordnung vom 20. März d. J. (Amtsblatt Seite 103.) unberücksichtigt geblieben ist, so wird letztere hierdurch dahin declarirt:

daß das im §. 1. alinea 2. derselben erwähnte Umhertragen nothwendiger Lebensbedürfnisse an Sonn- und Festtagen nur bis 9 Uhr Vormittags und an Orten, wo der regelmäßige Vormittags-Haupt-Gottesdienst schon früher beginnt, nur bis zu Anfang desselben erlaubt ist.

Merseburg, den 19. Juni 1858.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 491. Verpachtung der Domaine Holzzelle.

Höherer Bestimmung zufolge soll die Königliche Domaine Holzzelle, im Mansfelder Seekreise belegen, von Trinitatis 1859 ab auf 18 hintereinanderfolgende Jahre im Wege des öffentlichen Ausgebots anderweitig verpachtet werden.

Zu dieser Pachtung gehören:

3	Morgen	90	QR.	Hof- und Baustellen,
638	"	22	"	Acker,
6	"	40	"	Wiesen,
8	"	150	"	Gärten,
42	"	113	"	Hutung,
28	"	13	"	Holzung,
—	"	42	"	Gewässer,
7	"	156	"	Wege,
735	Morgen	86	QR.	zusammen,

und ein baares Geld-Inventarium von 1500 Thlr.

Das Pachtgelder-Minimum beträgt 2800 Thlr. Courant, die Pacht-Caution

Digitized by Google

1000 Thlr. Zur Uebernahme der Pachtung ist ein disponibles Vermögen von 12000 Thlr. erforderlich.

Den Licitationstermin haben wir auf

den 14. August d. J., Vormittags Eilf Uhr,

vor dem Geheimen Regierungsrath Crüger in dem Sessionszimmer der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung anberaumt, wozu wir Pachtbewerber mit dem Bemerken einladen, daß sich dieselben vor der Licitation über ihre Qualification, sowie über das ausreichende Vermögen vollständig auszuweisen haben.

Die Verpachtungs-Bedingungen und Regeln der Licitation, ferner die Karte, Vermessungs-Register und Inventarien-Urkunde können mit Ausnahme der Sonntage täglich in unserer Domainen-Registratur eingesehen werden; auch sind wir auf Verlangen bereit, Abschrift der oben erwähnten Pachtbedingungen gegen Erlegung der Copialien zu ertheilen.

Merseburg, den 14. April 1858.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 492. Verkauf der fiskalischen Amtsziegelei bei Merseburg.

Höherer Anordnung zufolge soll

1) die hiesige Königliche Amtsziegelei, bestehend aus

a) den Wohn-, Wirthschafts- und Fabrikationsgebäuden nebst Gehöfte von	1	Morgen	100	QR.,
b) Grasland incl. Damm von	—	=	141	=
c) Grabeland	—	=	89	=
d) Garten	—	=	22	=
zusammen . . .	2	Morgen	175	QR.,

e) dem Inventarium an beweglichen Ziegeleigeräthschaften;

2) ein Theil der zu den hiesigen fiskalischen Gestütwiesen gehörigen sogenannten Brachwiese links der Allee auf dem Werder und zwar nach der jetzigen Pacht-Eintheilung die Parzellen Nr. 1—6., im Flächeninhalte von 22 Morgen 142 QR.,

öffentlich zum Verkaufe ausgeboten werden.

Hierzu haben wir einen Termin auf

Mittwoch den 18. August 1858

in unserem Sitzungszimmer anberaumt, welcher Vormittags 10 Uhr beginnt und Mittags 1 Uhr geschlossen wird.

Die Verkaufs-Bedingungen, die Regeln der Licitation, der Situationsplan und der Veräußerungsplan liegen in unserer Domainen-Registratur zur Einsicht während der gewöhnlichen Dienststunden bereit. Das Kaufgelder-Minimum ist vorbehaltlich der höheren Genehmigung auf 18,810 Thlr. festgesetzt worden.

Nur solche Bieter werden zugelassen, welche sich dem betreffenden Regierungs-Commissarius als zahlungsfähig ausweisen.

Merseburg, den 5. Juni 1858.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Digitized by Google

Nr. 493. Die Verpachtung event. den Verkauf der fiskalischen Mühlenangerwiese bei Merseburg betr.

Höherer Anordnung zufolge sollen der untere Theil der hiesigen fiskalischen Mühlenangerwiese und zwar die Parzellen:

Nr.	63.	von 4	Morgen	67	□Ruthen,
»	64.	» 3	»	143	»
»	65.	» 3	»	148	»
»	66.	» 4	»	—	»
»	67.	» 4	»	—	»
»	68.	» 4	»	—	»
»	69.	» 4	»	—	»
»	70.	» 4	»	—	»
»	71.	» 4	»	—	»
»	72.	» 3	»	170	»
		zusammen 39	Morgen	168	□Ruthen,

mit der Herbstnutzung und der Korbweidennutzung

a) zur Verpachtung auf den 6jährigen Zeitraum vom 1. Januar 1859 bis ultimo December 1864 im Einzelnen und im Ganzen, und

b) zum Verkauf im Einzelnen und im Ganzen

öffentlich ausgeboten werden.

Zu diesem Behufe haben wir auf

Mittwoch den 11. August 1858

Termin in unserem Sitzungszimmer anberaumt.

Der Termin beginnt Vormittags 10 Uhr und wird Mittags 1 Uhr geschlossen.

Die Verpachtungs- und Veräußerungs-Bedingungen, der Veräußerungsplan, die Karte und das Flächen- und Parzellen-Register liegen von heute ab zur Einsicht während der gewöhnlichen Dienststunden in unserer Domainen-Registratur bereit.

Die gedachten Parzellen sind mit Grenzsteinen versehen, welche die vorbezeichneten Nummern führen.

Merseburg, den 9. Juni 1858.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 494. Die Ferien bei den Gerichten im Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg betr.

Nach der allgemeinen Ferien-Ordnung vom 16. April 1850 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 129. ff.) werden bei dem unterzeichneten Appellationsgerichte sowohl, als auch bei den zu dessen Departement gehörigen Kreisgerichten und Gerichts-Commissionen, in der Zeit vom 21. Juli bis 31. August d. J. Ferien stattfinden.

Während dieser Ferien ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen sowohl in Bezug auf die Abfassung der Erkenntnisse, als auch auf die Decretur und die Abhaltung der Termine; dagegen werden die noch vor Beginn der Ferien beschlossenen Erkenntnisse und erlassenen Verfügungen auch während der Ferien erledigt werden. Schleunige Gesuche sind als solche zu begründen und als „Feriensache" zu bezeichnen. Gehen andere Gesuche ein, so hat das Gericht keine Verpflichtung, dieselben während der Ferien zu erledigen.

Digitized by Google

Indem wir Vorstehendes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir Jedermann auf, seine bei den Gerichten anzubringenden Anträge während der Ferien auf diejenigen Angelegenheiten zu beschränken, welche einer Beschleunigung bedürfen; insbesondere haben auch in den bereits anhängigen, nicht schleunigen Sachen die Parteien und Rechtsanwälte sich während der Ferien aller Anträge und Gesuche zu enthalten.

Naumburg, den 10. Juni 1858.

Königliches Appellationsgericht.

Nr. 495. Eine Jurisdictions-Veränderung in Forstdistricten betr.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit Genehmigung des Herrn Justiz-Ministers die gesammte, zur Competenz der Gerichts-Commissionen gehörige Jurisdiction in dem zur Unterförsterei Staupitz gehörigen Forstorte Colbitz, sowie in den zur Unterförsterei Gräfendorf gehörigen Forsttheilen, von jetzt ab der Gerichts-Commission zu Schildau übertragen worden ist.

Naumburg, den 14. Juni 1858.

Königliches Appellationsgericht.

Nr. 496. Die Gerichtsferien im Departement des Appellationsgerichts Halberstadt betr.

Mit Bezug auf die Ferien-Ordnung vom 16. April 1850 wird hiermit bekannt gemacht, daß während der vom 21. Juli bis zum 1. September d. J. stattfindenden Gerichtsferien der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen, sowohl in Bezug auf die Abfassung der Erkenntnisse, als auf die Decretur und die Abhaltung der Termine bei dem unterzeichneten Appellationsgerichte und den Gerichten erster Instanz ruht, und daß schleunige Gesuche als solche begründet und als „Feriensache" bezeichnet werden müssen. In den nicht schleunigen Sachen haben die Parteien und Rechtsanwälte während der Ferien sich aller Anträge und Gesuche zu enthalten.

Halberstadt, den 12. Juni 1858.

Königliches Appellationsgericht.

Nr. 497. Verleihung eines Braunkohlen-Bergwerks.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß durch die unterm 26. v. M. höheren Orts ausgefertigte Verleihungs-Urkunde das Braunkohlen-Bergwerk „Ottilie" bei Oberröblingen im Mansfelder Seekreise mit 1 Fundgrube 805 Maaßen und 23,5 Quadratlachtern gevierten Feldes an den Kaufmann Carl Führer zu Amsdorf verliehen worden ist.

Halle, den 14. Juni 1858.

Königliches Ober-Bergamt für Sachsen und Thüringen.

Nr. 498. Vereinigung zweier Braunkohlen-Bergwerke.

Die Vereinigung der Braunkohlen-Bergwerke Clara-Verein und Agnes bei Gröbers zu einem unzertrennlichen Ganzen unter dem Namen „Clara-Verein" ist durch die unterm 29. v. M. höheren Orts ausgefertigte Urkunde genehmigt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Halle, den 14. Juni 1858.

Königliches Ober-Bergamt für Sachsen und Thüringen.

Digitized by Google

Nr. 499. Consolidation mehrer Braunkohlen-Bergwerke.

Die Consolidation der gewerkschaftlichen Braunkohlen-Bergwerke Christiane und Hermine bei Pritschöna, Heinrich, Ernst und Gutglück bei Lochau und Eugenie bei Weßnitz zu einem unzertrennlichen Ganzen unter dem Namen „Louise" ist durch die unterm 4. Juni cr. höhern Orts vollzogene Urkunde genehmigt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Halle, den 18. Juni 1858.

Königliches Ober-Bergamt für Sachsen und Thüringen.

Nr. 500. Die Austheilung der Quittungen über an die Provinzial-Rentenbank eingezahlte Ablösungs-Capitalien betr.

Die betreffenden Interessenten werden hierdurch benachrichtigt, daß die von uns bescheinigten Quittungen unserer Rentenbankkasse über zum 31. März cr. gekündigte und eingezahlte Privat-Rente-Ablösungs-Capitalien den zuständigen Königlichen Kreiskassen mit der Veranlassung zugefertigt worden sind, dieselben an die Empfangsberechtigten gegen Rückgabe der Interims-Quittungen, unter welchen der Empfang der obgedachten endgültigen Quittungen bescheinigt sein muß, zu verabfolgen.

Magdeburg, den 4. Juni 1858.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Nr. 501. Die Austheilung der 4. Coupon-Serie zu Eichsfeldschen Schuldverschreibungen betr.

Von den für die Jahre 1858 bis incl. 1861 geltenden neuen Zinscoupons Ser. IV. Nr. 1. bis 4. zu Eichsfeldschen Schuldverschreibungen ist eine beträchtliche Anzahl bei uns noch nicht abgehoben worden. Die Inhaber der betreffenden Eichsfeldschen Schuldverschreibungen fordern wir deshalb wiederholt hierdurch auf, die neuen Zinscoupons Ser. IV. Nr. 1. bis 4. nach Maßgabe unserer Bekanntmachung vom 24. August 1857 in Empfang zu nehmen und sich dieserhalb an eine der Königlichen Kreiskassen der Provinz Sachsen oder hier im Orte an unsere Rentenbankkasse zu wenden.

Magdeburg, den 16. Juni 1858.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Nr. 502. Ausgelooste Torgauer Stadt-Obligationen.

Von den Kriegsschulden hiesiger Stadt sind planmäßig dieses Jahr 1700 Thlr. zurückzuzahlen und es sind hierzu durch das Loos bestimmt worden:

1) Litt. A. à 100 Thlr. Nr. 39. 83. 98. 111. 180. 234. 322. 326. 540. 551.,
2) Litt. B. à 50 Thlr. Nr. 4b. 33b. 73a. 78b. 97a. 129a. 129b. 138b. 202b.,
3) Litt. C. à 25 Thlr. Nr. 1a. 2d. 4d. 5b. 5c. 55d. 90a. 90b. 93a. 109d.

Indem wir diese Obligationen hiermit aufkündigen und die Inhaber derselben auffordern, die Valuta sammt den fälligen Zinsen gegen Rückgabe der Scheine und Coupons Ende December a. c. bei unserer Stadthauptkasse baar in Empfang zu nehmen, eröffnen wir den Inhabern zugleich, daß vom 1. Januar 1859 ab eine weitere Verzinsung dieser Scheine nicht stattfindet.

Torgau, den 14. Juni 1858.

Der Magistrat.

Digitized by Google

Nr. 503. Ausgelooste Leipziger Stadt-Scheine der Anleihe vom Jahre 1830.

Mit der heute öffentlich erfolgten Ziehung der Nummern des noch in Umlauf befindlichen, in nachstehender Liste sub I. verzeichneten Rests der Stadt-Obligationen vom 30. Juni 1830 ist das Tilgungswerk der Französischen Kriegsschuld seinem Ende entgegengeführt worden. Wir fordern die Inhaber dieser Obligationen hiermit auf, die Capitalbeträge nebst Zinsen im Monat December l. J. gegen Rückgabe der Scheine sammt Talons und Coupons, bei unserer Stiftungsbuchhalterei in Empfang zu nehmen und erinnern zugleich die Besitzer der in der Liste sub II. verzeichneten, früher herausgekommenen Scheine an Präsentation derselben zur Empfangnahme der bezüglichen Capitale.

Leipzig, den 4. Juni 1858.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Berger.

I.

Liste der am 4. Juni 1858 ausgelooften Stadt-Schuldscheine.

1000 Thaler Capital Litt. A.

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
105	388	421	430	702	768

500 Thaler Capital Litt. B.

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
49	252	511	1166	1315	1377	1406	1501	1669
156	394	670	1198					

200 Thaler Capital Litt. C.

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
36	194	700	940	1208	1520	1677	1949	1964
89	541	702	1032	1502	1543	1844	1963	2005
107	684	709						

100 Thaler Capital Litt. D.

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
39	563	856	884	1037	1134	1178	1410	1863
360	667	857	1026	1043	1148	1266	1563	2061
509								

50 Thaler Capital Litt. E.

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
9	229	367	524	567	739	749	776	948

25 Thaler Capital Litt F.

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
69	197	289	432	515	636	768	1039	1058
182	238	377	453	604	735	952		

Digitized by Google

II.

Liste der früher ausgelooſten,

noch nicht zur Einlöſung präſentirten 3 %. Stadtſcheine.

Lit. A. Nr. 24, 804.
" B. " 90, 132, 272, 1256.
" C " 80, 407, 604, 646, 829, 838, 1283, 1523, 1977, 2075.
" D " 64, 65, 320, 418, 571, 851, 1000, 1014, 1050, 1418, 1474, 1736.
" E. " 71, 287, 318, 413, 529, 690, 799, 897.
" F. " 82, 228, 435, 607, 661, 749, 765, 939, 943, 993, 1045, 1092.

Nr. 504. Hypotheken-Sachen. Die im 5. Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Merſeburg pro 1858 unter Nr. 81. bekannt gemachte Hypothekentabelle über $\frac{3}{8}$ Acker Feld jenſeits des Floßgrabens, Flurbuchs Nr. 169., dem Gutsbeſitzer Johann Gottfried Rudolph I. gehörig, iſt in das Hypothekenbuch übertragen und wird nunmehr der Erwerb neuer Hypothekenrechte an dieſem Grundſtücke nach den Beſtimmungen des Allgemeinen Landrechts, der Gerichts- und Hypotheken-Ordnung beurtheilt.

Hohenmölſen, den 14 Februar 1858.

Königliche Kreisgerichts-Commiſſion.

Perſonal-Chronik.

Nr. 505. Der von des Königs Majeſtät Allerhöchſt zum Regierungsrath ernannte bisherige Landrath des Neißer Kreiſes, von Zakrzewski, iſt dem hieſigen Regierungs-Collegio als Mitglied überwieſen worden.

Nr. 506. Der Kaufmann Binnebös in Zörbig iſt unter dem 26. April c. als Agent der Verſicherungs-Geſellſchaft „Thuringia" in Erfurt, nachdem der Agent Schröter in Roitzſch die bisher von ihm betriebene Agentur niedergelegt hat, beſtätigt worden.

Nr. 507. Der Agent Fr. Wilh. Sattler in Delitzſch iſt unter dem 31. Mai c. als Agent der Feuer-Verſicherungsbank für Deutſchland zu Gotha, nachdem er die bisher betriebene Agentur der Magdeburger Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft niedergelegt hat, beſtätigt worden.

Nr. 508. Der Kaufmann T. Gerhardt in Zeitz iſt unter dem 29. Mai c. vorläufig als Agent der Schleſiſchen Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft in Breslau beſtätigt worden.

Nr. 509. Zu der erledigten evangeliſchen Pfarrſtelle zu Niedergebra, in der Diöces Bleicherode, iſt der bisherige Paſtor in Rüdigershagen, Clemens Friedrich Bernhard Frantz, berufen und beſtätigt worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrſtelle zu Rüdigershagen iſt Privat-Patronats.

Redigirt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Merſeburg, gedruckt bei Carl Jurk.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

27. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 3. Juli 1858.

Nr. 510. Die Ersatzleistung für die präcludirten Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine betr.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 29. April und 9. September v. J. und in Folge des Gesetzes vom 15. April v. J. werden alle diejenigen, welche Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präclusivtermins bei uns oder der Controle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokalkassen zum Umtausch eingereicht haben, hiermit wiederholt aufgefordert, den Ersatz für diese Papiere, soweit derselbe noch nicht erhoben ist, bei der Controle der Staatspapiere, Oranienstraße Nr. 92., oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen, unter Rückgabe des ihnen ertheilten Empfangsscheins oder abschlägigen Bescheides in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen, welche noch Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die wiederholte Aufforderung, dieselben bei der Controle der Staatspapiere oder den Regierungs-Hauptkassen oder den von Seiten der Königlichen Regierungen damit beauftragten Specialkassen Behufs der Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 7. Januar 1858.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Nr. 511. Stempelpflichtigkeit der amtlichen Bescheinigungen der Königl. Kreis-Physici über die Aufnahme und Entlassung der Apotheker-Gehülfen und Lehrlinge.

Nach Vorschrift unserer Amtsblatts-Verordnung vom 7. Mai 1823 (Amtsbl. 1823 Seite 141.) sollen die Atteste der Apothekenbesitzer über die Lehr- und Servirzeit der Lehrlinge und Gehülfen von dem betreffenden Kreis-Physikus dahin bestätigt werden, daß der Lehrling oder Gehülfe während der im Attest angegebenen Zeit wirklich in der Lehre gestanden oder als ordentlicher Gehülfe servirt habe.

Laut Rescripts des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 14. Juni c. sind diese Bescheinigungen der Kreis-Physiker als stempelpflichtige Atteste zu behandeln, weil sie amtliche Zeugnisse in Privatangelegenheiten darstellen und erfordern nach der Position „Atteste“ im Tarif zum Stempelgesetze vom 7. März 1822 den Stempel von 15 Sgr.

Wir bringen dies im höhern Auftrage zur öffentlichen Kenntniß.

Merseburg, den 23. Juni 1858.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nr. 512. Die Ausführung des Gesetzes vom 18. November v. J., betr. die von Actien- und ähnlichen Gesellschaften zu entrichtende Gewerbesteuer.

In Verfolg der Amtsblatt-Bekanntmachung vom 29. November v. J. (Stück 49. pag. 414. Nr. 837.) wird in Bezug auf die Ausführung des Gesetzes vom 18. November v. J., betreffend die von Actien- und ähnlichen Gesellschaften zu entrichtende Gewerbesteuer (Ges. S. S. 849 ff.) auf Anweisung des Herrn Finanz-Ministers Nachstehendes bestimmt:

Zum §. 1. des Gesetzes vom 18. November v. J.

1) Neben der Anmeldung des Gewerbebetriebes der Gesellschaften (§. 1.) auf Grund des §. 4. des Gesetzes bei der unterzeichneten Regierung ist von den Vertretern der Gesellschaft die Anzeige jedes zu betreibenden Gewerbes bei der Communalbehörde des Orts des Gewerbebetriebs zu bewirken (§. 19 a. des Gewerbesteuergesetzes vom 30. Mai 1820, §. 22. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845). Ebenso ist von dem Aufhören jedes einzelnen Gewerbebetriebs neben der im §. 4. zu c. des Gesetzes vorgeschriebenen Abmeldung der Communalbehörde des Orts Anzeige zu machen (§. 19 b. des Gewerbesteuergesetzes vom 30. Mai 1820). Von diesen Anzeigen ist uns jedes Mal alsbald Kenntniß zu geben, zugleich aber, wie bei Anzeigen über Beginn oder Aufhören eines steuerfreien Gewerbebetriebs, der Vermerk im Notizregister zu machen.

Zum §. 3.

2) Die Gesellschaften, welche die Brauerei, das Müllergewerbe, das Schiffergewerbe mit Stromschiffen oder Lichterfahrzeugen oder das Frachtfuhr-, Lohnfuhr- oder Pferdeverleihergewerbe betreiben, sind gehalten, diejenigen Anzeigen über die für die Besteuerung ihres Gewerbes nach dem Gesetze vom 30. Mai 1820 und den dasselbe erläuternden, ergänzenden und abändernden Bestimmungen maßgebenden Thatsachen ihrer gesetzlichen Verpflichtung gemäß auch fernerhin zu erstatten.

Auf Grund dieser ihnen Seitens der Gesellschaften zu machenden thatsächlichen Anzeigen haben die Veranlagungsbehörden alljährlich, gegen Anfang des neuen Kalenderjahres, gleichzeitig mit der Vorlegung der für die Gewerbesteuer nach dem Gesetze vom 30. Mai 1820 entworfenen Gewerbesteuer-Rollen Behufs deren Prüfung und Festsetzung (§. 8. der Verordnung vom 10. November 1820) uns mitzutheilen, welcher Steuersatz nach dem Gewerbesteuer-Gesetze vom 30. Mai 1820 ꝛc. für die einzelnen der vorgedachten Gesellschaften festzusetzen sein würde.

Die Veranlagungsbehörden haben bei den Gesellschaften, welche die gedachten Gewerbe betreiben, auf die im Laufe eines Jahres eintretenden Veränderungen in den Betriebsmitteln besondere Aufmerksamkeit zu verwenden, da diese Veränderungen auf die Erhöhung oder Ermäßigung der nach dem Gewerbesteuergesetz vom 30. Mai 1820 ꝛc. zu berechnenden Steuer von wesentlichem Einfluß sind.

3) Hinsichtlich der Besteuerung der Gesellschaften, welche in einer zur ersten oder zweiten Gewerbesteuer-Abtheilung gehörigen Stadt das Bäcker- oder Fleischergewerbe betreiben, sind die Abgeordneten der Bäcker und Fleischer bei Gelegenheit der Veranlagung der Gewerbesteuer für die betreffende Steuergesellschaft gutachtlich darüber zu hören, welcher Betrag auf das Gewerbe der Actien- ꝛc. Gesellschaften nach dem Gewerbesteuergesetze vom 30. Mai 1820 und den dasselbe

Digitized by Google

erläuternden, ergänzenden und abändernden Bestimmungen treffen würde. Von dem Ergebniß hat die Veranlagungsbehörde bei Vorlegung der betreffenden Gewerbesteuercolle, unter Beifügung ihrer eigenen gutachtlichen Ansicht, Anzeige zu machen.

Zu §. 6. und 7.

4) Die Einziehung etwaiger Steuerrückstände ist von den Empfangsstellen, an welche die Steuer zu zahlen ist, zu leiten.
5) Hinsichtlich des Reclamations-Verfahrens, des Nachweises der Zu- und Abgänge, der Restitutionen und Niederschlagungen bewendet es bei den für die Gewerbesteuer überhaupt bestehenden Vorschriften.

Auch im Uebrigen kommen hinsichtlich der nach dem Gesetze vom 18. November v. J. von den Actien-Gesellschaften ꝛc. zu entrichtenden Steuer die Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes vom 30. Mai 1820 und die dasselbe erläuternden, ergänzenden und abändernden Bestimmungen, sowie die Vorschriften über die Ausführung dieses Gesetzes zur Anwendung, soweit nicht etwas Anderes ausdrücklich angeordnet ist (§. 9.) oder die Nothwendigkeit einer Abweichung sich aus den Bestimmungen in Betreff der neuen Steuer ergiebt.

Merseburg, den 23. Juni 1858.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 513. Die Aufnahme junger Leute in das Königliche Schullehrer-Seminar zu Eisleben.

Diejenigen jungen Leute, welche das 17. Lebensjahr zurückgelegt haben und in diesem Jahre in das Königliche Schullehrer-Seminar zu Eisleben aufgenommen zu werden wünschen, haben mit Beachtung unserer Erlasse in den Merseburger Amtsblättern, Jahrgang 1855 Seite 254. Nr. 526., folgende Papiere bis zum 31. August c. an den Seminar-Director Clingestein portofrei einzusenden, als:

1) einen Taufschein,
2) einen Revaccinationsschein.
3) einen Gesundheitsschein,
4) Schul- und Sittenzeugnisse,
5) ein Vermögensattest, d. h. eine Bescheinigung von der Ortsbehörde darüber, ob die Eltern oder sonstigen Angehörigen im Stande sind, für jedes der drei Seminarjahre zur Ausbildung des betreffenden Aspiranten mindestens 50 Thlr. anzuwenden.

Diese Atteste sind ohne Anwendung des Stempelpapiers anzufertigen.

Die, welche ihre Zeugnisse eingesendet haben, finden sich, ohne Bescheid abzuwarten, am 3. September c., früh 7 Uhr, im Seminar ein und werden nach der am 3. und 4. September c. abgehaltenen Prüfung dann sogleich über ihre Aufnahme und den Tag des Eintritts beschieden.

Magdeburg, den 12. Juni 1858.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Digitized by Google

Nr. 514. Verzeichniß der Uebergangsstraßen zwischen den Hohenzollernschen Landen und den Vereinsstaaten für den Verkehr mit Bier und Branntwein.

Es ist die Aufstellung eines neuen Verzeichnisses der für den Verkehr mit Bier und Branntwein zwischen den Hohenzollernschen Landen und den angrenzenden Vereinsstaaten errichteten Uebergangsstraßen und Uebergangssteuerstellen nothwendig geworden, welches unter Aufhebung der Bekanntmachungen vom 25. Juni und 8. December 1857 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 10. Juni 1858.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath u. Provinzial-Steuer-Director von Jordan.

Verzeichniß

der für den Verkehr mit Bier und Branntwein zwischen den Hohenzollernschen Landen einerseits und den angrenzenden Vereinsstaaten andererseits errichteten Uebergangsstraßen und beiderseitigen Uebergangssteuerstellen.

Für den ganzen Umfang der Hohenzollernschen Lande ist die Einfuhr und Ausfuhr von Bier nur allein auf den in diesem Verzeichnisse angegebenen Straßen gestattet.

Ebenso darf Branntwein-Einfuhr nach und Branntwein-Ausfuhr aus den zum ehemaligen Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen gehörigen Bezirken nur allein auf den hier aufgeführten Straßen stattfinden.

Laufende Nr.	Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Uebergangssteuerstellen			Bemerkungen.
		a. in den Hohenzollernschen Landen.	b. in den angrenzenden Zollvereinsstaaten.		
			α. Staat.	β. Ort.	
1	Von Fischingen nach Sulz	Fischingen.	K. Württbrg.	Sulz.	
	= = = Mühlheim	=	=	Mühlheim.	
2	= Glatt nach Sulz	Glatt.	=	Sulz.	Für den Verkehr mit Bier und Branntwein.
	= = = Dürrenmettstetten	=	=	Dürrenmettstetten.	
	= = = Leinstetten	=	=	Leinstetten.	
3	= Heiligenzimmern nach Vöhringen	Heiligenzimmern.	=	Vöhringen.	
	= = = Binsdorf	=	=	Binsdorf.	
	= = = Rosenfeld	=	=	Rosenfeld.	
4	= Empfingen nach Mühlheim am Bach	Empfingen.	=	Mühlheim a.B.	
	= = Vöhringen	=	=	Vöhringen.	
	= = Nordstetten	=	=	Nordstetten.	
5	= Imnau nach Mühringen	Imnau	=	Mühringen.	Nur für Bier-Ein- u. Ausfuhr.
6	= Bietenhausen nach Hirrlingen	Bietenhausen.	=	Hirrlingen.	Für den Verkehr mit Bier und Branntwein.
	= = = Wachendorf	=	=	Wachendorf.	
7	= Dettingen nach Horb	Dettingen.	=	Horb.	
8	= Dettlingen nach Schopfloch	Dettlingen.	=	Schopfloch.	
9	= Hechingen nach Ostdorfingen	Hechingen.	=	Ostdorfingen.	Für Bier-Ein- und Ausfuhr.
	= = = Bodelshausen	=	=	Bodelshausen	
10	= Hausen nach Onstmettingen	Hausen.	=	Onstmettingen	

Digitized by Google

Laufende Nr.	Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Uebergangssteuerstellen			Bemerkungen.
		a. in den Hohenzollernschen Landen.	b. in den angrenzenden Zollvereinsstaaten.		
			α. Staat.	β. Ort.	
11	" Steinhofen nach Engstlatt	Steinhofen.	K. Württbrg.	Engstlatt.	
12	" Thanheim nach Onstmettingen . .	Thanheim.	"	Onstmettingen.	
13	" Owingen nach Binsdorf	Owingen.	"	Binsdorf.	Für Bier-Ein- und Ausfuhr.
	" " " Ostdorf	"	"	Ostdorf.	
	" " " Engstlatt	"	"	Engstlatt.	
14	" Rangendingen nach Hirrlingen . .	Rangendingen	"	Hirrlingen.	
15	Hohenzollernsche Exclave bei Rottweil.	Wilflingen.	"	Wellendingen.	
16	Von Trochtelfingen nach Großengstingen	Trochtelfingen	"	Großengstingen	
	" " " Wilsingen . .	"	"	Wilsigen.	
	" " " Hausen	"	"	Hausen.	
	" " " Mägerkingen .	"	"	Mägerkingen.	
17	" Salmendingen nach Thalheim . .	Salmendingen.	"	Thalheim.	
18	" Melchingen nach Thalheim	Melchingen.	"	"	
	" " " Willmadingen .	"	"	Willmadingen	
19	" Steinhilben nach Wilsingen . . .	Steinhilben.	"	Wilsingen.	
20	" Straßberg nach Ebingen	Straßberg.	"	Ebingen.	
	" " " Winterlingen . .	"	"	Winterlingen.	
21	" Benzingen nach Winterlingen . .	Benzingen.	"	"	
22	" Harthausen a. Sch. nach Winterlingen	Harthausen a. Sch.	"	"	
23	" Freudenweiler nach Ebingen . . .	Freudenweiler	"	Ebingen.	Für den Verkehr mit Bier und Branntwein.
24	" Gammerdingen nach Mägerkingen	Gamerdingen.	"	Mägerkingen.	
	" " " Ittenhausen	"	"	Ittenhausen.	
25	" Inneringen nach Ittenhausen. . .	Inneringen.	"	"	
	" " " Egelfingen . . .	"	"	Egelfingen.	
26	" Harthausen b. F. nach Wilsingen	Harthausen b. F.	"	Wilsingen.	
27	" Kettenacker nach Wilsingen	Kettenacker.	"	"	
	" " " Ittenhausen. . .	"	"	Ittenhausen.	
28	" Storzingen nach Nusplingen . . .	Storzingen.	Grh. Baden.	Nusplingen.	
	" " " Stetten a. k. M.	"	"	Stetten a. k. M.	
29	" Frohnstetten nach Stetten a. k. M.	Frohnstetten.	"	"	
30	" Vilsingen nach Engelswies	Vilsingen.	"	Engelswies.	
	" " " Gutenstein	"	"	Gutenstein.	
31	" Laiz nach Gutenstein auf der neuen Donauthalstraße	Laiz.	"	"	
32	" der Hohenzollernschen Exclave Thiergarten a. d. Donau nach Gutenstein	Thiergarten.	"	"	

Digitized by Google

Laufende Nr.	Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Uebergangssteuerstellen			Bemerkungen.
		a. in den Hohenzollernschen Landen.	b. in den angrenzenden Zollvereinsstaaten.		
			α. Staat.	β. Ort.	
	Von Thiergarten nach Langenhart . . .	Thiergarten.	Grh. Baden.	Langenhart.	
	= = = Neidingen . . .	=	=	Neidingen.	
	= = = Stetten a. k. M.	=	=	Stetten a. k. M.	
33	= Unterschmeien nach Nusplingen . .	Unterschmeien.	=	Nusplingen.	
34	= Krauchenweis nach Göggingen . .	Krauchenweis.	=	Göggingen.	
35	= Ablach nach Göggingen	Ablach.	=	=	
36	= Bittelschieß nach Göggingen . . .	Bittelschieß.	=	=	
37	= Hausen am Andelsbach nach Schwäblishausen	Hausen a. A.	=	Schwäblishausen.	
	= Hausen a. Andelsb. nach Zell . .	=	=	Zell.	
38	= Mottschieß nach Schwäblishausen .	Mottschieß.	=	Schwäblishausen.	
	= = = Pfullendorf . . .	=	=	Pfullendorf.	
39	= Langenenslingen nach Heiligkreuzthal	Langenenslingen.	K. Württbrg.	Heiligenkreuzthal.	
	= = = Wilflingen . .	=	=	Wilflingen.	
	= = = Andelfingen . .	=	=	Andelfingen.	
40	= Billafingen nach Egelfingen . . .	Billafingen.	=	Egelfingen.	
41	= Hitzkofen nach Wilflingen	Hitzkofen.	=	Wilflingen.	
	= = = Scheer	=	=	Scheer.	Für den Verkehr mit Bier und Branntwein.
42	= Sigmaringendorf nach Scheer . .	Sigmaringendorf.	=	=	
43	= Ruelfingen nach Mengen	Ruelfingen.	=	Mengen.	
44	= Rosna nach Mengen	Rosna.	=	=	
45	Hohenzollernsche Exclave Achberg zwischen Lindau und Wangen . .	Efferatsweiler.	K. Baiern.	Lindau.	
			K. Württbrg.	Wangen.	
46	Von Ostrach nach Hoßkirch	Ostrach.	=	Hoßkirch.	
	= = = Laubach	=	=	Laubach.	
	= = = Jettkofen	=	=	Jettkofen.	
	= = = Pfullendorf	=	Grh. Baden.	Pfullendorf.	
	= = = Wangen	=	=	Wangen.	
47	Hohenzollernsche Exclave, Condominat Burgau bei Riedlingen	Burgau.	K. Württbrg.	Andelfingen.	
			=	Wilflingen.	
48	Von Bachhaupten nach Friedberg . . .	Bachhaupten.	=	Friedberg.	
	= = = Bollstern . . .	=	=	Bollstern.	
49	= Spöck nach Denkingen	Spöck.	Grßh. Baden.	Denkingen.	
50	Hohenzollernsche Excl. im obern Donauthal Von Beuron nach Friedingen	Beuron.	K. Württbrg.	Friedingen.	
	= = = Leibertingen	=	Grßh. Baden.	Leibertingen.	
	= = = Hausen im Thal . .	=	=	Hausen im Thl.	

Digitized by Google

Laufende Nr.	Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Uebergangssteuerstellen a. in den Hohenzollernschen Landen.	b. in den angrenzenden Zollvereinsstaaten. α. Staat.	β. Ort.	Bemerkungen.
51	Von Berenthal nach Friedingen	Berenthal.	K. Württbrg.	Friedingen.	
	= = = Nusplingen. . . .	=	Grßh. Baden.	Nusplingen.	
	= = = Schwenningen . .	=	=	Schwenningen.	
52	= der Exclave Igelwies nach Meßkirch	Igelwies.	=	Meßkirch.	
	= Igelwies nach Menningen	=	=	Menningen.	
53	= der Exclave Thalheim nach Meßkirch	Thalheim.	=	Meßkirch.	
	= Thalheim nach Buchheim	=	=	Buchheim.	
	= = = Leibertingen . . .	=	=	Leibertingen.	
	= = = Heudorf	=	=	Heudorf.	
	= = = Altheim	=	=	Altheim.	
54	= Walbertsweiler nach Meßkirch . .	Walbertsweiler	=	Meßkirch.	
55	= Dietershofen nach Meßkirch . . .	Dietershofen.	=	=	
56	= Rengetsweiler nach Meßkirch . . .	Rengetsweiler	=	=	
	= = = Göggingen . .	=	=	Göggingen.	
57	= Ringgenbach nach Leitishofen . . .	Ringgenbach.	=	Leitishofen.	
	= = = Menningen . .	=	=	Menningen.	
	= = = Göggingen . . .	=	=	Göggingen.	Für den Verkehr mit Bier und Branntwein.
58	= Wald über Riedetsweiler nach Aach	Wald.	=	Aach.	
	= = nach Sentenhart	=	=	Sentenhart.	
	= = = Rast	=	=	Rast.	
	= = = Sauldorf	=	=	Sauldorf.	
59	= Mindersdorf nach Sentenhart . .	Mindersdorf.	=	Sentenhart.	
	= = = Roth	=	=	Roth.	
	= = = Zoznegg	=	=	Zoznegg.	
	= = = Stockach . . .	=	=	Stockach.	
60	= Kalkofen nach Mahlspüren	Kalkofen.	=	Mahlspüren.	
	= = = Selfingen	=	=	Selfingen.	
61	= Waldsteig nach Herdwang	Waldsteig.	=	Herdwang.	
	= = = Selfingen	=	=	Selfingen.	
	= = = Ebratsweiler . . .	=	=	Ebratsweiler.	
	= = = Billafingen . . .	=	=	Billafingen.	
	= = = Owingen	=	=	Owingen.	
62	= Gaisweiler nach Aach	Gaisweiler.	=	Aach.	
	= = = Pfullendorf . . .	=	=	Pfullendorf.	
	= = = Aftholderberg . .	=	=	Aftholderberg.	

Siegmaringen, den 6. Mai 1858.

Königl. Preuß. Regierung.

Digitized by Google

Nr. 515. Dienststunden bei der Postexpedition in Jessen.

Das Postbüreau zu Jessen wird von jetzt ab an den Wochentagen von 7 (resp. 8) bis 12 Uhr Vormittags und von 4 bis 8 Uhr Nachmittags dem Publikum geöffnet sein, was hierdurch unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 4. März 1857 und 29. März d. J. veröffentlicht wird. Die Dienststunden an den Sonn- und Festtagen bleiben unverändert.

Halle, den 19. Juni 1858.

Königliche Ober-Postdirection.

Nr. 516. Eine Abänderung des Statuts des Dautzschen-Schützberger Deichverbandes vom 6. Juli 1853 betr.

Im Interesse des Königlichen Domainen-Fiskus, desgleichen der Gemeinden Kleindröben, Gehmen, Axien u. s. w. wird es für zweckmäßig gehalten, daß der vom Dautzschen-Schützberger Deichverbande von Maucken bis zur Kleindröbener Breite hergestellte Deich von da abwärts über die Pönitz-Wiesen in einer Entfernung von etwa 12 Ruthen von der Elbe geleitet und demnächst dem Dorfe Clöden gegenüber mit einem Bogen durch den Clödener Riß zum Anschluß an den hinter dem Schlosse beginnenden Deich fortgeführt werde. Der Clödener Riß, welcher seit Verbauung des Saasers von Oben bereits keinen Zugang erhält, würde so durch einen Damm auch in der Mitte verschlossen werden. An geeigneter Stelle würde im Clödener Riß-Damme ein Siel zur Abführung des Binnenwassers angebracht werden.

Vor Ausführung dieser Deichlinie müßte das Statut des Dautzschen-Schützberger Deichverbandes vom 6. Juli 1853 — Gesetz-Sammlung 1853 Nr. 41. Seite 597. und folgende — welches im §. 2. anordnet, daß dieser Deich entweder wie jetzt an der Kleindröbener Breite, oder wenn sich die Nothwendigkeit seiner Fortführung herausstellt, an dem Clödener Fährdeiche als Flügeldeich auslaufen soll, abgeändert worden. Bevor aber diese Abänderung beantragt wird, mögen diejenigen, welche ein gegentheiliges Interesse haben, mir binnen 4 Wochen solches anzeigen. Spätere Einwendungen sollen nicht mehr gehört werden.

Torgau, den 26. Juni 1858. Der Regierungsrath von Funck.

Personal-Chronik.

Nr. 517. Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Stützerbach, in der Diöces Schleusingen, ist der bisherige Hülfsprediger in Crölpa, Heinrich Carl Grebner, ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacant gewordene Hülfspredigerstelle zu Crölpa ist Privat-Patronats.

Nr. 518. Der Pastor Blankenburg zu Osterfeld, in der Diöces Lissen, tritt mit Michaelis d. J. in den Ruhestand. Die dadurch vacant werdende Pfarrstelle ist Privat-Patronats.

Nr. 519. Der Bürgermeister Grimm in Lauchstedt ist wiederum zum Schiedsmann für die Stadt Lauchstedt gewählt und verpflichtet worden.

Redigirt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Merseburg, gedruckt bei Carl Jurk.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

28. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 10. Juli 1858.

Das 25. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 520.

Nr. 4893. Allerhöchster Erlaß vom 1. März 1858, betreffend die Aufhebung der Brandenburger „Erneuerten Fischerei-Ordnung" vom 3. März 1690 und des Kapitels XI. der „Magdeburger Polizei-Ordnung" vom 3. Januar 1688.

Nr. 4894. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Marienwerder Kreises im Betrage von 60,000 Thalern, II. Emission. Vom 3. Mai 1858.

Nr. 4895. Allerhöchster Erlaß vom 10. Mai 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Neuhaldensleben über Althaldensleben, Hundisburg, Gr. Rottmersleben, Kl. Santersleben und Schackensleben bis zur Kreisgrenze gegen Eichenbarleben, sowie einer Zweig-Chaussee von Althaldensleben bis zum Anschluß an die Magdeburg-Neuhaldenslebener Chaussee unweit Wedringen.

Nr. 4896. Allerhöchster Erlaß vom 10. Mai 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Stadt Forst im Kreise Sorau bis zur Cottbuser Kreisgrenze.

Nr. 4897. Allerhöchster Erlaß vom 17. Mai 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der von dem I. Jerichowschen Kreise projectirten Chaussee von Drewitz über Theesen, Grabow nach Burg.

Nr. 4898. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des I. Jerichowschen Kreises im Regierungsbezirk Magdeburg zum Betrage von 166,000 Rthlrn. Vom 17. Mai 1858.

Nr. 4899. Allerhöchster Erlaß vom 17. Mai 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau einer Chaussee von Beuthen im Regierungsbezirk Oppeln über Schomberg nach Bobrek mit einer Abzweigung von Schomberg über Godulla-Hütte nach Morgenroth-Hütte zum Anschluß an die Gleiwitz-Königshütter Staatsstraße.

Digitized by Google

Nr. 4900. Allerhöchster Erlaß vom 31. Mai 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Erxleben über Uhrsleben, Hakenstedt, Ovelgünne und Siegersleben bis zur Kreisgrenze gegen Seehausen.

Nr. 4901. Allerhöchster Erlaß vom 31. Mai 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Weeze im Kreise Geldern nach der Limburgischen Grenze in der Richtung auf Well.

Nr. 4902. Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Statuts einer unter der Benennung „Hütten-Actiengesellschaft Leopold" gebildeten, in Dortmund domizilirten Actiengesellschaft. Vom 15. Juni 1858.

Das 26. Stück der Gesetz-Sammlung:

Nr. 4903. Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der in Breslau domizilirten Actiengesellschaft für Bergbau und Eisenhüttenbetrieb bei Nicolai. Vom 31. Mai 1858.

Nr. 4904. Gesetz, betreffend die Aufhebung des in dem ehemaligen Fürstenthume Hohenzollern-Hechingen bestehenden Verbots, außerhalb Landes mahlen zu lassen. Vom 31. Mai 1858.

Nr. 521. Die Ermäßigung des Preises der Gesetz-Sammlung betr.

Der jährliche Preis der Gesetz-Sammlung, sowohl der deutschen, als auch der deutsch-polnischen Ausgabe, wird vom 1. Januar d. J. ab auf Einen Thaler pro Exemplar und der Preis der älteren Jahrgänge der Gesetz-Sammlung von jetzt ab auf folgende Sätze:

1) für die Jahrgänge $18\frac{10}{45}$ à $7\frac{1}{2}$ Sgr. auf 9 Thlr.,
2) " " " $18\frac{40}{85}$ à 15 Sgr. auf 5 Thlr.,
3) " " " $18\frac{50}{57}$ à 1 Thlr. auf 2 Thlr.

festgestellt.

Berlin, den 25. Mai 1858.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Nr. 522. Die Emanirung eines neuen Feldmesser-Reglements betr.

Mit Aufhebung des Feldmesser-Reglements vom 29. April 1813 ist mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 9. Januar d. J. ein neues Feldmesser-Reglement genehmigt worden, welches durch die unterm 21. Mai d. J. ausgegebene Nr. 21. der Gesetz-Sammlung veröffentlicht und mit dem 28. Mai d. J. in Wirksamkeit getreten ist.

Indem wir die Baubeamten und Feldmesser auf dieses neue Reglement verweisen, heben wir aus demselben die Bestimmung hervor, daß, wenn nicht durch besondere Anweisungen ein Anderes festgesetzt ist, das Auftragen der Flächenmessungen nach einem Maaßstabe von $\frac{1}{1500}$ der wirklichen Länge erfolgen und bei Nivellements zu den Längen der Maaßstab von $\frac{1}{5000}$ der wirklichen Länge, zu den Höhen aber ein vier und zwanzigfacher Maaßstab gewählt werden soll. Außerdem machen wir darauf aufmerksam, daß künftig auch die Verhandlungen und Ermittelungen über die Grenzen und

Digitized by Google

Besitzer der Grundstücken, desgleichen über die Hochwasserstände und überhaupt die bei Ausführung des Geschäfts geführten Acten, ferner die auf dem Felde geführten Manuale, Meßtischblätter ꝛc. in geordneten zusammenhängenden Heften und ein an jeden Abend zu vervollständigendes Tagebuch, welches das täglich Geleistete pflichtmäßig nachweiset, eingereicht werden müssen. Diese Verhandlungen, sowie die Flächen- und Höhen-Berechnungen ꝛc. sind daher deutlich, correct und übersichtlich zu führen.

Merseburg, den 29. Juni 1858.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 523. Amtskalender für Prediger und Schullehrer pro 1859.

Der Amtskalender für Prediger und Schullehrer des Regierungsbezirks Merseburg pro 1859, die Angaben der amtlichen Verrichtungen und Terminaleingaben, die Ephorien, Parochien und eingepfarrten Orte, sowie die Namen der angestellten Prediger und Schullehrer enthaltend, erscheint Anfangs December d. J. Bestellungen darauf à Exemplar 15 Sgr. können bei dem betr. Herrn Ephorus gemacht werden.

Merseburg, den 23. Juni 1858.

Königliche Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 524. Die Zulassung von Ausländern zur Eingehung einer Ehe innerhalb der Königl. Preuß. Staaten betr.

Es sind noch bis in die neueste Zeit einzelne Fälle zu unserer Kenntniß gekommen, in welchen Geistliche unseres Verwaltungsbezirks die wiederholt eingeschärften Vorschriften des Gesetzes vom 13. März 1854, betreffend die Zulassung von Ausländern zur Eingehung einer Ehe innerhalb der Königlich Preußischen Staaten (Gesetz-Sammlung S. 123.), übersehen und sich dadurch strafbar gemacht haben. Wir finden uns hierdurch veranlaßt, die Bestimmungen des angezogenen Gesetzes, welches wörtlich also lautet:

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Ausländer, welche in unseren Staaten mit einer Inländerin oder Ausländerin eine Ehe schließen wollen, haben, neben der Erfüllung der sonstigen gesetzlichen Erfordernisse, durch ein gehörig beglaubigtes Attest der Ortsobrigkeit ihrer Heimath nachzuweisen, daß sie nach dortigen Gesetzen, unbeschadet ihrer Staatsangehörigkeit, zur Eingehung einer Ehe im Auslande befugt sind, oder die nach diesen Gesetzen etwa erforderliche Erlaubniß zu der beabsichtigten Ehe erhalten haben.

§. 2.

Unsere Minister der Justiz, der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Innern sind ermächtigt, sowohl in einzelnen Fällen, als, mit Rücksicht auf die Gesetzgebung einzelner Staaten, für die Angehörigen derselben überhaupt die Beibringung eines solchen Attestes (§. 1.) zu erlassen.

§. 3.

Geistliche oder Civilstandsbeamte, welche bei Schließung der Ehe eines Ausländers amtlich mitwirken, ohne daß ihnen das erforderliche Attest (§. 1.) vorgelegt worden, sollen, wenn die Beibringung desselben nicht erlassen ist (§. 2.), mit Geldbuße bis zu Einhundert Thalern bestraft werden.

Digitized by Google

§. 4.

Die Verordnung vom 28. April 1841 (Gesetz-Sammlung Seite 121.) ist aufgehoben.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben Berlin, den 13. März 1854.

unter Hinweis auf unseren Circular-Erlaß vom 11. Mai 1854 und die Amtsblatts-Publicanda vom 10. September 1856 und 15. August v. J. den evangelischen Geistlichen der Provinz Sachsen zur gewissenhaften und sorgfältigen Beachtung nochmals in Erinnerung zu bringen.

Zugleich eröffnen wir der genannten Geistlichkeit, daß die Königlichen Ministerien der Justiz, der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Innern kraft der im §. 2. des vorstehenden Gesetzes ihnen beigelegten Befugniß durch Rescript vom 31. August 1856 die britischen Unterthanen und die Bürger der vereinigten Staaten von Nord-Amerika, durch Rescript vom 2. April d. J. aber die Französischen Unterthanen, welche in Preußen eine Ehe einzugehen beabsichtigen, von der Beibringung des im §. 1. vorgeschriebenen Attestes, daß sie hierzu nach den Gesetzen ihrer Heimath, unbeschadet ihrer Staatsangehörigkeit, befugt seien, allgemein dispensirt haben.

Die Legitimation eines Britischen Unterthanen kann durch einen Paß des englischen Ministeriums oder eines diplomatischen Agenten der englischen Regierung im Auslande, die Legitimation eines amerikanischen Bürgers durch einen Paß der Unions-Regierung oder ihrer diplomatischen Agenten, und die Legitimation eines Französischen Unterthanen durch den Paß einer Französischen Behörde, jedoch in allen Fällen nur dann geführt werden, wenn in dem Passe die Eigenschaft des Inhabers als eines Britischen Unterthanen, resp. eines Bürgers der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika oder eines Französischen Unterthanen ausdrücklich bezeugt ist. Britische, nordamerikanische oder französische Pässe, welche diese Bescheinigung nicht enthalten, beweisen nicht die Staatsangehörigkeit, und haben bei obwaltenden Zweifeln über die Frage, ob der Nachweis der Nationalität geführt sei, die Königlichen Regierungen zu entscheiden.

Magdeburg, den 28. Juni 1858.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Nr. 525. Die nächste Aufnahme von Zöglingen für das Prov. Blinden-Institut zu Barby betr.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 13. Juli 1857 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die nächste Aufnahme von Zöglingen für das Friedrich-Wilhelms-Provinzial-Blinden-Institut zu Barby am 1. October d. J. stattfindet und die desfallsigen Anträge bis zum 1. September unter Beachtung der in §. 10. und 11. der vorerwähnten Bekanntmachung enthaltenen Bestimmungen bei uns einzureichen sind.

Magdeburg, den 23. Juni 1858.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Nr. 526. Die Eröffnung der Telegraphen-

Zu Torgau ist eine Telegraphenstation eingerichtet worden, welche am 1. Juli c. dem öffentlichen Verkehr übergeben wird.

Digitized by Google

In Bezug auf die Annahme und Beförderung von Depeschen nach resp. von Torgau finden die Bestimmungen des Telegraphen-Reglements von diesem Jahre überall Anwendung. Station zu Torgau betr.

Berlin, den 28. Juni 1858.

Königliche Telegraphen-Direction.

Nr. 527. Verkauf des Viehsalzes durch die Salzfactorei in Staßfurt betr.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit höherer Genehmigung vom 1. d. M. ab das in Staßfurt aus Steinsalz bereitete Viehsalz durch die dasige Salz-Factorei unmittelbar an Viehbesitzer

unverpackt für Einen Thaler,

verpackt für Einen Thaler Funfzehn Silbergroschen

für die Tonne zu $378\frac{1}{10}$ Pfd. verkauft werden soll.

Der Verkauf des unverpackten Viehsalzes wird bei der gedachten Factorei auch in Mengen unter einer Tonne nach Zwölftel- und Sechstel-Tonnen (31 Pfd. 17 Loth und 63 Pfd. 4 Loth) erfolgen.

Magdeburg, den 4. Juli 1858.

Für den Provinzial-Steuer-Director: Hirsch.

Nr. 528. Eine Abänderung des Statuts des Dautzschen-Schützberger Deichverbandes vom 6. Juli 1853 betr.

Im Interesse des Königlichen Domainen-Fiskus, desgleichen der Gemeinden Kleindröben, Gehmen, Axien u. s. w. wird es für zweckmäßig gehalten, daß der vom Dautzschen-Schützberger Deichverbande von Maucken bis zur Kleindröbener Breite hergestellte Deich von da abwärts über die Pönitz-Wiesen in einer Entfernung von etwa 12 Ruthen von der Elbe geleitet und demnächst dem Dorfe Clöden gegenüber mit einem Bogen durch den Clödener Riß zum Anschluß an den hinter dem Schlosse beginnenden Deich fortgeführt werde. Der Clödener Riß, welcher seit Verbauung des Saasers von Oben bereits keinen Zugang erhält, würde so durch einen Damm auch in der Mitte verschlossen werden. An geeigneter Stelle würde im Clödener Riß-Damme ein Siel zur Abführung des Binnenwassers angebracht werden.

Vor Ausführung dieser Deichlinie müßte das Statut des Dautzschen-Schützberger Deichverbandes vom 6. Juli 1853 — Gesetz-Sammlung 1853 Nr. 41. Seite 597. und folgende — welches im §. 2. anordnet, daß dieser Deich entweder wie jetzt an der Kleindröbener Breite, oder wenn sich die Nothwendigkeit seiner Fortführung herausstellt, an dem Clödener Fährdeiche als Flügelteich auslaufen soll, abgeändert worden. Bevor aber diese Abänderung beantragt wird, mögen diejenigen, welche ein gegentheiliges Interesse haben, mir binnen 4 Wochen solches anzeigen. Spätere Einwendungen sollen nicht mehr gehört werden.

Torgau, den 26. Juni 1858. Der Regierungsrath von Funck.

Nr. 529. Ausgelooste Leipziger Stadt-Scheine der Anleihe vom Jahre 1830.

Mit der heute öffentlich erfolgten Ziehung der Nummern des noch in Umlauf befindlichen, in nachstehender Liste sub I. verzeichneten Rests der Stadt-Obligationen vom 30. Juni 1830 ist das Tilgungswerk der Französischen Kriegsschuld seinem Ende entgegengeführt worden. Wir fordern die Inhaber dieser Obligationen hiermit auf, die Capitalbeträge nebst Zinsen im Monat December l. J. gegen Rückgabe der Scheine

Digitized by Google

sammt Talons und Coupons, bei unserer Stiftungsbuchhalterei in Empfang zu nehmen und erinnern zugleich die Besitzer der in der Liste sub II. verzeichneten, früher herausgekommenen Scheine an Präsentation derselben zur Empfangnahme der bezüglichen Capitale.

Leipzig, den 4. Juni 1858.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Berger.

I.

Liste der am 4. Juni 1858 ausgelooften Stadt-Schuldscheine.

1000 Thaler Capital Litt. A.

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
105	388	421	430	702	768

500 Thaler Capital Litt. B.

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
49	252	511	1166	1315	1377	1406	1501	1669
156	394	670	1198					

200 Thaler Capital Litt. C.

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
36	194	700	940	1208	1520	1677	1949	1964
89	541	702	1032	1502	1543	1844	1963	2005
107	684	709						

100 Thaler Capital Litt. D.

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
39	563	856	884	1037	1134	1178	1410	1863
360	667	857	1026	1043	1148	1266	1563	2061
509								

50 Thaler Capital Litt. E.

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
9	229	367	524	567	739	749	776	948

25 Thaler Capital Litt. F.

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
69	197	289	432	515	636	768	1039	1058
182	238	377	453	604	735	932		

II.

Liste der früher ausgelooften,

noch nicht zur Einlösung präsentirten 3 % Stadtscheine.

Litt. A. Nr. 24, 804.
" B. " 90, 132, 272, 1256.
" C. " 80, 407, 604, 646, 829, 838, 1283, 1523, 1977, 2075.
" D. " 64, 65, 320, 418, 571, 851, 1000, 1014, 1050, 1448, 1474, 1736.
" E. " 71, 287, 318, 413, 529, 690, 799, 897.
" F. " 82, 228, 435, 607, 661, 749, 765, 939, 943, 993, 1045, 1092.

Digitized by Google

Die Hypothekentabelle der Pfarre zu Starsiedel über die in Cajaer Flur belegenen ¾ Acker 21 □Ruthen Feldes in der Jageritzmarke, Nr. 566. des Flurbuches, ist von uns aufgestellt worden und kann innerhalb zweier Monate, vom Tage der Insertion der Bekanntmachung angerechnet, in unserer Registratur eingesehen werden. Spätere Erinnerungen dagegen müssen unberücksichtigt bleiben. Nr. 530. Hypotheken-Sachen.

Lützen, den 5. Februar 1858.

Königliche Kreisgerichts-Commission II

Folgende Hypothekentabelle über von der Gemeinde Lengefeld durch 44jährige Besitzzeit erworbene, in dasiger Flur gelegene Grundstücke, als: Nr. 531. Hypotheken-Sachen.

1) Nr. 762. auf dem Fels 1 Morgen 73 □Ruthen Lehde, 2) Nr. 758. im Mittelfelde $\frac{3}{16}$ Acker Lehde, 3) Nr. 602. am Ufer $\frac{3}{32}$ Acker Erde, 4) 1 Morgen 106 □Ruthen Lehde, der sogenannte Rasenrain, 5) am Hundsrücken 3 Morgen 102 □Ruthen Lehde und Feld,

ist fertig und kann in dem Zeitraume von 2 Monaten, von den ersten acht Tagen des Abdrucks dieser Bekanntmachung im Amtsblatt abgerechnet, in unserer Registratur eingesehen werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen dagegen nicht mehr zulässig. Naumburg, den 4. März 1858.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Die Hypothekentabelle über das dem Elias Weibling zu Reußen i. G. gehörige, in Kistritzer Flur belegene Grundstück: ½ Acker Feld am Stößener Wege, Flurbuch Nr. 31., ist fertig und kann innerhalb 2 Monate, vom Tage nach Insertion dieser Bekanntmachung, in unserer Registratur eingesehen werden. Spätere Erinnerungen dagegen sind unzulässig. Nr. 532. Hypotheken-Sachen.

Osterfeld, den 10. März 1858.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Personal-Chronik.

Die siebente Lehrerstelle an der Stadtschule zu Kemberg, Privat-Patronats, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers erledigt. Nr. 533.

Die Cantor- und zweite Knabenlehrerstelle in Belgern, Privat-Patronats, wird durch die Emeritirung ihres bisherigen Inhabers zu Michaelis d. J. erledigt. Nr. 534.

Die Schullehrer- und Küsterstelle in Oberteutschenthal, Ephorie Schraplau, Königlichen Patronats, wird durch Emeritirung ihres bisherigen Inhabers zu Michaeli d. J. erledigt. Nr. 535.

Dem Forstaufseher Vogel ist unter Ernennung zum Förster die Försterstelle zu Döllingen in der Oberförsterei Elsterwerda vom 1. Mai c. ab verliehen worden. Nr. 536.

Dem forstversorgungsberechtigten Feldwebel Voigt ist die Forstaufseherstelle zu Eckartsberga in der Oberförsterei Pödelist vom 1. Juli c. ab definitiv verliehen worden. Nr. 537.

Digitized by Google

Nr. 538. Dem forstversorgungsberechtigten Jäger Rienacker ist die Forstaufseherstelle zu Schönburg in der Oberförsterei Pödelitz vom 1. Juli c. ab definitiv verliehen worden.

Nr. 539. Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Wintzingerode, in der Diöces Groß-Bodungen, ist der bisherige Hülfsprediger in Benneckenstein, Wilhelm August Ferdinand Ferchland, berufen und bestätigt worden. Ueber die dadurch vacant gewordene Hülfspredigerstelle zu Benneckenstein ist bereits disponirt.

Nr. 540. Der bisherige Schiedsmann, Kaufmann Wendrich in Schkeuditz, ist wiederum zum Schiedsmann für die Stadt Schkeuditz und der Kaufmann Hertel eben daselbst zum Stellvertreter gewählt und verpflichtet worden.

Nr. 541. Der bisherige Civilanwärter Gustav Wolter ist als Schichtmeister bei dem landesherrlichen Steinsalz-Bergbau bei Erfurt vom 1. April c. ab angestellt worden.

Nr. 542. An Stelle des nach Coblenz versetzten Regierungs-Assessors Freiherrn v. Francken zu Weißenfels ist der seither im Collegio der Königlichen General-Commission zu Merseburg beschäftigt gewesene Gerichts-Assessor Schmeitzer als Special-Commissarius in Auseinandersetzungssachen zu Weißenfels angestellt worden.

Nr. 543. An Stelle des an die Königliche Regierung zu Marienwerder versetzten Regierungsrath Eckardt zu Roßla ist der Oekonomie-Commissarius Becher als Special-Commissarius in Auseinandersetzungssachen in Roßla stationirt.

Nr. 544. Preußische Renten-Versicherungs-Anstalt.

Nach den bis jetzt eingegangenen Abrechnungen der Agenturen sind im Jahre 1858

1) 1027 Einlagen zur Jahresgesellschaft 1858 mit einem Einlage-Capital von 19,070 Thlr. gemacht, und
2) an Nachtragszahlungen für alle Jahresgesellschaften 33,459 Thlr. 20 Sgr. eingegangen.

Nachtragszahlungen für die vom Jahre 1851 ab gebildeten Jahresgesellschaften und neue Einlagen werden nur noch bis zum letzten Juni c. ohne Aufgeld angenommen, von welcher Zeit ab:

a) vom 1. Juli bis 31. October c. ein Aufgeld von 6 Pf. pro Thaler,
b) vom 1. November bis 31. December c. ein Aufgeld von 1 Sgr. pro Thaler eintritt. Nachtragszahlungen der Mitglieder älterer Jahresgesellschaften werden noch bis zum 3. September c. ohne Aufgeld angenommen.

Die Statuten und der Prospect unserer Anstalt, sowie der Rechenschaftsbericht pro 1857 können sowohl bei unserer Hauptkasse, Mohrenstraße 59., als bei unseren sämmtlichen Agenten unentgeltlich in Empfang genommen werden.

Berlin, den 21. Juni 1858.

Direction der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt.

Redigirt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Merseburg, gedruckt bei Carl Jurk.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

29. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 17. Juli 1858.

Das 27. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 545.

Nr. 4905. Allerhöchster Erlaß vom 25. Juni 1858, betreffend die Beauftragung Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen von Preußen mit der ferneren Stellvertretung Sr. Majestät des Königs in den Regierungsgeschäften.

Nr. 4906. Erlaß Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen von Preußen vom 26. Juni 1858, die fernere Stellvertretung Sr. Majestät des Königs in den Regierungsgeschäften betreffend.

Das 28. Stück der Gesetz-Sammlung:

Nr. 4907. Uebereinkunft unter den Rheinuferstaaten, den Bau der stehenden Rheinbrücke zu Cöln betreffend. Vom 7. Mai 1858.

Nr. 4908. Bekanntmachung, betreffend die Bestätigung des Nachtrags zu dem Statute der „Vereinigungsgesellschaft für Steinkohlenbau" im Wurmrevier. Vom 17. Juni 1858.

Nr. 4909. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 10. Juni 1858, die Erweiterung des Art. 17. der zwischen Preußen und Braunschweig abgeschlossenen Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege vom 4./9. December 1841 betreffend. Vom 23. Juni 1858.

Das 29. Stück der Gesetz-Sammlung:

Nr. 4910. Allerhöchster Erlaß vom 7. Juni 1858, betreffend die Genehmigung der von den Actionairen der Magdeburger Privatbank in der Generalversammlung vom 23. März 1858 wegen Abänderung des unter dem 30. Juni 1856 Allerhöchst bestätigten Statuts gefaßten Beschlüsse.

Nr. 4911. Zusätzliche Bestimmungen zur Börsen-Ordnung für die Corporation der Kaufmannschaft zu Berlin vom 7. Mai 1825 (Gesetz-Sammlung für 1825 S. 137.). Vom 7. Juni 1858.

Nr. 4912. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Schuldverschreibungen der Corporation der Berliner Kaufmannschaft im Betrage von 500,000 Rthlr. Vom 7. Juni 1858.

Das 30. Stück der Gesetz-Sammlung:

Nr. 4913. Gesetz, betreffend die Regulirung des Abdeckereiwesens. Vom 31. Mai 1858.

Digitized by Google

Nr. 546. Den 2. Nachtrag zum revidirten Postvereinsvertrage vom 5. December 1851 betr.

Die folgenden Bestimmungen des auf der dritten Deutschen Post-Conferenz zu München am 26. Februar 1857 abgeschlossenen, mit dem 1. Juli c. in Kraft tretenden zweiten Nachtrags zum revidirten Postvereins-Vertrage vom 5. December 1851 werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Artikel 1. Fahrpost. Portoberechnung.

Das Porto für alle im Vereinsverkehre vorkommenden Fahrpostsendungen wird nach der gradlinigen Entfernung zwischen Abgangs- und Bestimmungsort, ohne Rücksicht auf die Gebietsgrenzen und auf die Spedition, in einer Summe berechnet.

Artikel 3. Portoberechnung für den Verkehr mit dem Vereinsauslande.

Für den Vereins-Fahrpostverkehr mit dem Vereinsauslande gelten hinsichtlich der Berechnung der Taxen die in den Verträgen vereinbarten Grenzpunkte.

Artikel 4. Fahrposttarif.

Für jede Fahrpostsendung wird ein Gewichtporto, und bei Sendungen mit declarirtem Werthe außerdem ein Werthporto berechnet.

Artikel 5. Gewichtporto.

Das Gewichtporto beträgt für jedes Pfund Zollgewicht auf 4 Deutsche Meilen ½ Silbergroschen (= 2 Pfennige).

Ueberschießende Pfundtheile werden für ein volles Pfund, überschießende Meilen für volle 4 Meilen gerechnet.

Das Porto wird in der Münzwährung des Postbezirks berechnet, in welchem dasselbe zur Erhebung kommt.

Artikel 6. Minimalsätze des Gewichtporto.

Als Minimum des Gewichtporto wird für die gesammte Taxirungsstrecke erhoben:

bis einschließlich 8 Meilen . . .	2 Sgr.,
über 8 — 16 Meilen	3 „
über 16 — 24 Meilen	4 „
über 24 — 32 Meilen	5 „
über 32 — 40 Meilen	6 „
über 40 Meilen	7 „

Für Sendungen bis einschließlich 1 Pfund wird auf Entfernungen bis einschließlich 4 Meilen das Minimalporto mit 1½ Sgr. erhoben.

Artikel 7. Werthporto.

Das Werthporto beträgt:

	bis einschl. 40 Thlr.	über 40 bis 80 Thlr.	für jede weitere 80 Thlr.
bis einschließlich 12 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.	1 Sgr.
über 12 — 48 „	1 „	2 „	2 „
über 48 „	2 „	3 „	3 „

Bezüglich der Sendungen über 800 Thlr. tritt für den diese Summe übersteigenden Theil der Sendung eine Ermäßigung des Werthporto auf die Hälfte ein.

Artikel 8. Baare Einzahlungen.

Bei jeder Vereins-Postanstalt können Beträge bis zur Höhe von 40 Thlr. zur Wiederauszahlung an einen bestimmten, innerhalb des Vereinsgebietes wohnenden

Digitized by Google

Empfänger eingezahlt werden. An Porto wird dafür das Minimal-Fahrpostporto nach Maßgabe des Art. 6. erhoben. Die außerdem zu Gunsten der auszahlenden Postanstalt zu erhebende Gebühr beträgt für je 5 Thlr. — 1 Sgr.

Artikel 9. Begleitbriefe.

Ist ein Begleitbrief ausnahmsweise 1 Zoll-Loth oder darüber schwer, so wird er für das ganze Gewicht mit dem Briefporto (ohne Zuschlag für unfrankirte Sendungen) belegt und dasselbe zur Gesammteinnahme gezogen.

Gehören mehrere Sendungen zu einem Begleitbriefe, so wird für jedes Stück das Gewicht- und event. das Werthporto besonders berechnet.

München, den 26. Februar 1857.

Außerdem sind auf der dritten Deutschen Post-Conferenz die folgenden protocollarischen Beschlüsse gefaßt worden:

1) Jeder auf der Adresse einer Vereins-Postsendung in was immer für einer Form angegebene Geldbetrag gilt in Absicht auf die Porto-Erhebung als Werthdeclaration des Inhaltes, also auch z. B. die Bezeichnung: „Urkunde, Wechsel, Quittung über 1000 fl."
2) Zündhütchen können zum Transport durch die Post angenommen werden, wenn dieselben in Kistchen fest und gut von außen und innen verpackt, und als solche sowohl auf der Adresse, als auch auf der Sendung selbst declarirt sind. Der Aufgeber haftet aber, wenn er diese Bedingungen nicht eingehalten hat, für den aus allenfallsiger Explosion entstehenden Schaden.

Berlin, den 24. Juni 1858.

General-Postamt.

Nr. 547. Errichtung einer ständigen katholischen Mission in Delitzsch.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zur Befriedigung der geistlichen Bedürfnisse der in der Stadt Delitzsch und deren Umgegend wohnenden Katholiken durch die Fürsorge des Herrn Bischofs von Paderborn eine ständige Mission zu Delitzsch errichtet worden ist. Die dem Missionsgeistlichen unter dem Vorbehalte der Abänderung von dem Herrn Bischof ertheilte Dienstanweisung enthält nachstehende, zur allgemeinen Beachtung empfohlene Bestimmungen:

1) Der Missionsgeistliche soll in der Stadt Delitzsch wohnen, daselbst den Gottesdienst abhalten, die heiligen Sacramente spenden und den Religionsunterricht ertheilen, sowie von da aus die Seelsorge innerhalb des ihm überwiesenen Bezirks wahrnehmen.
2) Der seelsorgliche Bezirk des Missionars in Delitzsch soll außer dieser Stadt den Theil der landräthlichen Kreise Delitzsch und Bitterfeld umfassen, welcher westlich von der von Düben nach Leipzig führenden Chaussee liegt, so daß die Grenzen dieses Bezirkes gebildet werden nach der katholischen Pfarrei Halle hin durch die Grenzen des Stadtkreises Halle und des landräthlichen Kreises Merseburg, nach der Mission Eilenburg hin durch die obenbezeichnete Chaussee. Alle Städte und Dörfer in den Kreisen Delitzsch und Bitterfeld, welche westlich von dieser Chaussee liegen und nach der Bekanntmachung vom 22. Juli 1852 (Amtsblatt pro 1852 Seite 261.) der Missionsstelle in Eilenburg zugewiesen

Digitized by Google

sind, werden hiernach von diesem Missionsbezirke getrennt und dem Bezirke der Mission Delitzsch zugetheilt. Es verbleiben also die Stadt Düben mit ihren Vorstädten und die Dörfer Durchwehna, Söllichau, Tornau, Schöna, Rösa, Tiefensee, Wöllaune, Glaucha, Scholis, Lindenhain, Gollmenz, Groß- und Klein-Wölkau, Creupitz, Hohenleina, Crostiz und Hohenossig auch ferner beim Missionsbezirke Eilenburg, wogegen die Städte Gräfenhainchen und Bitterfeld, sowie die westlich von der vorgenannten Chaussee liegenden Dörfer mit ihren Feldmarken zur Mission Delitzsch übertreten. Ebenso sind derselben auch die Städte der Kreise Delitzsch und Bitterfeld, welche sich, wie Landsberg, Brehna und Zörbig, bisher zur katholischen Pfarre in Halle hielten, zugewiesen.

3) Alle innerhalb dieses Bezirks wohnende, dem Civilstande angehörige Katholiken haben einzig den Missionar in Delitzsch als ihren Seelsorger anzuerkennen und folglich alle bei ihnen vorkommenden pfarramtliche Handlungen durch denselben verrichten zu lassen.

4) Der Missionair hat eigene Kirchenregister zu führen und in dieselben die vorgenommenen Parochialacte, als Taufen, Copulationen und Beerdigungen nach den bestehenden Vorschriften einzutragen.

Magdeburg, den 8. Juli 1858.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen v. Witzleben.

Nr. 548. Verleihung eines Braunkohlen-Bergwerks.

Durch die höheren Orts unterm 23. v. M. ausgefertigte Verleihungs-Urkunde ist das Braunkohlen-Bergwerk „Julie" bei Dieskau an den Kaufmann G. Spiegel zu Halle a. d. S. mit Einer Fundgrube und Zwölfhundert Maaßen gevierten Feldes verliehen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Halle, den 9. Juli 1858.

Königliches Ober-Bergamt für Sachsen und Thüringen.

Nr. 549. Ausgelooste Rentenbriefe der Provinz Sachsen, pro term. 1. Octbr. 1858.

In dem am 10. d. M. zur Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen für das laufende Halbjahr (1 April bis ult. September 1858) in Gemäßheit des Gesetzes vom 2. März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken abgehaltenen Termine sind folgende Rentenbriefe:

1) Littera A. à 1000 Thlr., 22 Stück, nämlich:
Nr. 207. 660. 1534. 1621. 1821. 2200. 2310. 2545. 2855. 3052. 3060. 3293. 3861. 4073. 4087. 4227. 4480. 4905. 4928. 5068. 5454. 6155.;

2) Littera B. à 500 Thlr., 7 Stück, nämlich:
Nr. 545. 906. 1051. 1077. 1212. 1473. 1512.;

3) Littera C. à 100 Thlr., 30 Stück, nämlich:
Nr. 110. 456. 465. 1296. 1407. 1554. 1838. 1907. 2003. 2473. 2570. 2728. 2877. 3121. 3401. 3534. 4048. 4274. 4587. 4721. 5148. 5452. 5561. 6615. 6719. 6730. 6752. 7357. 7384. 7400.;

4) Littera D. à 25 Thlr., 25 Stück, nämlich:
Nr. 416. 620. 981. 986. 996. 1727. 2033. 2040. 2078. 2101. 2771. 2941.

Digitized by Google

3088. 3538. 3642. 4036. 4664. 4935. 5120. 5143. 5532. 5562. 5764. 6182. 6472.;

5) Littera E. à 10 Thlr., 2079 Stück, nämlich:

Nr. 21—24. 26—40. 42—45. 47—60. 101—110. 152—170. 181. 183—190. 211—220. 281—283. 285—290. 331—340. 391—400. 411—413. 415. bis 420. 451—459. 461—470. 481—483. 485—489. 501—510. 551. bis 560. 681—690. 711—720. 871—880. 911—920. 961. 962. 964—980. 1011.—1021. 1023—1030. 1041—1046. 1048—1050. 1061—1070. 1141. bis 1150. 1271—1280. 1402—1410. 1441. 1443—1450. 1531—1540. 1641—1650. 1741—1747. 1749—1770. 1881—1905. 1907—1910. 1971. bis 1990. 2061—2070. 2151—2160. 2181—2190. 2262—2270. 2291. bis 2310. 2341—2350. 2401—2403. 2405—2410. 2421—2428. 2491—2500. 2561—2580. 2591—2600. 2621—2630. 2782—2790. 2811. 2812. 2814. bis 2819. 2841—2850. 2901—2910. 2941—2946. 2948—2950. 3151. bis 3165. 3167—3170. 3311—3313. 3315—3320. 3361—3380. 3421—3440. 3491—3495. 3497—3500. 3531—3534. 3536—3546. 3548—3550. 3561. bis 3570. 3621—3627. 3629—3640. 3671—3680. 3783—3790. 3931. bis 3950. 3971—3980. 3991—4000. 4051—4060. 4091—4100. 4121—4129. 4321—4330. 4351—4370. 4381—4383. 4385—4420. 4461—4480. 4581. bis 4590. 4611—4620. 4641—4650. 4671—4680. 4701—4710. 4841. 4842. 4844. 4846—4860. 4881—4888. 4890. 4911—4920. 4971—4980. 5011—5030. 5051—5060. 5091—5096. 5098—5100. 5251—5260. 5481. bis 5490. 5501—5520. 5591—5599. 5601—5610. 5621—5631. 5633. bis 5640. 5691—5700. 5721—5730. 5801—5810. 5831—5840. 5861—5870. 5921—5929. 6001. 6002. 6004—6010. 6071—6080. 6101. 6103—6107. 6109. 6110. 6131—6150. 6181—6190. 6231—6240. 6281—6299. 6331. bis 6340. 6561—6570. 6591—6600. 6611—6630. 6661—6690. 6811. bis 6840. 6891—6897. 6899. 7000. 7011—7020. 7051—7056. 7058—7070. 7081—7090. 7151—7160. 7191—7200. 7211—7220. 7261—7280. 7311. bis 7313. 7315—7320. 7341—7360. 7431—7440. 7451—7460. 7521. bis 7530. 7551—7560. 7691—7700. 7711—7720. 7731—7740. 7761—7770. 7811—7820. 7841—7850. 8001—8010. 8051—8060. 8071—8090. 8121. bis 8130. 8201—8210. 8281—8290. 8341—8360. 8381—8383. 8385. bis 8390. 8411—8420. 8451—8460. 8801—8810. 8821—8830. 8841—8850. 8921—8940. 8961—8970. 9001—9020. 9091—9100. 9151—9160. 9171. bis 9180. 9301—9310. 9391—9400. 9451—9460. 9511—9520. 9551. bis 9560. 9591—9600. 9651—9660. 9701—9710. 9721—9740. 9761—9770. 9811—9820. 9911—9920. 9931—9950. 9991—10,010. 10,031—10,040. 10,051—10,059. 10,061—10,070. 10,121—10,130. 10,141—10,170. 10,181. bis 10,190. 10,281—10,290. 10,341—10,350. 10,371—10,380.,

ausgelooſt worden.

Die Zahlung der am 1. October 1858 fällig werdenden Beträge derſelben erfolgt ohne desfallſige beſondere Vergütigung bereits vom 19. September 1858 ab auf

Digitized by Google

der Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4. hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr gegen Zurücklieferung der ausgelooften Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und Quittungsleistung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare.

Auswärts wohnenden Inhabern der vorstehend aufgeführten ausgelooften Rentenbriefe ist auch bis auf Weiteres gestattet, dieselben mit der Post an unsere Rentenbankkasse einzusenden und die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, unter Beifügung einer in nachstehender Form ausgestellten Quittung zu beantragen.

Quittung.

Die Valuta der nachstehend verzeichneten ausgelooften Rentenbriefe, nämlich:

1) Lit. . . . . Nr. . . . . à . . . . . Thlr. Capital,

ꝛc. ꝛc.

mit zusammen

(buchstäblich) . . . . . Thalern,

von der Königlichen Rentenbankkasse in Magdeburg baar und richtig empfangen zu haben, bescheinigt durch diese Quittung.

. . . . . den . . ten . . . . . 185 . .

N. N.

Mit dem 30. September 1858 hört die weitere Verzinsung der gedachten Rentenbriefe auf und werden, da der letzte Coupon (Nr. 16.) der Ser. I am 1. October c. fällig wird, neue Coupons zu denselben nicht mehr ausgegeben.

Die Inhaber der ausgelooften Rentenbriefe fordern wir hierdurch auf, die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten rechtzeitig in Empfang zu nehmen.

Zugleich werden die Inhaber folgender, bereits in frühern Terminen ausgelooster Rentenbriefe, welche innerhalb zweier Jahre nach ihrem Verfalltage nicht realisirt sind, nämlich:

a) pro 1. October 1852:
   Littera D. Nr. 84. à 25 Thlr.;
b) pro 1. April 1853:
   Littera C. Nr. 548. und 582. à 100 Thlr.,
   " D. Nr. 505. à 25 Thlr.;
c) pro 1. October 1853:
   Littera E. Nr. 1708. und 1915. à 10 Thlr.;
d) pro 1. April 1854:
   Littera C. Nr. 1940. à 100 Thlr.,
   " E. Nr. 200. 741. 2430. 3031. und 3252. à 10 Thlr.;
e) pro 1. October 1854:
   Littera A. Nr. 2616. à 1000 Thlr.,
   " B. Nr. 199. à 500 Thlr.,
   " C. Nr. 403. 2362. und 2922. à 100 Thlr.,
   " D. Nr. 37. 2436. und 2514. à 25 Thlr.,
   " E. Nr. 1509. und 2429. à 10 Thlr.;

Digitized by Google

f) pro 1. April 1855:
Littera A. Nr. 3030. à 1000 Thlr.,
" C. Nr. 128. 575. 1043. 1729. und 3173. à 100 Thlr.,
" D. Nr. 10. 378. 1086. und 2742. à 25 Thlr.,
" E. Nr. 1087. 1591. 3359. und 5213 à 10 Thlr.;

g) pro 1. October 1855:
Littera A. Nr. 2336. à 1000 Thlr.,
" B. Nr. 1010. à 500 Thlr.,
" C. Nr. 122. 1697. 2544. und 4057. à 100 Thlr.,
" E. Nr. 1207. 4991. à 10 Thlr.;

h) pro 1. April 1856:
Littera A. Nr. 1289. und 1579. à 1000 Thlr.,
" C. Nr. 328. 1966. 3174. und 3464. à 100 Thlr.,
" D. Nr. 2052. 2180. 2624. 2795. 3801. und 3898. à 25 Thlr.,
" E. Nr. 664. 3898. 4374. 4384. 4937. 5930. 5966. und 6929. à 10 Thlr.,

wiederholt hierdurch aufgefordert, dieselben an unsere Kasse zur Zahlung des Betrages einzuliefern.

Magdeburg, den 10. Mai 1858.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Nr. 550. Ausgelooste Schuldverschreibungen der Eichsfeldschen Tilgungskasse, pro term. 1. Januar 1859.

In dem am 10. d. M. zur Ausloosung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Provinzial-Rentenbank vereinigten Eichsfeldschen Tilgungskasse für das Halbjahr 1. Juli bis ultimo December 1858 hierselbst abgehaltenen Termine sind folgende Schuldverschreibungen:

1) von Lit. A. à 3½ %:
Nr. 44. à 500 Thlr., Nr. 626. 746. à 200 Thlr.;

2) von Lit. B. à 4 %:
Nr. 662. 3341. 3441. 4226. à 500 Thlr., Nr. 776. 1037. 1456. 2653 à 100 Thlr., Nr. 1521. 3427. 3733. à 50 Thlr., Nr. 2471. 2716. 2916. à 25 Thlr.,

ausgelooft worden.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 3. Januar 1859 ab je nach der Wahl der Interessenten entweder

a) auf der Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4. hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr sofort gegen Zurücklieferung der ausgelooften Schuldverschreibungen im coursfähigen Zustande, oder

b) auf der Königlichen Kreiskasse in Heiligenstadt innerhalb 10 Tage nach der an dieselbe im coursfähigen Zustande bewirkten Uebergabe der Schuldverschreibungen gegen Rückgabe der von der Kreiskasse darüber einstweilen auszustellenden Empfangsbescheinigung.

Ueber den gezahlten Geldbetrag ist außerdem von dem Präsentanten der Schuld-

Digitized by Google

verschreibungen nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare Quittung zu leisten.

Mit dem 31. December 1858 hört die weitere Verzinsung der gedachten Schuldverschreibungen auf und müssen daher mit denselben die dazu gehörigen Zinscoupons, Serie IV. Nr. 2. bis 4., unentgeltlich zurückgeliefert werden.

Indem wir die Inhaber der mehrgedachten Schuldverschreibungen hierdurch auffordern, vom 3. Januar 1859 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß sich die betreffenden beiden Kassen auf eine Uebersendung des Geldbetrages an Privatpersonen mit der Post nicht einlassen dürfen.

Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, in früheren Terminen ausgelooften, aber noch nicht realisirten Schuldverschreibungen und zwar vom Auslosungstermine

a) den 1. Juli 1854, die 4 % Schuldverschreibung Nr. 2211. à 5 Thlr.;

b) den 1. Januar 1855, die 3½ % Schuldverschreibungen Nr. 450 à 10 Thlr., Nr. 468. à 5 Thlr.,
die 4 % Schuldverschreibung Nr. 2920. à 10 Thlr.;

c) den 1. Juli 1857, die 3½ % Schuldverschreibung Nr. 467. à 25 Thlr.,
die 4 % Schuldverschreibung Nr. 4051. à 25 Thlr.,

hierdurch auf, dieselben bei unserer Rentenbankkasse hierselbst oder bei der Kreiskasse in Heiligenstadt zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Magdeburg, den 12. Mai 1858.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Nr. 551. Die Vertheilung des Zinsgewinns aus der Provinzial-Hülfskasse von Sachsen zur Prämiirung von Sparkassen-Interessenten betr.

In Gemäßheit der Bestimmung im §. 10. des Reglements für die Vertheilung des Zinsengewinnes aus der Provinzial-Hülfskasse von Sachsen zur Prämiirung der Sparkassen-Interessenten wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von den im Jahre 1856 bei der gedachten Hülfskasse aufgekommenen antheiligen Zinsen-Ueberschüssen nach bewirkter Repartition nachbenannten Sparkassen folgende Beträge, und zwar:

1)	der	städtischen	Sparkasse	zu	Aschersleben . . .	291	Thlr. —	Sgr. — Pf.,
2)	=	=	=	=	Burg	23	= —	= — =
3)	=	Kreis-Sparkasse		=	Calbe a. d. S..	81	= —	= — =
4)	=	städtischen	Sparkasse	=	Genthin	62	= —	= — =
5)	=	=	=	=	Halberstadt . . .	125	= —	= — =
6)	=	=	=	=	Jerichow	17	= —	= — =
7)	=	=	=	=	Magdeburg . . .	1206	= —	= — =
8)	=	=	=	=	Neuhaldensleben	29	= —	= — =
9)	=	=	=	=	Quedlinburg . .	21	= —	= — =
10)	=	=	=	=	Sandau	5	= —	= — =
11)	=	=	=	=	Neustadt-Magdeburg	29	= —	= — =
12)	=	=	=	=	Wernigerode . .	10	= —	= — =
13)	=	Kreis-Sparkasse		=	Wolmirstedt . .	27	= —	= — =
					Latus . . .	1926	Thlr. —	Sgr. — Pf.,

Digitized by Google

			Transport . . .	1926	Thlr.	—	Sgr.	—	Pf.,
14)	der	städtischen Sparkasse	zu Artern	30	=	—	=	—	=
15)	=	Kreis-Sparkasse	= Bitterfeld	457	=	—	=	—	=
16)	=	= =	= Cölleda	17	=	—	=	—	=
17)	=	städtischen Sparkasse	= Delitzsch	440	=	—	=	—	=
18)	=	= =	= Eilenburg	274	=	—	=	—	=
19)	=	= =	= Eisleben	34	=	—	=	—	=
20)	=	= =	= Lützen	89	=	—	=	—	=
21)	=	= =	= Merseburg . . .	369	=	—	=	—	=
22)	=	= =	= Naumburg . . .	166	=	—	=	—	=
23)	=	= =	= Osterfeld	1	=	22	=	7	=
24)	=	Kreis-Sparkasse	= Querfurt	48	=	—	=	—	=
25)	=	= =	des Saalkreises zu Halle	95	=	—	=	—	=
26)	=	städtischen Sparkasse	zu Sangerhausen . .	90	=	—	=	—	=
27)	=	= =	= Schmiedeberg . .	63	=	—	=	—	=
28)	=	Kreis-Sparkasse	= Herzberg	280	=	—	=	—	=
29)	=	städtischen Sparkasse	= Torgau	407	=	—	=	—	=
30)	=	= =	= Weißenfels . . .	122	=	—	=	—	=
31)	=	= =	= Wittenberg . . .	169	=	—	=	—	=
32)	=	= =	= Zeitz	307	=	—	=	—	=
33)	=	= =	= Erfurt	236	=	—	=	—	=
34)	=	Kreis-Sparkasse	= Heiligenstadt . .	6	=	—	=	—	=
35)	=	städtischen Sparkasse	= Langensalza . . .	47	=	—	=	—	=
36)	=	= =	= Mühlhausen . .	44	=	—	=	—	=
37)	=	Kreis-Sparkasse	= Nordhausen . . .	108	=	—	=	—	=
38)	=	= =	= Schleusingen . .	19	=	—	=	—	=
39)	=	städtischen Sparkasse	= Sömmerda . . .	29	=	—	=	—	=
40)	=	Kreis-Sparkasse	= Weißensee . . .	49	=	—	=	—	=
41)	=	= =	= Worbis	7	=	—	=	—	=
42)	=	= =	= Ziegenrück . . .	42	=	—	=	—	=
			zusammen	3971	Thlr.	22	Sgr.	7	Pf.,

zur speciellen Vertheilung unter die zur Prämirung qualificirten Sparkassen-Interessenten überwiesen worden sind.

Magdeburg, den 30. Juni 1858.

Direction der Provinzial-Hülfskasse von Sachsen.

Nr. 552. Hypotheken-Sachen.

Die im 38. Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Merseburg im Jahre 1857 unter Nr. 650. bekannt gemachte Hypothekentabelle über das auf $6\frac{1}{1}\frac{3}{4}\frac{6}{4}$ QRuthen Flächenraum von den Sandgruben bei Schkölen zwischen den Grundstücken des Tagelöhners Harnisch und des Tagelöhners Kellermann erbauten und jetzt an Karl Traugott Gabler von Pratschütz verkaufte Brennhaus ist in dem betreffenden Hypothekenbuche übertragen und wird nun der Erwerb neuer Hypothekenrechte an dem

Digitized by Google

gedachten Grundstücke lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichts- und Hypotheken-Ordnung beurtheilt.

Naumburg, den 13. Februar 1858.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Nr. 553. Hypotheken-Sachen.

Die im 52. Stück des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Merseburg vom Jahre 1857 unter Nr. 896. bekannt gemachte Hypothekentabelle über die dem Julius Wagner zu Pödelist gehörigen

3) $1\frac{5}{16}$ Acker Land (nach dem Flurbuche 1 Acker) auf der Zeuchfelder Lehde, wovon a) $\frac{3}{8}$ Acker daselbst Nr. 1776. des neuen und Nr. 1909. des alten Flurbuchs, b) $\frac{3}{8}$ Acker daselbst Nr. 1787. des neuen und Nr. 1904. des alten Flurbuchs, c) $\frac{3}{8}$ Acker daselbst Nr. 1791. des neuen und Nr. 1922. des alten Flurbuchs, d) $\frac{5}{16}$ Acker daselbst Nr. 1805. des neuen und Nr. 1893. des alten Flurbuchs, 4) $\frac{3}{4}$ Acker Feld auf dem Haye, Nr. 1173. des neuen und Nr. 1214. des alten Flurbuchs, 5) $\frac{1}{4}$ Acker Feld im Röhlitzfelde, Nr. 1153. des neuen und Nr. 1193. des alten Flurbuchs,

ist in dem betreffenden Hypothekenbuche übertragen und wird nun der Erwerb neuer Hypothekenrechte an den gedachten Grundstücken lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichts- und Hypotheken-Ordnung beurtheilt. Naumburg, den 4. März 1858.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Nr. 554. Hypotheken-Sachen.

Die im 52. Stücke des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Merseburg vom Jahre 1857 unter Nr. 895. bekannt gemachte Hypothekentabelle über das dem Johann Friedrich Philipp Albrecht zu Markröhlitz gehörige Grundstück: 1 Acker Erde im langen Pröß ig, ist in dem betreffenden Hypothekenbuche übertragen und wird nun der Erwerb neuer Hypothekenrechte an dem gedachten Grundstücke lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichts- und Hypotheken-Ordnung beurtheilt.

Naumburg, den 4. März 1858.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Nr. 555. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabelle über das in Görsbacher Flur belegene, dem Ludwig Höcke daselbst zugehörige Grundstück: $\frac{1}{3}$ Hufe Birkauer Land, wovon im Preuß. Territorio 6 QR. Land am Mühlhofe oder am Mönchwege gelegen, ist fertig und kann innerhalb 8 Wochen nach Insertion dieses zu Anbringung von Einreden dagegen in unserer Registratur eingesehen werden. Spätere Einwendungen sind nicht mehr zulässig.

Heringen, den 12. März 1858.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Nr. 556. Hypotheken-Sachen.

Die im 5. Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Merseburg des Jahres 1858 unter Nr. 88. bekannt gemachte Hypothekentabelle über: $\frac{1}{4}$ Acker Feld am Rollenberge Nr. 413. des Flurbuch in der Flur Schorgula, ist in das Hypothe-

Digitized by Google

kenbuch für den Friedrich Wilhelm Krehahn und dessen Ehefrau Johanne Rosine zuvor verw. Becher geb. Kotteritzsch zu Tratschütz übertragen und wird nunmehr der Erwerb neuer Hypothekenrechte an dieses Grundstück nach den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts, der Gerichts- und Hypotheken-Ordnung beurtheilt.

Osterfeld, den 9. April 1858.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Die Hypothekentabelle der Pfarre zu Knautnaundorf über die in Groß-Schkorlopper Flur belegenen Grundstücke, als: Nr. 557. Hypotheken-Sachen.

a) 4¾ Acker Feld Nr. 528. des Flurbuchs und b) 13 Acker 5 QRuthen Feldes Nr. 652. des Flurbuchs,

ist von uns aufgestellt worden und kann innerhalb zweier Monate, vom Tage der Insertion dieser Bekanntmachung an gerechnet, in unserer Registratur eingesehen werden. Spätere Erinnerungen dagegen müssen unberücksichtigt bleiben.

Lützen, den 30. April 1858.

Königliche Kreisgerichts-Commission, II. Bezirks.

Die Hypothekentabelle über eine dem Neubauer Gottlob Freywald in Reicho gehörige, in Reichoer Flur belegene Wiese, die Hälfte des s. g. wüsten Hofes, welche derselbe für Pertinenz des Neubauergutes Nr. 8. Reicho erklärt hat, ist aufgestellt und kann binnen 2 Monaten, vom 8. Tage dieser Bekanntmachung an gerechnet, in unserer Registratur eingesehen werden. Spätere Einwendungen dagegen sind unzulässig. Nr. 558. Hypotheken-Sachen.

Schweinitz, den 3. Mai 1858.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Personal-Chronik.

Dem Bürgermeister von Wangenheim in Seyda ist die Polizei-Anwaltschaft für den Gesammtbezirk der Königlichen Kreisgerichts-Commission Seyda vom 1. August c. ab commissarisch übertragen worden. Nr. 559.

Dem Königlichen Oberförster Paschke zu Elsterwerda ist die Forstpolizei-Anwaltschaft im dasigen Forstreviere commissarisch übertragen worden. Nr. 560.

Der unbesoldete Magistrats-Assessor, Kaufmann Wunsch in Lauchstädt ist unter dem 22. Mai c. als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungsanstalt bestätigt worden. Nr. 561.

Der Kaufmann Karl Friedrich Rohne in Hettstedt ist unter dem 5. Juni c. vorläufig als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin bestätigt worden. Nr. 562.

Der Musiklehrer Karl Otto Wiese in Halle ist unter dem 18. Juni c. als Agent der Brandversicherungsbank für Deutschland zu Leipzig an Stelle des bisherigen Agenten Scheidemandel daselbst bestätigt worden. Nr. 563.

Digitized by Google

Nr. 564. Die erste Mädchenlehrerstelle an der Bürgerschule zu Sangerhausen, Privat-Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 565. Die Cantor- und Knabenlehrerstelle in Meisdorf, Ephorie Ermsleben, Privat-Patronats, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 566. Die zweite Knabenlehrerstelle an der Bürgerschule zu Torgau, Privat-Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 567. Zu der erledigten evangelischen Oberpfarrstelle zu Gräfenhainchen, in der Diöces Bitterfeld, ist der bisherige Pastor zu Berg vor Eilenburg, Carl Gottlieb Viol, ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Berg vor Eilenburg ist Königlichen Patronats.

Nr. 568. Die Justiz-Personal-Veränderungen im Departement d. Appellations-gerichts zu Naumburg.

Dem Kreisrichter Reinecke zu Sangerhausen ist eine erledigte Richterstelle bei dem Kreisgerichte daselbst verliehen, der Kreisrichter Glasewald in Wiehe an das Kreisgericht zu Naumburg versetzt und der Gerichts-Assessor Krämer in Reinerz als Kreisrichter bei dem Kreisgerichte in Langensalza mit der Function als Einzelrichter bei der Gerichts-Commission zu Tennstedt angestellt.

Der Referendarius Bürger ist zum Gerichts-Assessor ernannt.

Der Referendarius Schrödter ist an das Kammergericht zu Berlin versetzt und der Referendarius von Geldern zur Regierung in Magdeburg übergegangen.

Die Rechtscandidaten Riese, Peter und Walter sind zu Auscultatoren angenommen.

Der Auscultator Schlitte hier, der Referendar Tieftrunk in Halle, sowie der Rechtsanwalt und Notar Ehrenhaus in Bitterfeld, sind gestorben.

Dem Ober-Staatsanwaltsgehülfen Steinkopf ist der Character als Staatsanwalt Allerhöchst verliehen.

Die Versetzung des Kreisgerichts-Secretairs Mußbach in Kelbra an das Kreisgericht zu Sangerhausen und des Kreisgerichts-Secretairs Frantz in Gerbstedt an die Gerichts-Commission zu Kelbra ist zurückgenommen, der Letztere aber dem Kreisgericht in Sangerhausen überwiesen.

Der Büreau-Assistent Fuhrmann in Schweinitz ist zum Kreisgerichts-Secretair in Wittenberg, der Büreau-Assistent Holberg in Gefell zum Kreisgerichts-Secretair in Zeitz, der Büreau-Diätar Kretzschmar in Torgau zum Büreau-Assistenten bei der Gerichts-Commission in Gefell und der Büreau-Diätar Elste zu Zeitz zum gerichtlichen Auctions-Commissar bei dem Kreisgerichte in Halle ernannt.

Der Gerichtsbote v. Stülpnagel bei dem Kreisgericht zu Eisleben ist auf seinen Antrag entlassen.

Die Hülfsboten Kühnemund bei dem Kreisgericht in Langensalza und Schließer bei der Gerichts-Commission in Alsleben sind definitiv daselbst angestellt.

Redigirt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Merseburg, gedruckt bei Carl Jurk.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

30. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 24. Juli 1858.

Das 31. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 569.

Nr. 4914. Vertrag zwischen Preußen und Sachsen-Coburg-Gotha wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse. Vom 11. Juni 1858.

Das 32. Stück der Gesetz-Sammlung:

Nr. 4915. Allerhöchster Erlaß vom 31. Mai 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Vicht, im Aachener Landkreise, über Mausbach und Gressenich nach Schevenhütte, im Kreise Düren.

Nr. 4916. Allerhöchster Erlaß vom 7. Juni 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Cöpenick im Teltower Kreise nach der Kannenbrücke in der Richtung auf Berlin.

Nr. 4917. Allerhöchster Erlaß vom 7. Juni 1858, betreffend die Anlage einer Zweig-Eisenbahn von dem Bahnhofe bei Schwientochlowitz nach Königshütte durch die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft.

Nr. 4918. Allerhöchster Erlaß vom 21. Juni 1858, betreffend die Genehmigung zur Anlage einer von der Oberschlesischen Eisenbahn zwischen Kattowitz und Myslowitz abzuzweigenden Eisenbahn nach der Landesgrenze in der Richtung auf Zombkowitz.

Nr. 4919. Concessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Dortmund und Witten über Bochum, Steele, Essen und Mülheim a. d. Ruhr einerseits nach Duisburg und zum Rheine, andererseits nach Oberhausen. Vom 21. Juni 1858.

Nr. 570. Die Umwechselung der inländischen Scheidemünze gegen Courant betr.

Wir machen hierdurch bekannt, daß in Folge der von dem Herrn Finanz-Minister aus Veranlassung der Allerhöchsten Verordnung vom 15. Februar 1858 (Gesetz-Sammlung Seite 42.) unterm 1. d. M. an uns erlassenen Verfügung, die hiesige Regierungs-Hauptkasse und sämmtliche Kreiskassen im Regierungsbezirke von uns an-

Digitized by Google

gewiesen worden sind, die inländischen Scheidemünzen aller Art nach ihrem vollen Nennwerthe auf Verlangen jederzeit gegen grobe Silbermünze — Courant — umzuwechseln.

Die zum Umtausch bestimmte Summe darf jedoch bei der Silber-Scheidemünze nicht unter zwanzig Thaler, bei der Kupfer-Scheidemünze nicht unter fünf Thaler betragen.

Merseburg, den 15. Juli 1858.

Königliche Regierung.

Nr. 571. Den Umtausch der Königlich Sächsischen, bis zum Jahre 1848 emittirten Kassenbillets gegen neue betr.

Höherem Auftrage zu Folge machen wir hierdurch bekannt, daß durch Verordnung des Königlich Sächsischen Finanz-Ministeriums vom 6. Mai d. J. für die Gültigkeit der älteren, auf Grund der Gesetze vom 16. April 1840, 9. September 1843, 18. Juni 1846 und 23. November 1848 emittirten Königlich Sächsischen Kassenbillets, zu deren Umtausch gegen neue Kassenbillets vom Jahre 1855 durch Verordnung vom 26. Januar 1857 bereits eine 12monatliche mit dem 30. Juni des laufenden Jahres zu Ende gegangene Frist nachgelassen worden, ein Präclusiotermin auf den 30. September 1858, Nachmittags 5 Uhr, anberaumt ist, dergestalt, daß der Umtausch der vorgedachten älteren Sächsischen Kassenbillets bei der Finanz Hauptkasse in Dresden und bei dem Haupt-Steueramte in Leipzig lediglich noch bis zu diesem Zeitpunkte gestattet bleibt und alle bis dahin nicht umgetauschten derartigen Kassenbillets als werthlos zu betrachten sind.

Merseburg, den 16. Juli 1858.

Königliche Regierung.

Nr. 572. Die Ausreichung neuer Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihen von den Jahren 1850 und 1854 betr.

Zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen von den Jahren 1850 und 1854 werden die den Zeitraum vom 1. October d. J. bis dahin 1862 umfassenden Zinscoupons Ser. III. und beziehungsweise Ser II. vom 2. k. M. ab täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der drei letzten Tage jedes Monats in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92., ausgereicht werden.

Zu diesem Behufe müssen die Schuldverschreibungen mit einem, nach den Appoints und Nummern geordneten und aufgerechneten Verzeichnisse, wozu Formulare ebendaselbst unentgeltlich zu haben sind, dort eingereicht werden. Auswärtige können ihre Obligationen entweder durch hiesige Bevollmächtigte beim Annahme-Büreau präsentiren lassen oder sie unter dem portofreien Vermerk:

„Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen von 1850 und 1854 zur Beifügung neuer Coupons"

an die nächste Regierungs-Hauptkasse einsenden, und werden sie mit den Coupons portofrei durch dieselbe zurückerhalten.

Die Portofreiheit wird jedoch nur bis zum 1. Mai k. J. fortdauern. Mit diesem Tage tritt die Portopflichtigkeit für alle solche Sendungen ein, und es werden

Digitized by Google

auch die Documente mit den beigefügten Coupons den Einreichern dann auf ihre Kosten zurückgesandt werden.

Uebrigens kann weder die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staatsschulden noch die Controlle der Staatspapiere sich mit irgend Jemanden wegen Ausreichung der Coupons in einen Schriftwechsel einlassen, und werden alle derartigen Schreiben, welche dessen ungeachtet bei uns eingehen sollten, ohne Weiteres zurückgesandt werden.

Berlin, den 19. Juli 1858.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Für diejenigen Besitzer von Schuldverschreibungen der Staatsanleihen von den Jahren 1850 und 1854, welche in Folge vorstehender Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden die Einziehung der Zinscoupons Ser III. und II. durch die hiesige Regierungs-Hauptkasse bewirken lassen wollen, wird folgendes Verfahren vorgezeichnet.

Ueber die bis jetzt nicht ausgelooften Schuldverschreibungen sind Nachweisungen genau nach dem nachstehenden Muster und zwar für jede der beiden Anleihen getrennt und über jede doppelt anzufertigen, wozu ganze Bogen verwendet werden müssen. Mit diesen Nachweisungen sind die Papiere an die Regierungs-Hauptkasse einzusenden.

Geschieht die Sendung durch die Post, so ist die in obiger Bekanntmachung vorgeschriebene portofreie Rubrik anzuwenden.

Das eine Exemplar der Nachweisung wird die Regierungs-Hauptkasse unter Beifügung einer Quittung zurückgeben.

Werden der Postbehörde und unserer Hauptkasse unvollständige und vorschriftswidrige Einlieferungen gemacht, so hat der Einsender das Porto eben so wie in dem Falle zu tragen, wo die Sendung erst nach dem 1. Mai k. Js. erfolgt.

Deutliche, eigenhändige Namensunterschrift mit Bezeichnung des Standes oder Gewerbes, genaue Angabe des Wohnorts, bei den Einsendern aus Städten unter Bezeichnung der Nr. der Wohnung und bei Landbewohnern unter Angabe der nächsten Poststation, Angabe des Datums, sowie überhaupt die richtige Aufstellung der vorgeschriebenen Verzeichnisse, in welchen die einzureichenden Schuldverschreibungen zunächst nach den Beträgen und zwar die vom höchsten Betrage zuerst, demnächst jede Gattung in sich nach den Nummern zu ordnen sind, werden zur Bedingung gemacht.

Die zu den Documenten, welche nicht außer Cours gesetzt zu werden brauchen, gehörenden, noch nicht realisirten Zinscoupons sind zurückzubehalten.

Die Regierungs-Hauptkasse wird in ihren Quittungen einen Termin festsetzen, nach dessen Ablauf solche, nachdem vorher die darunter vorgedruckte Rückempfangs-Bescheinigung von dem Einsender ausgefüllt und vollzogen worden, derselben nebst dem Duplicat-Verzeichniß unter der oben angegebenen portofreien Rubrik pünktlich einzusenden und dagegen die Rücksendung der Effecten zu erwarten ist.

Merseburg, den 20. Juli 1858.

Königliche Regierung.

Digitized by Google

Muſter.

Nachweiſung

über 14 Stück Schuldverſchreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1850 (oder 1854) zur Beifügung der Zinscoupons Ser. III. (oder II.).

Eingereicht von dem Kaufmann N. N.
wohnhaft zu Halle, N N. Straße Nr.

Laufende Nr.	Der Schuldverſchreibungen				Laufende Nr.	Der Schuldverſchreibungen			
	Nummer.	Litt.	Betrag. Thlr.	Summa für jede Klaſſe. Thlr.		Nummer.	Litt.	Betrag. Thlr.	Summa für jede Klaſſe. Thlr.
1	1,275	A.	1,000					Uebertrag	6,000
2	2,225	A.	1,000		9	137	C.	200	
3	4,217	A.	1,000		10	4,240	C.	200	
4	5,180	A.	1,000	4,000	11	5,960	C.	200	600
5	960	B.	500		12	420	D.	100	
6	2,420	B.	500		13	2,394	D.	100	
7	3,970	B.	500		14	6,430	D.	100	300
8	5,600	B.	500	2,000				Summa	6,900
			zu übertragen	6,000					

Halle, den 2. October 1858. N. N., Kaufmann.

Nr. 573. Die Schulgeld-Zahlung betr.

Nach unſerer Verordnung vom 14. Februar 1832, die Schulgeld-Zahlung betreffend (Amtsblatt de 1832 Nr. 87. S. 47.), iſt das Schulgeld wöchentlich, oder in jedem Kalendermonate ſo vielfach für jedes Schulkind, als Sonnabende in den betr. Monat fallen, zu erheben. Es iſt indeß zu unſerer Kenntniß gekommen, daß dieſe Beſtimmung nicht überall beachtet wird. Wir bringen daher dieſelbe hierdurch aufs neue in Erinnerung und haben die Schulvorſtände dafür zu ſorgen, daß derſelben überall nachgekommen werde.

Merſeburg, den 17. Juli 1858.

Königliche Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulweſen.

Nr. 574. Die pachtweiſe Benutzung der Domaine Lichtenburg betr.

Die bisher an den Domainenpächter Sander verpachtet geweſene Königliche Domaine Lichtenburg iſt dem früheren Oberverwalter zu Kreyſchau, Karl Friedrich Heelemann, zur pachtweiſen Benutzung in dem Zeitraume von Johannis d. J. bis dahin 1876 übergeben worden.

Merſeburg, den 12. Juli 1858.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forſten.

Digitized by Google

Nr. 575. Die Einzahlung eines extraordinairen Beitrages zum Domainen-Feuerschäden-Fonds pro 1. Mai 1858 bis dahin 1859 betr.

Bei Abnahme der Rechnung über den Haupt-Domainen-Feuerschäden-Fonds für die Provinzen Brandenburg, Pommern und Sachsen pro 1. Mai $18\frac{5}{6}$ ist die Erhebung eines extraordinairen Beitrags auf Höhe der alljährlich am 1. Mai fälligen fixirten Beiträge beschlossen worden.

Demgemäß werden sämmtliche Pächter von Domainen und sonstigen Etablissements im hiesigen Regierungsbezirke, welche Theilnehmer an dem Domainen-Feuerschäden-Versicherungs-Vereine sind, aufgefordert, diesen Beitrag mit

Zwei Silbergroschen pro Hundert Thaler Versicherungssumme erster Klasse und
Drei Silbergroschen pro Hundert Thaler Versicherungssumme zweiter Klasse,

bis den 1. September d. J. an unsere Hauptkasse hieselbst einzuzahlen.

Es wird hierbei noch ausdrücklich bemerkt, daß neben diesen extraordinairen Beitrage am 1. December c. die gewöhnliche Erhöhung des ordinairen Beitrags mit resp. Einen Silbergroschen und Ein und einen halben Silbergroschen pro Hundert Thaler Versicherungssumme erster, beziehungsweise zweiter Klasse von den Interessenten des Verbandes zu entrichten ist.

Merseburg, den 16. Juli 1858.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 576. Die Versendung größerer Packete mit der Post resp. Eisenbahn betr.

Einer mit dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten getroffenen Vereinbarung zufolge sind fortan

1) die in Staatsdienst-Angelegenheiten portofrei zu befördernden Packetsendungen so viel wie möglich nur in Packeten zur Post zu geben, welche das Gewicht von „Zwanzig Pfund" nicht übersteigen, und
2) da, wo directe Eisenbahn-Verbindungen bestehen, größere dergleichen Packete, wenn nicht besondere Gründe dagegen sprechen, als Frachtgut auf der Eisenbahn zu versenden, und die deskfallsigen Kosten aus den Fonds der absendenden Behörde zu bestreiten.

In den Fällen zu 2. bleibt es dem pflichtmäßigen Ermessen der Behörde überlassen, welche Beförderungsart nach Maßgabe der geringeren oder größeren Bedeutung der Sendung zu wählen ist. Für Stempelmaterialien findet nach wie vor eine Versendung nur mittelst der Post Statt.

Das Königliche Consistorium veranlasse ich, danach das Nöthige anzuordnen.

Berlin, den 2. Juli 1858.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: gez. Dr. J. Schulze.

An das Königliche Consistorium zu Magdeburg.
U. 1275.

Der vorstehende Erlaß wird hierdurch zur Kenntniß der Herren Superintendenten und Geistlichen der Provinz gebracht.

Magdeburg, den 8. Juli 1858.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Digitized by Google

Nr. 577. Die Aufnahmeprüfung der Präparanden im Schullehrer-Seminar zu Elsterwerda betr.

Zur Aufnahmeprüfung für diejenigen jungen Leute, welche in das Königliche Schullehrer-Seminar zu Elsterwerda einzutreten wünschen, ist der Termin auf den 1. und 2. October c. festgesetzt worden.

Den Anmeldungen zu dieser Prüfung, welche bis zum 1. September c. bei dem Herrn Seminar-Director Materne einzureichen sind, müssen folgende Schriftstücke beigefügt werden:

1) ein Taufzeugniß, aus dem hervorgeht, daß der Anzumeldende das 17. Lebensjahr zurückgelegt hat;
2) ein ärztliches Zeugniß über den normalen Gesundheitszustand, namentlich, daß der Anzumeldende nicht an Brustschwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit oder andern die Ausübung des Lehramts behindernden Gebrechen leidet, auch die natürlichen Blattern gehabt, oder mit Schutzblattern geimpft worden ist;
3) ein Zeugniß über die genossene Erziehung und Vorbildung für die Aufnahme in das Seminar;
4) ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über den bisherigen unbescholtenen Lebenswandel;
5) ein Zeugniß des Seelsorgers über die religiöse und sittliche Befähigung für die Wahl des Lehrerberufs und über das Leben in der kirchlichen Gemeinschaft;
6) eine von dem betreffenden Königlichen Landrathsamte oder dem Magistrate auszustellende Bescheinigung darüber, daß die Eltern oder der Vormund des Anzumeldenden im Stande und bereit sind, 50 Thaler jährlich zur Ausbildung des Anzumeldenden während seines Aufenthalts im Seminar zu verwenden;
7) ein selbstverfaßter und selbstgeschriebener Lebenslauf, aus welchem der bisherige Bildungsgang zu ersehen und auf die Entwickelung der Neigung für den Lehrerberuf zu schließen ist.

Sämmtliche Zeugnisse sind ohne Anwendung von Stempelpapier auszufertigen; die Anmeldungen aber portofrei einzusenden.

Magdeburg, den 1. Juli 1858.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Nr. 578. Die Ferien bei den Gerichten im Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg betr.

Nach der allgemeinen Ferien-Ordnung vom 16. April 1850 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 129. ff.) werden bei dem unterzeichneten Appellationsgerichte sowohl, als auch bei den zu dessen Departement gehörigen Kreisgerichten und Gerichts-Commissionen, in der Zeit vom 21. Juli bis 31. August d. J. Ferien stattfinden.

Während dieser Ferien ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen sowohl in Bezug auf die Abfassung der Erkenntnisse, als auch auf die Decretur und die Abhaltung der Termine; dagegen werden die noch vor Beginn der Ferien beschlossenen Erkenntnisse und erlassenen Verfügungen auch während der Ferien erledigt werden. Schleunige Gesuche sind als solche zu begründen und als „Feriensache" zu bezeichnen. Gehen andere Gesuche ein, so hat das Gericht keine Verpflichtung, dieselben während der Ferien zu erledigen.

Indem wir Vorstehendes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir Jedermann auf, seine bei den Gerichten anzubringenden Anträge während der

Digitized by Google

Ferien auf diejenigen Angelegenheiten zu beschränken, welche einer Beschleunigung bedürfen; insbesondere haben auch in den bereits anhängigen, nicht schleunigen Sachen die Parteien und Rechtsanwälte sich während der Ferien aller Anträge und Gesuche zu enthalten.

Naumburg, den 10. Juni 1858.

Königliches Appellationsgericht.

Nr. 579. Oeffentliche Vorladung von Kassengläubigern.

Nachdem die Rechnungen der Königlichen Militair-Waisenhaus-Hauptkasse zu Berlin, der Administrationskasse des großen Militair-Waisenhauses zu Potsdam und der Specialkasse des Militair-Mädchen-Waisenhauses zu Pretzsch für das Rechnungsjahr 1857 nunmehr definitiv abgeschlossen sind, werden alle diejenigen unbekannten Gläubiger, welche noch Forderungen irgend einer Art an die vorgenannten Kassen zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, ihre vermeintlichen Ansprüche innerhalb zweier Monate und spätestens in dem zu diesem Behufe auf

den 6. October d. J., Vormittags 11 Uhr,

in dem Conferenzzimmer des Königlichen großen Militair-Waisenhauses hieselbst anberaumten Termine schriftlich oder zu Protocoll unter Beifügung der nöthigen Beweismittel bei der unterzeichneten Direction anzumelden, widrigenfalls sie sich die aus der Nichtanmeldung entstehenden Nachtheile selbst beizumessen haben werden.

Potsdam, den 9. Juli 1858.

Königliches großes Militair-Waisenhaus.

Nr. 580. Die Berichtigung des Briefportosatzes für einige Orte betr.

In Folge stattgefundener anderweiter Feststellung der Orts-Entfernungen in den Brieftaxen für die Correspondenz nach den, zum Postverein gehörigen Staaten haben einige Berichtigungen vorgenommen werden müssen, nach welchen sich der Briefporto-Satz für einzelne Orte verändert.

Das correspondirende Publikum wird hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß die berichtigten Briefporto-Tarife auf Verlangen bei den Postanstalten eingesehen werden können.

Halle, den 16. Juli 1858. Der Ober-Postdirector Strahl.

Personal-Chronik.

Nr. 581. Der bisherige Gräflich Stolbergsche Baurath, Baumeister Meyer ist an Stelle des nach Pr. Eylau versetzten Kreisbaumeisters Ewermann zum Königlichen Kreisbaumeister in Liebenwerda ernannt worden.

Nr. 582. Der Kaufmann Gustav Henninges in Cönnern ist unter dem 2. Juni c. vorläufig als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt bestätigt worden.

Nr. 583. Der Kaufmann Jul. Achenwall in Eilenburg ist unter dem 19. Juni d. J. als Agent der Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" an Stelle des verstorbenen bisherigen Agenten, Kaufmann Tuve daselbst, bestätigt worden.

Digitized by Google

Nr. 584. Der Apotheker Fr. Wilh. Benedict Heinrich in Prettin ist unter dem 23. Juni c. als Agent der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld bestätigt worden.

Nr. 585. Der Kaufmann Starkloff in Delitzsch ist unter dem 25. Juni c. als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft an Stelle des bisherigen Agenten Sattler daselbst bestätigt worden.

Nr. 586. Der Kaufmann E. Hofmann in Wittenberg ist unter dem 26. Juni c. vorläufig als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungsanstalt bestätigt worden.

Nr. 587. Die Schullehrer- und Küsterstelle zu Döbeltitz, Ephorie Belgern, Privat-Patronats, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 588. Die Schullehrer- und Küsterstelle zu Kleineichstedt, Ephorie Querfurt, Königlichen Patronats, kommt zu Michaelis d. J. durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers zur Erledigung.

Nr. 589. Von dem Königlichen Consistorio zu Magdeburg sind im II. Quartale d. J. die Candidaten der Theologie:

1) Friedrich Gustav Reinhold Theodor Guntau, gebürtig aus Stendal; 2) Adolph Cäcilius Constantin Hoffmann, gebürtig aus Bitterfeld; 3) Albert Gustav Ludwig Kirchner, gebürtig aus Wittenberge; 4) Leopold Hermann Nickol, gebürtig aus Dankerode; 5) Christian Friedrich Franz Schneider, gebürtig aus Erfurt; 6) Hermann Wilhelm Veit, gebürtig aus Beetzendorf,

pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeits-Zeugnissen versehen worden.

Außerdem erhielt im I. Quartale d. J. das Wahlfähigkeits-Zeugniß der Candidat der Theologie Emil Leopold Oehme, gebürtig aus Reideburg.

Nr. 590. Der Pastor Johann Christian Gottlob Stäglich in Oberschütz, Ephorie Eilenburg, tritt mit dem 1. October d. J. in den Ruhestand. Die dadurch vacant werdende Pfarrstelle ist Königlichen Patronats.

Nr. 591. Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Superintendenten Liebscher zu Oberröblingen zu seinem 50jährigen Amts-Jubiläo den rothen Adler-Orden 4ter Klasse zu verleihen.

Nr. 592. Für die Stadt Zahna ist der Senator Gresse daselbst zum Schiedsmann und der Musikus Hellwig zu dessen Stellvertreter gewählt und verpflichtet worden.

Hierzu eine Beilage in Hypotheken-Angelegenheiten, ½ Bogen stark, für den Weißenfelser landräthlichen Kreis.

Redigirt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Merseburg, gedruckt bei Carl Jurk.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

31. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 31. Juli 1858.

Das 33. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 593.

Nr. 4920. Verordnung, betreffend die Form und das Gepräge der Münzsorten, welche in Gemäßheit des Gesetzes vom 4. Mai 1857 über das Münzwesen ausgeprägt werden. Vom 21. Juni 1858.

Nr. 4921. Statut der Societät zur Entwässerung des großen Lugs bei Wormlage in den Kreisen Calau und Luckau. Vom 30. Juni 1858.

Nr. 594. Die Ersatzleistung für die präcludirten Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine betr.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 29. April und 9. September v. J. und in Folge des Gesetzes vom 15. April v. J. werden alle diejenigen, welche Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präclusivtermins bei uns oder der Controle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokalkassen zum Umtausch eingereicht haben, hiermit wiederholt aufgefordert, den Ersatz für diese Papiere, soweit derselbe noch nicht erhoben ist, bei der Controle der Staatspapiere, Oranienstraße Nr. 92., oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen, unter Rückgabe des ihnen ertheilten Empfangsscheins oder abschlägigen Bescheides in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen, welche noch Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die wiederholte Aufforderung, dieselben bei der Controle der Staatspapiere oder den Regierungs-Hauptkassen oder den von Seiten der Königlichen Regierungen damit beauftragten Specialkassen Behufs der Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 7. Januar 1858.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Nr. 595. Die Militair-Ersatz-Aushebung pro 1858 betr.

Im Verfolg unserer Bekanntmachung vom 22. Mai c. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Ersatz-Aushebung

im Kreise Sangerhausen nicht am 13. und 14., sondern am 8. und 9. September c., und

im Kreise Querfurt nicht am 16. und 17., sondern am 11. und 13. September c. stattfinden wird. Merseburg, den 20. Juli 1858.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nr. 596. Polizei-Verordnung zur Verhütung der Tollkrankheit.

Um die Tollkrankheit (Hundswuth) und ihre traurigen Folgen möglichst zu verhüten, verordnen wir hierdurch für den ganzen Umfang des Regierungsbezirks unter Aufhebung der Amtsblatt-Verordnung vom 16. Februar 1852 (Amtsblatt pro 1852 S. 82 seq.) auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 folgendes:

1) Kein Hund darf außerhalb der Wohnungsräume oder des Gehöftes oder der Gärten seines Besitzers ohne Aufsicht umherlaufen.
2) Sind die Wohnungsräume, Gehöfte oder Gärten durch Mauern oder Umzäunungen vollständig verwahrt, und werden die dazu führenden Thüren oder Thore in der Regel geschlossen gehalten, so ist gestattet, die Hunde innerhalb dieser Räumlichkeiten frei umherlaufen zu lassen.
3) Sind die Wohnungsräume, Gehöfte oder Gärten nicht in der bei 2. angegebenen Weise verwahrt oder geschlossen, so müssen die Hunde am Tage angelegt oder mit einem Knüppel, welcher am Halse befestigt wird und so groß ist, daß er am schnellen Laufen hindert, oder mit einem das Beißen vollständig verhindernden Maulkorbe versehen sein. In der Zeit vom 1. November bis 31. März ist es jedoch gestattet, in den Stunden von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens die Hunde in den gedachten Wohnungsräumen, Gehöften oder Gärten ohne Knüppel und Maulkorb frei umherlaufen zu lassen.
4) In der Zeit vom 1. April bis zum 31. October müssen dagegen, auch zur Nachtzeit und trotz vorhandener Aufsicht (1.), alle Hunde, mit Ausnahme der Schäfer- und Jagdhunde während der Zeit ihres Gebrauchs, entweder eingesperrt gehalten, oder an die Kette gelegt, oder mit einem den Bestimmungen bei Nr. 3. entsprechenden Knüppel oder Maulkorbe versehen sein.
5) Fleischerhunde müssen beim Treiben des Viehes zu allen Zeit mit Maulkörben versehen sein.
6) Wenn wegen eingetretener besonderer Gefahr der Verbreitung der Hundswuth an einem Orte, die Ortspolizeibehörde sich veranlaßt sieht, die Beschränkungen ad 4. oder einzelne derselben auch für einen andern als den daselbst gedachten Zeitraum vorübergehend anzuordnen, so ist die diesfallsige Anordnung der Ortspolizeibehörde in der durch die Amtsblatt-Verordnung vom 18. August 1850 (Amtsblatt pro 1850 S. 232.) vorgeschriebenen Weise bekannt zu machen.
7) Die ohne Aufsicht umherlaufenden Hunde sollen eingefangen werden. Dieselben können, wenn sich die Eigenthümer nicht innerhalb 8 Tagen melden, oder die Fütterungskosten, sowie die Fanggebühren mit 15 Sgr. für jeden einzelnen Hund nicht zahlen, getödtet werden.
8) Wer einen Hund hält, soll denselben gehörig warten und beobachten, denselben bei dem geringsten Anzeichen der Tollwuth sofort tödten, insofern derselbe noch keinen Menschen gebissen hat, ihn mit gehöriger Vorsicht verscharren und von dem Vorfalle der Ortspolizeibehörde Anzeige machen. Wenn dagegen ein toller oder der Tollwuth verdächtiger Hund bereits einen Menschen gebissen hat, so muß der Hund sicher eingesperrt, und bis er entweder ganz gesund ist, oder

Digitized by Google

stirbt, unter Aufsicht einer Medicinalperson und nach Anordnung der Ortspolizeibehörde, der ebenfalls unverzüglich Anzeige zu machen ist, beobachtet werden.

9) Die Bestimmungen sub 8. finden auch auf Katzen Anwendung.

10) Sind dagegen Pferde oder Schlachtvieh von einem tollen Thier gebissen, so muß sofort eine thierärztliche Behandlung stattfinden, innerhalb der gesetzlichen Frist darf aber dergleichen Vieh weder verkauft, noch geschlachtet, noch die Milch davon verkauft werden.

11) Wer den Bestimmungen ad 1. bis 5. und 8. bis 10. zuwiderhandelt, verfällt in eine Geldstrafe von 15 Sgr. bis 10 Thlr. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

12) Dieselbe Strafe (11.) trifft auch denjenigen, der weiß oder gegründete Vermuthung haben konnte, daß sein Hund oder Katze von einem tollen Thier gebissen ist, wenn er das gebissene Thier nicht sogleich tödtet, mit gehöriger Vorsicht verscharrt, und der Ortsbehörde Anzeige macht, ferner denjenigen, welcher, ohne Arzt zu sein, einen tollen Hund oder eine tolle Katze oder einen von einem tollen Thier gebissenen Hund oder Katze zu curiren versucht, endlich auch die Angehörigen eines von einem tollen Thier gebissenen Menschen, sowie diejenigen, welche es zuerst erfahren, daß ein Mensch oder ein Hausthier von einem tollen Thier gebissen ist, wenn sie nicht die Ortspolizeibehörde und den nächsten Arzt oder Chirurg unverzüglich davon in Kenntniß setzen.

13) Die Ortspolizeibehörden sind befugt und verpflichtet, alle tollen oder der Tollwuth verdächtigen Hunde oder Katzen oder von der Tollwuth wirklich befallenen anderen Hausthiere sofort tödten zu lassen.

Vorstehende Verordnung tritt vom 15. August c. in Kraft.

Wir machen dabei darauf aufmerksam, daß in der dem sanitätspolizeilichen Regulative vom 6. August 1835 beigefügten Belehrung über ansteckende Krankheiten §. 88 seq. (Anhang zur Gesetzsammlung 1835 Beilage 3.) die Kennzeichen der Tollwuth ausführlich angegeben sind, und weisen wir insbesondere auf die am häufigsten vorkommenden Kennzeichen der Tollwuth, auf die Beißsucht (§. 9. und 10.) und auf die eigenthümliche Veränderung der Stimme (§. 11.) hin. Mit Rücksicht darauf aber, daß die Tollwuth in so sehr verschiedenen Formen auftritt, und in den ersten Stadien oft wegen der Aehnlichkeit der Kennzeichen mit anderen ungefährlichen Krankheiten nur schwer zu erkennen ist, können wir den Besitzern von Hunden nicht dringend genug anempfehlen, bei allen nur irgend bedenklichen Erkrankungen ihrer Hunde sofort den Rath eines approbirten Thierarztes in Anspruch zu nehmen.

Die Amtsblatt-Verordnung vom 30. April 1857, das Anspannen der Hunde betreffend, sowie die Ortspolizei-Verordnungen, welche zum Zwecke, das Beißen der Hunde zu verhüten, noch weitergehende Beschränkungen oder härtere Strafbestimmungen angeordnet haben oder ferner anordnen sollten, werden von der vorstehenden Verordnung nicht berührt, beziehungsweise nicht ausgeschlossen.

Merseburg, den 27. Juli 1858.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nr. 597. Verpachtung der Domaine Holzzelle.

Höherer Bestimmung zufolge soll die Königliche Domaine Holzzelle, im Mansfelder Seekreise belegen, von Trinitatis 1859 ab auf 18 hintereinanderfolgende Jahre im Wege des öffentlichen Ausgebots anderweitig verpachtet werden.

Zu dieser Pachtung gehören:

3	Morgen	90	QR. Hof- und Baustellen,
638	"	22	" Acker,
6	"	40	" Wiesen,
8	"	150	" Gärten,
42	"	113	" Hutung,
28	"	13	" Holzung,
—	"	42	" Gewässer,
7	"	156	" Wege,
735	Morgen	86	QR. zusammen,

und ein baares Geld-Inventarium von 1500 Thlr.

Das Pachtgelder-Minimum beträgt 2800 Thlr. Courant, die Pacht-Caution 1000 Thlr. Zur Uebernahme der Pachtung ist ein disponibles Vermögen von 12000 Thlr. erforderlich.

Den Licitationstermin haben wir auf

den 14. August d. J., Vormittags Eilf Uhr,

vor dem Geheimen Regierungsrath Crüger in dem Sessionszimmer der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung anberaumt, wozu wir Pachtbewerber mit dem Bemerken einladen, daß sich dieselben vor der Licitation über ihre Qualification, sowie über das ausreichende Vermögen vollständig auszuweisen haben.

Die Verpachtungs-Bedingungen und Regeln der Licitation, ferner die Karte, Vermessungs-Register und Inventarien-Urkunde können mit Ausnahme der Sonntage täglich in unserer Domainen-Registratur eingesehen werden; auch sind wir auf Verlangen bereit, Abschrift der oben erwähnten Pachtbedingungen gegen Erlegung der Copialien zu ertheilen.

Merseburg, den 14. April 1858.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 598. Verkauf der fiskalischen Amtsziegelei bei Merseburg.

Höherer Anordnung zufolge soll

1) die hiesige Königliche Amtsziegelei, bestehend aus

a) den Wohn-, Wirthschafts- und Fabrikationsgebäuden nebst Gehöfte von	1	Morgen	100 QR.,
b) Grasland incl. Damm von	—	"	144 "
c) Grabeland	—	"	89 "
d) Garten	—	"	22 "
zusammen . . .	2	Morgen	175 QR.,

e) dem Inventarium an beweglichen Ziegeleigeräthschaften;

2) ein Theil der zu den hiesigen fiskalischen Gestütwiesen gehörigen sogenannten

Digitized by Google

Brachwiese links der Allee auf dem Werder und zwar nach der jetzigen Pacht-Eintheilung die Parzellen Nr. 1—6., im Flächeninhalte von 22 Morgen 142 □R., öffentlich zum Verkaufe ausgeboten werden.

Hierzu haben wir einen Termin auf

Mittwoch den 18. August 1858

in unserem Sitzungszimmer anberaumt, welcher Vormittags 10 Uhr beginnt und Mittags 1 Uhr geschlossen wird.

Die Verkaufs-Bedingungen, die Regeln der Licitation, der Situationsplan und der Veräußerungsplan liegen in unserer Domainen-Registratur zur Einsicht während der gewöhnlichen Dienststunden bereit. Das Kaufgelder-Minimum ist vorbehaltlich der höheren Genehmigung auf 18,810 Thlr. festgesetzt worden.

Nur solche Bieter werden zugelassen, welche sich dem betreffenden Regierungs-Commissarius als zahlungsfähig ausweisen.

Merseburg, den 5. Juni 1858.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 599. Die Verpachtung event. den Verkauf der fiskalischen Mühlenangerwiese bei Merseburg betr.

Höherer Anordnung zufolge sollen der untere Theil der hiesigen fiskalischen Mühlenangerwiese und zwar die Parzellen:

Nr.	63.	von 4	Morgen	67	□Ruthen,
"	64.	" 3	"	143	"
"	65.	" 3	"	148	"
"	66.	" 4	"	—	"
"	67.	" 4	"	—	"
"	68.	" 4	"	—	"
"	69.	" 4	"	—	"
"	70.	" 4	"	—	"
"	71.	" 4	"	—	"
"	72.	" 3	"	170	"

zusammen 39 Morgen 168 □Ruthen,

mit der Herbsthutung und der Korbweidennutzung

a) zur Verpachtung auf den 6jährigen Zeitraum vom 1. Januar 1859 bis ultimo December 1864 im Einzelnen und im Ganzen, und

b) zum Verkauf im Einzelnen und im Ganzen

öffentlich ausgeboten werden.

Zu diesem Behufe haben wir auf

Mittwoch den 11. August 1858

Termin in unserem Sitzungszimmer anberaumt.

Der Termin beginnt Vormittags 10 Uhr und wird Mittags 1 Uhr geschlossen.

Die Verpachtungs- und Veräußerungs-Bedingungen, der Veräußerungsplan, die Karte und das Flächen- und Parzellen-Register liegen von heute ab zur Einsicht während der gewöhnlichen Dienststunden in unserer Domainen-Registratur bereit.

Digitized by Google

Die gedachten Parzellen sind mit Grenzsteinen versehen, welche die vorbezeichneten Nummern führen.

Merseburg, den 9. Juni 1858.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 600. Domainen-Verpachtung.

Die im Lebuser Kreise des Frankfurter Regierungsbezirks an der von Frankfurt a./O. nach Cüstrin führenden Chaussee und Eisenbahn und unmittelbar an der Oder, 1¼ Meile von Frankfurt a. d. O. und 3 Meilen von Cüstrin belegene Königliche Domaine Lebus, bestehend aus

I. dem auf dem linken Oderufer befindlichen Höhe-Vorwerke nebst Zubehör mit einem Areale von 19 Morgen 30 □Ruthen Hof- und Baustellen, 23 Morgen 61 □Ruthen Garten, 1782 Morgen 19 □Ruthen Acker, 21 Morgen 140 □Ruthen Wiesen, 200 Morgen 171 □Ruthen Hütung, 20 Morgen 168 □Ruthen unbrauchbar, 73 Morgen 155 □Ruthen Wege und Triften, zusammen 2142 Morgen 24 □Ruthen;

II. dem auf dem rechten Oderufer befindlichen Wiesen-Vorwerke nebst Zubehör mit einem Areale von 15 Morgen 4 □Ruthen Hof- und Baustellen, 8 Morgen 9 □Ruthen Gärten, 1707 Morgen 2 □Ruthen Acker, 140 Morgen Wiesen, 25 Morgen 87 □Ruthen Hütung, 39 Morgen 128 □Ruthen Gewässer, 17 Morgen 2 □Ruthen Wege und Triften, zusammen 1952 Morgen 52 □Ruthen,

soll mit den vorhandenen Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden auf die 18 Jahre von Johannis 1859 ab bis dahin 1877 im Wege des öffentlichen Ausgebots anderweitig verpachtet werden, und es ist zu diesem Behufe ein Licitationstermin auf

den Sechszehnten September d. J., Vormittags Eilf Uhr,

in dem Königlichen Regierungsgebäude hierselbst, Wilhelmsplatz Nr. 19., vor dem Herrn Regierungsrath Braumann anberaumt.

Beide Vorwerke werden sowohl zusammen, als in zwei besonderen Pachtungen zur Licitation gestellt.

Das Minimum des Pachtzinses ist für a) das Höhe-Vorwerk allein auf 8120 Thlr., b) das Wiesen-Vorwerk allein auf 11,300 Thlr., c) beide Vorwerke zusammen auf 19,420 Thlr. Courant festgestellt.

Zur Pachtung der ungetrennten Domaine ist ein disponibles Vermögen von 60,000 Thlr. erforderlich, während zur Pachtung des Höhen-Vorwerkes allein der Nachweis eines disponibelen Vermögens von 27,000 Thlr. und zur Pachtung des Wiesen-Vorwerkes der Nachweis eines disponibelen Vermögens von 33,000 Thlr. verlangt wird.

Die Verpachtungs-Bedingungen und die Regeln der Licitation, von welchen wir auf Verlangen gegen Entnahme der Copialien durch Postvorschuß, Abschrift ertheilen, können ebenso wie die Karten, Vermessungs-Register ꝛc. in unserer Registratur während der Dienststunden eingesehen werden.

Frankfurt a. d. O., den 17. Juli 1858.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Digitized by Google

Auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird das Ankernachführen und Ankerauswerfen in der Nähe der Elbfähre beim Dorfe Elster und zwar auf die Strecke von 50 Ruthen oberhalb bis 10 Ruthen unterhalb des Fährseils, bei einer Strafe bis zu 10 Thaler für jeden Contraventionsfall hierdurch untersagt. Nr. 601. Polizei-Verordnung, das Ankernachführen und Ankerauswerfen betr.

Merseburg, den 27. Juli 1858.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Dienststunden bei der Königlichen Postexpedition zu Dommitzsch sind verändert festgesetzt wie folgt: Nr. 602. Dienststunden bei der Postexpedition in Dommitzsch.

an Wochentagen: Vormittags von 7 (8) bis 12 Uhr, Nachmittags von 5 Uhr bis zur erfolgten Ausgabe der mit der Post aus Wittenberg eingegangenen Briefe und Zeitungen;

an Sonn- und Festtagen: Vormittags von 7 (8) bis 9 Uhr, Nachmittags von 5 Uhr bis zur erfolgten Ausgabe der mit der Post aus Wittenberg eingegangenen Briefe und Zeitungen.

Halle, den 23. Juli 1858. Der Ober-Postdirector.

Personal-Chronik.

Der Kaufmann Fr. Wilh. Renner in Schönewalde ist unter dem 31. Mai c. als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Breslau an Stelle seines Vaters, des Kaufmanns F. A. Renner, welcher bisher diese Agentur inne hatte, bestätigt worden. Nr. 603.

Der Privat-Secretair Wagner in Eisleben ist unter dem 16. Juni c. als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungsanstalt an Stelle des bisherigen Agenten, Kaufmann Frankenbach, bestätigt worden. Nr. 604.

Die zweite Lehrerstelle zu Zschepplin, Ephorie Eilenburg, Privat-Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt. Nr. 605.

Die Schul- und Küsterstelle in Kölsa, Ephorie Gollme, Privat-Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt. Nr. 606.

Die Schul- und Küsterstelle in Sylbitz, zweite Land-Ephorie Halle, Königlichen Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt. Nr. 607.

Es sind befördert und versetzt: Nr. 608. Personal-Chronik bei der Verwaltung der indirecten Steuern in der Prov. Sachsen.

1) der berittene Steueraufseher Rau von Merseburg nach Salzwedel,
2) der berittene Steueraufseher Damm von Worbis nach Merseburg,
3) der berittene Steueraufseher Kluthe von Zörbig nach Worbis,
4a) der Steueraufseher Vetterling von Cönnern nach Venneckenstein als Steuererheber und Postexpedient,

Digitized by Google

4b) der Steueraufseher Bonicke von Merseburg nach Wittenberg,
5) der Hauptamts-Assistent Bennecke von Wittenberg nach Salzwedel,
6) für denselben der Haupt-Zollamts-Assistent Wutschke aus Liebau in Schlesien,
7) der Grenzaufseher Marquardt aus Camerau in Ostpreußen als Steueraufseher nach Wittenberg,
8) der Steueraufseher von Bernstorff zu Zeitz als Steuereinnehmer nach Eisleben,
9) der Steueraufseher Becker zu Brachstedt nach Zeitz,
10) der pensionirte Thorcontrolleur, Gewichtsetzer Evers zu Merseburg ist entlassen,
11) der Steuererheber und Postexpedient Otto in Landsberg ist gestorben und
12) für denselben der pensionirte Gensdarm Lincke zu Eilenburg berufen,
13) der Steueraufseher Kreuzmann zu Freiburg als berittener Steueraufseher nach Weißensee,
14) der Steueraufseher Steindorf von Zörbig nach Freiburg,
15) der Hauptamts-Assistent Becher von Magdeburg nach Mühlberg,
16) der Hauptamts-Assistent von Wurmb zu Mühlberg als Ober-Grenzcontrolleur nach Meffersdorf in Schlesien,
17) der berittene Steueraufseher Märker daselbst als Hauptamts-Assistent in Liebau in Schlesien,
18) der berittene Steueraufseher Tielebein von Eilenburg nach Mühlberg,
19) der berittene Steueraufseher Matz von Gommern nach Eilenburg,
20) der pensionirte Steueraufseher Bache zu Sangerhausen zum Thorwärter in Weißenfels,
21) der Invalide Ehrhardt desgl. daselbst,
22) der berittene Steueraufseher von Malachowsky zu Ellrich als Steuereinnehmer nach Kelbra,
23) der Steueraufseher Walter von Schwittersdorf nach Ellrich,
24) der Chausseegeld-Erheber Emmerling zu Braunschwende als Steuererheber nach Wippra,
25) der Steueraufseher Schulze von Wittenberg nach Calbe a. M.,
26) der Steuereinnehmer Weiser in Jessen ist gestorben und
27) der berittene Steueraufseher Wilck zu Neuhaldensleben als Steuereinnehmer und Postexpedient daselbst,
28) der Steuereinnehmer Puhlmann zu Herbers in Westphalen ist für die Steuer-Einnehmerstelle in Nebra berufen.

Nr. 609. Beschaffung eines Kirchenzeugnisses.

Kirchenzeugniß!

Ein Gottfried Berlich (auch Perlich und Bärlich gen.) hat um die Zeit von 1771 eine eheliche Tochter Maria Dorothea taufen lassen. Für das Taufzeugniß derselben zahlt fünf Thaler der Schneidermeister Lindner in Brandis (K. Sachsen).

Redigirt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Merseburg, gedruckt bei Carl Jurk.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

32. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 7. August 1858.

Nr. 610. Die Einverleibung der wüsten Partheiner Mark des Kreises Delitzsch in die Gemeindebezirke von Cupsal, Belitz, Pressen und Zschettgau betr.

Durch Erlaß des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Sachsen vom 5. d. M. ist die unter Beobachtung der Vorschriften des §. 1. des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassung vom 14. April 1856 beschlossene Einverleibung der wüsten Partheiner Mark im Delitzscher Kreise in die Bezirke der angrenzenden Gemeinden in folgender Weise genehmigt worden.

Es sind nach Maßgabe der Separationskarte

1) die Pläne Nr. 1. 2. und 3. zum Gemeindebezirk von Cupsal,
2) die Pläne Nr. 4. bis incl. 11. zum Gemeindebezirk von Behlitz,
3) die Pläne Nr. 12. bis incl. 22. und 24. bis incl. 27. zum Gemeindebezirk von Pressen, und endlich
4) der Plan Nr. 23. zum Gemeindebezirk von Zschettgau

geschlagen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Merseburg, den 22. Juli 1858.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 611. Die Steuerpflichtigkeit des Abdeckereigewerbes und die Anmeldung des Gewerbebetriebs vom 1. Juli d. J. ab, betr.

Nach dem Gesetze, betreffend die Regulirung des Abdeckereiwesens, vom 31. Mai 1858 (Gesetz-Sammlung Seite 333. ff. §. 1. Nr. II.) ist das Abdeckereigewerbe fortan überall der Gewerbesteuer vom Handel zu unterwerfen.

Demgemäß tritt nunmehr eine Besteuerung der Abdeckereigewerbetreibenden ein, und zwar soll in Folge einer höheren Anordnung diese Steuer in der Klasse B. eingezahlt resp. erhoben werden.

Es werden daher diejenigen, welche das Abdeckereigewerbe betreiben, hierdurch angewiesen, sich bei den betreffenden Ortsbehörden zur Steuerentrichtung ungesäumt zu melden und vom 1. Juli d. J. ab die Steuer an die Ortssteuer-Erhebekassen monatlich einzuzahlen.

Zugleich wird auch den Polizeibehörden anempfohlen, von jedem ihnen bekannten Gewerbebetriebe der vorgedachten Art der betreffenden Gewerbesteuerbehörde Nachricht zu geben. Merseburg, den 26. Juli 1858.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Digitized by Google

Nr. 612. Den Verkauf von gemahlenem Steinsalze betr.

Von der Mitte des Monats August d. J. ab wird feingemahlenes Steinsalz aus dem Bergwerke zu Staßfurt als Kochsalz neben dem gewöhnlichen Siedsalze und zu denselben Preisen, sowie in denselben Quantitäten, wie dieses bei den Königlichen Salz-Niederlagen zu

Mühlberg, Wittenberg, Halle, Eisleben, Torgau

verkauft werden.

Indem das Publikum hierauf aufmerksam gemacht wird, wird zugleich bemerkt, daß das gemahlene Steinsalz ebenso frei von fremden Bestandtheilen, als das Siedsalz ist, und gleich diesem zu jedem Zwecke verwandt werden kann.

Das gemahlene Steinsalz ist ungefähr noch einmal so schwer, als Siedsalz. Dieselbe Gewichtsmenge Steinsalz nimmt daher nur etwa die Hälfte des Raumes ein, welche eine gleiche Gewichtsmenge Siedsalz erfordert.

Demnach ist bei der Verwendung von gemahlenem Steinsalze dem Gewichte nach ein gleiches Quantum, dem Raume nach nur etwa halb so viel, als vom Siedsalze mit gleichem Erfolge zu verwenden.

Magdeburg, den 29. Juli 1858.

Für den Provinzial-Steuer-Director: Hirsch.

Nr. 613. Aufforderung an versorgungsberechtigte Militairpersonen zur Meldung für den untern Postdienst.

Versorgungsberechtigte Militairpersonen, welche geneigt sind, contractliche Stellen als Landbriefträger, Packetträger oder Briefkastenträger, mit welchen je nach dem Umfange der Leistungen eine Löhnung von 50 bis 120 Thlr. jährlich verbunden ist, zu übernehmen, werden aufgefordert, sich schriftlich oder mündlich bei der hiesigen Ober-Postdirection zu melden, um nach befundener Qualification notirt und bei eintretenden Vacanzen berücksichtigt zu werden. Den Meldungen sind die Militair-Papiere, welche den Versorgungsanspruch nachweisen, und die Führungsatteste beizufügen.

Es wird hierbei bemerkt, daß durch die Uebernahme einer solchen contractlichen Stelle dem etwaigen Streben der Versorgungsberechtigten nach späterer Erlangung einer Anstellung als Postunterbeamter nichts vergeben wird.

Halle, den 30. Juli 1858. Der Ober-Postdirector Strahl.

Personal-Chronik.

Nr. 614. Dem Bürgermeister Weber zu Landsberg ist die Führung der Polizei-Anwaltschaft für die Gerichtstage daselbst vom 1. September c. an commissarisch übertragen worden.

Nr. 615. Den zum Landbaumeister ernannten bisherigen Baumeister Opel ist die technische Hülfsarbeiterstelle bei der hiesigen Königlichen Regierung übertragen worden.

Nr. 616. Der Kaufmann F. W. Klube in Cölleda ist unter dem 2. Juli c. vorläufig als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungsanstalt bestätigt worden.

Nr. 617. Der Maurermeister Fr. Hörig in Bibra ist unter dem 8. Juli c. vorläufig als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungsanstalt bestätigt worden.

Digitized by Google

Die zweite Lehrerstelle in Gröden, Ephorie Elsterwerda, Königlichen Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt. Nr. 618.

Die Schullehrer- und Küsterstelle zu Cossa, Ephorie Eilenburg, Privat-Patronats, wird durch den Rücktritt ihres bisherigen Inhabers in den Ruhestand, zu Michaeli d. J. erledigt. Nr. 619.

Der Oberpfarrer Ullmann zu Mücheln wird Michaelis d. J. freiwillig in den Ruhestand treten. Die dadurch vacant werdende Stelle ist Königlichen Patronats. Nr. 620.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Langenreichenbach und Probsthain, in der Diöces Torgau, ist der bisherige Prediger zu Belgrad in Serbien, Karl Heinrich Theodor Graun, ernannt und bestätigt worden. Nr. 621.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Oberbösa, in der Diöces Weißensee, ist der bisherige Hospitalprediger Heinrich Gottfried Hermann Schulze zu Erfurt berufen und bestätigt worden. Patron der dadurch vacant gewordenen Hospitalpredigerstelle zu Erfurt ist der Magistrat daselbst. Nr. 622.

Durch den am 13. Juli c. erfolgten Tod des Pastors Roth ist die Pfarrstelle zu Hindenburg, in der Ephorie Werben, welche Königlichen Patronats ist, erledigt. Nr. 623.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Burgkemnitz mit Schlaitz, Gossa und Schmerz, in der Diöces Bitterfeld, ist der bisherige Hülfsprediger ebendaselbst Friedrich Emil Schweinitz berufen und bestätigt worden. Nr. 624.

Dem Schulamts-Candidaten Richard Leopold Hasper ist die durch Aufrücken erledigte 6. Lehrerstelle am Dom-Gymnasium zu Naumburg verliehen worden. Nr. 625.

Für den Nikolaibezirk in der Stadt Eisleben ist der bisherige Schiedsmann, gewerkschaftliche Obersteiger Meinhardt in Eisleben, wieder zum Schiedsmann gewählt und verpflichtet worden. Nr. 626.

Nr. 627.

Personal-Chronik im Departement der Ober-Postdirection zu Halle.

1) Es sind pensionirt worden:
der Postdirector von Briesen in Naumburg,
der Postexpediteur Wendt in Mückenberg,
der Briefträger Skorsky in Halle,
der Posthausdiener Neu in Halle.

2) Versetzt sind:
der Postkassen-Controlleur Reisewitz von Halle nach Münster,
der Postsecretair Jaffke von Berlin zur Ober-Postdirection in Halle,
der Postsecretair Süß von Aachen nach Sangerhausen,
der Postsecretair Klingner von Halle nach Erfurt,
der Postsecretair Couvreur von Spandau zur Ober-Postdirection in Halle,
der Postexpediteur Haase von Bitterfeld nach Brehna,

Digitized by Google

der Büreaudiener Hoppe in Halle als Briefträger und Wagenmeister nach Bitterfeld,
der Packbote Hoyer von Halle nach Merseburg.

3) Ernannt und bestätigt sind:

der Postsecretair Schrader als Ober-Postsecretair und Büreaubeamte bei der Ober-Postdirection in Halle,
der Postassistent Büttner als Postsecretair beim Postamte in Halle,
der Posterpeditionsgehülfe Wendt als Posterpediteur in Mückenberg,
der Kirchenrendant Schubert als Posterpediteur in Droyßig,
der Posterpeditionsgehülfe Rübmann als Posterpedient bei der Ober-Postdirection in Halle,
der pensionirte Gensdarm Lincke als Posterpediteur in Landsberg,
der Steuereinnehmer Wilck als Posterpediteur in Jessen,
der Oekonom Voigt als Posterpediteur in Schafstädt,
der invalide Jäger Zahn als Büreaudiener beim Postamte in Merseburg,
der ehemalige Postillon Dümmler als Wagenmeister bei der Posterpedition in Artern,
der invalide Gefreite Prüfrock als Postconducteur beim Postamte in Halle,
der invalide Unteroffizier Heide als Eisenbahn-Postconducteur beim Eisenbahn-Postamte Nr. 6. in Halle,
der invalide Gefreite Hölzapfel als Packbote bei der Posterpedition in Querfurt,
der invalide Husar Eisengarten als Postbegleiter beim Postamte in Halle.

4) Freiwillig sind ausgeschieden:

der Posterpediteur Marckgraff in Schraplau,
der Posterpediteur Selter in Schkeuditz,
der Posterpediteur Jahn in Schafstädt und
der Büreaudiener Bilgenroth in Halle.

5) Entlassen sind:

der Posterpediteur Müller in Jessen,
der interimistische Postconducteur Saalbach in Halle,
der Wagenmeistergehilfe Walter in Torgau.

6) Gestorben ist:

der Posterpediteur Otto in Landsberg.

Nr. 628.
Beschaffung eines Kirchenzeugnisses.

Kirchenzeugniß!

Ein Gottfried Berlich (auch Perlich und Bärlich gen.) hat um die Zeit von 1771 eine eheliche Tochter Maria Dorothea taufen lassen. Für das Taufzeugniß derselben zahlt fünf Thaler der Schneidermeister Lindner in Brandis (K. Sachsen).

Hierzu eine Beilage in Hypotheken-Angelegenheiten, ½ Bogen stark, für den Naumburger landräthlichen Kreis.

Redigirt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Merseburg, gedruckt bei Carl Jurk.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

33. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 14. August 1858.

Das 34. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 629.

Nr. 4922. Allerhöchster Erlaß vom 7. Juni 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Nordwalde, im Kreise Steinfurt, bis zu der Münster-Glanerbrücker Staatsstraße.

Nr. 4923. Allerhöchster Erlaß vom 7. Juni 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee im Kreise Neuhaldensleben des Regierungsbezirks Magdeburg von Ummendorf über Wefensleben und Belsdorf bis zur Magdeburg-Helmstädter Staats-Chaussee bei Alleringersleben.

Nr. 4924. Allerhöchster Erlaß vom 30. Juni 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Oberwilden über Mittel- und Unterwilden nach Salchendorf im Kreise Siegen, Regierungsbezirks Arnsberg.

Nr. 4925. Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Statuten der unter der Firma: „Actiengesellschaft Helios zur Gewinnung von Mineralöl, Paraffin ꝛc." mit dem Domizil zu Dortmund errichteten Actiengesellschaft. Vom 30. Juni 1858.

Das 35. Stück der Gesetz-Sammlung:

Nr. 4926. Allerhöchster Erlaß vom 30. Juni 1858, betreffend die Genehmigung der Nachträge zu den Statuten der Cölner, der Danziger und der Königsberger Privatbank.

Nr. 4927. Allerhöchster Erlaß vom 12. Juli 1858, betreffend die Zulassung Schwedischer und Norwegischer Schiffe zur Küstenfrachtfahrt von einem Preußischen Hafen nach einem anderen inländischen Platze.

Nr. 4928. Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Statuts einer unter dem Namen: „Wittener Gas-Actiengesellschaft" gebildeten, in Witten domizilirten Actiengesellschaft. Vom 24. Juli 1858.

Nr. 4929. Bekanntmachung über die unterm 9. Juli 1858 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten der unter dem Namen: „Actienfabrik landwirth-

Digitized by Google

schaftlicher Maschinen und Ackergeräthe zu Regenwalde" zusammengetretenen Actiengesellschaft. Vom 28. Juli 1858.

Das 36. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 4930. Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der zu Altendorf, im Kreise Bochum, domizilirten Bergbau-Actiengesellschaft „Gelria." Vom 5. Juli 1858.

Nr. 630. Den Aufgang der niederen Jagd betr.

Der Aufgang der niederen Jagd wird hiermit für sämmtliche Kreise unseres Verwaltungsbezirks auf den 30. August c. festgesetzt.

Merseburg, den 6. August 1858.

Königliche Regierung.

Nr. 631. Bildung einer Prüfungs-Commission für Bauhandwerker in Liebenwerda.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Liebenwerda eine Königliche Prüfungs-Commission für Bauhandwerker gebildet und der Bürgermeister Blumenau daselbst zum Vorsitzenden derselben, der Beigeordnete, Senator Bormann zum Stellvertreter des Vorsitzenden von uns ernannt worden ist.

Merseburg, den 27. Juli 1858.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 632. Die Einverleibung der wüsten Mark Plottwitz Delitzscher Kreises in den Gemeindebezirk von Pehritzsch betr.

Durch Erlaß des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Sachsen vom 20. Juli c. ist die unter Beobachtung der Vorschriften des §. 1. des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassungen vom 14. April 1856 beschlossene Einverleibung der im Delitzscher Kreise gelegenen wüsten Mark Plottwitz in den Gemeindebezirk von Pehritzsch genehmigt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Merseburg, den 31. Juli 1858.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 633. Domainen-Verpachtung.

Die im Lebuser Kreise des Frankfurter Regierungsbezirks an der von Frankfurt a./O. nach Cüstrin führenden Chaussee und Eisenbahn und unmittelbar an der Oder, 1¼ Meile von Frankfurt a. d. O. und 3 Meilen von Cüstrin belegene Königliche Domaine Lebus, bestehend aus

I. dem auf dem linken Oderufer befindlichen Höhe-Vorwerke nebst Zubehör mit einem Areale von 19 Morgen 30 □Ruthen Hof- und Baustellen, 23 Morgen 61 □Ruthen Garten, 1782 Morgen 19 □Ruthen Acker, 21 Morgen 140 □Ruthen Wiesen, 200 Morgen 171 □Ruthen Hütung, 20 Morgen 168 □Ruthen unbrauchbar, 73 Morgen 155 □Ruthen Wege und Triften, zusammen 2142 Morgen 24 □Ruthen;

II. dem auf dem rechten Oderufer befindlichen Wiesen-Vorwerke nebst Zubehör mit einem Areale von 15 Morgen 4 □Ruthen Hof- und Baustellen, 8 Morgen 9 □Ruthen Gärten, 1707 Morgen 2 □Ruthen Acker, 140 Morgen Wiesen, 25 Morgen 87 □Ruthen Hütung, 39 Morgen 128 □Ruthen Gewässer, 17 Morgen 2 □Ruthen Wege und Triften, zusammen 1952 Morgen 52 □Ruthen,

soll mit den vorhandenen Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden auf die 18 Jahre von Johannis 1859 ab bis dahin 1877 im Wege des öffentlichen Ausgebots anderweitig verpachtet werden, und es ist zu diesem Behufe ein Licitationstermin auf

Digitized by Google

den Sechszehnten September d. J., Vormittags Eilf Uhr, in dem Königlichen Regierungsgebäude hierselbst, Wilhelmsplatz Nr. 19., vor dem Herrn Regierungsrath Braumann anberaumt.

Beide Vorwerke werden sowohl zusammen, als in zwei besonderen Pachtungen zur Licitation gestellt.

Das Minimum des Pachtzinses ist für a) das Höhe-Vorwerk allein auf 8120 Thlr., b) das Wiesen-Vorwerk allein auf 11,300 Thlr., c) beide Vorwerke zusammen auf 19,420 Thlr. Courant festgestellt.

Zur Pachtung der ungetrennten Domaine ist ein disponibles Vermögen von 60,000 Thlr. erforderlich, während zur Pachtung des Höhen-Vorwerkes allein der Nachweis eines disponibelen Vermögens von 27,000 Thlr. und zur Pachtung des Wiesen-Vorwerkes der Nachweis eines disponibelen Vermögens von 33,000 Thlr. verlangt wird.

Die Verpachtungs-Bedingungen und die Regeln der Licitation, von welchen wir auf Verlangen gegen Entnahme der Copialien durch Postvorschuß, Abschrift ertheilen, können ebenso wie die Karten, Vermessungs-Register ꝛc. in unserer Registratur während der Dienststunden eingesehen werden.

Frankfurt a. d. O., den 17. Juli 1858.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 634. Die Zahlung von Gerichtskosten betr.

Nach den bei den Gerichten unseres Departements bestehenden Einrichtungen werden die zu den Justizkassen fließenden Kosten und Kostenvorschüsse entweder

1) durch Postvorschuß oder
2) sofort bei Aushändigung des Zahlungsbefehls von den insinuirenden Boten eingezogen, oder es werden
3) die Schuldner zur unmittelbaren Zahlung an die Salarien- und Sportelkassen aufgefordert.

Wird dem Zahlungsbefehle nicht Folge geleistet, so erfolgt

4) die Einziehung durch die Gerichtsexecutoren im Wege der Execution.

Die Zahlungsmandate zu 2. und 3. enthalten deutliche Anweisungen darüber, an wen die Zahlung geleistet werden soll.

Die Gerichtseingesessenen werden daher aufgefordert, alle derartige Zahlungsbefehle genau zu lesen und demgemäß insbesondere solche Kostenbeträge und Strafgelder, welche unmittelbar zur Kasse eingefordert worden, nicht an die Gerichtsboten zu zahlen, indem Letztere zu deren Empfangnahme nicht ermächtigt sind und für den Fall eines von denselben verschuldeten Verlustes die Kassen ohne Weiteres die nochmalige Zahlung von den Debenten verlangen können und müssen.

Die executivische Beitreibung der Kosten ꝛc. — zu 4. oben — erfolgt selbstverständlich lediglich durch die Executoren; nur haben die Debenten darauf zu sehen, daß die Executoren ihnen darüber gedruckte Quittungen ausstellen.

Naumburg, den 28. Juli 1858.

Königliches Appellationsgericht.

Digitized by Google

Nr. 635. Das Ausschreiben der Feuer-Societäts-Beiträge pro I. Semester c. betr.

Von dem unterzeichneten General-Director der Feuersocietät für das platte Land des Herzogthums Sachsen wird in Betreff der Feuersocietäts-Beiträge pro I. Semester cr., bekannt gemacht, daß zur Deckung des Societäts-Aufwandes für das abgelaufene I. Semester 1858 ein Beitrag von 2 Sgr. 6 Pf. pro 100 Thlr. reducirte Beitragssumme erforderlich ist, so daß also von 100 Thlr. Versicherungssumme

in Klasse I. . . . . 1 Sgr. 3 Pf.,
" " II. . . . . 1 " 8 "
" " III. . . . . 2 " 1 "
" " IV. . . . . 2 " 6 "

von welchen Sätzen die Kirchen nur die Hälfte zu tragen haben, zur Einziehung kommen muß.

Zur Erläuterung wird beigegeben nachstehende

Allgemeine Uebersicht:

I. Stand der Versicherung im I. Semester 1858.

Klasse.	Versicherungs-Summe im II. Semester 1857.	Durch Nachträge entstand		Versicherungs-Summe im I. Semester 1858.	Reducirte Beitrags-Summe im I. Semester 1858.	Zuschlag wegen baulicher Mängel einzelner Gebäude.	Ausschreibens-Summe.
		Zugang	Abgang				
	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
I.	3,418,560	85,800	—	3,504,360	1,752,180	13,440	1,765,620
II.	16,771,815	195,345	—	16,967,160	11,311,440	246,220	11,557,660
III.	25,399,992	141,636	—	25,541,628	21,284,690	1,527,490	22,812,180
IV.	15,347,970	—	7,520	15,340,450	15,491,070*)	2,684,050	18,175,120
Summa	60,938,337	422,781	7,520	61,353,598	49,839,380	4,471,200	54,310,580
		415,261	—				

*) Bemerkung. Unter der Beitrags-Summe der IV. Klasse sind 150,620 Thlr. für solche Gebäude begriffen, welche das Doppelte dieser Klasse zu tragen haben.

Nach vorstehender Zusammenstellung ergiebt sich:

54,310,580 Thlr. Ausschreibenssumme, davon ab
1,349,200 " Remiß auf die Kirchenausschreibenssumme.

Es verbleiben mithin 52,961,380 Thlr. reine Ausschreibenssumme pro I. Semester 1858.

II. Brandschäden.

In der Zeit vom 1. Januar bis ultimo Juni 1858 sind 42 Brände zur Liquidation gekommen, wovon

Digitized by Google

4 durch Blitz,
2 durch vorsätzliche Brandstiftung,
12 durch muthmaßliche Brandstiftung,
1 durch einen schadhaften Backofen,
3 durch ermittelte Verwahrlosung (wovon 2 durch Streichzündhölzchen),
5 durch muthmaßliche Verwahrlosung (wovon 2 durch Streichzündhölzchen),
2 durch Zufall,
13 durch unermittelte Ursache,

Summa wie oben

veranlaßt wurden.

Hierdurch sind beschädigt:	total	partiell
a) Wohnhäuser	48	36
b) Ställe, Schuppen und Seitengebäude	110	29
c) Scheunen	40	16
d) Backhäuser	—	2

Summa 281 beschädigte Gebäude, welche 103 Gebäudebesitzern gehörig waren und an Brandvergütungsgeldern einen Aufwand von 33,822 Thlr. 29 Sgr. 2 Pf. verursacht haben.

Die verschiedenen Klassen in den einzelnen Kreisen haben vorstehende Brandvergütungsgelder angewiesen erhalten, wie folgt:

Name der Kreise.	I. Klasse.			II. Klasse.			III. Klasse.			IV. Klasse.			Summa der angewiesenen Brandvergütungsgelder.		
	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.
Delitzsch	—	—	—	626	23	3	—	—	—	566	20	—	1193	13	3
Eckartsberga	—	—	—	—	—	—	1165	11	11	893	9	1	2058	21	—
Erfurt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	38	8	10	38	8	10
Langensalza	—	—	—	—	—	—	841	15	—	4451	20	9	5293	5	9
Liebenwerda	—	—	—	1596	4	1	1246	22	7	7687	14	6	10530	11	2
Merseburg	—	—	—	—	—	—	3	22	6	237	9	3	241	1	9
Querfurt	—	—	—	655	25	10	18	—	—	55	29	2	729	25	—
Sangerhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2740	—	—	2740	—	—
Torgau	—	—	—	390	5	5	2384	2	2	1254	22	6	4029	—	1
Weißenfels	—	—	—	—	—	—	498	15	—	155	17	5	654	2	5
Weißensee	—	—	—	—	—	—	92	9	3	5	—	—	97	9	3
Wittenberg	34	24	—	255	6	4	2446	15	—	3420	—	—	6156	15	4
Zeitz	—	—	—	—	—	—	21	5	4	40	—	—	61	5	4
Summa	34	24	—	3524	4	11	8717	28	9	21546	1	6	33822	29	2

In den übrigen Kreisen sind Brände nicht vorgekommen.

Digitized by Google

III. Aufwand für die Zeit vom 1. Januar bis ult. Juni 1858.

33,822	Thlr.	29	Sgr.	2	Pf.	angewiesene Brandvergütigungsgelder,
1,065	=	6	=	9	=	an Kosten für Taxationen,
150	=	—	=	—	=	an Druckkosten,
6	=	3	=	6	=	an zurückerstatteten Feuer-Societäts-Beiträgen,
184	=	5	=	6	=	an Zinsen incl. Unkosten (zeitweiliger Vorschuß der Königl. Bank),
6	=	10	=	—	=	an Diäten und Fuhrkosten,
8,900	=	3	=	10	=	zu noch nicht festgestellten Brandschäden,
2,254	=	10	=	—	=	Gehalt der Beamten der General-Direction nebst Hülfsarbeitern und der Kasse,
100	=	—	=	—	=	Büreaukosten,
3,019	=	—	=	—	=	Gehalt an sämmtliche Kreis-Directionen,
49,508	Thlr.	8	Sgr.	9	Pf.	Summa.

Bemerkung: Der eiserne Fonds der Societät besteht in:

54,100	Thlr.	—	Sgr.	—	Pf.	Königl. Preuß. Staatsschuldscheinen,
14,330	=	10	=	9½	=	baar, einschließlich der von obigen Staatsschuldscheinen bezogenen Zinsen, pro II. Semester v. J., von welchen für das I. Semester c. 236 Thlr. 20 Sgr. 7½ Pf. zu dem durch das Gesetz vom 28. Juli 1852 angeordneten Bauhilfs-Fonds für ärmere Societäts-Genossen verwendet worden sind,

IV. Deckung des betreffenden Aufwandes sub **III.**

Zur Deckung des obigen Aufwandes von 49,508 Thlr. 8 Sgr. 9 Pf. sind nach Abrechnung von

5,373	Thlr.	4	Sgr.	3	Pf.	Ueberschuß aus vorigem Semester,
—	=	20	=	—	=	Einnahme aus Tit. IX. der Rechnung (Insgemein),
						noch erforderlich
44,134	=	14	=	6	=	Betrag des Ausschreibens à 2 Sgr. 6 Pf. pro 100 Thlr. reiner Ausschreibenssumme (confr. sub I.)
						Summa ut supra.

Schloß Bedra, den 5. August 1858.

Der General-Director der Land-Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen
v. Helldorff.

Nr. 636. Vorlesungen bei der Königlichen höheren land-

Im Winterhalbjahr 1858/59 werden an der höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf folgende Vorlesungen gehalten:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien; landwirthschaftliche Betriebslehre;

Digitized by Google

wirthschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf bei Bonn.

allgemeiner Ackerbau; die englische Landwirthschaft und ihre Anwendbarkeit auf Deutschland: Director Dr. Hartstein.

Schafzucht, Wollkunde und Schweinezucht; landwirthschaftliche Rechnungsführung; Statistik der Landwirthschaft; Mittheilungen aus dem Betriebe des akademischen Guts und landwirthschaftliches Repetitorium: Administrator Wentz.

Forstwissenschaft; Jagd- und Fischereiwesen: Dr. Vonhausen.

Obstbaumzucht und Anleitung zur Verschönerung ländlicher Grundstücke: Garteninspector Sinning.

Physik; landwirthschaftliche Technologie; unorganische Chemie; Analytische Chemie mit Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten: Dr. Eichhorn.

Geognosie; Pflanzen-Anatomie und Physiologie; allgemeine und landwirthschaftliche Zoologie: Dr. Lachmann.

Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. Kaufmann.

Landwirthschaftsrecht: Prof. Dr. Anschütz.

Arithmetik und Algebra mit Uebungs-Aufgaben aus der Zins-Renten-Rechnung u. s. w.; Mechanik mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Geräthe und Maschinen; landwirthschaftliche Baukunde; Zeichnen-Unterricht: Lehrer der Baukunde Schubert.

Anatomie und Physiologie der Hausthiere; äußere Krankheiten der Haussäugethiere, Geburtshülfe und Hufbeschlag; Gesundheitspflege der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell.

Die Vorlesungen beginnen am 15. October c. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Auf betreffende Anfragen wegen Eintritts in die Lehranstalt wird der Unterzeichnete nähere Auskunft ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im August 1858.

Der Director der Königlichen höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt
Dr. Hartstein.

Personal-Chronik.

Karl Mehlis in Bitterfeld ist unter dem 17. Juli c. vorläufig als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungsanstalt bestätigt worden. Nr. 637.

Die erste Mädchenlehrer- und Küsterstelle in Pretzsch, Ephorie Kemberg, Königlichen Patronats, kommt mit dem 1. October d. J. durch die freiwillige Amtsniederlegung ihres bisherigen Inhabers zur Erledigung Nr. 638.

Die Schul- und Küsterstelle in Mühlbeck, Ephorie Bitterfeld, Königlichen Patronats, wird durch freiwillige Emeritirung ihres bisherigen Inhabers zu Michaeli d. J. erledigt. Nr. 639.

Der Pfarrer Köhler zu Würdenhayn, in der Ephorie Elsterwerda, wird mit dem 1. November c. freiwillig in den Ruhestand treten. Die dadurch zur Erledigung kommende Stelle ist Königlichen Patronats. Nr. 640.

Digitized by Google

Nr. 641. Der Pfarrer Steinhart zu Schönburg wird den 1. October c. in den Ruhestand treten. Die hierdurch zur Erledigung kommende Stelle ist Königlichen Patronats.

Nr. 642. Mit dem 1. October d. J. tritt der Pastor Meinecke an der heiligen Geistkirche zu Halberstadt in den Ruhestand. Das Patronat der dadurch vacant werdenden Pfarrstelle hat der dortige Magistrat.

Nr. 643. Der Nachmittagsprediger Fritzsche an der Marien-Magdalenenkirche zu Naumburg ist am 15. Juli c. verstorben. Die dadurch zur Erledigung gekommene Stelle ist Privat-Patronats.

Nr. 644. Die unter landesherrlichem Patronat stehende Pfarrstelle zu Nägelstedt, in der Ephorie Langensalza, ist durch das erfolgte Ableben ihres bisherigen Inhabers erledigt worden.

Nr. 645. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Stetzsch, in der Diöces Gollme, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Ernst Moritz Ehrenhauß verliehen und derselbe bestätigt worden.

Nr. 646. Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Kleinwangen, in der Diöces Querfurt, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Heinrich Carlmann berufen worden.

Nr. 647. Die erledigte evangelische Diaconatstelle an der St. Servatiikirche zu Quedlinburg, in der Diöces gleiches Namens, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Albert Friedrich Wilhelm Fischer verliehen worden.

Nr. 648. Preußische Renten-Versicherungs-Anstalt.

Nach den bis heute eingegangenen Abrechnungen der Agenturen sind im Jahre 1858

1) 1756 Einlagen zur Jahres-Gesellschaft 1858 mit einem Einlage-Capital von 31,190 Thlr. gemacht, und
2) an Nachtragszahlungen für alle Jahres-Gesellschaften 52,441 Thlr. 9 Sgr. eingegangen.

Nachtragszahlungen für die vom Jahre 1851 ab gebildeten Jahres-Gesellschaften und neue Einlagen werden bis zum 31. October c. mit einem Aufgelde von 6 Pf. pro Thaler, von da ab bis zum 31. December c. aber nur mit einem Aufgelde von 1 Sgr. pro Thaler angenommen. Nachtragszahlungen der Mitglieder älterer Jahres-Gesellschaften werden noch bis zum 3. September c. ohne Aufgeld angenommen.

Die Statuten und der Prospect unserer Anstalt, sowie der Rechenschaftsbericht pro 1857 können sowohl bei unserer Hauptkasse, Mohrenstraße Nr. 59., als bei unseren sämmtlichen Agenten unentgeltlich in Empfang genommen werden.

Berlin, den 20. Juli 1858.

Direction der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt.

Zur Vermittelung von Einlagen und Nachtragszahlungen empfiehlt sich

Halle, den 1. August 1858. Haupt-Agent Barnitson.

Redigirt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Merseburg, gedruckt bei Carl Jurk.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

34. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 21. August 1858.

Nr. 649. Polizei-Verordnung in Betreff der von der Braunkohlengrube Wilhelm Adolph bei Lebendorf durch die Feldmarken Peißen u. s. w. bis nach der Saale führenden Eisenbahn zum Betrieb mit Pferden.

Auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird hierdurch für die von der Braunkohlengrube Wilhelm Adolph bei Lebendorf durch die Feldmarken Peißen, Lebendorf, Custrena, Beesenlaublingen und Mukrena bis nach der Saale zum Kohlentransport angelegte Eisenbahn zum Betrieb mit Pferden Folgendes verordnet.

§. 1.

Mit Ausnahme der Polizei- und Steuerbeamten und der für den Betrieb der Eisenbahn angestellten Personen in Ausübung ihres Dienstes darf Niemand den Körper der genannten Bahn an andern Stellen, als den Ueberfahrten und Uebergängen betreten.

Das Ueberschreiten der Bahn an den zu Ueberfahrten und Uebergängen bestimmten Stellen darf, so lange dieselbe durch Barrieren verschlossen sind, nicht stattfinden.

Auch das eigenmächtige Eröffnen der Barrieren ist untersagt. Bei den offenen Uebergängen müssen Fuhrwerke, Reiter, Treiber und Viehheerden stillhalten, sobald das mit der Signalpfeife gegebene Zeichen des Führers eines Eisenbahnzuges ertönt, und diesen Zug erst vorbeipassiren lassen.

§. 2.

Wer den im §. 1. enthaltenen Verboten zuwiderhandelt, verfällt in eine Geldstraße von 1 bis 5 Thaler oder in verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

Merseburg, den 16. August 1858.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 650. Jahrmarkt zu Großmühlingen

Der diesjährige Jahrmarkt zu Großmühlingen ist vom 9. September auf den 7. September verlegt worden.

Merseburg, den 18. August 1858.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 651. Consolidation mehrer Braunkohlen-Bergwerke.

Durch die höhern Orts unter dem 21. d. M. vollzogene Urkunde ist die Consolidation der gewerkschaftlichen Braunkohlenbergwerke Glückauf, Fridolin, zur Hoffnung und Vereinigung bei Trotha und Seeben, im Bergamtsbezirk Eisleben, zu einem un-

Digitized by Google

zertrennlichen Ganzen unter dem Namen „Glückauf“ genehmigt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Halle, den 29. Juli 1858.

Königliches Ober-Bergamt für Sachsen und Thüringen.

Nr. 652. Verleihung eines Eisenerz-Bergwerks.

Durch die höheren Orts unterm 14. d. M. vollzogene Urkunde ist das Eisenerz-Bergwerk „Paul“ bei Zörnigall an den Partikulier Carl Friedrich Wilhelm Henning aus Tegel mit einer Fundgrube und Zwölfhundert Maaßen gevierten Feldes verliehen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Halle, den 29. Juli 1858.

Königliches Ober-Bergamt für Sachsen und Thüringen.

Nr. 653. Verleihung eines Eisenerz-Bergwerks.

Durch die höheren Orts unterm 20. Juli c. vollzogene Urkunde ist das Eisenerz-Bergwerk „Louis“ bei Rasdorf an den Partikulier Carl Friedrich Wilhelm Henning aus Tegel mit einer Fundgrube und Zwölfhundert Maaßen gevierten Feldes verliehen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Halle, den 29. Juli 1858.

Königliches Ober-Bergamt für Sachsen und Thüringen.

Nr. 654. Das 27. Ausschreiben der Magdeburger Land-Feuer-Societät betr.

Den Interessenten der Magdeburgschen Land-Feuer-Societät wird hierdurch bekannt gemacht, daß heute das 27. Ausschreiben erlassen worden ist und der Beitrag dazu von je 100 Thalern der Versicherungssumme hat festgesetzt werden müssen auf:

in 1. Klasse	. . . .	5	Sgr.	—	Pf.,
„ 2. „	. . . .	6	„	8	„
„ 3. „	. . . .	16	„	8	„

Die Höhe dieser Beiträge ist durch 61 verschiedene Brandschaden und einige rückständige Zahlungen für frühere Brände entstanden, und hat es leider die ungewöhnliche Trockniß, welche bis zum Monat Juli statthalte, in Verbindung mit dem dadurch entstandenen Wassermangel, welcher das Löschen erschwerte, mit sich gebracht, daß allein die 6 Brände, als zu Isterbies im 1., Gusen und Wulkow im 2. Jerichowschen Kreise, Ost- und Westheeren im Kreise Stendal, Wassendorf im Kreise Gardelegen und Tanna im Fürstenthum Reuß, eine Ausgabe an Indemnisation von circa 148,000 Thlr. erfordert haben, während für die übrigen 55 Brände nur circa 25,500 Thlr. an Entschädigung in Soll-Ausgabe zu stellen gewesen.

Von den im verflossenen halben Jahre genehmigten Interims-Versicherungen ist gleichfalls der volle Beitrag nach obigen Verhältniß zu entrichten, sowie außerdem die mit dem 1. Januar d. J. neubeigetretenen Interessenten von je 100 Thlr. ihrer Versicherungssumme 2 Sgr. Eintrittsgeld zu zahlen haben.

Der Betrag der von jedem Orte aufzubringenden Beitragssumme und des Eintrittsgeldes wird durch die betr. Kreis-Direction repartirt und eingefordert werden und ist binnen 4 Wochen nach erfolgter Insinuation des Special-Ausschreibens an die betr. Kreis-Receptur kasse der Societät in Preußisch Courant abzuliefern.

Die Verwendung der Beiträge wird den Interessenten demnächst nach Abnahme

Digitized by Google

der Societäts-Jahresrechnung durch einen Extract aus derselben in den Amtsblättern näher nachgewiesen werden.

Altenhausen, den 30. Juni 1858.

Der General-Director der Magdeburgschen Land-Feuer-Societät
Graf von der Schulenburg.

Nr. 655. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabelle über ein in dem von Johann Gottlieb Heinrich d. A. zu Großwig besessenen, zu dem Wohnhause Nr. 5. daselbst gehörigen Garten neuerbautes Wohnhaus mit etwa einem halben Morgen Flächeninhalt des Gartens, dem Handarbeiter Friedrich Wilhelm Herrmann dessen Ehefrau Johanne Christiane Dorothee geb. Heinrich gehörig, ist fertig und kann innerhalb zweier Monate, vom 8. Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung im Amtsblatt an, in unserem Geschäftszimmer eingesehen werden. Spätere Erinnerungen gegen die Tabelle sind unzulässig.

Schmiedeberg, den 6. April 1858.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Personal-Chronik.

Nr. 656. Der Regierungs-Assessor Bechtold von Ehrenschwert ist von der Königlichen Regierung zu Königsberg in das hiesige Regierungs-Collegium versetzt worden.

Nr. 657. Der Zimmermeister Stock in Heldrungen ist unter dem 21. Januar c. vorläufig als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt bestätigt worden.

Nr. 658. Der Kaufmann Burkhardt zu Merseburg ist unter dem 3. März c. vorläufig als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin bestätigt worden.

Nr. 659. Zu der erledigten evangelischen Frühpredigerstelle an der Hauptkirche in Suhl, in der Diöces gleiches Namens, ist der bisherige Predigtamts-Candidat und Rector Constantin Eduard Röllig berufen und bestätigt worden.

Nr. 660. Zur einstweiligen Verwaltung der erledigten evangelischen Oberpfarrstelle zu Schleusingen, in der Diöces gleiches Namens, ist der bisherige Hülfsprediger zu Colbitz, Friedrich August Theodor Koch, berufen worden.

Nr. 661. Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle zu Jessen, in der Diöces gleiches Namens, ist der bisherige Hülfsprediger in Annaburg, Wilhelm Grohmann, ernannt und bestätigt worden.

Nr. 662. Dem Candidaten der Theologie und Lehrer an der Töchterschule der Franckeschen Stiftungen zu Halle, Franz Herrmann Kahle, ist die zweite Lehrerstelle am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Elsterwerda verliehen.

Nr. 663. In Stelle des an das Gymnasium zu Greifswald berufenen Lehrers Dr. Langguth ist der am Gymnasium zu Salzwedel angestellte Lehrer Stade zum 6. ordentlichen Lehrer am Gymnasium zu Zeitz ernannt worden.

Digitized by Google

Nr. 664. Die Justiz-Personal-Veränderungen im Departement d. Appellationsgerichts zu Naumburg.

Der hiesige Appellationsgerichtsrath Mertz ist gestorben.

Der Referendar Franz Gustav Hoffmann ist zum Gerichts-Assessor ernannt.

Der Auscultator Deves ist an das Appellationsgericht zu Magdeburg abgegangen, dagegen der Referendar Schmutz von dort hierher versetzt.

Die Kreisgerichtsräthe Gruber in Seyda und Hesse in Eilenburg sind gestorben, ingleichen tritt der Kreisrichter Schreyer zu Torgau vom 1. October c. an mit Pension in den Ruhestand.

Dem Rechtsanwalt Wagner in Merseburg ist der Character als Justizrath Allerhöchst verliehen.

Der Gerichts-Assessor Schröder ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht zu Delitzsch und Notar im Departement mit Anweisung seines Wohnsitzes in Bitterfeld ernannt.

Der Kreisgerichts-Secretair Dächsel bei dem hiesigen und der Calculator Römisch bei dem Kreisgericht zu Erfurt sind gestorben.

Der interimistische Sportelrevisor, Secretair und Salarienkassen-Cotroleur Hertting bei dem Kreisgericht hier ist als solcher definitiv angestellt.

Der Büreau-Diätar Henze zu Torgau ist zum Büreau-Assistenten bei der Gerichts-Commission in Schweinitz befördert.

Der Gerichtsbote Herrmann in Eckartsberga ist gestorben.

Der Gefangenwärter Lüder Barr in Liebenwerda ist zum Botenmeister bei dem Kreisgericht daselbst ernannt und der bisherige Hülfsbote Kellermann bei demselben definitiv angestellt.

Der Gerichtsbote Frohberg in Torgau ist an die Gerichts-Commission zu Dommitzsch versetzt.

Die bisherigen Hülfsboten Kleist bei der Gerichts-Commission zu Wippra und Jang bei dem Kreisgericht in Torgau, ingleichen der interimistische Gefangenwärter Schäfer bei dem Kreisgericht zu Zeitz sind in diesen Functionen definitiv bestätigt.

Nr. 665. Der Kämmerer Heyer in Osterfeld ist wiederum zum Schiedsmann für die Stadt Osterfeld gewählt und verpflichtet worden.

Nr. 666. Im Kreise Sangerhausen sind zu Schiedsmännern resp. Stellvertretern gewählt und verpflichtet worden

1) für den IV. Landbezirk: der Gastwirth Hildebrandt zu Blankenheim zum Schiedsmann und der Kossath Mory daselbst zu dessen Stellvertreter;
2) für den V. Landbezirk: der Oekonom Prall in Riestedt zum Schiedsmann und der Kaufmann Wagner daselbst zu dessen Stellvertreter;
3) für den VI. Landbezirk: der Cantor Hacker in Wettelroda zum Schiedsmann und der Anspänner Vogler in Gonna zu dessen Stellvertreter.

Redigirt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Merseburg, gedruckt bei Carl Jurk.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

35. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 28. August 1858.

Das 37. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 667.

Nr. 4931. Privilegium wegen Emission von 1,200,000 Rthlr. Prioritäts-Obligationen der Stargard-Posener Eisenbahngesellschaft. Vom 5. Juli 1858.

Das 38. Stück der Gesetz-Sammlung:

Nr. 4932. Privilegium für die Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft wegen Ausgabe von 700,000 Thaler auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen. Vom 2. August 1858.

Nr. 4933. Verordnung, das Kursverhältniß der Zwanzig- und Zehnkreuzerstücke in den Hohenzollernschen Landen betreffend. Vom 15. August 1858.

Nr. 668. Die Kreis-Chaussee von Hettstedt in der Richtung auf Sandersleben betr.

Die von den Kreisständen des Mansfelder Gebirgskreises ausgebaute Kreischaussee von Hettstedt bis zur Herzoglich Anhaltischen Landesgrenze in der Richtung auf Sandersleben ist in das Verzeichniß derjenigen Straßen, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll Breite in Folge des §. 1. der Verordnung vom 17. März 1839 für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk verboten ist, aufgenommen worden. Berlin, den 13. August 1858.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Nr. 669. Der Verkehr mit Branntwein nach und von Luxemburg.

Mit der Königlich Großherzoglich Luxemburgischen Regierung ist die Verabredung getroffen worden, daß beim Uebergange von Branntwein aus Preußen, sowie aus den wegen der Branntweinsteuer mit Preußen in Gemeinschaft stehenden Zollvereinsstaaten nach Luxemburg und umgekehrt,

1) denjenigen, welche den Branntwein überführen, eine Rückvergütung an Branntweinsteuer nicht gewährt werden, dagegen aber auch
2) gegenseitig die seit Erhöhung des Maischsteuersatzes in Preußen eingetretene Erhebung der Uebergangs-Abgabe unterbleiben soll, sofern die Betheiligten über den zu versendenden Branntwein im Lande der Versendung einen Uebergangsschein entnehmen und die daraus erwachsenden Verpflichtungen erfüllen.

Digitized by Google

Diese Befreiung von der gegenseitigen Erhebung der Uebergangs-Abgabe tritt mit dem 1. October d. J. ein.

Wegen Erlangung von Uebergangsscheinen haben die Betheiligten sich an die zur Ausfertigung solcher Bezettelungen ermächtigten Steuerstellen zu wenden.

Berlin, den 14. August 1858.

Der Finanz-Minister.
von Bodelschwingh.

Nr. 670. Die Ersatzleistung für die präcludirten Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine betr.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 29. April und 9. September v. J. und in Folge des Gesetzes vom 15. April v. J. werden alle diejenigen, welche Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präclusivtermins bei uns oder der Controle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokalkassen zum Umtausch eingereicht haben, hiermit wiederholt aufgefordert, den Ersatz für diese Papiere, soweit derselbe noch nicht erhoben ist, bei der Controle der Staatspapiere, Oranienstraße Nr. 92., oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen, unter Rückgabe des ihnen ertheilten Empfangsscheins oder abschlägigen Bescheides in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen, welche noch Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die wiederholte Aufforderung, dieselben bei der Controle der Staatspapiere oder den Regierungs-Hauptkassen oder den von Seiten der Königlichen Regierungen damit beauftragten Specialkassen Behufs der Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 7. Januar 1858.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Nr. 671. Domainen-Verpachtung.

Die im Lebuser Kreise des Frankfurter Regierungsbezirks an der von Frankfurt a./O. nach Cüstrin führenden Chaussee und Eisenbahn und unmittelbar an der Oder, 1¼ Meile von Frankfurt a. d. O. und 3 Meilen von Cüstrin belegene Königliche Domaine Lebus, bestehend aus

I. dem auf dem linken Oderufer befindlichen Höhe-Vorwerke nebst Zubehör mit einem Areale von 19 Morgen 30 □Ruthen Hof- und Baustellen, 23 Morgen 61 □Ruthen Garten, 1782 Morgen 19 □Ruthen Acker, 21 Morgen 140 □Ruthen Wiesen, 200 Morgen 171 □Ruthen Hütung, 20 Morgen 168 □Ruthen unbrauchbar, 73 Morgen 155 □Ruthen Wege und Triften, zusammen 2142 Morgen 24 □Ruthen;

II. dem auf dem rechten Oderufer befindlichen Wiesen-Vorwerke nebst Zubehör mit einem Areale von 15 Morgen 4 □Ruthen Hof- und Baustellen, 8 Morgen 9 □Ruthen Gärten, 1707 Morgen 2 □Ruthen Acker, 140 Morgen Wiesen, 25 Morgen 87 □Ruthen Hütung, 39 Morgen 128 □Ruthen Gewässer, 17 Morgen 2 □Ruthen Wege und Triften, zusammen 1952 Morgen 52 □Ruthen,

soll mit den vorhandenen Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden auf die 18 Jahre von Johannis 1859 ab bis dahin 1877 im Wege des öffentlichen Ausgebots anderweitig verpachtet werden, und es ist zu diesem Behufe ein Licitationstermin auf

Digitized by Google

den Sechszehnten September d. J., Vormittags Eilf Uhr, in dem Königlichen Regierungsgebäude hierselbst, Wilhelmsplatz Nr. 19., vor dem Herrn Regierungsrath Braumann anberaumt.

Beide Vorwerke werden sowohl zusammen, als in zwei besonderen Pachtungen zur Licitation gestellt.

Das Minimum des Pachtzinses ist für a) das Höhe-Vorwerk allein auf 8120 Thlr., b) das Wiesen-Vorwerk allein auf 11,300 Thlr., c) beide Vorwerke zusammen auf 19,420 Thlr. Courant festgestellt.

Zur Pachtung der ungetrennten Domaine ist ein disponibles Vermögen von 60,000 Thlr. erforderlich, während zur Pachtung des Höhen-Vorwerkes allein der Nachweis eines disponibelen Vermögens von 27,000 Thlr. und zur Pachtung des Wiesen-Vorwerkes der Nachweis eines disponibelen Vermögens von 33,000 Thlr. verlangt wird.

Die Verpachtungs-Bedingungen und die Regeln der Licitation, von welchen wir auf Verlangen gegen Entnahme der Copialien durch Postvorschuß, Abschrift ertheilen, können ebenso wie die Karten, Vermessungs-Register ꝛc. in unserer Registratur während der Dienststunden eingesehen werden.

Frankfurt a. d. O., den 17. Juli 1858.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 672. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabelle über das zu Falkenberg unter Nr. 104. belegene Wohnhaus der unverehelichten Sophie Schubert ist aufgestellt und kann binnen zwei Monaten, vom achten Tage dieser Bekanntmachung angerechnet, in unserer Registratur eingesehen werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Erinnerungen dagegen unzulässig.

Dommitzsch, den 22. April 1858.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Nr. 673. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabelle über die den vereinigten milden Stiftungen in Nordhausen zugehörigen Grundstücke in Bielener Flur, als:

1) 156 QRuthen Land, ein Gehren im Sundhäuser Felde; 2) 6 Morg. 102 QR. Land, ein Gehren daselbst; 3) 47 QR. Land, ein Gehren daselbst; 4) 2 Morg. 118 QR. Land, ein Gehren daselbst; 5) 17 Morg. 170 QR., ein Fleck Land im Kruge; 6) 55 QR. Land, drei Gertlinge daselbst; 7) 6 Morg. 64 QR. Land daselbst; 8) 133 QR. Land, ein Gehren daselbst,

liegt fertig in unserer Registratur zur Einsicht bereit und sind Einwendungen dagegen innerhalb 8 Wochen nach Insertion dieser Bekanntmachung, spätere jedoch nicht zulässig.

Heringen, den 17. Mai 1858.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Personal-Chronik.

Nr. 674.

Dem Polizei-Inspector Albrecht in Halle ist unterm 28. Juli c. der Character als Polizeirath verliehen worden.

Digitized by Google

Nr. 675. Der Kaufmann Körber in Kupferberg bei Hettstedt ist unter dem 20. Februar c. vorläufig als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt bestätigt worden.

Nr. 676. Der Kaufmann Paul Fürstenberg in Halle ist unter dem 15. März d. J. als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt an Stelle des bisherigen Agenten, Kaufmann Ernst Julius Voigt daselbst, bestätigt worden.

Nr. 677. Der Kaufmann Wilhelm Erdmann in Wettin ist unter dem 19. Juli c. als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft an Stelle des frühern Agenten dieser Gesellschaft, Kaufmann Dunzelt daselbst, bestätigt worden.

Nr. 678. Der Expedient O. Küchenmeister in Bitterfeld ist unter dem 6. August d. J. vorläufig als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft an Stelle des bisherigen Agenten Pickhahn daselbst bestätigt worden.

Nr. 679. Die Schul- und Küsterstelle in Burgwenden, Ephorie Heldrungen, Privat-Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 680. Die Schulstelle in Rabutz, Ephorie Gollme, Königlichen Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 681. Die Lehrer- und Küsterstelle in Kayna, Ephorie Zeitz, Privat-Patronats, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 682. Die Schul- und Küsterstelle in Augsdorf, Ephorie Mansfeld, Privat-Patronats, ist durch die Amtsentsetzung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 683. Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Oberröblingen, in der Diöces Sangerhausen, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Julius Adolph Hermann Schrader berufen und bestätigt worden.

Nr. 684. Für die Stadt Wettin ist der Bürgermeister Berger daselbst zum Schiedsmann und der Seilermeister Voigt daselbst zum Stellvertreter gewählt und verpflichtet worden.

Nr. 685. Des Königs Majestät haben geruht, dem Königlichen Bergmeister Bolze in Eisleben den Character als Bergrath zu verleihen.

Der Berggeschworne Spengler zu Ramsdorf im Kreise Ziegenrück und der Berggeschworne Ziervogel zu Creisfeld bei Eisleben sind zu Ober-Berggeschwornen befördert worden.

Hierzu eine Beilage in Hypotheken-Angelegenheiten, ½ Bogen stark, für den Querfurter landräthlichen Kreis.

Redigirt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Merseburg, gedruckt bei Carl Jurk.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

36. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 4. September 1858.

Das 39. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 686.

Nr. 4934. Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Rheinischen Eisenbahngesellschaft zum Betrage von 5,000,000 Thalern. Vom 2. August 1858.

Nr. 4935. Allerhöchster Erlaß vom 2. August 1858, betreffend die Abänderung des durch die Allerhöchste Ordre vom 15. Februar 1858 (Gesetz-Sammlung S. 38.) genehmigten Zusatzes zu den §§. 43. 45. 48. 49. und 50. Th. I. des Westpreußischen Landschaftsreglements vom 25. Juni 1851.

Nr. 687. Den Eintritt zum einjährigen Militairdienst bei der Kavallerie betr.

Auf den gemeinschaftlichen Antrag der Ministerien des Innern und des Krieges haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Ordre vom 29. Juni c. zu genehmigen geruht, daß fortan der Eintritt zum einjährigen Militairdienste bei der Kavallerie nur einmal im Jahre und zwar am 1. October, gleichwie seither bei der Artillerie, stattfinden darf, ingleichen daß die wegen Berittenmachung dieser einjährig Freiwilligen sowohl bei der Kavallerie als Artillerie bisher bestandene Einrichtung durch verkäufliche Ueberlassung von Dienstpferden aufgehoben werde, die Truppentheile dagegen die Verpflichtung übernehmen, dem Freiwilligen während seines Dienstjahres, falls er nach seiner Wahl nicht ein qualificirtes eigenes Pferd mitbringt, beritten zu machen. Für die Benutzung des Pferdes hat derselbe bei seinem Eintritt $\frac{1}{5}$ des für die Offizier-Chargenpferde des betreffenden Truppentheils normirten Vergütungssatzes, also zeitig bei einem Kürassier-Regimente 34 Thlr., bei der übrigen Kavallerie und reitenden Artillerie 32 Thlr. zum sogenannten Pferde-Verbesserungs-Fonds des Truppentheils zu zahlen und entrichtet außerdem, wie früher, noch die Vergütigung für die Reitzeugstücke und eine jährliche Ration, letztere nach den jedesmal zu normirenden Preisen.

Um aber auch die gleiche Zahl von Mannschaften des etatsmäßigen Dienststandes neben den einjährigen Freiwilligen beritten zu erhalten, haben des Königs Majestät gleichzeitig zu genehmigen geruht, daß von den betreffenden Truppentheilen bei der im Herbste eines jeden Jahres stattfindenden Ausrangirung von Pferden ebensoviel zurückbehalten werden, als einjährig Freiwillige bei demselben eintreten.

Die Königlichen General-Commandos sind Seitens des Herrn Kriegs-Ministers

Digitized by Google

ermächtigt worden, einzelnen Individuen, welchen zur Ableistung ihrer Militairdienstpflicht der Endtermin nur bis längstens den 1. April 1859 hinausgesetzt worden, ohne daß es ihnen ausführbar ist, schon ein halbes Jahr früher, also am 1. October d. J., einzutreten, ausnahmsweise den Eintritt noch zum vorberegten 1. April zu gestatten.

Berlin, den 13. August 1858.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage gez. Sulzer.

Nr. 688. Den Umtausch der Königlich Sächsischen, bis zum Jahre 1848 emittirten Kassenbillets gegen neue betr.

Höherem Auftrage zu Folge machen wir hierdurch bekannt, daß durch Verordnung des Königlich Sächsischen Finanz-Ministeriums vom 6. Mai d. J. für die Gültigkeit der älteren, auf Grund der Gesetze vom 16. April 1840, 9. September 1843, 18. Juni 1846 und 23. November 1848 emittirten Königlich Sächsischen Kassenbillets, zu deren Umtausch gegen neue Kassenbillets vom Jahre 1855 durch Verordnung vom 26. Januar 1857 bereits eine 12monatliche mit dem 30. Juni des laufenden Jahres zu Ende gegangene Frist nachgelassen worden, ein Präclusivtermin auf den 30. September 1858, Nachmittags 5 Uhr, anberaumt ist, dergestalt, daß der Umtausch der vorgedachten älteren Sächsischen Kassenbillets bei der Finanz-Hauptkasse in Dresden und bei dem Haupt-Steueramte in Leipzig lediglich noch bis zu diesem Zeitpunkte gestattet bleibt und alle bis dahin nicht umgetauschten derartigen Kassenbillets als werthlos zu betrachten sind.

Merseburg, den 16. Juli 1858.

Königliche Regierung.

Nr. 689. Den Transport ausländischer Deserteurs betr.

Die Königlichen Ministerien des Innern und des Krieges sind nach einem Rescripte vom 24. Juli c. dahin übereingekommen, daß die im §. 12. II. 7. der Verordnung über die anderweite Organisation der Gendarmerie vom 30. December 1820 hinsichtlich des Transports der inländischen Deserteurs getroffenen Bestimmungen auch auf die im Inlande ergriffenen Deserteurs deutscher Bundesstaaten anzuwenden seien. Diese Deserteurs sind hiernach, wo sie betroffen werden, aufzugreifen und an die nächste Garnison abzuliefern, von wo aus sie mittelst militairischen Transports weiter befördert werden.

Unsere Circular-Verfügung vom 20. Juni 1837 und die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 29. Juli 1856 (Amtsbl. de 1856 S. 236.), wonach ausländische Deserteurs bisher durch Civil-Transporteurs zu escortiren waren, sind damit aufgehoben und wird gleichzeitig noch bemerkt, daß die in Rede stehenden ausländischen Deserteurs ganz wie einheimische auf dem Marsche begriffene Mannschaften, also mit 5 Sgr. pro Kopf und Tag zu verpflegen sind, daß außer den Unterhaltungskosten und der Fangprämie, insofern diese noch beansprucht werden kann, sonstige Kosten nach Artikel 10. der Cartel-Convention vom 12. März 1831 nicht zur Erstattung gelangen, und daß deshalb der Transport auf den Eisenbahnen auf diejenigen Fälle zu beschränken ist, in denen die betreffende Bundesregierung den Transport auf diesem Wege ausdrücklich verlangt.

Merseburg, den 28. August 1858.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nr. 690. Instruction über das Verfahren bei der Freierklärung eines Bergwerks wegen unterlassenen Betriebes.

Für das Verfahren bei der Freierklärung eines Bergwerks wegen unterlassenen Betriebes wird den Bergämtern zu Eisleben und Halberstadt mit Genehmigung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten die nachfolgende Instruction ertheilt.

§. 1.

Wird dem Bergamte angezeigt, daß auf einem Bergwerke vier Wochen lang oder seit noch längerer Zeit nicht gearbeitet worden sei, ohne daß der Eigenthümer nach Vorschrift des Allgemeinen Landrechts II. 16. §. 201. von dem Bergamte Frist erhalten hat, so ist der Berggeschworne, in dessen Revier die Grube liegt, mit der Befahrung derselben und Untersuchung des Betriebszustandes nach Vorschrift des §. 9. der Instruction für die Berggeschwornen vom 5. August 1858 zu beauftragen. Wird bei dieser Untersuchung festgestellt, daß das Bergwerk sich im ordnungsmäßigen Betriebe befindet, so ist, wenn die Freifahrung von einem neuen Muther beantragt war, die Muthung zurück zu weisen, und die Einziehung der Kosten des Verfahrens von dem Extrahenten zu veranlassen.

§. 2.

Ergiebt sich dagegen aus dem auf Erfordern des Bergamts oder von Amtswegen erstatteten Berichte des Berggeschwornen, daß die Grube seit vier Wochen oder seit längerer Zeit außer Betrieb ist (Cap. VIII. §. 2. der Magdeburg-Halberstädter Bergordnung), so erläßt das Bergamt an den Eigenthümer oder Repräsentanten des Bergwerks bei Zufertigung einer Abschrift des Befahrungs-Protocolls die Aufforderung, die Grube binnen vier Wochen in ordnungsmäßigen Betrieb zu setzen, mit der Verwarnung, daß, falls nach Ablauf dieser Frist die Grube in einer Woche dreimal nicht gehörig belegt gefunden werde, die Freierklärung des Bergwerks erfolgen werde; und anberaumt zugleich einen Termin zur Untersuchung, ob die Grube innerhalb der gestellten Frist in Betrieb gesetzt und in Betrieb erhalten ist. Dieser Freifahrungs-Termin ist an Ort und Stelle vor einem Abgeordneten des Bergamts und zwar so anzuberaumen, daß zwischen der Behändigung der Verfügung nnd dem Termine mindestens sechs Wochen freibleiben. Der Eigenthümer oder Repräsentant des Bergwerks ist zu diesem Termine unter der Verwarnung vorzuladen, daß bei seinem Ausbleiben angenommen werde, er habe zum Nachweise des ordnungsmäßig befangenen Betriebes nichts anzuführen. Diese Verfügung ist dem Adressaten durch die Post, oder durch einen vereideten Boten zu insinuiren.

§. 3.

Eine Abschrift dieser Verfügung ist jedem der in der zweiten und dritten Hauptrubrik des Berghypothekenbuchs über das freizufahrende Bergwerk eingetragenen Realinteressenten und Hypothekengläubiger, sowie dem Muther, welcher die Freifahrung beantragt hat, mit dem Eröffnen zuzufertigen, daß ihnen überlassen bleibt, in dem Freifahrungstermine ihre Rechte wahrzunehmen. Den Realinteressenten und Hypothekengläubigern ist jedoch besonders bemerklich zu machen, daß die Freierklärung die Löschung des Bergwerks im Berghypothekenbuche und den Untergang aller dinglichen Rechte an demselben zur Folge habe, sowie, daß diejenigen Interessenten, welche in dem Frei-

Digitized by Google

fahrungstermine nicht erscheinen und der Freierklärung widersprechen, später mit ihrem Widerspruche nicht gehört werden können.

§. 4.

Sobald der Behändigungsschein über die Zustellung der nach §. 2. an den Repräsentanten oder Eigenthümer erlassenen Verfügung eingeht, ist der Berggeschworne von der erfolgten Verwarnung und dem Tage des Ablaufs der vierwöchentlichen Präclusivfrist zu benachrichtigen, mit dem Auftrage, die Grube in der Zeit vom Ablauf der Frist, bis zu dem Freifahrungstermine an drei Tagen in einer Woche zu befahren und nach §. 9. der Instruction vom 5. August 1858 zu untersuchen, ob dieselbe nach Vorschrift der §§. 191. ff. Allg. Landrecht II. 16. gehörig belegt ist.

§. 5.

Berichtet der Berggeschworne vor dem Freifahrungstermine, daß er die Grube gehörig belegt gefunden hat, so ist der anberaumte Termin aufzuheben und die Einziehung der Kosten des Verfahrens von dem Bergwerksbesitzer oder von der Gewerkschaft zu veranlassen, die etwa eingelegte neue Muthung aber unter Mittheilung einer Abschrift des Befahrungsprotocolls zurückzuweisen.

§. 6.

Sucht der Eigenthümer der Grube oder der Repräsentant der Gewerkschaft vor Ablauf der vierwöchentlichen Frist (§. 2.) die Fristung des Betriebes unter Anführung von Thatsachen nach, welche nach Cap. VIII. §. 1. der Magdeburg-Halberstädter Bergordnung, Art. XXXII. der Churfächsischen Bergordnung, Art. XXIV. der Mansfeldschen Bergordnung und §. 201. Allgem. Landrecht II. 16. geeignet sind, diesen Antrag zu unterstützen, so ist der anberaumte Freifahrungstermin aufzuheben und falls eine vorherige Erörterung der Angaben in dem Fristgesuche erforderlich wird, der Berggeschworne mit der Untersuchung derselben zu beauftragen. Ist die Freifahrung von einem neuen Muther beantragt, so muß derselbe bei dieser Erörterung zugezogen werden; die Untersuchung darf jedoch nur auf solche Umstände gerichtet werden, welche den Betrieb überhaupt für Jedermann zur Zeit unmöglich machen. Wird das Fristgesuch nach vorheriger Erörterung verworfen, so ist ein neuer Termin zur Freifahrung nach Vorschrift des §. 2. anzuberaumen.

§. 7.

Im Falle der Berggeschworne die Befahrungsprotocolle nicht vorher dem Bergamte eingereicht, hat er solche in dem Freifahrungstermin dem Commissarius des Bergamts vorzulegen, welcher den Inhalt den anwesenden Interessenten bekannt macht. Die Erinnerungen und Anträge derselben sind zu Protocoll zu nehmen und die zur Stelle gebrachten Zeugen, sowie sonstige Beweismittel, durch welche der Befund der Befahrungsprotocolle widerlegt werden soll, zu vernehmen. Die Erörterung erstreckt sich jedoch ausschließlich auf den Betriebszustand der Grube an denjenigen drei Tagen, an welchen die Befahrung durch den Berggeschwornen erfolgt ist.

§. 8.

Nach Eingang des Protocolls über den Freifahrungstermin und der Befahrungsprotocolle entscheidet das Bergamt über die Freierklärung durch einen Beschluß, welcher mit den Gründen auszufertigen und dem Bergwerks-Eigenthümer oder dem Repräsen-

Digitized by Google

tanten der Gewerkschaft und dem neuen Muther zu insinuiren ist. Die Realinteressenten und Hypothekengläubiger, welche in dem Freifahrungstermine erschienen sind und der Freierklärung widersprochen haben, erhalten blos Nachricht von dem Beschlusse mit dem Eröffnen, daß die Ausfertigung mit den Gründen dem Bergwerks-Eigenthümer oder dem Repräsentanten der Gewerkschaft zugestellt ist.

§. 9.

Gegen diesen Beschluß steht dem beschwerten Theile die Berufung an das Ober-Bergamt und gegen die Entscheidung des Ober-Bergamtes an den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu. Die Beschwerdeschrift ist innerhalb sechs Wochen vom Tage der Insinuation des Beschlusses bei dem Bergamte einzureichen. Die Beschwerdeschrift ist, falls die Freierklärung auf den Antrag eines neuen Muthers erfolgt oder nicht erfolgt ist, dem Gegentheil in Abschrift zur Beantwortung innerhalb einer präclusivischen Frist von vier Wochen mitzutheilen. Sodann sind die Acten mit der Beschwerdeschrift und im vorerwähnten Falle der Beantwortungsschrift dem Ober-Bergamte zur Abfassung des Recursbescheides einzureichen. Ueber die Insinuation dieses Recursbescheides und die gegen denselben einzulegende Berufung finden ebenfalls die vorstehenden Bestimmungen Anwendung.

§. 10.

Die einzelnen Gewerken des freizufahrenden Bergwerks erhalten keine Vorladung zu dem Freifahrungstermine, sie sind jedoch befugt, dem Repräsentanten der Gewerkschaft bei dem Verfahren auf ihre eigene Kosten zu assistiren und ihrerseits Berufung gegen die Freierklärung einzulegen. Diejenigen Gewerken, welche in dem Freifahrungstermine erscheinen und Anträge stellen, werden gleich den erschienenen Realinteressenten behandelt. Wird die Freierklärung auf die Berufung eines Gewerken, Realinteressenten oder Hypothekengläubigers aufgehoben, ohne daß der Repräsentant der Gewerkschaft zugleich Berufung eingelegt hatte, so ist die Ausfertigung des Recursbescheides dem Recurrenten zu behändigen und der Repräsentant von dem Inhalte zu benachrichtigen.

§. 11.

Wird die Freifahrung eines mit Genehmigung des Bergamts fristenden Bergwerks von einem neuen Muther beantragt, so ist zunächst die ertheilte Frist gemäß §. 202. 204. Allg. Landrecht II. 16. aufzukündigen und der Bergwerks-Eigenthümer oder der Repräsentant der Gewerkschaft aufzufordern, vor Ablauf der Frist den Betriebsplan einzureichen. Geht der Betriebsplan nicht binnen vier Wochen nach Ablauf der Frist ein, oder wird nach erfolgter Feststellung des Betriebsplans der Betrieb nicht innerhalb vier Wochen eröffnet, so ist das Verfahren zur Freierklärung nach Vorschrift der §§. 2—8. einzuleiten.

§. 12.

Wenn der auf Freierklärung lautende Beschluß durch Ablauf der Berufungsfrist oder durch den Ausspruch des Ministers endgültig wird, so ist derselbe durch den öffentlichen Anzeiger des Regierungs-Amtsblattes bekannt zu machen und in dem Bergamtshause sechs Wochen lang auszuhängen. Eine Ausfertigung des Bescheides ist zu den Hypothekenacten des Bergwerks zu bringen mit dem Antrage auf Löschung im Hypothekenbuche.

Digitized by Google

§. 13.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf den Fall der Verstufung eines Stollnortes oder der Freierklärung eines ganzen Erbstolln Anwendung. (Allgem. Landrecht II. 16. §. 244—249.)

§. 14.

Die Kosten der Freifahrung fallen in den Fällen der §§. 200. 204. 244. und 249. dem neuen Muther zur Last, sowohl wenn die Freierklärung erfolgt, als wenn die Muthung zurückgewiesen wird.

Ist keine neue Muthung eingelegt, so bleiben die Kosten für den Fall der Freierklärung außer Ansatz. Wird dagegen das Verfahren nach dem Erlaß der Verwarnung (§. 2.) durch Decret oder Beschluß eingestellt, so fallen die Kosten dem Bergwerkseigenthümer oder der Gewerkschaft zur Last. Die aus der Intervention eines einzelnen Gewerken, eines Hypothekengläubigers oder Realberechtigten entstehenden besonderen Kosten sind von denselben zu berichtigen. Die Kosten der Berufung trägt der unterliegende Theil.

§. 15.

Die Instruction des Schlesischen Ober-Bergamts vom 31. März 1823., welche durch die Verfügung vom 23. Januar 1837 auch im Districte des unterzeichneten Ober-Bergamts eingeführt ist, wird aufgehoben.

Halle, den 18. August 1858.

Königliches Ober-Bergamt für Sachsen und Thüringen.

Nr. 691.

Vorlesungen bei der landwirthschaftlichen Lehranstalt in Proskau.

Verzeichniß

der Vorlesungen für das Winter-Semester 1858/59 bei der Königlichen Höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt in Proskau.

1)	Volkswirthschaftslehre	Geh. Reg. Rath Heinrich.
2)	Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau	Administrator Wagener.
3)	Wollkunde	
4)	Demonstration im Felde oder in der Hofwirthschaft, Unterweisung im Classificiren der Schafe und Sortiren der Wolle	
5)	Allgemeine Thier- und Rindviehzucht	Lehrer Stengel.
6)	Geräthekunde	
7)	Oryctognosie und Geognosie.	Professor Dr. Heinzel.
8)	Anatomie und Physiologie der Pflanzen	
9)	Land- und forstwirthschaftliche Insektenkunde . .	
10)	Organische Chemie	Professor Dr. Krocker.
11)	Physik	
12)	Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium	
13)	Analytische Chemie	Assistent Hulwa
14)	Mathematik, insbesondere Maschinenkunde . . .	Architekt Engel.
15)	Landwirthschaftliche Baukunde	

Digitized by Google

16) Landwirthschaftliche Buchführung . . . . . Rendant Schneider.
17) Forsttaxation und Forstbenutzung . . . . . Oberförster Wagner.
18) Anatomie und Physiologie der Hausthiere . . } Dep. Thierarzt Lüthens.
19) Pferde- und Schweinezucht . . . . . }
20) Gemüse- und Hopfenbau . . . . . Institt. Gärtner Hannemann.

Die Vorlesungen beginnen den 1. November c. Anmeldungen zur Aufnahme Studirender oder sonstige, die landwirthschaftliche Lehranstalt betreffende Anfragen, sind entweder mündlich oder schriftlich an den Unterzeichneten zu richten, der jede gewünschte Auskunft gern ertheilen wird.

Proskau, den 16. August 1858.

Der Director der Königlichen Höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt,
Geheime Regierungsrath Heinrich.

Nr. 692. Den Verkauf von gemahlenem Steinsalze betr.

Von der Mitte des Monats August d. J. ab wird feingemahlenes Steinsalz aus dem Bergwerke zu Staßfurt als Kochsalz neben dem gewöhnlichen Siedsalze und zu denselben Preisen, sowie in denselben Quantitäten, wie dieses bei den Königlichen Salz-Niederlagen zu

Mühlberg, Wittenberg, Halle, Eisleben, Torgau

verkauft werden.

Indem das Publikum hierauf aufmerksam gemacht wird, wird zugleich bemerkt, daß das gemahlene Steinsalz ebenso frei von fremden Bestandtheilen, als das Siedsalz ist, und gleich diesem zu jedem Zwecke verwandt werden kann.

Das gemahlene Steinsalz ist ungefähr noch einmal so schwer, als Siedsalz. Dieselbe Gewichtsmenge Steinsalz nimmt daher nur etwa die Hälfte des Raumes ein, welche eine gleiche Gewichtsmenge Siedsalz erfordert.

Demnach ist bei der Verwendung von gemahlenem Steinsalze dem Gewichte nach ein gleiches Quantum, dem Raume nach nur etwa halb so viel, als vom Siedsalze mit gleichem Erfolge zu verwenden.

Magdeburg, den 29. Juli 1858.

Für den Provinzial-Steuer-Director: Hirsch.

Personal-Chronik.

Nr. 693. Der Bürgermeister a. D. Gottfried Lucas in Ortrand ist unter dem 22. Juni d. J. als Agent der Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" an Stelle des verstorbenen frühern Agenten, Kaufmann C. W. Kittler daselbst, bestätigt worden.

Nr. 694. Die Schulstelle in Schafau, Ephorie Eckartsberga, Privat-Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 695. Die Schul- und Küsterstelle in Pansfelde, Ephorie Ermsleben, Privat-Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 696. Die Rector- und erste Knabenlehrerstelle an der Stadtschule zu Elsterwerda, Königlichen Patronats, kommt mit dem 1. October d. J. durch die freiwillige Emeritirung ihres bisherigen Inhabers zur Erledigung.

Digitized by Google

Nr. 697. Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle in Osterburg, in der Diöces Osterburg, ist der bisherige Predigtamts-Candidat und Rector Christian August Henning berufen und bestätigt worden. Zugleich ist demselben die interimistische Verwaltung des Pfarramtes in Düsedau gegen Bezug der damit verbundenen Einkünfte übertragen worden.

Nr. 698. Preußische Renten-Versicherungs-Anstalt.

Nach den bis heute eingegangenen Abrechnungen der Agenturen sind im Jahre 1858

1) 1973 Einlagen zur Jahres-Gesellschaft 1858 mit einem Einlage-Capital von 35,069 Thlr. gemacht, und
2) an Nachtragszahlungen für alle Jahres-Gesellschaften 60,936 Thlr. 21 Sgr. 6 Pf. eingegangen.

Nachtragszahlungen für die vom Jahre 1851 ab gebildeten Jahres-Gesellschaften und neue Einlagen werden bis zum 31. October c. mit einem Aufgelde von 6 Pf. pro Thaler, von da ab bis zum 31. December c. aber nur mit einem Aufgelde von 1 Sgr. pro Thaler angenommen. Nachtragszahlungen der Mitglieder älterer Jahres-Gesellschaften werden noch bis zum 3. September c. ohne Aufgeld angenommen.

Die Statuten und der Prospect unserer Anstalt, sowie der Rechenschaftsbericht pro 1857 können sowohl bei unserer Hauptkasse, Mohrenstraße Nr. 59., als bei unseren sämmtlichen Agenten unentgeltlich in Empfang genommen werden.

Berlin, den 20. August 1858.

Direction der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt.

Zur Vermittelung von Einlagen und Nachtragszahlungen empfehlen sich

Halle, den 24. August 1858. Haupt-Agent Barnitson,

in Alsleben Herr H. A. Hartmann, Steuerkassen-Rendant,
" Artern Herr A. F. Vogel,
" Ballenstedt Herr J. Simon,
" Bernburg Herr G. Stollberg,
" Cölleda Herr Krauth, Rendant,
" Cönnern Herr Traug. Nägler,
" Cöthen Herr J. G. Zeising,
" Delitzsch Herr Schulze, Auctions-Commissarius,
" Dessau Herr Theod. Mohr,
" Düben Herr E. Jänichen sen.
" Eckartsberga Herr J. G. Häcker,
" Eilenburg Herr R. Irmisch,
in Eisleben Herr A. L. Giesecke,
" Hettstedt Herr Dammann, Mag. Assessor,
" Lützen Herr C. A. Goldberg,
" Merseburg Herr L. Meißner,
" Naumburg Herr Müller, Firma Geisler und Comp.,
" Sangerhausen Herr J. C. W. John,
" Torgau Herr J. C. Jahn,
" Weißenfels Herr E. L. Zickmantel,
" Wiehe Herr C. A. Knorr,
" Wittenberg Herr M. H. Merker,
" Zeitz Herr C. A. Rothe, Firma G. C. Rothe und Sohn.

Hierzu eine Beilage in Hypotheken-Angelegenheiten, ½ Bogen stark, für den Sangerhäuser landräthlichen Kreis.

Redigirt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Merseburg, gedruckt bei Carl Jurk.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

37. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 11. September 1858.

Das 40. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 699.

Nr. 4936. Bekanntmachung der am 3. September 1857 zu Braunschweig abgeschlossenen Additional-Acte zur Weserschiffahrts-Acte vom 10. September 1823. Vom 22. August 1858.

Das 41. Stück der Gesetz-Sammlung:

Nr. 4937. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Meseritzer Kreises im Regierungsbezirk Posen im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 30. Juni 1858.

Nr. 4938. Allerhöchster Erlaß vom 9. Juli 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den von dem Kreise Falkenberg, im Regierungsbezirk Oppeln, beabsichtigten Ausbau einer Chaussee von Falkenberg bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Neiße.

Nr. 4939. Allerhöchster Erlaß vom 9. Juli 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den vom Kreise Randow, im Regierungsbezirk Stettin, beabsichtigten Ausbau der Chaussee von Meschérin bis zur Berlin-Stettiner Staats-Chaussee in der Richtung auf Pencun.

Nr. 4940. Allerhöchster Erlaß vom 19. Juli 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Brühl nach Wesseling im Regierungsbezirk Cöln.

Nr. 4941. Allerhöchster Erlaß vom 20. Juli 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Straelen im Kreise Geldern, Regierungsbezirks Düsseldorf, zur Limburgischen Grenze in der Richtung auf Arcen an der Maas.

Nr. 4942. Allerhöchster Erlaß vom 2. August 1858, betreffend die Genehmigung zur Herstellung und Benutzung einer mit Lokomotiven zu befahrenden Eisenbahn von der Steinkohlengrube Neu-Duisburg nach dem Bahnhofe Duisburg der Cöln-Mindener Eisenbahn, Seitens der Bergbau-Actiengesellschaft Neu-Duisburg.

Das 42. Stück der Gesetz-Sammlung:

Nr. 4943. Statut für den Bockum-Serm-Mündelheimer Deichverband. Vom 9. August 1858.

Digitized by Google

Nr. 4944. Verordnung, betreffend die Werthsherabsetzung der Zwanzig- und Zehnkreuzerstücke Oesterreichischen Gepräges in den Hohenzollernschen Landen. Vom 1. September 1858.

Nr. 700. Die staatliche Anerkennung der zu Torgau errichteten katholischen Pfarrei betr.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Seitens des Herrn Bischofs von Paderborn mittelst Urkunde vom 16. März d. J. die bisherige, im Jahre 1850 errichtete Mission zu Torgau zu einer eigentlichen Pfarre, die dortige Missionskirche ad Beatam Mariam Virg Victr. zur einer Pfarrkirche und das Amt des dortigen Missionarius zu einer öffentlichen Pfarrstelle erhoben und mittelst Allerhöchster Ordre vom 26. Juli d. J. der hiernach errichteten katholischen Pfarrei die staatliche Anerkennung unter Beilegung der Corporationsrechte ertheilt worden ist. Die Erectionsurkunde vom 16. März c., in welcher das Besetzungsrecht dieser Pfarrstelle, sowie die event. Abänderung des derselben überwiesenen Pfarrbezirks dem Herrn Bischof resp. dessen Amtsnachfolgern vorbehalten wird, enthält nachstehende, zur allgemeinen Beachtung empfohlene Bestimmungen:

1) Der bisherige Missionsbezirk soll den Bezirk dieser Pfarre bilden, so daß derselbe die Stadt Torgau und die drei landräthlichen Kreise Torgau, Liebenwerda und Schweinitz umfaßt und alle Katholiken, welche in vorgenannter Stadt und diesen Kreisen wohnen und künftig wohnen werden, der Pfarre Torgau angehören.
2) Alle diese Katholiken haben sich demnach zu der Kirche ad Beatam Mariam Virg Victr. in Torgau als ihrer Pfarrkirche zu halten, den an derselben bestellten Geistlichen als ihren Pfarrer anzusehen und zu achten, gegen denselben die Pflichten getreuer Pfarrkinder zu erfüllen, die bei ihnen vorkommenden pfarramtlichen Handlungen von demselben verrichten zu lassen und ihm und dem Küster die dafür festgesetzten Stolgebühren zu entrichten. Auch sind dieselben verpflichtet, die Kirchen- und Pfarrgebäude in baulichem Stande zu erhalten, und die zur Unterhaltung des Gottesdienstes nöthigen Mittel zu beschaffen, wogegen sie alle Rechte und Befugnisse, welche den Parochianen als solchen nach dem katholischen Kirchenrechte zustehen, zu genießen haben.
3) Der künftige Pfarrer an der Kirche ad Beatam Mariam Virg. Victr. in Torgau soll den Gottesdienst in dieser Pfarrkirche vorschriftsmäßig abhalten, die Seelsorge für die innerhalb des vorbemeldeten Bezirks wohnenden Katholiken als seine Parochianen mit gewissenhafter Treue wahrnehmen, denselben das Wort Gottes nach der Lehre der katholischen Kirche fleißig verkündigen und die heiligen Sacramente ausspenden, die bei seinen Parochianen vorkommenden Taufen, Copulationen und Beerdigungen verrichten, diese Amtshandlungen pünktlich und genau in die darüber nach Vorschrift zu führenden Kirchenbücher eintragen, überhaupt sowohl den allgemeinen im Pfarramte gegründeten Verpflichtungen als den besondern bisher mit der Missionsstelle in Torgau verbundenen Obliegenheiten vollständig Genüge leisten. Dagegen hat derselbe alle mit dem Pfarramte überhaupt und mit der bisherigen Missionsstelle insbesondere verbundenen Rechte und Befugnisse ungestört zu genießen und nebst freier Benutzung des bisherigen Missionshauses mit Garten die mit der bisherigen Missionsstelle ver-

Digitized by Google

bundenen Revenüen und Emolumente, sowie diejenigen, welche künftig mit der Pfarrstelle noch verbunden werden möchten, als Pfarreinkommen zu beziehen.

Magdeburg, den 14. August 1858

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.
In Vertretung: Münchhausen.

Nr. 701. Die Einverleibung der Gerbismühle bei Zwiesigko in den Gemeindeverband von Zwiesigko betr.

Durch Erlaß des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Sachsen vom 20. August c. ist die unter Beobachtung der Vorschriften des §. 1. des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassungen vom 14. April 1856 beschlossene Einverleibung der im Schweinitzer Kreise bei Zwiesigko am Neugraben belegenen Gerbismühle, jedoch vorbehaltlich ihrer Zugehörigkeit zum Kirchen-, Pfarr- und Schulverbande von Annaburg, in den Gemeindeverband von Zwiesigko genehmigt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Merseburg, den 27. August 1858.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 702. Die Einverleibung der wüsten Mark Schurade, Kreises Schweinitz, in die Gemeindebezirke von Gorsdorf und Rehain und resp. den Gutsbezirk von Hemsendorf betr.

Durch Erlaß des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Sachsen vom 20. August c. ist die unter Beobachtung der Vorschriften des §. 1. des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassungen vom 14. April 1856 beschlossene Einverleibung der wüsten Mark Schurade, Schweinitzer Kreises, in die angrenzenden Gemeinde- resp. Gutsbezirke in der Weise genehmigt worden, daß:

1) der den Einwohnern von Gorsdorf gehörige Theil derselben mit dem Gemeindebezirk von Gorsdorf,
2) der dem Einwohner Gottlob Fromm zu Rehain gehörige Theil derselben mit dem Gemeindebezirk von Rehain, und
3) der dem Rittergut Hemsendorf gehörige Theil derselben mit dem Gutsbezirk Hemsendorf

vereinigt werde. Solches wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 28. August 1858.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 703. Die Ausreichung neuer Coupons zu den Rentenbriefen Serie II. betr.

Am 1. October 1858 wird der letzte der zu den Rentenbriefen der Provinz Sachsen ausgegebenen Zinscoupons Serie I. fällig und es tritt damit der Zeitpunkt ein, nach welchem in Gemäßheit des §. 34. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 die Zinscoupons Serie II. Nr. 1. bis 16. zu den gedachten Rentenbriefen auszuhändigen sind.

Die Inhaber von Rentenbriefen der Provinz Sachsen werden daher aufgefordert, solche vom 19. October 1858 ab zur Beifügung der neuen Zinscoupons einzureichen und dabei Folgendes zu beobachten:

1) Die Einlieferung der Rentenbriefe zur Beifügung der neuen Coupons muß in dem Zeitraume vom 19. October 1858 bis 30. März 1859 erfolgen.

   Für Rentenbriefe, welche innerhalb dieses Zeitraums nicht eingeliefert werden, kann die Beifügung der Coupons nur erst wieder in der Zeit vom 15. bis

Digitized by Google

30. October 1859 und dann in der zweiten Hälfte der Monate April und October jeden Jahres erfolgen.

2) Die Rentenbriefe sind ohne Coupons einzusenden, da auch der letzte Coupon der Serie I. in gewöhnlicher Weise zu realisiren bleibt.

3) Die Wiederincourssetzung der außer Cours gesetzten Rentenbriefe Behufs ihrer Einreichung zur Beifügung neuer Coupons ist nicht erforderlich.

4) Bereits ausgelooſete Rentenbriefe dürfen zur Beifügung neuer Coupons nicht eingereicht werden, sondern es ist deren Realisirung besonders zu bewirken.

5) Die Einlieferung der Rentenbriefe ist zu bewirken:

a) wenn sie von außerhalb mit der Post erfolgt, unter der Adresse der Königlichen Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen in Magdeburg mit der Declaration:

„Hierin .... Thlr. Rentenbriefe zur Verfügung neuer Zinscoupons,“

und der portofreien Rubrik: „Rentenbank-Angelegenheit“;

b) wenn sie in Magdeburg selbst stattfindet, in dem Lokale der Rentenbank und zwar in dem Zimmer der Rentenbankkasse, an den Wochentagen Vormittags von 9 bis 12 Uhr.

6) Die Rentenbriefe müssen bei der Einlieferung mit einer speciellen Nachweisung, genau je nach dem nachstehenden Schema, begleitet sein und muß die Nachweisung selbst auf einen ganzen Bogen geschrieben werden.

Die sorgfältige und richtige Aufstellung dieser Nachweisung müssen wir zur Vermeidung von Weiterungen dringend empfehlen.

Formulare zu dieser Nachweisung werden von der hiesigen Rentenbankkasse auf mündliches Nachsuchen unentgeltlich verabreicht.

7) Werden die Rentenbriefe mit der Post eingesandt (5a.), so hat der Einsender unter der begleitenden Nachweisung vor dem Datum und seiner Namensunterschrift, zugleich eine Quittung in folgender Form:

„Der Rückempfang der vorbezeichneten Rentenbriefe im Gesammtbetrage „von .... Thlr. (mit Buchstaben) mit den Coupons Serie II. Nr. 1. „bis 16. wird hierdurch bescheinigt.“

beizufügen, worauf innerhalb dreier Wochen nach der Absendung entweder die Uebersendung der Rentenbriefe mit den neuen Coupons erfolgt sein muß, oder bei eintretender Behinderung dem Einsender eine Benachrichtigung hierüber, mit bestimmter Angabe, bis wohin die Uebersendung stattfinden soll, von der unterzeichneten Direction zugehen wird. Wenn mit dem Ablaufe der bezeichneten dreiwöchentlichen Frist dem Einsender die Rentenbriefe mit Coupons nicht zugegangen sein sollten und auch eine Benachrichtigung Seitens der unterzeichneten Direction wegen Verlängerung der Frist nicht erfolgt ist, so hat der Einsender der unterzeichneten Direction mittelst eines recommandirten Briefes davon sofort Anzeige zu machen.

8) Werden die Rentenbriefe im Lokale der Rentenbank abgegeben

Digitized by Google

(5 b.), so ist die begleitende Nachweisung in zwei Exemplaren vorzulegen, von denen der Einliefernde das eine mit einer Empfangsbescheinigung der mit der Annahme der Rentenbriefe beauftragten, im Zimmer der Rentenbankkasse anwesenden beiden Beamten, Rendant Wuttge und Assistent Brunkau, zurück erhält.

Die Wiederabholung der Rentenbriefe mit den neuen Coupons aus dem Lokale der Rentenbank ist sodann nach Ablauf der in der Empfangsbescheinigung bezeichneten Frist, und zwar gegen Rückgabe der Letzteren zu bewirken.

9) Wenn die Einsendung nach den obigen Feststellungen wesentliche Mängel an sich trägt, zu deren Beseitigung die Rückgabe der Rentenbriefe erforderlich ist, oder in einer anderen als in der zu 1. festgesetzten Zeit geschieht, erfolgt die Rückgabe ebenso wie die Wiedereinsendung portopflichtig.

Magdeburg, den 31. August 1858.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Schema zu der begleitenden Nachweisung, wenn Rentenbriefe mit der Post eingesandt werden (ad 7.).

Nachweisung

über 12 Stück Rentenbriefe der Provinz Sachsen zur Beifügung der Zinscoupons Serie II.

Eingereicht von dem Oekonomen Johann Christian Richter zu N. N. (in Städten mit Angabe der Hausnummer, auf dem Lande mit Angabe der nächsten Poststation).

Laufende Nr.	Der Rentenbriefe				Laufende Nr.	Der Rentenbriefe			
	Nummer.	Litt	Betrag. Thlr.	Summa für jede Klasse. Thlr.		Nummer.	Litt.	Betrag. Thlr.	Summa für jede Klasse. Thlr.
								Transp.	4500
1	533	A.	1000		7	617	C.	100	100
2	748	A.	1000		8	187	D.	25	
3	1659	A.	1000	3000	9	1296	D.	25	50
4	147	B.	500		10	35	E.	10	
5	698	B.	500		11	2642	E.	10	
6	804	B.	500	1500	12	3872	E.	10	30
			Latus	4500				Summa	4680

Der Rückempfang der vorbezeichneten Rentenbriefe im Gesammtbetrage von Viertausend Sechshundert Achtzig Thalern mit den Coupons Serie II. Nr. 1. bis 16. wird hierdurch bescheinigt.

N. N., den ..... 1858.

Johann Christian Richter.

Digitized by Google

Schema zu der begleitenden Nachweisung, wenn Rentenbriefe im Lokale der Rentenbank abgegeben werden (ad 8.).

Nachweisung

über 6 Stück Rentenbriefe der Provinz Sachsen zur Beifügung der Zinscoupons Serie II.

Eingereicht von dem Kaufmann Joseph Vogt,
Straße ..... Nr. .... hierselbst oder zu N. N.)

Laufende Nr.	Der Rentenbriefe				Laufende Nr.	Der Rentenbriefe			
	Nummer.	Litt.	Betrag. Thlr.	Summa für jede Klasse. Thlr.		Nummer.	Litt.	Betrag. Thlr.	Summa für jede Klasse. Thlr.
1	270	A.	1000					Transp.	3000
2	540	A.	1000	2000	5	749	C.	.	100
3	7875	B.	500		6	17	E.	.	10
4	9647	B.	500	1000				Summa	3110
			Latus	3000					

Magdeburg, den ..... 1858.

Joseph Vogt, Kaufmann.

Die Einlieferung der vorstehend verzeichneten sechs Stück Rentenbriefe im Gesammtbetrage von Dreitausend Einhundert Zehn Thalern von dem Kaufmann Joseph Vogt (Straße ..... Nr. ....) hierselbst, Behufs Beifügung der neuen Zinscoupons Serie II. wird hierdurch mit dem Bemerken bescheinigt, daß die Rückgabe dieser Rentenbriefe gegen Wiedereinlieferung dieser Nachweisung und der nachstehenden, vom Empfänger auszufüllenden Quittung vom ... . ab erfolgen wird.

Magdeburg, den ..... 1858.

Der Rendant N. N. — Der Controll-Beamte N. N.

Den Rückempfang der oben quittirten 3110 Thlr., mit Buchstaben: Dreitausend Einhundert Zehn Thaler in Rentenbriefen nebst den Zinscoupons Serie II. Nr. 1. bis 16. bescheinigt.

Magdeburg, den ..... 1858.

Nr. 704. Eröffnung der Königl höheren landwirthschftl. Lehranstalt zu Waldau.

Die Königliche höhere landwirthschaftliche Lehranstalt zu Waldau bei Königsberg in Pr. wird am 9. October c. eröffnet werden.

Der Zweck derselben ist, sowohl durch theoretischen Vortrag der Landwirthschaft und der sich ihr anschließenden Grund- und Hülfswissenschaften, als auch durch Anschauungen und practische Erläuterungen Landwirthe zur rationellen Ausübung ihres dereinstigen Berufes vorzubereiten und zu befähigen.

Digitized by Google

Vorlesungen im Winter-Semester.

Dierector, Oekonomierath Settegast: Ueber das Studium und Leben auf landwirthschaftlichen Lehranstalten; die Besonderheit des Betriebes der Landwirthschaft in Norddeutschland; Volkswirthschaftslehre; landwirthschaftliche Betriebslehre; Wollkunde.

Administrator Pietrusky: Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau; allgemeine Thier- und Rindviehzucht; landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde.

Dr. Ritthausen: Unorganische Chemie; Physik.

Dr. Schuchardt: Landwirthschaftliche Mineralogie; Anatomie, Morphologie und Physiologie der Pflanzen; landwirthschaftliche Zoologie.

Pferdezucht; äußere Krankheiten der Hausthiere; Anatomie und Physiologie der Hausthiere.

Landwirthschaftliche Baukunde.

Forstwirthschaftslehre.

Practische Uebungen und Erläuterungen im Winter-Semester.

Director, Oekonomierath Settegast: Unterweisung im Classificiren und Zutheilen der Schafe, im Bonitiren und Sortiren der Wolle wird im Detail behandelt, wie es nicht nur dem Bedürfnisse der Landwirthe entspricht, sondern auch zur Erlernung des selbstständigen Schaf-Classificirens und Wollsortirens als Geschäft und für die Zwecke der Züchtung erforderlich wird.

Administrator Pietrusky: Demonstrationen in der Hofwirthschaft.

Dr. Ritthausen: Anleitung zu chemisch-practischen Arbeiten.

Der Lehrcursus ist einjährig. Das Studien-Honorar, welches im Falle der Bedürftigkeit des Studirenden ganz oder zur Hälfte erlassen werden kann, beträgt für 2 Jahre 100 Thlr. An Wohnungsmiethe für ein möblirtes Zimmer sind 10 Thlr. p. Semester zu entrichten. — Die Kostreichung erfolgt durch den Speisemeister des Instituts. — Mit Lehrhülfsmitteln ist die Anstalt aufs reichlichste ausgestattet. Die Gutswirthschaft umfaßt ein Areal von c. 1900 Morgen. Rindviehzucht, Schafzucht und Schweinezucht werden im Großen getrieben. Der Betrieb einer Stammschäferei von Negretti-Merinos unterstützt die Vorträge über Schafzucht und Wollkunde.

Außerdem dienen als Hülfsmittel des Unterrichts:

Das Versuchsfeld. — Die Baumschulen. — Die Instituts-Gärtnerei mit dem ökonomisch-botanischen Garten. — Die Bibliothek nebst Lesezimmer. — Die naturhistorische Sammlung. — Das physiologische Laboratorium. — Der physikalische Apparat. — Das chemische Laboratorium.

Auf Anfragen über diese und andere Verhältnisse der Lehranstalt, sowie in Betreff des Eintritts in dieselbe ertheilt der Unterzeichnete bereitwillig Auskunft.

Waldau bei Königsberg, im August 1858.

Der Director der Königl. höheren Landwirthschaftlichen Lehranstalt,
Oekonomierath Settegast.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Nr. 705. Der Kaufmann C. Lederer in Cölleda ist unter dem 6. August d. J. vorläufig als Agent der Feuer-Versicherungsbank für Deutschland zu Gotha bestätigt worden.

Nr. 706. Die Schulstelle in Domsdorf, Ephorie Liebenwerda, Königlichen Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 707. Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Dörna mit Hollenbach, in der Diöces Mühlhausen, ist der bisherige Pfarrer zu Lengefeld, in derselben Diöces, Karl Adolph von Hagen, berufen und bestätigt worden. Patron der dadurch vacant gewordenen Pfarrstelle zu Lengefeld ist der Magistrat zu Mühlhausen.

Nr. 708. Zu der erledigten evangelischen Oberpredigerstelle an St. Johannis zu Halberstadt, in der Diöces Halberstadt, ist der bisherige Archidiaconus zu Tangermünde, Christfried Bernhard Thilo, berufen und bestätigt worden. Patron der dadurch vacant gewordenen Archidiaconatstelle zu Tangermünde ist der Magistrat daselbst.

Nr. 709. Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Dieskau und Canena, in der ersten Halleschen Landdiöces, ist der bisherige Diaconus in Lieberose, Carl Friedrich Wilhelm Kümmel, berufen und bestätigt worden.

Nr. 710. Die Verwaltung des kirchlichen Ephoralamtes der Diöces Weißenfels ist dem Oberpfarrer Jürgens in Weißenfels interimistisch übertragen worden.

Nr. 711. Die Justiz-Personal-Veränderungen im Departement d. Appellationsgerichts zu Naumburg.

Dem Kreisgerichtsrath Cäsar in Halle ist der rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife und dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit Allerhöchst verliehen.

Der Gerichts-Assessor Dütschke ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Naumburg mit der Function bei der Gerichts-Commission in Wiehe ernannt.

Der Referendar Edmund Schmidt ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienst entlassen, der Referendar Haacke an das Appellationsgericht in Halberstadt und der Referendar Wiegner an das Kammergericht in Berlin, dagegen der Auscultator Zander von dort hierher versetzt.

Der Auscultator Zacke ist zum Referendar befördert.

Der Bote Strich bei der Gerichts-Commission in Wiehe ist vom 1. December c. an pensionirt und der Hülfsbote Putzey bei der Gerichts-Commission in Ziegenrück definitiv daselbst angestellt.

Nr. 712. Beschaffung eines Todtenscheins.

Aufforderung.

In der Zeit von 1790 bis 1836 starb ein Carl Friedrich Lehmann, der Geselle und — 1772 geboren war. Für seinen Todtenschein zahlt 10 Thlr.

W. Lindner in Brandis bei Wurzen.

Redigirt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Merseburg, gedruckt bei Carl Jurk.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

38. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 18. September 1858.

Nr. 713. Die Incommunalisirung der Mark Burg, Schweinitzer Kreises, in den Gemeindebezirk von Steinsdorf betr.

Durch Erlaß des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Sachsen vom 21. August c. ist die unter Beobachtung der Vorschriften des §. 1. des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassungen vom 14. April 1856 beschlossene Einverleibung der gegenwärtig dem Hüfner Gottlob Fritzsche in Steinsdorf gehörige sogenannte „Mark Burg" in den Gemeindeverband von Steinsdorf genehmigt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Merseburg, den 28. August 1858.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 714. Die Gültigkeit der Dienstbücher der Schiffsleute für Reisen zu Lande.

Zur besseren Beaufsichtigung der Schiffsleute ist auf Grund einer unter den Elbuferstaaten getroffenen Vereinbarung durch die in den Amtsblättern der Königlichen Regierungen der sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie publicirte Verordnung vom 4. Mai 1854 bestimmt worden, daß jeder Dienstmann auf einem Elb-Schiffe oder Floße — Lehrling, Junge, Schiffsknecht, Zugknecht, Heizer, Geselle, Matrose, Bootsmann, Steuermann — sich mit einem Dienstbuche zu versehen und dasselbe auf jeder Reise bei sich zu führen habe. Dieses Dienstbuch ist der Polizeibehörde des Wohnortes Behufs der Ausfertigung und Eintragung des Signalements vorzulegen und gilt für den Inhaber auf so lange derselbe sich bei dem Schiffe, auf welches sein Dienst sich bezieht, befindet, in allen Elbuferstaaten als genügender persönlicher Ausweis.

Nachdem von mehreren Seiten der Wunsch geäußert worden ist, die Dienstbücher der Schiffsleute auf der Elbe auch bei Landreisen derselben als genügende Legitimation anzuerkennen, ist von den Regierungen der sämmtlichen Elbuferstaaten unter Zusicherung der Reciprocität beschlossen worden:

daß den Elbschiffsleuten das Reisen zu Lande ohne weitere Legitimation, als ihr Dienstbuch, zu gestatten ist, wenn sich dieselben im Dienste eines befugten Schiffseigenthümers befinden, und aus einem bestimmt anzugebenden Grunde im Interesse des letzteren an einen anderen Ort zu Lande begeben, oder wenn sie, nach Auflösung des Dienstverhältnisses, die Landreise zur Rückkehr in die

Digitized by Google

Heimath oder zur Reise nach einem andern bestimmten Landungsplatze, um ein neues Dienstverhältniß einzugehen, antreten müssen.

In beiden Fällen ist das Dienstbuch, unter Bescheinigung des fortdauernden oder aufgelösten Dienstverhältnisses und unter Angabe des Reisezweckes, von der Polizeibehörde des Orts, wo der Dienstmann aus dem einen oder dem andern Grunde das Schiff verläßt und die Landreise anzutreten genöthigt ist (und an Orten, wo keine besonderen Polizeibehörden bestehen, von den mit Ausübung der Fremdenpolizei beauftragten sonstigen Administrativbehörden), zu visiren.

Die Gültigkeit der in dieser Weise visirten Dienstbücher der Elb-Schiffsleute zu Landreisen wird bis auf weitere Bestimmung auf Drei Monate, vom Tage des Visas ab gerechnet, festgesetzt und sind die Inhaber nach Ablauf dieser Frist verpflichtet, zu weiteren Landreisen sich mit einem vorschriftsmäßigen Reisepasse zu versehen.

Indem ich die Königliche Regierung hiervon in Kenntniß setze, ordne ich zugleich an, daß die vorstehenden Bestimmungen für die diesseitigen Staaten vom 1. October d. J. ob in Anwendung zu bringen sind.

Berlin, den 1. September 1858.

Der Minister des Innern.
v. Westphalen.

Vorstehendes Reskript wird unter Bezugnahme auf die Amtsblatts-Verordnung vom 1. Juni 1854 (Amtsbl. de 1854 Seite 144. 199. 243.) hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 11. September 1858.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 715. Belohnung von 100 Thlr. für die Ermittelung eines Mörders.

Am 11. d. M., Abends um 9 Uhr, ist ¼ Stunde von dem Dorfe Lieskau im Saalkreise unweit einer Brücke des Communicationsweges zwischen Lieskau und Schiepzig der Leichnam des 19 Jahre alten Schullehrersohnes Ernst Harnisch aus Lieskau aufgefunden worden.

Nach den an der Leiche gefundenen Spuren zu urtheilen, ist der ꝛc. Harnisch kurze Zeit zuvor durch einen Schuß verwundet hingefallen und demnächst durch Schläge mit einem stumpfen Instrument, welche den Hirnschädel zertrümmerten, getödtet worden. Der Ermordete ist noch im Besitze seiner Uhr und seines Geldes gefunden worden. Spuren deuten darauf hin, daß der Mörder nach vollbrachter That eiligst querfeldein nach Schiepzig zu entflohen ist.

Da die Ermittelung des Mörders noch nicht gelungen ist, so setzen wir für denjenigen, welcher denselben zur Anzeige bringt, so daß er zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden kann, eine Belohnung von Einhundert Thalern hiermit aus.

Merseburg, den 15. September 1858.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 716. Die Ablösung von Domanial-Prästationen betr.

Zur Ermittelung unbekannter Interessenten und zur Feststellung der Legitimation werden folgende, bei der unterzeichneten Regierung in deren Verwaltungsbezirke anhängige Regulirungen und zwar:

Digitized by Google

1) die Ablösung der dem Rentamte Delitzsch von Grundstücken der Gemeindeverbände Zschortau, Delitzsch, Grünstraße bei Delitzsch und Emsdorf;
2) die Ablösung der dem Rentamte Weißenfels und Freyburg von Grundstücken der Gemeindeverbände Gröst und Unterschwöditz;
3) die Ablösung der dem Rentamte Zeitz von Grundstücken des Gemeindeverbandes Predel

zustehenden Abgaben und Leistungen hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Alle diejenigen, welche bei diesen Auseinandersetzungen ein Interesse zu haben vermeinen und zu denselben seither nicht zugezogen sind, werden aufgefordert, sich spätestens zu dem auf

den 1. November 1858, Vormittags 11 Uhr,

ad 1. im Rentamte Delitzsch zu Bitterfeld,
" 2. im Rentamte zu Weißenfels,
" 3. im Rentamte zu Zeitz

angesetzten Termine zu melden, widrigenfalls sie die Auseinandersetzungen sowie alles das, was mit den seither aufgetretenen Inhabern der betreffenden Grundstücke festgestellt worden ist, selbst im Fall einer Verletzung gegen sich gelten lassen müssen und mit keinen Einwendungen dagegen gehört werden.

Merseburg, den 6. September 1858.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 717. Verpachtung der Amtsziegelei vor Merseburg.

Zur anderweiten Verpachtung der im unmittelbaren Anschlusse der Vorstadt Neumarkt zu Merseburg belegenen Amtsziegelei, bestehend in

1 a)	den vorhandenen Fabrikations-, Wohn- und Wirthschaftsgebäuden nebst Gehöft von	1 Mrg.	100 QR.,
b)	Gräserei incl. Damm	— "	144 "
c)	Grabeland von	— "	89 "
d)	Garten von	— "	22 "
		2 Mrg.	175 QR.,
2)	der zur künftigen nachhaltigen Gewinnung von Ziegelerde erforderlichen neu dazu gelegten Wiesenfläche und zwar der sogenannten Brachwiese links der Allee nach der gegenwärtigen Parzellen-Eintheilung die Parzellen Nr. 1 — 6. von	22 "	142 "
	zusammen	25 Mrg.	137 QR.,

3) den vorhandenen beweglichen Inventarienstücken und Ziegeleigeräthen zum Taxwerthe von 318 Thlr.,

auf sechs Jahre, nämlich vom 15. November 1858 bis dahin 1864, haben wir einen Termin auf

Montag den Eilften October 1858

in unserem Sitzungszimmer anberaumt, welcher Vormittags 10 Uhr beginnt und Mittags 1 Uhr geschlossen wird.

Die Verpachtungs-Bedingungen, der Situationsplan und ein Verzeichniß der be-

Digitized by Google

weglichen Inventarienstücke und Ziegeleigeräthe liegen in unserer Domainen-Registratur zur Einsicht während der gewöhnlichen Dienststunden bereit.

Merseburg, den 8. September 1858.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 718. Die Eröffnung einer Telegraphenstation in Eisleben betr.

In Eisleben an der Linie von Halle nach Nordhausen ist eine Telegraphenstation eingerichtet worden, welche am 11. d. M. dem öffentlichen Verkehr übergeben wird.

Dieselbe wird beschränkten Tagesdienst haben, d. h. an den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags und 2 bis 7 Uhr Nachmittags, an den Sonntagen nur von 2 bis 7 Uhr Nachmittags geöffnet sein.

Für die Beförderung von Depeschen nach resp. von Eisleben gelten die Bestimmungen des Reglements für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereine von diesem Jahre.

Berlin, den 3. September 1858.

Königliche Telegraphen-Direction.

Personal-Chronik.

Nr. 719. Dem Kreis-Secretair Mascher zu Naumburg ist die Polizei-Anwaltschaft für den ländlichen Polizeigerichtsbezirk des Königlichen Kreisgerichts zu Naumburg vom 1. October d. J. ab commissarisch übertragen worden.

Nr. 720. Der Zimmermeister Friedrich Harnisch in Schkölen ist unter dem 8. Juli d. J. als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungsanstalt an Stelle des bisherigen Agenten dieser Gesellschaft, Kaufmann Louis Lehmann daselbst, bestätigt worden.

Nr. 721. Der Rentamts-Secretair Wilhelm Müller in Sangerhausen ist unter dem 31. August c. als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungsanstalt an Stelle des bisherigen Agenten, Kaufmann John daselbst, bestätigt worden.

Nr. 722. Der Lehrer Carl Schneider ist als Gesang- und Elementarlehrer am Gymnasium zu Eisleben definitiv angestellt worden.

Aufforderung.

Nr. 723. Beschaffung eines Todtenscheins.

In der Zeit von 1790 bis 1836 starb ein Carl Friedrich Lehmann, der Geselle und — 1772 geboren war. Für seinen Todtenschein zahlt 10 Thlr.

W. Lindner in Brandis bei Wurzen.

Hierzu eine Beilage in Hypotheken-Angelegenheiten, ½ Bogen stark, für den Eckartsbergaer landräthlichen Kreis.

Redigirt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Merseburg, gedruckt bei Carl Jurk.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

39. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 25. September 1858.

Das 43. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 724.

Nr. 4945. Allerhöchster Erlaß vom 30. Juni 1858, betreffend den Uebergang eines Theils der Gewerbepolizei an das Ministerium des Innern.

Nr. 4946. Statut des Jürtsch-Lampersdorfer Deichverbandes. Vom 9. August 1858.

Das 44. Stück der Gesetz-Sammlung:

Nr. 4947. Allerhöchster Erlaß vom 16. August 1858, betreffend den Tarif, nach welchem das Brückgeld für das Passiren der Elbbrücken in der Stadt Magdeburg zu erheben ist.

Nr. 4948. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Memeler Hafenbau-Obligationen im Betrage von 300,000 Rthlr. Vom 16. August 1858.

Nr. 4949. Allerhöchster Erlaß vom 23. August 1858, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Stadt Kirchberg im Regierungsbezirk Coblenz.

Nr. 4950. Allerhöchster Erlaß vom 23. August 1858, betreffend die der Stadt Essen ertheilte Erlaubniß, den Kreistag fortan durch zwei Abgeordnete beschicken zu dürfen.

Nr. 725. Die Ersatzleistung für die präcludirten Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine betr.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 29. April und 9. September v. J. und in Folge des Gesetzes vom 15. April v. J. werden alle diejenigen, welche Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präclusivtermins bei uns oder der Controle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokalkassen zum Umtausch eingereicht haben, hiermit wiederholt aufgefordert, den Ersatz für diese Papiere, soweit derselbe noch nicht erhoben ist, bei der Controle der Staatspapiere, Oranienstraße Nr. 92., oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen, unter Rückgabe des ihnen ertheilten Empfangsscheins oder abschlägigen Bescheides in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen, welche noch Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die wiederholte Aufforderung, dieselben bei der Controle der Staatspapiere oder den Regierungs-Hauptkassen oder

Digitized by Google

den von Seiten der Königlichen Regierungen damit beauftragten Specialkassen Behufs der Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 7. Januar 1858.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Nr. 726. 4te Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855.

Bei der heutigen öffentlich stattgehabten 4. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind die 30 Serien

Nr. 77. 106. 198. 218. 263. 267. 279. 286. 303. 327. 483. 534. 543. 547. 555. 632. 702. 764. 797. 915. 938. 958. 1010. 1042. 1045. 1084. 1218. 1480. 1487. und 1495.

gezogen worden.

Die Besitzer der zu diesen Serien gehörigen 3000 Stück Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Prämienbetrag von 110 Thlr. für jede Schuldverschreibung vom 1. April 1859 ab, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94. oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. I. Nr. 4. bis 8. über die Zinsen vom 1. April 1858 ab, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben.

Der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird von der Prämie zurückbehalten.

Die Schuldverschreibungen können übrigens schon vom 1. März 1859 ab zur Prüfung bei den gedachten Kassen vorgelegt werden; auch werden dort Quittungs-Formulare unentgeltlich verabfolgt.

Aus bereits früher verlooften und gekündigten Serien, und zwar

aus der ersten Verloosung (1856)

von Ser. 29. 607. 924. 1279. 1328. 1356. 1418. und 1441.,

aus der zweiten Verloosung (1857)

von Ser. 42. 55. 79. 169. 180. 182. 211. 245. 316. 319. 390. 391. 411. 443. 469. 542 715. 722. 815. 855. 863. und 1209.,

aus der dritten Verloosung (1858)

von Ser. 146. 162. 570. 770. 781. 782. 789. 890. 971. 1039. 1121. 1184. 1284. 1364. und 1420.,

sind viele Schuldverschreibungen (von Ser. 924. noch immer sämmtliche 100 Stück) bis jetzt noch nicht realisirt, und es werden daher die Inhaber derselben mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 16. Januar, 15. September 1856 und 16. Januar 1858 zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Capitalien erinnert. Uebrigens können wir uns so wenig als die Staatsschulden-Tilgungskasse in einen Schriftwechsel über die Prämien-Auszahlung einlassen, und werden dergleichen Eingaben nicht angenommen, sondern ohne Weiteres portopflichtig zurückgesandt werden.

Berlin, den 15. September 1858.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Digitized by Google

Nr. 727. Die Einverleibung a) der wüsten Mark Ragösen in den Gemeindebezirk von Gadegast betr.

Durch Erlaß des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Sachsen vom 31. August c. ist die unter Beobachtung der Vorschriften des §. 1. des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassungen vom 14. April 1856 beschlossene Einverleibung der wüsten Mark Ragösen, Schweinitzer Kreises, in den Gemeindebezirk von Gadegast genehmigt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Merseburg, den 9. September 1858.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 728. b) der wüsten Marken Müchau und Bomsdorf in den Gemeindeverband von Zschiesewitz.

Durch Erlaß des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Sachsen vom 28. August c. ist die unter Beobachtung der Vorschriften des §. 1. des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassungen vom 14. April 1856 beschlossene Einverleibung der im Bitterfelder Kreise gelegenen wüsten Marken Müchau und Bomsdorf in den Gemeindeverband von Zschiesewitz genehmigt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Merseburg, den 10. September 1858.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 729. c) der Mark Brösen in den Gemeindebezirk von Raundorf.

Durch Erlaß des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Sachsen vom 30. August c. ist die unter Beobachtung der Vorschriften des §. 1. des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassungen vom 14. April 1856 beschlossene Einverleibung der im Schweinitzer Kreise gelegenen Mark Brösen in den Gemeindebezirk von Raundorf bei Seyda genehmigt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Merseburg, den 12. September 1858.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 730. d) von 150 Morgen aus der sog. Brandisser Haide in den Gemeindebezirk von Graffau.

Durch Erlaß des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Sachsen vom 28. August c. ist die unter Beobachtung der Vorschriften des §. 1. des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassungen vom 14. April 1856 beschlossene Einverleibung des der Gemeinde Graffau im Schweinitzer Kreise bei Gelegenheit der Glücksburger Forstablösung überwiesenen 150 Morgen haltenden Planes aus der sogenannten Brandisser Haide in den Gemeindebezirk von Graffau genehmigt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Merseburg, den 14. September 1858.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 731. Das Gesetz über die Regulirung des Abdeckereiwesens vom 31. Mai 1858 betr.

Nachstehende Paragraphen des Gesetzes, die Regulirung des Abdeckereiwesens betreffend, vom 31. Mai 1858 (Gesetz-Sammlung S. 333 seq.):

§. 1.

Aufgehoben werden hierdurch:

I. die Berechtigung, Concessionen zur Errichtung von Abdeckerei-Anlagen oder zum Betriebe des Abdeckereigewerbes zu ertheilen;

II. alle Abgaben, welche für den Betrieb des Abdeckereigewerbes entrichtet worden, wogegen dies Gewerbe fortan überall der Gewerbesteuer vom Handel unterworfen wird;

Digitized by Google

III. die Berechtigung dergleichen Abgaben aufzulegen; endlich

IV. die Berechtigung von den Einwohnern eines gewissen Bezirks die Ueberlassung des gefallenen oder abständig gewordenen Viehes zu fordern (Zwangs- oder Bannrecht), sowie das Recht, Anderen den Betrieb des Abdeckereigewerbes zu untersagen, oder sie darin zu beschränken (ausschließlich Gewerbeberechtigung), dies letztere jedoch nur insofern, als dasselbe mit jenem Zwangs- und Bannrechte verbunden ist und beiderlei Rechte nur in den Fällen, wenn sie entweder

1) dem Fiskus,
2) einer Stadt und Landgemeinde innerhalb ihres Communalbezirks zustehen, oder
3) von einem dieser zu 1. u. 2. gedachten Berechtigten erst nach dem 1. Januar 1855 auf einen andern übergegangen sind, oder
4) wenn die Aufhebung nach dem Inhalte der Verleihungsurkunde ohne Entschädigung zulässig ist.

§. 6.

Für den Verlust, der durch §. 1. unter Nr. I. II. u. III. aufgehobenen Berechtigungen findet eine Entschädigung statt, wenn dieselben zur Zeit der Publication dieses Gesetzes in rechtsgültiger Weise für immer oder auf Zeit unwiderruflich bestanden haben.

Ausgeschlossen ist jedoch auch in diesem Falle jede Entschädigung, wenn die Berechtigung

1) dem Fiskus oder einer Stadt- oder Landgemeinde innerhalb ihres Communalbezirks zugestanden hat, oder
2) von Einem der zu 1. gedachten Berechtigten erst nach dem 1. Januar 1855 auf einen andern übergegangen ist.

§. 7.

In dem in §. 6. unter 2. bezeichneten Falle kann der gegenwärtige Inhaber der Berechtigung sofort die Aufhebung des zwischen ihm und dem frühern Berechtigten bestehenden Vertragsverhältnisses verlangen; er muß aber dieses Verlangen vor Ablauf des Monats April 1859 gegen den frühern Berechtigten schriftlich erklären. Wird von dieser Befugniß Gebrauch gemacht, so sind die rechtlichen Folgen der Aufhebung nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen. Ist jenes Verlangen innerhalb der obengedachten Frist dem früher Berechtigten nicht erklärt worden, so müssen die für Ueberlassung der Berechtigung übernommenen Verpflichtungen ohne Abzug fortgesetzt erfüllt werden.

§. 8.

Die Berechtigten haben ihre Entschädigungsansprüche bei Verlust derselben spätestens bis zum Schlusse des Monats April 1859 bei der Regierung schriftlich anzumelden. Es können jedoch die im §. 39. des Entschädigungsgesetzes zur Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 bezeichneten Interessenten (Lehns- und Fideicommißfolger, Wiederkaufsberechtigte, Hypothekengläubiger und andre Realberechtigte den Entschädigungsanspruch noch

Digitized by Google

während einer anderweiten präclusivischen Frist von drei Monaten durch schriftliche Anmeldung bei der Regierung geltend machen. Auf einen nach Befriedigung dieser Interessenten etwa verbleibenden Ueberschuß aber kann der Berechtigte, welcher die Anmeldung versäumt hat, keinen Anspruch machen.

§. 22.

Wegen Feststellung der Entschädigungsansprüche, wie der als Entschädigung zu gewährenden Renten und Capitalien, ferner bezüglich der Entscheidung über die Verpflichtung, Beiträge zur Zahlung oder Ablösung der Rente, sodann wegen der Einziehung und Verwaltung der Beiträge, wegen der Auszahlung der Entschädigungsrenten und Ablösungs-Capitalien wegen der Bestimmungen, welchergestalt die festgestellten Entschädigungen an die Stelle der aufgehobenen oder abgelösten Berechtigungen treten, dienen die Vorschriften der §§. 37. bis 48. und 50. bis 59. des Entschädigungsgesetzes zur Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 zur Richtschnur, insoweit das gegenwärtige Gesetz keine abweichenden und besondern Bestimmungen enthält.

War die aufgehobene oder abgelöste Berechtigung verpachtet und verlangt der Pächter nach §. 59. des Entschädigungsgesetzes die Aufhebung der Pacht, so muß derselbe dies Verlangen, falls es sich um eine aufgehobene Berechtigung handelt, vor dem Ablauf des Monats April 1859, und im Fall der Ablösung einer Berechtigung binnen 6 Monaten, nach dem ihm der festgestellte Betrag der Entschädigung bekannt gemacht worden, gegen den Berechtigten schriftlich erklären.

werden auf höhere Anordnung zur Nachachtung hierdurch veröffentlicht.

Merseburg, den 12. September 1858.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 732. Ortsstatutarische Bestimmungen, betr. gewerbliche Unterstützungskassen für mehrere Ortschaften im Querfurter, Merseburger und Saalkreise.

Auf Grund des §. 11. des Gesetzes vom 11. März 1850 und des §. 3. des Gesetzes vom 3. April 1854 wird in Betreff der Gesellen- und Fabrikarbeiter-Verbindungen und Kassen zur gegenseitigen Unterstützung für die unten benannten Bezirke Nachstehendes festgesetzt:

§ 1.

Alle in dem Polizeibezirke der Domaine Wendelstein und im Gemeindebezirke Reinsdorf, Querfurter Kreises, ferner im Rittergutsbezirke Altscherbitz und in den Polizeibezirken der Ortschaften Körbisdorf, Benndorf und Naundorf, Merseburger Kreises, ferner alle in den Rittergutsbezirken Laublingen und Brachstedt, im Rittergutsbezirke Merbitz, im Polizeibezirke der Domaine Neubeesen, im Rittergutsbezirke Freiheit Oppin und in den Gemeindebezirken Beesedau, Trotha, Cröllwitz, Wallwitz und Osmünde, im Saalkreise, beschäftigte Gesellen und männliche Fabrikarbeiter über 17 Jahre sind verpflichtet, den daselbst bestehenden oder noch zu errichtenden Verbindungen und Kassen zur gegenseitigen Unterstützung beizutreten und die den Mitgliedern nach den betreffenden, von der Königlichen Regierung zu bestätigenden Statuten obliegenden Leistungen so lange zu erfüllen, als ihre Beschäftigung im Bezirke dauert. Welchen dieser Verbindungen die den einzelnen Gewerben oder Fabriken angehörigen Gesellen oder Fabrik-

Digitized by Google

arbeiter zuzuweisen sind, haben die Ortspolizeibehörden nach Anhörung der Communalbehörden mit Genehmigung der unterzeichneten Königlichen Regierung zu bestimmen und in üblicher Weise bekannt zu machen.

§. 2.

Niemand darf Gesellen oder Fabrikarbeiter, welche nach den auf §. 1. gegründeten Anordnungen einer Kasse beitreten müssen, in den in §. 1. bezeichneten Bezirken in Arbeit nehmen, ohne gleichzeitig davon bei der betreffenden Kasse Anzeige zu machen.

§. 3.

Jede Auflösung eines angemeldeten Arbeitsverhältnisses muß von dem Arbeitsherrn binnen 3 Tagen nach dem Ausscheiden des Gesellen oder Arbeiters aus der Arbeit bei der Kasse angezeigt werden.

§. 4.

Die Arbeitsherrn in den in §. 1. bezeichneten Bezirken sind verpflichtet, die fälligen Kassenbeiträge und Eintrittsgelder ihrer Gesellen und Arbeiter von deren Arbeitslohne zurückzubehalten und zu denjenigen Kassen, denen dieselben in Gemäßheit des §. 1. beitreten müssen, zu zahlen. Wird auf Stücklohn oder im Accord gearbeitet und ist das Stück zur Zeit der Fälligkeit der Beiträge noch nicht beendigt, so muß der Arbeitsherr den Betrag der fälligen Beiträge vorschußweise zur Kasse berichtigen. Durch den Einwand, daß der Arbeitslohn schon vorschußweise gezahlt sei, kann sich der Arbeitsherr den vorstehenden Verpflichtungen nicht entziehen. Rückständige Zahlungen, welche in Folge dieser Verpflichtungen zu den Kassen zu leisten sind, werden nach Ablauf der gestellten Zahlungsfrist von den Arbeitsherrn im Verwaltungswege mit Vorbehalt der Berufung auf gerichtliches Gehör beigetrieben.

§. 5.

Jeder Gewerksmeister, welcher Gesellen beschäftigt und jeder Fabrikherr in den in §. 1. bezeichneten Bezirken muß die Hälfte des Betrages, welchen jeder seiner Gesellen resp. Arbeiter zu derjenigen Kasse, welcher derselbe in Gemäßheit des §. 1. überwiesen ist, entrichtet, dahin ebenfalls beitragen.

§. 6.

Die nähern Bestimmungen über die Einrichtung der Kassen, insbesondere über die Höhe der Beiträge, über die Grundsätze, nach welchen die Unterstützung gewährt werden soll, sowie über die Mitwirkung der Gesellen und ihrer Meister, der Fabrikarbeiter und ihrer Arbeitsherrn bei der Berathung und Verwaltung der Kassenangelegenheiten bleiben den für die einzelnen Kassen festzusetzenden Statuten vorbehalten.

Soweit diese Statuten den betheiligten Innungen eine Mitwirkung bei der Kassenverwaltung übertragen, ist jeder Innungsgenosse verpflichtet, sich derselben zu unterziehen und die Vorschriften des betreffenden Innungs-Statuts über die Verpflichtung zur Annahme des Vorsteheramtes finden auch auf die Erfüllung der obgedachten Ehrenpflicht Anwendung.

§. 7.

Arbeitsherrn, welche den Bestimmungen des §. 2. durch Beschäftigung eines bei der Kasse nicht angemeldeten Gesellen, Gehülfen oder Fabrikarbeiters zuwiderhandeln oder die erfolgte Auflösung eines angemeldeten Arbeitsverhältnisses innerhalb der im

Digitized by Google

§. 3. vorgeschriebenen Frist bei der Kasse nicht anzeigen, verwirken eine Geldbuße von 10 Sgr. bis zu 1 Thlr., welche nach den Bestimmungen über das Strafverfahren wegen Uebertretungen festzusetzen ist.

Merseburg, den 19. September 1858.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 733. Den Umtausch der Quittungen der im II. Quartale cr. eingezahlten Capitalien für veräußerte Domainen und Forstgrundstücke und Ablösungen betr.

Die von der Regierungs-Hauptkasse hieselbst ausgestellten Quittungen über die im Zweiten Quartale d. J. für veräußerte Domainen und Forstgrundstücke, sowie für abgelöste Prästationen, Domainenrenten u. dergl. eingezahlten Capitalien und Zinsen sind, nach erfolgter Bescheinigung Seitens der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, den betr. Spezialkassen zur Aushändigung an die Interessenten übersandt worden. Letztere werden daher aufgefordert, diese Bescheinigungen gegen Zurückgabe der bereits empfangenen Interims-Quittungen bei den gedachten Kassen entgegen zu nehmen. Merseburg, den 7. September 1858.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 734. Den Schluß der Renten-Uebernahme auf die Provinzial-Rentenbank zu Magdeburg pro 1. October 1858 betr.

Die Uebernahme von Renten auf die hiesige Provinzial-Rentenbank pro 1. October 1858 ist jetzt geschlossen und sind die betheiligten Berechtigten und Verpflichteten von der erfolgten Uebernahme in jedem einzelnen Falle, mit Angabe des Recesses und des übernommenen Rentenbetrages, von uns benachrichtigt worden.

Wir bringen dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß aus den bis jetzt etwa noch abgeschlossenen Recessen, wegen welcher eine derartige Benachrichtigung an die Berechtigten und Verpflichteten von uns nicht ergangen ist, die Renten-Uebernahme auf die Rentenbank zum 1. October c. nicht mehr hat stattfinden können, sondern die in diesen Recessen stipulirten Renten, nach den Vorschriften der §§. 15. bis 17. des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850, bis auf Weiteres von den Verpflichteten an die Berechtigten zu entrichten sind.

Wegen Aushändigung der Abfindungen für die zum 1. October c. auf die Rentenbank übernommenen Renten von Privaten wird den Berechtigten die diesseits vorbehaltene nähere Eröffnung noch im Laufe des Monats October c. zugehen.

Anlangend die Abfindung aus solchen Recessen, nach welchen die Ablösung der Renten mittelst Capitalzahlung durch Vermittelung der Staatskasse und der Rentenbank erfolgt, so können dieselben erst dann ausgehändigt werden, wenn die Ablösungs-Capitalien wirklich bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen eingezahlt sind und uns dies durch die Königlichen Regierungen mitgetheilt worden ist.

Ueber den Zeitpunkt der Verabfolgung auch dieser Abfindungen wird jedem Berechtigten eine besondere Benachrichtigung von uns zu seiner Zeit gleichfalls zugehen.

Magdeburg, den 14. September 1858.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Nr. 735. Die Eröffnung eines neuen

Die Provinzial-Gewerbeschule zu Halle eröffnet ihren neuen Lehrcursus Dienstag den 12. October. Die Anstalt ist bestimmt zur theoretischen Vorbildung künftiger

Lehrcursus bei der Provinzial-Gewerbeschule in Halle betr.

Maurer- und Zimmermeister, Mühlenbauer, Maschinenbauer und Chemiker. Der Unterrichtscursus ist zweijährig und das am Schluß desselben zu erwerbende Zeugniß der Reife eröffnet den Eintritt in das Königliche Gewerbe-Institut zu Berlin. Die Anmeldung neuer Schüler, welche das 14. Lebensjahr zurückgelegt haben müssen, nimmt der Unterzeichnete in den Tagen vom 6. bis 9. October in seiner Wohnung (Breite Straße Nr. 16.) an. Die Aufnahme erfolgt auf Grund einer am 11. October abzulegenden Prüfung, in welcher vorzugsweise auf Fertigkeit im deutschen schriftlichen Ausdruck und auf Gewandtheit im gewöhnlichen Rechnen gesehen werden wird.

Halle, den 3. September 1858.

Dr. Schrader, Director der Prov. Gewerbeschule.

Nr. 736. Patent-Ertheilung.

Dem Büchsenmacher Burkhardt in Naumburg a. d. S. ist auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Arretirung an Zündnadelgewehren in der durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen Anordnung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken ein Patent auf 5 Jahre und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Nr. 737. Die vierte Lehrerstelle an der Stadtschule zu Schweinitz, Ephorie Prettin, Privat-Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 738. Die Schulstelle in Zaschwitz, II. Landephorie Halle, Königlichen Patronats, kommt durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers zur Erledigung.

Nr. 739. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Cracau und Prester, in der Diöces Cracau, ist dem bisherigen Oberprediger und Superintendenten in Gröningen, Friedrich Ludwig Bernhard Nölbechen, verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Gröningen ist Königlichen Patronats.

Nr. 740. Zu der erledigten evangelischen Hospitalpfarrstelle zu Erfurt, in der Diöces Erfurt, ist der bisherige Frühprediger an der Predigerkirche daselbst, Hugo Wagner, berufen und bestätigt worden. Ueber die dadurch vacant gewordene Frühpredigerstelle an der Predigerkirche zu Erfurt ist bereits disponirt.

Nr. 741. Zu der erledigten evangelischen Frühpredigerstelle an der Predigerkirche zu Erfurt, in der Diöces Erfurt, ist der bisherige Nachmittagsprediger an der St. Thomäkirche daselbst, Friedrich Wilhelm von Schütz, berufen und bestätigt worden. Patron der dadurch vacant gewordenen Nachmittagspredigerstelle an St. Thomä zu Erfurt ist der Magistrat daselbst.

Nr. 742. Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Pösigk mit Röpau, in der Diöces Brehna, ist der bisherige Prediger Friedrich Wilhelm Pöschke berufen und bestätigt worden.

Redigirt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Merseburg, gedruckt bei Carl Jurk.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

40. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 2. October 1858.

Das 45. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 743.

Nr. 4951. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Stadt-Obligationen der Stadt Zeitz zum Betrage von 50,000 Rthlr. Vom 2. August 1858.

Nr. 4952. Allerhöchster Erlaß vom 15. September 1858, betreffend den neuen Creditverein für die Provinz Posen.

Nr. 744. Die Ausreichung der Zins-Coupons Serie XIII. zu den Staats-Schuldscheinen betr.

Die den Zeitraum vom 1. Januar 1859 bis zum 31. December 1862 umfassenden Zins-Coupons Serie XIII. zu den Staatsschuldscheinen werden von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92., vom 4. October d. J. ab von 9 bis 1 Uhr Vormittags, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausgereicht werden. Dort sind zu diesem Behuf die Staatsschuldscheine mit einem von dem Einreicher zu unterschreibenden Verzeichnisse, worin sie nach Littern, Nummern und dem Betrage aufzuführen sind und letzterer aufzurechnen ist, zu übergeben. Formulare hierzu sind bei der gedachten Controlle unentgeltlich zu haben.

In Schriftwechsel mit Auswärtigen kann sich die Controlle der Staatspapiere nicht einlassen, vielmehr müssen Jene ihre Staatsschuldscheine unter dem portofreien Vermerk:

„Staatsschuldscheine zur Beifügung neuer Zins-Coupons"

an die nächste Regierungs-Hauptkasse einsenden, von welcher sie solche mit den neuen Coupons portofrei zurückerhalten werden.

Die Portofreiheit dauert jedoch nur bis zum 1. August k. J. Mit diesem Tage tritt die Portopflichtigkeit für alle solche Sendungen ein, und es werden dann auch die Documente mit den Coupons den Einsendern auf ihre Kosten zurückgesandt werden.

Berlin, den 21. September 1858.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Besitzer von Staatsschuldscheinen diese Papiere mit einer, sorgfältig nach dem nachstehenden Muster doppelt angefertigten Nachweisung, wozu ganze Bogen

Digitized by Google

verwendet werden müssen, an die hiesige Regierungs-Hauptkasse und zwar, wenn die Sendung durch die Post erfolgt, unter der portofreien Aufschrift:

„Staatsschuldscheine zur Beifügung neuer Zins-Coupons"

einzuschicken haben, worauf ihnen das eine Exemplar der Nachweisung nebst einer Quittung gedachter Hauptkasse zurückgegeben werden wird.

Deutliche eigenhändige Namensunterschrift mit Bezeichnung des Standes, genaue Angabe des Wohnorts, bei den Einsendern aus Städten auch der Nr. der Wohnung und bei Landbewohnern der nächsten Poststation, sowie überhaupt die richtige Aufstellung der erwähnten Nachweisung empfehlen wir dringend.

In derselben sind die einzureichenden Staatsschuldscheine zunächst nach den Beträgen, die vom höchsten Betrage zuerst, demnächst jede Gattung in sich nach der Nummerfolge in der Art zu ordnen, wie dies in dem nachstehend vorgeschriebenen, mit Zahlen beispielsweise ausgefüllten Muster angedeutet ist.

Formulare zu der Nachweisung können von der Regierungs-Hauptkasse nicht verabfolgt werden, dagegen sind dergleichen Formulare in der Jurkschen Buchdruckerei hierselbst à Buch 8 Sgr. und 2 Bogen zu 1 Sgr. zu haben.

Die Einsendung der Staatsschuldscheine, vom 4. October c. an, ist möglichst zu beschleunigen. Wir behalten uns vor, späterhin einen Termin bekannt zu machen, nach dessen Ablauf die Inhaber sich wegen Besorgung der neuen Zins-Coupons unmittelbar an die Königliche Controlle der Staatspapiere in Berlin wenden müssen.

Es ist nicht erforderlich, daß die einzusendenden Staatsschuldscheine erst außer Cours gesetzt werden. Die dazu gehörenden, noch nicht realisirten Zins-Coupons sind zurückzubehalten

Bei den Zurücksendungen durch die Post genießen die Staatsschuldscheine unter der Rubrik:

„Staatsschuldscheine mit den beigefügten neuen Zins-Coupons"

ebenfalls die Portofreiheit.

Jeder Einsender von Staatschuldscheinen hat nach Verlauf von 4 Wochen nach bewirkter Einlieferung, wenn nicht etwa schon früher die Zurückkunft der Staatsschuldscheine nebst den neuen Coupons Seitens der Regierungs-Hauptkasse durch das Amtsblatt bekannt gemacht wird, sich zum Rückempfang bei dieser Kasse unter Zurückreichung des Duplicat-Verzeichnisses und der mit seiner Rückempfangs-Bescheinigung zu versehenden Quittung genannter Kasse, entweder schriftlich oder persönlich zu melden. Geschieht dies schriftlich, so ist der betreffende Brief mit der zuerst bezeichneten portofreien Rubrik zu versehen.

Sollte der Einsender nach Ablauf von 3 Monaten noch nicht in den Besitz der Staatsschuldscheine wieder gelangt sein, so hat er uns solches anzuzeigen, widrigenfalls er sich die etwaigen Weitläufigkeiten, welche ihm aus der Versäumung dieser Anzeige für die Folge entstehen könnten, selbst beizumessen haben würde.

In der über den Rückempfang der Staatsschuldscheine unter die Quittung der Regierungs-Hauptkasse zu setzende Bescheinigung ist zugleich der Empfang der neuen Coupons Serie XIII. zu bekennen.

Merseburg, den 23. September 1858.

Königliche Regierung.

Digitized by Google

Muster.

Nachweisung

von Stück Staatsschuldscheinen zur Beifügung der Zins-Coupons Serie XIII.

Eingereicht von d

wohnhaft zu Haus-Nr. (oder nächste Poststation).

Laufende Nr.	Der Staatsschuldscheine				Laufende Nr.	Der Staatsschuldscheine			
	Nummer.	Litt.	Betrag. Thlr.	Summa für jede Klasse. Thlr.		Nummer.	Litt.	Betrag. Thlr.	Summa für jede Klasse. Thlr.
1	56,339	A.	1,000					Uebertrag	4,200
2	60,327	A.	1,000	2,000	9	20,244	F.	100	
3	5,888	B.	500		10	31,280	F.	100	
4	19,345	B.	500	1,000	11	37,394	F.	100	300
5	50,446	C.	400	400	12	29,417	G.	50	50
6	3,237	D.	300		13	247	H.	25	
7	70,436	D.	300	600	14	87,390	H.	25	
8	90,587	E.	200	200	15	95,240	H.	25	75
		zu übertragen		4,200				Summa	4,625

N. N., den ten 1858.

(Unterschrift und Stand.)

Nr. 745.

In der am heutigen Tage öffentlich stattgehabten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½ %tigen Staats-Anleihen aus den Jahren 1848, 1850, 1852, 1854 und 1855 A. sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den darin verschriebenen Capitalbetrag vom 1. April k. J. ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94., oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. April k. J. fälligen Zins-Coupons baar in Empfang zu nehmen.

Die Verloosung von Staats-Schuldscheinen betr.

Um etwaigen Wünschen der Inhaber dieser Schuldverschreibungen zu genügen, sollen Letztere auf Verlangen schon vom 1. k. M. ab bei den vorgedachten Kassen eingelöst werden.

In diesem Falle werden die vom 1. October d. J. ab laufenden Zinsen zu 4½ % bis zum 15. und beziehungsweise bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Schuldverschreibungen bei den gedachten Kassen eingereicht werden, gegen Ablieferung der am 1. April k. J. und später fälligen Zins-Coupons baar vergütet.

Wird eine Schuldverschreibung erst in dem Zeitraum vom 16. März bis zum

Digitized by Google

1. April k. J. präsentirt, so ist der an dem letzteren Tage fällige Zins-Coupon davon zu trennen und für sich allein in gewöhnlicher Art zu realisiren.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zins-Coupons wird von dem zu zahlenden Capital zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Dieselben können sich aber in einen Schriftwechsel über die Zahlungsleistung nicht einlassen, und werden dergleichen Eingaben unberücksichtigt und portopflichtig den Bittstellen zurücksenden.

Auf der Anlage sind zugleich die Nummern derjenigen Schuldverschreibungen der Anleihen von 1848, 1850, 1852, 1854 und 1855 A., welche bis zum Monat September 1857 ausgelooft und gekündigt, aber bis jetzt noch nicht realisirt und nicht mehr verzinslich sind, mit abgedruckt, und es werden die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Capitalien erinnert.

In Betreff der am 9. März d. J. ausgelooften und gekündigten Schuldverschreibungen der Anleihe von 1848 wird auf das an demselben Tage bekannt gemachte Verzeichniß derselben Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Haupt-, den Kreis-Steuer-, Forst-, Kämmerei- und anderen Communal-Kassen, sowie auf den Büreaus der Landräthe, Magistrate und Domainen-Rentämter zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 17. September 1858.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Nr. 746. Aufgebot verloren gegangener Staatsschuldscheine.

In Gemäßheit des §. 6. der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetz-Sammlung Nr. 549.) wird hiermit bekannt gemacht, daß dem Hüfner Gottfried Jahn zu Damna bei Zahna die bei Staatsschuldscheine

Lit. F. Nr. 203,596. über 100 Thlr.,
" G " 6,520. " 50 "

angeblich verloren gegangen sind.

Es werden diejenigen, welche sich im Besitze dieser Documente befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Controlle der Staatspapiere oder dem obengenannten Jahn anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortisations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 20. September 1858.

Königliche Controlle der Staatspapiere.

Nr. 747. Nachträgliche Bestimmungen zu dem Vertrage wegen Uebernahme von Auszuweisenden vom 15. Juli 1851.

In der Conferenz, zu welcher im Juli d. J. Commissarien der durch den Vertrag wegen Uebernahme von Auszuweisenden vom 15. Juli 1851 verbundenen Regierungen Behufs der Berathung über Gegenstände dieses Vertrages zusammengetreten waren, sind mehrere auf einstimmigen Beschlüssen beruhende Anträge gestellt worden, um ein übereinstimmendes Verfahren bei der Ausführung der Convention, insbesondere bei Ausweisungen und Transporten herbeizuführen. Da diese Anträge für zweckmäßig zu erachten und die vorgeschlagenen Bestimmungen geeignet sind, bereits hervorgetretenen Differenzen und Weiterungen für die Zukunft vorzubeugen, so sehe ich mich veranlaßt, hierdurch Folgendes festzusetzen.

Digitized by Google

1.

Ein jeder Ausweisungspaß (Zwangspaß), durch welchen eine Person aus dem Preußischen Staate in das Gebiet eines andern contrahirenden Staates ausgewiesen wird, muß ergeben, in welcher Art die Angehörigkeit des Ausgewiesenen zu dem übernehmenden Staate festgestellt worden ist.

Ist eine Aufnahmezusicherung voraus gegangen, so muß derselben im Passe gedacht werden.

Beruht die Ausweisung auf einer polizeilichen Legitimations-Urkunde, so ist das Datum und die Gültigkeitsdauer der letzteren, sowie die Behörde, welche dieselbe ausgestellt hat, im Passe anzuführen.

Der Zwangspaß muß ferner neben der Angabe des Endziels in der Regel auch die Angabe der Eingangsstation des nächsten der zu durchreisenden Staaten enthalten.

2.

Ist der Inhaber des Zwangspasses von der vorgeschriebenen Route abgewichen, oder sind andere Gründe vorhanden, denselben nach Antritt der Reise auf den Transport nach dem Bestimmungsorte zu setzen, so ist hierzu auch eine andere als die ausweisende Behörde berechtigt, wenn der Zwangspaß ergiebt, daß derselbe auf Grund einer Aufnahmezusicherung oder eines heimathlichen Passes (Wanderbuchs ꝛc.) seit dessen Ablauf noch kein Jahr verstrichen war (§. 8. des Vertrages), ausgestellt worden ist.

3.

Im Falle eines solchen Transportes (Nr. 2.) ist nicht die Behörde, welche diesen veranstaltet, sondern die Behörde, welche den Zwangspaß ertheilt hat, als die ausweisende anzusehen.

4.

In jedem Transportzettel, mit welchem ein Ausgewiesener in das Gebiet eines andern contrahirenden Staates transportirt werden soll, muß die vorausgegangene Annahme-Erklärung der aufzunehmenden Behörde in Bezug genommen werden.

Ist der Transport auf Grund eines, der Bestimmung des §. 8. lit. a des Vertrages entsprechenden Passes eingeleitet, so muß der Transportzettel das Datum und die Gültigkeitsdauer dieses Passes, sowie die ausstellende Behörde ersehen lassen.

Die Vorschrift des §. 10. l. c. wegen der mit dem Transportaten zu übergebenden Beweisstücke ist genau zu befolgen.

5.

In jedem Transportzettel muß angegeben werden, ob der Transport auf Requisition oder in Gemäßheit des Vertrages vom 15. Juli 1851 erfolgen soll. Im ersteren Falle muß des Inhalts der Requisition gedacht und die requirirende Behörde bezeichnet werden. Bei der durch das Circular-Reskript vom 14. November 1852 ertheilten Vorschrift, daß jede Behörde, welche einen Transport einleitet, in dem Transportzettel zu bemerken hat, auf wessen Kosten dieser Transport bewirkt werde, behält es sein Bewenden.

6.

Der Transportzettel der den Transport einleitenden Behörde muß den Transportaten bis zur Ablieferung an die aufnehmende Behörde begleiten. Auch wenn der

Digitized by Google

Transportat aus dem Auslande kommt, und ins Ausland geht, ist kein neuer Transportzettel von einer diesseitigen Behörde auszustellen. Sollte aber unter besonderen Umständen die Ausfertigung eines neuen Transportzettels ausnahmsweise erfolgen müssen, so ist der alte, oder eine Abschrift desselben, dem neuen zu annectiren und in dem letztern der Grund der neuen Ausfertigung zu vermerken.

7.

Die Grenzpolizeibehörde, welcher ein Transportat aus einem andern Vereinsstaate zugeführt wird, hat die Aufhebung des Transports und die Fortsetzung der Reise bis zum inländischen Bestimmungsorte mittelst Zwangspasses nur dann anzuordnen, wenn sie nach reiflicher Erwägung dafür hält, daß keine Gründe zu der Besorgniß vorliegen, daß von einem Zwangspasse Mißbrauch werde gemacht werden.

Ist der Transportat der diesseitigen Grenzpolizeibehörde nur zum Durchtransporte durch die Königlichen Staaten zugeführt worden, so darf derselbe innerhalb des diesseitigen Gebiets nicht anders als durch Transport weiter befördert werden.

Berlin, den 9. September 1858.

Der Minister des Innern.
v. Westphalen.

Indem wir vorstehendes Reskript hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, erwarten wir, daß die darin enthaltenen Bestimmungen von den Polizeibehörden genau befolgt werden.

Merseburg, den 21. September 1858.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 748. Das Einholen des Visa fremder Gesandtschaften zu Auslands-Reisepässen betr.

Ueber das Einholen des Visa einer der in Berlin residirenden fremden Gesandtschaften zu den Auslands-Reisepässen sind von dem Königlichen Ministerio des Innern folgende Bestimmungen erlassen worden:

1) Die Behufs Beschaffung der gesandtschaftlichen Visa in Berlin einzureichenden Pässe können, wie früher, direct an das Paßbüreau des Ministerii des Innern adressirt werden.

2) Die Paßinhaber sind in der Art und Weise, in welcher dieselben sich die erforderlichen gesandtschaftlichen Visa zu beschaffen gedenken, nicht beschränkt; vielmehr kann dies auch ferner ohne Vermittelung der Behörden durch die Paßinhaber selbst, resp. durch ihre in Berlin wohnhaften Angehörigen geschehen.

   Es versteht sich deshalb von selbst, daß Auslandspässe, deren Inhaber über Berlin reisen und das gesandtschaftliche Visa bei ihrer Anwesenheit in Berlin selbst einzuholen beabsichtigen, nicht vorher an das Ministerium des Innern einzusenden sind.

3) Wird das Einholen des Visa durch Behörden vermittelt, so sind die zur Visirung vorzulegenden Pässe nicht mehr, wie vielfach geschehen, anzusammeln.

4) Die Pässe sind nicht bloß unter Couvert, sondern mit einem schriftlichen Antrage, welcher den Namen, Stand und Wohnort, sowie das Reiseziel enthalten muß, resp. falls mit einem Berichte zugleich mehrere Pässe vorgelegt werden, unter Beifügung einer besonderen, jene Nachrichten enthaltenden Nachweisung einzusenden.

Digitized by Google

5) Die Pässe müssen vor der Einreichung mit der eigenhändigen Namensunterschrift des Inhabers versehen sein.
6) diejenigen Pässe, welche schon im Gebrauch gewesen sind und zu einer anderweiten Reise benutzt werden sollen, müssen zuvor mit dem Visa der Heimathsbehörde zu der beabsichtigten Reise versehen sein.

Die Polizeibehörden und Paßextrahenten haben sich künftig hiernach zu achten.

Merseburg, den 24. September 1858.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 749. Den Taxpreis der Blutegel betr.

Der Taxpreis eines Blutegels ist höhern Orts für die Zeit vom 1. October d. J. bis ult. März k. J. auf 2 Sgr. 3 Pf. festgesetzt worden.

Merseburg, den 24. September 1858.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 750. Verpachtung der Amtsziegelei vor Merseburg.

Zur anderweiten Verpachtung der im unmittelbaren Anschlusse der Vorstadt Neumarkt zu Merseburg belegenen Amtsziegelei, bestehend in

1 a) den vorhandenen Fabrikations-, Wohn- und Wirthschaftsgebäuden nebst Gehöft von	1 Mrg.	100	QR.,
b) Gräserei incl. Damm	— "	144	"
c) Grabeland von	— "	89	"
d) Garten von	— "	22	"
	2 Mrg.	175	QR.,
2) der zur künftigen nachhaltigen Gewinnung von Ziegelerde erforderlichen neu dazu gelegten Wiesenfläche und zwar der sogenannten Brachwiese links der Allee nach der gegenwärtigen Parzellen-Eintheilung die Parzellen Nr. 1—6. von	22 "	142	"
zusammen	25 Mrg.	137	QR.,

3) den vorhandenen beweglichen Inventarienstücken und Ziegeleigeräthen zum Taxwerthe von 318 Thlr.,

auf sechs Jahre, nämlich vom 15. November 1858 bis dahin 1864, haben wir einen Termin auf

Montag den Eilften October 1858

in unserem Sitzungszimmer anberaumt, welcher Vormittags 10 Uhr beginnt und Mittags 1 Uhr geschlossen wird.

Die Verpachtungs-Bedingungen, der Situationsplan und ein Verzeichniß der beweglichen Inventarienstücke und Ziegeleigeräthe liegen in unserer Domainen-Registratur zur Einsicht während der gewöhnlichen Dienststunden bereit.

Merseburg, den 8. September 1858.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Digitized by Google

Nr. 751. Dienststunden bei der Postexpedition zu Laucha.

Die Nachmittags-Dienststunden bei der Posterpedition in Laucha sind für die Wochentage von 3 bis 7 Uhr auf 2 bis 6 Uhr abgeändert worden, wovon das betheiligte Publikum in Kenntniß gesetzt wird.

Halle, den 23. September 1858.

Königliche Ober-Postdirection.

Personal-Chronik.

Nr. 752. Der Bauführer Friedrich Louis Keßler zu Delitzsch ist in dieser Eigenschaft vorschriftsmäßig vereidigt worden.

Nr. 753. Die Mädchenlehrerstelle an der Stadtschule zu Wahrenbrück, Ephorie Liebenwerda, Königlichen Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 754. Die unter dem Patronate des Herrn von Britzke-Warchau stehende Pfarrstelle in Warchau, Diöces Ziesar, ist durch das Ableben des Pfarrers Fromm vacant geworden.

Nr. 755. Die unter Privat-Patronat stehende Pfarrstelle zu Osterwohle, in der Diöces Salzwedel, ist durch Amtsniederlegung des Pastors Weyhe vacant geworden.

Nr. 756. Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle an St. Nicolai zu Burg, in der Diöces Burg, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Franz Heinrich Julius Bauermeister berufen und bestätigt worden.

Nr. 757. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Elsterwerda, in der Diöces Elsterwerda, ist dem bisherigen Diaconus in Mückenberg, August Carl Klewitz, verliehen worden. Für die dadurch vacant gewordene Diaconatstelle werden vom Königl. Consistorio diesmal dem Patrone drei Candidaten präsentirt.

Nr. 758. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Mühlberg, in der Diöces Liebenwerda, ist dem bisherigen Diaconus in Elsterwerda, Friedrich Gustav Reißbach, verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene Diaconatstelle zu Elsterwerda ist Königlichen Patronats.

Nr. 759. Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Zorbau mit Stöbnitz, in der Diöces Freyburg, ist der bisherige Diaconus in Wolmirstedt, Karl Gustav Voigt, berufen und bestätigt worden. Patron der dadurch vacant gewordenen Diaconatstelle zu Wolmirstedt ist der Magistrat daselbst.

Nr. 760. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Sachsenburg, in der Diöces Heldrungen, ist dem bisherigen Pfarrer in Leuna, in der Merseburger Landdiöces, Carl Friedrich Wilhelm Fessel, verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Leuna wird diesmal vermöge Reverses vom Königl. Consistorio besetzt.

Redigirt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Merseburg, gedruckt bei Carl Jurk.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

41. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 9. October 1858.

Das 46. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 761.

Nr. 4953. Allerhöchster Erlaß vom 23. August 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee in der zum Kreise Gardelegen gehörigen Enklave Wolfsburg von der Braunschweigischen Grenze gegen Vorsfelde über Wolfsburg und Heßlingen bis zur Hannoverschen Grenze gegen Fallersleben Seitens des Dominiums Wolfsburg.

Nr. 4954. Privilegium wegen Ausgabe von vier Millionen Thalern in vierprozentigen Prioritäts-Obligationen der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft Behufs des Baues einer Zweigbahn von Stargard nach Cöslin und Colberg. Vom 6. September 1858.

Nr. 762. Die im Michaelistermine 1858 zu Merseburg ausgelooften Steuer-Credit-Kassenscheine ꝛc. betr.

Bei der heute hierselbst erfolgten Verloosung der im Jahre 1764, sowie der anstatt der frühern unverwechselten und unverloosbaren Steuerscheine im Jahre 1836 ausgefertigten Steuer-Credit-Kassenscheine, sind folgende Nummern, deren Realisirung im Ostertermine 1859 erfolgen wird, gezogen worden:

1) von den Steuer-Credit-Kassenscheinen aus dem Jahre 1764

von Litt. A. a 1000 Thaler:

Nr. 364. 460. 1063. 1989. 2065. 2421. 2547. 2947. 3070. 3164. 3205. 3507. 3924. 3956. 4062. 4932. 5266. 5436. 5493. 5568. 6135. 6742. 6847. 7040. 8006. 8207. 8436. 8485. 8629. 9415. 9417. 9496. 10565. 10747. 10904. 11550. 11591. 12363. 13180. 13194. 13414. 13676. 13690. 13949. 14216. 14578.;

von Litt. B. à 500 Thaler:

Nr. 131. 389. 1476. 1510. 2167. 2304. 2742. 2743. 3634. 3935. 4025. 4202. 4515. 4916. 5007. 5023. 5737. 6650. 7328. 7340. 7469. 7524. 7655. 7709. 7805.;

von Litt. D. à 100 Thaler:

Nr. 217. 449. 606. 1839. 1954. 2945. 3097. 3411. 3423. 3920. 4190. 4331. 4846. 5013. 5428. 5532. 5736. 5856. 5931. 5936. 6058. 6449.

Digitized by Google

2) von den Steuer-Credit-Kassenscheinen aus dem Jahre 1836

von Litt. A. à 1000 Thaler:

Nr. 40. 172. 207. 242. 316.;

von Litt. B. à 500 Thaler:

Nr. 69. 104.;

von Litt. C. à 200 Thaler:

Nr. 145.;

von Litt. D. à 100 Thaler:

Nr. 19.;

von Litt. E. à 50 Thaler:

Nr. 29.

Außerdem wurden von den unverzinslichen Kammer-Credit-Kassenscheinen Litt. E. à 43 Thaler die Scheine Nr. 12791. 13175. 43234. 13678. 13727. 14516. und 14657. zur Zahlung im Ostertermine 1859 ausgesetzt.

Die Inhaber der vorverzeichneten verlooften und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine werden hierdurch aufgefordert, die Capitalien gegen Rückgabe der Scheine und der zu den verzinslichen Scheinen gehörenden Talons und Coupons mit dem Eintritt des Ostertermins 1859, wo die Verzinsung der jetzt gezogenen Steuer-Credit-Kassenscheine aufhört, bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse in Preußischem Courant zu erheben.

Merseburg, den 29. September 1858.

Im Auftrage der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden:
Der Regierungs-Präsident v. Wedell.

Nr. 763. Die Erhöhung der Vergütung für die Transporteurs betr.

In unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 6. Januar 1817 (Amtsblatt de 1817 S. 66.) ist die Vergütung eines Transporteurs für die Meile auf Fünf Silbergroschen, die Vergütung des Führers von mehreren Transporteurs aber auf Sieben Silbergroschen Sechs Pfennige für die Meile festgesetzt worden. Da seitdem die Preise der Lebensmittel, sowie die Arbeitslöhne dauernd gestiegen sind, so sehen wir uns veranlaßt, für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks vom 1. October d. J. ab

die Vergütung eines Transporteurs für die Meile hiermit auf Sechs Silbergroschen zu erhöhen, wogegen die bisherige Vergütung von 7½ Sgr. pro Meile für den Führer mehrerer Transporteurs beibehalten werden muß.

Wir bringen hierbei in Erinnerung, daß diese Vergütung nur für die einfache Transporttour, also nicht auch für den Rückweg zu zahlen ist; daß der Transportführer nur dann eine höhere Gebühr zu beanspruchen hat, wenn mindestens noch zwei Transporteurs in seiner Begleitung sind, daß die Vergütung des Transportführers auf den Transportzetteln der einzelnen Transportanden gleichmäßig zu vertheilen ist und daß endlich, wenn der Transport auf der Eisenbahn erfolgt, den Transporteurs bei längeren Fahrten nicht Meilengebühren, sondern unter Gewährung freier Hin- und Rückfahrt angemessene Tagegelder bewilligt und angerechnet werden.

Merseburg, den 29. September 1858.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nr. 764. Die Ertheilung von Paßkarten an Kaufleute ꝛc., welche Waarenbestellungen aufsuchen, betr.

Nach Artikel 4. lit. c. des Vertrages d. d. Dresden, den 21. October 1850, die Legitimationsführung der Reisenden durch Paßkarten betreffend, sollten die Paßkarten allen denjenigen versagt bleiben, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben.

Von den Commissarien, welche im Monat Juli d. J. in Eisenach zur Berathung über Gegenstände des Gothaer Vertrags vom 15. Juli 1851 zusammen getreten sind, ist auch dieser Punkt zur Erörterung gezogen und folgender Beschluß gefaßt worden:

„Durch die Bestimmung des Art. 4. lit. c. des Vertrages d d. Dresden, den 21. October 1850 soll die Ertheilung von Paßkarten an Kaufleute und Fabrikanten, beziehungsweise an deren Handlungsreisende, welche Waarenbestellungen nach Proben oder Mustern aufsuchen, fortan nicht ausgeschlossen werden."

Vorstehender Beschluß, welcher Preußischer Seits genehmigt worden ist, wird zur Kenntnißnahme für Kaufleute, Fabrikanten und Handlungsreisende, welche Waarenbestellungen im Umherziehen aufsuchen und zur Nachachtung für die mit Ausfertigung von Paßkarten beauftragten Behörden unseres Verwaltungsbezirks mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß allen denjenigen Personen, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben und nicht Kaufleute oder Fabrikanten, resp. Handlungsreisende derselben sind, Paßkarten nach wie vor versagt bleiben müssen.

Merseburg, den 26. September 1858.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 765. Erweiterte Befugniß der Prüfungs-Commissionen für Bauhandwerker in Eisleben betr.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der in Eisleben unter dem Vorsitze des Bürgermeisters Martins daselbst bestehenden Königl. Prüfungs-Commission für Bauhandwerker die Befugniß ertheilt worden ist, fernerhin auch Prüfungen der Brunnenbauer Behufs Ausübung des selbstständigen Gewerbebetriebs vorzunehmen.

Merseburg, den 28. September 1858.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 766. Die Ablösung von Demanial-Prästationen betr.

Zur Ermittelung unbekannter Interessenten und zur Feststellung der Legitimation werden folgende, bei der unterzeichneten Regierung in deren Verwaltungsbezirke anhängige Regulirungen und zwar:

1) die Ablösung der dem Rentamte Delitzsch von Grundstücken der Gemeindeverbände Zschortau, Delitzsch, Grünstraße bei Delitzsch und Emsdorf;
2) die Ablösung der dem Rentamte Weißenfels und Freyburg von Grundstücken der Gemeindeverbände Gröst und Unterschwöditz;
3) die Ablösung der dem Rentamte Zeitz von Grundstücken des Gemeindeverbandes Predel

zustehenden Abgaben und Leistungen hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Alle diejenigen, welche bei diesen Auseinandersetzungen ein Interesse zu haben vermeinen und zu denselben seither nicht zugezogen sind, werden aufgefordert, sich spätestens zu dem auf

Digitized by Google

den 1. November 1858, Vormittags 11 Uhr,

ad 1. im Rentamte Delitzsch zu Bitterfeld,

" 2. im Rentamte zu Weißenfels,

" 3. im Rentamte zu Zeitz

angesetzten Termine zu melden, widrigenfalls sie die Auseinandersetzungen sowie alles das, was mit den seither aufgetretenen Inhabern der betreffenden Grundstücke festgestellt worden ist, selbst im Fall einer Verletzung gegen sich gelten lassen müssen und mit keinen Einwendungen dagegen gehört werden.

Merseburg, den 6. September 1858.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 767. Verleihung eines Braunkohlen-Bergwerks.

Mittelst der unterm 14. September c. höheren Orts vollzogenen Urkunde ist das Braunkohlen-Bergwerk Carl Friedrich bei Etzdorf an den Markscheider a. D. Carl Märcker zu Wettin mit einer Fundgrube und Zwölfhundert Maaßen gevierten Feldes verliehen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Halle, den 29. September 1858.

Königliches Ober-Bergamt für Sachsen und Thüringen.

Nr. 768. Die Anmeldung des diesjährigen Weingewinnes betr.

Auf Grund des §. 5. des Gesetzes vom 25. September 1820, die Versteuerung des inländischen Weingewinnes betreffend, werden diejenigen Besitzer von Weinpflanzungen, welche den Weinbau Behufs Kelterung der gewonnenen Trauben betreiben, hierdurch aufgefordert, ihren diesjährigen Weingewinn bis spätestens den 20. November d. J. bei der betreffenden Ortsbehörde nach Eimerzahl und unter Angabe der Aufbewahrungsorte, gegen eine von dieser Behörde über die Declaration zu ertheilende Bescheinigung, schriftlich anzumelden.

Magdeburg, den 29. September 1858.

Für den Provinzial-Steuer-Director: Hirsch.

Nr. 769. Hypotheken-Sachen.

Die im 7. Stück des diesjährigen Regierungs-Amtsblatts bekannt gemachte Tabelle ist in das Hypothekenbuch übertragen und wird nun der Erwerb neuer Hypothekenrechte an den darin bemerkten Grundstücken lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, der Allgemeinen Gerichts- und der Hypotheken-Ordnung beurtheilt werden.

Zeitz, den 26. März 1858.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Nr. 770. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabellen über die im nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Grundstücke sind vollendet und können innerhalb zweier Monate, vom 8. Tage nach erfolgter Bekanntmachung angerechnet, täglich in unserm II. Geschäftsbüreau eingesehen werden. Auf später angebrachte Erinnerungen wird keine Rücksicht genommen.

Zeitz, den 7. Juni 1858.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Digitized by Google

Verzeichniß
der zur öffentlichen Bekanntmachung nottirten Hypothekentabellen.

1) Flur Zangenberg: die Pfarre in Zangenberg, 3 Acker Feld vor dem Dorfe, Flurbuch Nr. 8., 1 Acker Feld daselbst, Flurbuch Nr. 5., 1½ Acker Feld am Oberanger, Flurbuch Nr. 16., 4 Acker Feld, die große Queere am Trompeterschlößchen, Flurbuch Nr. 20., 1 Acker Feld, die kleine Queere am Floßgraben, Flurbuch Nr. 9., 1 Acker Feld am Rase- oder Wolfsgrundwege, Flurbuch Nr. 17., 1 Acker Feld am Mühlweg, Flurbuch Nr. 107., ½ Acker Feld daselbst, Flurbuch Nr. 104., 2 Acker Feld, der Kießberg am Meßwege, Flurbuch Nr. 93., 2 Acker Feld am Meßwege, Flurbuch Nr. 87., 1½ Acker Feld, das Grabescheit daselbst, Flurbuch Nr. 68., ½ Acker Feld, der Weinberg am Floßgraben, Flurbuch Nr. 13., die Pfarrwiese oder Grasemiethe in den Zangenberger Rittergutsgrundstücken.

2) Flur Unterschwöditz: die Pfarre in Zangenberg, 1 Acker Feld, die Angewandt, Flurbuch 416. und 418., 2 Acker Feld, die Gelängen, Flurbuch Nr. 420.

Nr. 771. Hypotheken-Sachen.

Die im 52. Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Merseburg vom Jahre 1857 bekannt gemachte Hypothekentabelle über eine Krautbreite, früher in einem Stücke, Nr. 392. des Flurbuchs, jetzt in 2 Stücken im Schloßfelde in der Flur Schkeuditz, dem Bäckermeister Gustav Ferdinand Zillmer und dessen Ehefrau Auguste Friederike geborne Pfütze zu Schkeuditz gehörig, ist in dem betreffenden Hypothekenbuche übertragen und wird der Erwerb neuer Hypothekenrechte an dem gedachten Grundstücke lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, der Allgemeinen Gerichts- und Hypotheken-Ordnung beurtheilt.

Schkeuditz, den 27. März 1858.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Nr. 772. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabelle über den dem Häusler und Zimmergesellen Gotthelf Görlich zu Süptitz gehörigen, zwischen Friedrich Albrecht und Gottlob Petereins in Süptitzer Flur belegenen Weinberg ist aufgestellt, was hierdurch mit der Aufforderung bekannt gemacht wird, etwaige Erinnerungen gegen diese in unsrer Hypotheken-Registratur ausliegende Tabelle binnen zwei Monaten vorzubringen, da spätere Einwendungen unberücksichtigt bleiben müssen.

Torgau, den 31. März 1858.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Nr. 773. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabelle über das dem Mühlenbesitzer Wilhelm Albrecht zu Taura gehörige Holzgrundstück von 8 Morgen 37 QRuthen, belegen in der Mark Wölknitz zwischen den Grundstücken des Schneider in Taurau, denen der Gemeinde Taura und denen der Stadtcommunen Torgau und Belgern, ist aufgestellt, was hierdurch mit der Aufforderung bekannt gemacht wird, etwaige Erinnerungen gegen die in unserer Hypotheken-Registratur ausliegende Tabelle binnen 2 Monaten hier anzubringen, da spätere Einwendungen unberücksichtigt bleiben müssen.

Torgau, den 30. Juli 1838.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Digitized by Google

Nr. 774. Hypotheken-Sachen. Die Hypothekentabelle über die dem Einwohner Johann August Nebe zu Scheidens gehörigen Grundstücke an 1 Acker 13 □Ruthen Nr. 33. des Flurbuchs und ½ Acker Nr. 208. des Flurbuchs in Seegeler Flur ist fertig und liegt innerhalb 8 Wochen, vom 8. Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung angerechnet, in unserer Registratur zur Einsicht aus. Spätere Erinnerungen dagegen sind nicht zulässig.

Lützen, den 5. Juni 1858.

Königliche Kreisgerichts-Commission, II. Bezirks.

Nr. 775. Hypotheken-Sachen. Die über die nachverzeichneten Grundstücke aufgestellten Hypothekentabellen liegen während zweier Monate, vom 8. Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung angerechnet, in unserer Registratur für Hypothekensachen zur Einsicht bereit. Nach Ablauf dieser Frist sind Erinnerungen gegen dieselbe nicht mehr zulässig.

Merseburg, den 17. Juni 1858.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

I. Schladebach: die Königliche Domaine zu Schladebach Nr. 75. des Hypothekenbuchs.

II. Fährendorf: das Schleusenwärterhaus nebst Gerätheschuppen und Stall, erbaut auf einem Platze von 4 Morgen 45 Ruthen, Nr. 35. des Hypothekenbuchs von Fährendorf.

Nr. 776. Hypotheken-Sachen. Die Tabelle über 46 □Ruthen Wiese in Woltersdorfer Flur, welche der Häusler Christian Hagendorf zu Wüstemark aus dem Nachlasse seines Vaters Gottfried Hagendorf, der die qu Parzelle von der Gemeinde Woltersdorf erkauft, übereignet erhalten, ist entworfen und kann in unserm I. Büreau vom 16. October bis 16. December d. J. eingesehen werden. Spätere Einwendungen sind unzulässig.

Wittenberg, den 15. Juli 1858.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Nr. 777. Hypotheken-Sachen. Die Hypothekentabelle über folgende, dem Gutsbesitzer Johann Gottlob Kolbe zu Werben gehörige, in Werbener Flur belegene Grundstücke, als:

1 Acker Feld am Läuseberge Nr. 316. des Flurbuchs, 1 Acker Feld am Saugraben und Läuseberge Nr. 36 des Flurbuchs,

ist fertig und kann innerhalb zweier Monate, vom 8. Tage nach Insertion dieser Bekanntmachung ab gerechnet, in unsrer Registratur eingesehen werden. Nach Ablauf dieser Frist werden Erinnerungen nicht mehr berücksichtigt und erfolgt die Uebertragung der Tabelle ins Hypothekenbuch.

Hohenmölsen, den 14. August 1858.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Nr. 778. Hypotheken-Sachen. Die Hypothekentabelle über das alte Schul- und Spritzenhaus, dem zwischen beiden liegenden Raume und einem davor befindlichen Platze von ohngefähr 10 □Ruthen in Rieda, welche der Gutsbesitzer Georg Gustav Adolph Elliesen zu Rieda von der Gemeinde daselbst erkauft hat, ist entworfen und kann innerhalb zweier Monate,

Digitized by Google

vom 8. Tage nach dem Abdruck dieser Bekanntmachung, bei uns eingesehen werden. Spätere Erinnerungen dagegen können nicht berücksichtigt werden.

Zörbig, den 17. August 1858.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Personal-Chronik.

Der Ober-Regierungsrath Böhm ist von den Königlichen Ressort-Ministerien aus der Stellung als Director der Königlichen Provinzial-Rentenbank zu Magdeburg auf seinen Antrag entlassen und dieselbe dem Ober-Regierungsrath von Mühlbach daselbst übertragen worden. Die Uebergabe der Geschäfte an den letztern ist am 1. October c. erfolgt. Nr. 779.

Der Regierungs-Präsident a. D., Dompropst von Krosigk hierselbst, ist laut Allerhöchst vollzogenen Patents vom 6. September c. zum Wirklichen Geheimen Rath mit dem Prädicat Excellenz ernannt worden. Nr. 780.

Dem Regierungs-Secretair, Rechnungsrath Exius hierselbst, ist zu seinem am 1. October c. stattgehabten funfzigjährigen Dienstjubiläum der rothe Adler-Orden IV. Klasse allergnädigst verliehen worden. Nr. 781.

Der Nadlermeister C. Schulze in Lauchstädt ist unter dem 13. September d. J. als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden. Nr. 782.

Die fünfte Lehrerstelle an der Stadtschule zu Pretzsch, Ephorie Kemberg, Königlichen Patronats, kommt durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers zur Erledigung. Nr. 783.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Wolmirstedt, in der Diöces Wolmirstedt, ist der bisherige zweite Prediger in Heiligenstadt, Dr. Carl Leopold Albert Kirchner, berufen worden. Ueber die dadurch vacant gewordene zweite Predigerstelle zu Heiligenstadt ist bereits disponirt. Nr. 784.

Die unter Privat-Patronate stehende Pfarrstelle zu Haynrode, Diöces Gr. Bodungen, wird durch die Emeritirung des Pfarrers Saalborn mit dem 1. November d. J. erledigt. Nr. 785.

Zu der erledigten evangelischen Oberpredigerstelle an Unserer Lieben Frauen zu Burg, in der Diöces gleiches Namens, ist der bisherige Diaconus an derselben Kirche, August Wilhelm Weber, berufen und bestätigt worden. Ueber die dadurch vacant gewordene Diaconatstelle zu U. L. Frauen in Burg ist bereits disponirt. Nr. 786.

Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle an U. L. Frauen zu Burg, in der Diöces gleiches Namens, ist der bisherige Oberpfarradjunct an derselben Kirche, Gustav Teller, berufen und bestätigt worden. Nr. 787.

Digitized by Google

Nr. 788. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Ströbeck, in der Diöces Halberstadt, ist dem bisherigen Pfarrer in Schinne, Diöces Stendal, Friedrich August Wehrmann, verliehen worden. Patron der dadurch vacant gewordenen Pfarrstelle zu Schinne ist der Rittergutsbesitzer Voigt daselbst.

Nr. 789. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Marienborn, in der Diöces Eilsleben, ist dem bisherigen Diaconus in Arendsee und Pfarrer in Kläden, Diöces Salzwedel, Friedrich Ludwig Wilhelm Barleben, verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene Stelle ist Königlichen Patronats.

Nr. 790. Als Pfarr-Substitut für die erledigte evangelische Pfarrstelle an St. Ulrich in Sangerhausen ist der bisherige Predigtamts-Candidat Gustav Reinhold Voigt, berufen und bestätigt worden.

Nr. 791. Zu der erledigten evangelischen zweiten Predigerstelle in Heiligenstadt, Diöces gleiches Namens, ist der bisherige Predigtamts-Candidat und Lehrer am Pädagogio des Klosters U. L. Fr. zu Magdeburg, Johannes Rathmann, ernannt und bestätigt worden.

Nr. 792. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Schnellroda mit Albersroda, in der Diöces Freyburg, ist dem bieherigen Predigtamts-Candidaten Friedrich Ludwig Gotthold Hetse verliehen worden.

Nr. 793. In Folge der Versetzung des Adjuncten Dr. Passow an das Pädagogium des Klosters Unser Lieben Frauen zu Magdeburg ist der Gymnasiallehrer Dr. Francke in Zwickau als Adjunct an die Landesschule Pforta berufen worden.

Nr. 794. Der Bürgermeister Barth und der Weißgerbermeister Kläbe in Schmiedeberg sind fernerweit als Schiedsmann resp. Stellvertreter gewählt und verpflichtet worden.

Nr. 795. Der Rittergutsbesitzer Dr. Bauer zu Abendorf ist zum Schiedsmann für den III. Landbezirk im Mansfelder Seekreise gewählt und verpflichtet worden.

Nr. 796. Für die Stadt Querfurt sind zu Schiedsmännern resp. Stellvertretern gewählt und verpflichtet worden, und zwar:

für den I. Bezirk der Kaufmann Fritzsche zum Schiedsmann, der Kaufmann Keßler zu dessen Stellvertreter;

für den II. Bezirk der Kaufmann Hofmann zum Schiedsmann und der Kaufmann Töpelmann zum Stellvertreter.

Nr. 797. Der Berg-Referendarius Otto Erdmenger ist als Berggeschworner für das Eislebener Revier vom 1. October c. ab angestellt und dem bieherigen Civilanwärter Hugo Rehmtz die Stelle des Secretairs bei dem Königlichen Bergamte zu Eisleben vom 1. October c. ab übertragen worden.

Redigirt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Merseburg, gedruckt bei Carl Jurk.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

42. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 16. October 1858.

Nr. 798. Die Eröffnung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie betr.

Unter Bezugnahme auf die in Nr. 237. des „Staats-Anzeigers" publicirte Allerhöchste Verordnung vom 9. d. M., durch welche die beiden Häuser des Landtags der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf den 20. d. M. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungssitzung in dem Büreau des Herrenhauses (Leipziger Straße Nr. 3.) und in dem Büreau des Hauses der Abgeordneten (Leipziger Straße Nr. 55.) am 18. und 19. d. M. in den Stunden von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends und am 20. in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Büreaus werden auch die Eintrittskarten zu der Eröffnungssitzung ausgegeben, wie auch jede sonst etwa erforderliche Mittheilung in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 10. October 1858.

Der Minister des Innern.
Im Allerhöchsten Auftrage: von Flottwell.

Nr. 799. Die Einverleibung eines Grundstücks in den Gemeindebezirk von Brandis betr.

Durch Erlaß des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Sachsen vom 15. September c. ist die unter Beobachtung der Vorschriften des §. 1. des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassungen vom 14. April 1856 beschlossene Einverleibung des dem Baron Schimmelpennigk von der Oye zu Fröhden gehörigen, im Schweinitzer Kreise im sogenannten Brücklings- oder Grötzschenbusch belegenen Planstücks von 29 Morgen 1 QRuthe Flächeninhalt in den Gemeindebezirk von Brandis genehmigt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Merseburg, den 3. October 1858.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 800. Die Einverleibung der wüsten Mark Göllerhöfe in den

Durch Erlaß des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Sachsen vom 14. September c. ist die unter Beobachtung der Vorschriften des §. 1. des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassungen vom 14. April 1856 beschlossene Einverleibung der im

Digitized by Google

Gemeindebezirk von Rehain betr.

Schweinitzer Kreise belegenen wüsten Mark Göllerhöfe in den Gemeindebezirk von Rehain genehmigt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Merseburg, den 3. October 1858.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 801. Die Sicherstellung der Militair-Verpflegung pro 1859 betr.

Zur Sicherstellung der Militair-Verpflegung in der Provinz Sachsen pro 1859 sollen zunächst Submissionen auf die Einlieferung bestimmter Quantitäten an Roggen, Hafer und Roggen-Richtstroh in die Königlichen Magazine zu Magdeburg, Wittenberg, Torgau, Merseburg, Weißenfels, Naumburg, Erfurt, Langensalza, Mühlhausen, Aschersleben, Quedlinburg, Halberstadt und Schönebeck entgegen genommen werden.

Producenten und sonstige Lieferungslustige werden aufgefordert, ihre diesfälligen Anerbietungen unter genauer Angabe der Zeit der Einlieferung, des Lieferungs-Objects, der Magazinpunkte, des Preises pro Scheffel Roggen, pro Scheffel Hafer, pro Centner Stroh, sowie des Scheffelgewichts der Körner, bis zum 30. October c. frei hierher einzureichen.

Magdeburg, den 7. October 1858.

Königliche Intendantur 4. Armee-Corps.

Nr. 802. Hypotheken-Sachen.

Die im Amtsblatt 15. Stück Nr. 260. bezeichnete Hypothekentabelle über das von dem Maurergesellen Wilhelm Möbius zu Meuro auf einem der dasigen Gemeinde abgekauften Stück Landes des Gemeindedorfplatzes von 6 □Ruthen neu erbaute Wohnhaus ist ins Hypothekenbuch übertragen und daher der Erwerb neuer Hypothekenrechte auf solches Grundstück lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichts- und Hypotheken-Ordnung zu beurtheilen.

Schmiedeberg, den 28. Juni 1858.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Nr. 803. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabelle des auf den der Gemeinde Kleinkorgau abgekauften 24 □Ruthen vom Planstück Nr. 34. der Karte erbauten Wohnhauses des Webermeisters Traugott Barthen zu Kleinkorgau (s. unsere Bekanntmachung vom 1. Februar d. J., Nr. 261. des 15. Stücks des Amtsblatts), ist ins Hypothekenbuch übertragen und daher der Erwerb neuer Hypothekenrechte auf dieses Grundstück lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichts- und Hypotheken-Ordnung zu beurtheilen.

Schmiedeberg, den 28. Juli 1858.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Personal-Chronik.

Nr. 804. Der bisherige Appellationsgerichts-Auscultator Graf zu Sölms-Rösa ist zum Referendarius bei der hiesigen Königlichen Regierung ernannt worden.

Digitized by Google

Der practische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Wachs in Wittenberg ist zum Kreiswundarzt des Kreises Wittenberg ernannt worden. Nr. 805.

Die Kreiswundarztstelle des Kreises Naumburg ist dem practischen Arzte, Operateur und Geburtshelfer, Sänitätsrath Dr. Hartmann in Naumburg verliehen worden. Nr. 806.

Der practische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Wagner in Torgau ist zum Kreiswundarzt des Kreises Torgau ernannt. Nr. 807.

Der Kaufmann Wehde in Brehna ist unter dem 17. September d. J. vorläufig als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden. Nr. 808.

Die Schulstelle in Tornau, zweite Landephorie Halle, Königlichen Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt. Nr. 809.

Die Cantor- und erste Knabenlehrerstelle an der zweiten Stadtschule zu Herzberg, Privat-Patronats, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers erledigt. Nr. 810.

Der Superintendent Döring zu Sandau hat die Verwaltung der Superintendentur Sandau freiwillig niedergelegt und ist, im Einverständnisse mit der Königlichen Regierung zu Magdeburg, die einstweilige Verwaltung derselben dem früheren Superintendenten in Werben, jetzigen Pfarrer in Camern, Franz Ludwig Schulze, übertragen worden. Nr. 811.

Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle zu Gr. Salze und der Pfarrstelle in Felgeleben, in der Diöces Atzendorf, ist der bisherige Predigtamts-Candidat und Prädicant in Pesekendorf, Ferdinand Gustav Voigt, berufen und bestätigt worden. Nr. 812.

Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Pfarrer Nietzoldt in Goldschau, in der Diöces Liffen, zu seinem 50jährigen Amtsjubiläo den rothen Adler-Orden 4ter Klasse zu verleihen. Nr. 813.

Der Kreisgerichts-Director Breithaupt in Erfurt ist zum Geheimen Justiz- und vortragenden Rath im Justiz-Ministerium, an dessen Stelle der Kammergerichtsrath von Stockhausen in Berlin zum Kreisgerichts-Director in Erfurt und der Kreisrichter Friedrich in Wittenberg zum Rath bei dem Appellationsgericht in Stettin Allerhöchst ernannt. Nr. 814.

Die Justiz-Personal-Veränderungen im Departement d. Appellationsgerichts zu Naumburg.

Versetzt sind: der Kreisrichter Brehme in Kelbra an das Kreisgericht zu Nordhausen, der Kreisrichter von Seebach in Langensalza an das Kreisgericht zu Erfurt, der Kreisrichter Kettembeil in Schildau an das Kreisgericht zu Sangerhausen mit der Function als Gerichts-Commissarius bei der Gerichts-Commission in Kelbra, sowie der Kreisrichter Wettich in Delitzsch an das Kreisgericht zu Langensalza und ist derselbe zugleich zum Kreisgerichtsrath Allerhöchst ernannt.

Angestellt sind: der Gerichts-Assessor Voigt in Langensalza als Kreisrichter bei dem Kreisgericht daselbst und der Gerichts-Assessor Brandt als solcher bei dem Kreisgericht zu Torgau mit der Function als Gerichts-Commissarius bei der Gerichts-Commission in Schildau.

Digitized by Google

Der Referendar Meinck ist zum Gerichts-Assessor befördert.

Der Auscultator Breslau ist an die Regierung zu Oppeln, der Auscultator v. Dücke an das Appellationsgericht zu Magdeburg, der Auscultator v. Seyffertitz an das Kammergericht zu Berlin abgegangen, und die Auscultatoren Kritz und Graf v. Mengersen sind auf ihren Antrag aus dem Justizdienst entlassen.

Der Referendar Bank, bisher bei dem Appellationsgericht in Magdeburg ist in hiesiges Departement übergetreten.

Die Rechtscandidaten Breslau, Förtsch, Dr. jur. Jahr, Knorr und v. Seydewitz sind zu Auscultatoren angenommen.

Der Referendar Kretzschmar in Sömmerda ist zum Kreisgerichts-Secretair, der Kanzlist Wiederhold zum Büreau-Assistenten und an dessen Stelle der Appellationsgerichts-Kanzlei-Diätar Gutmann zum Kanzlisten bei dem Kreisgericht in Erfurt ernannt.

Der Gerichtsbote Bernhardt in Halle ist vom 1. Januar 1859 an pensionirt und der bisherige Hülfsbote Else bei der Gerichts-Commission zu Düben definitiv daselbst angestellt.

Nr. 815. Für den Bezirk Reideburg im Saalkreise ist der Schöppe Bähr zu Büschdorf zum Schiedsmann gewählt und verpflichtet worden.

Nr. 816. Durch Rescript des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten Herrn von der Heydt, Excellenz, vom 3. October c. ist dem bisherigen Bergmeister bei dem Bergamte zu Saarbrück, Berg-Assessor Leuschner, nachdem er von seiner Sr. Majestät dem Könige unter dem 26. September c. zum Ober-Bergrathe ernannt worden war, die in Folge des Dienstausscheidens des Ober-Bergraths v. Beurmann bei dem Collegium des Königl. Ober-Bergamts zu Halle erledigte bergtechnische Rathstelle vom 1. October c. ab übertragen worden.

Nr. 817. An Stelle des verstorbenen Oekonomie-Commissarius Strien zu Wittenberg ist der seither im Collegio der Königlichen General-Commission zu Merseburg beschäftigt gewesene Gerichts-Assessor Röttger als Special-Commissarius in Auseinandersetzungs-Sachen zu Wittenberg angestellt worden.

Nr. 818. Der überzählige Intendantur-Assessor Gustmann ist zum etatsmäßigen Militair-Intendantur-Assessor befördert und von der Königlichen Intendantur des 4. zu der des 7. Armee-Corps, der Militair-Intendantur-Secretair Lange von der Königlichen Intendantur des 4. zu der des 3., der Intendantur-Secretair Höler von der Königlichen Intendantur des 2. zu der des 4. Armee-Corps und der Lazareth-Inspector Dabers von Magdeburg als Kasernen-Inspector nach Berlin versetzt.

Redigirt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Merseburg, gedruckt bei Carl Jurk.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

43. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 23. October 1858.

Das 47. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 819.

Nr. 4955. Allerhöchster Erlaß vom 7. October 1858, betreffend die Aufforderung an Se. Königliche Hoheit den Prinzen von Preußen zur Uebernahme der Regentschaft.

Nr. 4956. Erlaß Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen von Preußen vom 9. October 1858, die Uebernahme der Regentschaft und die Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie betreffend.

Nr. 4957. Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 9. October 1858.

Das 48. Stück der Gesetz-Sammlung:

Nr. 4958. Allerhöchster Erlaß vom 12. September 1858, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für den Kreis Eupen und die Aufhebung der in der Stadt Eupen bestehenden consultativen Kammer für Manufacturen, Fabriken, Künste und Gewerbe.

Nr. 4959. Bekanntmachung, betreffend die Erhöhung des Grundcapitals der Magdeburger Bergwerksgesellschaft um 300,000 Thaler und die Bestätigung des Nachtrages zu dem Gesellschaftsstatute vom 9. Juni 1856. Vom 27. September 1858.

Nr. 4960. Verordnung, betreffend die Gerichts-Organisation in den Jadegebieten Vom 6. October 1858.

Nr. 820. Die Ersatzleistung für die präcludirten Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine betr.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 29. April und 9. September v. J. und in Folge des Gesetzes vom 15. April v. J. werden alle diejenigen, welche Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präclusivtermins bei uns oder der Controle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokalkassen zum Umtausch eingereicht haben, hiermit wiederholt aufgefordert, den Ersatz für diese Papiere, soweit derselbe noch nicht erhoben ist, bei der Controle der Staatspapiere, Oranienstraße Nr. 92., oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen, unter Rückgabe des ihnen ertheilten Empfangsscheins oder abschlägigen Bescheides in Empfang zu nehmen.

Digitized by Google

Zugleich ergeht an diejenigen, welche noch Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die wiederholte Aufforderung, dieselben bei der Controle der Staatspapiere oder den Regierungs-Hauptkassen oder den von Seiten der Königlichen Regierungen damit beauftragten Specialkassen Behufs der Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 7. Januar 1858.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Nr. 821. Ausgelooste Teuditz-Kötzschauer gewerkschaftl. Obligationen.

Bei der in der heutigen Michaelis-Meßconferenz stattgehabten anderweiten Auslosung der Teuditz-Kötzschauer gewerkschaftlichen Obligationen sind zu der statutenmäßig am 2. Januar 1859 durch das Handlungshaus Frege und Comp. zu Leipzig zu bewirkenden Zahlung der aus den fraglichen Documenten sich ergebenden respectiven Nominalbeträge die nachstehenden Nummern gezogen worden, nämlich:

Lit. A. Nr. 20. 26. 245. 335. 598.,
" B. Nr. 133. 289. 506. 619. 727. 728. 756. 758. 1053. u. 1072.

In demselben Termine wurden zugleich folgende, gegen Zahlung des Capitals von den gewerkschaftlichen Gläubigern inzwischen retradirte Obligationen, nämlich:

Lit. A. Nr. 3. 48. 57. 58. 63. 362. 508. 521. 645. 684. 686. 690.,
" B. Nr. 11. 55. 127. 187. 189. 444. 525. 602. 717. 792. 815. 834. 876. 904. 1013. 1033. 1131. 1190. 1437. 1473.,

mit den dazu gehörigen Talons und Coupons vorschriftsmäßig vernichtet.

Zugleich wird hiermit darauf hingewiesen, daß der Betrag nachstehender, bereits ausgelooster, aber bisher nicht erhobenen Obligationen, als:

Lit. A. Nr. 27.,
" B. Nr. 181. 240. 241. 332 1294.,

bei dem Königlichen Oberbergamte zu Halle deponirt worden ist.

Leipzig, den 12. October 1858.

Die Schuldentilgungs-Commission für die gewerkschaftlichen Salzbergwerke bei Teuditz und Kötzschau.

v. Alvensleben. Prof. Dr. Hülße. Frege et Comp. Adv. Wachs.

Nr. 822. Hypotheken-Sachen.

Das in unserer Bekanntmachung vom 14. April c., Amtsblatt St. 20. Nr. 366., bezeichnete Grundstück des Hausbesitzers Friedrich August Nicolaus hier ist in das Hypothekenbuch über die Landungen der Flur Schweinitz übertragen und ist nunmehr der Erwerb neuer Hypothekenrechte an demselben nach den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts, Gerichts- und Hypotheken-Ordnung zu beurtheilen.

Schweinitz, den 9. August 1858.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Nr. 823. Hypotheken-Sachen.

Das in unserer Bekanntmachung vom 3. Mai 1858, Amtsblatt Stück 29. Nr. 558., bezeichnete Grundstück des Neubauer Gottlob Freywald in Reicho ist in das Hypothekenbuch der geschlossenen Grundstücke vom Dorfe Reicho übertragen und ist

Digitized by Google

nunmehr der Erwerb neuer Hypothekenrechte an demselben nach den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts, Gerichts- und Hypotheken-Ordnung zu beurtheilen.

Schweinitz, den 4. October 1858.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Nr. 824. Hypotheken-Sachen.

Die im 18. Stücke des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Merseburg pro 1858 unter Nr. 329. bekannt gemachte Hypothekentabelle über die dem Nachbar und Einwohner Friedrich August Riedel und dessen Ehefrau Wilhelmine geborne Hüthel zu Bothfeld gehörigen, in der Flur Bothfeld belegenen drei Krautländer, zusammen 31 QRuthen enthaltend, Nr. 141. und 142. des Flurbuchs, ist in das Hypothekenbuch übertragen, und wird nunmehr der Erwerb neuer Hypothekenrechte an diesem Grundstücke nach den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts, der Gerichts- und Hypotheken-Ordnung beurtheilt. Lützen, den 26. August 1858.

Königliche Kreisgerichts-Commission, I. Bezirks.

Nr. 825. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabellen und zwar:

a) der Gemeinden zu Scheidens und Peißen über den in Scheidenser Flur belegenen, 10½ Acker 33 QRuthen haltenden Anger, Nr. 164. des Flurbuchs, und

b) der Gemeinde Scheidens über die in dasiger Flur belegenen 12 QRuthen Feld unterm Dorfe genannt, Nr. 1. des Flurbuchs,

sind von uns aufgestellt worden und können innerhalb zweier Monate, vom Tage der Insertion dieser Bekanntmachung an gerechnet, in unserer Registratur eingesehen werden. Spätere Erinnerungen dagegen müssen unberücksichtigt bleiben.

Lützen, den 15. September 1858.

Königliche Kreisgerichts-Commission, II. Bezirks.

Nr. 826. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabelle über das in unserer Bekanntmachung vom 5. Februar d. J. — Amtsblatt Stück 28. Seite 213. — bezeichnete, der Pfarre zu Starsiedel gehörige Grundstück ist in das betreffende Hypothekenbuch übertragen und ist nunmehr der Erwerb neuer Hypothekenrechte auf dieses Grundstück lediglich nach den allgemein geltenden Landesgesetzen zu beurtheilen. Lützen, den 20. September 1858.

Königliche Kreisgerichts-Commission, II. Bezirks.

Nr. 827. Hypotheken-Sachen.

Folgendes, dem Johann Christian May zu Markröhlitz zugehörige, von Johann Christian Hoffmann aus Pettstedt laut des mit der Erbin des letztern, Wilhelmine Schröter geborne Hoffmann am 3. Juli 1858 nachträglich abgeschlossenen Kaufvertrags erworbene Grundstück, als: ¾ Acker Erde in der Flur Markröhlitz auf dem neuen Lande Nr. 389. des Flurbuchs, ist Nr. 149. des Flurhypothekenbuchs von Markröhlitz unter der laufenden Nr. 20. nachgetragen worden und kann die Hypothekentabelle hierüber innerhalb zwei Monaten, von den ersten acht Tagen des Abdrucks dieser Bekanntmachung im Amtsblatt ab gerechnet, in unserer Registratur eingesehen werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Erinnerungen dagegen weiter nicht zulässig.

Naumburg, den 31. August 1858.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Digitized by Google

Nr. 828. Hypotheken-Sachen. Die Hypothekentabelle über das auf 4 von der Gemeinde Rottleberode erkauften ORuthen Gemeindeanger neuerbaute, sub Nr. 138. zu Rottleberode belegene, dem Bergmann Joseph Schüppel daselbst gehörige Wohnhaus ist entworfen und kann innerhalb 2 Monaten, vom 8. Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung an, behufs etwaiger Ausstellungen, welche später unberücksichtigt bleiben müssen, in unserer Registratur eingesehen werden.

Stolberg, den 4. September 1858.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Nr. 829. Hypotheken-Sachen. Die Hypothekentabellen über die in unserer Bekanntmachung vom 16. Februar c. — Beilage zum 18. Stück des Amtsblatts pro 1858 — aufgeführten Grundstücke sind in die betreffenden Hypothekenbücher übertragen und es ist nunmehr der Erwerb neuer Hypothekenrechte rücksichtlich dieser Grundstücke lediglich nach den allgemein geltenden Landesgesetzen zu beurtheilen.

Merseburg, den 13. September 1858.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Personal-Chronik.

Nr. 830. Die Schulstelle in Schrenz, Ephorie Brehna, Königlichen Patronats, ist durch die Emeritirung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 831. Die Schul- und Küsterstelle in Köchstedt, Ephorie Schraplau, Privat-Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 832. Zu der erledigten evangelischen Oberpfarrstelle an St. Wenzel in Naumburg, in der Diöces Naumburg, ist der bisherige Pfarrer in Röda im Weimarschen, Carl Eduard Hammer, berufen und bestätigt worden.

Nr. 833. Der bisherige Predigtamts-Candidat und Rector zu Benneckenstein, Bruno Maximilian Joseph Dietrich, ist aus dem Candidatenstande ausgeschieden und hat für immer auf den geistlichen Stand verzichtet.

Nr. 834. Agenten der Renten-Versich.-Anst. zu Berlin. Hiermit die ergebene Anzeige, daß in Stelle des Herrn Stadtsecretairs Sylvanus in Bitterfeld Herr Peter Ködel daselbst die Special-Agentur der Preuß. Renten-Versicherungs-Anstalt in Berlin übernommen hat.

Ferner ist die durch den Tod des Herrn J. C. W. John in Sangerhausen erledigte Special-Agentur dem Herrn Ferd. Burghardt daselbst übertragen worden.

Halle, den 13. October 1858. Barnitson,

Haupt-Agent der Preuß. Renten-Versicherungs-Anstalt.

Redigirt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Merseburg, gedruckt bei Carl Jurk.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

44. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 30. October 1858.

Nr. 835. Die Einverleibung eines Theils der wüsten Gölpen-Mark in den Communalverband von Eilenburg betr.

Durch Rescript des Königlichen Ministerii des Innern vom 27. September c. ist die unter Beobachtung der Vorschriften des §. 2. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 beschlossene Einverleibung der Pläne Nr. III. IV. VII. und VIII. der im Delitzscher Kreise belegenen wüsten Mark Gölpen in den Communalverband von Eilenburg genehmigt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Merseburg, den 16. October 1858.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 836. Die Einverleibung eines Theils der wüsten Gölpen-Mark in die Gemeindebezirke von Rödgen und Cospa betr.

Durch Erlaß des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Sachsen vom 2. October c. ist die unter Beobachtung der Vorschriften des §. 1. des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassungen vom 14. April 1856 beschlossene Einverleibung der nachstehend bezeichneten Theile der wüsten Gölpen-Mark im Delitzscher Kreise in die Bezirke der angrenzenden Landgemeinden in der Weise genehmigt worden, daß nach Maßgabe der Separationskarte

1) die Pläne Nr. V. VI. IX. bis incl. XIV. dem Gemeindebezirk Rödgen, und
2) der Plan Nr. XV. dem Gemeindebezirk Cospa

zugeschlagen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Merseburg, den 16. October 1858.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 837. Die Einverleibung des sog. Brücklings- od. Grötzschenbusches in den Communalverband von Schönewalde betr.

Durch Rescript des Königl. Ministerii des Innern vom 4. d. M. ist die unter Beobachtung der Vorschriften des §. 2. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 beschlossene Einverleibung des der Gemeinde Grassau im Schweinitzer Kreise bei Gelegenheit der Glücksburger Forstablösung als Abfindungsplan überwiesenen sogenannten Brücklings- oder Grötzschenbusches in den Communalverband von Schönewalde genehmigt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Merseburg, den 16. October 1858.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nr. 838. Preis-Verzeichniß der Königl. Landesbaumschule in Sans-Souci.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auch für das Jahr 1858/59 von der Königlichen Landesbaumschule in Sans-Souci bei Potsdam ein neues Preis-Verzeichniß der in- und ausländischen Wald-, Obst- und Schmuckbäume, sowie der Zier- und Obststräucher, welche daraus bezogen werden können, aufgestellt ist.

Das gedachte Verzeichniß kann bei jedem Landrathsamte unseres Verwaltungsbezirks eingesehen werden.

Merseburg, den 23. October 1858.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

Nr. 839. Die Botenmeisterstelle bei der Königlichen Regierung hierselbst ist dem bisherigen Kanzlei-Diätarius Schmeisser verliehen worden.

Nr. 840. Die katholische Lehrer-, Organisten- und Küsterstelle zu Halle, Königlichen Patronats, kommt mit Ende d. J. durch den Abgang des bisherigen Inhabers zur Erledigung.

Nr. 841. Die zweite Lehrerstelle in Droyßig, Ephorie Lissen, Privat-Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 842. Die Schul- und Küsterstelle in Dößel, Ephorie Cönnern, Königlichen Patronats, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 843. Durch das erfolgte Ableben des Pfarrers Just ist die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Großen-Gottern, in der Diöcese Seebach, vacant geworden.

Nr. 844. Die unter Gräflich Werthernschem Patronate stehende Pfarrstelle zu Frohndorf, in der Diöces Heldrungen, ist durch das Ableben des Pfarrers Carl vacant geworden.

Nr. 845. Personal-Chronik bei der Verwaltung der indirecten Steuern in der Prov. Sachsen.

Es sind befördert und versetzt:

1) der Steueraufseher Hache von Kampf nach Quetz.
2) der Steueraufseher Zimmermann von Alsleben nach Zörbig als reitender Aufseher.
3) der Steueraufseher Hechtner von Ostrau nach Schraplau.
4) der invalide Unteroffizier Nerre als Gewichtsetzer in Merseburg angestellt.
5) der Chaussee-Einnehmer Dieterichs von Düringsdorf nach Bitterfeld.
6) der Chaussee-Einnehmer Ranf von Henningsleben nach Düringsdorf.
7) der Grenzaufseher Werth von Pritzwalk, Provinz Brandenburg, als Steueraufseher nach Alsleben.
8) der Steueraufseher Weidling von Gröbers nach Alt-Scherbitz.
9) der Steueraufseher Allasch von Merbitz nach Alt-Scherbitz.
10) der Grenzaufseher Scheidhauer aus Rimmerlang, Provinz Brandenburg, als Steueraufseher nach Alt-Scherbitz.
11) der Steueraufseher Obst von Belleben nach Alsleben.

Digitized by Google

12) der Grenzaufseher Hildebrandt von Eupen (Rheinprovinz) als Steueraufseher nach Belleben.
13) der Steueraufseher Hempfling von Belleben nach Neubeesen.
14) der Steueraufseher Klein von Oppin nach Belleben.
15) der Grenzaufseher Köth von Lenzen als Steueraufseher nach Brachstedt.
16) der Grenzaufseher Lehmann von Reckenzehn (Provinz Brandenburg) als Steueraufseher nach Könnern.
17) der Steueraufseher Franke von Könnern nach Trebitz bei Könnern.
18) der Steueraufseher Rienow von Löbejün nach Könnern.
19) der Steueraufseher Franke von Gröbers nach Schaafstedt.
20) der Steueraufseher Büchner von Gröbers nach Trotha.
21) der Steueraufseher Mätzig von Halle nach Schaafstedt.
22) der Steueraufseher Feiling von Langenbogen nach Gröbers.
23) der Steueraufseher Neye von Oppin nach Halle.
24) der Steueraufseher Rudolph von Körbisdorf nach Weißenfels.
25) der Grenzaufseher Schramm von Hengeler in Westphalen als Steueraufseher in Körbisdorf.
26) der Steueraufseher Ballerstedt von Salzmünde nach Langenbogen.
27) der Steueraufseher Frohne von Langenbogen nach Salzmünde.
28) der Steueraufseher Günther von Salzmünde nach Langenbogen.
29) der Steueraufseher Künstler von Langenbogen nach Salzmünde.
30) der Steueraufseher Kuhnke von Mukrena nach Langenbogen.
31) der Grenzaufseher Fritz von Detbar (Provinz Brandenburg) als Steueraufseher nach Löbejün.
32) der Steueraufseher May aus Ostrau als berittener Aufseher nach Staßfurt.
33) der Grenzaufseher Mucker von Stralsund als Steueraufseher nach Ostrau.
34) der Steueraufseher Zimmermann von Merbitz nach Ostrau.
35) der Steueraufseher Dänigsmann von Neubeesen nach Merbitz.
36) der Steueraufseher Fischer von Zörbig nach Mukrena.
37) der Steueraufseher Lamm von Mukrena nach Neubeesen.
38) der Steueraufseher Hasenkampf von Neubeesen nach Mukrena.
39) der Grenzaufseher Diewald aus Drewelaw (Pommern) als Steueraufseher nach Oppin.
40) der Steueraufseher Teichler von Quetz nach Oppin.
41) der Steueraufseher Zimmermann von Oppin nach Arneburg.
42) der Steueraufseher Gnädig von Schraplau nach Ostrau.
43) der Steueraufseher May von Ostrau nach Löbejün.
44) der Steueraufseher Paukert von Trotha nach Quetz.
45) der Steueraufseher Gabelmann von Trotha nach Benkendorf.
46) der Steueraufseher Gundermann von Volkstedt nach Benkendorf.
47) der Steueraufseher Stündte von Hamersleben nach Volkstedt.
48) der Steueraufseher Nelle von Cöln a. Rhein nach Volkstedt.
49) der Steueraufseher Fiebig von Eichenbarleben nach Zörbig.

Digitized by Google

50) der Steueraufseher Sempelt von Altscherbitz nach Zörbig.
51) der Steueraufseher Wehlmann von Zörbig nach Roßla.
52) der Steueraufseher Raute von Quetz nach Zörbig.
53) der Grenzaufseher Berkhahn von Uckermünde (Pommern) nach Schwittersdorf.
54) der Steueraufseher Zogbaum von Roßla nach Benkendorf.
55) der Grenzaufseher Berg von Rosin (Pommern) als Steueraufseher nach Schaafstedt.
56) der Grenzaufseher Tews von Wolckow (Pommern) als Steueraufseher nach Trebitz bei Könnern.
57) der Grenzaufseher Schmidt von Grimmen (Pommern) als Steueraufseher nach Trebitz bei Könnern.
58) der Steuereinnehmer Brose von Lützen nach Dardesheim.
59) der Steuereinnehmer Busch von Dardesheim als Salzfactor und Steuereinnehmer nach Artern.
60) der Steuereinnehmer und Salzfactor Stolzmann von Artern nach Rheinsberg.
61) der Hauptamts-Assistent Syllwasch von Naumburg nach Magdeburg.
62) der Steueraufseher Mauff von Zeitz nach Magdeburg.
63) der Steueraufseher Schwarz von Zeitz nach Magdeburg, als beritt. St. Auff.
64) der invalide Unteroffizier Hennecke als Steueraufseher in Zeitz.
65) der Steuererheber von Münchow als Steuereinnehmer nach Lützen.
66) der invalide Wachtmeister Thintus in Nauen als Thorcontrolleur in Zeitz.
67) der Steueraufseher Mahlo von Vitzenburg nach Krusemark.
68) der invalide Feldwebel Müller zu Halle als Steueraufseher in Vitzenburg.
69) der invalide Unteroffizier Ehrhardt als Steueraufseher in Vitzenburg.
70) der Steueraufseher Weilert von Weißenfels nach Krusemark.
71) der Grenzaufseher Baumgarten von Wittenberge als Steueraufseher nach Weißenfels.
72) der Grenzaufseher Franzke von Barth in Pommern als Steueraufseher in Weißenfels.
73) der Steueraufseher Blume von Ebendorf nach Stößen.
74) der Steueraufseher Klemann von Naumburg nach Stößen.
75) der Steueraufseher Huhnke von Görsbach nach Stößen.
76) der Steueraufseher Kuhfeld von Wolmirstedt nach Grena.
77) der Grenzaufseher Johannessohn von Menz (Provinz Brandenburg) nach Grana bei Zeitz.
78) der invalide Unteroffizier Rochow als Steueraufseher in Grana bei Zeitz.
79) der Steueraufseher Schluncke von Domnitz nach Krusemark.
80) der Steueraufseher Carl von Ebendorf nach Domnitz.

Dem Steuerinspector Busch zu Laucha ist bei Gelegenheit seiner Pensionirung der rothe Adler-Orden 4. Klasse verliehen.

Redigirt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Merseburg, gedruckt bei Carl Jurk.

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum 44. Stück

des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Merseburg.

Ausgegeben zu Merseburg den 30. October 1858.

Nr. 846. Die Neuwahl des Hauses der Abgeordneten für die fünfte Legislaturperiode betr.

Nachdem von dem Königlichen Staats-Ministerium beschlossen worden ist, daß mit der Neuwahl des Hauses der Abgeordneten für die fünfte Legislaturperiode in Gemäßheit des Artikels 75. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 vorgegangen werde, ist auf Grund der §§. 17. und 28. der Verordnung vom 30. Mai 1849, betreffend die Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer (Ges. Samml. de 1849 S. 19.), Seitens des Königlichen Ministerii des Innern bestimmt worden, daß die Wahl der Wahlmänner

am Freitag den Zwölften November d. J.

und die Wahl der Abgeordneten

am Dientag den Drei und Zwanzigsten November d. J.

vorgenommen werden soll.

Wir bringen dies und nachstehend die für diese Neuwahl annoch maßgebende Allerhöchste Verordnung über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer vom 30. Mai 1849 nebst dem Reglement des Königlichen Staats-Ministeriums über die Ausführung dieser Allerhöchsten Verordnung vom 31. Mai 1849 hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Bezüglich der Bildung der Wahlbezirke für die Wahl der Abgeordneten, der Bestimmung der Wahlorte und der Ernennung der Wahl-Commissarien ist auf Grund des §. 26. der Allerhöchsten Verordnung vom 30. Mai 1849 resp. des §. 17. des Reglements vom 31. Mai 1849 Nachstehendes festgesetzt worden:

Digitized by Google

Nummer des Wahlbezirks.	Der Wahlbezirk besteht aus folgenden landräthlichen Kreisen.	Wahlort.	Wahl-Commissarius.
I.	1. Liebenwerda. 2. Torgau.	Mühlberg.	Landrath Graf von Seydewitz.
II.	1. Schweinitz. 2. Wittenberg.	Schweinitz.	Landrath von Jagow.
III.	1. Bitterfeld. 2. Delitzsch.	Bitterfeld.	Landrath, Geh. Reg. Rath von Leipziger.
IV.	1. Sangerhausen. 2. Mansfelder Gebirgskreis.	Sangerhausen.	Landrath Frhr. von Werthern.
V.	1. Mansfelder Seekreis. 2. Merseburg.	Lauchstädt.	Landrath von Kerßenbrock.
VI.	1. Querfurt. 2. Eckartsberga.	Wiehe.	Landrath von Münchhausen.
VII.	1. Naumburg. 2. Weißenfels. 3. Zeitz.	Weißenfels.	Landrath, Geh. Reg. Rath Danneil.
VIII.	1. Halle, Stadtkreis. 2. Saalkreis.	Wettin.	Landrath von Krosigk.

In jedem dieser acht Wahlbezirke sind zwei Abgeordnete zu wählen.

Merseburg, den 28. October 1858.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnung

über

die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen in Ausführung der Artikel 67. bis 74. und auf Grund des Artikels 105. der Verfassungs-Urkunde, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, daß statt des Wahlgesetzes für die Abgeordneten der zweiten Kammer vom 6. December 1848 die nachfolgenden näheren Bestimmungen zur Anwendung zu bringen sind:

§. 1.

Die Abgeordneten der zweiten Kammer werden von Wahlmännern in Wahlbezirken, die Wahlmänner von den Urwählern in Urwahlbezirken gewählt.

Digitized by Google

§. 2.

Die Zahl der in jedem Regierungsbezirke zu wählenden Abgeordneten weist das anliegende Verzeichniß nach.

§. 3.

Die Bildung der Wahlbezirke ist nach Maßgabe der durch die letzten allgemeinen Zählungen ermittelten Bevölkerung von den Regierungen dergestalt zu bewirken, daß von jedem Wahlkörper mindestens zwei Abgeordnete zu wählen sind. Kreise, die zu verschiedenen Regierungsbezirken gehören, können ausnahmsweise durch den Ober-Präsidenten zu einem Wahlbezirke vereinigt werden, wenn es nach der Lage und den sonstigen Verhältnissen der ersteren nöthig erscheint.

§. 4.

Auf jede Vollzahl von 250 Seelen ist ein Wahlmann zu wählen.

§. 5.

Gemeinden von weniger als 750 Seelen, sowie nicht zu einer Gemeinde gehörende bewohnte Besitzungen, werden von dem Landrathe mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Urwahlbezirke vereinigt.

§. 6.

Gemeinden von 1750 oder mehr als 1750 Seelen werden von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde in mehrere Urwahl-Bezirke getheilt. Diese sind so einzurichten, daß höchstens 6 Wahlmänner darin zu wählen sind.

§. 7.

Die Urwahlbezirke müssen, soweit es thunlich ist, so gebildet werden, daß die Zahl der in einem jeden derselben zu wählenden Wahlmänner durch drei theilbar ist.

§. 8.

Jeder selbstständige Preuße, welcher das 24ste Lebensjahr vollendet und nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat, ist in der Gemeinde, worin er seit sechs Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, stimmberechtigter Urwähler, sofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armen-Unterstützung erhält.

§. 9.

Die Militairpersonen des stehenden Heeres und die Stamm-Mannschaften der Landwehr wählen an ihrem Standorte, ohne Rücksicht darauf, wie lange sie sich an demselben vor der Wahl aufgehalten haben. Sie bilden, wenn sie in der Zahl von 750 Mann oder darüber zusammenstehen, einen oder mehrere besondere Wahlbezirke. Landwehrpflichtige, welche zur Zeit der Wahlen zum Dienste einberufen sind, wählen an dem Orte ihres Aufenthaltes für ihren Heimathsbezirk.

§. 10.

Die Urwähler werden nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden directen Staatssteuern (Klassensteuer, Grundsteuer, Gewerbesteuer) in 3 Abtheilungen getheilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Drittheil der Gesammtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt.

Digitized by Google

Diese Gesammt-Summe wird berechnet:

a) gemeindeweise, falls die Gemeinde einen Urwahl-Bezirk für sich bildet oder in mehrere Urwahls-Bezirke getheilt ist. (§. 6.)

b) bezirksweise, falls der Urwahl-Bezirk aus mehren Gemeinden zusammengesetzt ist. (§. 6.)

§. 11.

Wo keine Klassensteuer erhoben wird, tritt für dieselbe zunächst die etwa in Gemäßheit der Verordnung vom 4. April 1848, anstatt der indirecten, eingeführte directe Staatssteuer ein.

Wo weder Klassensteuer noch klassificirte Steuer auf Grund der Verordnung vom 4. April 1848 erhoben wird, tritt an Stelle der Klassensteuer die in der Gemeinde zur Hebung kommende directe Communalsteuer.

Wo auch eine solche ausnahmsweise nicht besteht, muß von der Gemeinde-Verwaltung nach den Grundsätzen der Klassensteuer-Veranlagung eine ungefähre Einschätzung bewirkt und der Betrag ausgeworfen werden, welchen jeder Urwähler danach als Klassensteuer zu zahlen haben würde.

Wird die Gewerbesteuer von einer Handels-Gesellschaft entrichtet, so ist die Steuer behufs Bestimmung, in welche Abtheilung die Gesellschafter gehören, zu gleichen Theilen auf dieselben zu repartiren.

§. 12.

Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Drittheils der Gesammtsteuer (§. 10.) fallen.

Die zweite Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die nächst niedrigeren Steuerbeträge bis zur Grenze des zweiten Drittheils fallen.

Die dritte Abtheilung besteht aus den am niedrigsten besteuerten Urwählern, auf welche das dritte Drittheil fällt. In diese Abtheilung gehören auch diejenigen Urwähler, welche keine Steuer zahlen.

§. 13.

So lange der Grundsatz wegen Aufhebung der Abgaben-Befreiungen in Bezug auf die Klassensteuer und directe Communalsteuer noch nicht durchgeführt ist, sind die zur Zeit noch befreiten Urwähler in diejenige Abtheilung aufzunehmen, welcher sie angehören würden, wenn die Befreiungen bereits aufgehoben wären.

§. 14.

Jede Abtheilung wählt ein Drittheil der zu wählenden Wahlmänner.

Ist die Zahl der in einem Urwahlbezirke zu wählenden Wahlmänner nicht durch 3 theilbar, so ist, wenn nur 1 Wahlmann übrig bleibt, dieser von der zweiten Abtheilung zu wählen. Bleiben 2 Wahlmänner übrig, so wählt die erste Abtheilung den einen und die dritte Abtheilung den andern.

§. 15.

In jeder Gemeinde ist sofort ein Verzeichniß der stimmberechtigten Urwähler (Urwählerliste) aufzustellen, in welchem bei jedem einzelnen Namen der Steuerbetrag angegeben wird, den der Urwähler in der Gemeinde oder in dem aus mehreren Gemein-

Digitized by Google

den zusammengesetzten Urwahlbezirk zu entrichten hat. Dies Verzeichniß ist öffentlich auszulegen, und daß dieses geschehen, in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Wer die Aufstellung für unrichtig, oder unvollständig hält, kann dies innerhalb dreier Tage nach der Bekanntmachung bei der Ortsbehörde oder dem von derselben dazu ernannten Commissar oder der dazu niedergesetzten Commission schriftlich anzeigen oder zu Protocoll geben.

Die Entscheidung darüber steht in den Städten der Gemeindeverwaltungs-Behörde, auf dem Lande dem Landrathe zu.

In Gemeinden, die in mehrere Urwahlbezirke getheilt sind, erfolgt die Aufstellung der Urwähler-Listen nach den einzelnen Bezirken.

§. 16.

Die Abtheilungen (§. 12.) werden Seitens derselben Behörden festgestellt, welche die Urwahlbezirke abgränzen (§§. 5. 6.).

Eben diese Behörden haben für jeden Urwahlbezirk das Lokal, in welchem die auf den Bezirk bezügliche Abtheilungs-Liste öffentlich auszulegen und die Wahl der Wahlmänner abzuhalten ist, zu bestimmen und den Wahlvorsteher, der die Wahl zu leiten hat, sowie einen Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle zu ernennen.

In Bezug auf die Berichtigung der Abtheilungs-Listen kommen die Vorschriften des §. 15. gleichmäßig zur Anwendung.

§. 17.

Der Tag der Wahl ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§. 18.

Die Wahlmänner werden in jeder Abtheilung aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler des Urwahlbezirks ohne Rücksicht auf die Abtheilung gewählt.

Mit Ausnahme des Falles der Auflösung der Kammer sind die Wahlen der Wahlmänner für die ganze Legislatur-Periode dergestalt gültig, daß bei einer erforderlich werdenden Ersatzwahl eines Abgeordneten nur an Stelle der inzwischen durch Tod, Wegziehen aus dem Urwahlbezirk oder auf sonstige Weise ausgeschiedenen Wahlmänner neue zu wählen sind.

§. 19.

Die Urwähler sind zur Wahl durch ortsübliche Bekanntmachung zu berufen.

§. 20.

Der Wahlvorsteher ernennt aus der Zahl der Urwähler des Wahlbezirks einen Protokollführer, sowie 3 bis 6 Beisitzer, welche mit ihm den Wahlvorstand bilden, und verpflichtet sie mittelst Handschlags an Eides statt.

§. 21.

Die Wahlen erfolgen Abtheilungsweise durch Stimmgebung zu Protokoll, nach absoluter Mehrheit und nach den Vorschriften des Reglements (§. 32.).

§. 22.

In der Wahlversammlung dürfen weder Discussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

Wahlstimmen, unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

Diese §§. sind im Urwahltermine

Digitized by Google

§. 23.

Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so findet eine engere Wahl statt.

zu verlesen.

§. 24.

Der gewählte Wahlmann muß sich über die Annahme der Wahl erklären. Eine Annahme unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und zieht eine Ersatzwahl nach sich.

§. 25.

Das Protokoll wird von dem Wahlvorstande (§. 20.) unterzeichnet und sofort dem Wahl-Commissar (§. 26.) für die Wahl der Abgeordneten eingereicht.

§. 26.

Die Regierung ernennt den Wahl-Commissar für jeden Wahlbezirk zur Wahl der Abgeordneten und bestimmt den Wahlort.

§. 27.

Der Wahl-Commissar beruft die Wahlmänner mittelst schriftlicher Einladung zur Wahl der Abgeordneten. Er hat die Verhandlungen über die Urwahlen nach den Vorschriften dieser Verordnung zu prüfen, und wenn er einzelne Wahlacte für ungültig erachten sollte, der Versammlung der Wahlmänner seine Bedenken zur endgültigen Entscheidung vorzutragen. Nach Ausschließung derjenigen Wahlmänner, deren Wahl für ungültig erkannt ist, schreitet die Versammlung sofort zu dem eigentlichen Wahlgeschäfte.

Außer der vorgedachten Erörterung und Entscheidung über die etwa gegen einzelne Wahlakte erhobenen Bedenken dürfen in der Versammlung keine Discussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

§. 28.

Der Tag der Wahl der Abgeordneten ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§. 29.

Zum Abgeordneten ist jeder Preuße wählbar, der das dreißigste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren hat und bereits ein Jahr lang dem preußischen Staats-Verbande angehört.

§. 30.

Die Wahlen der Abgeordneten erfolgen durch Stimmgebung zu Protokoll.

Der Protokollführer und die Beisitzer werden von den Wahlmännern auf den Vorschlag des Wahl-Commissars gewählt und bilden mit diesem den Wahl-Vorstand.

Die Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit. Wahlstimmen unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Mehrheit, so wird zu einer engern Wahl geschritten.

§. 31.

Der gewählte Abgeordnete muß sich über die Annahme oder Ablehnung der auf ihn gefallenen Wahl gegen den Wahl-Commissarius erklären. Eine Annahme-Erklärung unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung, und hat eine neue Wahl zur Folge.

Digitized by Google

§. 32.

Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen näheren Bestimmungen hat Unser Staats-Ministerium in einem zu erlassenden Reglement zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 30. Mai 1849.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gegengez.) Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel. von Strotha. von der Heydt. von Rabe. Simons.

Reglement

zur Verordnung vom 30. Mai d. J.

über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten für die zweite Kammer.

§. 1.

Die Landräthe oder, im Falle des §. 6. der Verordnung, die Gemeinde-Verwaltungs-Behörden haben unverzüglich die Aufstellung der Urwählerlisten zu veranlassen.

Gleichzeitig sind von ihnen die Urwahlsbezirke (§§. 5. 6. 7. der Verordnung) abzugränzen, und die Zahl der auf jeden derselben fallenden Wahlmänner (§§. 4. 6. 7. der Verordnung) festzusetzen.

Kein Urwahlsbezirk darf mehr als 1749 Seelen umfassen.

§. 2.

Nach Aufstellung der Urwählerlisten erfolgt die Aufstellung der Abtheilungslisten. (§. 16. der Verordnung.)

§. 3.

Bei der Aufstellung der Abtheilungslisten ist folgendes Verfahren zu beobachten.

Nach Anleitung des anliegenden Formulars*) werden die Urwähler in der Ordnung verzeichnet, daß mit dem Namen des Höchstbesteuerten angefangen wird, dann derjenige folgt, welcher nächst jenem die höchsten Steuern entrichtet, und so fort bis zu denjenigen, welche die geringste oder gar keine Steuer zu zahlen haben.

Alsdann wird die Gesammtsumme aller Steuern berechnet und endlich die Grenze der Abtheilungen dadurch gefunden, daß man die Summe der Steuern jedes einzelnen Urwählers so lange zusammenrechnet, bis das erste und dann das zweite Drittel der Gesammtsumme aller Steuern erreicht ist.

Die Urwähler, auf welche das erste Drittheil fällt, bilden die erste, diejenigen, auf welche das zweite Drittheil fällt, die zweite, und alle übrigen die dritte Abtheilung.

Läßt sich, bei gleichen Steuer- oder Schätzungs-Beträgen nicht entscheiden, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so giebt die alphabetische Ordnung der Familiennamen den Ausschlag.

*) Das Formular ist im Amtsblatte Jahrg. 1855 Seite 301. abgedruckt.

Digitized by Google

§. 4.

In Gemeinden, welche für sich einen Urwahl-Bezirk bilden, und in Urwahl-Bezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, wird nur eine Abtheilungsliste angefertigt. Im ersteren Falle stellt dieselbe die Gemeinde-Verwaltungsbehörde, im letzteren der Landrath auf. Ist aber eine Gemeinde in mehrere Bezirke getheilt, so wird von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde zuvörderst eine allgemeine Abtheilungsliste für die ganze Gemeinde angelegt und dann aus dieser für jeden einzelnen Bezirk ein Auszug gemacht, welcher für diesen Bezirk die Abtheilungsliste bildet. In der allgemeinen Liste muß bei jedem Urwähler die Nummer des Bezirks angegeben sein.

§. 5.

Steuerfreie Urwähler, welche auf Grund des §. 13. der Verordnung ihr Stimmrecht auszuüben wünschen, müssen der Behörde, welche die Urwählerliste aufstellt, innerhalb einer von derselben festzusetzenden und bekannt zu machenden Frist die Grundlagen der für sie anzustellenden Steuerberechnung an die Hand geben. Steuerfreie Urwähler, welche es unterlassen, eine solche Angabe rechtzeitig zu machen, werden ohne weitere Prüfung der dritten Abtheilung zugezählt.

§. 6.

Auf der Abtheilungsliste muß von der Behörde, die zur Entscheidung über die Reclamationen berufen ist, also entweder von dem Landrathe oder der Gemeindeverwaltungs-Behörde (§§. 15. 16. der Verordnung) noch vor dem Wahltermin bescheinigt werden, daß innerhalb der Reclamationsfrist (§. 15. der Verordnung) keine Reclamationen erhoben oder die erhobenen erledigt sind.

§. 7.

Aus der Abtheilungsliste des Urwahlbezirks wird für jeden einzelnen landwehrpflichtigen Urwähler, welcher zur Zeit der Wahl zum Dienste einberufen ist, ein Auszug gemacht. Derselbe muß enthalten:

a) den Namen und Wohnort des Urwählers,
b) den Steuerbetrag, mit welchem er zum Ansatz gekommen ist,
c) den Bezirk und die Abtheilung, für welche er zu wählen hat,
d) die Zahl der von der Abtheilung zu wählenden Wahlmänner.

Dieser Auszug ist dem stellvertretenden Landwehr-Bataillons-Commandeur mit dem Ersuchen zu übersenden, ihn, behufs der Ausfüllung der Namen der Wahlmänner durch die landwehrpflichtigen Urwähler, an den Commandeur desjenigen Bataillons gelangen zu lassen, zu welchem dieselben einberufen sind.

Auf demselben Wege gelangt der ausgefüllte Auszug zurück, und ist die Requisition, so wie die Erledigung derselben, so zu beschleunigen, daß die ausgefüllten Auszüge noch vor dem Wahltermin in den Händen des Wahl-Commissars sich befinden.

Dasselbe Verfahren findet statt, wenn bei engeren Wahlen eine nochmalige Stimmenabgabe der Landwehrmänner erforderlich werden sollte, und sind in diesem Falle auf dem Auszuge die Namen derjenigen Kandidaten zu vermerken, auf welche die Stimmgebung sich nur erstrecken darf. (§. 13. des Reglements.)

Digitized by Google

§. 8.

Die sämmtlichen Urwähler des Urwahl-Bezirks werden zu einer bestimmten Stunde des Tages der Wahl zusammenberufen.

Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§. 18. bis 25. der Verordnung und der §§. 8. bis 15. dieses Reglements durch den Wahlvorsteher eröffnet.

Alsdann werden die Namen aller stimmberechtigten Urwähler aller Abtheilungen vorgelesen.

Jeder nicht stimmberechtigte Anwesende wird zum Abtreten veranlaßt und so die Versammlung constituirt.

Später erscheinende Urwähler melden sich bei dem Wahlvorsteher und können an den noch nicht geschlossenen Abstimmungen theilnehmen. Abwesende, mit Ausnahme der zum Dienst einberufenen Landwehrpflichtigen, können in keiner Weise durch Stellvertreter, oder sonst, an der Wahl theilnehmen.

§. 9.

Der Wahlvorsteher ernennt den Protocollführer und die Beisitzer (§. 20. der Verordnung). Er beauftragt den Protocollführer mit Eintragung der Wahlstimmen in die Abtheilungsliste.

§. 10.

Die dritte Abtheilung wählt zuerst, die erste zuletzt. Sobald die Wahlverhandlung einer Abtheilung abgeschlossen ist, werden die Mitglieder derselben zum Abtreten veranlaßt.

§. 11.

Der Protocollführer ruft die Namen der Urwähler in der Folge, wie sie in der Abtheilungsliste verzeichnet sind, auf. Jeder Aufgerufene tritt an den zwischen der Versammlung und dem Wahlvorsteher aufgestellten Tisch und nennt, unter genauer Bezeichnung, den Namen des Urwählers, welchem er seine Stimme geben will. Sind mehrere Wahlmänner zu wählen, so nennt er gleich so viel Namen, als deren in der Abtheilung zu wählen sind. Diese trägt der Protocollführer neben den Namen des Urwählers, und in Gegenwart desselben, in die Abtheilungliste ein, oder läßt sie, wenn derselbe es wünscht, von dem Urwähler selbst eintragen.

§. 12.

Die Wahl erfolgt nach absoluter Mehrheit der Stimmenden.

Ungültig sind, außer dem Fall des §. 22. der Verordnung, solche Wahlstimmen, welche auf andere als die nach §. 13. der Verordnung oder §. 13. dieses Reglements wählbaren Personen fallen.

Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§. 13.

So weit sich bei der ersten oder einer folgenden Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht ergiebt, kommen diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, in doppelter Anzahl der noch zu wählenden Wahlmänner auf die engere Wahl.

Wenn bei einer Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit auf mehrere als die noch zu wählenden Wahlmäner gefallen ist, so sind diejenigen derselben gewählt, welche die höchste Stimmenzahl haben.

Diese §§. sind im Urwahltermine

Digitized by Google

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wird.

§. 14.

Sowohl bei der ersten wie bei der engern Wahl ist die Abgabe der Stimmen Seitens der zum Dienst einberufenen Landwehrmänner behufs Abschließung der Wahlhandlung nur dann abzuwarten oder einzuholen, wenn die fehlenden Stimmen noch einen entscheidenden Einfluß auf den Ausfall der Wahl haben können. In diesem Falle ist die Wahl erst dann abzuschließen, wenn die Stimmen der Landwehrmänner eingegangen sind.

zu verlesen.

§. 15.

Die gewählten Wahlmänner müssen sich, wenn sie im Urwahltermine anwesend sind, sofort, sonst binnen drei Tagen, nachdem ihnen die Wahl angezeigt ist, erklären, ob sie dieselbe annehmen und, wenn sie in mehreren Abtheilungen gewählt sind, für welche derselben sie annehmen wollen.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, so wie das Ausbleiben der Erklärung binnen drei Tagen, gilt als Ablehnung.

Jede Ablehnung hat für die Abtheilung eine neue Wahl zur Folge.

§. 16.

Ueber die Wahlhandlung ist ein Protocoll nach dem anliegenden Formular*) aufzunehmen.

§. 17.

Die Regierungen haben sofort die Wahlbezirke für die Wahl der Abgeordneten und die Wahl-Commissare zu bestimmen und davon, daß dies geschehen, die Wahl-Vorsteher zu benachrichtigen.

§. 18.

Die Wahl-Vorsteher reichen die Urwahl-Protocolle dem Wahl-Commissar ein.

Der Wahl-Commissar stellt aus den eingereichten Urwahl-Protocollen ein Verzeichniß der Wahlmänner seines Wahlbezirks auf und ladet dieselben schriftlich zur Wahl der Abgeordneten ein.

§. 19.

Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§. 26. bis 31. der Verordnung, so wie der §§. 20. bis 23. dieses Reglements, eröffnet.

Im Uebrigen kommen die Bestimmungen des §. 8. zur Anwendung, so weit sie nicht nachstehend modificirt sind.

§. 20.

Jeder Abgeordnete wird in einer besonderen Wahlhandlung gewählt, und zwar in der Art, daß der aufgerufene Wahlmann den Namen desjenigen nennt, dem er seine Stimme giebt.

Den vom Wahlmann genannten Namen trägt der Protocollführer neben den Namen des Wahlmannes in die Wahlmännerliste ein, wenn der Wahlmann nicht verlangt, den Namen selbst einzutragen.

*) Das Formular ist im Amtsblatte Jahrg. 1855 Seite 302. und folgende abgedruckt, auch befindet sich selbiges in den Händen der Wahl-Commissarien.

Digitized by Google

§. 21.

Hat sich auf keinen Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit vereinigt, so wird zu einer weiteren Abstimmung geschritten.

Dabei kann keinem Kandidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der ersten Abstimmung keine oder nur eine Stimme gehabt hat.

Die zweite Abstimmung wird unter den übrigen Kandidaten in derselben Weise wie die erste vorgenommen.

Jede Wahlstimme, welche auf einen anderen, als die in der Wahl gebliebenen Kandidaten fällt, ist ungültig.

Wenn auch die zweite Abstimmung keine absolute Mehrheit ergiebt, so fällt in jeder der folgenden Abstimmungen derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die absolute Mehrheit sich auf einen Kandidaten vereinigt hat.

Stehen sich mehrere in der geringsten Stimmenzahl gleich, so entscheidet das Loos, welcher aus der Wahl fällt.

Wenn die Abstimmung nur zwischen zwei Kandidaten noch stattfindet und jeder derselben die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat, entscheidet ebenfalls das Loos.

In beiden Fällen ist das Loos durch die Hand des Wahl-Commissars zu ziehen.

§. 22.

Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahl-Vorstand.

§. 23.

Die Gewählten sind von der auf sie gefallenen Wahl durch den Wahl-Commissar in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme derselben, so wie zum Nachweise, daß sie nach §. 29. der Verordnung wählbar sind, aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, so wie das Ausbleiben der Erklärung binnen 8 Tagen von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung.

In Fällen der Ablehnung oder Nicht-Wählbarkeit hat die Regierung sofort eine neue Wahl zu veranlassen.

§. 24.

Sämmtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahl der Wahlmänner, als die Wahl der Abgeordneten werden von dem Wahl-Commissar der Regierung gehörig geheftet eingereicht, welche dieselben dem Minister des Innern zur weiteren Mittheilung an die zweite Kammer vorzulegen hat.

Berlin, den 31. Mai 1849.

Königliches Staats-Ministerium.

(gez.) Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel. von Strotha. von der Heydt. von Rabe. Simons.

Nr. 847. Das Aufgebot und die Trauung der unter Vormundschaft stehenden Personen betr.

Nachstehende Bekanntmachung:

Es ist in neuerer Zeit von verschiedenen Seiten her darüber Beschwerde geführt worden, daß unter Vormundschaft stehende Personen von Geistlichen aufgeboten und sogar getrauet worden, ohne daß der erforderliche Nachweis beigebracht gewesen, daß zu der beabsichtigten ehelichen Verbindung die Einwilligung des Vormundes und zwar auf Grund selbst empfangener vormundschaftlich gerichtlicher Auto-

Digitized by Google

risation ertheilt sei. Sowohl in Betracht, daß Ehen ohne den gedachten autorisirten Consens der Ungültigkeitserklärung ausgesetzt sind, als in Rücksicht der ernsten disciplinaren Verantwortung, welcher die Nichtbeachtung jenes Erfordernisses aussetzt, nehmen wir Veranlassung, die Geistlichen unseres Aufsichtskreises von Neuem auf die gewissenhafte und sorgsame Einhaltung der bezüglichen gesetzlichen Bestimmung hierdurch aufmerksam zu machen und dieselbe ihnen dringlichst in Erinnerung zu bringen.

Magdeburg, den 3. November 1853.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

wird den evangelischen Geistlichen der Provinz hierdurch mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß es nicht genügt, blos den Act der Trauung bis zur Beibringung des obervormundschaftlichen Consenses zu sistiren, sondern daß bis dahin auch mit dem Aufgebote nicht vorgegangen werden darf.

Magdeburg, den 16. October 1858.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

45. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 6. November 1858.

Nr. 848. Die sog. Clausstraße im Mansfelder Gebirgskreise betr.

Die den Mansfelder Gebirgskreis durchschneidende sogenannte Clausstraße, welche sich in Leimbach an die Chausseen nach Hettstedt resp. Wimmelburg anschließt, ist in das Verzeichniß derjenigen Straßen, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll Breite nach Maßgabe des §. 1. der Verordnung vom 17. März 1839 für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk verboten ist, aufgenommen worden.

Berlin, den 23. October 1858.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Nr. 849. Aufgebot einer Schuldverschreibung der freiw. Staats-Anleihe.

In Gemäßheit des §. 6. der Verordnung vom 16 Juni 1819 (Gesetz-Sammlung Nr. 549.) wird hiermit bekannt gemacht, daß dem Pächter A. Lücke zu Kloster Güldenstern bei Mühlberg die Schuldverschreibung der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848

Litr. C. Nr. 17,055. über 100 Thlr.

angeblich gestohlen worden ist.

Es werden diejenigen, welche sich im Besitze dieses Documentes befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem obengenannten ꝛc. Lücke anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortisations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 29. October 1858.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Nr. 850. Die Einverleibung eines Theils der Mark Klein-Gadewitz u. der sog. Looswinkel-Wiesen in den Gemeindebezirk von Jüdenberg betr.

Durch Erlaß des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Sachsen vom 14. October c. ist die unter Beobachtung der Vorschriften des §. 1. des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassungen vom 14. April 1856 beschlossene Einverleibung der in der Mark Klein-Gadewitz, Bitterfelder Kreises, gelegenen, auf der Separationskarte dieser Mark mit Nr. I. bis incl. XI, Nr. XVI. bis incl. XXII. und Nr. XXVII. bis incl. XXXXI bezeichneten Pläne, ingleichen der sogenannten Looswinkel-Wiesen, letzterer mit Ausschluß der zur Domaine Strohwalde und zum Forstorte Rothehaus gehörenden

Digitized by Google

Wiesen-Abtheilungen, in den Gemeindeverband von Jüdenberg genehmigt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Merseburg, den 23. October 1858.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 851. Chausseegeld-Tarif für die Hebestelle vor Eisleben auf der Kreis-Chaussee von Eisleben nach Alsleben.

Für die Benutzung der Kreis-Chaussee von Eisleben nach Alsleben wird vom 15. November d. J. ab auf der Hebestelle vor Eisleben von sämmtlichem Fuhrwerk, welches dieselbe passirt und nicht schon an der Barriere bei Polleben Chausseegeld gezahlt hat, mit Ausnahme des Wirthschafts- und Kutsch-Fuhrwerks aus der Stadt Eisleben, sowie der Reitpferde ebendaher, nach folgendem Tarife Chausseegeld erhoben:

Tarif

zur Erhebung des Chausseegeldes für eine halbe Meile auf der Kreis-Chaussee von Eisleben nach Alsleben an der Hebestelle vor Eisleben.

An Chausseegeld wird entrichtet:

A. vom Fuhrwerk einschließlich der Schlitten,

I. zum Fortschaffen der Personen, als: Extraposten, Kutschen, Kaleschen, Kabriolets u. s. w., für jedes Zugthier . . . . . 6 Pf.,

II. zum Fortschaffen von Lasten:

1) von beladenen, d. h. von solchen, worauf sich, außer dessen Zubehör und außer dem Futter für höchstens 3 Tage, an andern Gegenständen mehr als zwei Centner befinden, für jedes Zugthier . . . . . 6 Pf.,

2) von unbeladenen:

a) Frachtwagen, für jedes Zugthier. . . . . 4 Pf.,

b) gewöhnliches Landfuhrwerk und Schlitten, für jedes Zugthier . . 2 Pf.

B. von unangespannten Thieren,

I. von jedem Pferde, Maulthiere oder Maulesel mit oder ohne Reiter oder Last . . . . . 2 Pf.,

II. von jedem Stück Rindvieh oder Esel . . . . . 1 Pf.,

III. von je 5 Fohlen, Kälbern, Schaafen, Lämmern, Schweinen, Ziegen 1 Pf.

Weniger als fünf der vorstehend zu III. gedachten Thiere sind frei.

Befreiungen.

Chausseegeld wird nicht erhoben:

1) von Pferden und Maulthieren, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses oder den Königlichen Gestüten angehören;

2) von Armeefuhrwerken und von Fuhrwerken und Thieren, welche Militair auf dem Marsche bei sich führt, von Pferden, welche von Officieren oder in deren Categorie stehenden Militairbeamten im Dienst und in Dienstuniform geritten werden, ingleichen von den unangespannten etatsmäßigen Dienstpferden der Officiere, wenn dieselben zu dienstlichen Zwecken die Officiere begleiten oder besonders geführt werden, jedoch im letztern Falle nur, sofern die Führer sich durch die von der Regierung ausgestellte Marschroute oder durch die von der oberen Militairbehörde ertheilte Ordre ausweisen;

Digitized by Google

3) von Fuhrwerken und Thieren, deren mit Freikarten versehene öffentliche Beamte auf Dienstreisen innerhalb ihrer Geschäftsbezirke oder Pfarrer bei Amtsverrichtungen innerhalb ihrer Parochie sich bedienen;
4) von ordinairen Posten, einschließlich der Schnell-, Cariol- und Reitposten nebst Beiwagen, ingleichen von öffentlichen Courieren und Estafetten und von allen von Postbeförderungen leer zurückkehrenden Wagen und Pferden;
5) von Fuhrwerken und Thieren, mittelst deren Transporte für unmittelbare Rechnung des Staats geschehen, auf Vorzeigung von Freipässen, von Vorspannfuhren auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch die Bescheinigung der Ortsbehörde, ingleichen von Lieferungsfuhren, ebenfalls auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch den Fuhrbefehl ausweisen;
6) von Feuerlöschungs-, Kreis- und Gemeine-Hülfsfuhren, von Armen- und Arrestantenfuhren;
7) a. von Fuhren mit thierischem Dünger (Stalldünger, Mist);
   b. von Wirthschaftsvieh und von Bestellungs- und Erntefuhren, einschließlich der Fuhren mit Asche, Gyps, Kalk u. s. w. zur Düngung in der Gemeine- oder Gutsfeldmark, wo die Hebestelle liegt, sowie von und zu den in dieser Feldmark belegenen Grundstücken oder Weiden auswärtiger Besitzer;
   c. von Fuhren mit Baumaterialien zum eigenen Bedarf und mit Brennmaterialien zum eigenen Heizungs- und gewöhnlichen landwirthschaftlichen Bedarf — einschließlich desjenigen für die mit der Landwirthschaft verbundenen Brau- und Brennereien, insofern diese Brau- und Brennmaterialien-Fuhren mit eigenem Gespann oder durch Frohndienste verrichtet werden — in der Gemeine- oder Gutsfeldmark, wo die Hebestelle liegt;
8) von Kirchen- und Leichenfuhren innerhalb der Parochie;
9) von Fahrwerken, die Chausseebaumaterialien anfahren, sofern nicht durch den Herrn Minister der Finanzen und des Handels Excellenz Ausnahmen angeordnet werden;
10) von Wirthschafts- und Kutsch-Fuhrwerken aus der Stadt Eisleben, sowie von Reitpferden aus derselben Stadt.

Zusatz. Zugleich werden die zusätzlichen Strafbestimmungen sub 1—23. des Chausseegeld-Tarifs vom 29. Februar 1840 (Gesetz-Sammlung pag. 97.) auf die gedachte Kreis-Chaussee hiermit für anwendbar erklärt.

Merseburg, den 29. October 1858.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 852. Die Chausseegeld-Entrichtung an der Hebestelle in Volleben betr.

Mit Bezug auf den Tarif vom 30. März v. J., nach welchem für die Benutzung der Eisleben-Alslebener Kreis-Chaussee an der Hebestelle in Volleben für 1 Meile Chausseegeld erhoben wird, wird hierdurch nachträglich bekannt gemacht, daß an dieser Hebestelle von demjenigen Fuhrwerke, oder von den Pferden u. s. w., für welche an der Barriere bei Eisleben bereits für ½ Meile Chausseegeld gezahlt ist, insofern dies durch Abgabe der Quittung nachgewiesen wird, nur noch für eine halbe Meile erhoben wird. Merseburg, den 29. October 1858.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nr. 853. Die Rücknahme der mit den neuen Zins-Coupons Ser. XIII. versehenen Staats-Schuldscheine de 1842 betr.

Die bis einschließlich den 16. d. M. bei uns eingereichten Staats-Schuldscheine de. 1842, worüber wir bis incl. Nr. 406. quittirt haben, sind mit den neuen Zins-Coupons Ser. XIII. versehen aus Berlin zurückgekommen. Mit Hinweisung auf die Bekanntmachung pag. 291—3. des diesjährigen Amtsblatts veranlassen wir die Einreicher derselben, die ihnen von uns ertheilten Empfangsbescheinigungen, nachdem die darunter vorgedruckte Rückempfangsbescheinigung vollständig von ihnen ausgefüllt und vollzogen worden, unter Wiederbeifügung des zurückempfangenen Duplicat-Verzeichnisses der Staats-Schuldscheine schleunigst an uns zurückzureichen und dagegen die Rückgabe der letzteren zu erwarten. Die nächste, bald von Berlin zu erwartende Sendung enthält die Quittungsnummern 407. bis 618., den Inhabern derselben bleibt überlassen, uns schon jetzt die obenbezeichneten Belagsstücke einzusenden, damit sie desto eher in den Besitz ihrer Effecten gelangen.

Die mangelhafte Beachtung der in der oben erwähnten Bekanntmachung ertheilten Vorschriften und der dadurch herbeigeführte, für uns mit Zeitaufwand, für die Betheiligten mit Portokosten verbundene Schriftwechsel, veranlaßt uns, mit Hinweisung darauf noch besonders hervorzuheben, daß die genau nach der dort gegebenen Anleitung aufzustellende Nachweisungen doppelt eingesandt und auf ganzen Bogen des gewöhnlichen Papierformats, in welche die Scheine nach der Reihefolge der Nachweisung und zwar zur Schonung derselben der Länge nach nur einmal gebrochen hineinzulegen sind, aufgestellt und die Sendungen auf den Couverts mit der vorschriftsmäßigen portofreien Rubrik und der Angabe des Nennwerths der Scheine versehen, wenn aber gleichzeitig auch Staats-Schuldverschreibungen aus den Jahren 1850 und 1854 eingesandt werden, darüber auch besondere Nachweisungen für jede Gattung in duplo beigefügt werden müssen.

Merseburg, den 31. October 1858.

Königliche Regierungs-Hauptkasse.

Personal-Chronik.

Nr. 854. Die Schul- und Küsterstelle in Ammendorf, erste Landephorie Halle, Privat-Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 855. Die unter Privat-Patronat stehende Pfarrstelle zu Gehofen, in der Ephorie Artern, ist durch den am 1. October d. J. erfolgten Eintritt des Pfarrers Niemeyer in den Ruhestand zur Erledigung gekommen.

Nr. 856. Der Intendanturrath Riecks von der Intendantur des 4. Armee-Corps ist zur Intendantur des 5. Armee-Corps, und dagegen der Intendanturrath Schweder von der Intendantur des 5. Armee-Corps zu der des 4. Armee-Corps versetzt worden.

Redigirt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Merseburg, gedruckt bei Carl Jurk.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

46. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 13 November 1858.

Das 49. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 857.

Nr. 4961. Allerhöchster Erlaß vom 20. September 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Züllichau-Schwiebuser Kreis für den beabsichtigten Bau von Chausseen von Züllichau bis zur Posener Bezirksgrenze in der Richtung auf Unruhstadt, von Züllichau bis zur Crossener Kreisgrenze in der Richtung auf Leitersdorf und Crossen, von Schwiebus bis zur Posener Bezirksgrenze in der Richtung auf Meseritz und von Schwiebus bis zur Posener Bezirksgrenze in der Richtung auf Bomst.

Nr. 4962. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Züllichau-Schwiebuser Kreises im Betrage von 40,000 Thalern. Vom 20. September 1858.

Nr. 4963. Allerhöchster Erlaß vom 9. October 1858, betreffend die Genehmigung der von den Actionairen der Provinzial-Actienbank des Großherzogthums Posen gefaßten Beschlüsse wegen Abänderung der §§. 13. 16. und 18. ihrer unterm 16. März 1857 Allerhöchst bestätigten Statuten.

Nr. 4964. Allerhöchster Erlaß vom 9. October 1858, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Städte Nordhausen, Benneckenstein, Bleicherode und Ellrich im Kreise Nordhausen.

Das 50. Stück der Gesetz-Sammlung:

Nr. 4965. Allerhöchster Erlaß vom 9. August 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Stolp nach Raths-Damnitz, im Regierungsbezirk Cöslin.

Nr. 4966. Allerhöchster Erlaß vom 6. September 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen von Büren über Fürstenberg nach Marsberg und von Medebach bis zur Waldeckschen Grenze in der Richtung auf Sachsenberg.

Nr. 4967. Allerhöchster Erlaß vom 9. October 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Hötensleben im Kreise Neuhaldensleben über Barneberg, Völpke, Badeleben, Ummendorf, Ellsleben und Ovelgünne bis zur Kreisgrenze

Digitized by Google

gegen Eichenbarleben durch die Domaine Ummendorf, das Vorwerk Ovelgünne, die Güter Hötensleben, Badeleben und die Gemeinden Hötensleben, Barneberg, Völpke, Badeleben, Ummendorf und Eilsleben.

Nr. 4968. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Societät zur Regulirung der Gewässer im nördlichen Theile des Kreises Lübbecke bis zum Betrage von 40,000 Rthlrn. Vom 9. October 1858.

Nr. 4969. Statut für den Deichverband von Zeiersniederkampe im Regierungsbezirk Danzig. Vom 9. October 1858.

Nr. 4970. Allerhöchster Erlaß vom 9. October 1858, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und des Rechts zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke für die von der Saline Artern nach dem fiskalischen Braunkohlen-Bergwerke bei Voigtstedt anzulegende Eisenbahn.

Nr. 858. Die Einverleibung der wüsten Marken Jähnichendorf, Mühlendorf u. Wendemark in den Gemeindebezirk von Oehna betr.

Durch Erlaß des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Sachsen vom 14. October c. ist die unter Beobachtung der Vorschriften des §. 1. des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassungen vom 14. April 1856 beschlossene Einverleibung der im Schweinitzer Kreise belegenen wüsten Marken Jähnichendorf, Mühlendorf (auch Mehlsdorf) und Wendemark in den Gemeindebezirk von Oehna genehmigt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Merseburg, den 26. October 1858.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 859. Hypotheken-Sachen.

Die im 15. Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Merseburg von 1858 unter Nr. 259. bekannt gemachte Hypothekentabelle über das von dem Zimmermann Friedrich Wilhelm Fehse zu Sadowitz in dem zu dem Fehseschen Häuslergut Nr. 14. daselbst gehörigen Garten neuerbaute Wohnhaus mit Stall, jetzt den Handarbeitern Friedrich Krause und Gottlieb Greer gehörig, ist in das betreffende Hypothekenbuch übertragen und wird fortan der Erwerb neuer Hypothekenrechte an dem gedachten Grundstücke lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichts- und Hypotheken-Ordnung beurtheilt.

Schmiedeberg, den 5. August. 1858.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Nr. 860. Hypotheken-Sachen.

Unsere, im 21. Stück dieses Amtsblatts vom Jahre 1858 bekannt gemachte, das auf einer bisher zu dem Hufengute Nr. 6. von Kleinkorgau gehörig gewesenen wüsten Baustelle von 38 □Ruthen 4 Fuß erbaute, dem Handarbeiter Johann Gotthelf Ettlich daselbst gehörige Wohnhaus mit Stallgebäude und Zubehör betreffende Hypothekentabelle ist in das betreffende Hypothekenbuch übertragen und wird nun der Erwerb neuer Hypothekenrechte an dem gedachten Grundstück lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichts- und Hypotheken-Ordnung beurtheilt werden. Schmiedeberg, den 8. September 1858.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Digitized by Google

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß das Hypothekenbuch über die Grundstücke des Hüfners Johann Gottlob Stolle und Genossen, welche von uns unterm 25. März c. öffentlich bekannt gemacht worden sind, vollendet ist, und daher der Erwerb neuer Hypothekenrechte auf diese Grundstücke lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichts- und Hypotheken-Ordnung zu beurtheilen ist. Nr. 861. Hypotheken-Sachen.

Wittenberg, den 14. September 1858.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Personal-Chronik.

Der ordentliche Professor in der medicinischen Facultät zu Halle, Dr. Krahmer, ist zum Kreiswundarzt für den Stadtkreis Halle ernannt worden. Nr. 862.

Der Zimmermeister Albrecht in Querfurt ist unter dem 9. October d. J. als Agent der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld an Stelle des verstorbenen Agenten dieser Gesellschaft, Buchhändler Zander, bestätigt worden. Nr. 863.

Der Buchhändler Burow in Querfurt ist unter dem 14. October d. J. vorläufig als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. bestätigt worden. Nr. 864.

Dem Förster Koch zu Oberbösa ist die Försterstelle zu Merseburg in der Oberförsterei Schkeuditz vom 1. Januar 1859 ab verliehen worden. Nr. 865.

Dem forstversorgungsberechtigten Jäger Wiedemann ist die Forstaufseherstelle zu Tornau der Oberförsterei gleichen Namens vom 1. October d. J. ab definitiv übertragen worden. Nr. 866.

Der in das Pfarramt in Cracau berufene Superintendent Nölbechen in Gröningen ist von dem Evangelischen Ober-Kirchenrathe im Einverständnisse mit dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten unterm 22. v. M. zum Superintendenten der Diöces Cracau ernannt worden. Nr. 867.

Die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle in Aspenstedt, Diöces Halberstadt, ist durch das Ableben des Pfarrers Trepel vacant geworden. Nr. 868.

Der Kreisgerichtsrath Eisenhuth zu Hettstedt ist mit Pension vom 1. Februar k. J. an in den Ruhestand getreten. Nr. 869.

Der Kreisgerichtsrath Ziegert in Prettin ist an das Kreisgericht zu Eilenburg und der Kreisrichter von Rochow zu Pretzsch an das Kreisgericht in Wittenberg versetzt. Die Justiz-Personal-Veränderungen im Departement d. Appellationsgerichts zu Naumburg.

Der Gerichts-Assessor Gansauge ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Delitzsch und der Gerichts-Assessor Hermann zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Wittenberg mit der Function bei der Gerichts-Commission in Pretzsch ernannt.

Der Gerichts-Assessor Leo ist in das Departement des Appellationsgerichts zu Posen, der Gerichts-Assessor Meinck in das Departement des Appellationsgerichts zu

Digitized by Google

Greifswald und der Gerichts-Assessor Steinbach zu Magdeburg in hiesiges Departement versetzt.

Der Referendar Gause ist an das Appellationsgericht zu Magdeburg, der Auscultator Blumenthal an das Appellationsgericht zu Breslau und der Auscultator Graf zu Solms-Rösa an die Regierung in Merseburg abgegangen, ingleichen der Auscultator Albrecht auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen; dagegen der Referendar Bode vom Kammergericht zu Berlin, sowie der Auscultator Rühl vom Appellationsgericht zu Halberstadt in hiesiges Departement übergetreten.

Die Auscultatoren Eichel und Eylau sind zu Referendarien befördert.

Der Rechtscandidat Meyer ist zum Auscultator angenommen.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Salzmann in Sömmerda ist der Character als Geheimer Justizrath Allerhöchst verliehen.

Der Kreisgerichts-Secretair Engelberg in Delitzsch ist an das Kreisgericht hier versetzt.

Nr. 870. Personal-Chronik im Departement der Ober-Postdirection zu Halle.

Es sind versetzt worden: der Postdirector Fesca von Halle nach Minden, der Postinspector Bandtke von Danzig nach Halle als commissarischer Postdirector, der Postsecretair Cauße von Halle nach Eisleben, der Postsecretair Harzmann von Eisleben nach Halle, der Postexpedient Poland von Querfurt nach Halle.

Bestätigt und angestellt sind: die Postsecretaire Jaffke und Couvreur in Halle als Ober-Postsecretaire und Büreaubeamte bei der Ober-Postdirection, der Postexpeditionsgehülfe Seyffert als Postexpediteur in Kemberg, der frühere Postexpeditionsgehülfe Senf als Postexpediteur in Schraplau, der invalide Unteroffizier Steinicke als Packbote in Naumburg, der invalide Füsilier Behrens als Packbote in Weißenfels, die invaliden Gefreiten Hellmann und Tettenborn, beide als Postbegleiter in Naumburg, der invalide Unteroffizier Gerlach und der invalide Gemeine Hobusch, beide als Büreaudiener beim Postamte in Halle, der invalide Unteroffizier Wetterling und der invalide Gefreite Bernhardt, beide als Packboten beim Postamte in Halle, der invalide Stammgefreite Küster als Briefträger und Wagenmeister in Hettstädt, der invalide Gefreite Pretsch als Briefträger und Wagenmeister in Alsleben.

Pensionirt sind: der Postconducteur Brinner und der Packbote Klitzsch in Halle.

Freiwillig ausgeschieden ist der Packbote Lewke in Wittenberg.

Gestorben ist der Wagenmeistergehülfe Katzschmann in Wittenberg.

Nr. 871. Der Intendantur-Assessor Rust von der Intendantur 4. Armee-Corps ist mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 4. November c. zum Militair-Intendanturrath und der überzählige Intendantur-Secretair Höler mittelst kriegsministeriellen Erlasses vom 3. November c. zum etatsmäßigen Militair-Intendantur-Secretair befördert worden. Die Intendantur-Registratur-Assistenten Oehler und Becker sind von der Königlichen Intendantur des 4. Armee-Corps zu der des 8. beziehungsweise 1. Armee-Corps versetzt.

Redigirt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Merseburg, gedruckt bei Carl Jurk.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

47. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 20. November 1858.

Das 51. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 872.

Nr. 4971. Allerhöchster Erlaß vom 9. October 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Artern im Kreise Sangerhausen bis zur Schwarzburg-Rudolstädtischen Landesgrenze in der Richtung auf Frankenhausen.

Nr. 4972. Allerhöchster Erlaß vom 9. October 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen von Trotha bei Halle über Sennewitz, Teicha, Frößnitz, Kaltenmark nach Ober-Plötz und von Muerena über Beesenlaublingen nach der Magdeburg-Leipziger Chaussee zwischen Bebitz und Unter-Peißen.

Nr. 4973. Allerhöchster Erlaß vom 9. October 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen im Kreise Crossen, von Crossen über Leitersdorf bis zur Züllichauer Kreisgrenze in der Richtung auf Züllichau und von Crossen bis zur Gubener Kreisgrenze in der Richtung auf Guben.

Nr. 4974. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Crossener Kreises, im Regierungsbezirk Frankfurt, im Betrage von 89,500 Thalern. Vom 9. October 1858.

Nr. 4975. Bekanntmachung zu der Verordnung vom 12. Juni 1856, betreffend die zwischen Preußen, Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Rußland, Sardinien und der Pforte vereinbarte Erklärung vom 16. April 1856 über Grundsätze des Seerechts (Ges. Samml. S. 585.). Vom 3. November 1858.

Nachdem gegen die in Bern in der Schweiz erscheinende Zeitung „der Bund" bereits früher auf Vernichtung gemäß §. 50. des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 gerichtlich erkannt worden ist, wird auf Grund des §. 52. dieses Gesetzes die fernere Verbreitung der genannten Zeitung im Bereiche des Preußischen Staates unter Hinweisung auf die im §. 53. desselben Gesetzes verordneten Strafen hiermit verboten. Nr. 873. Das Verbot der in Bern erscheinenden Zeitung „der Bund" betr.

Berlin, den 10. November 1858.

Der Minister des Innern.
Flottwell.

Digitized by Google

Nr. 874. Die Einverleibung eines Theils der Mark Klein-Gadewitz in den Gemeindebezirk der Stadt Gräfenhainchen betr.

Durch Reſcript des Königlichen Miniſterii des Innern vom 26. October c iſt die unter Beobachtung der Vorſchriften des §. 2. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 beſchloſſene Einverleibung der auf der Separationskarte der Mark Klein-Gadewitz, Bitterfelder Kreiſes, mit Nr. XII. bis incl. XV., Nr. XXIII. bis incl. XXVI. und Nr. XXXXII. bis incl. LVII. bezeichneten Pläne in den Gemeindebezirk der Stadt Gräfenhainchen genehmigt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Merſeburg, den 4. November 1858.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 875. Die Einverleibung des ſogen. Großbuſches in den Gemeindebezirk von Graſſau betr.

Durch Erlaß des Königlichen Ober-Präſidiums der Provinz Sachſen vom 27. October c. iſt die unter Beobachtung der Vorſchriften des §. 1. des Geſetzes über die Landgemeinde-Verfaſſungen vom 14. April 1856 beſchloſſene Einverleibung des im Schweinitzer Kreiſe belegenen, dem Amtmann Keßler in Rheinsdorf gehörigen ſogenannten „Großbuſches" in den Gemeindebezirk von Graſſau genehmigt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Merſeburg, den 6. November 1858.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 876. Chauſſeegeld-Erhebung auf der Kreis-Chauſſee von Lüttgendorf nach Bennſtädt an der Barriere zu Erdeborn, Stedten, Ober-Teutſchenthal u. Neuvitzenburg.

Nachdem die Kreis-Chauſſee von Lüttgendorf über Erdeborn und Teutſchenthal nach Bennſtedt vollendet iſt, wird mit Verwandlung der proviſoriſchen Hebeſtelle in Ober-Teutſchenthal in eine dauernde, und mit Beibehaltung des für dieſe Stelle in unſerer Bekanntmachung vom 22. Februar 1858, Amtsbl. Stück Nr. 9. Seite 59., publicirten Tarifs, die Chauſſeegeld-Erhebung auf den drei Hebeſtellen in Erdeborn, Stedten und Neuvitzenburg vom 1. December d. J. ab nach folgenden Tarifen ſtattfinden.

Tarife

zur Erhebung des Chauſſeegeldes auf der Kreis-Chauſſee von Lüttgendorf nach Bennſtedt.

A. für eine halbe Meile an der Hebeſtelle in Erdeborn.

An Chauſſeegeld wird entrichtet:

A. vom Fuhrwerk einſchließlich der Schlitten,

I. zum Fortſchaffen der Perſonen, als: Extraposten, Kutſchen, Kaleſchen, Kabriolets u. ſ. w., für jedes Zugthier . . . . . 6 Pf.,

II. zum Fortſchaffen von Laſten:

1) von beladenen, d. h. von ſolchen, worauf ſich, außer deſſen Zubehör und außer dem Futter für höchſtens 3 Tage, an andern Gegenſtänden mehr als zwei Centner befinden, für jedes Zugthier . . . . . 6 Pf.,

2) von unbeladenen:

a) Frachtwagen, für jedes Zugthier. . . . . 4 Pf.,

b) gewöhnliches Landfuhrwerk und Schlitten, für jedes Zugthier . . 2 Pf.

Digitized by Google

B. von unangespannten Thieren,
I. von jedem Pferde, Maulthiere oder Maulesel mit oder ohne Reiter oder Last . . . . . 2 Pf.,
II. von jedem Stück Rindvieh oder Esel . . . . . 1 Pf.,
III von je 5 Fohlen, Kälbern, Schaafen, Lämmern, Schweinen, Ziegen 1 Pf.
Weniger als fünf der vorstehend zu III. gedachten Thiere sind frei.

B. für eine Meile an der Hebestelle in Stebken.

An Chausseegeld wird entrichtet:
A. vom Fuhrwerk einschließlich der Schlitten,
I. zum Fortschaffen von Personen, als: Extraposten, Kutschen, Kaleschen, Kabriolets u. s. w., für jedes Zugthier . . . . . 1 Sgr.,
II. zum Fortschaffen von Lasten:
1) von beladenen, d. h. von solchem, worauf sich, außer dessen Zubehör und außer dem Futter für höchstens 3 Tage, an andern Gegenständen mehr als zwei Centner befinden, für jedes Zugthier . . . . . 1 Sgr.,
2) von unbeladenen:
a) Frachtwagen, für jedes Zugthier . . . . . 8 Pf.,
b) gewöhnliches Landfuhrwerk und Schlitten, für jedes Zugthier . . 4 Pf.
B. von unangespannten Thieren:
I. von jedem Pferde, Maulthiere oder Maulesel mit oder ohne Reiter oder Last . . . . . 4 Pf.,
II. von jedem Stück Rindvieh oder Esel . . . . . 2 Pf.,
III von je 5 Fohlen, Kälbern, Schaafen, Lämmern, Schweinen, Ziegen . 2 Pf.
Weniger als fünf der vorstehend zu III. gedachten Thiere sind frei.

C. für eine halbe Meile an der Hebestelle in Neuvitzenburg.

An Chausseegeld wird entrichtet:
A. vom Fuhrwerk einschließlich der Schlitten,
I. zum Fortschaffen der Personen, als: Extraposten, Kutschen, Kaleschen, Kabriolets u. s. w., für jedes Zugthier . . . . . 6 Pf.,
II. zum Fortschaffen von Lasten:
1) von beladenen, d. h. von solchen, worauf sich, außer dessen Zubehör und außer dem Futter für höchstens 3 Tage, an andern Gegenständen mehr als zwei Centner befinden, für jedes Zugthier . . . . 6 Pf.,
2) von unbeladenen:
a) Frachtwagen, für jedes Zugthier . . . . . 4 Pf.,
b) gewöhnliches Landfuhrwerk und Schlitten, für jedes Zugthier . . 2 Pf.
B. von unangespannten Thieren:
I. von jedem Pferde, Maulthiere oder Maulesel mit oder ohne Reiter oder Last . . . . . 2 Pf.,
II. von jedem Stück Rindvieh oder Esel . . . . . 1 Pf.,
III. von je 5 Fohlen, Kälbern, Schaafen, Lämmern, Schweinen, Ziegen . 1 Pf.
Weniger als fünf der vorstehend zu III. gedachten Thiere sind frei.

Digitized by Google

Befreiungen ad A. B. und C.

Chausseegeld wird nicht erhoben:

1) von Pferden und Maulthieren, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses oder den Königlichen Gestüten angehören;
2) von Armeefuhrwerken und von Fuhrwerken und Thieren, welche Militair auf dem Marsche bei sich führt, von Pferden, welche von Offizieren oder in deren Kategorie stehenden Militairbeamten im Dienst und in Dienstuniform geritten werden, ingleichen von den unangespannten etatsmäßigen Dienstpferden der Offiziere, wenn dieselben zu dienstlichen Zwecken die Offiziere begleiten oder besonders geführt werden, jedoch im letztern Falle nur, sofern die Führer sich durch die von der Regierung ausgestellte Marschroute oder durch die von der oberen Militairbehörde ertheilte Ordre ausweisen;
3) von Fuhrwerken und Thieren, deren mit Freikarten versehene öffentliche Beamte auf Dienstreisen innerhalb ihrer Geschäftsbezirke oder Pfarrer bei Amtsverrichtungen innerhalb ihrer Parochie sich bedienen;
4) von ordinairen Posten, einschließlich der Schnell-, Cariol- und Reitposten nebst Beiwagen, ingleichen von öffentlichen Courieren und Estafetten und von allen von Postbeförderungen leer zurückkehrenden Wagen und Pferden;
5) von Fuhrwerken und Thieren, mittelst deren Transporte für unmittelbare Rechnung des Staats geschehen, auf Vorzeigung von Freipässen, von Vorspannfuhren auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch die Bescheinigung der Ortsbehörde, ingleichen von Lieferungsfuhren, ebenfalls auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch den Fuhrbefehl ausweisen;
6) von Feuerlöschungs-, Kreis- und Gemeine-Hülfsfuhren, von Armen- und Arrestantenfuhren;
7) a. von Fuhren mit thierischem Dünger (Stalldünger, Mist);
   b. von Wirthschaftsvieh und von Bestellungs- und Erndtefuhren, einschließlich der Fuhren mit Asche, Gyps, Kalk u. s. w. zur Düngung in der Gemeine- oder Gutsfeldmark, wo die Hebestelle liegt, sowie von und zu den in dieser Feldmark belegenen Grundstücken oder Weiden auswärtiger Besitzer;
   c. von Fuhren mit Baumaterialien zum eigenen Bedarf und mit Brennmaterialien zum eigenen Heizungs- und gewöhnlichen landwirthschaftlichen Bedarf — einschließlich desjenigen für die mit der Landwirthschaft verbundenen Brau- und Brennereien, insofern diese Brau- und Brennmaterialien-Fuhren mit eigenem Gespann oder durch Frohndienste verrichtet werden — in der Gemeine- oder Gutsfeldmark, wo die Hebestelle liegt;
8) von Kirchen- und Leichenfuhren innerhalb der Parochie;
9) von Fuhrwerken, die Chausseebaumaterialien anfahren, sofern nicht durch den Minister der Finanzen und des Handels Ausnahmen angeordnet werden.

Zugleich werden die zusätzlichen Strafbestimmungen zum Chausseegeld-Tarif vom 29. Februar 1840 (Gesetz-Sammlung S. 97.) auf die Kreis-Chaussee von Lüttgendorf über Erdeborn und Temschenthal nach Bennstedt hiermit für anwendbar erklärt.

Merseburg, den 11. November 1858.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nr. 877. Die allgemeine Volkszählung und die Aufnahme der statistischen Nachrichten betr.

Höherer Anordnung zufolge soll im Monat December d. J. wiederum die allgemeine Volkszählung und dabei gleichzeitig die Aufnahme der statistischen Nachrichten stattfinden.

Die Volkszählung beginnt nach Maßgabe der dieserhalb an die Ortsbehörden erlassenen besonderen Anweisung überall am 3. December d. J. und wird das Ergebniß derselben bei der unter den Zollvereins-Staaten zu bewirkenden Theilung der gemeinschaftlichen Revenüen aus den Zollgefällen zum Grunde gelegt.

Es ist deshalb von der größten Wichtigkeit, daß bei der Zählung mit äußerster Genauigkeit verfahren werde.

Indem wir die Einwohner unseres Verwaltungsbezirks hierauf aufmerksam machen, nehmen wir die Mitwirkung und das Entgegenkommen aller Hausväter und aller selbstständigen Personen für die Erreichung eines möglichst richtigen Resultats hierdurch in Anspruch.

Merseburg, den 17. November 1858.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 878. Geschenke an Kirchen und Schulen.

Die nachstehend aufgeführten Geschenke an Kirchen und Schulen werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

1) Ephorie Cönnern.

Es sind geschenkt den Kirchen

a) in Domnitz vom Kirchenpatron eine Kanzel- und Altarbekleidung. Auch hat derselbe mit der Gemeinde eine neue Thurmuhr beschafft;
b) in Besedau eine Altar-, Lese- und Kanzelpult sowie Taufstischbekleidung.

2) Ephorie Eisleben.

Es sind geschenkt den Kirchen

a) St. Petri-Pauli in Eisleben von den Karl Raundorffschen Eheleuten eine silberne Taufkanne;
b) in Wormsleben ein Crucifix;
c) in Helfta ein Paar Altarkerzen;
d) in Helbra von der inzwischen verstorbenen Patronin eine Kanzel- und Altarbekleidung, von Ungenannten ein Abendmahlskelch und eine Communionkanne. Die Gemeinde übernahm freiwillig die Hälfte der Kosten für eine neue Kirchenorgel.

3) Ephorie Elsterwerda.

Es sind geschenkt den Kirchen

a) in Krauxa von der Gemeinde ein Kranken-Communionkelch mit Patene und Hostienteller;
b) in Mückenberg vom Herrn Grafen v. Einsiedel eine Altarfußdecke.

4) Ephorie Freyburg.

a) In Eulau hat die Frau Wittwe Trinius die von ihr früher geschenkte Kanzel-, Altar- ꝛc. Bekleidung restauriren lassen;
b) der Kirche in Größnitz schenkte der Kirchenrendant Wittenbecher einen Opferteller und Couards Predigten, ein Ungenannter eine Liedertafel;
c) in Geiselröhlitz haben einige Einwohner die Kirche im Innern verschönern lassen.

Digitized by Google

5) 1. Land-Ephorie Halle.

Die Gemeinde Canena hat ihrer Kirche eine Kanzel-, Altar- und Taufsteinbekleidung geschenkt.

6) Ephorie Kemberg.

Die Stadt Kemberg schenkte ihrer Kirche zwei silberne Altarkannen.

7) Ephorie Lissen.

Es sind geschenkt den Kirchen

a) in Droyßig von 7 Confirmandinnen eine Kanzelbekleidung;
b) in Goloschau vom Pastor Retzoldt daselbst 70 Thlr.;
c) in Großgestewitz vom Kirchen-Patronat eine Kanzel-, Alter- und Taufsteinbekleidung, sowie ein Altarfußteppich;
d) in Kretzschau von den Confirmanden ein Altarfußteppich;
e) in Osterfeld von Frau Generalin von der Busche Ippenburg 100 Thlr., unter deren Zuhülfenahme die Gemeinde die Kirche restauriren ließ und Kanzel- und Altarbekleidung anschaffte;
f) in Pötewitz vom Pachter Heisemann eine Hostienschachtel.

8) Ephorie Lützen

Der pensionirte Gensdarm Große in Keuschberg schenkte der dasigen Schule 10 Thlr.

9) Ephorie Mansfeld.

In Burgörner hat der Herr General der Cavallerie v. Hedemann die Vorhalle der Kirche restauriren lassen und der Schule drei Wandkarten geschenkt.

10) Ephorie Naumburg.

a) Eine Confirmandin in Wetteburg schenkte der dasigen Kirche zwei Bänke;
b) der Kirche zu St. Othmar in Naumburg schenkte eine Jungfrau eine Altardecke.

11) Ephorie Querfurt.

Es sind geschenkt den Kirchen

a) in Nemsdorf von Jungfrau Otto ein Altartuch und von Berthild Lautenschläger eine Pulibekleidung;
b) in Göhrendorf von Jungfrau Lischke eine Kanzelbekleidung, von den Jünglingen ein Cymbel und ein Paukenbehang, sowie von einem Ungenannten eine Taufsteindecke;
c) in Kleineichstedt durch freiwillige Beiträge der Gemeindeglieder eine Kanzel- und Altarbekleidung;
d) in Spielberg von der verwittweten Trautmann ein Crucifix; auch brachte die Gemeinde die Kosten einer Restauration der Kirche durch freiwillige Beiträge auf;
e) in Steigra von den Dixschen Eheleuten eine Kanzel- und Altarbekleidung.

12) Ephorie Schraplau.

Es sind geschenkt den Kirchen

a) in Unterteutschenthal vom Patron ein Oelgemälde;
b) in Oberteutschenthal ein Kanzelbehang;
c) in Esperstedt ein Kronleuchter und ein Behang zum Altarpulte.

Digitized by Google

13) Ephorie Weißenfels.

Es sind geschenkt den Kirchen

a) in Markwerben von Frau Wille ein Altarpultbehang;
b) in Obschütz von den Wünschschen Eheleuten ein Crucifix und eine Altarbibel;
c) in Reichardtswerben von der Hebamme Ehrhardt eine Taufstein- und Lesepultbekleidung, von Frau Hartmann eine Kanzelbekleidung und von Johann Kupfer eine Hostienschachtel;
d) in Unternessa vom Kirchenvorsteher Seiboth in Dippelsdorf zwei Collectenbecken;
e) in Uichteritz von Frau Hohenthal eine Kanzelbekleidung, von Frau Müller eine Lesepultbekleidung, von den Feldbesitzern zu Uichteritz und Lobitzsch eine Kanzel- und Altarbekleidung und von einem Ungenannten eine Altarbibel;
f) in Storkau von den Amtmann Schmalfußschen Eheleuten eine Altar- und Kanzelbekleidung und von einem Ungenannten eine Bibel.

14) Ephorie Zahna.

Wir lassen hier den Beschluß der Hüfner in Eckmannsdorf unter besonderer Anerkennung des dadurch bethätigten gemeinnützigen Sinnes nicht unerwähnt, nach welchem dieselben dem dasigen Lehrer schon seit dem Jahre 1853 bis zur Ausführung der Separation ihrer Feldmark der Reihe nach jedes Jahr 5 Morgen Acker zur freien Benutzung überweisen und kostenfrei bestellen.

15) In der Grafschaft Stolberg-Stolberg

wurde in Steinbrücken aus Gemeindemitteln eine neue Kirchenorgel beschafft.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 16. März c. — Amtsbl. Stück 15 pag. 105. — ist hier berichtigend zu vermerken, daß der dort sub 30. c. erwähnte Kronleuchter von den Frauen der Gemeinde Steinbrücken geschenkt worden ist.

16) In der Grafschaft Stolberg-Roßla

wurde der Kirche in Dittichenrode von der verw. Transchel in Erfurt eine Altarbibel geschenkt.

Merseburg, den 8. November 1858.

Königliche Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 879. Die Rücknahme der mit den neuen Zins-Coupons Ser. XIII. versehenen Staats-Schuldscheine de 1842 betr.

Mit Hinweisung auf unsere Bekanntmachung im 45. Stück des diesjährigen Amtsblatts benachrichtigen wir die betreffenden Besitzer von Staats-Schuldscheinen, daß die bis zum 21. v. M. bei uns eingereichten Papiere dieser Art, worüber bis incl. Nr. 618. quittirt worden, nunmehr von Berlin mit den neuen Zinsbogen versehen wieder eingegangen und die bis incl. 882. quittirten in wenigen Tagen von dort zu erwarten sind.

Merseburg, den 16. November 1858.

Königliche Regierungs-Hauptkasse.

Nr. 880. Aufforderung an versorgungsberechtigte Militairperso-

Versorgungsberechtigte Militairpersonen, welche geneigt sind, contractliche Stellen als Landbriefträger, Packetträger oder Briefkastenträger, mit welchen je nach dem Umfange der Leistungen eine Löhnung von 50 bis 120 Thlr. jährlich verbunden ist, zu übernehmen, werden aufgefordert, sich schriftlich oder mündlich bei der hiesigen Ober-

Digitized by Google

nen zur Meldung für den untern Postdienst.

Postdirection zu melden, um nach befundener Qualification notirt und bei eintretenden Vacanzen berücksichtigt zu werden. Den Meldungen sind die Militairpapiere, welche den Versorgungsanspruch nachweisen, und die Führungsatteste beizufügen.

Es wird hierbei bemerkt, daß durch die Uebernahme einer solchen contractlichen Stelle dem etwaigen Streben der Versorgungsberechtigten nach späterer Erlangung einer Anstellung als Postunterbeamter nichts vergeben wird.

Halle, den 10. November 1858.

Königliche Ober-Postdirection.

Nr. 881. Die Errichtung einer Telegraphenstation in Zeitz betr.

In Zeitz ist eine Telegraphenstation eingerichtet und am 10. d. M. in Betrieb gesetzt worden.

Dieselbe hat beschränkten Tagesdienst, d. h. Depeschen von und nach Zeitz werden an Wochentagen nur von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 7 Uhr Nachmittags, an Sonntagen nur von 2 bis 7 Uhr Nachmittags befördert.

Im Uebrigen gelten für die Annahme und Beförderung von Depeschen nach und von Zeitz die Bestimmungen des Telegraphen-Reglements vom 15. März d. J.

Berlin, den 11. November 1858.

Königliche Telegraphen-Direction.

Personal-Chronik.

Nr. 882. Die unter dem 8. März 1854 in den Königlich Preußischen Staaten zum Betriebe und zur Vermittelung der mit Auswanderern abzuschließenden Verträge concessionirten Kaufleute und Schiffsrheder „C. Rübke und Wöllmer" zu Hamburg haben der ihnen verliehenen Befugniß entsagt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Nr. 883. Dem Oberlehrer Dr. Voigt am Pädagogium zu Halle und dem Oberlehrer Scheuerlein an der lateinischen Hauptschule daselbst ist das Prädicat: „Professor" beigelegt worden.

Nr. 884. Der Dr. Holstein ist als ordentlicher Lehrer am Domgymnasium zu Naumburg angestellt worden.

Nr. 885. Beschaffung eines Taufscheins.

„Ergebene Bitte."

Es ist von wesentlichem Interesse, den Taufschein des im Jahre ca. 1784—8 geborenen Johann Friedrich Batzke (Brietzke) zu erlangen. Es werden daher die geehrten Herren Geistlichen im Regierungsbezirk Merseburg ergebenst ersucht, dieserhalb in den Kirchenregistern gütigst Recherche anstellen zu wollen.

Günstige Resultate weroen Acr. J. F. Batzke in Kopenhagen (Dänemark) erbeten.

Die größte Dankbarkeit wird versichert.

Redigirt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Merseburg, gedruckt bei Carl Jurk.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

48. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 27. November 1858.

Das 52. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 886.

Nr. 4976. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Neustadt-Magdeburger Stadt-Obligationen zum Betrage von 70,000 Thalern. Vom 23. September 1858.

Nr. 4977. Allerhöchster Erlaß vom 19. October 1858, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Statuts für den Deichverband der Klein-Schwetzer Niederung.

Nr. 4978. Allerhöchster Erlaß vom 1. November 1858, betreffend die Genehmigung des in Gemäßheit der Beschlüsse des 22. General-Landtages der Ostpreußischen Landschaft aufgestellten Regulativs wegen veränderter Organisation der landschaftlichen Behörden und Kassen.

Nr. 887. Die Ersatzleistung für die präcludirten Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine betr.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 29. April und 9. September v. J. und in Folge des Gesetzes vom 15. April v. J. werden alle diejenigen, welche Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präclusivtermins bei uns oder der Controle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokalkassen zum Umtausch eingereicht haben, hiermit wiederholt aufgefordert, den Ersatz für diese Papiere, soweit derselbe noch nicht erhoben ist, bei der Controle der Staatspapiere, Oranienstraße Nr. 92., oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen, unter Rückgabe des ihnen ertheilten Empfangsscheins oder abschlägigen Bescheides in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen, welche noch Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die wiederholte Aufforderung, dieselben bei der Controle der Staatspapiere oder den Regierungs-Hauptkassen oder den von Seiten der Königlichen Regierungen damit beauftragten Specialkassen Behufs der Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 7. Januar 1858.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Digitized by Google

Nr. 888. Die Incommunalisirung der wüsten Ober- und Unter-Schondorfer Mark, der Heidecker Mark u. der Kaupendorfer Mark in die Gemeindeverbände von resp. Külzschau, Sprotta und Paschwitz betr.

Durch Erlaß des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Sachsen vom 4. November c. ist die unter Beobachtung der Vorschriften des §. 1. des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassungen vom 14. April 1856 beschlossene Incommunalisirung der im Delitzscher Kreise belegenen Ober- und Unter-Schondorfer Mark, der Heidecker Mark und der Kaupendorfer Mark in die angrenzenden Gemeindeverbände von resp. Külzschau, Sprotta und Paschwitz in der Weise genehmigt worden, daß

1) die wüste Ober- und Unter-Schondorfer Mark dem Gemeindeverbande von Külzschau,
2) von der Heidecker Mark die Pläne Nr. 1. bis incl. 28., Nr. 33a. und 33b. Nr. 35. bis incl. 41. dem Gemeindeverbande von Sprotta, dagegen die Pläne Nr. 29. bis incl. 32., Nr. 34. und Nr. 42. bis incl. 47. dem Gemeindeverbande von Paschwitz,
3) die Kaupendorfer Mark, deren ehemalige Grenzen durch die Separation von Paschwitz verwischt sind, insbesondere die Pläne Nr. 116. bis incl. 133. gleichfalls dem Gemeindebezirk von Paschwitz

einverleibt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Merseburg, den 17. November 1858.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 889. Die Rücknahme der mit den neuen Zins-Coupons Ser. XIII. versehenen Staats-Schuldscheine de 1842 betr.

Mit Hinweisung auf unsere Bekanntmachung im 45. Stück des diesjährigen Amtsblatts benachrichtigen wir die betreffenden Besitzer von Staats-Schuldscheinen, daß die bis zum 4. d. M. bei uns eingereichten Papiere dieser Art, worüber bis incl. Nr. 882. quittirt worden, nunmehr von Berlin mit den neuen Zinsbogen versehen wieder eingegangen und die bis incl. 1080. quittirten in wenigen Tagen von dort zu erwarten sind.

Merseburg, den 24. November 1858.

Königliche Regierungs-Hauptkasse.

Nr. 890. Empfehlung eines Werks über Bergrecht.

Durch das von dem Herrn Ober-Bergrath Brassert zu Bonn neuerdings herausgegebene Werk:

„Berg-Ordnungen der Preußischen Lande. Sammlung der in Preußen gültigen Berg-Ordnungen nebst Ergänzungen, Erläuterungen und Ober-Tribunals-Entscheidungen. Als Anhang Tit. 16. Th. II. des Allg. Preuß. Landrechts. Cöln 1858. F. C. Eisen's Hof-, Buch- und Kunsthandlung,"

ist nicht allein einem längst empfundenen Bedürfnisse abgeholfen, indem die in den verschiedenen Provinzen noch in Anwendung kommenden 12 Berg-Ordnungen seither nicht häufig zu erlangen waren, sondern das Werk kann neben seiner zunächst von dem Verfasser ins Auge gefaßten practischen Brauchbarkeit dem Publikum auch in wissenschaftlicher Beziehung empfohlen werden, indem es in seiner Anordnung und in den dem Texte beigefügten Ergänzungen und Erläuterungen die allmählige Ausbildung des deutschen Bergrechts erkennen läßt.

Halle, den 20. November 1858.

Königliches Ober-Bergamt für Sachsen und Thüringen.

Digitized by Google

Die Dienststunden bei der Post-Expedition in Schkeuditz werden vom 1. k. M. ab eine Abänderung dahin erleiden, daß das Bureau von 12 bis 2 Uhr Mittags geschlossen ist, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Nr. 891. Dienststunden bei der Posterpedition in Schkeuditz betr.

Halle, den 16. November 1858.

Königliche Ober-Post-Direction.

In dem am 10. November d. J. zur Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen für das laufende Halbjahr (1. October 1858 bis ultimo März 1859) in Gemäßheit des Gesetzes vom 2. März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken abgehaltenen Termine sind folgende Rentenbriefe ausgelooft worden. Nr. 892. Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen.

1) Litera A. à 1000 Thlr., 24 Stück, nämlich:

Nr. 600. 810. 814. 1058. 1137. 1207. 1372. 1637. 1696. 1834. 2628. 3031. 3209. 3488. 4079. 4250. 4463. 5461. 5484. 6141. 6167. 6278. 6377. 6381.;

2) Litera B. à 500 Thlr., 5 Stück, nämlich:

Nr. 763. 1034. 1148. 1516. 1682.;

3) Litera C. à 100 Thlr., 31 Stück, nämlich:

Nr. 665. 1360. 1376. 1560. 1579. 1747. 2307. 2378. 2662. 3305. 3409. 3846. 4292. 4317. 4512. 4742. 5018. 5079. 5316. 5335. 5441. 5828. 5892. 6011. 6056. 6361. 6747. 7418. 7657. 7832. 7972.;

4) Litera D. à 25 Thlr., 25 Stück, nämlich:

Nr. 135. 494. 574. 615. 740. 1130. 1696. 1734. 1833. 2547. 2887. 3187. 3206. 3536. 3638. 3669. 3952. 4388. 4471. 5690. 5990. 6031. 6154. 6769. 6814.;

5) Litera E. à 10 Thlr., 1325 Stück, nämlich:

Nr. 1. 3—10. 171—174. 176—180. 232—250. 311—320. 361—370. 561. bis 568. 570. 651. 652. 654—660. 721—730. 971—975. 978—980. 1101—1110. 1181—1184. 1186—1190. 1201—1205. 1208—1210. 1221. bis 1230. 1321. 1323—1330. 1341—1350. 1411—1420. 1451—1460. 1541—1543. 1545—1550. 1811—1820. 1831—1840. 1871—1880. 2001. 2003—2010. 2141—2147. 2149. 2150. 2161—2170. 2221. 2222. 2224. bis 2230. 2241. 2243—2250. 2331—2340. 2361—2370. 2381—2386. 2388—2390. 2471—2480. 2521—2530. 2701—2708. 2710. 2731—2740. 2791—2800. 2921—2925. 2927—2930. 2991—3000. 3011—3020. 3081. bis 3087. 3089. 3090. 3121—3130. 3261—3270. 3651—3660. 3831. bis 3840. 3901—3910. 4011—4020. 4111—4120. 4131—4140. 4191—4200. 4231—4240. 4251—4257. 4259. 4260. 4301—4310. 4441—4450. 4501. bis 4510. 4751—4760. 4791. 4792. 4794—4800. 4921—4928. 4930. 4981—4988. 4990. 5081. 5083—5090. 5141—5150. 5301—5310. 5341. bis 5350. 5411—5420. 5441—5450. 5581—5590. 5711—5720. 5771. bis 5780. 5881—5890. 5931—5940. 5961—5965. 5967—5970. 5991—6000. 6031—6049. 6201. 6202. 6204—6210. 6311—6320. 6511—6530. 6631.

Digitized by Google

bis 6640. 6701—6710. 6771—6780. 6941—6950. 7331. 7333—7340. 7361—7370. 7411—7420. 7481—7487. 7489. 7490. 7571—7580. 7801. bis 7809. 7831—7840. 7851—7860. 7871—7880. 7921—7930. 7961. bis 7970. 8091—8100. 8111. 8112. 8114—8120. 8151—8160. 8221—8225. 8227—8230. 8271—8280. 8371—8380. 8401—8410. 8421—8430. 8491. bis 8500. 8571—8580. 8621—8630. 8641—8650. 8761—8770. 8831. bis 8840. 9021—9030. 9181—9190. 9211—9250. 9281—9290. 9401—9410. 9501—9510. 9691—9700. 9741—9750. 9841—9860. 10021—10030. 10041—10050. 10071—10080. 10091—10100. 10131—10140. 10261. bis 10270. 10301—10310. 10361—10370. 10411—10430. 10433—10470. 10511—10520. 10531—10560.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 19. März 1859 ab durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4. hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, gegen Zurücklieferung der ausgelooften Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und Quittungsleistung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare.

Auswärts wohnenden Inhabern der vorstehend aufgeführten ausgelooften Rentenbriefe ist auch bis auf weiteres gestattet, dieselben mit der Post an unsere Rentenbankkasse einzusenden und die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, unter Beifügung einer in nachstehender Form ausgestellten Quittung zu beantragen:

Quittung.

Die Valuta der nachstehend verzeichneten ausgelooften Rentenbriefe, nämlich:

1) Lit. .... Nr. ..... à .... Thlr. Capital,

ꝛc. ꝛc.

mit zusammen

(buchstäblich) ..... Thalern,

von der Königlichen Rentenbankkasse in Magdeburg baar und richtig empfangen zu haben, bescheinigt durch diese Quittung.

..... den ten 185

N. N.

Mit dem 31. März 1859 hört die weitere Verzinsung der gedachten Rentenbriefe auf, daher müssen mit diesen die dazu gehörigen Zinscoupons Serie II. Nr. 2. bis 16. unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls für die fehlenden Coupons der Betrag derselben vom Capitale zurückbehalten wird.

Die Inhaber der ausgelooften Rentenbriefe fordern wir hierdurch auf, vom 19. März 1859 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten rechtzeitig in Empfang zu nehmen.

Magdeburg, den 10. November 1858.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Nr. 893. Ausgelooste Schuldver-

In dem am 10. d. M. zur Auslooſung von Schuldverſchreibungen der mit der hieſigen Provinzial-Rentenbank vereinigten Eichsfeldſchen Tilgungskaſſe

für das Halbjahr 1. Januar bis ultimo Juni 1859 hierselbst abgehaltenen Termine sind folgende Schuldverschreibungen ausgelooſt worden: schreibungen der Eichsfeldschen Tilgungskasse.

1) von Lit. A. à 3½ %, zu 500 Thlr. Nr. 181. 266. 565. 573.; zu 100 Thlr. Nr. 247. 420.; zu 25 Thlr. Nr. 649.
2) von Lit. B. à 4 %, zu 500 Thlr. Nr. 109. 266. 297. 655. 1370. 1690. 2031. 2519.; zu 400 Thlr. Nr. 505.; zu 200 Thlr. Nr. 494.; zu 100 Thlr. Nr. 1601. 1831. 2481. 2817. 2853. 3696.; zu 50 Thlr. Nr. 789. 1415. 1461. 3921.; zu 25 Thlr. Nr. 2915.

Die Zahlung der Beträge derselben und der halbjährigen Zinsen pro 1. Januar bis ultimo Juni 1859 erfolgt vom 1. Juli 1859 ab je nach der Wahl der Interessenten entweder:

a) durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4. hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr sofort gegen Zurücklieferung der ausgelosten Schuldverschreibungen im coursfähigen Zustande, oder
b) durch die Königliche Kreiskasse zu Heiligenstadt binnen 10 Tagen nach der an dieselbe im coursfähigen Zustande bewirkten Uebergabe der Schuldverschreibungen gegen Rückgabe der von der Kreiskasse darüber einstweilen auszustellenden Empfangsbescheinigung.

Ueber den gezahlten Geldbetrag ist außerdem von dem Präsentanten der Schuldverschreibungen nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare Quittung zu leisten.

Mit dem 30. Juni 1859 hört die weitere Verzinsung der gedachten Schuldverschreibungen auf; daher müssen mit diesen die dazu gehörigen Zinscoupons Serie IV. Nr. 2. bis 4. unentgeltlich zurückgeliefert werden, widrigenfalls für die fehlenden Coupons der Betrag derselben vom Capitale zurückbehalten wird.

Indem wir die Inhaber der ausgelooſten Schuldverschreibungen hierdurch auffordern, vom 1. Juli 1859 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß die betreffenden beiden Kassen sich auf eine Uebersendung des Geldbetrages an Privatpersonen mit der Post nicht einlassen dürfen.

Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, in frühern Terminen ausgelooſten, aber noch nicht realisirten Schuldverschreibungen und zwar von folgenden Auslooſungsterminen:

a) vom 1. Juli 1854, die 4% Schuldverschreibung Nr. 2211. zu 5 Thlr.;
b) vom 1. Januar 1855, die 3½% Schuldverschreibungen Nr. 450 zu 10 Thlr. und Nr. 468 zu 5 Thlr.,
die 4% Schuldverschreibung Nr. 2920. zu 10 Thlr.;
c) vom 1. Juli 1857, die 3½% Schuldverschreibung Nr. 467. zu 25 Thlr.;
d) vom 1. Juli 1858, die 4% Schuldverschreibung Nr. 1897. zu 100 Thlr.,

hierdurch auf, dieselben bei unserer Rentenbankkasse hierselbst oder bei der Kreiskasse in Heiligenstadt zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Magdeburg, den 10. November 1858.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Digitized by Google

Nr. 894. Vernichtung ausgelooster u. bezahlter Rentenbriefe.

Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt Magdeburg, den 10. November 1858.

In Gemäßheit der Paragraphen 46. bis 48. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 wurden diejenigen ausgelooften Rentenbriefe der Provinz Sachsen, welche nach den von der Königlichen Direction der Rentenbank zu den Acten gegebenen Verzeichnissen gegen Baarzahlung zurückgegeben sind, und zwar:

26 Stück	zu 1000 Thlr.	= 26,000 Thlr.,	30 Stück	zu 25 Thlr.	= 750 Thlr.,
5 "	" 500 "	= 2,500 "	2,021 "	" 10 "	= 20,210 "
37 "	" 100 "	= 3,700 "			

überhaupt: Drei und Funfzig-Tausend Ein Hundert und Sechszig Thaler nebst 534 Stück Zinscoupons in Gegenwart der Unterzeichneten heute durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

W. Nathusius, Kricheldorff, } als Abgeordnete der Provinzial-Vertretung.
Friedrich Adolph Damm, Justizrath und Notar.
Brenning, als Commissarius der Rentenbank.

wird nach Vorschrift des §. 48. des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 11. November 1858.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Nr. 895. Vernichtung ausgelooster u. bezahlter Schuldverschreibungen der Eichsfeldschen Tilgungskasse.

Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt Magdeburg, den 10. November 1858.

In Gemäßheit der Paragraphen 46. bis 48. des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 wurden diejenigen ausgelooften Schuldverschreibungen der mit der Königlichen Rentenbank für die Provinz Sachsen vereinigten Eichsfeldschen Tilgungskasse, welche nach dem von der Königlichen Rentenbank-Direction zu den Acten gegebenen Verzeichnisse gegen Baarzahlung zurückgegeben sind, und zwar:

I. à 3½ %				II. à 4 %			
4 Stück	zu 500 Thlr.	= 2000 Thlr.,		10 Stück	zu 500 Thlr.	= 5000 Thlr.,	
1 "	" 400 "	= 400 "		6 "	" 100 "	= 600 "	
1 "	" 50 "	= 50 "		1 "	" 25 "	= 25 "	
1 "	" 25 "	= 25 "					

überhaupt: Acht Tausend Ein Hundert Thaler nebst 2 Stück Coupons in Gegenwart der Unterzeichneten heute durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

W. Nathusius. Kricheldorf.
Friedrich Adolph Damm, Justizrath u. Notar.
Brenning, als Commissarius der Rentenbank.

wird nach Vorschrift des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 11. November 1858.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Digitized by Google

Nr. 896. Verlegung einer Uebergangsstraße zwischen Hannover und Preußen betr.

Von den durch die Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers vom 31. December 1853 für den Verkehr mit Branntwein nnd Bier nach und von Hannover, Oldenburg und Schaumburg-Lippe eröffneten, gesetzlich inne zu haltenden Uebergangsstraßen wird vom 1. December d. J. ab die von Heiligenstadt über Bischhagen nach Göttingen führende Straße als Uebergangsstraße, sowie die an derselben belegenen Uebergangs-Abfertigungsstellen zu Bischhagen und Reinhausen als solche hierdurch aufgehoben und an Stelle derselben die Straße von Heiligenstadt über Uder, Arnshausen, Kirchgandern nach Göttingen mit Abfertigungsstellen zu Kirchgandern Preußischerseits und Reckershausen Hannoverscherseits vom genannten Zeitpunkte ab eröffnet und dies hiermit auf Anweisung des Herrn Finanz-Ministers zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 16. November 1858.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath u. Provinzial-Steuer-Director von Jordan.

Nr. 897. Hypotheken-Sachen.

Die im 52. Stück des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Merseburg vom Jahre 1857 bekannt gemachte Hypothekentabelle über die der Gemeinde Laasen gehörigen 8 Morgen 43 QRuthen Lehde hinter der Porzige ist in dem betreffenden Hypothekenbuche übertragen und wird nun der Erwerb neuer Hypothekenrechte an den gedachtem Grundstücke lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichts- und Hypotheken-Ordnung beurtheilt.

Naumburg, den 7. September 1858.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Nr. 898. Hypotheken-Sachen.

Die im 28. Stücke des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Merseburg von diesem Jahre unter Nr. 531. bekannt gemachte Hypothekentabelle über die der Gemeinde Lengefeld zugehörigen Grundstücke in der Flur Lengefeld, als:

1) 1 Morgen 73 QRuthen Lehde auf dem Fels Nr. 762. Flurbuch; 2) $\frac{1}{32}$ Acker Lehde im Mittelfeld Nr. 758. Flurbuch; 3) $\frac{3}{32}$ Acker Erde am Ufer Nr. 602. Flurbuch; 4) 1 Morgen 106 QRuthen Lehde, der sogenannte Rasenrain; 5) 3 Morgen 102 QRuthen Lehde und Feld am Hundsrücken,

ist Vol. VI. Nr. 140. des Flurhypothekenbuchs von Lengefeld übertragen worden und wird nun der Erwerb neuer Hypothekenrechte an den gedachten Grundstücken lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichts- und Hypotheken-Ordnung beurtheilt. Naumburg a. d. S., den 17. September 1858.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Nr. 899. Hypotheken-Sachen.

Die im 32. Stück des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Merseburg von diesem Jahre bekannt gemachte Hypothekentabelle über das dem Johann Friedrich Hoffmann zu Kleinjena zugehörige Grundstück in der Flur Kleinjena, als: $\frac{1}{8}$ Acker Feld beim Haine am Steinwege, Nr. 439. des neuen Flurbuchs, ist in dem betreffenden Hypothekenbuche übertragen und wird nun der Erwerb neuer Hypothekenrechte an dem gedachten Grundstücke lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichts- und Hypotheken-Ordnung beurtheilt.

Naumburg, den 25. October 1858.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Digitized by Google

Nr. 900. Hypotheken-Sachen. Die in der Beilage zum 32. Stück des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Merseburg von diesem Jahre unter Nr. 3. bekannt gemachte Hypothekentabelle über den dem Johann Carl Christoph Loth zu Pödelist zugehörigen ⅛ Acker Feld in der Flur Pödelist im Grunde Nr. 446. des alten und Nr. 447. des neuen Flurbuchs ist in das Hypothekenbuch übertragen und wird nun der Erwerb neuer Hypothekenrechte an dem gedachten Grundstücke lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichts- und Hypotheken-Ordnung beurtheilt.

Naumburg a. d. S., den 26. October 1858.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Personal-Chronik.

Nr. 901. Der Kaufmann Born in Oberröblingen ist unter dem 2. October d. J. als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft an Stelle des bisherigen Agenten dieser Gesellschaft, Kaufmann Hecht, bestätigt worden.

Nr. 902. Die zweite Lehrerstelle in Hohenprießnitz, Ephorie Eilenburg, Privat-Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 903. Durch die freiwillige Emeritirung des Superintendenten und Pfarrers Meinhard ist die unter Privat-Patronat stehende Pfarrstelle zu Beetzendorf, Ephorie gleiches Namens, vacant geworden.

Nr. 904. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Schönburg und Possenhain, in der Diöces Naumburg, ist dem bisherigen Diaconus in Heldrungen, Friedrich Ernst Julius Walther, verliehen worden. Ueber die dadurch vacant gewordene Diaconatstelle in Heldrungen ist bereits disponirt.

Nr. 905. Der Magistrats-Assessor Futtig in Bitterfeld ist zum Schiedsmann gewählt und verpflichtet worden.

Nr. 906. Beschaffung eines Taufscheins.

„Ergebene Bitte."

Es ist von wesentlichem Interesse, den Taufschein des im Jahre ca. 1784—8 geborenen Johann Friedrich Batzke (Brietzke) zu erlangen. Es werden daher die geehrten Herren Geistlichen im Regierungsbezirk Merseburg ergebenst ersucht, dieserhalb in den Kirchenregistern gütigst Recherche anstellen zu wollen.

Günstige Resultate werden Adr. J. F. Batzke in Kopenhagen (Dänemark) erbeten.

Die größte Dankbarkeit wird versichert.

Hierzu eine Beilage in Hypotheken-Angelegenheiten, ½ Bogen stark, für den Eckartsbergaer landräthlichen Kreis.

Redigirt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Merseburg, gedruckt bei Carl Jurk.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

49. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 4. December 1858.

Nr. 907. Die Wahl eines Mitgliedes und eines Stellvertreters für die Handelskammer zu Halle.

Bei der am 25. October d. J. in Eilenburg stattgehabten Wahl eines Mitgliedes und eines Stellvertreters für die Handelskammer zu Halle aus dem Handels- und Gewerbstande zu Eilenburg sind an Stelle des durch das Loos ausgeschiedenen Mitgliedes, des Fabrikanten Ehrenberg,

der Fabrikant Mitscherlich daselbst zum Mitgliede der Handelskammer für Halle, die Saalörter und Eilenburg, und

an Stelle des ausgeschiedenen Stellvertreters Kaufmann Nell

der Banquier Röber in Eilenburg zum Stellvertreter

auf das Jahr 1859 gewählt und sind diese Wahlen durch Ober-Präsidial-Erlaß vom 11. November d. J. bestätigt worden.

Merseburg, den 19. November 1858.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 908. Einverleibung der Mark Kohlendorf in die Guts- resp. Gemeindebezirke von Ostrau, Göttnitz und Möst.

Durch Erlaß des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Sachsen vom 8. November c. ist die unter Beobachtung der Vorschriften des §. 1. des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassungen vom 14. April 1856 beschlossene Einverleibung der Mark Kohlendorf, Bitterfelder Kreises, in die angrenzenden Guts- resp. Gemeindebezirke von Ostrau, Göttnitz und Möst in der Weise genehmigt worden, daß

1) die dem Rittergut Ostrau pertinentialiter gehörigen Grundstücke der Mark Kohlendorf fernerhin mit dem ebengedachten Rittergute einen selbstständigen Gutsbezirk bilden, dagegen
2) nach Maßgabe der Separationskarte der Mark Kohlendorf
   a) die zwischen dem Wege von Göttnitz nach Ostrau (Nr. III. der Karte südlich) und der Göttnitzer und Werbener Grenze gelegenen Grundstücke, einschließlich der Fortsetzung der Grundstücke des Thieme und Picht bis zum Göttnitz-Möster Wege,
   b) die sogenannten Riethkabeln, Nr. 67. bis 73. der Karte, und
   c) von dem sogenannten Höfchen diejenigen, welche zwischen der Göttnitzer Grenze und dem von Süden nach Norden laufenden und an den Gemeindedamm anstoßenden Graben liegen,

dem Gemeinde-Verbande von Göttnitz, und

Digitized by Google

3) alle übrigen in Kohlendorfer Mark gelegenen Grundstücke ohne Ausnahme dem Gemeinde-Verbande von Möst

einverleibt werden. Solches wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 21. November 1858.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 909. Den Umtausch der Quittungen der im III. Quartale cr. eingezahlten Capitalien für veräußerte Domainen und Forstgrundstücke und Ablösungen betr.

Die von der Regierungs-Hauptkasse hieselbst ausgestellten Quittungen über die im dritten Quartale d. J. für veräußerte Domainen und Forstgrundstücke, so wie für abgelöste Prästationen, Domainen-Renten u. dergl. eingezahlten Capitalien und Zinsen sind, nach erfolgter Bescheinigung Seitens der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, den betr. Special-Kassen zur Aushändigung an die Interessenten übersandt worden. Letztere werden daher aufgefordert, diese Bescheinigungen gegen Rückgabe der bereits empfangenen Interimsquittungen bei den gedachten Kassen entgegenzunehmen.

Merseburg, den 29. November 1858.

Königliche Regierung, Abtheilung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 910. Die Rücknahme der mit den neuen Zins-Coupons Ser. XIII. versehenen Staats-Schuldscheine de 1842 betr.

Mit Hinweisung auf unsere Bekanntmachung im 45. Stück des diesjährigen Amtsblatts benachrichtigen wir die betreffenden Besitzer von Staats-Schuldscheinen, daß die bis zum 13. v. M. bei uns eingereichten Papiere dieser Art, worüber bis incl. Nr. 1207. quittirt worden, nunmehr von Berlin mit den neuen Zinsbogen versehen wieder eingegangen und die bis incl. 1300. quittirten in wenigen Tagen von dort zu erwarten sind.

Merseburg, den 1. December 1858.

Königliche Regierungs-Hauptkasse.

Nr. 911. Verleihung eines Braunkohlen-Bergwerks.

Mittelst der höheren Orts unter dem 29. v. M. vollzogenen Urkunde ist das Braunkohlen-Bergwerk „Schwarz" bei Ammendorf mit 1 Fundgrube und 912 Maaßen gevierten Feldes an den Berginspector Riebeck hierselbst verliehen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Halle, den 25. November 1858.

Königliches Ober-Bergamt für Sachsen und Thüringen.

Nr. 912. Verleihung eines Braunkohlen-Bergwerks.

Mittelst der höhern Orts unter dem 29. v. M. vollzogenen Urkunde ist das Braunkohlen-Bergwerk „Rinne" bei Halle an den Berginspector Riebeck hierselbst mit 1 Fundgrube und 1200 Maaßen gevierten Feldes verliehen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Halle, den 25. November 1858.

Königliches Ober-Bergamt für Sachsen und Thüringen.

Nr. 913. Patent-Ertheilungen.

Dem Maschinenfabrik-Besitzer Zschille und dem Webermeister Kohlase zu Großenhain ist unter dem 19. November 1858 ein Patent auf eine Wechselade für Webestühle in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und

Digitized by Google

ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 22. November 1858 ein Einführungs-Patent auf eine Vorspinnmaschine für Wolle und andere langfaserige Stoffe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ober-Maschinenmeister Fedor Leonhardi zu Aachen ist unter dem 22. November 1858 ein Patent auf eine selbstthätige Signal-Vorrichtung für Eisenbahnen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 22. November 1858 ein Einführungs-Patent auf einen mechanischen, zum Eintragen mehrerer Farben bestimmten Webestuhl in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Dem Förster Wagner zu Burgliebenau ist die Försterstelle zu Oberbösa in der Oberförsterei Heldrungen vom 1. Januar 1859 ab verliehen worden. Nr. 914.

Dem Förster Tschierschke zu Mahdel ist die Försterstelle zu Fermerswalde in der Oberförsterei Züllsdorf vom 1. Januar 1859 ab verliehen worden. Nr. 915.

Dem Förster Streithorst zu Fermerswalde ist die Försterstelle zu Mahdel in der Oberförsterei Thiergarten vom 1. Jannar 1859 ab verliehen worden. Nr. 916.

Dem Förster Müller zu Naderkau ist die Försterstelle zu Burgliebenau in der Oberförsterei Schkeuditz vom 1. Januar 1859 ab verliehen worden. Nr. 917.

Dem Förster Schmidt zu Moschwig ist die Försterstelle zu Naderkau in der Oberförsterei Rothehaus vom 1. Januar 1859 ab verliehen worden. Nr. 918.

Dem Förster Reinicke zu Volzen ist die Försterstelle zu Moschwig in der Oberförsterei Söllichau vom 1. Januar 1859 ab verliehen worden. Nr. 919.

Von dem Königlichen Consistorio zu Magdeburg sind im 3. Quartale d. J. folgende Candidaten der Theologie: Nr. 920.

1) August Hermann Arnold aus Bleicherode, 2) Karl Christian Rudolph Bode aus Quedlinburg, 3) Wilhelm Daniel Friedrich Felgenträger aus Aken, 4) Erwin Karl Kannegießer aus Breslau, 5) Gottlieb Conrad Hugo Kretschmar aus Cöthen,

pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeits-Zeugnissen versehen worden.

Digitized by Google

Nr. 921. Durch den am 2. November erfolgten Tod des Pfarrers Koch zu Trebitz, in der Ephorie Kemberg, ist die dortige Pfarrstelle zur Erledigung gekommen. Dieselbe steht unter Privat-Patronat.

Nr. 922. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Leuna mit Rössen und Göhlitzsch, in der Landdiöces Merseburg, ist dem bisherigen Archidiaconus in Herzberg, Adolph Sturm, verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene Archidiaconatstelle zu Herzberg wird diesmal vermöge Reverses vom Königl. Consistorio besetzt.

Nr. 923. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Würdenhayn, in der Diöces Elsterwerda, ist dem bisherigen Pfarrer in Cröllwitz, Landdiöces Merseburg, Friedrich August Gliemann, verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Cröllwitz ist Königlichen Patronats.

Nr. 924. Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Kühndorf, in der Diöces Suhl, ist der bisherige Predigtamts-Candidat und Rector Johann August Carl Markscheffel zu Sachsa ernannt und bestätigt worden.

Nr. 925. Zu der erledigten evangelischen zweiten Predigerstelle zu Neuhaldensleben, in der Diöces Neuhaldensleben, ist der bisherige Predigtamts-Candidat und Rector daselbst Friedrich Adolph Kirchner berufen und bestätigt worden.

Nr. 926. Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Gutenberg, in der zweiten Hallescheu Landdiöces, ist der bisherige Predigtamts-Candidat und Conrector zu Croppenstedt, Friedrich Wilhelm Adolph Kranz, berufen und bestätigt worden.

Nr. 927. Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle zu Prettin, in der Diöces Prettin, ist der bisherige Predigtamts-Candidat und Rector zu Herzberg, Lebrecht Traugott Lehmann, berufen und bestätigt worden.

Nr. 928. Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Staffelde mit Storkau, Bindfelde und Billberge, in der Diöces Tangermünde, ist der bisherige Prediger Wrede zu Rixdorf zu Berlin ernannt und bestätigt worden.

Nr. 929. Beschaffung eines Taufscheins.

„Ergebene Bitte."

Es ist von wesentlichem Interesse, den Taufschein des im Jahre ca. 1784—8 geborenen Johann Friedrich Batzke (Brietzke) zu erlangen. Es werden daher die geehrten Herren Geistlichen im Regierungsbezirk Merseburg ergebenst ersucht, dieserhalb in den Kirchenregistern gütigst Recherche anstellen zu wollen.

Günstige Resultate werden Adr. J. F. Batzke in Kopenhagen (Dänemark) erbeten. Die größte Dankbarkeit wird versichert.

Hierzu eine Beilage in Hypotheken-Angelegenheiten, ½ Bogen stark, für den Querfurter landräthlichen Kreis.

Redigirt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Merseburg, gedruckt bei Carl Jurk.

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum 49. Stück

des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Merseburg.

Ausgegeben zu Merseburg den 4. December 1858.

Nr. 930. Die Eröffnung des Landtags der Provinz Sachsen betr.

Seine Königliche Hoheit der Prinz von Preußen Regent haben im Namen Seiner Majestät des Königs durch Allerhöchsten Erlaß vom 24. d. Mts. die Einberufung des Landtages der Provinz Sachsen nach Merseburg auf Sonntag den 12. December d. Js. anzuordnen und den Königlichen Kammerherrn, Herrn Grafen von Zech-Burkersrode zum Landtags-Marschall, den Herrn Grafen Botho zu Stolberg-Wernigerode zu dessen Stellvertreter und den Unterzeichneten zum Landtags-Commissarius zu ernennen geruht.

Die Eröffnung des Landtages wird an dem bezeichneten Tage in dem Ständehause zu Merseburg nach vorangegangenem Gottesdienste in der Schloß- und Domkirche daselbst stattfinden.

Magdeburg, den 30. November 1858.

Der Königliche Landtags-Commissarius, Ober-Präsident der Provinz Sachsen
von Witzleben.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

50. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 11. December 1858.

Nr. 931. Die Einverleibung des Forstgrundstücks „Lindhorst" in den Gemeindebezirk von Bomsdorf betr.

Durch Erlaß des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Sachsen vom 16. November c. ist die unter Beobachtung der Vorschriften des §. 1. des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassungen vom 14. April 1856 beschlossene Einverleibung des im Liebenwerdaer Kreise belegenen, gegenwärtig dem Fleischermeister Hamann in Uebigau gehörigen Forstgrundstücks „Lindhorst" in den Gemeindebezirk von Bomsdorf genehmigt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Merseburg, den 29. November 1858.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 932. Den Fund einer Busennadel auf dem Nord-Eisenbahnhofe in Paris betr.

Im Monat August 1857 ist in Paris auf dem Nord-Eisenbahnhofe eine kostbare Busennadel gefunden worden, deren Eigenthümer in Frankreich bisher nicht hat ermittelt werden können. Da zu vermuthen ist, daß diese Nadel von einem Reisenden verloren worden, so bringen wir das Auffinden derselben hiermit zur Kenntniß des Publikums mit dem Bemerken, daß derjenige, welcher diese Busennadel verloren hat, dies bei uns oder bei dem Königlichen Ministerium des Innern in Berlin anmelden kann.

Merseburg, den 30. November 1858.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 933. Die Anzeige von Pulversendungen über 5 Ctr. an die Landräthe betr.

Seit dem Erlaß unserer Amtsblatts-Verordnung vom 25. Juni 1855 (Amtsblatt 1855 S. 222.) ist die Wahrnehmung gemacht, daß die in §. 6. enthaltene Vorschrift, wonach bei Pulversendungen über 5 Centner den betreffenden Herren Landräthen die Anzeige von der zu erwartenden Sendung mindestens 24 Stunden vor dem Eintreffen derselben an der Kreisgrenze gemacht werden soll, zu den demgemäß zu treffenden Anordnungen nicht genügt. Es wird daher hiermit verordnet, daß künftig bei Pulversendungen über 5 Centner die Anzeige von der Absendung nicht 24 Stunden, sondern mindstens drei Tage, bevor der Transport die Grenze des betreffenden Kreises berührt, dem Landrathe desselben gemacht werden muß.

Merseburg, den 1. December 1858.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nr. 934. Ortsstatuarische Bestimmungen, betr. gewerbliche Unterstützungskassen für mehrere Ortschaften des Mansfelder Gebirgskreises und des Mansfelder Seekreises.

Auf Grund des §. 11. des Gesetzes vom 11. März 1850 und des §. 3. des Gesetzes vom 3. April 1854 wird in Betreff der Gesellen- und Fabrikarbeiter-Verbindungen und Kassen zur gegenseitigen Unterstützung für die unten benannten Bezirke Nachstehendes festgesetzt:

§. 1.

Alle in den Gemeindebezirken von Sinsleben und Friesdorf, Mansfelder Gebirgskreises, und in den Gemeindebezirken von Belleben, Trebitz, Salzmünde, Langenbogen, Volkstedt, Schwittersdorf und Oeste, sämmtlich im Mansfelder Seekreise, beschäftigte Gesellen und männliche Fabrikarbeiter über 17 Jahre sind verpflichtet, den daselbst bestehenden oder noch zu errichtenden Verbindungen und Kassen zur gegenseitigen Unterstützung beizutreten und die den Mitglieder derselben nach den betreffenden von der Königl. Regierung zu bestätigenden Statuten obliegenden Leistungen so lange zu erfüllen, als ihre Beschäftigung im Bezirke dauert. Welchen dieser Verbindungen die den einzelnen Gewerben oder Fabriken angehörigen Gesellen oder Fabrikarbeiter zuzuweisen sind, haben die Ortspolizeibehörden nach Anhörung der Communalbehörden mit Genehmigung der unterzeichneten Königl. Regierung zu bestimmen und in üblicher Weise bekannt zu machen.

§. 2.

Niemand darf Gesellen oder Fabrikarbeiter, welche nach den auf §. 1. gegründeten Anordnuugen einer Kasse beitreten müssen, in den in §. 1. bezeichneten Bezirken in Arbeit nehmen, ohne zugleich davon bei der betreffenden Kasse Anzeige zu machen.

§. 3.

Jede Auflösung eines angemeldeten Arbeitsverhältnisses muß von dem Arbeitsherrn binnen 3 Tagen nach dem Ausscheiden des Gesellen oder Arbeiters aus der Arbeit bei der Kasse angezeigt werden.

§. 4.

Die Arbeitsherrn in den in §. 1. bezeichneten Bezirken sind verpflichtet, die fälligen Kassenbeiträge und Eintrittsgelder ihrer Gesellen und Arbeiter von deren Arbeitslohn zurückzubehalten und zu denjenigen Kassen, denen dieselben in Gemäßheit des §. 1. beitreten müssen, zu zahlen. Wird auf Stücklohn oder im Accord gearbeitet und ist das Stück zur Zeit der Fälligkeit der Beiträge noch nicht vollendet, so muß der Arbeitsherr den Betrag der fälligen Beiträge vorschußweise zur Kasse berichtigen. Durch den Einwand, daß der Arbeitslohn schon vorschußweise gezahlt sei, kann sich der Arbeitsherr den vorstehenden Verpflichtungen nicht entziehen. Rückständige Zahlungen, welche in Folge dieser Verpflichtungen zu den Kassen zu leisten sind, werden nach Ablauf der gestellten Zahlungsfrist von den Arbeitsherrn im Verwaltungswege mit Vorbehalt der Berufung auf gerichtliches Gehör beigetrieben.

§. 5.

Jeder Gewerksmeister, welcher Gesellen beschäftigt, und jeder Fabrikherr in den in §. 1. bezeichneten Bezirken muß die Hälfte des Betrages, welchen jeder seiner Gesellen resp. Arbeiter zu derjenigen Kasse, welcher derselbe in Gemäßheit des §. 1. überwiesen ist, entrichtet, dahin ebenfalls beitragen.

Digitized by Google

§. 6.

Die nähern Bestimmungen über die Errichtung der Kassen, insbesondere über die Höhe der Beiträge, über die Grundsätze, nach welchen die Unterstützung gewährt werden soll, sowie über die Mitwirkung der Gesellen und ihrer Meister, der Fabrikarbeiter und ihrer Arbeitsherrn bei der Berathung und Verwaltung der Kassenangelegenheiten, bleiben den für die einzelnen Kassen festzusetzenden Statuten vorbehalten.

Soweit in diesen Statuten den betheiligten Innungen eine Mitwirkung bei der Kassenverwaltung übertragen ist, ist jeder Innungsgenosse verpflichtet, sich derselben zu unterziehen und die Vorschriften des betreffenden Innungs-Statuts über die Verpflichtung zur Annahme des Vorsteheramts finden auch auf die Erfüllung der obgedachten Ehrenpflicht Anwendung.

§. 7.

Arbeitsherrn, welche den Bestimmungen des §. 2. durch Beschäftigung eines bei der Kasse nicht angemeldeten Gesellen, Gehülfen oder Fabrikarbeiters zuwiderhandeln oder die erfolgte Auflösung eines angemeldeten Arbeitsverhältnisses innerhalb der im §. 3. vorgeschriebenen Frist bei der Kasse nicht anzeigen, verwirken eine Geldbuße von 10 Sgr. bis 1 Thlr., welche nach den Bestimmungen über das Strafverfahren wegen Uebertretungen festzusetzen ist.

Merseburg, den 2. December 1858.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 935. Niederlegung einer Agentur und Aufgebot der Caution.

Der Kaufmann August Ramdohr zu Naumburg hat als Haupt-Agent des Auswanderer-Geschäftes des Robert Miles Slomann zu Hamburg eine Caution von 1000 Thaler bestellt. Nachdem der ꝛc. Ramdohr die Concession als Agent kürzlich niedergelegt hat, soll die gedachte Caution, welche den Auswanderern und der Staats-Regierung für alle Nachtheile und Auslagen haftet, die aus einer Ueberschreitung der dem Cautionsbesteller von seinem Machtgeber ertheilten Vollmacht, oder aus einer Nichtbefolgung der für seinen bisherigen Geschäftsbetrieb bestehenden gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften erwachsen, zurückgezahlt werden.

In Gemäßheit des §. 14. des Reglements vom 6. September 1853 (Min. Blatt für die innere Verwalt 1853 pag. 201.) bringen wir dies hierdurch mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß, etwaige Ansprüche an die fragliche Caution binnen einer Frist von 12 Monaten bei uns anzumelden.

Werden innerhalb dieser Frist dergleichen Ansprüche nicht angemeldet, so wird die Rückgabe der Caution an den ꝛc. Ramdohr verfügt werden.

Merseburg, den 4. December 1858.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 936. Die wöchentliche Berechnung und Erhebung des Schulgeldes betr.

Mit Bezugnahme auf unsere Verordnung vom 17. Juli d. J. (Amtsblatt 1858 St. 30. S. 230.), die wöchentliche Berechnung und Erhebung des Schulgeldes betreffend, bemerken wir zur Beseitigung von entstandenen Zweifeln, daß da, wo der nach unserer Verordnung vom 14. December 1816 (Amtsblatt 1816 St. 49. S. 482. Pos. 5.) zulässige niedrigste Schulgeldsatz von 6 alten oder 7½ Silberpfennigen

Digitized by Google

wöchentlich besteht, zur Ausgleichung des Bruchtheils an dem einen Sonnabend 7, an dem andern 8 Silberpfennige zu berechnen sind.

Merseburg, den 29. November 1858.

Königliche Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 937. Die Rücknahme der mit den neuen Zins-Coupons Ser. XIII. versehenen Staats-Schuldscheine do 1852 betr.

Mit Hinweisung auf unsere Bekanntmachung im 45. Stück des diesjährigen Amtsblatts benachrichtigen wir die betreffenden Besitzer von Staats-Schuldscheinen, daß die bis zum 16. v. M. bei uns eingereichten Papiere dieser Art, worüber bis incl. Nr. 1300. quittirt worden, nunmehr von Berlin mit den neuen Zinsbogen versehen wieder eingegangen, auch die bis incl. Nr. 1459. quittirten in wenigen Tagen von dort zu erwarten sind und sehen nunmehr der schleunigsten Einsendung der betreffenden Belege darüber entgegen.

Merseburg, den 8. December 1858.

Königliche Regierungs-Hauptkasse.

Nr. 938. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabelle über 1 Acker Feld in der Flur Weißenfels, in der sogenannten Bürgermark, Flurbuch Nr. 92., der verw. Amtmann Pippel, Johanne Sophie geb. Berhold zu Burgwerben gehörig, ist fertig und kann innerhalb zweier Monate, vom 8. Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatte an, bei uns eingesehen werden. Spätere Erinnerungen dagegen sind unzulässig.

Weißenfels, den 4. October 1858.

Königliche Kreisgerichts-Commission, I. Bezirks.

Nr. 939. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabelle über einen Acker Wiese in der Beuditzaue, Flur Weißenfels, neben den Bachschen Erben und dem Hofrath Tellemann, welches Grundstück der Landwirth Friedrich August Busch zu Leißling von seiner Mutter Elisabeth Busch geb. Kögel gekauft hat, ist fertig und kann innerhalb zweier Monate, vom 8. Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatte an, bei uns eingesehen werden. Spätere Erinnerungen dagegen sind unzulässig.

Weißenfels, den 18. October 1858.

Königliche Kreisgerichts-Commission, I. Bezirks.

Nr. 940. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabelle über die im 30. Stück des Königl. Regierungs-Amtsblatts unter Nr. 4. aufgeführten, der Schule zu Kistritz gehörigen Grundstücke ist ins Hypothekenbuch übertragen und wird nunmehr der Erwerb neuer Hypothekenrechte daran lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, der Allgemeinen Gerichts- und der Hypotheken-Ordnung beurtheilt.

Osterfeld, den 4. October 1858.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Nr. 941. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabelle über die im 30. Stück des Königl. Regierungs-Amtsblatts unter Nr. 3. aufgeführten, der Pfarre zu Kistritz gehörigen Grundstücke ist in das Hypothekenbuch übertragen und wird nunmehr der Erwerb neuer Hypothekenrechte

Digitized by Google

daran lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, der Allgemeinen Gerichts- und der Hypotheken-Ordnung beurtheilt.

Osterfeld, den 4. October 1858.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Nr. 942. Hypotheken-Sachen.

Die im 30. Stück des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Merseburg pro 1858 bekannt gemachte Hypothekentabelle über ½ Acker Feld am Stößner Wege, Flurbuch Nr. 31., dem Elias Weidling in Reußen t. Gr. gehörig, ist ins Hypothekenbuch übertragen und wird nunmehr der Erwerb neuer Hypothekenrechte an diesem Grundstücke nach den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts, der Gerichts- und Hypotheken-Ordnung beurtheilt.

Osterfeld, den 9. October 1858.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Nr. 943. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabelle über das neuerbaute, der Rosine verwittweten Richter geb. Beger im Dorfe Zwethau zugehörige Wohnhaus Nr. 16. ist regulirt, was hiermit mit der Aufforderung bekannt gemacht wird, die etwaigen Erinnerungen gegen diese, in unserer Hypothekregistratur ausliegende Tabelle binnen 2 Monaten vorzubringen, unter der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Frist Erinnerungen nicht mehr angebracht werden können.

Torgau, den 6. October 1858.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Nr. 944. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabellen über folgende Grundstücke:

1) das vormalige Schulhaus Nr. 38. Döllingen nebst einem Gemeindeplatze daselbst, der verehelichten Nauk, Hanne Rosine gebornen Heinze gehörig; 2) ein 2½ Ruthen langes und 2 Ruthen breites Stück Acker in der Gordener Dorfflur an der nördlichen Seite des Gartens des Großgärtner Karl Jakob, dem Schmiedegesellen August Müller in Gorden gehörig; 3) 5 □Ruthen Acker zwischen dem Wilhelmschen Wohnhause und der Wittwe Noack, und 4) 8 □Ruthen Acker, westlich durch die Trift, südlich durch die Trift und das Wohnhaus der Wittwe Noack, östlich durch den Garten und das Handtesche Haus und nördlich durch die Senftenbergsche Straße begrenzt, zu 3. und 4. in der Dorfflur Gorden und der verehelichten Handte, Christiane geborne Schober in Gorden gehörig,

sind fertig und liegen in der Hypotheken-Registratur des unterzeichneten Gerichts zur Einsicht jedes Betheiligten bereit und sollen, wenn dagegen innerhalb zweier Monate Erinnerungen nicht angebracht werden, in die Hypothekenbücher übertragen werden. Auf spätere Erinnerungen wird keine Rücksicht genommen werden.

Liebenwerda, den 7. October 1858.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Nr. 945. Patent-Ertheilungen.

Dem Mechaniker Carl Eduard Bonardel in Berlin ist unter dem 1. December 1858 ein Patent auf die durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Mittel

Digitized by Google

zum Spannen und Lochen der Musterkarten für Jacquard-Maschinen, ohne Jemand in der Verwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 1. December 1858 ein Einführungspatent auf eine Vorrichtung an Pressen zur Darstellung gepreßter Bleiröhren, um diese inwendig zu verzinnen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, für neu und eigenthümlich erkannten Zusammensetzung auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Nr. 946. Dem Bürgermeister Schrecker in Eilenburg ist die Polizei-Anwaltschaft für den Stadtbezirk des Königlichen Kreisgerichts daselbst vom 1. Januar 1859 ab commissarisch übertragen worden.

Nr. 947. Der Kaufmann A. B. Sauerbrey zu Merseburg ist unter dem 16. November d. J. vorläufig als Agent der Preuß. National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin an Stelle des bisherigen Agenten dieser Gesellschaft, Kaufmann Burkhardt, bestätigt worden.

Nr. 948. Die Schulstelle in Proschwitz, Ephorie Torgau, Privat-Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 949. Dem Förster Huth zu Sitzenrode ist die Försterstelle zu Polzen in der Oberförsterei Hohenbucko vom 1. Januar 1859 ab übertragen worden.

Nr. 950. Dem Forstaufseher Krügel in Liebenwerda ist unter Ernennung zum Förster die Försterstelle zu Sitzenrode der Oberförsterei gleichen Namens vom 1. Januar 1859 ab verliehen worden.

Nr. 951. Durch den am 11. November d. J. erfolgten Tod des Pfarrers Weigand ist das Pfarramt zu Sagdorf, in der Ephorie Liebenwerda, zur Erledigung gekommen. Dasselbe ist Königlichen Patronats.

Nr. 952. Der Oberprediger Bertog in Gr. Oschersleben wird am 1. April k. J. in den Ruhestand treten. Die dadurch vacant werdende Stelle ist Königl. Patronats.

Nr. 953. Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Berg vor Eilenburg, in der Diöces Eilenburg, ist der bisherige Pfarrer in Rochau, Diöces Stendal, Friedrich Wilhelm Gottschick, berufen und bestätigt worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Rochau wird diesmal vom Königlichen Consistorio besetzt.

Nr. 954. Der Schulamts-Candidat Dr. Gustav Becker ist als Adjunct bei der Landesschule Pforta definitiv angestellt worden.

Digitized by Google

Der Intendantur-Assessor Lange ist zu der Intendatur des 4. Armee-Corps als Hülfsarbeiter versetzt und der Intendantur-Referendarius Hedrich von der Intendantur des 4. Armee-Corps mittelst Rescripts des Herrn Kriegs-Ministers Excellenz vom 1. December c. zum Intendantur-Assessor ernannt worden. Nr. 955.

Nr. 956. Preußische Renten-Versicherungs-Anstalt.

Die unterzeichnete Direction bringt hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß in den Monaten Januar und Februar 1859 die Zahlung der für das Jahr 1858 fälligen Renten von den vollständigen Einlagen der Jahres-Gesellschaften 1839 bis einschließlich 1857 sowohl hier bei unserer Hauptkasse (Mohrenstr. 59.), als bei den sämmtlichen Agenturen nach Bestimmung des §. 26. der revidirten Statuten und nach folgenden Sätzen stattfinden wird:

Die Renten betragen von der Jahres-Gesellschaft.	In Klasse I.			II.			III.			IV.			V.			VI.		
	Thl.	sg.	pf.	Thl.	sg.	pf.	Thl.	sg.	pf.	Thl.	sg.	pf.	Thl.	sg.	pf	Thl.	sg.	pf.
1839	4	—	—	4	19	—	5	8	—	5	29	6	8	14	—	17	1	—
1840	3	26	6	4	15	—	5	—	—	5	18	6	7	9	—	12	8	6
1841	3	26	6	4	14	—	4	27	—	5	11	—	6	12	6	12	11	6
1842	3	25	6	4	14	—	4	29	—	5	17	6	7	14	—	12	17	6
1843	3	29	6	4	12	6	4	29	6	5	20	6	7	3	6	12	23	—
1844	4	3	6	4	19	—	5	5	6	5	18	—	10	29	6			
1845	3	23	—	4	—	—	4	16	6	5	9	6	6	11	6			
1846	3	19	6	4	1	—	4	12	6	4	25	6	6	14	—			
1847	3	21	—	4	2	6	4	16	6	5	5	—	5	1	—			
1848	3	22	6	3	29	6	4	22	6	5	17	—	7	18	6			
1849	3	21	6	4	5	—	4	15	6	5	1	—	5	5	—			
1850	3	20	—	4	—	—	4	6	6	4	22	—	5	13	—			
1851	3	20	6	4	3	6	4	8	—	4	17	6	5	9	—			
1852	3	21	6	4	2	—	4	16	6	4	17	—	5	21	—			
1853	3	22	6	4	—	6	4	11	—	4	23	6	5	14	—			
1854	3	20	6	4	2	6	4	9	—	4	17	6	5	6	—			
1855	3	22	—	4	6	6	4	8	6	4	18	—	6	4	6			
1856	3	17	—	3	26	6	4	6	6	4	17	6	4	28	6			
1857	3	—	—	3	10	—	3	20	—	4	—	—	4	10	—			

Die fälligen Renten-Coupons sind mit einem auf der Rückseite eingeschriebenen Lebensatteste zu versehen. Bei mehreren Coupons, auf eine Person lautend, ist das Lebens-Attest nur auf einem nöthig.

Zur Ausstellung berechtigt ist jeder, der ein öffentliches Siegel führt, und muß dasselbe beigedruckt, auch der Amtscharakter des Ausstellers angemerkt werden. Nach §. 28. der Statuten verfallen Coupons, wenn sie nicht binnen vier Jahren nach der Fälligkeit abgehoben werden.

Berlin, den 21. November 1858.

Direction der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt.

Digitized by Google

Bei Gelegenheit der vorstehenden Bekanntmachung erlauben wir uns auf die Vortheile, welche diese Anstalt bietet, aufmerksam zu machen.

Die Anstalt bezweckt hauptsächlich die Fürsorge für das höhere Alter und sichert den Theilnehmern eine steigende lebenslängliche Jahresrente, welche den Betrag von 150 Thlr. für die einzelne Einlage erreichen kann und für eine erhebliche Anzahl von Einlagen erreichen muß, wie der diesjährige Rechenschaftsbericht des Näheren nachweiset.

Der Betrag einer vollständigen Einlage ist 100 Thlr. Es ist indessen auch gestattet, unvollständige Einlagen von 10 Thlr ab zu machen, welche entweder durch beliebige Nachtragszahlungen in vollen Thalern und durch den Hinzutritt der Theilrente, oder auch lediglich durch diese letztere allein, vervollständigt werden können und dann mit den ursprünglich vollständigen Einlagen gleiche Rechte haben. Im Falle des Todes oder der Auswanderung eines Mitgliedes wird bei unvollständigen Einlagen die ganze eingezahlte Summe zurückerstattet, bei vollständigen Einlagen aber nur der Betrag, der baar aus der Anstalt bezogenen Renten in Abzug gebracht.

Die Statuten, Rechenschaftsberichte, sowie die Prospecte, welche den Nutzen einer Betheiligung bei der Anstalt, sei es in den Jahren der Jugend, sei es im vorgeschrittenen Lebensalter, ausführlich darlegen, können bei uns unentgeltlich in Empfang genommen werden. Jede weitere wünschenswerthe Auskunft zu ertheilen, sowie Meldungen zum Beitritt und Einzahlungen in Empfang zu nehmen sind wir jederzeit bereit.

Nr. 957. Preußische Renten-Versicherungs-Anstalt.

Mit Ablauf des Jahres 1858 sind die den Renten-Verschreibungen für die Jahres-Gesellschaft 1848 beigegebenen Coupons verbraucht und es sollen nunmehr in Gemäßheit des §. 27. der Statuten neue Coupons, und zwar für die nächsten zehn Jahre pro 1859/68 ausgegeben werden.

Die Inhaber von Renten-Verschreibungen der Jahres-Gesellschaft 1848 fordern wir deshalb auf, ihre Renten-Verschreibungen bei den betreffenden Haupt- oder Special-Agenten der Anstalt oder bei unserer Hauptkasse in Berlin (Mohrenstraße Nr. 59.) gegen Empfangsbescheinigung einzureichen und demnächst innerhalb dreier Monate mit den neuen Coupons gegen Zurücklieferung der mit Quittung zu versehenden Bescheinigung wieder in Empfang zu nehmen.

Sollte die Zustellung der neuen Coupons durch die betreffenden Agenten binnen drei Monaten, von der Einlieferung der Renten-Verschreibungen an gerechnet, nicht erfolgen, so liegt es den Interessenten ob, hiervon binnen weiteren vier Wochen der unterzeichneten Direction Anzeige zu machen, widrigenfalls die Interessenten sich etwa entstehende Nachtheile und Verzögerungen selbst zuzuschreiben haben.

Zugleich fordern wir auch die Inhaber von Renten-Verschreibungen aus den Jahres-Gesellschaften 1846 bis 1847, welche die neuen Coupons zu ihren Renten-Verschreibungen noch nicht in Empfang genommen haben, hierdurch nochmals auf, uns die letztern Behufs Abstempelung und Beifügung der neuen Coupon-Serie auf dem vorbezeichneten Wege einzureichen. Berlin, den 1. December 1858.

Direction der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt.

Redigirt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Merseburg, gedruckt bei Carl Jurk.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

51. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 18. December 1858.

Das 53. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 958.

Nr. 4979. Allerhöchster Erlaß vom 20. September 1858, betreffend das den Kreisständen des Kreises Heiligenstadt verliehene Recht zur Chausseegeld-Erhebung auf der chausseemäßig ausgebauten Straße von der Udra-Wahlhausener Straße über Hohengandern bis zur Hannoverschen Grenze.

Nr. 4980. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Fürstenthumer Kreises im Betrage von 52,600 Thalern. Vom 25. October 1858.

Nr. 4981. Allerhöchster Erlaß vom 1. November 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Kloster Gröningen nach Nienhagen im Oschersleberer Kreise.

Nr. 4982. Allerhöchster Erlaß vom 22. November 1858, betreffend die Genehmigung des Regulativs über die landschaftliche Beleihung der dem Schlesischen landschaftlichen Creditverbande incorporirten Güter auf das vierte Sechstheil der Taxwerthe und über die Emission von Schlesischen Pfandbriefen Littr. C.

Nr. 959. Den Ehrenrath der Rechtsanwalte beim Königl. Ober-Tribunal betr.

Nachdem gemäß §. 4. Abs. 3. des Gesetzes vom 26. März 1856, betreffend den unter den Rechtsanwalten beim Königlichen Ober-Tribunal gebildeten Ehrenrath, in diesem Jahre und zwar unterm heutigen Tage die Ausloosung resp. die Wiederwahl der Mitglieder des gedachten Ehrenraths und des Stellvertreters erfolgt ist, wird hierdurch nach Vorschrift des §. 26. der Verordnung vom 30. April 1847 öffentlich bekannt gemacht, daß vermöge der stattgefundenen Wiederwahl der sämmtlichen ausgelooften Personen des Ehrenraths dieser wiederum in seiner früheren, durch die Bekanntmachung vom 26. Mai 1856 angezeigten Zusammensetzung geblieben ist nämlich:

Vorsitzender: der Geheime Justizrath Reusche.
Mitglieder: der Justizrath Boots.
der Justizrath Wagner.
der Justizrath Jßmer.
der Rechtsanwalt Dorn.

Digitized by Google

Stellvertreter: der Justizrath Strohn.
der Justizrath Simson.

Berlin, den 4. December 1858.

Der Erste Präsident des Königlichen Ober-Tribunals,
Staats-Minister Uhden.

Nr. 960.

Martini-Durchschnitts-Marktpreise.

Nachweisung

der zu Martini 1858, d. h. in der Zeit vom 4. bis mit 18. November, auf den Haupt-Marktplätzen des Regierungsbezirks Merseburg resp. in den von der Königlichen General-Commission für die Provinz Sachsen in Folge des Gesetzes vom 2. März 1850 festgesetzten Normal-Marktorten bestandenen Durchschnitts-Marktpreise des Getreides

Nr.	Haupt- und resp. Normal-Marktorte.	Für den Scheffel											
		Weizen.			Roggen.			Gerste			Hafer.		
		Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.
	A. im Regierungsbezirk Merseburg.												
1	Bitterfeld	2	25	2	2	4	6	1	16	4	1	17	—
2	Cölleda	2	27	10	1	27	10	1	20	4	1	—	—
3	Delitzsch	3	—	—	2	4	—	1	20	—	1	15	—
4	Eisleben	2	12	6	2	6	—	1	18	2	1	2	5
5	Halle	2	23	4	2	—	8	1	21	4	1	10	5
6	Hettstädt	2	17	6	1	28	6	1	16	3	1	8	9
7	Liebenwerda	2	7	6	1	24	1	1	15	—	1	2	6
8	Merseburg	2	18	5	2	1	7	1	17	6	1	5	9
9	Naumburg	2	21	3	1	27	1	1	20	7	1	3	—
10	Querfurt	2	22	10	2	3	5	1	21	11	1	16	11
11	Sangerhausen	3	10	6	2	10	9	1	21	3	1	7	6
12	Torgau	1	22	6	1	29	3	1	21	3	1	5	1
13	Weißenfels	2	19	10	2	—	4	1	17	3	1	2	10
14	Wittenberg	2	13	9	1	27	6	1	19	1	1	7	10
15	Zeitz	2	25	11	1	25	5	1	17	11	1	7	11
	B. in anderen Regierungsbezirken.												
1	Dahme	2	26	4	1	23	9	1	15	—	1	2	6
2	Nordhausen	2	27	8	2	5	—	1	27	1	1	5	4
3	Quedlinburg	2	18	9	2	1	11	1	21	11	1	7	1

Merseburg, den 8. December 1858.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nr. 961. Polizeiliche Verordnung, das Verbot des Ueberfahrens mit Holzflößen über die Wehre bei der Rischmühle zu Merseburg und bei Trotha betr.

Die Wehre in der Saale bei der hiesigen Rischmühle und bei Trotha sind durch das letzte Hochwasser so bedeutend beschädigt, daß eine durchgreifende Reparatur derselben nothwendig wird.

Bevor diese erfolgt ist, dürfen beide Wehre nicht mit Holzflößen überfahren werden.

Wir verbieten deshalb hiermit in Gemäßheit des §. 11. des Gesetzes vom 11. März 1850 bis auf Widerruf das Ueberfahren jedes der beiden Wehre mit Holzflößen bei Vermeidung einer Geldstrafe von drei Thaler für jeden Contraventionsfall.

Merseburg, den 10. December 1858.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 962. Vacante Kreis-Wundarztstelle zu Querfurt betr.

Die seit einiger Zeit unbesetzt gewesene Kreis-Wundarztstelle des Kreises Querfurt soll wieder definitiv besetzt werden. Qualificirte Bewerber haben binnen 6 Wochen unter Einreichung ihres Lebenslaufes und der Zeugnisse ihre Meldung bei uns einzureichen.

Die Festsetzung des dem neuen Kreiswundarzt anzuweisenden Wohnsitzes bleibt vorbehalten.

Merseburg, den 11. December 1858.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 963. Die Rücknahme der mit den neuen Zins-Coupons Ser. XIII. versehenen Staats-Schuldscheine de 1852 betr.

Mit Hinweisung auf unsere Bekanntmachung im 45. Stück des diesjährigen Amtsblatts benachrichtigen wir die betreffenden Besitzer von Staats-Schuldscheinen, daß die bis zum 25. v. M. bei uns eingereichten Papiere dieser Art, worüber bis incl. Nr. 1459. quittirt worden, nunmehr von Berlin mit den neuen Zinsbogen versehen wieder eingegangen, auch die bis incl. Nr. 1566. quittirten in wenigen Tagen von dort zu erwarten sind und sehen nunmehr der schleunigsten Einsendung der betreffenden Beläge darüber entgegen.

Merseburg, den 15. December 1858.

Königliche Regierungs-Hauptkasse.

Nr. 964. Die Aushändigung der endgültigen Quittungen über an die Provinzial-Rentenbank eingezahlten Ablösungs-Capitalien betr.

Die von uns bescheinigten Quittungen unserer Rentenbankkasse über die zum 30. September 1858 gekündigten und eingezahlten Ablösungs-Capitalien sind den zuständigen Königlichen Kreiskassen zugefertigt worden, mit dem Auftrage, dieselben den Empfangsberechtigten, gegen Rückgabe der Interims-Quittungen, unter welchen der Empfang der endgültigen Quittungen bescheinigt sein muß, auszuhändigen. Wir benachrichtigen hiervon die Interessenten, mit der Aufforderung, die gedachten Quittungen bei der betreffenden Kreiskasse spätestens bis zum 20. Januar 1859 zur Vermeidung der sonst nöthig werdenden Insinuation der Quittungen und Rückforderung der Interims-Quittungen, sowie der ihnen daraus erwachsenden Kosten, in Empfang zu nehmen.

Magdeburg, den 1. December 1858.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Digitized by Google

Nr. 965. Den Transport mit Salz durch die Anhalt-Dessau-Cöthenschen Lande betr.

In Gemäßheit der Bestimmung im Artikel 10. des Vertrages vom 4. April 1853, betreffend die Fortdauer des Zollvereins (Gesetz-Sammlung für 1853 S. 410), ist mit der Herzoglich Anhalt-Dessau-Cöthenschen Regierung verabredet:

daß der Transport von Salz durch die beiderseitigen Gebiete nur in plombirten Tonnen oder Säcken unter Passirschein erfolgen dürfe.

Dies wird hiermit zur Nachachtung unter dem Bemerken bekannt gemacht, daß Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmung die im Zollstrafgesetze vom 23. Januar 1838 §§. 1. und 3. bis 6. (Gesetz-Sammlung für 1838 Seite 78.) vorgeschriebene Strafe nach sich ziehen.

Magdeburg, den 6. December 1858.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath u. Provinzial-Steuer-Director von Jordan.

Personal-Chronik.

Nr. 966. Des Regenten Prinzen von Preußen Königliche Hoheit, haben im Namen Seiner Majestät des Königs geruhet, den Geheimen Regierungsrath Crüger zum Ober-Regierungsrath nnd Abtheilungs-Dirigenten zu ernennen, und es ist demselben die Dirigentenstelle bei der Finanz-Abtheilung der hiesigen Königlichen Regierung übertragen worden.

Nr. 967. Der Kaufmann Klammer in Herzberg ist unter dem 16. November. d. J. als Agent der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld bestätigt worden, nachdem der Kaufmann Kalle in Schlieben die von ihm bisher betriebene Agentur dieser Gesellschaft niedergelegt hat.

Nr. 968. Die Schul- und Küsterstelle in Wansleben, Ephorie Schraplau, Privat-Patronats, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 969. Die Schul- und Küsterstelle in Großcorbetha, Ephorie Weißenfels, Königl. Patronats, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 970. Dem forstversorgungsberechtigten Jäger Kühne ist die Forstaufseherstelle des Unterforsts Zschornewitz in der Oberförsterei Rothehaus vom 1. December c. ab definitiv übertragen worden.

Nr. 971. Die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Diesdorf, in der Ephorie Salzwedel, ist vacant geworden.

Nr. 972. Durch den Tod des Pfarrers Klocke ist die Pfarrstelle zu Siersleben, in der Ephorie Mansfeld, zur Erledigung gekommen. Dieselbe ist Königlichen Patronats.

Nr. 973 Zu der erledigten Küsterstelle an der St. Marienkirche in Weißenfels ist der bisherige Cantor und Lehrer Theodor Ziegler berufen und bestätigt worden.

Redigirt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Merseburg, gedruckt bei Carl Jurk.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

52. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 24. December 1858.

Nr. 974. Die Kreis-Chaussee von Lüttgendorf nach Bennstedt betr.

Die Kreis-Chaussee von Lüttgendorf über Teutschental nach Bennstedt im Mansfelder Seekreise ist in das Verzeichniß derjenigen Straßen, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll Breite in Folge des §. 1. der Verordnung vom 17. März 1839 für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk verboten ist, aufgenommen worden. Berlin, den 13. December 1858.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Nr. 975. Zweite Verloosung der Staats-Anleihe vom Jahre 1856.

In der heute öffentlich stattgehabten zweiten Verloosung von Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1856 sind folgende Nummern gezogen worden:

Lit. A à 1000 Thlr.			
Nr. 1951. bis 1955., 2356. bis 2360., 3161. bis 3165., 3456. bis 3460., 5756. bis 5760. . .	25 Stück	über 25,000	Thlr.
Lit. B. à 500 Thlr.			
Nr. 201. bis 210., 3681. bis 3690., 4031. bis 4040.	30 =	= 15,000	=
Lit. C. à 200 Thlr.			
Nr. 326. bis 350., 3622. bis 3646.	50 =	= 10,000	=
Lit. D. à 100 Thlr.			
Nr. 3051. bis 3100., 10,102. bis 10,114., 15,972. bis 15,979.	71 =	= 7,100	=
	176 Stück	über 57,100	Thlr.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die Capital-Beträge vom 1. Juli k. J. ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin, Oranienstraße Nr. 94., oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Juli k. J. fälligen Zins-Coupons Ser. I. Nr. 8., baar in Empfang zu nehmen.

Um etwaigen Wünschen der Inhaber dieser Schuldverschreibungen zu genügen, sollen letztere auf Verlangen schon vom 3. k. M. ab bei den vorgedachten Kassen eingelöst werden.

Digitized by Google

In diesem Falle werden die vom 1. Januar k. J. ab laufenden Zinsen zu 4⅓ Procent bis zum 15. beziehungsweise bis zum Schlusse desjenigen Monats, in welchem die Schuldverschreibungen bei den gedachten Kassen eingereicht werden, gegen Ablieferung der Zins-Coupons Ser. I. Nr. 7. und 8. baar vergütet. Wird eine Schuldverschreibung erst in dem Zeitraum vom 16. Juni bis 1. Juli k. J. präsentirt, so ist der an letzterem Tage fällige Zins-Coupon Nr. 7. davon zu trennen und für sich allein in gewöhnlicher Art zu realisiren.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden unentgeltlich mit abzuliefernden Zins-Coupons wird von dem zu zahlenden Capitale in Abzug gebracht.

Die zu den Quittungen erforderlichen Formulare werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Letztere können sich aber in einen Schriftwechsel über die Zahlungsleistung nicht einlassen und werden dergleichen Eingaben unberücksichtigt und portopflichtig den Bittstellern zurücksenden.

In Betreff der in der ersten Verloosung gezogenen und gekündigten Schuldverschreibungen wird auf unsere durch die Zeitungen und Amtsblätter publicirte Bekanntmachung vom 15. Juni d. J. hierdurch hingewiesen.

Berlin, den 14. December 1858.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Nr. 976. Empfehlung eines Werkes über ständische Gesetzgebung.

Von dem Geheimen expedirenden Secretair im Königlichen Ministerio des Innern, Kanzleirath Rauer in Berlin, ist im Anschluß an das im Jahre 1845 erschienene, im Jahre 1852 durch eine neue Folge fortgesetzte

„Handbuch der ständischen Gesetzgebung der Preußischen Staaten"

ein weiteres Werk unter dem Titel:

„Neuere ständische Gesetzgebung der Preußischen Staaten"

erschienen und von dem Verfasser für den Preis von 1½ Thlr. zu beziehen.

Zufolge höherer Anordnung wird dies mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Prospect für dasselbe in jedem Königlichen Landrathsamte eingesehen werden kann.

Merseburg, den 30. Juli 1858.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 977. Die Incommunalisirung der sogn. Prellhaide nebst Zubehör sowie des Gasthofs zum „rothen Hause" in den Rittergutsbezirk von Zschepplin.

Durch Erlaß des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Sachsen vom 2. December c. ist die unter Beobachtung der Vorschriften des §. 1. des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassungen vom 14. April 1856 beschlossene Einverleibung der im Delitzscher Kreise belegenen sogenannten Prellhaide einschließlich des Forsthauses mit Stall und Zubehör, der Waldwärterwohnung und zweier Drescherhäuser, sowie des Gasthofs zum „rothen Hause" in den Rittergutsbezirk von Zschepplin genehmigt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Merseburg, den 10. December 1858.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nr. 978. Schiffahrts-Polizei-Ordnung.

Um den Verkehr auf der Strecke der schiffbaren Saale von der Völlberg-Hallenschen Grenze bis zur Fähre von Giebichenstein im strompolizeilichen Interesse zu regeln, wird auf Grund des §. 11. des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung von der unterzeichneten Königlichen Regierung Folgendes verordnet:

§. 1.

Zum Aus- und Einladen dürfen zwischen den beiden bei Halle befindlichen Schleusen die Kähne nur zu zweien gestreckt hintereinander am rechten Ufer des Stroms in der Ausdehnung der dort vorhandenen Anlagestellen angelegt werden. In der von dem Strome gebildeten Bucht vor dem Packhofe können außerdem behufs der steueramtlichen Abfertigung nach Maßgabe des Raumes Kähne angelegt werden, jedoch nur in der Weise, daß die Ordnung der zum Aus- und Einladen in dem Strome angelegten Kähne durch dieselben nicht gestört wird.

Am linken Ufer dürfen zwischen den beiden Schleusen nur Gefäße, welche für die Königliche Saline Salz aus- oder einzuladen haben und zwar zu Einem gestreckt und mit niedergelegten Masten angelegt werden.

Mit Pulver beladene Kähne dürfen zwischen den beiden Schleusen gar nicht anlegen.

§. 2.

Das Anlegen der Kähne zwischen den beiden Schleusen muß genau in der Ordnung geschehen, wie sie die Nummerfolge der in §. 4. angeordneten Ladescheine bestimmt. Es gilt dabei die Uferreihe als erste, die Stromreihe als zweite Reihe, der Anfang der Reihe ist stromaufwärts. Der Polizeibehörde bleibt vorbehalten, Abweichungen von dieser Ordnung eintreten zu lassen, wenn es die Umstände erfordern.

Sind sämmtliche Auslagestellen besetzt, und können demzufolge den sich meldenden Schiffsführern Anlegescheine nicht ertheilt werden, so haben dieselben ihre Fahrzeuge außerhalb der betreffenden Schleuse von dem dort aufgestellten Stationspfahle ab, anzulegen, und dort die Erlaubniß zum Passiren der betreffenden Schleuse auf Grund des Ladescheins abzuwarten.

§. 3.

Das uferwärts gelegene Fahrzeug hat dem stromwärts gelegenen das Ueberladen über Deck zu gestatten.

§. 4.

Schiffsführer, welche zwischen den beiden Schleusen ein- oder ausgeladen, oder mit ihren Gefäßen der Reparatur wegen länger als 24 Stunden auf einer Stelle zu verweilen, oder zu überwintern beabsichtigen, haben einen Anlegeschein gegen Zahlung einer Gebühr von 3 Sgr. 9 Pf. zu lösen, welcher ihnen als Lade-, Liege-, resp. Winterschein ertheilt wird, wenn innerhalb des bestimmten Termines Anlegestellen frei sind. Auf den besondern Wunsch der betreffenden Schiffsführer, an bestimmten Anlegestellen anzulegen, kann nur dann Rücksicht genommen werden, wenn diese frei sind, und die Erlaubniß der Eigenthümer derselben nachgewiesen worden ist.

Die Ladescheine gelten nur für die den Fahrzeugen angewiesenen Stellen und für die Zeit von 7 Tagen. Zu längerem Verweilen und zum Wechseln der Stellen

Digitized by Google

ist die Erneuerung des Ladescheins gegen wiederholte Entrichtung der Gebühren von 3 Sgr. 9 Pf. nöthig.

Dergleichen erneuerte Ladescheine sollen aber nur ausnahmsweise bei besonderen Dringlichkeiten und nur für Stellen, die nicht schon anderweit beansprucht sind, auf längstens nochmalige 7 Tage ertheilt werden.

Liege- und Winterscheine werden auf längere Zeit ausgestellt.

Die Anlagestellen zum Liegen oder Ueberwintern werden von der Polizeibehörde bestimmt und können der Wahl der Schiffer nur dann überlassen werden, wenn Bedenken für den sonstigen Schiffsverkehr, für öffentliche oder private Gefahr und Beschädigung (bei Eisgang ꝛc.) nicht entgegenstehen.

Die Abgabe von 3 Sgr. 9 Pf. fließt in die Kämmereikasse der Stadt Halle.

§. 5.

Nach beendetem Ausladen müssen die Fahrzeuge ohne weitern Aufenthalt die Anlagestellen zwischen den beiden Schleusen räumen, selbst wenn ihre Liegezeit noch nicht abgelaufen sein sollte.

Zum Liegenlassen entleerter Kähne an den Ausladestellen zwischen beiden Schleusen Behufs der Wiederbeladung ist besondere polizeiliche Erlaubniß nothwendig, ohne dieselbe werden die entleerten Fahrzeuge zu solchen Zwecken an andere, zur Zeit zum Ausladen nicht beanspruchte Stellen, nöthigenfalls außerhalb der Schleusen verwiesen, wo sie das Freiwerden von Ladestellen abzuwarten haben.

§. 6.

Das Anlegen von Holzflößen innerhalb der beiden Schleußen darf nur ausnahmsweise nach besonders ertheilter Erlaubniß geschehen. Sonst haben die Holzflößer sich stets so einzurichten, daß sie diese Stromstrecken und die beiden Schleusen in ununterbrochener Fahrt passiren und bis zu ihren bestimmten Anschwemmestellen fortsetzen.

§. 7.

Fahrbahn für durchpassirende Schiffe und Flöße ist der kahnfreie Strom. Auf derselben darf ein Anhalten und Anlegen nicht stattfinden. Wird ein solches für die Zeit einiger Stunden nöthig, so ist dazu eine freie Stelle am rechten Ufer zu benutzen.

Entgegen kommende Fahrzeuge haben sich auf dieser Fahrbahn gegenseitig rechts auszuweichen.

§. 8.

1) Das Anlegen der Kähne oder Flöße am Ufer darf zur Schonung des letzteren und seiner Verschalungen und Anpflanzungen nur an den hierzu eingeschlagenen Pfählen oder durch Ankerwerfen in den Grund des Stromes erfolgen. Von der Schifferbrücke müssen die anlegenden Kähne mindestens 1½ Ruthen entfernt bleiben.
2) Die mit Eisen beschlagenen Haken, Staken und Ruder dürfen nicht in die Mauern, Thore und Boden der Schleußen, nicht in die Brückenpfeiler, Verschalungen und angelegte oder vorüberfahrende Gefäße und Flöße eingesetzt werden.
3) Die Schiffer sind verpflichtet zu umgeben und über Steuer zu fahren, wenn der Wasserstand der Saale die Höhe von 6 Fuß am Unterpegel übersteigt.

Digitized by Google

4) Das Umwenden der Fahrzeuge Behufs des Sackens durch die Oberschleuse muß schon oberhalb der Pulverweiden-Insel, nicht erst zwischen dieser und den Weingärten und Bade-Anstalten geschehen.
5) Auf der Strecke zwischen den beiden Schleusen bei Halle dürfen die Segel weder in der Fahrt noch im Liegen aufgespannt sein. Das Trocknen der letzteren darf nur auf dem Verdeck geschehen.
6) Das Schießen, das Abbrennen von Feuerwerkskörpern und das Halten von freiem Kochfeuer auf den Schiffsgefäßen ist verboten.

Zur Feuerung in den Oefen der Kajüten ist besondere Erlaubniß der Polizeibehörde nöthig, die dann zu versagen ist, wenn es an hinreichend sicheren Einrichtungen fehlt, wenn die Gefäße selbst oder andere nahe angelegte mit leicht entzündlichen Materialien beladen sind, ferner wenn die Uferumgebungen besondere Vorsicht nothwendig machen, oder das Wetter stürmisch ist.

Das Kochen von Theer, Pech und Harz für den eigenen Bedarf der Kähne, sowie das Bestreichen der Fahrzeuge mit Theer ist nur auf der Stromstrecke außerhalb der beiden Schleusen gestattet.

7) Die Schiffer dürfen die Befriedigung ihrer natürlichen Bedürfnisse nicht über Bord des Schiffes verrichten, ebensowenig entkleidet auf dem Verdeck des Schiffes oder am Ufer sich zeigen.
8) Der Schiffsführer ist verpflichtet, das Ufer wieder zu reinigen, insoweit durch die Aus- oder Einladung seines Schiffes eine Verunreinigung herbeigeführt ist. Den Unrath, Schutt und Abfall darf er aus dem Schiffe nicht in den Strom werfen, er hat ihn vielmehr entweder nach bestimmten Schuttablagerungsplätzen zu schaffen, oder im Gefäß wieder mitzunehmen.

§. 9.

Jeder Schiffsführer, der in Halle anzulegen beabsichtigt, ist verpflichtet, bei Extrahirung des Anlagescheins, oder spätestens innerhalb 24 Stunden nach erfolgtem Anlegen im Schiffahrtsbüreau alle Personen, welche sich auf seinem Schiffe befinden, sie mögen zu seiner Familie, zur Bedienung, zur Bemannung des Schiffes gehören, oder sich zu besonderem Zwecke auf dem Schiffe aufhalten, anzumelden. Die Meldung geschieht auf zwei ihm kostenfrei eingehändigten Meldeschein-Formularen, von denen das eine zum Beweise geschehener Meldung gestempelt zurückgegeben wird.

Andere als die gemeldeten Personen dürfen auf dem Schiffe nicht aufgenommen werden, auch daselbst nicht übernachten.

Abgänge und Zugänge im Personal, auch die durch Geburt und Tod, müssen spätestens innerhalb 24 Stunden nachträglich auf dem ursprünglich erhaltenen Meldescheine, welcher nach Berichtigung des Büreau-Exemplars und nochmaliger Abstempelung wiederum zurückgegeben wird, gemeldet werden.

Arbeitslose, oder in Halle entlassene fremde Schiffsknechte müssen die Stadt innerhalb dreier Tage bei Vermeidung zwangsweiser Ausweisung verlassen, wenn sie während dieser Zeit hier nicht neue Arbeit erhalten.

Beglaubigung der Schiffer-Dienstbücher geschieht durch das Schiffahrtsbüreau;

Digitized by Google

sonstige Legitimations- und Aufenthaltskarten-Angelegenheiten werden durch dasselbe auf dem anderweit geordneten Wege nur vermittelt.

§. 10.

Der Schiffsführer hat dafür zu sorgen, daß zur Verhütung von Entwendung, Beschädigung und Ordnungswidrigkeit, sowie zur Auskunftertheilung bei stattfindender Controlle wenigstens ein Mann bei Tag und Nacht auf dem Schiffe anwesend ist, sowie daß der Passirschein event. der Anlegeschein und der Meldeschein sich stets an Bord befinden.

Ueber die Erfüllung aller von §. 2. bis hierher erwähnten Verpflichtungen hat endlich der Schiffsführer vor seinem Abgange ein Verhaltungsattest des Schiffahrts-Büreaus zu beschaffen, welches auf der Rückseite des Anlegescheines ertheilt wird, und dem letztern erst Gültigkeit zum Passiren der Ausgangsschleuse verschafft.

§. 11.

Die Schiffsführer, Floßführer, und alle auf Schiffsgefäßen und Flößen sich aufhaltenden, oder für dieselben beschäftigten Personen haben sich genau nach vorstehender Verordnung zu achten und etwaigen besonderen Anweisungen der Polizei-Beamten und des Strommeisters unweigerlich und pünktlichst nachzukommen.

§. 12.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Schiffahrts-Ordnung werden mit einer Geldbuße bis zu 10 Thlr. bestraft werden.

Merseburg, den 16. December 1858.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 979. Die Erhebung des Brückengeldes für Benutzung der Eisenbahnbrücke bei Dürrenberg betr.

Nachdem zufolge Vertrags des Königlichen Fiskus und der Thüringischen Eisenbahngesellschaft vom 14./23. September d. J. die bei Dürrenberg bestandene fiskalische Fähranstalt mit dem 1. v. M. eingezogen und die Eisenbahnbrücke über die Saale bei Dürrenberg für den Landverkehr eröffnet worden ist, wird der Allerhöchst vollzogene Tarif für die Erhebung des der genannten Eisenbahngesellschaft zugestandenen Brückengeldes nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Tarif,

nach welchem das Brückengeld für Benutzung der Eisenbahn bei Dürrenberg zu erheben ist.

Es wird entrichtet:

I. von Personen, einschließlich dessen, was sie tragen:
für jede Person . . . . . — Sgr. 3 Pf.
Personen, welche zu einem Fuhrwerk oder als Treiber, Reiter oder Führer zu Thieren gehören, wofür die Abgabe nach den Sätzen zu II. und III. entrichtet wird, sind frei.

II. Von Thieren:
a) für ein Pferd oder Maulesel . . . . . 1 Sgr. — Pf.
b) für ein Stück Rindvieh oder einen Esel . . . . . — „ 6 „
c) für ein Fohlen, Kalb, Schaaf, Schwein, eine Ziege oder

Digitized by Google

ein Stück anderes kleines Vieh, welches frei geführt oder getrieben wird . . . . . — Sgr. 3 Pf.,
d) für Federvieh, welches getrieben wird, für jede 10 Stück . — " 3 "

Wenn Federvieh in geringerer Anzahl als 10 Stück oder auf einem Fuhrwerke oder in einem Tragkorbe übergesetzt wird, so wird dafür keine besondere Abgabe erhoben.

III. Vom Fuhrwerke, neben der Abgabe für das Gespann zu II.:

a) für ein beladenes . . . . . 2 " — "
b) für ein unbeladenes . . . . . 1 " — "
c) für einen Handwagen, Handschlitten, Handkarren, beladen oder unbeladen . . . . . — " 3 "

Allgemeine Bestimmung.

Bei Erhebung dieser Abgabe und bei Bestrafung der Defraudationen kommen die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung.

Befreiungen.

Brückengeld wird nicht erhoben von:

1) Equipagen und Thieren, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses, ingleichen den Königlichen Gestüten angehören;
2) kommandirten Militairs, einberufenen Rekruten, Fuhrwerken und Thieren, welche der Armee oder den Truppen auf dem Marsche angehören, Kriegsvorspann- und Kriegslieferungsfuhren;
3) öffentlichen Beamten und deren Fuhrwerken und Thieren bei Dienstreisen, wenn sie sich durch Freikarten deshalb gehörig legitimiren;
4) Transporten, die für unmittelbare Rechnung des Staates geschehen;
5) ordinairen Posten, einschließlich der Schnell-, Kariol-, Reit- und Fußbotenposten nebst Beiwagen, ingleichen von öffentlichen Courieren und Estaffeten, und von den von Postbeförderungen leer zurückkehrenden Wagen und Pferden;
6) Hülfsfuhren bei Feuersbrünsten und ähnlichen Nothständen;
7) außerdem ist auch von demjenigen Verkehr, welcher auf Grund von speciellen Rechtstiteln bisher die Fährgeldfreiheit genossen hat, kein Brückengeld zu erheben.

Gegeben Berlin, den 15. November 1858.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

(L. S.) gez. Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

gegz. von der Heydt. von Patow.

Merseburg, den 19. December 1858.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 980. Die Rücknahme der mit den neuen Zins-Coupons Ser. XIII. versehenen Staats-Schuldscheine de 1842 betr.

Mit Hinweisung auf unsere Bekanntmachung im 45. Stück des diesjährigen Amtsblatts benachrichtigen wir die betreffenden Besitzer von Staats-Schuldscheinen, daß die bis zum 2. d. M. bei uns eingereichten Papiere dieser Art, worüber bis incl. Nr. 1566. quittirt worden, nunmehr von Berlin mit den neuen Zinsbogen versehen wieder eingegangen, auch die bis incl. Nr. 1666. quittirten in wenigen Tagen von dort zu

Digitized by Google

erwarten sind und sehen nunmehr der schleunigsten Einsendung der betreffenden Beläge darüber entgegen.

Merseburg, den 22. December 1858.

Königliche Regierungs-Hauptkasse.

Nr. 981. Ausgelooste Obligationen des Wittenberger Deichverbandes pro 1859.

In Gemäßheit des durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 21. August 1852 dem Wittenberger Deichverbande verliehenen Privilegiums (Ges. Sammlung pro 1852 S. 557.) zur Ausgabe von Deichobligationen im Betrage von 100,000 Thlr. hat durch die dazu gewählte Commission des Deichamtes die Ausloosung der auf das Jahr 1859 zu kündigenden und zu amortisirenden Deichobligationen im Betrage von 1175 Thlr. stattgefunden.

Nachstehende Nummern der Deichobligationen sind bei dieser Ausloosung gezogen worden:

1) litt. A. Nr. 110. und 125. à 500 Thlr.,
2) litt. B. Nr. 9. à 100 Thlr.,
3) litt. C. Nr. 109. 183. 185. à 25 Thlr.

Indem ich dies zur öffentlichen Kenntniß bringe und gleichzeitig die gedachten Obligationen auf Grund des §. 2. des Allerhöchst verliehenen Privilegiums hiermit kündige, fordere ich die Inhaber derselben auf, die ausgelooften Deichobligationen am 1. Juli 1859 der Kasse des Wittenberger Deichverbandes zu Pretzsch nebst Coupons zu präsentiren, worauf deren Einlösung erfolgen wird. In Bezug auf die Präclusiv-Bestimmungen, wonach ausgelooste oder gekündigte Deichobligationen, deren Betrag in dem festgesetzten Termine nicht erhoben wird, innerhalb der nächsten 10 Jahre auch in späteren Terminen zur Einlösung präsentirt werden können, dann aber keine Zinsen mehr tragen und nach Verfluß von 10 Jahren nach ihrer Fälligkeit ihren Werth ganz verlieren, beziehe ich mich auf §. 5. des Allerhöchsten Privilegiums, welches jeder Obligation beigedruckt ist.

Wittenberg, den 10. December 1858.

Der Deichhauptmann, Landrath v. Jagow.

Personal-Chronik.

Nr. 982. Die Rector- und erste Knabenlehrerstelle an den städtischen Schulen zu Herzberg, Privat-Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 983. Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Liebenrode und Obersachswerfen, in der Diöces Salza, ist der bisherige Oberprediger Rebelung in Ellrich berufen und bestätigt worden. Patron der dadurch vacant gewordenen Oberpfarrstelle zu Ellrich, Diöces Nordhausen, ist der Magistrat in Ellrich.

Redigirt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Merseburg, gedruckt bei Carl Jurk.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

53. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 31. December 1858.

Das 54. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 984.

Nr. 4983. Allerhöchster Erlaß vom 6. November 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Golzow nach Brandenburg Seitens des Zauch-Belzigschen Kreises.

Nr. 4984. Bekanntmachung der unterm 8. November 1858 erfolgten Allerhöchsten Genehmigung von Abänderungen des Statuts der Allgemeinen Eisenbahn-Versicherungsgesellschaft in Berlin. Vom 27. November 1858.

Nr. 4985. Bestätigungs-Urkunde des Nachtrages zu dem Statut der Berlin-Anhaltschen Eisenbahngesellschaft, betreffend die Creirung von 2,500,000 Thaler neuer Stammactien. Vom 6. December 1858.

Nr. 4986. Gesetz, betreffend die Einrichtung des Salzverkaufs in den Hohenzollernschen Landen. Vom 13. December 1858.

Nr. 4987. Verordnung, betreffend die Einrichtung des Salzverkaufs in den Hohenzollernschen Landen. Vom 13. December 1858.

Das 55. Stück der Gesetz-Sammlung:

Nr. 4988. Allerhöchster Erlaß vom 6. November 1858, betreffend die Genehmigung zur Erhebung eines erhöhten Pregelmündungsgeldes zur theilweisen Deckung der Kosten für die Vertiefung des Fahrwassers von Pillau nach Königsberg.

Nr. 4989. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Königsberger Hafenbau-Obligationen im Betrage von 200,000 Thalern. Vom 6. November 1858.

Nr. 4990. Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zum Statut der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft. Vom 6. December 1858.

Nr. 4991. Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 18. December 1858.

Nr. 985. Die Eröffnung der beiden Häuser des Landtags betr.

Unter Bezugnahme auf die in Nr. 55. der Gesetz-Sammlung publicirte Allerhöchste Verordnung vom 18. d. M., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten auf den 12. Ja-

Digitized by Google

nuar k. J. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung in dem Büreau des Herrenhauses (Leipziger Str. Nr. 3.) und in dem Büreau des Hauses der Abgeordneten (Leipziger Str. Nr. 55.) am 10. und 11. Januar in den Stunden von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends und am 12. Januar in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Büreaus werden auch die Eintrittskarten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben, wie auch jede sonst etwa erforderliche Mittheilung in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 23. December 1858.

Der Minister des Innern.
Flottwell.

Nr. 986. Die Ersatzleistung für die präcludirten Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine betr.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 29. April und 9. September v. J. und in Folge des Gesetzes vom 15. April v. J. werden alle diejenigen, welche Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präclusivtermins bei uns oder der Controle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokalkassen zum Umtausch eingereicht haben, hiermit wiederholt aufgefordert, den Ersatz für diese Papiere, soweit derselbe noch nicht erhoben ist, bei der Controle der Staatspapiere, Oranienstraße Nr. 92., oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen, unter Rückgabe des ihnen ertheilten Empfangsscheins oder abschlägigen Bescheides in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen, welche noch Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die wiederholte Aufforderung, dieselben bei der Controle der Staatspapiere oder den Regierungs-Hauptkassen oder den von Seiten der Königlichen Regierungen damit beauftragten Specialkassen Behufs der Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 7. Januar 1858.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Nr. 987. Das Gesetz über die Regulirung des Abdeckereiwesens vom 31. Mai 1858 betr.

Nachstehende Paragraphen des Gesetzes, die Regulirung des Abdeckereiwesens betreffend, vom 31. Mai 1858 (Gesetz-Sammlung S. 333 seq.):

§. 1.

Aufgehoben werden hierdurch:

I. die Berechtigung, Concessionen zur Errichtung von Abdeckerei-Anlagen oder zum Betriebe des Abdeckereigewerbes zu ertheilen;

II. alle Abgaben, welche für den Betrieb des Abdeckereigewerbes entrichtet worden, wogegen dies Gewerbe fortan überall der Gewerbesteuer vom Handel unterworfen wird;

III. die Berechtigung dergleichen Abgaben aufzulegen; endlich

IV. die Berechtigung von den Einwohnern eines gewissen Bezirks die Ueberlassung des gefallenen oder abständig gewordenen Viehes zu fordern (Zwangs- oder Bannrecht), sowie das Recht, Anderen den Betrieb des Abdeckereigewerbes zu untersagen, oder sie darin zu beschränken (ausschließlich Gewerbeberech-

Digitized by Google

tigung), dies letztere jedoch nur insofern, als dasselbe mit jenem Zwangs- und Bannrechte verbunden ist und beiderlei Rechte nur in den Fällen, wenn sie entweder

1) dem Fiskus,
2) einer Stadt und Landgemeinde innerhalb ihres Communalbezirks zustehen, oder
3) von einem dieser zu 1. u. 2. gedachten Berechtigten erst nach dem 1. Januar 1855 auf einen andern übergegangen sind, oder
4) wenn die Aufhebung nach dem Inhalte der Verleihungsurkunde ohne Entschädigung zulässig ist.

§. 6.

Für den Verlust, der durch §. 1. unter Nr. I. II. u. III. aufgehobenen Berechtigungen findet eine Entschädigung statt, wenn dieselben zur Zeit der Publication dieses Gesetzes in rechtsgültiger Weise für immer oder auf Zeit unwiderruflich bestanden haben.

Ausgeschlossen ist jedoch auch in diesem Falle jede Entschädigung, wenn die Berechtigung

1) dem Fiskus oder einer Stadt- oder Landgemeinde innerhalb ihres Communalbezirks zugestanden hat, oder
2) von Einem der zu 1. gedachten Berechtigten erst nach dem 1. Januar 1855 auf einen andern übergegangen ist.

§. 7.

In dem in §. 6. unter 2. bezeichneten Falle kann der gegenwärtige Inhaber der Berechtigung sofort die Aufhebung des zwischen ihm und dem frühern Berechtigten bestehenden Vertragsverhältnisses verlangen; er muß aber dieses Verlangen vor Ablauf des Monats April 1859 gegen den frühern Berechtigten schriftlich erklären. Wird von dieser Befugniß Gebrauch gemacht, so sind die rechtlichen Folgen der Aufhebung nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen. Ist jenes Verlangen innerhalb der obengedachten Frist dem früher Berechtigten nicht erklärt worden, so müssen die für Ueberlassung der Berechtigung übernommenen Verpflichtungen ohne Abzug fortgesetzt erfüllt werden.

§. 8.

Die Berechtigten haben ihre Entschädigungsansprüche bei Verlust derselben spätestens bis zum Schlusse des Monats April 1859 bei der Regierung schriftlich anzumelden. Es können jedoch die im §. 39. des Entschädigungsgesetzes zur Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 bezeichneten Interessenten (Lehns- und Fideicommißfolger, Wiederkaufsberechtigte, Hypothekengläubiger und andre Realberechtigte den Entschädigungsanspruch noch während einer anderweiten präclusivischen Frist von drei Monaten durch schriftliche Anmeldung bei der Regierung geltend machen. Auf einen nach Befriedigung dieser Interessenten etwa verbleibenden Ueberschuß aber kann der Berechtigte, welcher die Anmeldung versäumt hat, keinen Anspruch machen.

Digitized by Google

§. 22.

Wegen Feststellung der Entschädigungsansprüche, wie der als Entschädigung zu gewährenden Renten und Capitalien, ferner bezüglich der Entscheidung über die Verpflichtung, Beiträge zur Zahlung oder Ablösung der Rente, sodann wegen der Einziehung und Verwaltung der Beiträge, wegen der Auszahlung der Entschädigungsrenten und Ablösungs-Capitalien wegen der Bestimmungen, welchergestalt die festgestellten Entschädigungen an die Stelle der aufgehobenen oder abgelösten Berechtigungen treten, dienen die Vorschriften der §§. 37. bis 48. und 50. bis 59. des Entschädigungsgesetzes zur Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 zur Richtschnur, insoweit das gegenwärtige Gesetz keine abweichenden und besondern Bestimmungen enthält.

War die aufgehobene oder abgelöste Berechtigung verpachtet und verlangt der Pächter nach §. 59. des Entschädigungsgesetzes die Aufhebung der Pacht, so muß derselbe dies Verlangen, falls es sich um eine aufgehobene Berechtigung handelt, vor dem Ablauf des Monats April 1859, und im Fall der Ablösung einer Berechtigung binnen 6 Monaten, nach dem ihm der festgestellte Betrag der Entschädigung bekannt gemacht worden, gegen den Berechtigten schriftlich erklären.

werden auf höhere Anordnung zur Nachachtung hierdurch veröffentlicht.

Merseburg, den 12. September 1858.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 988. Die Arzneitaxe pro 1859 betr.

Unter Berücksichtigung der eingetretenen Veränderungen in den Einkaufspreisen mehrerer Droguen und der dadurch nothwendig gewordenen Aenderung in den Taxpreisen der betreffenden Arzneimittel, habe ich eine neue Auflage der Arzneitaxe ausarbeiten lassen, welche mit dem 1. Januar 1859 in Kraft tritt.

Berlin, den 6. December 1858.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
von Bethmann-Hollweg.

Vorstehendes Publicandum bringen wir hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Arzneitaxe in allen inländischen Buchhandlungen zu dem Preise von 10 Sgr. pro Exemplar zu beziehen ist.

Merseburg, den 27. December 1858.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 989. Die Rücknahme der mit den neuen Zins-Coupons Ser. XIII. versehenen Staats-Schuldscheine de 1842 betr.

Mit Hinweisung auf unsere Bekanntmachung im 45. Stück des diesjährigen Amtsblatts benachrichtigen wir die betreffenden Besitzer von Staats-Schuldscheinen, daß die bis zum 10. d. M. bei uns eingereichten Papiere dieser Art, worüber bis incl. Nr. 1666. quittirt worden, nunmehr von Berlin mit den neuen Zinsbogen versehen wieder eingegangen, auch die bis incl. Nr. 1725. quittirten in wenigen Tagen von dort zu erwarten sind. Da wegen des bevorstehenden Jahresschlusses das Zinsausreichungsgeschäft bei uns möglichst bald geschlossen werden soll, so veranlassen wir nicht allein die Einreicher der vorbezeichneten Papiere, uns die Rückempfangsbelege darüber schleu-

Digitized by Google

nigst einzusenden, sondern fordern gleichzeitig auch diejenigen Besitzer von Staats-Schuldscheinen de 1842, 1850 und 1854, welche dazu noch keine neuen Zinsbogen extrahirt haben, auf, solche zu diesem Behufe sofort an uns einzureichen.

Merseburg, den 29. December 1858.

Königliche Regierungs-Hauptkasse.

Nr. 990. Auslooſung von Rentenbriefen der Provinz Sachſen.

In dem am 10. November d. J. zur Auslooſung von Rentenbriefen der Provinz Sachſen für das laufende Halbjahr (1. October 1858 bis ultimo März 1859) in Gemäßheit des Geſetzes vom 2. März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken abgehaltenen Termine ſind folgende Rentenbriefe ausgelooſt worden.

1) Litera A. à 1000 Thlr., 24 Stück, nämlich:

Nr. 600. 810. 814. 1058. 1137. 1207. 1372. 1637. 1696. 1834. 2628. 3031. 3209. 3488. 4079. 4250. 4463. 5461. 5484. 6141. 6167. 6278. 6377. 6381.;

2) Litera B. à 500 Thlr., 5 Stück, nämlich:

Nr. 763. 1034. 1148. 1516. 1682.;

3) Litera C. à 100 Thlr., 31 Stück, nämlich:

Nr. 665. 1360. 1376. 1560. 1579. 1747. 2307. 2378. 2662. 3305. 3409. 3846. 4292. 4317. 4512. 4742. 5018. 5079. 5316. 5335. 5441. 5828. 5892. 6011. 6056. 6361. 6747. 7418. 7657. 7832. 7972.;

4) Litera D. à 25 Thlr., 25 Stück, nämlich:

Nr. 135. 494. 574. 615. 740. 1130. 1696. 1734. 1833. 2547. 2887. 3187. 3206. 3536. 3638. 3669. 3952. 4388. 4471. 5690. 5990. 6031. 6154. 6769. 6814.;

5) Litera E. à 10 Thlr., 1325 Stück, nämlich:

Nr. 1. 3—10. 171—174. 176—180. 232—250. 311—320. 361—370. 561. bis 568. 570. 651. 652. 654—660. 721—730. 971—975. 978—980. 1101—1110. 1181—1184. 1186—1190. 1201—1205. 1208—1210. 1221. bis 1230. 1321. 1323—1330 1341—1350. 1411—1420. 1451—1460. 1541—1543. 1545—1550. 1811—1820. 1831—1840. 1871—1880. 2001. 2003—2010. 2141—2147. 2149. 2150. 2161—2170. 2221. 2222. 2224. bis 2230. 2241. 2243—2250. 2331—2340. 2361—2370. 2381—2386. 2388—2390. 2471—2480. 2521—2530. 2701—2708. 2710. 2731—2740. 2791—2800. 2921—2925. 2927—2930. 2991—3000. 3011—3020. 3081. bis 3087. 3089. 3090. 3121—3130. 3261—3270. 3651—3660. 3831. bis 3840. 3901—3910. 4011—4020. 4111—4120. 4131—4140. 4191—4200. 4231—4240. 4251—4257. 4259. 4260. 4301—4310. 4441—4450. 4501. bis 4510. 4751—4760. 4791. 4792. 4794—4800. 4921—4928. 4930. 4981—4988. 4990. 5081. 5083—5090. 5141—5150. 5301—5310. 5341. bis 5350. 5411—5420. 5441—5450. 5581—5590. 5711—5720. 5771. bis 5780. 5881—5890. 5931—5940. 5961—5965. 5967—5970. 5991—6000. 6031—6049. 6201. 6202. 6204—6210. 6311—6320. 6511—6530. 6631. bis 6640. 6701—6710. 6771—6780. 6941—6950. 7331. 7333—7340.

Digitized by Google

7361—7370. 7411—7420. 7481—7487. 7489. 7490. 7571—7580. 7801. bis 7809. 7831—7840. 7851—7860. 7871—7880. 7921—7930. 7961. bis 7970. 8091—8100. 8111. 8112. 8114—8120. 8151—8160. 8221—8225. 8227—8230. 8271—8280. 8371—8380. 8401—8410. 8421—8430. 8491. bis 8500. 8571—8580. 8621—8630. 8641—8650. 8761—8770. 8831. bis 8840. 9021—9030. 9181—9190. 9211—9250. 9281—9290. 9401—9410. 9501—9510. 9691—9700. 9741—9750. 9841—9860. 10021—10030. 10041—10050. 10071—10080. 10091—10100. 10131—10140. 10261. bis 10270. 10301—10310. 10361—10370. 10411—10430. 10433—10470. 10511—10520. 10531—10560.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 19. März 1859 ab durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4. hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, gegen Zurücklieferung der ausgelooften Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und Quittungsleistung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare.

Auswärts wohnenden Inhabern der vorstehend aufgeführten ausgelooften Rentenbriefe ist auch bis auf weiteres gestattet, dieselben mit der Post an unsere Rentenbankkasse einzusenden und die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, unter Beifügung einer in nachstehender Form ausgestellten Quittung zu beantragen:

Quittung.

Die Valuta der nachstehend verzeichneten ausgelooften Rentenbriefe, *nämlich*:

1) Lit. .... Nr. ..... à .... Thlr. Capital,

ꝛc. ꝛc.

mit zusammen

(buchstäblich) ..... Thalern,

von der Königlichen Rentenbankkasse in Magdeburg baar und richtig empfangen zu haben, bescheinigt durch diese Quittung.

..... den ten 185

N. N.

Mit dem 31. März 1859 hört die weitere Verzinsung der gedachten Rentenbriefe auf, daher müssen mit diesen die dazu gehörigen Zinscoupons Serie II. Nr. 2. bis 16. unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls für die fehlenden Coupons der Betrag derselben vom Capitale zurückbehalten wird.

Die Inhaber der ausgelooften Rentenbriefe fordern wir hierdurch auf, vom 19. März 1859 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten rechtzeitig in Empfang zu nehmen.

Magdeburg, den 10. November 1858.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Nr. 991. Ausgelooste Schuldver-

In dem am 10. d. M. zur Ausloosung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Provinzial-Rentenbank vereinigten Eichsfeldschen Tilgungskasse

für das Halbjahr 1. Januar bis ultimo Juni 1859 hierselbst abgehaltenen Termine sind folgende Schuldverschreibungen ausgelooſt worden: schreibungen der Eichsfeldschen Tilgungskasse.

1) von Lit. A. à 3½ %, zu 500 Thlr. Nr. 181. 266. 565. 573.; zu 100 Thlr. Nr. 247. 420.; zu 25 Thlr. Nr. 649.
2) von Lit. B. à 4 %, zu 500 Thlr. Nr. 109. 266. 297. 655. 1370. 1690. 2031. 2519.; zu 400 Thlr. Nr. 505.; zu 200 Thlr. Nr. 494.; zu 100 Thlr. Nr. 1601. 1831. 2481. 2817. 2853. 3696.; zu 50 Thlr. Nr. 789. 1415. 1461. 3921.; zu 25 Thlr. Nr. 2915.

Die Zahlung der Beträge derselben und der halbjährigen Zinsen pro 1. Januar bis ultimo Juni 1859 erfolgt vom 1. Juli 1859 ab je nach der Wahl der Interessenten entweder:

a) durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4. hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr sofort gegen Zurücklieferung der ausgelosten Schuldverschreibungen im coursfähigen Zustande, oder
b) durch die Königliche Kreiskasse zu Heiligenstadt binnen 10 Tagen nach der an dieselbe im coursfähigen Zustande bewirkten Uebergabe der Schuldverschreibungen gegen Rückgabe der von der Kreiskasse darüber einstweilen auszustellenden Empfangsbescheinigung.

Ueber den gezahlten Geldbetrag ist außerdem von dem Präsentanten der Schuldverschreibungen nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare Quittung zu leisten.

Mit dem 30. Juni 1859 hört die weitere Verzinsung der gedachten Schuldverschreibungen auf; daher müssen mit diesen die dazu gehörigen Zinscoupons Serie IV. Nr. 2. bis 4. unentgeltlich zurückgeliefert werden, widrigenfalls für die fehlenden Coupons der Betrag derselben vom Capitale zurückbehalten wird.

Indem wir die Inhaber der ausgelooſten Schuldverschreibungen hierdurch auffordern, vom 1. Juli 1859 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß die betreffenden beiden Kassen sich auf eine Uebersendung des Geldbetrages an Privatpersonen mit der Post nicht einlassen dürfen.

Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, in frühern Terminen ausgelooſten, aber noch nicht realisirten Schuldverschreibungen und zwar von folgenden Ausloosungsterminen:

a) vom 1. Juli 1854, die 4% Schuldverschreibung Nr. 2211. zu 5 Thlr.;
b) vom 1. Januar 1855, die 3½% Schuldverschreibungen Nr. 450 zu 10 Thlr. und Nr. 468 zu 5 Thlr.,
die 4% Schuldverschreibung Nr. 2920. zu 10 Thlr.;
c) vom 1. Juli 1857, die 3½% Schuldverschreibung Nr. 467. zu 25 Thlr.;
d) vom 1. Juli 1858, die 4% Schuldverschreibung Nr. 1897. zu 100 Thlr.,

hierdurch auf, dieselben bei unserer Rentenbankkasse hierselbst oder bei der Kreiskasse in Heiligenstadt zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Magdeburg, den 10. November 1858.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Digitized by Google

Nr. 992. Die Ermäßigung des Tarifs für interne telegraphische Depeschen betr.

Um die Benutzung der Staatstelegraphen für den öffentlichen Verkehr zu erleichtern, haben des Herrn Ministers für Handel ꝛc. Excellenz beschlossen, vom 1. Januar k. J. ab für den internen telegraphischen Verkehr — d. h. für solche Depeschen, bei denen sowohl die Telegraphenstation des Aufgabeorts, als diejenige Station, von welcher aus die Depesche den Telegraphen verläßt, dem Preußischen Telegraphennetz angehört und welche den letzteren Stationsort ohne Berührung fremder Telegraphenlinien erreichen können — eine Ermäßigung des Einheitssatzes der Beförderungsgebühren von 12 Sgr. auf 10 Sgr. eintreten zu lassen, dergestalt, daß für eine einfache Depesche von 20 Worten

in der ersten Zone . . . . . 10 Sgr.,
in der zweiten Zone . . . . . 20 Sgr.,
in der dritten Zone . . 1 Thlr., und so fort,

und für jede weiteren 10 Worte ein Zuschlag von je der Hälfte des Satzes für die einfache Depesche zur Erhebung kommt.

Das correspondirende Publikum wird von dieser Erleichterung hierdurch in Kenntniß gesetzt. Berlin, den 24. December 1858.

Königliche Telegraphen-Direction.

Nr. 993. Ausgelooste Torgauer Stadt-Obligationen.

Von den Kriegsschulden hiesiger Stadt sind wiederum 10575 Thlr. zurückzuzahlen und es sind zur Amortisation folgende Nummern durch das Loos bestimmt worden:

1) Littr. A. Nr. 23. 36. 40. 42. 49. 51. 58. 65. 74. 91. 102. 103. 108. 130. 148. 174. 182. 206. 229. 241. 242. 255. 261. 269. 270. 272. 276. 284. 287. 299. 327. 331. 343. 370. 384. 389. 391. 406. 407. 409. 414. 416. 436. 452. 453. 474. 481. 483. 484. 490. 491. 516. 517. 532. 533. 572. 577. 580. 601. 653., 60 Stück à 100 Thlr.;

2) Littr. B. Nr. 3a. 3b. 4a. 7b. 13a. 15b. 18a. 22a. 22b. 25b. 27a. 27b. 31a. 32a. 36a. 42a. 42b. 49a. 49b. 50b. 51b. 57b. 66b. 67b. 71b. 73b. 77b. 80b. 95a. 95b. 97b. 100a. 100b. 102a. 103a. 103b. 109a. 122b. 124a. 125b. 137b. 143a. 143b. 144b. 152a. 159b. 170b. 172a. 172b. 174b. 176b. 177a. 188a. 188b. 189a. 194a. 194b. 195b. 196a. 196b. 205a., 61 Stück à 50 Thlr.;

3) Littr. C. Nr. 1b. 1c. 1d. 2a. 2c. 3c. 4b. 5d. 7b. 7c. 8d. 11b. 13a. 13b. 13c. 13d. 22b. 24a. 24c. 24d. 27d. 30b. 33a. 33b. 33d. 34b. 34c. 34d. 35b. 39d. 40c. 41a. 44a. 44d. 46a. 46b. 46c. 46d. 52d. 55a. 55b. 55c. 56a. 59d. 65b. 65c. 75a. 75b. 88a. 88b. 88c. 88d. 89b. 93b. 95a. 95b. 96a. 98a. 107d. 109b. 110a., 61 Stück à 25 Thlr.

Indem wir diese Obligationen hiermit aufkündigen und die Inhaber derselben auffordern, die Valuta nebst den fälligen Zinsen gegen Rückgabe der Scheine und Coupons am 1. April k. J. bei unserer Stadthauptkasse in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß eine weitere Verzinsung der Scheine vom 1. April fut. ab nicht stattfindet. Torgau, den 13. December 1858. Der Magistrat.

Digitized by Google

Extract

Nr. 994.

aus der 13ten Rechnung der Hauptkasse der Magdeburgschen Land-Feuer-Societät vom 1. Januar bis ultimo December 1857.

Tit.	Einnahme.	Thlr.	sgr.	pf.
1.	An Bestand, incl 63,000 Thlr. in Activis	69,390	29	2
2.	An Zinsen von belegten Capitalien, nach Abzug der gezahlten Zinsen von Bank-Anlehnen	1,775	17	—
3.	An Beiträgen:			
	a) Reste aus frühern Ausschreiben 10,891 Thl. 27 sg. 6 pf.			
	b) Beiträge zum 24. u. 25. Ausschreiben 188,086 » 23 » 11 »			
	c) Eintrittsgeld der neuen Interessenten 266 » 23 » — »	199,245	14	5
	Anmerkung. Die Beiträge zum 26. Ausschreiben vom 31 December 1857 können erst in der Rechnung pro 1858 in Einnahme erscheinen.			
4.	An zufäll. Einnahmen, incl. 1500 Thl. in Activis aus d. Altenklitscher Entschädig. Prozeß	1,632	22	5
	Summa . .	272,044	23	—
	Ausgabe.			
1.	An Brandentschädigungen und dazu gehörigen Nebenkosten.			
	a) Indemnisation:			
	1) für Brandschäden aus frühern Jahren 91,888 Thl. 15 sg. 9 pf.			
	2) für dergl. aus dem Jahre 1857 114,457 » 29 » 10 »			
	b) Prämien für Spritzen- und sonstige Löschhülfe . . . . . 4,410 » 15 » — »			
	c) Diäten und Reisekosten wegen der Untersuchung . . . . . 601 » 22 » 6 »			
	d) Taxationskosten wegen brandbeschädigter und resp. wieder aufgebauter Gebäude 253 » 17 » — »	211,612	10	1
	An Indemnisation ist zu zahlen geblieben bis ult. December 1857 . . 122,509 Thlr. 22 Sgr. — Pf.			
2.	An Prämien für Entdeckung von Brandstiftern	10	—	—
3	An Bonificationen auf neue Feuerspritzen	743	27	10
4.	An Verwaltungskosten:			
	a) fixirtes Gehalt und Pension . 10,882 Thl. 15 sg. — pf.			
	b) Gehalt und Emolumente der Kreis-Rendanten . . . . . 3,089 » 4 » 11 »			
	c) Revisions- und Abschätzungskosten wegen der Versicherung u Aufnahme 2,366 » 25 » 1 »			
	d) Büreaukosten, Druckkosten, Copialien ꝛc. 1,944 » — » — »			
	e) Gerichts- und Prozeßkosten . . 6 » 23 » 11 »	18,290	8	11
	Latus . .	230,656	16	10

Digitized by Google

Nr.	Ausgabe.	Thlr.	sgr.	pf.
	Transport . .	230,656	16	10
5.	Für Bauten, Utensilien, Lasten und Abgaben	21	18	—
6.	An zufälligen Ausgaben, Niederschlagungen ꝛc.	224	11	10
	Summa . .	230,901	16	8
	Abschluß.			
	Die Einnahme beträgt	272,044	23	—
	Die Ausgabe beträgt	230,901	16	8
	Bleibt Bestand incl. 31,500 Thlr. in Activis . .	41,143	6	4

Bemerkungen.

Die Gesammt-Versicherungssumme pro 1857 betrug:

in 1ster Klasse	11,165,975 Thlr.			
in 2ter "	36,177,400 "			
in 3ter "	16,317,150 "	63,660,525	—	—
Die nach §. 61. des Reglements reducirte Beitragssumme betrug in sämmtlichen 20 Societätskreisen		39,226,550	—	—
Sämmtl. im J. 1857 ins Soll gestellte Ausgaben beliefen sich auf		228,458	19	11

Hierunter befinden sich an Brandentschädigungen:
203,993 Thlr. 6 Sgr. 2 Pf.

Zur Deckung sämmtlicher Soll-Ausgaben hätte es zu den beiden im Jahre 1857 erlassenen Ausschreiben nur der Beiträge von zusammen circa 17 Sgr. 4½ Pf. pro 100 Thaler des reducirten Beitragscapitals bedurft. — Wenn indessen nach den beiden Ausschreiben des Jahres 1856 noch 5 Sgr. später aufzubringen geblieben waren, so haben die Beiträge auf zusammen 21 Sgr 8 Pf. pro Cent und zwar zum 25. Ausschreiben vom 30. Juni 1857 auf 6 Sgr. 8 Pf. und zum 26. Ausschreiben vom 31. December 1857 auf 15 Sgr. festgesetzt werden müssen

Die wirklich ausgeschriebenen Beiträge machen auf 100 Thaler der vollen Versicherungssumme:

in 1ster Klasse	8	Sgr.	8	Pf.,			
in 2ter "	13	"	—	"			
in 3ter "	17	"	4	"			
wodurch im Ganzen einkommen mußten					283,302	25	10

Die Zahl der verschiedenen Brandschäden, für welche im Jahre 1857 die Indemnisation in Soll-Ausgabe gestellt worden, beträgt 134.

Magdeburg, den 28. November 1858. Faber, General-Rendant.

Vorstehender Extract wird hierdurch in Gemäßheit des §. 110. des Societäts-Reglements vom 28. April 1843 zur Kenntniß der betreffenden Interessenten gebracht.

Der General-Director der Magdeb. Land-Feuer-Societät
Graf von der Schulenburg.

Digitized by Google

Dem Ober-Maschinenmeister Weidtmann zu Dortmund ist unter dem 16. December 1858 ein Patent auf eine mechanische Vorrichtung zur Bereitung von Oelkitt und anderen knetbaren Substanzen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Verwendung einzelner bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Nr. 995. Patent-Ertheilungen.

Dem Maschinen-Fabrikanten L. Schwartzkopff in Berlin ist unter dem 16. December 1858 ein Patent auf eine Maschine zum Steinbohren in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Den Fabrikanten für Gas- und Wasserleitungen Schaeffer und Walcker in Berlin ist unter dem 23. December 1858 ein Patent auf ein durch Zeichnung und Beschreibung erläutertes Verfahren zum Anbohren gußeiserner Wasserleitungsröhren ohne Aufhebung des hydrostatischen Drucks, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 23. December 1858 ein Einführungs-Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Kühl-Vorrichtung für das beim Härten oder Tempern des Stahls angewendete Oel, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist und ohne Jemand in der Benutzung einzelner Theile derselben zu behindern, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der Kaufmann Karl Schwarz in Hettstedt ist unter dem 13. November c. als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft an Stelle des früheren Agenten, Commissionair Gieseler daselbst, bestätigt worden. Nr. 996.

Der Förster Hausius zu Petersberg in der Oberförsterei Zöckeritz ist zum Heegemeister ernannt worden. Nr. 997.

Der bisherige Förster Wagner zu Eckartsberga in der Oberförsterei Pödelist ist zum Revierförster ernannt worden. Nr. 998.

Die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Kakerbeck, in der Diöces Clötze, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers vacant geworden. Ueber die Wiederbesetzung dieser Stelle ist bereits disponirt. Nr. 999.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Mücheln, in der Diöces Freyburg, ist dem bisherigen Diaconus in Wittenberg, Hermann Julius Rother, verliehen worden. Patron der dadurch vacant gewordenen Diaconatstelle zu Wittenberg ist der Magistrat daselbst. Nr. 1000.

Digitized by Google

Nr. 1001. Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Lengefeld, in der Diöces Mühlhausen, ist der bisherige Pastor Held in Sollstedt berufen und bestätigt worden. Patron der dadurch vacant gewordenen Pfarrstelle zu Sollstedt ist der Magistrat in Mühlhausen.

Nr. 1002. Die Justiz-Personal-Veränderungen im Departement d. Appellationsgerichts zu Naumburg.

Der Kreisgerichtsrath Liebald hier ist zum Rathe bei dem Appellationsgerichte hierselbst Allerhöchst ernannt.

Der Kreisrichter Kühnas in Liebenwerda ist an das Kreisgericht zu Torgau versetzt.

Der Gerichts-Assessor Regenbank ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte in Liebenwerda und der Gerichts-Assessor Kühne zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Torgau mit der Function bei der Gerichts-Commission in Prettin ernannt.

Der Gerichts-Assessor Pochhammer ist zur Verwaltung übergegangen.

Die Referendarien Etzler, Herold, Schwimmer und Wendt sind zu Gerichts-Assessoren befördert.

Versetzt sind: der Referendar Arndt an das Appellationsgericht zu Greifswald, der Referendar Dr. Witte an das Appellationsgericht zu Magdeburg und der Auscultator Hoffmann an das Kammergericht zu Berlin; dagegen ist der Referendar Belitz, bisher bei dem Appellationsgericht zu Breslau und der Auscultator Breyther, bisher bei dem Appellationsgericht zu Halberstadt, in hiesiges Departement übergetreten.

Die Rechtscandidaten Eigendorf, Harseim, Hassert, Theodor und Gustav Jacob, v. Klewitz, Noth und Raymund sind zu Auscultatoren angenommen.

Der interimistische Controlleur Frosch ist zum Secretair, Salarienkassen-Controlleur und Sportel-Revisor bei dem Kreisgerichte in Sangerhausen und der Büreau-Assistent Bölke in Erfurt zum Secretair bei dem Kreisgerichte zu Delitzsch ernannt.

Die Hülfsboten Franke bei dem Kreisgerichte zu Langensalza und Wächter bei der Gerichts-Commission in Heldrungen sind definitiv daselbst angestellt.

Nr. 1003. Zu Schiedsmännern in der Stadt Torgau sind gewählt und verpflichtet worden:
für den I. Bezirk der Goldarbeiter Dunzelt,
für den II. Bezirk der Schornsteinfegermeister Knaut,
für den III. Bezirk der Schnittwaarenhändler Barth, und
für den IV. Bezirk der Bürgermeister a. D. Bärwinkel.

Nr. 1004. Der bisherige Schiedsmann für die Stadt Belgern, Rathsförster Meerwein, ist zum Schiedsmann und der bisherige Stellvertreter desselben, Stadtverordneten-Vorsteher Lindner, zum Stellvertreter wieder gewählt und verpflichtet worden.

Nr. 1005. Der Oekonom Spiegler in Merseburg ist zum Schiedsmann für den 2ten Bezirk der Stadt Merseburg gewählt und verpflichtet worden.

Redigirt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Merseburg, gedruckt bei Carl Jurk.

Digitized by Google

Register

zum Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Merseburg für das Jahr 1858.

I. Chronologische Uebersicht

der Gesetze, Verordnungen und resp. Bekanntmachungen.

Nota. Die alljährlich wiederkehrenden Ausschreiben und Bekanntmachungen verschiedener Beitragszahlungen, ingl. die Bekanntmachungen der Ersatz-Aushebungs-Geschäfte, der ausgelooften und amortisirten Werthpapiere, der Chausseegeld-Tarife, der Domainen-Verpachtungen, der Domanial-Ablösungen und dergl. andere, sind in Abschnitt II. zu suchen.

Datum der Verordnung	Inhalt.	Seite.
1857.		
3. April	Bekanntm., die Einziehung der emittirten Herzogl. Anhalt-Dessauischen, auf 5 Thlr. lautenden Staats-Kassenscheine betr.	39
19. November	Kriegsministerielle Nachrichten für diejenigen Freiwilligen, welche in die Schulabtheilung zu Potsdam eingestellt zu werden wünschen	49
10. December	Minist. Reser., die neue Auflage der Arznei-Taxe betr.	1
22. "	Minist. Reser., die Eröffnung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie betr.	1
22. "	Bekanntm., die Ergänzungswahl der Mitglieder und Stellvertreter der Handelskammer für Halle und die Saalörter betr.	1
28. "	Bekanntm., den besonderen Stücksatz für Ziegenlämmer bei Erhebung der Schlachtsteuer in den Städten Halle und Zeitz betr.	11
29. "	Polizei-Verord., das Herausschaffen von Sand und Kies aus der Saale und ihren Nebenarmen betr.	16
31. "	Bekanntm. der Magdeburgschen Land-Feuer-Societät über die Abänderung des Beitrags-Verhältnisses der drei Gebäudeklassen ꝛc.	40
1858.		
4. Januar	Bekanntm., den Vorsitz bei der Prov. Hülfskasse zu Magdeburg betr.	16
5. "	Bekanntm., die Verwaltung der General-Superintendentur-Geschäfte und der Geschäfte des Präsidiums des Consistorii der Provinz Sachsen betr.	16
7. "	Bekanntm., die Ersatzleistung für die präcludirten Kassenanweisungen von 1835 oder Darlehnskassenscheinen von 1848 betr., Seite 15. 48. 71. 103. 139. 175. 199. 235. 260. 283. 311. 347. und	382
8. "	Bekanntm., die Verlegung der Hebe- und Abfertigungsstelle an der Uebergangsstraße von Nordhausen nach Göttingen, von Herzberg nach Barbis betr.	25
12. "	Bekanntm. der Dienststunden bei der Posterpedition in Droyßig	20
14. "	Bekanntm., die Eröffnung des Prov. Blinden-Instituts zu Barby betr.	39

Digitized by Google

Datum der Verordnung.	Inhalt.	Seite.
15. Januar	Bekanntm., wegen fernerer Gültigkeit der Zinsregulative bei der Provinzial-Hülfskasse von Sachsen	34
23. "	Bekanntm., die Absetzung der versorgungsberechtigten Corpsjäger von der Liste zur Versorgung im Königl. Forstdienste betr.	27
23. "	Aufgebot der von dem Schiffsmakler Bödecker in Bremen und von dessen Haupt-Agenten Delius in Versmold bestellten Cautionen von resp. 5000 und 1000 Thlr.	55
28. "	Polizei-Verord., die Verabreichung von Branntwein an Trunkenbolde betr.	39
15. Februar	Polizei-Verord., das Ueberschreiten der mit Zugbarrièren versehenen Eisenbahn-Uebergänge beim Herannahen eines Bahnzugs betr.	55
16. "	Minist. Bekanntm., die Aufnahme mehrerer Kreis-Chausseen im Mansfelder Seekreise in das Verzeichniß derjenigen Straßen, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll Breite für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk verboten ist	59
16. "	Bekanntm., die Ernennung des General-Superintendenten Dr. Lehnert und die Leitung der Präsidial- und Directorial-Geschäfte bei dem Consistorium der Provinz Sachsen betr.	62
17. "	Bekanntm. der Dienststunden bei der Posterpedition zu Hohenmölsen	64
20. "	Bekanntm., das Ausscheiden derjenigen Interessenten der Militair-Wittwen-Pensionirungs-Societät, welche in den Dienst eines fremden Staates übertreten, betr.	96
3. März	Bekanntm., die Verpflichtung der Vormünder und Curatoren und aller sonstigen Deposital-Interessenten zur Controlle der Ausloosungen, Kündigungen oder Convertirungen solcher Werthpapiere, welche in gerichtlichen Depositorien verwahrt werden, betr.	73
4. "	Bekanntm., die Verlegung des Kreisbaumeister-Amts für den Schweinitz-Liebenwerdaer Baukreis von Herzberg nach Liebenwerda betr.	75
5. "	Bekanntm., die von dem Königl. statistischen Büreau in monatl. Heften herausgegebenen statistischen Mittheilungen betr.	75
13. "	Bekanntm., die Belohnung von 100 Thlr. für Entdeckung des Mörders des Einwohners Landmann zu Gladitz betr.	75
15. "	Minist. Reser. nebst Reglements vom 10. März 1858 für die Benutzung der Preußischen Eisenbahn-Telegraphen zur Beförderung von solchen Depeschen, welche nicht den Eisenbahndienst betreffen, und für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereine	80
18. "	Polizei-Verord., die Ausdehnung des Bahn-Polizei-Reglements vom 26. Mai 1841 auf die von der Dessau-Bitterfelder Zweigbahn nach der Braunkohlengrube Johannes geführte Flügelbahn betr.	115
20. "	Nachtrags-Verord. wegen Heilighaltung der Sonn- und kirchlichen Fest- und Feiertage	103
23. "	Bekanntm., die Ausdehnung der den Kaufleuten Fehrmann und Dreyer (Firma Lüdering u. Co.) in Bremen ertheilten Concession zum Betriebe des Auswanderer-Transportgeschäfts von Bremen direct nach New-York ꝛc. ꝛc. betr.	99
24. "	Bekanntm., die Einschätzung der Landräthl. Kreise des Regierungs-Bezirks zur Tabaksteuer, für die Steuerperiode 1858 betr.	101

Digitized by Google

Datum der Verordnung.	Inhalt.	Seite.
25. März	Bekanntm., den Taxpreis eines Blutegels betr.	99
29. "	Bekanntm., die Abänderung der Dienststunden bei mehreren Post-Anstalten im Bezirke der Oberpost-Direction zu Halle betr.	112
2. April	Minist. Erlaß, die Befreiung der Französischen Unterthanen, welche in Preußen eine Ehe einzugehen beabsichtigen, von Beibringung des Attestes, daß sie hierzu nach den Gesetzen ihrer Heimath befugt seien, betr.	124
10. "	Finanz-Minist. Bekanntm., die gänzliche Einziehung der in den Jahren 1808--1811 ausgeprägten Königl. Sächs. Vierpfennigstücke betr. . . .	127
13. "	Bekanntm, die Herausgabe einer neuen Folge der Zeitschrift für die Landes-Cultur-Gesetzgebung der Preuß. Staaten betr.	121
13. "	Bekanntm., wegen Concessionirung des Kaufmanns Tartenstein in Naumburg als Agent des Dauelsbergschen Auswanderer-Transportgeschäfts in Bremen	123
20. "	Allerh. Erlaß, die den jüdischen Handwerksgesellen aus den Niederlanden zur Arbeit bei inländischen Meistern zu ertheilende Erlaubniß betr. . .	124
21. "	Minist. Rescr., die Aufhebung des Vertriebs-Verbots hinsichtlich „Meyers Universums" und der dazu gehörigen „Ersatzblätter" betr.	141
22. "	Bekanntm. des Ergebnisses der Civil-Bevölkerungstabelle vom Regierungs-Bezirk Merseburg im Jahre 1857	128
26. "	Polizei-Reglement, die Unterbringung der bei Fabrik-Anstalten zu Zwecken der Fabrik selbst oder der Landwirthschaft beschäftigten auswärtigen Arbeiter in Arbeitshäusern, und die Einrichtung der Letzteren betr. . . .	135
4. Mai	Rescript und Tabelle wegen Heranziehung der Flußschiffer zur Gewerbsteuer nach Maßgabe des allgem. Landesgewichts	160
5. "	Bekanntm., die Aufnahme der Gräfl. v. d. Asseburgschen Privat-Chaussee in das Verzeichniß derjenigen Straßen, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll Breite für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk verboten ist, betr.	147
6. "	Bekanntm., die der Braunschweigschen allgem. Vieh-Versicherungs-Gesellschaft ertheilte Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe in den Preußischen Staaten betr.	141
12. "	Statuten für die im Amte Arnstein belegenen Ortschaften, in Betreff der Gesellen- und Fabrikarbeiter-Verbindungen und Kassen, zur gegenseitigen Unterstützung	147
13. "	Bekanntm. wegen der Abänderung der in den betreffenden Orts-Regulativen festgesetzten Rückgewichtssätze für das aus der Mühle zurückkommende, nach Körnern versteuerte Mahlgut in den Städten Halle, Merseburg, Naumburg, Zeitz, Weißenfels, Wittenberg und Torgau	162
17. "	Regier. Verord. bezüglich der unterm 19. März 1853 zum Schutze der Forsten erlassenen Polizei-Verordnung und die Prämien-Verheißung für Ermittelung der Entstehungs-Ursache eines Brandes in den Königl. Forsten	149
17. "	Verzeichniß derjenigen neuregulirten Straßen im Reg.-Bez. Merseburg, auf welchen die zusätzlichen Strafbestimmungen des Chausseegeld-Tarifs vom 29. Febr. 1840 Anwendung finden sollen	160
25. "	Minist. Rscr., die Ermäßigung des Preises der Gesetz-Sammlung betr. .	208
27. Mai 6. Juni	Polizei-Verord., das Befahren der Schächte auf dem Seile betr.	183

Digitized by Google

Datum der Verordnung.	Inhalt.	Seite.
29. Mai	Bekanntm. zweier Schriften zum Schutze nützlicher Thiere in der Land- und Forstwirthschaft	168
1. Juni	Minist. Rescr., die Aufnahme in das Gouvernanten-Institut zu Droysig und das mit demselben verbundene Pensionat betr.	175
1. „	Polizei-Verord. für die von der Braunkohlenzeche „Friedrich Wilhelm" bei Zscherben bis nach dem Zscherben-Teutschenthaler Communicationswege zum Kohlentransport angelegte Pferde-Eisenbahn	176
3. „	Bekanntm., einen Nachtrag zum Choralbuch für die in der Provinz Sachsen eingeführten Gesangbücher betr.	186
4. „	Regier. Bekanntm., den Kleinhandel mit Spiritus betr.	177
10. „	Bekanntm. des Verzeichnisses der für den Verkehr mit Bier und Branntwein zwischen den Hohenzollernschen Landen einerseits und den angrenzenden Vereinsstaaten andererseits errichteten Uebergangsstraßen und beiderseitigen Uebergangssteuerstellen	202
14. „	Bekanntm., die Uebertragung der Jurisdiction in dem Forstorte Colbitz sowie in den zur Oberförsterei Gräfendorf gehörigen Forsttheilen, auf die Gerichts-Commission zu Schildau betr.	195
19. „	Declaration der Polizei-Verord. vom 20. März 1858 über den Hausirhandel an Sonn- und Feiertagen	192
19. „	Bekanntm. der Dienststunden bei der Post-Expedition in Jessen	206
23. „	Bekanntm. wegen der Stempelpflichtigkeit der amtlichen Bescheinigungen der Königl. Kreisphysiker über die Aufnahme und Entlassung der Apotheker-Gehülfen und Lehrlinge	199
23. „	Regier. Verord. in Bezug auf die Ausführung des Gesetzes vom 18. Nov. 1857, betreffend die von Actien- und ähnlichen Gesellschaften zu entrichtende Gewerbesteuer	200
23. „	Bekanntm., den Amtskalender für Prediger und Schullehrer pro 1859 betr.	209
24. „	Bekanntm. mehrerer Bestimmungen des 2. Nachtrags zum revidirten Post-Vereins-Vertrage vom 5. December 1851	216
26. „	Bekanntm., die Abänderung des Statuts des Dautschen-Schützberger Deichverbandes vom 6. Juli 1853 betr. S. 206 u.	211
28. „	Conf. Verord. wegen Beachtung des Gesetzes vom 13. März 1854, betr. die Zulassung von Ausländern zur Eingehung einer Ehe innerhalb der Königlich Preußischen Staaten	209
28. „	Bekanntm., die Eröffnung einer Telegraphenstation zu Torgau betr.	210
29. „	Reg. Bekanntm. bezüglich des mittelst Allerh. Erlasses vom 9. Januar 1858 genehmigten neuen Feldmesser-Reglements	208
2. Juli	Minist. Erlaß betreffs der in Staatsdienst-Angelegenheiten portofrei zu befördernden Packetsendungen	231
4. „	Bekanntm., den Verkauf des Viehsalzes durch die Salzfactorei in Staßfurt betr.	211
8. „	Ober-Präsid. Erlaß wegen Errichtung einer ständigen Mission zu Delitzsch zur Befriedigung der geistlichen Bedürfnisse der in Delitzsch und Umgegend wohnenden Katholiken	217
15. „	Bekanntm., den von der Reg. Hauptkasse und den Kreiskassen zu bewirkenden Umtausch der inländischen Scheidemünzen aller Art nach ihrem vollen Nennwerthe gegen Courant betr.	227

Digitized by Google

Datum der Verordnung.	Inhalt.	Seite.
16. Juli	Bekanntm., den Umtausch der Königl. Sächsischen, bis zum Jahre 1848 emittirten Kassenbillets gegen neue betr. . . . . S. 228 u.	264
16. "	Bekanntm. der Veränderung des Briefportosatzes für einzelne Orte betr. .	233
17. "	Reg. Verfüg. wegen Erhebung des Schulgeldes nach der Verordnung vom 14. Februar 1832	230
19./20. Juli	Bekanntm., die Ausreichung neuer Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihen von 1850 und 1854 betr.	228
23. Juli	Bekanntm. der Dienststunden bei der Postexpedition zu Dommitzsch . . .	241
26. "	Reg. Verord. Betreffs der Besteuerung der Abdeckerei-Gewerbetreibenden vom 1. Juli 1858 ab	243
27. "	Polizei-Verord zur Verhütung der Tollkrankheit (Hundswuth)	236
27. "	Polizei-Verord., das Ankernachführen und Ankerauswerfen in der Nähe der Elbfähre beim Dorfe Elster betr.	241
27. "	Bekanntm., die Einrichtung einer Königl. Prüfungs-Commission für Bauhandwerker in Liebenwerda betr.	248
28. "	Erlaß des Appellationsgerichts zu Naumburg, die Einziehung der zu den Justizkassen fließenden Kosten und Kostenvorschüsse betr.	249
29. "	Bekanntm., den Verkauf des feingemahlenen Steinsalzes aus dem Bergwerke zu Staßfurt als Kochsalz betr. . . . . S. 244 u.	269
30. "	Reg. Bekanntm., das Rauersche Werk über ständische Gesetzgebung der Preußischen Staaten betr.	374
6. August	Bekanntm., den Aufgang der niedern Jagd betr.	248
13. "	Min. Reser., die Aufnahme der Kreis-Chaussee von Hettstedt in der Richtung auf Sandersleben in das Verzeichniß derjenigen Straßen, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll Breite für Frachtfuhrwerk verboten ist	259
13. "	Minist. Erlaß, den Eintritt zum einjährigen Militairdienst bei der Kavallerie nach Maßgabe der Allerh. Ordre vom 29. Juni 1858 betr.	263
14. "	Minist. Erlaß, die Befreiung von der gegenseitigen Erhebung der Uebergangs-Abgabe von Branntwein beim Uebergange aus Preußen ꝛc. nach Luxemburg und umgekehrt betr.	259
14. "	Oberpräsid. Bekanntm., die staatliche Anerkennung der in Torgau errichteten katholischen Pfarrei unter Beilegung der Corporationsrechte betr. . . .	272
16. "	Polizei-Verord. für die von der Braunkohlengrube „Wilhelm Adolph" bei Lebendorf bis nach der Saale angelegte Eisenbahn zum Kohlentransport	255
18. "	Instruction für die Bergämter zu Eisleben und Halberstadt, das Verfahren bei der Freierklärung eines Bergwerks wegen unterlassenen Betriebes betr.	265
28. "	Regier Verfüg., den Transport der im Inlande ergriffenen Deserteurs deutscher Bundesstaaten und deren Verpflegung auf dem Marsche ꝛc. betr.	264
1. September	Minist. Erlaß, die Gültigkeit der von den Polizei- resp. Administrativ-Behörden visirten Dienstbücher der Elb-Schiffsleute zu Landreisen betr. .	279
3. "	Bekanntm., die Eröffnung einer Telegraphenstation in Eisleben betr. . .	282
9. "	Minist. Erlaß, die nachträglichen Bestimmungen zu dem Vertrage wegen Uebernahme von Auszuweisenden vom 15. Juli 1851 betr.	294
12. "	Reg. Bekanntm., die Regulirung des Abdeckereiwesens nach Maßgabe des Gesetzes vom 31. Mai 1858 betr. . . . . S. 285 u.	382

Digitized by Google

Datum der Verordnung.	Inhalt.	Seite.
15. September	Reg. Bekanntm., die Belohnung für Ermittelung des Mörders des Schullehrersohnes Ernst Harnisch aus Lieskau betr.	280
19. "	Statuten für mehrere Ortschaften im Querfurter, Merseburger und Saalkreise, in Betreff der Gesellen- und Fabrikarbeiter-Verbindungen und Kassen zur gegenseitigen Unterstützung	287
23. "	Bekanntm. der Dienststunden bei der Postexpedition in Laucha	298
24. "	Reg. Bekanntm. der ministeriellen Bestimmungen über das Einholen der Visa einer der in Berlin residirenden fremden Gesandtschaften zu den Auslands-Reisepässen	296
24. "	Bekanntm., den Taxpreis eines Blutegels betr.	297
26. "	Reg. Verfüg. wegen Erhöhung der Vergütung eines Transporteurs auf 6 Sgr. für die Meile	300
26. "	Reg. Bekanntm. des Beschlusses zu Art. 4. lit. c. des Vertrags vom 21. October 1850, die Ertheilung von Paßkarten an Kaufleute und Fabrikanten resp. deren Handlungsreisende, welche Waarenbestellungen aufsuchen, betr.	301
28. "	Reg. Verfüg, die erweiterte Befugniß der Prüfungs-Commission für Bauhandwerker in Eisleben betr.	301
10. October	Minist. Bekanntm., die Zusammenberufung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten betr.	307
23. "	Reg. Bekanntm., das Preis-Verzeichniß der Wald-, Obst- und Schmuckbäume bei der Königl. Landesbaumschule in Sans-Souci betr.	316
23. "	Minist-Bekanntm., die Aufnahme der den Mansfelder Gebirgskreis durchschneidenden sogen. Clausstraße in das Verzeichniß derjenigen Straßen, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll Breite für Frachtfuhrwerk verboten ist, betr.	331
28. "	Reg. Bekanntm., die Neuwahl des Hauses der Abgeordneten für die 5. Legislaturperiode, nach Maßgabe der Allerh. Verordn. vom 30. Mai 1849 betr.	319
10. November	Minist. Erlaß, das Verbot der Verbreitung der in Bern erscheinenden Zeitung „der Bund" im Bereiche der Preuß. Staaten betr.	399
11. "	Bekanntm., die Errichtung einer Telegraphenstation in Zeitz betr.	346
15. "	Allerhöchst vollzogener Tarif, nach welchem das Brückengeld für Benutzung der Eisenbahn bei Dürrenberg zu erheben ist	378
16. "	Bekanntm. der Dienststunden bei der Post-Expedition in Schkeuditz	349
16. "	Bekanntm., die Verlegung der Uebergangsstraße von Heiligenstadt nach Göttingen für den Verkehr mit Branntwein und Bier nach und von Hannover betr.	383
17. "	Reg. Verf., die im Monat December 1858 stattfindende allgemeine Volkszählung und die gleichzeitige Aufnahme der statistischen Nachrichten betr.	343
19. "	Bestätigung der Wahlen für die Handelskammer zu Halle betr.	355
20. "	Bekanntm., das von dem Oberbergrath Brassert herausgegebene Werk: „Berg-Ordnungen der Preußischen Lande" betr.	348
29. "	Reg. Verord., die wöchentliche Berechnung und Erhebung des Schulgeldes betr.	363
30. "	Oberpräsid. Erlaß, die Eröffnung des Landtags der Provinz Sachsen betr.	359
30. "	Bekanntm., den Fund einer Busennadel auf dem Nord-Eisenbahnhofe in Paris betr.	361

Digitized by Google

Datum der Verordnung.	Inhalt.	Seite.
1. December	Reg. Verordn. betreffs der bei Pulversendungen über 5 Ctr. an die betreffenden Landräthe zu erstattenden Anzeige	361
2. "	Ortsstatutarische Bestimmungen in Betreff der Gesellen- und Fabrikarbeiter-Verbindungen und Kassen zur gegenseitigen Unterstützung für mehrere Gemeinde-Bezirke der beiden Mansfelder Kreise	362
4. "	Aufgebot der von dem Kaufmann Ramdohr zu Naumburg als Haupt-Agent des Auswanderer-Geschäfts des ꝛc. Slomann zu Hamburg bestellten Kaution von 1000 Thlr.	363
4. "	Bekanntm., den unter den Rechtsanwalten beim Königl. Ober-Tribunal gebildeten Ehrenrath betr.	369
6. "	Bekanntm., den Transport von Salz durch die Herzogl. Anhalt-Dessau-Cöthenschen Lande betr.	372
6. "	Bekanntm., die neue Auflage der Arznei-Taxe betr.	384
8. "	Nachweis. der zu Martini 1858 bestandenen Durchschnitts-Marktpreise des Getreides	370
10. "	Polizei-Verordn., das Ueberfahren der Wehre in der Saale bei der Rischmühle in Merseburg und bei Trotha mit Holzflößen betr.	371
13. "	Minist. Erlaß, die Kreis-Chaussee von Lüttgendorf nach Bennstedt betr. .	373
16. "	Schiffahrts-Polizei-Ordn. für den Verkehr auf der Strecke der schiffbaren Saale von der Böllberg-Halleschen Grenze bis zur Giebichensteiner Fähre	375
23. "	Minist. Erlaß, die Eröffnung der beiden Häuser des Landtags betr. . . .	381
24. "	Bekanntm. der Ermäßigung des Tarifs für interne telegraphische Depeschen	388

II. Alphabetisches Sachregister.

A.

Abdeckereigewerbe, die Steuerpflichtigkeit desselben, 243.

Abdeckereiwesen, das Gesetz über die Regulirung dess. vom 31. Mai 1858, 285. 382.

Abgeordnete, Neuwahl derselben zum Hause der Abgeordneten, 319.

Ablösung von Domanial-Abgaben, Aufforderung von unbekannten Interessenten, 2. 19, 142. 168. 280. 301.

Actien-Gesellschaften, die Ausführung des Gesetzes betr., die von Actien-Gesellschaften ꝛc. zu entrichtende Gewerbesteuer, 200.

Ahlsdorf, Rittergut, s. Verkauf.

Amtsblatt-Register pro 1857, 14. 26.

Amts-Kalender für Prediger und Schullehrer pro 1859. 209.

Anhalt-Dessau'sche Staats-Kassenscheine, die Einziehung ders., 39.

Apotheker-Gehülfen und Lehrlinge, die denselben über ihre Servirzeit zu ertheilenden Atteste, s. Atteste.

Arnstein, ortsstatutarische Bestimmungen für die Orte des Amtes Arnstein, s. Unterstützungs-Kassen.

Arznei-Taxe pro 1858, 1., pro 1859. 384.

Atteste, die Stempelpflichtigkeit der von den Kreisphysicis über die Servirzeit der Apotheker-Gehülfen und Lehrlinge auszustellenden, 199.

Aufgebot und Trauung der unter Vormundschaft stehenden Personen, 329.

Aufnahme der statischen Nachrichten und die allgemeine Volkszählung, 343.

Aufrufung der Ansprüche an die Cautionen des Auswanderungs-Unternehmers Bödecker in Bremen und dessen Haupt-Agenten Delius zu Versmold, 55., desgl. des Haupt-Agenten Kaufmann Ramdohr in Naumburg, 363.

Digitized by Google

Auslands-Reisepässe, das Einholen der Visa fremder Gesandtschaften zu dens., 296.
Auswanderer, die Ausdehnung der Concession der Firma Lüdering u. Comp. in Bremen zur Beförderung von dergl., 99. Concessionirung des Kaufmann Bartenstein in Naumburg als Agent des Danielsberg'schen Auswanderer-Transportgeschäfts in Bremen, 123. Niederlegung einer dergl. Concession Seitens der Kaufleute C. Rübke u. Wöllmer in Hamburg, 346.

B.

Barby, Provinzial-Blinden-Institut das., die Aufnahme von Zöglingen, 210.
Batzke, Beschaffung des Taufscheins desselben, s. Kirchenzeugniß.
Bauhandwerker-Prüfungs-Commission zu Liebenwerda, Bildung einer dergl., 248., zu Eisleben, Erweiterung der Befugnisse derselben 301.
Belohnung für Entdeckung des Mörders des Einwohners Landmann zu Gladitz, 75., desgl. des E. Harnisch, 280., für Ermittelung der Entstehung eines Waldbrandes, 149., für Auffindung von Tauf- ꝛc. Scheinen, s. Kirchenzeugnisse.
Bepflanzung der Straßen ꝛc. mit Bäumen im Jahre 1857, 104.
Berlich, s. Kirchenzeugnisse.
Beschälstationen, Besetzung ders. im Jahre 1858, 17.
Bevölkerungs-Tabelle pro 1857, Auszug aus derselben, 128.
Blutegel, Taxpreis ders. pro 1. April bis ult. Sept. 1858, 99., pro 1. Oct. 1858 bis ult. März 1859, 297.
Branntwein-Verkehr nach und von Luxemburg, 259.
Braunkohlen-Bergwerke, Verleihung von dergl., als: Marie bei Stedten, 52., Pauline bei Dieskau, 150., Hedwig bei Bruckdorf, 150., Gluckhilf bei Dieskau, 150., Caroline bei Dieskau, 179., Auguste bei Großkugel, 179., Ottilie bei Oberröblingen, 195., Julie bei Dieskau, 218., Carl Friedrich bei Etzdorf, 302., Schwarz bei Ammendorf, 356., Rinne bei Halle, 356.
— Verleihung von Feld als Zubehör zur Grube: Leopold bei Trebitz, 63., Glückauf bei Trotha, 117.
— Consolidation von dergl.: unter dem Namen Alwine bei Groitsch, 124., Sophie bei Bennstedt, 150., Clara-Verein bei Gröbers, 195., Louise bei Pritzschöna, Lochau ꝛc., 196., Glückauf bei Trotha, 255., der Bergwerke Emma, Friedrich und Anna bei Schwoitzsch, Wilhelm, Franz Eduard und Franz Ferdinands-Verein bei Gröbers, zu einem unzertrennlichen Ganzen 179.
Braunschweig'sche allgemeine Vieh-Versicherungs-Gesellschaft, Concessionirung ders., 141.
Brief-Porto-Sätze, Berichtigung ders. für einige Orte, 233.
Brückengeld-Tarif für Benutzung der Eisenbahnbrücke bei Dürrenberg, 378.
Bund, Verbot der in Bern unter diesem Namen erscheinenden Zeitung, 339.
Busennadel, Fund einer kostbaren auf dem Nord-Eisenbahnhofe zu Paris, 361.

C.

Cautionen der Auswanderungs-Agenten, s. Aufrufung.
Chaussee, die Grfl. v. d. Asseburgsche Privat-Chaussee von Meisdorf bis zur Anhaltschen Grenze, 147.
Chausseegeld-Tarif zur Erhebung des Chausseegeldes auf der Kreis-Chaussee von Aleleben nach der Anhalt-Bernburgschen Landesgrenze, 28., von Luttgendorf nach Bennstedt an der Barrière in Ober-Teutschenthal, 59., von Eisleben nach Aleleben an der Barrière bei Eisleben, 332., von Lüttgendorf nach Bennstedt, 340., für die Hebestelle zu Polleben (Nachtrag), 333., Anwendung des Tarifs vom 29. Februar 1840 auf mehrere regulirte Straßen, 160.
Chausseen, s. Kreis-Chausseen.
Clausstraße im Mansfelder Gebirgskreise, Verbot der Radfelgen unter 4 Zoll Breite auf ders., 331.
Corpsjäger, Absetzung der versorgungsberechtigten von der Liste zur Versorgung im Königlichen Forstdienste, 27.
Cosel, s. Kirchenzeugniß.

D.

Darlehnskassenscheine, s. Kassenanweisungen.
Dautzschen-Schützberger Deichverband, Abänderung des Statuts dess., 206.
Delitzsch, Errichtung einer ständigen katholischen Mission das., 217.

Digitized by Google

Deserteure, der Transport ausländischer, 264.
Dienstbücher der Schiffsleute, die Gültigkeit derf. für Reisen zu Lande, 279.
Döllnitzer Teich, Verkauf deſſ., 149.
Domainen-Feuerschäden-Fonds, Einzahlung der Beiträge pro 1. Mai 18$\frac{5}{6}$. 135., der extraord. Beiträge pro 1. Mai 18$\frac{5}{6}$. 30., pro 1. Mai 18$\frac{6}{7}$. 231.
Domanial-Abgaben-Ablösung, ſ. Ablösung.
Domanial-Wiesen-Verpachtung, ſiehe Verpachtung.
Dommitzſch, die Dienſtſtunden bei der Poſtexpedition daſelbſt, 241.
Droyßig, die Dienſtſtunden bei der Poſtexpedition daſelbſt, 20.
— die Aufnahme in das Gouvernanten-Inſtitut daſ. und das damit verbundene Penſionat, 175, die Aufnahme in das evang. Lehrerinnen-Seminar daſ., 177., die Entlaſſung aus vorgenannten beiden Inſtituten, 179.
Dürrenberg, Benutzung der Eiſenbahnbrücke daſ., ſ. Brückengeld-Tarif.

E.

Ehe von Ausländern, ſ. Zulaſſung von Ausländern.
Ehrenrath der Rechtsanwalte beim Königl. Ober-Tribunale, 369.
Eichsfeldſche Schuldverſchreibungen, die ausgelooſten, pro I. Semeſter 1858, 5. 33., pro II. Sem. 1858, 153. 189. 221., pro I. Sem. 1859, 351. 386., Vernichtung ausgelooſter, 155. 352, Ausreichung der 4. Coupons-Serie zu denſ., 196.
Einverleibung von Grundſtücken in Gemeinde- reſp. Gutsbezirke, als: der wüſten Mark Dugau in den Gemeindebezirk von Siedersdorf ꝛc., 27., von 2 halben Rittergutshufen in den Gem. Bez. von Salzfurt, 140., der wüſten Mark Kabelsdorf in den Gem. Bez. von Gallen, 140., der wüſten Gale-Mark in den Gem. Bez. von Cupſal ꝛc., 176., der wüſten Partheiner Mark in den Gem. Bez. von Cupſal ꝛc., 243., der wüſten Mark Plottwitz in den Gem. Bez. von Pehritzſch, 248., der Gerbismühle in den Gem. Bez. von Zwiesigko, 273., der wüſten Mark Schurade in den Gem. und reſp. Guts-Bez. von Gorsdorf ꝛc., 273., der Mark Burg in den Gem. Bez. von Steinsdorf, 279., der wüſten Mark Ragösen in den Gem. Bez. von Gadegaſt, 285., der wüſten Mark Müchau und Bomsdorf in den Gem. Bez. von Zſchieſewitz, 285., der wüſten Mark Bröſen in den Gem. Bez. von Raundorf, 285., von 150 Mrg. der Brandiser Haide in den Gem. Bez. von Graſſau, 285., von 29 Mrg. des Brücklingsbuſches in den Gem. Bezirk von Brandis, 307., der wüſten Mark Göllerhöfe in den Gem. Bez. Rehain, 308., der wüſten Gölpen-Mark in den Gem. Bez. von Eilenburg, 315., der wüſten Gölpen-Mark in den Gem. Bez. von Rödgen ꝛc., 315., des Brücklingsbuſches in den Gem. Bez. von Schönewalde, 315., der Mark Kleingadewitz ꝛc. in den Gem. Bez. von Judenberg, 331., der wüſten Mark Jänichendorf, Mühlendorf ꝛc. in den Gem. Bez. von Oehna, 336., der Mark Kleingadewitz in den Gem. Bez. von Gräfenhainichen, 340., des Großbuſches in den Gem. Bezirk von Graſſau, 340., der wüſten Mark Schondorf, Heideck ꝛc. in den Gem. Bez. von Külzſchau ꝛc., 348., der Mark Kohlendorf in den Gem. reſp. Gutsbezirk von Oſtrau ꝛc., 355., des Lindhorſtes in den Gem. Bez. von Bomsdorf, 361., der Prellhaide ꝛc. in den Rittergutsbez. von Zſchepplin, 374.
Einziehung der Königl. Sächſiſchen Vierpfennigſtücke, 127.
Eiſenerz-Bergwerke, Verleihung von dergl., Paul b. Zörnigall, 256., Louis b. Rasdorf, 256.
Empfehlung neuer Schriften, zum Schutze nützlicher Thiere, 168., Nachtrag zum Choralbuche für die in der Provinz Sachſen eingeführten Geſangbücher, 186., Hülfsbuch beim Gebrauch des neuen allgem. Landesgewichts, 192., über das Bergrecht 348., über ſtändiſche Geſetzgebung 374.

F.

Feldmeſſer-Reglement, Emanirung eines neuen, 208.
Freiwillige, Einſtellung von Freiwilligen in die Schulabtheilung zu Potsdam, 49., Prüfung von Freiwilligen zum einjährigen Militairdienſt, ſ. Prüfung.
Fürſtenwalde, Verpachtung der Königl. Amtsmühlen daſ., 2.

G.

General-Superintendent der Provinz Sachſen, Ernennung des Dr. Lehnert, 62.

Digitized by Google

General-Superintendenturgeschäfte, Verwaltung derf. in der Provinz Sachsen, 16.
Gerichts-Ferien, im Departement des Apell.-Gerichts in Naumburg, 194. 232., zu Halberstadt, 195.
Gerichts-Kosten, Zahlung derf., 249.
Geschenke an Kirchen und Schulen, 105. 343.
Gesetz wegen Besteuerung der Actien- ꝛc. Gesellschaften, s. Acten-Gesellschaften.
— wegen Regulirung des Abdeckerei-Wesens, s. Abdeckerei-Wesen.
Gesetz-Sammlung, Ermäßigung der Preises derselben, 208.
— allgemeiner Inhalt derselben:

Nr. 4811—4820.	Stück	65—67.	de	1857, 7.
" 4821—4824.	"	1 u. 2.	"	1858, 15.
" 4825—4832.	"	3.	"	47.
" 4833—4835.	"	4.	"	67.
" 4836.	"	5.	"	71.
" 4837—4844.	"	6 u. 7.	"	79.
" 4845—4848.	"	8.	"	99.
" 4849 u. 4850.	"	9.	"	103.
" 4851—4854.	"	10 u. 11.	"	115.
" 4855—4860.	"	12 u. 13.	"	119.
" 4861—4864.	"	14 u. 15.	"	127.
" 4865 u. 4866.	"	16.	"	135.
" 4867—4870.	"	17 u. 18.	"	139.
" 4871—4874.	"	19 u. 20.	"	147.
" 4875—4878.	"	21 u. 22.	"	159.
" 4879—4888.	"	23.	"	167.
" 4889—4892.	"	24.	"	183.
" 4893—4904.	"	25 u. 26.	"	207.
" 4905—4913.	"	27—30.	"	215.
" 4914—4919.	"	31 u. 32.	"	227.
" 4920 u. 4921.	"	33.	"	235.
" 4922—4930.	"	34—36.	"	247.
" 4931—4933.	"	37 u. 38.	"	259.
" 4934 u. 4935.	"	39.	"	263.
" 4936—4944.	"	40—42.	"	271.
" 4945—4950.	"	43 u. 44.	"	283.
" 4951 u. 4952.	"	45.	"	291.
" 4953 u. 4954.	"	46.	"	299.
" 4955—4960.	"	47 u. 48.	"	311.
" 4961—4970.	"	49 u. 50.	"	335.
" 4971—4975.	"	51.	"	339.
" 4976—4978.	"	52.	"	347.
" 4979—4982.	"	53.	"	369.
" 4983—4991.	"	54 u. 55.	"	381.

Großmühlingen, Abhaltung des Jahrmarktes daselbst, 255.

H.

Halle, Provinzial-Gewerbeschule daf., Eröffnung eines neuen Lehrcursus, 289.
Handelkammer in Halle, die Ergänzungswahl der Mitglieder und Stellvertreter derf., 1., Wahl eines Mitgliedes und eines Stellvertreters, 355.
Handwerksgesellen, jüdische, aus den Niederlanden, die Erlaubniß bei inländischen Meistern arbeiten zu dürfen, 124.
Harnisch, Ermittelung des Mörders desselben, s. Belohnung.
Hohenmölsen, die Dienststunden bei der Post-Expedition daf., 64.
Holzzelle, Domaine, s. Verpachtung.
Hypotheken-Sachen, auf besonderen Beilagen des Amtsblatts:
für den Eckartsbergaer Kreis, 18., 282., 354.
" " Sangerhäuser " 54., 270.
" " Weißenfelser " 234.
" " Naumburger " 246
" " Querfurter " 262., 358.
Hypotheken-Tabellen über Grundstücke sind vollendet: 11. 17. 25. 35. 36. 37. 52. 53. 56. 57. 64. 65. 69. 112. 113. 131. 143. 144. 145. 156. 157. 163. 164. 198. 213. 223. 224. 225. 257. 261. 302. 303. 304. 308. 312. 313. 314. 336. 337. 353. 354. 364. 365.

J.

Jagd, Aufgang der niederen, 248.
Jessen, die Dienststunden bei der Post-Expedition daselbst, 206.
Instruction über das Verfahren bei der Freierklärung eines Bergwerks wegen unterlassenen Betriebes, 265.
Jurisdictions-Veränderung in Forstdistricten, 197.

K.

Kassenanweisungen, die präcludirten von 1835 und die Darlehnskassenscheine von 1848. Die Einlösung für dieselben, 15., 48., 71., 103., 139., 175., 199., 235., 260., 283., 311., 347., 382.
Kassenbillets, Königl. Sächsische; Umtausch der bis zum Jahre 1848 emittirten gegen neue, 228., 264.
Kassengläubiger, öffentliche Vorladung der

Digitized by Google

unbekannten Gläubiger, welche an die Kasse des großen Militair-Waisenhauses zu Potsdam noch Forderungen haben, 233.
Kirchenzeugnisse, Beschaffung von dergl. als: des Trauscheins des Cosel, 102., des Trau- und Todtenscheins der Eleonore Scherkober, 118., der Taufscheine des Joh. Ludw. Zülzner (Sülzner) u. Maria Magd. Vetter, 158., 166., des Taufscheins des Joh. David und Joh. Friedrich Weise, 174., 182., des Taufscheins der Marie Dorothee Berlich, 242., 246., des Todtenscheins des Carl Ferd. Lehmann, 278., des Taufscheins des Joh. Friedrich Batzke (Briezke) 346., 354., 358.
Königsberg i. P., der Pferdemarkt das., 116.
Kreisbaumeister-Amt des Schweinitz-Liebenwerdaer Baukreises, Verlegung desselben von Herzberg nach Liebenwerda, 75.
Kreis-Chausseen des Mansfelder Seekreises, Verbot der Radfelgen unter 4 Zoll Breite auf dens., 59., von Hettstedt nach Sandersleben desgl., 259., von Lüttgendorf nach Bennstedt desgl., 373.

L.

Landesbaumschule zu Sans-Soucis, Preis-Verzeigniß der aus derselben zu beziehenden Bäume ꝛc., 316.
Landesgewicht, allgem., Anwendung dess. bei Heranziehung der Flußschiffer zur Gewerbesteuer, 169.
Land-Feuer-Societät für das Herzogthum Sachsen, Ausschreibung der Beiträge pro II. Semester 1857, 171., pro I. Semester 1858, 250.
Landmann, Entdeckung des Mörders dess., s. Belohnung.
Landtag der Monarchie, Eröffnung der beiden Häuser dess., 1. 307. 381., Neuwahl zu dems., s. Abgeordnete.
Laucha, die Dienststunden bei der Posterpedition das., 298.
Lebus, Domaine, s. Verpachtung.
Lehmann, s. Kirchenzeugniß.
Lichtenburg, Domaine, Uebergabe der Pachtung an den früheren Ober-Verw. Helemann, 230.
Lüdering u. Comp. in Bremen, s. Auswanderer.

M.

Magdeburger Land-Feuer-Societät, Extract aus der 12. Rechnung der Hauptkasse ders., 9., aus der 13. Rechnung, 389., das 26. Ausschreiben, 40., das 27. Ausschr., 256.
Martini-Durchschnitts-Marktpreise de 1857, 20., de 1858, 370
Merseburger Amtsteiche, s. Verpachtung.
— Amtsziegelei, s. Verkauf, Verpachtung.
Meyers Universum, Aufhebung des Verbots dess., 141.
Militairdienst, der Eintritt zum einjährigen bei der Kavallerie, 263.
Militair-Ersatz-Aushebungen pro 1858, 160. 235.
Militairpersonen, Aufforderung versorgungsberechtigter zur Meldung zum Postdienst, 24. 131. 244. 345.
Militair-Verpflegung pro 1859, die Lieferung von Roggen ꝛc., 308
Militair-Wittwen-Pensionirungs-Societät, das Ausscheiden aus derselben, 96.
Mühlangerwiese bei Merseburg, s. Verkauf.

N.

Nordhausen-Göttingener Uebergangsstraße, Verlegung einer Abfertigungsstelle an ders., 25.

O.

Ordensverleihungen, Verleihung des roth. Adlerordens IV. Kl. an d. Pfarrer Reichold, 13.

P.

Packetsendungen mit der Post resp. Eisenbahn, 231.
Paßkarten, die Ertheilung von dergl. an Kaufleute, welche Waarenbestellungen aufsuchen, 301.
Peitz, Eisenhüttenwerk, Verlegung des Termins zum Verkauf einiger Parcellen dess., 8., anderweite Bekanntmachung des Verkaufs ders., s. Verkauf.
Personal-Veränderungen bei der Justiz-Verwaltung, 26. 54. 78. 117. 146. 181. 226. 258. 278. 309. 337. 392., bei der Steuer-Verwaltung, 38. 133. 241. 316., bei der Post-Verwaltung, 14. 245. 338., bei der Bergbau-Verwaltung, 58. 118.
Pfarrstellen sind erledigt resp. besetzt zu: Arendsee, 306., Aspenstedt, 337., Beetzendorf, 354., Belgern, 213., Benneckenstein, 214., Berg vor Eilenburg, 224. 366., Blönsdorf mit Danna und Melnsdorf, 158., Bömenzien mit

Digitized by Google

Klein-Aulosen, 6., Bornhagen, 114., Braunsroda, 78. 165., Burg, 26. 298. 305., Burgkemnitz mit Schlaitz, 245., Calenberge, 14. 132., Cracau, 14. 290. 337., Crellwitz, 358., Crolpa, 206., Diesdorf, 372., Dieskau mit Canena, 278., Dörna, 18. 278., Düben, 102., Ellrich, 350., Elsterwerda, 298., Elsterwerda (Diacont), 298., Erfurt (Diac. St. Johannis), 102., Erfurt (Hospital), 215. 290., Erfurt (Pred. Kirche), 290., Erfurt (St. Thomä), 290., Friedeburg mit Rumpin und Zickeritz, 37., Frohndorf, 316., Gesell, 114., Gehofen, 334., Görmar, 158., Gräfenhainichen, 226., Grassau mit Grünwulsch und Bülitz, 6., Gröningen, 290., Großengottern, 316., Groß-Oschersleben, 366., Groß-Salze, 132. 309., Gutenberg, 70., Halberstadt (Dom), 98., Halberstadt (heilige Geistkirche), 254., Halberstadt (St. Johannis), 278., Halle (Diac. St. Moritz), 70., Haynrode, 305., Heiligenstadt, 305. 306., Heldrungen (Diac.), 354., Herzberg (Archidiac.), 358., Hindenburg, 245., Horburg u. Kleinliebenau, 114., Jessen (Diac.), 181. 257., Kakerbeck, 391., Kläden, 306., Kleinbalhausen, 158., Kleinwangen, 254., Kühndorf, 145. 358., Kutzleben, 145., Langenreichenbach u. Probsthain, 245., Lengefeld, 278. 392., Leuna mit Rössen und Göhlitzsch, 298. 358., Liebenrode u. Obersachswerfen, 380., Marienborn, 126. 306., Mehmke, 165., Meineweh, 54., Mücheln, 181. 245. 391., Mückenberg (Diac.), 298., Nägelstädt, 254., Naumburg (Marien-Kirche), 254., Naumburg (St. Wenzel), 314., Neuhaldensleben, 358., Neumarkt vor Merseburg, 145., Neustadt-Magdeburg, 158., Niedergebra, 98. 198., Oberbösa, 245., Obermöllern, 165., Oberröblingen, 114. 262., Oberschütz, 234., Osterburg, 270., Osterfeld, 206., Osterwohle, 298., Parchau, 70., Pöstgk mit Röpau, 290., Prettin (Diac.), 165. 358., Prittitz, 78., Quedlinburg (Diac. an St. Servatii), 254., Rochau, 366., Rothenberga mit Bernsdorf und Billroda, 6., Rüdigershagen, 198., Saathain-Stolzenhain, 181., Sachsenburg, 74. 117. 298., Sangerhausen, 306., Sardorf, 366., Schinne, 306., Schladebach mit Witschersdorf, 181., Schleusingen, 102. 257., Schnellrode, 181. 306., Schönburg mit Possenhain, 254. 354., Seehausen a. A. (Diac.), 181., Seyda (Diac.), 98., Siersleben, 372., Siestedt mit Ribbensdorf u. Klinze, 70., Sietzsch, 78. 254., Sinsleben u. Neuplatendorf, 165., Sollstedt, 98. 102. 392., Staffelde, 117. 358., Ströbeck, 180. 306., Stützerbach, 126. 206., Suhl, 14. 257., Tangermünde (Archidiac.), 278., Teuditz u. Zölschen, 98., Trebitz, 358., Warchau, 298., Weißenfels, 54., Winzingerode, 54. 214., Wittenberg (Diac.), 391., Wohlmirstedt, 298. 305., Wülfingerode, 102. 126., Würdenhayn, 253. 358., Zorbau, 102. 298.

Polizei-Reglement, die Unterbringung und Haltung der bei den Fabrikanstalten oder in größeren Landwirthschaften beschäftigten auswärtigen Arbeiter betr., 136.

Polizei-Verordnung, betr. das Baggern von Sand und Kies in der Saale und deren Nebenarmen, 16., die Verabreichung von Branntwein an Trunkenbolde, 39., die Ueberschreitung der Eisenbahn-Uebergänge, welche mit Zugbarrièren versehen sind, 55., die Heilighaltung der Sonn- und Festtage, 103., Declaration zu derselben, 192., die Flügelbahn nach der Braunkohlengrube Johannes bei Wolfen, 115., die Gesellen- und Fabrikarbeiter-Verbindungen und Kassen im Amte Arnstein, 117., zum Schutze der Forsten, 149., die zwischen der Braunkohlenzeche Friedrich Wilhelm bei Zscherben und dem Zscherben-Teutschenthaler Communicationswege angelegte Pferde-Eisenbahn, 177., das Befahren der Schächte auf dem Seile, 183., zur Verhütung der Tollkrankheit, 236., das Ankernachführen und Ankerauswerfen, 241., die von der Braunkohlengrube Wilhelm Adolph bei Lebendorf bis nach der Saale führende Pferde-Eisenbahn, 255., das Verbot des Ueberfahrens der Wehre bei der Rischmühle zu Merseburg und bei Trotha, 371., den Verkehr auf der Strecke der schiffbaren Saale von der Böllberg-Halleschen Grenze bis zur Fähre von Giebichenstein, 375.

Poppelsdorf, die Vorlesungen bei der Königl. landwirthschaftl. Lehranstalt das., 56. 252.

Postanstalten, Abänderungen der Dienststunden bei mehreren, 112.

Post-Vereins-Vertrag vom 3. December 1851, 2ter Nachtrag zu demselben, 216.

Prämien-Anleihe, s. Staats-Prämien-Anleihe.

Proskau, die Vorlesungen bei der landwirthsch. Lehranstalt daselbst während des Sommersemesters 1858, 73, während des Wintersemesters, 268.

Digitized by Google

Provinzial-Blinden-Institut zu Barby, Eröffnung desselben, 39.
Provinzial-Hülfskasse von Sachsen in Magdeburg, der Vorsitz bei ders. pro 1858, 16., Vertheilung des Zinsgewinns zur Prämiirung von Sparkassen-Interessenten, 222., die fernere Gültigkeit der Zinsregulative bei derselben, 34.
Provinzial-Städte-Feuer-Societät, summarische Uebersicht der Einnahme und Ausgabe ders. auf einer besonderen Beilage. 174.
Prüfung der Candidaten der Theologie pro minist., 46., 157., 234., 357.
— der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst, 51.
Pulversendungen, Anzeige von dergl. über 5 Ctr. bei den betreffenden Landräthen, 361.

Q.

Querfurt, die vacante Kreis-Wundarztstelle daselbst, Aufforderung qualificirter Bewerber zur Meldung, 371.
Quittungen über die im IV. Quartal 1857 eingezahlten Capitalien für veräußerte Domainen- und Forstgrundstücke und Ablösungen, 110., über dergl. im I. Quart. 1858, 186., im II. Quart., 289., III. Quart., 356.
— über die an die Provinzial-Rentenbank eingezahlten Ablösungs-Capitalien, 196., 371.

R.

Reglements, für die Benutzung der Preuß. Eisenbahn-Telegraphen und die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein 80.
Reisepässe, s. Auslands-Reisepässe.
Remonte-Ankauf im Reg.-Bez. Merseburg pro 1858, 119., 140., 159.
Rentenbriefe der Provinz Sachsen, ausgelooste, pro 1. April 1858, 3., 32., pro 1. October 1858, 151., 186., 218., pro 1. April 1859, 349., 385., Vernichtung ausgelooster, 154., 352., Ausreichung neuer Coupons zu denf., 273., Realisirung ausgelooster, 8., Aufgebot eines Rentenbriefs, 190.
Renten-Uebernahme auf die Provinzial-Rentenbank zu Magdeburg pro 1. April 1858, Schluß derf. 101., pro 1. Oct. 1858, desgl., 289.
Renten-Versicherungs-Anstalt, Allg. Preuß. in Berlin, Ernennung von Agenten, 14., 314., Geschäftsbetrieb derf., 166., 214., 254., 270., Zahlung der pro 1859 fälligen Renten, 367., Ausreichung neuer Coupons zu den Renten-Verschreibungen für die Jahres-Gesellschaft 1848, 368.
Rückgewichtssätze, Umänderung der regulativmäßigen für das in den Mühlen verarbeitete Getreide, 164.

S.

Salz-Transport, s. Transport.
Scheidemünze, Umwechselung derf. gegen Courant, s. Umwechselung.
Scherkober, Beschaffung des Trauscheins deff., s. Kirchenzeugnisse.
Schiedsmänner, Thätigkeit derf. im Jahre 1857 im Departement des Apell. Gerichts zu Halberstadt, 63., zu Naumburg, 110.
Schiffahrts-Polizei-Ordnung, s. Polei-Verordnung.
Schkeuditz, Abänderung der Dienststunden bei der Post-Expedition daf. 349.
Schlachtsteuersätze für Ziegenlämmer in Halle und Zeitz, 11.
Schulabtheilung zu Potsdam, s. Freiwillige.
Schulgeld, die Zahlung desselben, 230., die wöchentliche Berechnung u. Erhebung deff., 363.
Schullehrer-Besoldungen, Verbesserung derselben in mehreren Ortschaften, 161.
Schullehrer-Seminar zu Eisleben, Wahlfähigkeits-Prüfung bei demf., 185., Aufnahme in daff., 201., zu Elsterwerda, Aufnahme in daff., 232., zu Weißenfels, die Wahlfähigkeits-Prüfungen bei demf., 29., die Aufnahme in daffelbe, 72.
Schul-, Küster- und Organisten-Stellen sind erledigt resp. besetzt zu: Ammendorf, 334., Augsdorf, 262., Belgern 213., Berg vor Eilenburg, 46., Billrode, 78., Braschwitz, 117., Brücken, 6., Burgwenden, 262., Cölleda, 25., Cossa, 215., Cröbeln, 180., Crossen, 145., Dietrichsdorf, 114., Döbeltitz, 234., Döbris, 13., Dössel, 316., Domsdorf, 278., Dronsig, 316., Eisdorf, 126., Eisleben, 132., Elsterwerda, 269., Gehofen, 18., Gerbstädt, 6., Gräfenhaynichen, 18., Gröden, 245., Großcorbetha, 372., Halle (kath.), 316., Heldrungen, 114., Herzberg, 57., 309., 380., Hettstädt, 13., Höhnstedt, 57., 190., Hohenprießnitz, 351., Hohenthurm, 157., Jessen, 53., Kayna, 262., Kemberg, 213., Kleineichstedt, 234., Kleinosterhausen, 180., Köchstedt, 314., Kölsa, 241., Laucha,

Digitized by Google

18., Lützen 98., 102., Mehderitzsch. 114., Meisdorf, 226., Mölbitz, 57., Morl, 70., Mücheln, 26., Mühlbeck, 253., Naumburg, 165., Oberteutschenthal, 213., Oschätzgen, 157., Pansfelde, 269., Pouch., 53, Prettin, 37., Pretzsch, 253, 305., Pritzschöna, 117., Proschwitz, 366., Rabutz, 262., Reichenhain, 157., Reuden, 117., Rottelsdorf, 157., Sangerhausen, 226., Schafau, 269., Schildau, 18, 98., Schmiedeberg, 180., Schrenz, 314., Schweinitz, 290., Seelhausen, 74., Serbitz, 126., Sietzsch, 13., Staupitz, 25., Sylbitz, 241., Torgau, 226., Tornau, 309., Wahrenbrück, 298., Wansleben, 372., Weißenfels, 372., Wettin, 53., Zaschwitz, 290., Ziegelrode, 174., Zöschen, 26., Zschepplin, 241., Zschettgau, 18.

Spiritus, der Kleinhandel mit demf., 177.

Staats-Anleihe, Verloosung der freiwilligen vom Jahre 1848, 96., erste Verloosung der Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe de 1856, 191., zweite Verl. 373., Ausreichung neuer Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanl. de 1850 u. 1854, 228.

Staatspapiere, Liste der gerichtlich mortificirten, 30.

Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855, dritte Verloosung derf., 48., vierte Verloosung, 284.

Staats-Schuldscheine, die Ausreichung neuer Zins-Coupons, Serie XIII., 291., Rucknahme der mit dergl. Zins-Coupons versehenen 334., 345., 348., 35 ., 371., 374., 379., 384., die Verloosung von dergl. aus den Jahren 1848, 1850, 1852, 1854 und 1855, 293.

— Aufgebot von zwei verloren gegangenen, 294., von 1 dergl., 331.

Staßfurth, Verkauf von Viehsalz durch die Salzfactorei daf., 211.

Statistisches Büreau, die von demselben herausgegebenen statistischen Mittheilungen, 75.

Steinsalz, Verkauf von gemahlenen, 244., 269.

Steuer-Credit-Kassenscheine, die zu Merseburg ausgelooften, pro Ostertermin, 120., pro Michaelistermin, 299.

Sykorezyn, Verkauf resp. Verpachtung der Domaine, 51., 68., 97.

T.

Tabackspflanzungen, Anmeldung der diesjährigen, 180.

Tabackssteuer, die Abschätzung des Tabackslandes zu derf. für die Steuerperiode 1858, 101.

Tarif für interne telegraphische Depeschen, Ermäßigung desselben, 388.

Tauf- u. Trauscheine, s. Kirchenzeugnisse.

Teuditz-Kötzschauer gewerkschaftl. Obligationen, die pro L. Juli 1858 ausgelooften, 143., pro 2. Januar 1859, 312.

Torgau, Eröffnung einer Telegraphenstation daf., 210.

— die katholische Pfarrei daf., staatliche Anerkennung derf., 272.

Torgauer Stadt-Obligationen, die pro L. Januar 1859 ausgelooften, 196., pro L. April 1859, 388.

Transport von Salz durch die Anh. Dessau-Kötheuschen Lande, 372.

Transporteure, Erhöhung der Vergütung für dieselben, 300.

Trauung, s. Aufgebot.

U.

Uebergangsstraßen und Steuerstellen für den Verkehr mit Bier und Branntwein zwischen den Hohenzollernschen Landen und den angrenzenden Vereinsstaaten, Verzeichniß derf., 202., Verlegung einer dergl. zwischen Hannover und Preußen, 353.

Umwechselung der inländischen Scheidemünze gegen Courant, 227.

Unterstützungskassen, gewerbliche, ortsstatutarische Bestimmungen für dergl. für mehrere Orte des Amts Arnstein, 147., des Kreises Querfurt und Merseburg, sowie des Saalkreises, 287., des Mansfelder Gebirgs- und Seekreises, 362.

V.

Verdingung des Postfuhrwesens auf der Station Halle, 163.

Verheirathung französischer Unterthanen in Preußen, 123.

Verkauf der fiskalischen Mühlangerwiese bei Merseburg, 61., 67., 194., 239., einiger mit Gebäuden besetzten Parzellen, sowie mehrere zum Abbruch bestimmten Gebäude des Eisenhüttenwerks zu Peitz, 69., 71., 76., des Allodial-Ritterguts Ahlsdorf, 76., 100., 116., der Amtsziegelei bei Merseburg, 193., 238.

Verordnung, s. Polizei-Verordnung.

Verpachtug von Domanialwiesen in der Düß-

Digitized by Google

nitzer Flur, 50., der Domaine Sykorezyn, s. Sykorezyn, der trockengelegten Merseburger Amtsteiche, 61., der Domaine Holzzelle, 141. 192. 238., der Mühlangerwiese bei Merseburg, s. Verkauf; der Domaine Lebus, 240. 248. 248. 260., der Amtsziegelei bei Merseburg, 281. 297.
Vetter, s. Kirchenzeugniß.
Vierpfennigstücke, Königl. Sächsische, s. Einziehung.
Volkszählung, s. Aufnahme der statistischen Nachrichten.

W.

Wahlfähigkeits-Prüfungen bei den Schullehrer-Seminaren, siehe Schullehrer-Seminare.
Waldau, Eröffnung der höheren landwirthsch. Lehranstalt daselbst, 276.
Weingewinn, Anmeldung des diesjähr., 302.
Weise, s. Kirchenzeugniß.
Werthspapiere, die Verpflichtung der Vormünder und Curatoren zur Controlirung der Ausloosungen deponirter Werthspapiere, 73.
Wittenberger Deich-Obligationen, ausgelooste, pro 1858, 17. 77. 125. 155., pro 1859, 380.

Z.

Zeitschrift für die Landes-Cultur-Gesetzgebung der Preuß. Staaten, 121.
Zeitz, Errichtung einer Telegraphenstation daselbst, 316.
Ziegenlämmer, Schlachtsteuersätze für dieselben, s. Schlachtsteuersätze.
Zinsregulative bei der Provinzial-Hülfskasse, s. Provinzial-Hülfskasse.
Zültzner, s. Kirchenzeugniß.
Zulassung von Ausländern zur Eingehung einer Ehe innerhalb der Preuß. Staaten, 209.

III Register zur Personal-Chronik.

a) der Beamten, Geistlichen, Lehrer, Agenten ꝛc.

NB. † bedeutet „gestorben".

A.

Achenwall, Agent der F. V. G. „Colonia", 233.
Achilles, Appell. Ger. Referendar, 118.
Ackermann, Bürgermeister, 146.
Albertus, Pfarrer, 145.
Albrecht, Polizeirath, 261.
— Agent der vaterl. F. V. G. zu Elberfeld, 337.
— Auscultator, 338.
Allasch, Steueraufseher, 316.
Alvensleben, v., Reg. Referendar, 165.
Arndt, Referendar, 392.
Arnim, Graf v., Auscultator, 26.
— Referendar, 53.
Arnold, cand. theol., 357.
Aßmann, Agent der V. G. „Deutscher Phönix", 126.

B.

Bache, Thorwärter, 242.
Bahn, Agent der Leipziger Feuer-Versicher. Bank für Deutschland, 37.
Ballerstedt, Steueraufseher, 317.
Bamberg, Auscultator, 118.
Baumme, Superintendent, 126.
Bandtke, Postinspector, 338.
Bank, Referendar, 26. 118. 310.
Barleben, Pfarrer, 306.
Bartenstein, Agent des Daelsbergschen Ausw. Transportgeschäfts in Bremen, 123.
Bassin, Auscultator, 118.
Bauer, Pfarrer, † 102.
Bauermeister, Diaconus, 298.
Baumgarten, Steueraufseher, 318.
Becher, Hauptamts-Assistent, 242.
— Oeconomie-Commissarius, 214.
Bechtold v. Ehrenschwerdt, Regier. Assess., 257.
Becker, Steueraufseher, 242.
— Intendantur-Regist. Assistent, 338.
— Adjunct, 366.
— Agent der Preuß. National-Vers. Gesellsch. zu Stettin, 132.
Begrich, cand. theol., 158.
Behrendsen, Pfarrer, 70.
Behrens, Packbote, 338.
Behlitz, Referendar, 392.
Bennecke, Hauptamts-Assistent, 242.

Digitized by Google

Berbig, Büreau-Diätar, 146.
Berg, Steueraufseher, 318.
Berge, Gewichtssetzer, 134.
Berkhahn, Grenzaufseher, 318.
Bernhadt, Gerichtsbote, 310.
— Packbote, 338.
Bernstorf, v., Steueraufseher, 38.
— Steuereinnehmer, 242.
Berthold, Agent der Brand-Vers. Bank für Deutschland zu Leipzig, 6.
Bertog, Oberprediger, 366.
Betzing, Kreisger. Secretair, 118.
Betzold, Postpackbote, 14.
Beurmann, v., Oberbergrath, 310.
Bielitz, Gerichtsassessor, 54.
Bilgenroth, Postbüreaudiener, 246.
Bindewald, Auscultator, 146.
Binnebös, Agent der Vers. Ges. „Thuringia", 198.
Blankenburg, Agent der Berlinschen Feuerversicherungs-Anstalt, 114.
— Pfarrer, 206.
Blochmann, Kreisgerichtsrath, † 181.
Blume, Steueraufseher, 318.
Blumenthal, Auscultator, 338.
Bode, Referendar, 338.
— cand. theol., 357.
Böhm, Oberbergrath, 305.
Böhr, Referendar, 146.
Bölke, Kreisgerichts-Secretair, 392.
Böttticher, Agent der Gothaer Feuerversicherungs-Bank für Deutschland, 145.
Bolze, Bergrath, 262.
Bonfeld, Rechnungsrath, 38.
Bonhage, Pfarrer, 6.
Bonicke, Steueraufseher, 242.
Born, Agent der Magdeburger F. V. Gesellsch., 354.
Brandt, Gerichtsassessor, 309.
Brathuhn, Bergamts-Markscheider, 58.
Brauer, Büreau-Assistent, 58.
Braune, Diakonus, 102.
Bresfeld, Referendar, 181.
Brehme, Kreisrichter, 309.
Breithaupt, Kreisgerichts-Director, 309.
Breslau, Auscultator, 310.
Breyther, Auscultater, 392.
— Pfarrer, 114.
Briesen, v., Postdirector, 245.
Brömme, Agent der V. G. „Thuringia", 132.
Brose, Steuereinnehmer, 318.
Budach, Auscultator, 181.
Büchner, Steueraufseher, 317.
Bünger, Pfarrer, 170.
Bürger, Gerichts-Assessor, 226.
Büttner, Postassistent, 246.
Burghardt, Agent der Preuß. Renten-Versicher. Anstalt in Berlin, 314.
Burkhardt, Agent der Preuß. National-Versich. Gesellschaft zu Stettin, 257. 366.
Burow, Agent der V. G. „Deutscher Phönix", 337.
Busch, Pfarrer, † 70.
— Chausseegeld-Erheber, 133.
— Salzfactor und Steuereinnehmer, 318.
— Steuer-Inspector, 318.

C.

Cäsar, Kreisgerichtsrath, 278.
Carl, Prediger † 316.
— Steueraufseher, 318.
Carlmann, Pfarrer, 254.
Cauße, Postsecretair, 338.
Colberg, Dr. jur., Gerichts-Assessor, 78.
Conrad, Hufenrichter, Vice-Deichhauptmann, 46.
Couvreur, Postsecretair, 245.
— Ober-Postsecretair, 338.
Crüger, Ober- u. Geh. Reg. Rath, 372.
Curtius, Referendar, 54.

D.

Dabers, Lazareth-Inspector, 310.
Dächsel, Kreisger. Secretair, † 258.
Dänigsmann, Steueraufseher, 317.
Damm, beritt. Steueraufseher, 241.
Dauer, Steueraufseher, 38.
Devers, Auscultator, 146. 258.
Dietrich, Steueraufseher, 134.
— Agent der V. G. „Thuringia", 117.
— Agent der Schles. F. V. G. zu Breslau, 46.
— Rector, 314.
Dietrichs, Chaussee-Einnehmer, 316.
Dietze, Frau Oberamtmann, 46.
Diewald, Steueraufseher, 317.
Döring, Superintendent, 309.
Dörr, Büreau-Assistent, 182.
Dreising, Pfarrer, 145.
Dreß, Steueraufseher, 38.
Drosihn, Schichtmeister u. Secretair, 58.
Dücke, v., Auscultator, 310.
Dümmler, Pfarrer, 114.
— Wagenmeister, 246.
Dünkel, Agent der V. G. „Thuringia", 165.
Dützschke, Kreisrichter, 278.
Dunzelt, Agent der Magdeb. F. V. G., 262.

Digitized by Google

E.

Eckardt, Regierungsrath, 214.
Ehrenhauß, Pfarrer, 78. 254.
— Rechtsanwalt, † 226.
Ehrhardt, Thorwärter, 242.
— Steueraufseher, 318.
Eichel, Referendar, 338.
Eigendorf, Auscultator, 392.
Eisengarten, Agent der Versich. Ges. „Deutscher Phönix", 102.
— Postbegleiter, 246.
Eisenhuth, Kreisgerichtsrath, 337.
Elias, Förster, 180.
Else, Gerichtsbote, 310.
Elste, gerichtl. Auctions-Commissar, 226.
Emmerling, Steuererheber, 242.
Engelberg, Kreisger. Secretair, 338.
Engelbrecht, Rittergutsbes., Kreis-Feuer-Societäts-Director-Stellvertreter, 146.
Engelke, Gerichts-Assessor, 26.
Erdmann, Agent der Magdeb. F. V. G., 262.
Erdmenger, Berggeschworner, 306.
Erfmann, Kanzlei-Inspector, 58.
Ezler, Gerichts-Assessor, 392.
Eichel, Referendar, 181.
Evers, Gewichtssetzer, 133. 242.
Ewerwein, Kreisbaumeister, 233.
Exius, Rechnungsrath, 305.
Eylau, Referendar, 338.

F.

Faber, Posterpediteur, 14.
Fehrmann, Waldwärter, 46.
Feiling, Steueraufseher, 317.
Felgentreter, **cand theol**, 357.
Felgner, Ober-Bergamts-Kanzlist, 58.
Ferchland, Pfarrer, 214.
Fesca, Postdirector, 338.
Fessel, Pfarrer, 298.
Fiebig, Steueraufseher, 317.
Fischer, Agent der Schlesischen F. V. G., 145.
— Diaconus, 254.
— Steueraufseher, 317.
Flachs, Agent der Brand-Vers. Bank für Deutschland zu Leipzig, 6.
Fleck, Pfarrer, † 18.
Förstemann, Auscultar, 26.
Förster, Kreisgerichts-Secretair, 182.
Förtsch, Auscultator, 310.
Forst, Gerichts-Assessor, 26.
Francke, Dr., Adjunct, 306.
Francken, v., Reg. Assessor, 214.
Franke, Kreisgerichtsbote, 392.
— Referendar, 25.
— Steueraufseher, 317.
Frantz, Pfarrer 198.
Franz, Kreisger. Secretair, 182. 226.
Franzke, Steueraufseher, 318.
Frey, Steueraufseher, 38.
Friedrich, Appell. Gerichtsrath, 309.
Friese, Ober-Regierungsrath, 38.
Fritz, Steueraufseher, 317.
Fritze, Pfarrer, 180.
Fritzsche, Prediger, † 254.
— Agent der Schlesischen F. V. G., 74.
Fröhlich, Kreisgerichtsbote, 146.
Frohberg, Kreisgerichtsbote, 258.
Frohne, Steueraufseher, 317.
Fromm, Ober-Steuercontroleur, 38.
— Pfarrer, † 298.
Frosch, Kreisgerichts-Secretair, 392.
Fürstenberg, Agent der V. G. „Thuringia", 262.
Fuhrmann, Kreisgerichts-Secretair, 226.
Funk, Steuerempfänger, 38.

G.

Gabelmann, Steueraufseher, 317.
Gadamer, Förster, 53.
Gärtner, Steueraufseher, 38.
Gansauge, Kreisrichter, 337.
Gasse, Steueraufseher, 38.
Gause, Referendar, 338.
Gehrhardt, Agent der V. G. „Thuringia", 114.
Geldern, v., Referendar, 146. 226.
Gelpke, Pfarrer, 6.
Genelav, Steueraufseher, 134.
Gerhardt, Postconducteur, 14.
— Agent der Schlesischen F. V. G., 198.
Gerken, Steuereinnehmer, 38.
Gerlach, Postbüreaudiener, 338.
— Pfarrer, Superint. Verw., 126.
— Rechtsanwalt, 181.
Gieseler, Chausseegeld-Erheber, 38.
— Agent der Magdeburger F. V. G., 391.
Glasewald, Kreisrichter, 226.
Gleißner, Förster, 180.
Gliemann, Pfarrer, 358.
Gnädig, Steueraufseher, 317.
Gödecke, Justizrath, 146.
Göldner, **cand. theol.**, 157.
Goldacker, Milit. Intend. Secretair, 166.

Digitized by Google

Goldberg, Agent der Renten-Versicherungsanstalt zu Berlin, 14.
Golde, Auscultator, 181.
Gottschick, Pfarrer, 366.
Gräwen, Kreisger. Calculator, † 78.
Graun, Pfarrer, 245.
Grebner, Pfarrer, 206.
Grohmann, Diaconus, 257.
Große, Auscultator, 23. 54.
Gruber, Kreisgerichtsrath, 258.
Grüning, Diaconus, 102.
Grunewald, Thorcontroleur, 134.
Günther, Kreisrichter, 146.
— Steueraufseher, 317.
Guichardt, Agent der Aachen-Münchener Feuer-Vers. Gesellschaft, 102.
Gundermann, Steueraufseher, 317.
Guntau, cand. theol., 234.
Gustmann, Milit. Intend. Assist, 310.
Gutmann, Kreisger. Kanzlist, 310.

H.

Haacke, Referendar, 278.
Haak, Oberpfarrer, 158.
Haase, Posterpediteur, 245.
Haberland, Auscultator, 54.
Hache, Steueraufseher, 316.
Härter, Archidiaconus, 14.
Hagemann, Dr Prediger, † 26.
Hagen, v., Pfarrer, 278.
Hahn, Post-Expedient, 14.
Hammer, Oberpfarrer, 314.
Hansmann, Forstaufseher, 74.
Harnisch, Agent der Leipziger F. V. Anst., 282.
Harseim, Auscultator, 392.
Hartbrod, Steueraufseher, 38.
Hartmann, Dr, Sanitäts-Rath, 309.
Hartnack, Kreisrichter, 78.
Hartung, Steueraufseher, 134.
Harzmann, Postsecretair, 338.
Hasenkampf, Steueraufseher, 317.
Hasper, Gymnasiallehrer, 245.
— Agent der Brand-V. V. f. Deutschland, zu Leipzig, 57.
Hassert, Auscultator, 392.
Hause, cand theol., 158.
Hausius, Hegemeister, 391.
Hauß, Bergmeister, 118.
Hecht, Agent der Magdeburger F. V. G. 354.
Hechtner, Steueraufseher, 316.
Hecker, Berggeschworner, 58.
Hedrich, Intendantur-Assessor, 367.
Heide, Eisenbahn-Postconducteur, 246.
Hein, Posterpedient, 14.
Heinecke, cand. theol., 158.
Heinicke, cand. theol, 46.
Heinrich, Agent der vaterl. F. V. G. zu Elberfeld, 234.
Heise, Pfarrer, 303.
Reg. Assessor und Special-Commiss., 78.
Held, Auscultator, 26.
— Pfarrer, 392.
Hellmann, Postbegleiter, 338.
Hemme, Auscultator, 54.
Hempel, Justizrath, 146.
Hempsling, Steueraufseher, 316.
Hennecke, Steueraufseher, 318.
Henning, Diaconus, 270.
Henninges, Agent der Leipz. F. V. Anst., 233.
Henßer, Districts-Steuer-Controleur, 63.
Henze, Reg. Canzleidiener, 190.
— Büreau-Assistent, 258.
Hermann, Kreisrichter, 337.
Hermes, Pfarrer, 132.
Herold, Dr., Gerichts-Assessor, 78. 392.
Herrmann, Büreau-Assistent, 58.
— Gerichtsbote, 258.
— Agent der V. Gesellsch. „Thuringia", 125.
Hertting, Sportel-Rev. u. Kreisger. Secr., 258.
Heyde, Kreisgerichts-Canzlist, 182.
Heydrich, Reg Secr. Assistent, 6.
Hildebrandt, Agent der V. G. „Deutscher Phönix", 114.
— Steueraufseher, 317.
Hilliger Forstaufseher, 37.
Hobusch, Post-Büreaudiener 338.
Höler, Intendantur-Secretair, 310.
— Militair-Intendantur-Secretair. 338.
Hörig, Agent der Leipz. F. V. Anst., 244.
Hoff, Agent der Leipz. F. V. Anst,. 174.
Hoffmann, Steueraufseher, 38.
— Gerichts-Assessor, 258.
— Forstaufseher, 98.
— Agent der F. V. G. „Deutscher Phönix", 102.
— Pfarrer, 181.
— cand. theol., 234.
— Auscultator, 392.
Hofmann, Agent der Berl. F. V. Anst.. 234.
Holberg, Kreisgerichts-Secretair, 226.
Holstein, Dr., Gymnasiallehrer, 346.
Holtze, Canzleirath, 181.
Holzapfel, Packbote, 246.

Digitized by Google

Holzgriff, beritt. Steueraufseher, 134.
Hoppe, Briefträger. 246.
Horwitz, Dr., Rechtsanwalt, 181.
Hoyer, Packbote, 246.
Hubnke, Steueraufseher, 318.
Huth, Förster, 366.

J.

Jacob, Auscultator, 392.
Jaffke, Post-Secretair, 245.
— Ober-Post-Secretair, 338.
Jahn, Agent der Rent. V. Anst zu Berlin, † 58.
— Agent der Leipz. F. V. Anst., † 74.
— Posterpediteur, 216.
Jahr, Dr. jur., Auscultator, 310.
Jang, Kreisgerichtsbote, 258.
Joel, Gerichts-Assessor, 26.
Johannessohn, Grenzaufseher, 318.
John, Agent der Leipz. F. V. Anst., 282.
— Agent der Preuß. Rent. V. Anst. in Berlin, 314.
Jost, Agent der V. Gesellsch. „Thuringia", 138.
Itzenplitz, v., Auscultator, 118.
Jürgens, Oberpfarrer, Superint. Vic., 54. 278.
Julitz, Kreissecretair, 78.
Jungbann, Auscultator, 26.
Just, beritt. Steueraufseher, 38.
— Pfarrer, † 316.

K.

Kadner, Agent der Feuer-Versicherungsbank für Deutschland zu Gotha, † 113.
Käserstein, Bergamts-Markscheider, 58.
Kahle, Seminarlehrer, 257.
Kalle, Agent der vaterl. Feuer-Versicher. Gesellschaft zu Elberfeld, 372.
Kannegießer, cand. theol., 357.
Karguth, Agent der Preuß. National-Versicher. Gesellschaft zu Stettin, 132.
Karstedt, Agent der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, 57.
Katzschmann, Wagenmeistergehülfe, † 338.
Kebling, Steueraufseher, 133.
Kellermann, Kreisgerichtsbote, 258.
Kellner, Büreau-Assistent, 182.
Kersten, Agent der Preuß. National-Versicher. Gesellschaft zu Stettin, 102.
Kessel, Kreisger. Secretair, † 54.
Keßler, Bauführer, 298.
Kettembeil, Kreisrichter, 309.
Kienitz, v., Referendar, 146.
Kiltz, Forstaufseher, 18.
Kindler, Kreisger. Director, 117.
Kirchner, cand. theol, 234.
— Dr., Pfarrer, 305.
— Pfarrer, 358.
Kittler, Agent der F. V. G. „Colonia", 269.
Klamann, Steueraufseher, 134.
Klammer, Agent der vaterl. Feuer-Versicher. Gesellschaft zu Elberfeld, 372.
Klein, Steueraufseher, 317.
Kleinholz, Agent der Aachen-Münchener Feuer-Versicher. Gesellschaft, 48.
Kleist, Kreisgerichtsbote, 258.
Klemann, Steueraufseher, 318.
Klewitz, Pfarrer, 298.
— v., Auscultator, 392.
Klingner, Postsecretair, 245.
Klocke, Pfarrer, † 372
Klube, Agent der Berlinischen F. V. Anst., 244.
Kluthe, beritt. Steueraufseher, 241.
Knauth, Kreisgerichtsrath, 26
Knie, Agent der V. G. „Deutscher Phönix", 125.
Knoblauch, Auscultator, 54.
Knorr, Auscultator, 310.
Koch, Appell. Ger. Secret., † 26.
— Pfarrer, 158.
— Pfarrer, † 358.
— Förster, 190. 337.
— Oberpfarrer, 257.
Ködel, Agent der Pr. Renten-Versicherungsanstalt in Berlin, 314.
Köhler, Pfarrer, 253.
— Gerichtsbote, 146.
Könnecke, Förster, 6.
— Diaconus, 181.
Köppe, Referendar, 181.
Körber, Agent der V. G. „Thuringia", 262.
Körbin, Steueraufseher, 134.
Köth, Steueraufseher, 317.
Kongehl, Agent der Nat. V. G. zu Stettin, 102.
Krämer, Kreisgerichtsrath, 26.
— Kreisrichter, 226.
Krahmer, Dr., Prof., Kreiswundarzt, 337.
Kranke, Posterpediteur, † 14.
Kranz, Pfarrer, 358.
Kretz, Auscultator, 310.
Kretzschmar, Gerichtsbote, 146.
— Büreau-Assistent, 226.
— Kreisger. Secretair, 310.
— cand. theol., 357.
Kreuzmann, beritt. Steueraufseher, 242.
Kriege, Oberförster, 117. 165.

Digitized by Google

Krolow, Steueramts-Assistent, 133.
Krosigk, v., Domprobst, Wirkl. Geh. Rath, 305.
Krügel, Förster, 366.
Krüger, Dr., Pfarrer, 6.
— Agent der Aachen-München. F. V. G., † 102.
Kuche, Agent der Leipz. Brand-Versicherungs-Bank f. D., 37.
Küchenmeister, Agent der Berlinischen Feuer-Versicher. Gesellschaft, 262.
Kühnas, Kreisrichter, 392.
Kühne, Forstaufseher, 372.
— Kreisrichter, 392.
Kühnemund, Gerichtsbote, 226.
Kummel, Intend. Assessor, 165.
— Pfarrer, 278.
Künstler, Steueraufseher, 317.
Küster, Briefträger, 338.
Kuhfeld, Steueraufseher, 318.
Kuhn, Büreau-Assistent, 26.
Kuhnke, Steueraufseher, 317.

L.

Lahrbusch, v., Ober-Steuer-Control., 133. 134.
Lamm, Steueraufseher, 317.
Landwüst, v., Deichhauptmann, 102.
Lange, Posteonducteur, 14.
— Förster, 180.
— Milit. Intend. Secretair, 310.
— Intend. Assessor, 367.
Langer, Kreisger. Secretair, 118.
Langguth, Dr., Gymnasiallehrer, 257.
Lautenschläger, Pfarrer, 78.
Lechla. Pfarrer, 54.
Lederer, Agent der Feuer-Versicher. Bank für Deutschl. zu Gotha, 278.
Lehmann, Agent der Leipzig. F. V. Anst., 282.
— Steueraufseher, 317.
— Diaconus, 358.
Lenz, Posterpedient, 14.
Leo, Gerichts-Assessor, 54. 337.
Letz, Agent der V. G. „Thuringia", 126.
Leue, Steuereinnehmer, 134.
Leuschner, Ober-Bergrath, 310.
— cand. theol., 157.
Leutner, Ober-Steuer-Controleur, 133.
Lewke, Packbote, 338.
Liebald, Appell. Ger. Rath, 392.
Liebewand, Privat-Markscheider, 98.
Liebscher, Superintendent, 234.
Lincke, Steuererheber, 242.
— Posterpediteur, 246.
Linnigmann, Referendar, 54.
Lissel, Intendant. Secretair, 165.
Lucas, Agent der F. V. G. „Colonia", 269.
Lüddecke, Wasserbau-Inspect., Deich-Inspect., 37.
Lüder-Barr, Kreisger. Botenmeister, 258.
Lüders, Referendar, 146.

M.

Maasberg, Agent der vaterländischen Feuerversf. Gesellsch. zu Elberfeld, 46.
Mäder, Kreisger. Canzlist, 146.
— Kreisger. Canzlist, 181.
Märker, Forstaufseher, 13. 70.
— Haupt-Steueramts-Assistent, 232.
Mätzig, Steueraufseher, 317.
Mahlo, Steueraufseher, 318.
Malachowsky, v., Steuereinnehmer, 242.
Marckgraff, Posterpediteur, 246.
Markscheffel, Pfarrer, 358.
Marquardt, Steueraufseher, 242.
Marschall, v., Gerichts-Assessor, 54.
Mascher, Kreis-Secr., Polizei-Anwalt, 282.
Mathai, Agent der V. G. „Deutscher Phönix", 145.
Matheſius, Agent der Magdeb. F. V. Anst., 126.
Mattersdorf, Auscultator, 118.
Matz, beritt. Steueraufseher, 242.
Mauff, Steueraufseher, 318.
May, beritt. Steueraufseher, 317.
— Steueraufseher, 317.
Medel, Chausseegelderheber, 38.
Mehlis, Agent der Leipz. F. V. Anst., 253.
Meinck, Gerichts-Assessor, 310. 337.
Meinecke, Pastor, 254.
Meinhard, Superintendent, 354.
Mengersen, Gr. v., Auscultator, 310.
Mertz, Apellationsgerichtsrath, † 258.
Meyer, Thorcontroleur, 38.
— cand. theol., 158.
— Kreisbaumeister, 233.
— Auscultator, 338.
Meyeren, v., Referendar, 181.
Mitscher, Auscultator, 181.
Möhr, Chausseegelderheber, 134.
Möller, Dr., General-Superintendent, 54.
Morgenroth, Gerichts-Assessor, 146.
Mucker, Steueraufseher, 317.
Müffling, Frh. v., Auscultator, 146.
Mühlbach, v., Ober-Reg. Rath und Dir. der Prov. Rentenbank, 305.
Müller, Posterpedient, 14.
— Diaconus, 98.

Digitized by Google

Müller, Förster, 357.
— Steueraufseher, 134. 318.
— Posterpediteur, 246.
— Agent der Leipz. F. V. Anst., 282.
Münchhausen, Frh. v., Dir. des Prov. Schul-Collegii ꝛc., 145.
Münchow, v., Steuereinnehmer, 318.
Mulert, Rechtsanwalt, † 118.
Mundkowsky Büreau-Assistent, 118
Mußbach. Kreisger. Secretair, 182. 226.

N.

Nägler, Agent der Berlinischen Feuer-Versicher. Anstalt, 126.
Naumann, Förster, 53.
Nebelung, Pfarrer, 380.
Negendank, Kreisrichter, 392.
Nehmiz, Bergamts-Secretair, 306.
Neide, Pfarrer, 37.
Nelle, Steueraufseher, 317.
Nerre, Gewichtssetzer, 316.
Neu, Posthausdiener, 245.
Neye, Steueraufseher, 317.
Nickol, cand. theol, 234.
Niemeyer, Pfarrer, 334.
Niese, Auscultator, 226.
Nietzoldi, Pfarrer, 309.
Nietzschke, Polizeianwalt, 18.
Nobbe, Reg. Vice-Präs., Staats-Commissar der „Iduna", † 46.
— Auscultator, 78.
Noeldechen, Pfarrer, 290., Superintendent, 337.
Nöthlich, Gerichtsbote, † 118.
Noth, Auscultator, 392.

O.

Obst, Steueraufseher, 316.
Oehler, cand theol., 46.
— Dr, Oberpfarrer, 102.
— Intendantur-Regist. Assist., 338.
Oehme, cand. theol., 158. 234.
Olberg, Ober- u. Geh. Reg. Rath, 38.
Opel, Landbaumeister, 244
Osterwald, Dr, Professor, 126.
Otto, cand. theol., 157.
— Steuererheber, † 242.
— Posterpediteur, † 246.

P.

Paarsch, Agent der Aachen-Münch. F. V. G., 46.
Pallas, Agent der Leipz. F. V. A., 70.
Parthey, Gerichts-Assessor, 26. 54.
Paschke, Oberf., Polizeianwalt, 78. 225.
Passow, D., Adjunct, 306.
Patzsche, Kreisrichter, 26.
Paukert, Steueraufseher. 317.
Peckolt, Agent der F. V. Bank f. D. zu Gotha, 113.
Pelargus, Agent der Berl. F. V. A. 132.
Peter, Steuer- und Chausseegelderheber, 38.
— Auscultator, 226.
Pfaffe, cand. theol., 46.
— Diaconus, 181.
Pickhahn, Agent der Berl. F. V. A., 114, 262.
Pinkernelle, Diaconus, 70.
Pochhammer, Gerichts-Assessor, 26. 392.
Pöschke, Pfarrer, 299.
Poland, Posterpedient, 338.
Prater, Posterpediteur. 14.
Prebentow, Gr, v., Auscultator, 146.
Pretsch, Briefträger u. Wagenmeister, 338.
Preßler, Berggeschworner, 58.
Proske, Referendar. 54.
Prüfrock, Posteconducteur, 246.
Puhlmann, Steuereinnehmer, 242.
Putzkey, Kreisgerichtsbote. 278.

Q.

Quedow, Vermessungs-Revisor, 37.
Quell, v., Haupt-Steueramts-Control., 134.

R.

Ralle, Agent der Berl. F. V. A. 114.
Ramann, Kreisgerichtsrath, 26.
Ranf, Chausseegeldetheber, 316.
Rapmund, Auscultator, 392.
Rast, Steueraufseher, 38.
Rathmann, Superintendent, † 14.
— Prediger, 306.
Rau, beritt. Steueraufseher, 341.
Raute, Steueraufseher, 318.
Rechenberg, v., Superintendent, 98.
Reckling, Agent der Pr. Nat. V. G. zu Stettin, 132.
Rehm, Steueraufseher, 38.
Reichard, Gerichts-Assessor, 54.
Reichardt, Agent der F. V. G. „Colonia", 113.
Reichel, Intendantur-Secretair, 165.
Reichold, Pfarrer, 13.
Reinecke, Kreisrichter, 226.
Reinicke, Förster, 357.
Reisewitz, Postkassen-Controleur, 245.
Reißbach, Pfarrer, 298.
Reitzenstein, Referendar, 181.

Digitized by Google

Replin, Steueraufseher, 133.
Rheinhardt, Steueraufseher, 38.
Richter, Pastor. † 14.
— Kreisphysikus, 8. 125.
— Steueraufseher, 134.
Riecks, Intendanturrath, 334.
Riemer, Auscultator, 146.
Riemschneider, **cand theol.**, 158.
Rienacker, Forstaufseher, 214.
Rienow, Steueraufseher, 317.
Ringleben, Posterpedient, 14.
Rink, Büreau-Assistent, 58.
Ritter, Geh. Reg. Rath, 70.
Rochow, Steueraufseher, 318.
— v., Kreisrichter, 337.
Röder, Referendar, 54.
Röhl, Agent der V. G. „Thuringia", 66.
Röllig, Pastor, 257.
Römisch, Kreisger. Calculator, † 258.
Röse, Agent der Schlesischen Feuer-Versicher. Gesellschaft zu Breslau, 145.
Rötger, Rechtsanwalt, 181.
Röttger, Special-Commissarius, 310.
Rogge, Steueraufseher, 134.
Rohne, Agent der Pr. Nat. V. G. zu Stettin, 225.
Rosenfeld, beritt. Steueraufseher, 134.
Roth, Pfarrer, † 245.
Rothe, Agent der Leipziger F. V. G., 74.
— **Dr.**, Oberlehrer, 98.
— Gerichts-Assessor, 181.
Rother, Pfarrer, 391.
Rothmaler, Pfarrer, 158.
Rudolph, Steueraufseher, 317.
Rübmann, Posterpedient, 246.
Rühl, Auscultator, 338.
Ruft, Militair-Intendanturrath, 338.

S.

Saalbach, interim. Postconducteur, 246.
Saalborn, Pfarrer, 305.
Salmut, Frh. v., Reg. Referendar, 132.
Salzmann, Geh. Justizrath, 338.
Sander, **cand theol.**, 46.
— Agent der Magdeburger F. V. G., 126.
Sattler, Agent der F. V. B. f. D. zu Gotha, 198.
Sauerbrey, Agent der Preuß. Nat. V. G. zu Stettin, 366.
Schaaf, Hauptamtsdiener, 38.
Schäfer, Gefangenwärter, 258.
Scharf, beritt. Steueraufseher, 38.
Scheele, Pfarrer, 158.
Scheele, Kreisger. Secretair, 182.
Scheer, Agent der Berlinschen F. V. G., 126.
Scheibert, Agent der Preuß. Nat. V. G. zu Stettin, 102.
Scheidemantel, Agent der F. V. Bank f. D. zu Leipzig, 225.
Scheidhauer, Steueraufseher, 316.
Schenk, Kreisg. Secretair, 182.
Scheuerlein, Professor, 346.
Schilling, Agent der Pr. Nat. V. G. zu Stettin, 117.
Schlieckmann, Gerichts-Assessor, 54.
Schließer, Gerichtsbote, 226.
Schlitte, Auscultator, † 226.
Schlockwerder, Pfarrer, 165.
Schluncke, Steueraufseher, 318.
Schmeißer, Reg. Botenmeister, 316.
Schmeitzer, Gerichts-Assessor, 214.
Schmidt, Domainenpächter, 46.
— Kanzlei-Director, 146.
— Oekon. Commiss. Gehülfe, 158.
— Referendar, 278.
— Steueraufseher, 318.
— Förster, 357.
Schmutz, Referendar, 258.
Schnee, Posterpediteur, 14.
Schneider, Forstaufseher, 18.
— Büreau-Assistent, 182.
— **cand. theol.**, 234.
— Gesanglehrer, 282.
Schnelle, Referendar, 78.
Schotte, beritt. Steueraufseher, 38.
Schrader, Berggeschworner, 118.
— Ober-Postsecretair, 246.
— Pfarrer, 262.
Schramm, Steueraufseher, 317.
Schrecker, Bürgermeister, Polizei-Anwalt 366.
Schreyer, Haupt-Steueramts-Rendant, 134.
— Kreisrichter, 258.
Schröder, Rechtsanwalt, 258.
Schrödter, Referendar, 226.
Schröppel, Steueraufseher, 134.
Schröter, Agent der V. G. „Thuringia", 198.
Schubert, Intend. Secret. Assist., 165.
— Posterpediteur, 246.
Schütte, Büreau-Assistent, 182.
Schütz, v., Pfarrer, 290.
Schulze, Referendar, 181.
Schulze, Steuereinnehmer, 38.
— Chausseegeld-Erheber, 38.
— Superintendent, 309.
— **cand. theol.**, 157.

Digitized by Google

Schulze, Steueraufseher, 242.
— Pfarrer, 245.
— Agent der Magdeb. F. V. G., 305.
Schuster, Dr., Kreisphysicus, † 8.
Schwarz, Agent der Magdeb. F. V. G., 391.
— Steueraufseher, 134.
Schwartz, Auscultator 118.
Schweder, Intendantur-Rath, 334.
Schwedler, Amtm., Deichhauptmann, 46.
Schweinitz, Pfarrer, 245.
Schwennicke, Agent der Berl. F. V. A., 117.
Schwimmer, Gerichts-Assessor, 392.
Securius, Referendar, 78.
Seebach, v., Kreisrichter, 309.
Seehausen, Auscultator, 181.
Selter, Posterpediteur, 246.
Sempelt, Steueraufseher, 318.
Senf, Posterpediteur, 338.
Seydewitz, v., Auscultator, 310.
Seyffert, Posterpediteur, 338.
Seyffertitz, v., Auscultator, 310.
Siber, Gerichts-Assessor, 118.
Skorsky, Briefträger, 245.
Smalian, Pfarrer, 98.
Solms-Rösa, Gr. zu, Reg. Referendar, 308. 338.
Sothen, v., Referendar, 54.
Spengler, Oberbergeschworner, 262.
Spielberg, Steueraufseher, 38.
Stade, Gymnasiallehrer, 257.
Stäglich, Pastor, 234.
Stamm, Pastor, † 98.
Stange, Büreau-Assistent, 54.
Starkloff, Agent der Magdeb. F. V. G., 234.
Steinbach, Gerichts-Assessor, 338.
Steinbart, Ober-Steuer-Contr., 134.
Steindorf, Steueraufseher, 242.
Steinhart, Pfarrer, 254.
Steinicke, Packbote, 338.
Steinkopf, Staatsanwalt, 226.
Stephany, Ober-Steuer-Contr., 134.
Sterbel, Intendantur-Secretair, 165.
Sternagel, Bergamts-Secretair, 58.
— Büreau-Assistent, 58.
Stief, Büreau-Assistent, 58. 182.
Stier, Oberlehrer, 114.
Stock, Agent der Pr. N. V. G. zu Stettin, 102.
— Agent der V. G. „Thuringia", 257.
Stockhausen, v., Kreisgerichts-Director, 309.
Stößner, Oberpfarrer, † 6.
Stolzmann, Steuer-Erheber u. Salzfactor, 318.
Streiber, Agent der Berl. F. V. A. 145.
Streicher Förster, 190.
Streithorst, Förster, 357.
Strich, Kreisgerichtsbote, 278.
Striegnitz, Kreisgerichtsb.te, 26.
Strien, Oeconomie-Commissar, † 310.
Streubel, Justizrath, † 78.
Stubenrauch, Oberförster, 126. 138.
Stülpnagel, v., Gerichtsbote, 226.
Stündte, Steueraufseher, 317.
Stumme, Pfarrer, 165.
Sturm, Pfarrer, 358.
Süß, Agent der Nat. V. G. zu Stettin, 132.
— Post-Secretair, 245.
Syllwaschi, Hauptamts-Assistent, 318.
Sylvanus, Agent der Pr. Rent. V. A. zu Berl., 314.

T.

Tacke, Büreau-Assistent, 182.
Tag, Bureau-Assistent, 54.
Teichler, Steueraufseher, 317.
Teichmann, Pastor, 102.
Teller, Diaconus, 305.
Tettau, v., Ober-Zollinspector, 38.
Tettenborn, Postbegleiter, 338.
Tews, Steueraufseher, 318.
Thiede, Bergamts-Culculator, 58.
Tiedemann, v., Reg. Rath, Staats-Commissar der Iduna, 46.
Tiefstrunk, Referendar, † 226.
Tielebein, beritt. Steueraufseher, 242.
Tiemann, Intendantur-Assessor, 165.
Thilo, Oberprediger, 278.
Thinius, Thorcontroleur, 318.
Todt, Referendar, 181.
Träger, Gerichts-Assessor, 26.
Trautmann, Canzlei-Director, † 54.
Trescher, Kreisger. Director, 26.
Triepel Pfarrer, † 337.
Trübe, Förster, 190.
Tschterschke, Förster, 180. 357.
Tuve, Agent der F. V. G. „Colonia", 233.

U.

Uhl, cand theol., 157.
Ullmann, Pfarrer, 245.
Unger, Berggeschwarner, 58.

V.

Veit, cand. theol., 234.
Verdion, Referendar, 26.
Vetterling, Steuer-Erheber, 231.

Digitized by Google

Viol, Pfarrer, 226.
Vogel, Agent der V. G. „Deutscher Phönix", 132.
— Förster. 213.
Voigt, Büreau-Assistent, 146.
— Forstaufseher, 213.
— Postexpediteur, 246.
— Agent der V. G. „Thuringia", 262.
— Pfarrer, 298.
— Pfarr-Substitut, 306.
— Diaconus, 309.
— Kreisrichter, 309.
— Dr., Professor, 346.

W.

Wachs, Dr., Kreiswundarzt, 309.
Wachtel, Kreisgerichts-Secretair, 118.
Wächter, Kreisgerichtsbote, 392.
Wagner, Förster, 357.
— Berggeschworner, 118.
— Steuereinnehmer, 134.
— Rechtsanwalt, Justizrath, 258.
— Pfarrer, 290.
— Dr, Kreiswundarzt, 309.
— Revierförster, 391.
Walbe, Referendar, 146.
Walter, Vermess. Revisor, 37.
— Steuereinnehmer, 134.
— Auscultator, 226.
— Steueraufseher, 242.
— Wagenmeistergehülfe, 246.
Walther, Gerichtsbote, 26.
— Prov. Steuer-Secret., 134.
— Pfarrer, 354.
Wangenheim, v., Bürgermstr., Polizeianw., 225.
Wartze, Referendar, 25.
Webel, Agent der Pr. N. V. G. zu Stettin, 125.
Weber, Kreisger. Secretair, 118.
— Bürgermstr., Polizeianwalt, 244.
— Pfarrer, 305.
Wegener, Forstaufseher, 117.
Wehde, Agent der Magdeb. F. V. G., 309.
Wehlmann, Steueraufseher, 318.
Wehner, Pfarrer, 180.
Wehrmann, Pfarrer, 306.
Weidling, Steueraufseher, 316.
Weigand, Pfarrer, 366.
Weilert, Steueraufseher, 318.
Weiser, Steuer-Einnehmer, † 242.
Weitzel, Canzleirath, 146.
Wendt, Gerichts-Assessor, 392.
— Agent der vaterl. F. V. G. zu Elberfeld, 125
— Postexpediteur, 245. 246.
Weniger, Forstaufseher, 66. 180.
Werth, Steueraufseher, 316.
Werther, Pfarrer, 114.
Wesche, Magazin-Verwalter, 134.
Wetterling, Packbote, 338.
Wettich, Kreisrichter, 309.
Weyhe, Pfarrer, 298.
Wiebecke, Kreisgerichtsbote, 182.
Wiedemann, Oberförster, 117.
— Forstaufseher, 337.
Wiederhold, Büreau-Assistent, 310.
Wiegelmann, Postexpedient, 14.
Wiegner, Referendar, 278.
Wiese, Agent der Leipziger F. V. A., 70.
— Agent der Br. V. B. f. D. zu Leipzig, 225.
Wilck, Steuereinnehmer, 242.
— Postexpediteur, 246.
Wilde, Staatsanwalt, 117.
Wilke, Auscultator, 54.
Wimmer, Pfarrer, † 74.
Winkler, cand. theol, 157.
Winter, Berggeschworner, 118.
— v., Pfarrer, † 126.
Witschel, Agent der V. G. „Thuringia", 165.
Witte, Dr., Geh. Justizrath, 181.
— Referendar, 392.
Wittken, v., Appell. Gerichtsrath, 54.
Wölfel, Gerichts-Assessor, 118.
Wohlfarth, Referendar, 26.
Wohlleben, Gerichts-Assessor, 26.
Wolff, Referendar, 78.
Wolter, Schichtmeister, 214.
Wrede, Pfarrer, 358.
Wunsch, Agent der Leipziger F. V. Anst., 225.
Wurmb, v., Landrath, 25.
— Ober-Grenz-Controleur, 242.
Wutschke, Haupt-Zollamts-Assist., 242.

Z.

Zacke, Referendar, 278.
Zahn, Postamts-Büreaudiener, 246.
Zakrzewski, v., Reg. Rath, 198.
Zander, Agent der Renten-Versicherungsanstalt zu Berlin, 14. 166.
— Agent der vaterl. F. V. G. zu Elberfeld, 46.
— Agent der vaterl. F. V. G. zu Elberfeld, † 357.
— Auscultator, 278.
Zappe, Kanzleirath, † 58.
Zech-Burkersrode, Graf v., Auscultator, 146.

Digitized by Google

Ziegert, Kreisgerichtsrath, 337.
Ziegler, Pfarrer, 165.
— Küster, 372.
Ziervogel, Ober-Berggeschworner, 262.
Zimmermann, beritt. Steueraufseher, 316.
— Steueraufseher, 317.
Zogbaum, Steueraufseher, 318.
Zschau, Kanzleirath, 146.

b) der Schiedsmänner und Schiedsmanns-Stellvertreter.

NB. St. bedeutet Stellvertreter.

A.

Apelt in Radis, St., 133.

B.

Bach in Schafstädt, 54.
Bähr in Büschdorf, 310.
Bärwinkel in Torgau, 392.
Barth in Schmiedeberg, 306.
— in Torgau, 392.
Bauer, Dr., in Adendorf, 306.
Belger in Pretzsch, 133.
Berger in Wettin, 262.

D.

Döring in Labeetz, 133.
Dunzelt in Torgau, 392.

E.

Ehrig in Eilenburg, 58.
Eichelbaum in Gadegast, St., 66.
Elte in Kleinwittenberg, 133.
Engelhardt in Wahrenbrück, 98.

F.

Faßhauer in Leimbach, 146.
Fritzsche in Puschkunsdorf, St., 58.
Fritzsche in Querfurt, 306.
Futrig in Bitterfeld, 354.

G.

Gresse in Zahna, 234.
Grimm in Lauchstedt, 206.
Große in Altenburg, St., 114.

H.

Hacker in Wettelroda, 258.
Hammer in Boos, 133.
Hauß in Waltersdorf, 58.
Heinrich in Gniest, St., 158.
Hellwig in Zahna, St., 234.
Hennig in Hohenthurm, 146.
Herold in Zeitz, 98.
Hertel in Schkeuditz, St., 214.
Heyer in Osterfeld, 258.
Hildebrandt in Blankenheim, 258.
Höhne in Wiesigk, St., 133.
Hofmann in Querfurt, 306.
Hoffmann in Oberröblingen, 70.
Horn in Eutzsch, St., 133.

J.

Junker in Schweinitz, 58.

K.

Keilwagen in Frankenhain, 133.
Keßler in Querfurt St., 306.
Kläbe in Schmiedeberg, 306.
Knaut in Torgau, 392.
Koch in Trebitz, 133.
König in Kurzlipsdorf, 66.
Kretzschmar in Schlieben, 70.
Kunze in Wahrenbrück, St., 98.

L.

Langhammer in Kropstedt, 133.
Lehmann in Schönwalde, St. 182.
Lindau in Pretzsch, 133.
Lindner in Belgern, St., 392.
Lorenz in Lebusa, 58.
Lüdecke in Altherzberg, 66.

M.

Mackensen in Lemnitz, 158.
Markgraf in Schraplau, 146.
Meerwein in Belgern, 392.
Meinhardt in Eisleben, 245.
Meißner in Rötzsch, St., 133.
Mietzsch in Brandis, 58.
Möbius in Reinsdorf, 133.
Mory in Blankenheim, 258.
Müller in Rade, St., 70.
— in Hohenbucko, 133.

Digitized by Google

N.

Nell in Eilenburg, 58.

O.

Oettler in Neuflemmingen, 114.
Otte in Riethnordhausen, St., 70.

P.

Polenz in Iserbegka, 133.
Prall in Riestedt, 258.
Preußner in Kropstedt, St., 133.

R.

Rebhahn in Trebitz, 133.
Reißner in Leimbach, St., 146.
Riesch in Löbejün, 66.
Röder in Eutzsch, 133.
Rudo in Braunsdorf, St., 133.

S.

Samuel in Ahlsdorf, St., 58.
Schaaf in Zörbig, 165.
Schiedt in Uechtritz, 66.
Schmidt in Closka, 58.
Schröter in Schlieben, St., 70.
Sperfeldt in Bülzig, St., 133.
Spiegler in Merseburg, 392.
Stengel in Schönewalde, 182.
Strauch in Greudnitz, 133.

T.

Tanneberger in Altherzberg, St., 66.
Töpelmann in Querfurt, St., 306.
Trautmann in Alsdorf, 26.

V.

Vogler in Gonna, 258.
Voigt in Wettin, 262.
Volkmann in Kleinwittenberg, St., 133.

W.

Wagner in Riestedt, 258.
Wendrich in Schkeuditz, 214.
Werner in Seyda, 118.
Wetzler in Schweinitz, St., 58.

Z.

Zabel in Halle, 66.
Zahn in Radis, 133.

c) Patent-Ertheilungen und Verlängerungen.

Bonardel in Berlin, 365.
Burkhardt in Naumburg, 290.
Leonhardi in Aachen, 357.
Prillwitz in Berlin, 357. 366. 391.
Schäffer und Walcker in Berlin, 391.
Schwartzkopf in Berlin, 391.
Weidtmann in Dortmund, 391.
Zschille und Kohlas in Großenhain, 356.

d) Patent-Erlöschungen.

Vacat.

Bayerische Staatsbibliothek München

Herausgegeben von der Redaction des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Merseburg.

Druck von Carl Jurk in Merseburg.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google